This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

OL. 5.

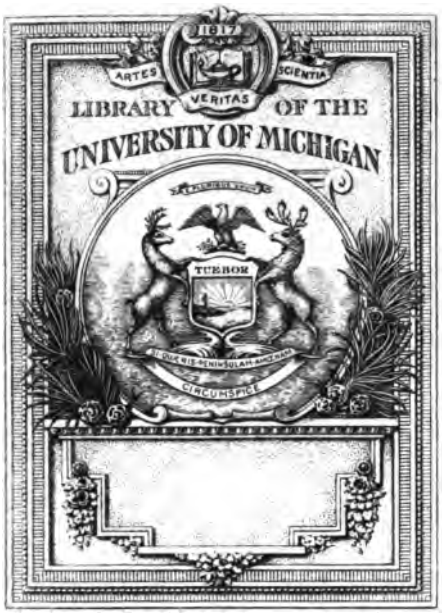

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zehnter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlu

Zehnter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am
1820.

HG
351
v.10

Zwei und zwanzigste Sitzu

Geschehen, Frankfurt den 25. August 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freih Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von M

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freih Wangenheim;

Von Seiten Badens: des zur Führung der Großherzoglich-Badischen Stimme f ten Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheime Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem D Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Gr Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, v von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxembu Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grün

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: d herzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus, Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 120.

Substitution des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, zur Führung der Stimmen für Baden, auch Holstein und Lauenburg.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Dänische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Plessen, zur Führung der Stimmen für Baden, auch Holstein und Lauenburg, substituirt habe.

§. 121.

Bitte des Kurhessischen Regierungs-Procurators und Obergerichts-Advocaten Göbmann zu Fulda, Namens der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amts Hünfeld, im Großherzogthum Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

(16. Sitz. §. 68 d. J.)

Preussen. Die Auskunft, welche die diesseitige Gesandtschaft, behufs der in der 15. dießjährigen Sitzung in Erinnerung gebrachten Erklärung über die Forderung der Fuldaischen Gemeinde Gotthards, erhalten hat, ergiebt im Wesentlichen,

daß der Anspruch dieser Gemeinde von den bei der Ausgleichung über
«teressirten Höfen nicht verworfen, sondern nur zur näheren Prüfung
«trags, und zu einem Abkommen, wem derselbe nach vorheriger Festst
«überweisen sey, ausgesetzt worden ist;

und der Beweis hievon ergeht nach Lage der Acten aus dem in der Ausgleichu
missions-Sitzung vom 3. December 1816 gefaßten Beschlusse,

«daß, da dieser Gegenstand, so viel der Punct des Betrags für entbehrte N
«betrifft, noch nicht liquid gestellt sey, derselbe bei der Auseinandersetzung
«siv-Rückstände zu reproponiren sey»,

so wie, auf eine weitere Vorstellung von Seiten der Gemeinde, unterm 21. März
schlossen worden war,

«daß die Sache bis zu einem weiteren Zusammentritt der Commission z
«ren sey».

Diese letztere Bestimmung, die keine positive Zurückweisung, sondern höchstens
mit der Entscheidung der Sache verknüpften Schwierigkeiten bewährt, läßt jetzt n
voraussetzen, daß die Ausgleichungs-Commission hierüber nun das Weitere nächst
handeln werde, und der diesseitige Commissär wird gewiß mit gewohnter Bereit
gern dazu beitragen, daß diese Angelegenheit nach Lage der Umstände bald einer d
Erledigung zugeführt werde.

§. 122.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Joha
Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(13. Sitz. §. 30 d. J.)

Preussen. Ueber die Vertheilung der Johanniter-Ordens-Schuld an da
lungshaus Lindenkampf und Olfers zu Münster, nach dem Vortrage des Königli
növerischen Herrn Gesandten in der 28. Sitzung der Bundesversammlung v. J. 1
die Königliche Gesandtschaft schon zu seiner Zeit vorläufig mit der Eröffnung
worden, daß der erste Vorschlag:

die Auseinandersetzung dieser Schuld in Frankfurt am Main durch die Gesan
betreffenden Höfe geschehen zu lassen,

mit der diesseitigen Ansicht völlig übereinstimme, auch daß für den zweiten Vor
die von dem Ordens-Secretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 au
Berechnung bei der Auseinandersetzung zur Grundlage anzunehmen,

die diesseitige Zustimmung ertheilt werden könne, wenn zuvor ausgemittelt worden sey, daß die ehemaligen Commenden Trier, Hüningen und Herrnstrunden, wofür unter andern der Preussischen Regierung Beiträge zur Last gerechnet werden, auf dem rechten Rheinufer im diesseitigen Gebiete begütert gewesen sind.

Diese Gewißheit ist nach weitläuftigen, durch die Verdunkelung der Sache erschwerten Untersuchungen jetzt erlangt worden, und die Gesandtschaft ist demnach ermächtigt, den völligen Beitritt ihres allerhöchsten Hofes zu den zwei Vorschlägen des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, und den Wunsch einer baldigen vollständigen Auseinandersetzung und Vereinigung zur Tilgung der gedachten Schuld, unter der billigen doppelten Voraussetzung zu erklären,

A) daß die noch fehlenden Erklärungen der andern betheiligten Höfe auch nicht länger verschoben bleiben werden, und

B) daß die in dem Vortrage des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten angegebenen Beitrags-Raten von 1,275 fl. zur ersten, und von 4,493 fl. 51 kr. zur zweiten Anleihe-Schuld für Wesel und Borken keineswegs als Preussen allein zur Last fallend betrachtet werden können, indem die Commende Borken gänzlich im Domanial-Besitze der Fürsten von Salm ist, welche daher eben so, wie es mit dem Fürsten von Bentheim, wegen Steinfurt und Münster, und mit dem Herzog von Aremberg, wegen Hasselt, bereits in dem Vortrage geschehen ist, als Schuldner wegen dieser Commende aufzuführen seyn werden.

Wie viel von den für Wesel und Borken angesetzten Raten auf Preussen, und wie viel auf die Besitzer der Commende Borken anzuweisen seyn wird, deßgleichen über die Untervertheilung des auf die Commenden Lagen und Hervord fallenden Antheils zwischen Preussen und Hannover, darüber muß sich die Gesandtschaft einstweilen ihre definitive Erklärung noch vorbehalten.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission verwiesen.

§. 123.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betreffend.

(21. Sitz. §. 117 d. J.)

Königreich Sachsen. In der vorjährigen 35. Sitzung der Bundesversammlung ist, in Ansehung der das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts und die Depositengelder bei demselben betreffende Fragen, beschlossen worden, die von der in der

47. Sitzung des Jahrs 1817 gewählten Commission erstatteten, und dem Protok 20. September 1819 unter Ziffer 50 und 51 angefügten Vorträge an die Regieru Instructions-Einholung und Erklärung einzusenden.

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte hat Befehl erhalten, über gedacht stände folgendergestalt abzustimmen:

1) Seine Königliche Majestät von Sachsen finden die in dem Commissions-S Num. 50 in Betreff des Reichskammergerichts-Archivs und dessen Ausscheidung a ten Grundsätze und gemachten Vorschläge der Sache angemessen, und haben nur §§. 13 und 17 Folgendes zu bemerken: Allerhöchstdieselben erachten nämlich ad §. 13, daselbst, für den Fall, daß der Testator inzwischen verstorben ist, angetragene Ab bei dem Gerichte niedergelegten Testamente, an den Richter des Wohnorts oder Erbschaft gelegen, in den Fällen, wo dadurch das Vorhandenseyn alter Testament dem bereits in anderer Weise succedirt worden, bekannt würde, zu manchen Stre und Irrungen Anlaß geben könnte. Seine Majestät halten daher für rathsamer, gleichen Testamente der obersten Justizbehörde des Landes, wo der Testator gewo oder wo die Erbschaft gelegen ist, ausgehändigt und bei derselben verwahrlich werden. Was hiernächst den §. 17 anlangt, da treten Seine Majestät der Abst bei, welche, in Bezug auf denselben, von der Königlich-Baierischen Gesandtschaft 16. Sitzung dieses Jahrs, laut Protokolls vom 13. vorigen Monats §. 63, abgelegt w

2) In Ansehung der Depositengelder bei dem ehemaligen Reichskamm haben Seine Königliche Majestät gegen die in dem Commissions-Vortrage Num §. 227 des Protokolls vom 20. September 1819, geschehenen Anträge nichts zu erinn treten daher denselben bei.

Da übrigens über die befraglichen Gegenstände, seit Ertheilung der so ebe legten, dem Königlich-Sächsischen Gesandten von seinem allerhöchsten Hofe zugek Instruction, von Seiten Oesterreichs in der vorigen Sitzung ein ausführliches un liches Votum abgelegt, und darin, namentlich wegen der bei Vernichtung der 2 beobachtenden Grundsätze, mehrere sehr zweckmäßig scheinende Modificationen in gebracht worden sind; so findet sich der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandt gen, seinem allerhöchsten Hofe die nachträgliche Bemerkung alles deßjenigen, was nach erlangter Kenntniß von den nur gedachten neuerlichen Anträgen, sowohl in be Beziehung auf selbige, als sonst diesfalls bei der endlichen Beschlußfassung übe Gegenstand und bis dahin, vorbringen zu lassen, für gut befinden dürfte, ausdrüc zubehalten.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zehnter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlu

Zehnter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am
1820.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 31. August 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 129.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(35. Sitz. §. 215 u. 219 v. J. 1819).

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte: verliest das von dem Bundestags-Ausschusse übergebene Gutachten über die wegen der Contingentstellung noch zur Berathung ausgesetzten Gegenstände, als Resultat der in den vertraulichen Sitzungen vom 10. und 17. d. M. vorläufig mitgetheilten Abstimmungen, wornach

1) die Gegenstände der Berathung näher bezeichnet und in einzelnen Puncten aufgestellt werden, sodann

2) auf die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und die nach ihrer Entwerfung darüber statt gehabten Verhandlungen übergegangen, hierauf

3) dasjenige dargestellt wird, was hierüber das Gutachten des achten Ausschusses der Wiener Conferenz und das 28. Conferenz-Protokoll enthält, und endlich

4) bei jedem Gegenstande die neuesten Abstimmungen zusammengestellt werden, aus welchen sich

5) das nähere Gutachten über jeden Punct ableiten läßt, um demnächst die Beschlüsse zu veranlassen.

Diese Gegenstände sind folgende:

a) das Verhältniß des Bundes-Contingents zur Bevölkerung,

b) die Bestimmung der Reserve,

c) die weitere Ergänzung der Reserve,

d) das Verhältniß der Waffengattungen:

α) der Reiterei,

β) der Artillerie,

e) die Erleichterung der kleineren Staaten,

Zwei und zwanzigste Sitzu

Geschehen, Frankfurt den 25. August 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Ca Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherr Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Mar

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherr Wangenheim;

Von Seiten Badens: des zur Führung der Großherzoglich-Badischen Stimme sub ten Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen R Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Kö Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafe Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Fre von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des herzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn G von Beust;

ohne weitere Verfügung, dem Gesandten der freien Hansestadt Bremen darauf eine nähere Erklärung vorbehalten worden.

Diese Erwiederung, welche unter dem 3. August 1820 zum Protokoll gegeben ist, giebt die Richtigkeit des Grundes der Oldenburgischen Beschwerdeführung zu, verbindet damit aber Gegenbeschwerden und manche zur Sache nicht gehörige Einstreuungen.

Die Gegenbeschwerden sind durch nichts begründet, und werden durch nichts begründet werden können.

Dem ungeachtet hat die hohe Bundesversammlung die Oldenburgischen documentirten und vom Gegentheil nachgegebenen Beschwerden zur weiteren Erörterung ausgesetzt, dagegen aber auf die Bremischen, nichts nachgewiesenen und offenbar unbegründeten Gegenbeschwerden, ohne Oldenburg darüber nur gehört zu haben, sofort einen abmahnenden, mit einer Commination verbundenen Beschluß gefaßt.

Die Bremische Erwiederung enthält, neben Beleidigungen, worauf Oldenburg zu antworten unter seiner Würde hält, deren Aufnahme ins Protokoll und Mittheilung Seine Herzogliche Durchlaucht aber selbstredend empfunden haben, ein solches Gewebe von Unrichtigkeiten, Entstellungen und zur Sache nicht gehörigen Einstreuungen, daß die ausführliche Berichtigung, Widerlegung und Zurückweisung einige Wochen Zeit erfordern wird.

Vorläufig ist die Oldenburgische Gesandtschaft beauftragt, zu erklären:

daß Oldenburg sich auf der Weser keine Neuerungen erlaubt, sondern nur den status quo aufrecht zu erhalten gesucht hat, (welchen Bremen durch bundesverfassungswidrige Schritte zu stören vergeblich bemüht gewesen ist,) daß hierüber, nämlich über die Aufrechthaltung der bestehenden Verhältnisse, von keiner auswärtigen Regierung, als von Bremen, und von keinem der bei Oldenburg accreditirten Consuln auswärtiger Staaten, deren Pflicht es ist, das Handels-Interesse zu vertreten, die mindeste Beschwerde geführt ist, daß auf der Weser, mit Vorwissen der Königlich-Hannöverischen Regierung, zur Verhinderung des Einlaufens solcher Schiffe, die aus Gegenden kommen, in welchen die Pest oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, Sanitäts-Anordnungen bestehen, welche die Auslegung eines armirten Wachtschiffes und eine Untersuchung aller einlaufenden Schiffe, um zu erfahren, aus welchen Gegenden sie kommen, erforderlich gemacht haben, und daß diese Einrichtung dadurch, daß ein Quarantaine-Commissär zur Anstellung dieser Untersuchung sich an Bord desselben befindet, und daher die Schiffe nicht mehr, wie in den vorigen Jahren, an der schwierigen Küste zu landen, genöthigt sind, zur wesentlichen Erleichterung der Schifffahrt gereicht;

daß von diesem Wachtschiffe bis jetzt noch nicht eine Kugel abgeschossen, sondern nur, wie solches gewöhnlich und im Seerecht vorgeschrie-

ben ist, um sich bei vorbeisegelnden Schiffen Gehör zu verschaffen, blinde Schüsse geschehen sind;

daß ein Wachtschiff ein See-Militärposten ist, und seine Arm dem Ende hat, um sich als solches respectirend zu machen und Zweck nicht zu verfehlen, so wie ein jeder Militärposten auf dem und daß alle benachbarten Länder hierbei wesentlich interessirt si das Einlaufen eines mit der Pest oder dem gelben Fieber infi Schiffes auf der Weser ein unabsehbares Unglück verursachen wü

daß in ähnlichen Fällen von den Hamburger Wachtschiffen in d und von den Batterien der Küstenstaaten blinde und scharfe Schü schehen, ohne daß dieses von den benachbarten Staaten, oder gar v deutschen Bundestage, als eine Störung der öffentlichen Ruhe u cherheit angesehen würde, oder werden könnte, zu deren Aufrechth vielmehr das diesseitige Wachtschiff wie andere Land- und See-M Posten bestimmt ist, wogegen es offenbar eine Störung der öffentlichen Ru nung und Sicherheit ist, wenn Einzelne sich der Beobachtung solcher Sicherhei Anordnungen ungehorsam zu entziehen suchen, oder von der Behörde eines andern durch öffentliche Bekanntmachungen dazu aufgefordert werden;

daß daher der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung unbegreiflich habe seyn wie einige von dem Wachtschiffe, als einem See-Militärposten, welcher zur Sich eigenen Landes und der Nachbarstaaten hat ausgestellt werden müssen, auf Sch sich der Beobachtung nothwendiger Polizei-Anordnungen zu entziehen suchen, gethane Schüsse, die Aufforderung an sie haben veranlassen können, «die innere Ruhe d «des nicht durch Thätlichkeit zu stören und die Bundesversammlung nicht in den «setzen, die in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründeten vorläufigen «geln auf weiteres Ansuchen eintreten zu lassen».

Zu einer solchen Verfügung ist, auch nach den Bestimmungen des Art. 11 der B und des Art. 19 der Schlußacte vom 15. Mai 1820, von Oldenburg nicht die entfernt anlassung gegeben worden, und wenn das Rechtsgefühl der hohen Bundesversammlu einseitige Vorstellung, ohne die Oldenburgische Regierung gehört zu hal einer dieselbe höchst kränkenden Maasregel überrascht worden ist; so darf selbige an daß die gedachte Verfügung nunmehr, nachdem deren Unstatthaftigkeit gezeigt wo zurückgenommen werden wird.

Die vollständige Widerlegung der Bremischen Erklärung und Gegenbeschwerde man sich übrigens bevor.

ohne weitere Verfügung, dem Gesandten der freien Hansestadt Bremen darauf eine nähere Erklärung vorbehalten worden.

Diese Erwiederung, welche unter dem 3. August 1820 zum Protokoll gegeben ist, giebt die Richtigkeit des Grundes der Oldenburgischen Beschwerdeführung zu, verbindet damit aber Gegenbeschwerden und manche zur Sache nicht gehörige Einstreuungen.

Die Gegenbeschwerden sind durch nichts begründet, und werden durch nichts begründet werden können.

Dem ungeachtet hat die hohe Bundesversammlung die Oldenburgischen documentirten und vom Gegentheil nachgegebenen Beschwerden zur weiteren Erörterung ausgesetzt, dagegen aber auf die Bremischen, nichts nachgewiesenen und offenbar unbegründeten Gegenbeschwerden, ohne Oldenburg darüber nur gehört zu haben, sofort einen abmahnenden, mit einer Commination verbundenen Beschluß gefaßt.

Die Bremische Erwiederung enthält, neben Beleidigungen, worauf Oldenburg zu antworten unter seiner Würde hält, deren Aufnahme ins Protokoll und Mittheilung Seine Herzogliche Durchlaucht aber selbstredend empfunden haben, ein solches Gewebe von Unrichtigkeiten, Entstellungen und zur Sache nicht gehörigen Einstreuungen, daß die ausführliche Berichtigung, Widerlegung und Zurückweisung einige Wochen Zeit erfordern wird.

Vorläufig ist die Oldenburgische Gesandtschaft beauftragt, zu erklären:

daß Oldenburg sich auf der Weser keine Neuerungen erlaubt, sondern nur den status quo aufrecht zu erhalten gesucht hat, (welchen Bremen durch bundesverfassungswidrige Schritte zu stören vergeblich bemüht gewesen ist,) daß hierüber, nämlich über die Aufrechthaltung der bestehenden Verhältnisse, von keiner auswärtigen Regierung, als von Bremen, und von keinem der bei Oldenburg accreditirten Consuln auswärtiger Staaten, deren Pflicht es ist, das Handels-Interesse zu vertreten, die mindeste Beschwerde geführt ist, daß auf der Weser, mit Vorwissen der Königlich-Hannöverischen Regierung, zur Verhinderung des Einlaufens solcher Schiffe, die aus Gegenden kommen, in welchen die Pest oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, Sanitäts-Anordnungen bestehen, welche die Auslegung eines armirten Wachtschiffes und eine Untersuchung aller einlaufenden Schiffe, um zu erfahren, aus welchen Gegenden sie kommen, erforderlich gemacht haben, und daß diese Einrichtung dadurch, daß ein Quarantaine-Commissär zur Anstellung dieser Untersuchung sich an Bord desselben befindet, und daher die Schiffe nicht mehr, wie in den vorigen Jahren, an der schwierigen Küste zu landen, genöthigt sind, zur wesentlichen Erleichterung der Schifffahrt gereicht;

daß von diesem Wachtschiffe bis jetzt noch nicht eine Kugel abgeschossen, sondern nur, wie solches gewöhnlich und im Seerecht vorgeschrie-

ben ist, um sich bei vorbeisegelnden Schiffen Gehör zu verschaffen, ei
blinde Schüsse geschehen sind;

daß ein Wachtschiff ein See-Militärposten ist, und seine Armat
dem Ende hat, um sich als solches respectirend zu machen und se
Zweck nicht zu verfehlen, so wie ein jeder Militärposten auf dem La
und daß alle benachbarten Länder hierbei wesentlich interessirt sin
das Einlaufen eines mit der Pest oder dem gelben Fieber infisci
Schiffes auf der Weser ein unabsehbares Unglück verursachen würde

daß in ähnlichen Fällen von den Hamburger Wachtschiffen in der
und von den Batterien der Küstenstaaten blinde und scharfe Schüsse
schehen, ohne daß dieses von den benachbarten Staaten, oder gar von
deutschen Bundestage, als eine Störung der öffentlichen Ruhe und
cherheit angesehen würde, oder werden könnte, zu deren Aufrechthal
vielmehr das diesseitige Wachtschiff wie andere Land- und See-Mil
Posten bestimmt ist, wogegen es offenbar eine Störung der öffentlichen Ruhe,
nung und Sicherheit ist, wenn Einzelne sich der Beobachtung solcher Sicherheitsp
Anordnungen ungehorsam zu entziehen suchen, oder von der Behörde eines andern S
durch öffentliche Bekanntmachungen dazu aufgefordert werden;

daß daher der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung unbegreiflich habe seyn m
wie einige von dem Wachtschiffe, als einem See-Militärposten, welcher zur Sicherhe
eigenen Landes und der Nachbarstaaten hat ausgestellt werden müssen, auf Schiffe
sich der Beobachtung nothwendiger Polizei-Anordnungen zu entziehen suchen, gethane bl
Schüsse, die Aufforderung an sie haben veranlassen können, «die innere Ruhe des
«des nicht durch Thätlichkeit zu stören und die Bundesversammlung nicht in den F
«setzen, die in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründeten vorläufigen M
«geln auf weiteres Ansuchen eintreten zu lassen».

Zu einer solchen Verfügung ist, auch nach den Bestimmungen des Art. 11 der Bund
und des Art. 19 der Schlußacte vom 15. Mai 1820, von Oldenburg nicht die entfernteste
anlassung gegeben worden, und wenn das Rechtsgefühl der hohen Bundesversammlung
einseitige Vorstellung, ohne die Oldenburgische Regierung gehört zu haben
einer dieselbe höchst kränkenden Maasregel überrascht worden ist; so darf selbige annehm
daß die gedachte Verfügung nunmehr, nachdem deren Unstatthaftigkeit gezeigt worden
zurückgenommen werden wird.

Die vollständige Widerlegung der Bremischen Erklärung und Gegenbeschwerden
man sich übrigens bevor.

Oesterreich: entnimmt aus dieser Erklärung die beruhigende Rechtfertigung der vollen Zuversicht, welche diese hohe Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 3. dieses, welcher keine Commination, sondern nur die Bezeichnung des bundesgesetzlichen Weges bezweckte, auf die Herzogliche Regierung gesetzt hat, und schöpft daraus die weitere Hoffnung, daß die betreffende, sonder Zweifel nur durch Mißverständnisse herangeführte Zwistigkeit baldigst auf gütlichem Wege beigelegt seyn werde, — sicher erwartend, daß bis dahin von keiner Seite irgend eine Störung der Ruhe werde vorgenommen, noch veranlaßt, und jeder Mißdeutung erlassener Verordnungen, welche dahin führen könnte, vorgebeugt werde.

Preussen. Die Gesandtschaft findet, daß die erbetene und jetzt erhaltene Auskunft das Vertrauen rechtfertigt, mit welchem diesseitig vorausgesetzt worden ist, daß es nicht die Absicht der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung gewesen seyn könne und seyn werde, durch die auf dem Weserstrome, da, und so weit derselbe unter Oldenburgischer Hoheit steht, gegen die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten getroffenen Maasregeln, deren Ergreifung unbezweifelt in den Hoheitsrechten Seiner Herzoglichen Durchlaucht begründet ist, und zu deren Aufrechthaltung ernste Polizei-Verfügungen unerlässig waren, die Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt zu stören, — und ist überzeugt, daß die vielleicht zufällig darüber entstandenen Irrungen, die zu der Beschwerde des Senats der freien Hansestadt Bremen Veranlassung gegeben haben, nur auf Mißverständnissen beruhen, die sich jetzt von selbst um so leichter ausgleichen werden, als schon andere, bei der Schifffahrt auf der Weser eben so wie Bremen interessirte Staaten, kein Bedenken tragen, die in jener Hinsicht Oldenburgischer Seits erlassenen polizeilichen Verfügungen zu achten und zu befolgen.

Die Gesandtschaft der freien Städte: Die Gesandtschaft glaubt sich für die freie Hansestadt Bremen die Erwiederung auf den heutigen Vortrag der Herzoglich-Oldenburgischen Gesandtschaft um so mehr vorbehalten zu müssen, als die vollständige Erklärung auf die Bremische Beschwerde vom 3. August d. J. erst zugesichert wird. Inzwischen ist es ihre Pflicht, sich gegen jede Art von Einräumung der heute vorgetragenen verschiedenen Behauptungen zu verwahren, und sich lediglich auf ihren Vortrag in der 19. Sitzung vom 3. August d. J. zu beziehen.

Die übrigen Gesandtschaften traten im Wesentlichen Oesterreich bei, und man vereinigte sich zu dem

Beschlusse:

Die Bundesversammlung sehe das Vertrauen auf die Herzoglich-Oldenburgische Regierung, das sie in dem Beschlusse vom 3. August ausgedrückt hat, welcher keine Commination, sondern nur die Bezeichnung des bundesgesetzlichen Weges bezweckte, durch die so eben abgegebene Erklärung gerechtfertigt, und sich um so mehr zur Hoffnung berechtigt, diese

Differenz baldigst in Güte beigelegt zu sehen, als sie bloß durch Mißverständnisse geführt zu seyn scheint, welche bei einer gegenseitigen Bereitwilligkeit leicht gehoben könne. So wie man sich durch jene Erklärung darüber beruhigt sieht, daß Herz Oldenburgischer Seits die innere Ruhe des Bundes durch Thätlichkeit nicht gestört wolle, so darf man mit gleichem Vertrauen erwarten, daß auch fortan die freie Han Bremen durch ihr Benehmen keine Veranlassung zu einem thätlichen Verfahren geben un jedem Mißverstande erlassener Verordnungen, welcher dahin führen könnte, werd gebeugt werden.

§. 131.

Bitte des Domcapitulars Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Si für den Erben des verstorbenen Friedrich August Freiherrn Schütz, wegen des Pensionsrückstandes des Letzteren, als vor gen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

(16. Sitz. §. 69 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft hat über de schluß, welcher in der 16. Sitzung dieses Jahrs auf einen umfassenden Vortrag, in der Freiherrlich von Schützischen Reclamation, protokollirt worden ist, übernommener berichtet und nunmehr den höchsten Auftrag erhalten, zu erklären, daß man diesseits, Absicht und dem Vertrauen dieser hohen Versammlung entgegenzukommen, bereit seye, Ausführung deßjenigen der drei, in besagtem Vortrage aufgestellten Vergleichsvorschlä zugehen, welchen die Bundesversammlung auserwählen und in welchem man Herz Nassauischer Seits einwilligen werde.

Die hohe Bundesversammlung, welche diese Erklärung mit Dank annahm,

beschloß:

dieselbe, bis zur Einlangung der Herzoglich-Nassauischen, ad acta zu legen.

§. 132.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(18. Sitz. §. 87 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist, bezügli den in der 13. Sitzung §. 29 dieses Jahrs erstatteten Vortrag über die Pensionsfor des Obersten von Mogen, zu eröffnen ermächtigt, daß der Großherzogliche Hof de maligen Kreisobersten von Mogen, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, eine schuß von jährlich 30 fl., zu den ihm bisher bezahlten 50 fl., vom 1. September an, bewilligt habe.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, eröffnete, die Königliche Bundestagsgesandtschaft sey angewiesen, dem in der 13. Sitzung von dem Herrn Referenten gemachten Antrage auf Beitrag zu der Pension des Obristen von Mogen zuzustimmen.

§. 133.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betr.

(22. Sitz. §. 123 d. J.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg.

I. Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar und dessen Auseinandersetzung betreffend, ist Luxemburg, dem Commissionsvortrage ad §. 226 der 35. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1819 im Allgemeinen beizustimmen, beauftragt worden, wornach in Wetzlar eine Localcommission, deren Glieder zu dem ehemaligen Reichskammergericht gehörige Personen seyn müssen, zur Untersuchung und hiernächst zur ordnungsmäßigen Auslieferung oder Vernichtung aller daselbst aufbewahrten reichskammergerichtlichen Acten ernannt werden soll. Dem Gesandten erübrigt daher vorzüglich, in Beziehung auf das zu wahrende etwaige Interesse von Luxemburg, der zu ernennenden Localcommission bei dem Beginn und Verlauf ihrer Arbeiten die sorgfältige Scheidung der auf das Großherzogthum oder dessen Bewohner allenfalls Bezug habenden Actenstücke hiermit annoch besonders angelegentlichst zu empfehlen.

Indem aber der Gesandte dem Grundsatze überhaupt und im Allgemeinen beipflichtet, kommt es doch hiernächst, wie natürlich, noch ganz besonders darauf an, diese Sonderung, Auslieferung und Vernichtung mit gewissenhafter Treue, Umsicht und Sachkenntniß, kurz also vorzunehmen, daß dabei weder der rechtliche Werth dieser Papiere, und hiermit das jus quaesitum der Betheiligten und Berechtigten, noch auch der historische, dieser der Nation in der Erinnerung sehr ehrenwerthen alterthümlichen Reliquie, Beeinträchtigung erleide. Es ist daher nicht anders, wie mit sehr großem Danke die Bemühung des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes anzuerkennen, durch das eben so gründliche als wohlwollende, in dem 117. §. der 21. diesjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Votum, diesem Gegenstande — zu Erreichung des eben angemerkten Grundprincips, wie diese Auseinandersetzung zu vollstrecken seyn möchte — mehr Licht und Präcision gegeben zu haben, und der Gesandte empfiehlt daher in specie noch folgende darin enthaltenen Bestimmungen und Modificationen der näheren Prüfung und Berücksichtigung dieser hohen Versammlung:

1) daß, bei Verschiedenheit der Meinung, die beiden Commissarien an die Bundesversammlung zu berichten und deren Entschliessung zu gewärtigen haben;

2) daß von Vernichtung der Acten nur im alleräusserſten Falle Gebrauch ge werde, indem es wohl allerdings für das Privat-Intereſſe conſervatoriſcher und daher i cher ſcheint, deſerte Acten den oberſten Juſtizbehörden des betreffenden Landes zu üb worten.

Wenn daher dieſe Maasregel beliebt würde, und ebenfalls die Modificationen ein dürften, welche der ſtrengen Präjudiz der als peremtoriſcher terminus ad quem ge neun Monate begegnen, ſo wäre die beabſichtigte Beſchränkung des Grundſatzes der Ve tung erreicht, indem demſelben engere, beſtimmtere Grenzen vorgezeichnet würden.

3) Daß die dieſes Geſchäft leitende Localcommiſſion angewieſen werde, bei vorkon den, auch den geringſten Bedenken und Zweifeln über den Werth oder Unwerth der liegenden Papiere und Actenſtücke, jederzeit und vor allem Andern gutachtlichen B an die Bundesverſammlung zu erſtatten;

4) daß es zuletzt noch angemeſſen ſcheine, das, was von der ehemaligen, ohn mangelhaft geweſenen reichskammergerichtlichen Bibliothek noch vorhanden iſt, mit jene Bundesverſammlung ganz oder nach Auswahl zu vereinigen, und daß daher darüber Beſtimmung zu veranlaſſen ſeyn dürfte.

II. In Beziehung auf die Depoſitengelder bei dem ehemaligen Kaiſerlichen Reichskammergerichte, und deßhalb §. 227 der 35. Sitzung vom Jahr 1819 der Bu verſammlung erſtatteten Commiſſionsberichts, hält es der Königlich-Niederländiſche für ſachgemäß, erſt die weiteren, zum Theil von der §. 226 vorgeſchlagenen Loca miſſion, deren Wirkungskreis ſich auch hierauf zu erſtrecken haben würde, zu begehr Aufklärungen und Berechnungen abzuwarten. Indem daher der Geſandte in tantum Commiſſionsertheilung beitritt, wird er ſich vorbehalten, das allenfallſige Weitere, in ziehung auf Luxemburg, nach den Ergebniſſen ſpäter vorzutragen.

Dieſe Erklärung wurde der betreffenden Commiſſion zuzuſtellen beſchloſſen.

§. 134.

Transrhenaniſche Suſtentations-Angelegenheit.

(20. Sitz. §. 112 d. J.)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Der Geſandte hat die in ſeine treffenden Abſtimmung zum Protokolle der 16. diesjährigen Sitzung vorbehaltene Inſ tion nun dahin erhalten, um, nach dem Antrage des Herrn Referenten in dieſer Angel heit, die Penſionirung der zwei noch vorhandenen Beamten der transrhenaniſchen Su tations-Caſſe zu übernehmen, auch in dieſem einzigen Falle, und bei der Geringfügi des Betrags, mit zuzuſtimmen, daß die Zahlung dieſer Penſionen auf die Caſſe der

descanzlei gelegt werde, wenn solches nur als Ausnahme geschieht, und dabei ausdrücklich vorbehalten wird, daß in allen künftigen Fällen aus dieser Casse, und nach dem derselben zum Grunde liegenden Vertheilungs-Maasstabe, auch nur allein die eigentlichen Kosten der Bundescanzlei, und was mit derselben in wirklicher Verbindung steht, bestritten werden dürften.

§. 135.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig für die folgenden drei Monate, vom ersten September bis letzten November dieses Jahrs.

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall: macht die Anzeige, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau für die folgenden drei Monate, vom ersten September bis letzten November laufenden Jahrs, auf Braunschweig übergehe.

§. 136.

Revision der Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung.

(20. Sitz. §. 109 d. J.)

Präsidium schlägt vor, daß diejenigen Herren Bundestagsgesandten, welche Bemerkungen zu der Geschäftsordnung zu machen gesonnen seyen, zu ersuchen wären, solche nunmehr an die bestehende Commission abzugeben.

Sämmtliche Gesandtschaften fanden diesen Antrag durchaus angemessen, und werden demselben entsprechen.

§. 137.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 58 und 59, wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 58 und 59.

Num. 58. Eingereicht den 27. August.

Philipp Reuter in Aschaffenburg, Canonicus des ehemaligen St. Peterstifts zu Mainz: bittet wiederholt, die gnädige Einleitung zu treffen, daß ihm die gebührende Pension ausgeworfen werde.

Num. 59. Eingereicht den 28. August.

Die Notarien und Protokollisten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten, mit Beziehung auf ihre früheren Gesuche, wiederholt um gnädige Berücksichtigung und Bewilligung des in der 7. Sitzung vom Jahr 1816 vorgeschlagenen Surrogats.

des- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Land
insbesondere der von Maximilian von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern,
zweier Creditoren-Consortien, betriebenen Forderung. Es wird darin die Geschicht
Streitsache und der Inhalt der bisherigen Verhandlungen bei der hohen Bundesversa
und Vermittelungs-Commission vollständig mitgetheilt, woraus hervorgeht, daß d
such der Vermittelung fehlgeschlagen, mithin eine richterliche Entscheidung nothwe
worden ist. Die Commission fügt hinzu:

Die gegenwärtige Streitsache sey aus einem doppelten Gesichtspuncte zu betrac

1) in so fern es darauf ankomme, den Gläubigern, welche sich hierher gewandt,
Ihrigen zu verhelfen;

2) in so fern von Erledigung der ganzen, über die Schuldenausgleichung entst
Streitigkeit die Frage sey, worauf, nach dem Antrage des Großherzoglich-Hessischen
und mit Zufriedenheit des Herzoglich-Nassauischen, die Vergleichsverhandlung erstreckt
und worüber nunmehr auch die richterliche Entscheidung bewirkt werden sollte.

Was ad 1) die Sache der Gläubiger betreffe; so sey Gegenstand und Zweck ih
gebrachten Gesuchs von der Streitigkeit über die Schuldenausgleichung überhaupt s
schieden. Hätte darüber ein Verleich zu Stande gebracht werden können; so
allerdings auch davon die Befriedigung der Gläubiger die Folge gewesen seyn. All
da der Versuch nicht gelungen sey, entstehe in Beziehung auf sie nur die Frage:
sie sich wegen ihrer Special-Hypothek zu halten hätten? ob an Hessen, wegen d
der Schuldverschreibung ihm obliegen sollenden Verbindlichkeit, eine neue, sichere H
zu bestellen? oder an Nassau, wegen des Besitzes der ursprüglich bestellten Hypothek
sen läugne die Anwendbarkeit der hierher gehörigen Stipulation auf den vorli
Fall, und behaupte, daß seine ehemaligen Besitzungen mit der hypothekarischen
Nassau übergegangen seyen. Nassau stelle dieß in Abrede.

Diese Vorfrage nach Vorschrift des 30. Artikels der Schlußacte zur rechtliche
scheidung zu befördern, würde nun zunächst von der deßhalb zu treffenden Einleitung
gen. Die Commission schlage zu dem Ende vor, den Herzoglich-Nassauischen Ho
dessen Bundestagsgesandten zu ersuchen, drei Bundesglieder dem Großherzoglich-H
Hofe zur Auswahl zu benennen, und davon binnen vier Wochen zum Protokoll
Versammlung Anzeige zu machen, falls beide Höfe sich nicht inzwischen wegen eines C
misses vereinigen könnten.

Was nun

ad 2) die Schuldenausgleichung überhaupt betreffe; so werde dabei

§. 139.

Vorschläge zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(19. Sitz. §. 101 d. J.)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Großherzoglich-Mecklenburgischer Seits findet man keinen Anstand, daß unter den deutschen Bundesstaaten, mittelst der hier erklärten Zustimmung, eine allgemeine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten oder Vagabunden, nach den Grundsätzen der dem Protokolle der 21. Sitzung vorigen Jahrs ad §. 118 beigefügten Convention zwischen Baiern, Würtemberg und Baden, getroffen, und selbige allgemein als Richtschnur angenommen und befolgt werden möchte.

Einen Punct, der schon öfters Discussionen und Nachträge verursacht hat, müßte man aber wünschen, dabei fest und unparteiisch bestimmt zu sehen, nämlich, wie es mit den Transportkosten überhaupt, und besonders auch in den Fällen zu halten ist, wenn der zu Transportirende einem rückwärts gelegenen, wohl gar einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen, Lande zugebracht werden soll, und zwar gleichfalls, wenn ein solcher Staat die Kosten nicht erstatten und den Transportirten nicht annehmen will, als wogegen selbst eine vorherige Correspondenz oft nicht genugsam sichert. Den Grenzstaaten des deutschen Bundes muß besonders an einer festen und angemessenen Bestimmung dieserhalb sehr gelegen seyn, indem sie selbst durch die Reciprocität kaum entschädigt werden können.

Diese Abstimmung wurde der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 140.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Landes- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Landestheile, insbesondere die von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, betriebene Forderung betreffend.

(27. Sitz. §. 162 v. J. 1819.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg: verliest, Namens der in der 47. Sitzung vom 10. Nov. 1817 gewählten Vermittelungs-Commission, Bericht in Betreff der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Lan-

des- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Landes
insbesondere der von Maximilian von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, N
zweier Creditoren-Consortien, betriebenen Forderung. Es wird darin die Geschichte
Streitsache und der Inhalt der bisherigen Verhandlungen bei der hohen Bundesversam
und Vermittelungs-Commission vollständig mitgetheilt, woraus hervorgeht, daß der
such der Vermittelung fehlgeschlagen, mithin eine richterliche Entscheidung nothwend
worden ist. Die Commission fügt hinzu:

Die gegenwärtige Streitsache sey aus einem doppelten Gesichtspuncte zu betracht

1) in so fern es darauf ankomme, den Gläubigern, welche sich hierher gewandt, z
Ihrigen zu verhelfen;

2) in so fern von Erledigung der ganzen, über die Schuldenausgleichung entstan
Streitigkeit die Frage sey, worauf, nach dem Antrage des Großherzoglich-Hessischen
und mit Zufriedenheit des Herzoglich-Nassauischen, die Vergleichsverhandlung erstreckt n
und worüber nunmehr auch die richterliche Entscheidung bewirkt werden sollte.

Was ad 1) die Sache der Gläubiger betreffe; so sey Gegenstand und Zweck ihre
gebrachten Gesuchs von der Streitigkeit über die Schuldenausgleichung überhaupt seh
schieden. Hätte darüber ein Verleich zu Stande gebracht werden können; so
allerdings auch davon die Befriedigung der Gläubiger die Folge gewesen seyn. Allein
da der Versuch nicht gelungen sey, entstehe in Beziehung auf sie nur die Frage: a
sie sich wegen ihrer Special-Hypothek zu halten hätten? ob an Hessen, wegen der
der Schuldverschreibung ihm obliegen sollenden Verbindlichkeit, eine neue, sichere Hy
zu bestellen? oder an Nassau, wegen des Besitzes der ursprüglich bestellten Hypothek?
sen läugne die Anwendbarkeit der hierher gehörigen Stipulation auf den vorlieg
Fall, und behaupte, daß seine ehemaligen Besitzungen mit der hypothekarischen L
Nassau übergegangen seyen. Nassau stelle dieß in Abrede.

Diese Vorfrage nach Vorschrift des 30. Artikels der Schlußacte zur rechtlichen
scheidung zu befördern, würde nun zunächst von der deßhalb zu treffenden Einleitung
gen. Die Commission schlage zu dem Ende vor, den Herzoglich-Nassauischen Hof
dessen Bundestagsgesandten zu ersuchen, drei Bundesglieder dem Großherzoglich-Hes
Hofe zur Auswahl zu benennen, und davon binnen vier Wochen zum Protokoll
Versammlung Anzeige zu machen, falls beide Höfe sich nicht inzwischen wegen eines Co
misses vereinigen könnten.

Was nun

ad 2) die Schuldenausgleichung überhaupt betreffe; so werde dabei

a) die Frage wegen der einstweiligen Zinsenzahlung nicht weiter in Betracht kommen, da die Verpflichtung zur Zinsenzahlung durch die Entscheidung der oben berührten Vorfrage von selbst bestimmt werden müsse;

b) die Liquidation des von Nassau zu übernehmenden Betrags der Steuerschulden aber vorerst der Vereinbarung beider Höfe zur Ernennung von Liquidations-Commissarien zu überlassen;

c) in Ansehung der Central-Schulden, das Austrägalverfahren in Gemäßheit der Bundes- und Schlußacte, und des Beschlusses vom 16. Juni 1817, einzuleiten seyn.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 13 angefügt.

Der Herr Bundestagsgesandte von Braunschweig und Nassau, behielt sich für Nassau das Protokoll offen.

§. 141.

Reclamation des Philipp Nicolai, als Vormund der Kleinischen Kinder zu Oestrich, wegen Rückzahlung eines dem St. Peterstifte zu Mainz vorgeliehenen Capitals zu 2,000 fl. nebst Zinsen.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, erstattet Vortrag über die, Zahl 41 des Einreichungs-Protokolls d. J. vorgemerkte Reclamation des Philipp Nicolai, als Vormund der Kleinischen Kinder zu Oestrich, wegen Rückzahlung eines dem St. Peterstifte zu Mainz vorgeliehenen Capitals zu 2,000 fl. nebst Zinsen, und, nach mitgetheiltem Inhalte derselben, äussert der Herr Referent:

Da in der 18. Sitzung d. J. §. 89 die wegen der Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach ernannte Commission beauftragt worden sey, die Auseinandersetzung und Ausgleichung des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter von Mainz unter den betheiligten Regierungen zu übernehmen; so werde das vorliegende Gesuch, als zu dieser Commission ressortirend, dahin zu verweisen seyn, welche dasselbe einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, falls dasselbe als begründet erscheine, den hülflosen Pupillen die geeignete Berücksichtigung zu gewähren, nicht entstehen werde.

Zugleich dürften, zur Förderung der Sache, die Herren Bundestagsgesandten der dabei vorzüglich interessirten Höfe von Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau zu ersuchen seyn, zu bewirken, daß die gedachte Commission mit den erforderlichen Aufschlüssen über die Liquidität und Hypothekbestellung dieses Capitals zur weitern Beurtheilung der Sache in Bälde möge versehen werden.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte bemerkte hierauf:

Zu dem Vortrage über die Eingabe des Philipp Nicolai zu Oestrich, kann ich erklären, wie man sich diesseits, da Herzoglich-Nassauischer Seits die Theilnahme a provisorischen Bezahlung der Zinsen von den mit General-Hypotheken versehenen Forderungen an die vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen Stifter, rechtlichen Grund gänzlich verweigert wird, nicht dazu verstehen kann, Herzoglich-N schen Unterthanen, welche dergleichen Activ-Forderungen haben, provisorische Zinsenz gen zu leisten. Daher wird diese Reclamation, in so fern nicht Herzoglich-Nassa Seits die Zinsenvorlage geleistet werden wollte, erst bei der definitiven Auseinanders der auf gedachten Stiftern haftenden Schulden ihre Erledigung finden können.

Der Herr Gesandte der 13. Stimme behielt sich für Nassau seine V rung vor.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich zu dem

Beschlusse:

1) daß dieses Gesuch an die in der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817 §. 370, der auf der Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach haftenden Schulden, ernannte Co sion verwiesen, welche dasselbe einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, falls gründet erscheine, den hülflosen Pupillen die geeignete Berücksichtigung zu gewähren, entstehen werde;

2) die Herren Bundestagsgesandten der dabei vorzüglich interessirten Höfe von herzogthum Hessen und Herzogthum Nas[illegible] aber ersucht werden, zu bewirken, da eben erwähnte Commission mit den erforderlichen Aufschlüssen über die Liquidität unt pothekbestellung dieses Capitals zur weitern Beurtheilung der Sache in Bälde mög sehen werden.

§. 142.

Gesuch des Servaz Götz, ehemaligen Schaffners des aufgelösten Klo Weissenfrauen zu Mainz, um Verwendung für die Verabreic seines rückständigen und laufenden Gehalts.

(18. Sitz. §. 88 d. J.)

Ebenderselbe trägt vor: Ueber das Gesuch des Servaz Götz, welcher, als e liger Schaffner des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, seinen ihm seit entzogenen Gehalt in Anspruch genommen habe, sey in der 12. Sitzung dieses Jahrs Vortrag erstattet, und darauf angetragen worden, daß zunächst der Großherzoglich sische Herr Bundestagsgesandte zu ersuchen wäre, über die Beschaffenheit der Güte aufgelösten Klosters Weissenfrauen in Mainz, worauf die in Frage stehende Pensio haften dürfte, nähere Aufschlüsse gefälligst erwirken zu wollen.

Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft habe sich auf die in der nämlichen Sitzung §. 19 über das Pensionswesen der Geistlichen von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer zu Protokoll gegebene Erklärung berufen, vermöge welcher man sich Großherzoglich-Hessischer Seits nur zur Bezahlung derjenigen Pensionen verpflichtet finde, die sich bereits auf der Provinz Rheinhessen assignirt vorgefunden hätten.

Der Reclamant habe hierauf in einer weitern Eingabe (Zahl 25 d. J.), zur besseren Begründung seines Sustentations-Anspruches, einen Revenüen-Etat der auf der linken Rheinseite liegenden Gefälle des genannten Klosters überreicht.

In der 17. Sitzung dieses Jahrs §. 78 wäre nach des Referenten Antrage beschlossen worden, diesen Etat dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten zur Einsicht mitzutheilen, um bei der erbetenen Erläuterung hierauf Rücksicht nehmen zu können.

Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft habe bei Gelegenheit des in der 18. Sitzung dieses Jahrs §. 88 über das Pensionswesen der geistlichen Stifter und Klöster am linken Rheinufer erstatteten Vortrags des Referenten — worin, bei dem Antrage, daß der Gegenstand vor der Hand als auf sich beruhend anzusehen sey, der Erwartung eine Erwähnung geschehen wäre, daß der allein noch eine Pension in Anspruch nehmende Serv. Götz in Bälde gleichfalls beruhigt werden dürfte — in Ansehung des vorgedachten Revenüen-Etats erklärt, daß derselbe in keiner Beziehung als relevant erscheine, da dessen Angaben, deren Richtigkeit man dahin gestellt seyn lasse, auf das Jahr 1800 zurück gingen, wo das Kloster noch in seinem Bestande gewesen, dasselbe aber im Jahr 1802 aufgehoben, und dessen Vermögen von der französischen Regierung eingezogen worden sey.

Der Reclamant habe nun am 28. Juli dieses Jahrs (Einr. Prot. Zahl 47) eine neue Vorstellung übergeben, worin er anzeige, daß er sich mit seinem Pensionsgesuche auch an die Herzoglich-Nassauische Regierung um so mehr gewendet habe, als das ehemalige Weissenfrauen-Kloster, vermöge eines in vidimirter Abschrift producirten Protokoll-Extractes der zur Verwaltung der geistlichen Güter angeordneten Commission, d. d. Aschaffenburg den 4. Mai 1804, auf dem rechten Rheinufer an Capitalien 1,250 fl. zu Frauenstein im Rheingau, dann ein auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck versichertes Capital ad 2,800 fl., endlich noch Grundzinse und Pachten zu Zeilsheim und Flörsheim, besessen habe, und den übrigen drei Gliedern dieses Klosters eine Pension von jährlichen 177 fl. 25 kr. verabreicht worden.

Es sey ihm jedoch von Seite des Herzoglich-Nassauischen Staatsministeriums unterm 29. Jänner dieses Jahrs die Entschliessung ertheilt worden, daß, unter Bezug auf die Decrete vom 12. Juli 1806 und 2. November 1807, seinem Gesuche nicht zu willfahren stehe.

Der Reclamant wende sich daher wiederholt an die hohe Bundesversammlung mit Bitte, zu bewirken, daß ihm eine angemessene Sustentation regulirt werden möge, da Klostergefälle mehr als 335 fl. nach den Rechnungsauszügen ausweisen.

Hierauf begründete der Herr Referent seinen Antrag, welchem von den übrigen sandtschaften beigestimmt, daher

beschlossen

wurde:

da die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft bereits ersucht worden sey, über die schaffenheit der Güter des aufgelösten Klosters Weissenfrauen in Mainz nähere Aufsch erwirken zu wollen, so wäre zunächst deren Vorlage abzuwarten, dermal aber der He lich-Nassauische Herr Bundestagsgesandte anzugehen, von seinem höchsten Hofe die T gung der Gründe zu bewirken, welche die Herzoglich-Nassauische Regierung zur Abwei des Supplicanten mit seinem Gesuche bewogen hätten.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte äusserte, auf die bereits gegebenen Erklärungen sich beziehen zu müssen.

§. 143.

Aufsatz des Pfarrers Stratmann zu Ringelheim im Königreich Hannover über Verbesserung des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschl

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Aufsatze, welchen der Pfarrer Stratm zu Ringelheim im Königreich Hannover über Verbesserung des Erziehungs- und S wesens der Cabinetsversammlung in Wien übersendet hat, und von dieser an die hohe desversammlung (Zahl 40 dieses Jahrs) abgegeben worden ist.

Nachdem der Herr Referent den wesentlichen Inhalt dieses Aufsatzes mitgetheilt h bemerkte derselbe:

Die von dem Verfasser gemachten Vorschläge über Verbesserung des Unterrichte Jugend in den untern Schulen, beurkundeten seinen regen Eifer für das hochwichtige ziehungsgeschäft, und könnten nicht anders, als für wohlgemeinte Wünsche, welche Beachtung der Regierungen würdig seyen, erkannt werden, wenn sie schon zum Theil n gingen, als wohl ausgeführt werden könnte.

Referent glaube daher, den Antrag stellen zu sollen, daß des lobenswerthen Bestre des Verfassers in dem Protokoll ehrenvolle Erwähnung geschehe, übrigens aber es den zelnen Regierungen überlassen bleiben müßte, die über Verbesserung der Unterrichts- thode in den untern Schulen gemachten Vorschläge, welche sich bereits zum Theil in meisten Staaten mehr oder weniger ausgeführt fänden, einer näheren Prüfung zu würd

ohne daß gegen ihn der am Schlusse dieses Artikels befindliche Vorbehalt wegen Gehalts-Erhöhungen und Pensionen, welche nach dem 24. August 1802 bewilligt seyn möchten, angeführt werden könne.

Ob aber diese Voraussetzung richtig sey: ob dem Grafen von Wiser 1801 eine Pension als Ersatz für den entzogenen Gehalt gebührt habe, und welche rechtliche Folge seine Anerkennung als Oberamtmann bei der Besitznahme des Oberamts Ladenburg von Seiten Badens haben könne? von dieser Frage hänge es lediglich ab, ob er der Garantie, welche der Bund durch den Artikel 15 der Bundesacte übernommen habe, theilhaftig werden könne.

Die Regierungsveränderung habe hierauf keinen Einfluß. Der neue Besitzer sey in die Verbindlichkeiten des vorigen getreten, und der Graf von Wiser, als Localbeamter, scheine nicht an sämmtliche Theilhaber der Rheinpfalz verwiesen werden zu können.

Die Frage selbst sey eine Rechtsfrage, und sie berühre unmittelbar keinen der Puncte, worüber die Competenz gerichtlicher Behörden zweifelhaft seyn könnte. Denn es sey nur von einer Entschädigungs-Forderung die Rede, deren Verwerfung durch die Gutachten administrativer Behörden den Weg Rechtens nicht ausschliesse.

Sie wäre schon rechtshängig, ja! schon gegen den Fiscus in contumaciam entschieden gewesen, als eine Ministerial-Verfügung die weiteren gerichtlichen Schritte gehemmt habe.

Unter diesen Umständen scheine es überflüssig, zu untersuchen, ob, wie fern und in welcher Art diese hohe Versammlung in eine Beurtheilung des vorliegenden Rechtsverhältnisses eingehen könne? Nach dem 29. Artikel der Wiener Schlußacte, halte Referent dieselbe für verpflichtet, bei der Großherzoglich-Badischen Regierung darauf anzutragen, daß der von dem Grafen von Wiser bereits im Jahre 1809 eingeschlagene Weg Rechtens nicht gehemmt, vielmehr der Rechtspflege in dieser Sache ihr ungehinderter Fortgang gelassen werde.

Baden war nicht instruirt.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten sich mit dem Antrage vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Großherzoglich-Badische Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, den von dem Grafen von Wiser eingeschlagenen Weg Rechtens nicht zu hemmen, vielmehr der Rechtspflege in dieser Sache ihren ungehinderten Fortgang zu lassen.

Folgen die Unterschriften.

Fünf und zwanzigste Sitzung,

am 16. September 1820.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. September 1820.

In Gegenwart

aller in der vier und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 147.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(23. Sitz. §. 134 d. J.)

Preussen. Zur thätigen Beförderung einer baldigen Beendigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, ist, in Folge des Vortrags, welchen der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte in der 16. Sitzung vom 13. Juli l. J. über diese Angelegenheit gehalten hat, die diesseitige Gesandtschaft ermächtigt worden, die Summe von 8,084 Gulden, als den vollständigen Rest des zugesicherten Vorschusses, zur transrhenanischen Sustentations-Casse zu zahlen, und hat bereits auch schon diesen Auftrag erfüllt.

Die Gesandtschaft glaubt, durch diese Anzeige den Hauptgegenstand des gedachten Vortrags erledigt zu haben, und hat hinsichtlich des weitern Inhalts desselben nur noch zu bemerken:

1) daß die Bundesversammlung, auch nach Ansicht des diesseitigen Ministerii, in Uebereinstimmung mit der Meinung des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, auf keinen Fall eine Verwendung bei Frankreich wegen Befriedigung der Ansprüche der vormaligen Straßburger Domprädendarien, Weinborn und Jung, einlegen könne, weil sie in der Sustentations-Sache nur für solche Personen Sorge zu tragen hat, deren Anspruch auf Unterstützung aus der transrhenanischen Sustentations-Casse begründet war, wie es mit dem ꝛc. Weinborn und Jung nicht der Fall gewesen, weßhalb denn etwa auch nur höchstens die Privatverwendung des Herrn Referenten, nach seinem eigenen Vorschlage, bei dem Königlich-Französischen Herrn Gesandten, als zu Gunsten derselben, gerechtfertigt erscheinen dürfte;

2) daß die Pensionen des geheimen Raths von Rieff und des Secretärs Gravelius, nachdem sich die Stimmenmehrheit überhaupt für ihre Pensionirung ausgesprochen hat, unbedenklich und auch wohl am zweckmäßigsten auf die Bundes-Canzleibeiträge zu übernehmen seyn werden; und

3) daß endlich dem Antrage auf Bewilligung einer Gratification von 300 fl. für die Witwe des Secretärs Grünfieser, aus dem Ueberschusse der Sustentations-Casse, die diesseitige Beistimmung gegeben werde.

Würtemberg. Königlich-Würtembergischer Seits ist man, rücksichtlich der Pensionsbestimmungen für das Personale der transrhenanischen Sustentations-Casse, zwar noch immer der Meinung, daß eine billige Aversional-Abfindung der zwei Beamteten, von welchen allein noch die Rede ist, sowohl den Verhältnissen dieser, als auch der Absicht, die ganze Angelegenheit zu einer vollständigen Erledigung zu bringen, am angemessensten gewesen seyn würde; wenn aber die Mehrheit der übrigen Bundesglieder der Fortbezahlung der jährlich auf 1,450 fl. berechneten Pensionen vor jener Abfindung den Vorzug giebt: so will man sich nicht entziehen, auch dazu mitzuwirken.

In dem einen, wie in dem andern Falle, wird jedoch der sich ergebende Cassen-Ueberschuß vorzugsweise geeignet gefunden, diese Bewilligung zu decken, während für die Aufbringung des Fehlenden wohl kein gerechterer Maasstab wird gefunden werden können, als der, welchen der Matrikular-Fuß an die Hand giebt.

In keinem Falle ist man der hiermit etwa zu verbindenden Einrichtung, daß die sich ergebenden Matrikular-Beiträge der einzelnen Bundesstaaten an die Bundes-Canzleicasse eingezahlt und von dieser die Zahlungen an die Pensionärs geleistet werden, entgegen, und tritt auch den sub III. 1 und 2 des in der 16. Sitzung dieses Jahrs erstatteten Vortrags enthaltenen Anträgen des Herrn Referenten, auf die Gesuche der Witwe Grünfieser und des Cassiers Laroche, vollkommen bei; wie denn auch der weitere Antrag desselben, daß wegen der Gesuche der Straßburger Domprädendarien Weinborn und Jung nur eine Privatverwendung bei der Königlich-Französischen Gesandtschaft eintreten möge, nicht anders als zweckmäßig hat gefunden werden können.

§. 148.

Des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen betreffend.

(20. Sitz. §. 107 d. J.)

Die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen tragen vor: Die Commission für die Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der Kur- und Oberrheinischen Kreise hat die Anzeige gemacht, wie sie sich durch die mangelnden Erklä-

rungen einiger Regierungen und ſtandesherrlichen Häuſer auf die Commiſſions-Anträge 25. November vorigen Jahrs im Fortgange ihrer Arbeiten noch immer gehemmt ſehe.

Unter die vorgedachten gehören auch die fürſtlich- und rheingräflichen Häuſer von S Kyrburg-Grumbach und Grehweiler. Dieſe ſchulden, vermöge der Oberrheiniſchen K Verhandlungen und Rechnungen von den Jahren 1795 — 1802, an die Oberrheiniſche K Caſſe für die, auf ihre Rechnung, unter Bürgſchaftsleiſtung an den vormaligen Gener jor, Rheingrafen Walrad von Salm-Grumbach, gemachten Vorſchüſſe, die liquide Su von 10,554 fl. 31 ½ kr.

Unbekannt mit den unter dieſen zum Rückerſatz dieſer Forderung verpflichteten Hä jetzt beſtehenden Concurrenz-Verhältniſſen, hatte die Commiſſion ſich deßhalb unterm 25 vember vorigen Jahrs an den Herrn Fürſten von Salm-Kyrburg mit einem Schreibe wendet, welches, von dem die Geſchäfte des Herrn Fürſten beſorgenden Hofkammerrath zu Bocholt, am 21. December vorigen Jahrs dahin beantwortet wurde, daß derſelbe von Inhalte dieſes Schreibens nicht nur dem zur Zeit in Paris wohnenden Herrn Fürſten K richt gegeben, ſondern auch gleichzeitig die fürſtlich-rheingräfliche Regierung in Cöl Amts Horſtmar, um Aufklärung angegangen habe.

Von dieſer Behörde konnte aber, ungeachtet wiederholter Erinnerungen, bis jetzt Antwort erwirkt werden, und das vor drei Monaten an den Vorſtand derſelben geri Schreiben iſt eben ſowohl unbeantwortet geblieben.

Daher ſieht man ſich veranlaßt, an die hohe Bundesverſammlung den Antrag zu len, daß der Königlich-Preuſſiſche Herr Bundestagsgeſandte erſucht werden möge, zu b ken, daß die Regierung zu Cösfeld aufgefordert werden wolle, den ſchuldigen Activ-K ſtand an die Oberrheiniſche Kreiscaſſe in Bälde zu berichtigen, damit die Commiſſion in Fortgange ihres Geſchäfts hierdurch nicht länger gehindert werde.

Bei dieſer Gelegenheit erlaubt man ſich, die noch mangelnden Erklärungen einiger F rungen auf die im vorigen Jahre mitgetheilten Auszüge aus den Kreisrechnungen wiederh erbitten, und darauf anzutragen, daß die Herren Bundestagsgeſandten der betreffenden erſucht werden mögen, den Gegenſtand bei ihren Regierungen in Erinnerung bringen zu w

Die betreffenden Geſandtſchaften ſicherten hierauf Berichtserſtattung zu.

§. 149.

Das Archiv des ehemaligen Kaiſerlichen und Reichskammergericht Wetzlar, auch Depoſitengelder bei demſelben betreffend.

(23. Sitz. §. 123 d. J.)

Würtemberg. Von Seiten Würtembergs iſt man mit den, von der Bundes Commiſſion wegen des reichskammergerichtlichen Archivs und Depoſitenweſens gemac

überaus zweckmäßigen Anträgen, zur Ausscheidung der kammergerichtlichen Acten im Allgemeinen, so wie mit der Aufstellung einer Vollziehungs-Commission von zwei Mitgliedern einverstanden; würde jedoch auch einer beliebt werdenden längeren Zusammenhaltung des kammergerichtlichen Archivs beizutreten um so weniger Anstand nehmen, als bei der von Seiten des Königlich-Preußischen Hofes übernommenen Vorsorge, wegen eines den Gebrauch der zur Aufbewahrung bestimmt bleibenden Acten erleichternden Locals, nunmehr auf keinen Fall Verlegenheit entstehen kann.

Uebrigens sieht man dem vorbehaltenen weiteren Gutachten der verehrlichen Bundestags-Commission entgegen, und wünscht, daß dabei, neben Benutzung der in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen entsprechenden Bemerkungen, insbesondere auch auf solche Bestimmungen möge Rücksicht genommen werden, welche den einzelnen Bundesregierungen, sowohl den Gebrauch der aufbewahrt bleibenden Acten, als die allenfallsige Empfangnahme der zur Verabfolgung geeigneten, erleichtern können.

So viel die reichskammergerichtlichen Depositen betrifft, so ist die Königliche Gesandtschaft zu erklären beauftragt, daß die Krone Würtemberg, vermöge des unterm 4. Mai 1809 mit Baiern, Baden, Hohenzollern, Liechtenstein und Leyen über die Auseinandersetzung der Schwäbischen Kreisangelegenheiten abgeschlossenen Vertrags, ein unter den alten Depositen der Reichskammergerichts befindliches Passiv-Capital des Schwäbischen Kreises im Betrag von 12,000 fl. nebst den vierprocentigen Zinsrückständen bis zum 15. Juli 1807 mit 960 fl. und weiteren Zinsen übernommen habe. Das Königlich-Würtembergische Gouvernement wünscht, daß für diese auf dasselbe übergegangene Schuld, bei der demnächst erfolgenden Auslieferung der Depositengelder, eine Anweisung auf die diesseitige Activ-Forderung an den ehemaligen Kurrheinischen Kreis, worüber die beendigte Liquidation nahe bevorsteht, möge angenommen werden.

Uebrigens tritt man Königlich-Würtembergischer Seits den in dem Commissions-Vortrage in der 35. Sitzung vorigen Jahrs gemachten beiden Anträgen:

1) durch die in Vorschlag gebrachten Acten-Ausscheidungs-Commission eine fortgesetzte Berechnung der neuen Depositen bis auf die neuesten Zeiten, unter Zugrundlegung der sich vorfindenden letzten Berechnung, der Bundesversammlung zur Beschliessung des Weitern vorlegen, und

2) mit den vorkommenden Acten-Auslieferungen auch die dazu gehörigen Depositen ausfolgen zu lassen

vollkommen bei, und stimmt überdieß mit den ferner gemachten Anträgen der verehrlichen Bundestags-Commission überein, wornach

so fern man zur legalen Ueberzeugung gelangt seyn wird, daß Niemand gegrün Ansprüche auf Zurückempfang der vorhandenen alten Depositen, oder Ersatz der da anderwärts verwendeten Summen habe, das noch Vorhandene zur Unterstützung ihre Besoldungsrückstände reclamirenden Canzleipersonen bestimmt, und

von der angetragenen Acten-Ausscheidungs-Commission, zur Vorbereitung der weite Beschlüsse an die Bundesversammlung, die jüngste, über die alten Depositen abgeli Rechnung, nebst dem die Erhebung der Obligationen und des baaren Geldes treffenden Conferenz-Protokoll der Assessoren, eingesendet werden soll.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe u Waldeck. Die Durchlauchtigsten Fürsten der sechzehnten Stimme treten, in Hinsicht Commissions-Vorträge vom 20. Sept. vorigen Jahrs, sub §. 226 und 227, der Majorität der Bundesversammlung bei, und wünschen, daß zugleich die Kaiserlich-Oesterreichischen fallsigen Bemerkungen §. 117 des dießjährigen Protokolls berücksichtigt werden möchten.

§. 150.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jah verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermünd betreffend.

(23. Sitz. §. 130 d. J.)

Der Herzoglich-Oldenburgische Bundestagsgesandte, Herr von B verliest: «Actenmäsige Widerlegung der von dem Herrn Bundestagsgesandten der freien Stä Namens der Stadt Bremen, zum Protokoll der hohen deutschen Bundesversammlung v 3. August d. J. §. 105 gegebenen Erwiederung auf die von dem Herzoglich-Holstein-Old burgischen Herrn Gesandten zum Protokoll vom 20. Juli d. J. §. 77 angebrachte beschwere Anzeige, betreffend die von dem Senat der freien Hansestadt Bremen an eigene und frem Unterthanen erlassene öffentliche Aufforderung zum Widerstand gegen bestehende Oldenburgi Polizeigesetze und Sicherheitsanstalten, und dabei gegebene Hoffnung zum Ersatz des dadu entstehenden Schadens».

§. 1.

Die von dem Herrn Gesandten der freien Städte in Beziehung auf die Differen zwischen der Oldenburgischen und Bremischen Regierung, Namens dieser letztern, z Protokoll der hohen deutschen Bundesversammlung vom 3. August d. J. §. 105 gegeb Erwiederung, ist ein solches Gewebe von Unrichtigkeiten, Entstellungen, Beleidigun und sonstigen, zur Sache nicht gehörigen Einstreuungen, daß, um dasselbe zu du schauen, zuvörderst auf den eigentlichen Standpunct zurückgegangen und von demselben a

das wirkliche Sachverhältniß und die Bremische actenwidrige Darstellung desselben analysirt und widerlegt werden muß.

Der Gang der Sache ist nämlich der: daß Oldenburg zum Protokoll vom 20. Juli dieses Jahrs beschwerend angezeigt: Bremen habe an eigene und fremde Unterthanen eine öffentliche Aufforderung zum Widerstand gegen bestehende Oldenburgische Polizeigesetze und Sicherheitsanstalten erlassen, und dabei Hoffnung zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens gegeben: daß Bremen zum Protokoll vom 3. August d. J. §. 105 sich hierüber geäussert, und neben vielen in der Einleitung und im Contexte angebrachten, größtentheils mit der Sache in keiner Verbindung stehenden Einstreuungen, Gegenbeschwerden gegen Oldenburg vorgetragen hat.

Man wird daher bei der folgenden actenmäßigen Widerlegung der Bremischen Erwiederung zuvörderst

I) den zur Sache nicht gehörigen, oder doch damit nur in einer entfernten Verbindung stehenden, oder sonst einer Berichtigung bedürfenden Einstreuungen einige Bemerkungen entgegensetzen; hiernächst

II) die Bremische Erklärung auf die Oldenburgische beschwerende Anzeige beleuchten und

III) auf die Bremischen besondern Gegenbeschwerden sich erklären.

Da in der Bremischen Erwiederung — vermuthlich absichtlich — Alles unter einander geworfen ist: so wird man bei der Erörterung jedes einzelnen Puncts die Seiten des Bundestags-Protokolls anführen, wo darauf sich beziehende Sätze und Behauptungen vorkommen *).

I. Bemerkungen zu den mit der Sache in keiner, oder doch nur in einer entfernten Verbindung stehenden, oder sonst einer Berichtigung bedürfenden Einstreuungen.

§. 2.

1) Wenn in der Bremischen Erwiederung (Bd. IX, S. 238, 239, 241) von dem guten Vernehmen geredet wird, welches bis zu der von Oldenburg verfügten Auslegung eines Wachtschiffes in die Mündung der Weser zwischen der Oldenburgischen und Bremischen Regierung statt gefunden habe: so ist es wahr, daß jene, die Oldenburgische Regierung, alles Mögliche gethan hat, um dasselbe zu erhalten; eben so wahr aber auch, daß die Bremische Regierung durch diese friedfertige Stimmung nur zu immer höherer Steigerung ihrer Anmaßungen veranlaßt worden ist. So hat Oldenburg es bisher geschehen lassen, daß von Bremen, in Widerspruch mit den bestehenden Tractaten und ertheilten Versiche-

*) Die bemerkten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Ausgabe.

rungen, ein Heer von Abgaben in Beziehung auf die Weserschiffahrt und den Wes Handel eingeführt, und, zur Begünstigung der eigenen Unterthanen vor denen der übrig Bundesstaaten, eine Menge von Schifffahrts-Einrichtungen getroffen sind (§. 24), in sichern Voraussetzung, daß doch endlich einmal die Bestimmungen der Wiener Congreßa wegen der Schifffahrt auf gemeinschaftlichen Strömen, in Beziehung auf die Weser, Ausführung gebracht werden würden. Bremen hat sich aber auch hieran nicht genüg lassen, sondern seinen Anmaßungen fortwährend kein Ziel gesetzt, wie die vorliegende Sa zur Genüge ergiebt.

§. 3.

2) Wenn in der Bremischen Erwiederung (S. 237) ein großer Werth darauf gel wird, daß Bremen Tonnen und Baken auf der Weser auslege und ein Leuchtschiff terhalte: so hätte auch wohl bemerkt werden mögen, daß der Senat eine exorbita Abgabe, sowohl von den Schiffen als von den Waaren, welche sie führen, für diese A wendungen erhebt (§. 24): wogegen von Oldenburg der Hohe Weg und das Wurs Watt bis nach Hamburg bebakt, und der Leuchtthurm auf Wangerooge erhalten wi ohne daß bis jetzt die mindeste Abgabe dafür entrichtet wird.

Uebrigens folgt aus der Bremischen Tonnenlegung so wenig irgend ein hoheitlic Recht in Ansehung der Weser ausserhalb des Bremischen Gebiets *), als aus der Old burgischen Bebakung des Wurster Watts in Beziehung auf diese Küstengegend. Hamb legt auch Tonnen auf der Elbe, schwerlich hat es aber deßhalb die Hoheit auf derse in Anspruch nehmen, oder das Hannöverische Wachtschiff bei Stade und das Dänische Glückstadt wegweisen wollen.

§. 4.

3) Auf den Gang, welchen nach der Bremischen Erwiederung die Quarantaine-C chen genommen (S. 238), wird man unten zurückkommen; vorläufig glaubt man auf eine wichtige Auslassung aufmerksam machen zu müssen: daß nämlich Oldenbu wenn es in Ansehung der aus irgend einer Weltgegend einlaufenden Schiffe Quarantai Maasregeln anordnete, zum Dienst der Quarantaine-Commission, bewaffnete Patrouil Schiffe und Kutter beorderte, und wenn es diese nicht für zulänglich hielt, ein, zwei drei größere bewaffnete Wachtschiffe auslegte, welche die einlaufenden Schiffe anhielt untersuchten, unter Observations-Quarantaine hielten, oder abwiesen (§. 14).

*) Die Erlaubniß zur Errichtung der Bake auf dem Schmidtssteert wurde vom Oldenburg erst dann erthe nachdem von der Bremischen Kaufmannschaft ein Revers ausgestellt war, daß diese Anlage dem Olden gischen Landesherrn an der ihm competirenden Superiorität und Jurisdiction nicht präjudiciren, auch Oldenburgischen Unterthanen Schiffe von Tonnen- und Baken-Geld frei seyn und bleiben sollten.

Von dem Gesundheitszustande in auswärtigen Handelsstaaten wurde die Oldenburgische Regierung von ihren Agenten, Correspondenten und Consuln in Kenntniß erhalten. Daneben erkennt sie dankbar, mit welcher Sorgfalt die Königlich-Dänische, Preussische und Hannöverische, so wie die Holländische und Hamburgische Regierung, sie mit deßfallsigen Nachrichten unterstützt haben. Auch von der Bremischen Regierung ist dieses zuweilen — besonders wenn es auf Aufhebung verordneter Quarantaine-Maasregeln ankam — geschehen; keineswegs ist dieses aber, wie in der Bremischen Erwiederung (S. 237) behauptet wird, als die regelmäsige Veranlassung der Quarantaine-Vorschriften zu betrachten gewesen.

§. 5.

4) Es scheint dem Senat der Stadt Bremen auffallend gewesen zu seyn, daß in der Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli 1820 gesagt ist, daß, wenn der durch die Quarantaine-Einrichtungen entstehende Aufenthalt dem mercantilischen Interesse nicht entspräche, dieses gegen die höhere Rücksicht, der Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, nicht in Betracht kommen dürfe; denn es wird in der Bremischen Erwiederung wiederholt darauf zurückgekommen (S. 248, 249, 250, 251), daß das mercantilische Interesse sich sehr wohl mit den Quarantaine-Einrichtungen vertrage und namentlich die Bremer Bürger diesen letztern sehr gewogen seyen. Man will hier nicht berühren, wie oft Bremische Kaufleute die hiesigen Quarantaine-Einrichtungen zu umgehen gesucht; daß aber allgemein angenommen wird, als sey der Handelsstand nicht sehr für Quarantaine-Einrichtungen, davon kann man sich fast durch Einsicht eines jeden Schriftstellers über diese Materie überzeugen *).

§. 6.

5) Wenn Bremen in seiner Erwiederung sich zum Vertheidiger Hannovers aufwirft (S. 246), so ist das Königlich-Hannöverische Gouvernement gewiß zu erleuchtet, um nicht den Grund dieser Taktik zu durchschauen.

Daß Oldenburg Hannovers Rechte nicht verkennt, ergiebt das, trotz aller Anfeindungen von Bremischer Seite, zwischen den Regierungen beider Staaten bestehende gute Vernehmen; ergiebt selbst die auf Hannovers Veranlassungen verfügte Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes (§. 15).

§. 7.

6) Es ist wahr, daß der Senat der Hanseſtadt Bremen auf das unter dem 26. Januar d. J. an die Oldenburgische Regierung gerichtete Schreiben, wegen einer Vereinba-

*) Vergl., unter andern, Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1804. St. 79.

rung über die Quarantaine-Anstalten, keine Antwort erhalten hat (S. 240); er hat dieses aber allein selbst zuzuschreiben.

Die Wichtigkeit des in Antrag gebrachten Gegenstandes brachte es nämlich mit s daß eine vorgängige Untersuchung der Sache und daher Berichtserstattungen der da beauftragten Behörden, Communicationen mit auswärtigen Regierungen ꝛc. deßfalls erforderlich gehalten werden mußten *). Ehe diese Maasregeln ein Resultat geliefert hat sah sich der Bremische Senat veranlaßt, eigene und fremde Unterthanen zum Widerst gegen Oldenburgische bestehende Polizei-Verordnungen und Einrichtungen aufzufordern. war natürlich, daß die Oldenburgische Regierung jetzt alle Communicationen mit der B mischen auf die unvermeidlichen beschränkte, wie es denn auch ferner von derselben so halten werden wird.

Daß übrigens die Oldenburgische Regierung, ohne Bremische Veranlassung, sich das Thätigste mit der Verbesserung der Quarantaine-Einrichtungen beschäftigte, ergiebt rade die im December vorigen Jahrs verfügte Ausrüstung eines Wachtschiffes, die Aussetz eines Preises von 200 Ducaten für die beste Beantwortung der Frage: über die Na des gelben Fiebers und dessen Verbreitung, und die vorbereitete Einrichtung von Schi zur Lüftung und Räucherung der Pacotillen. Die Ausführung dieser und anderer da in Verbindung stehender Maasregeln hat man aber auf sich beruhen lassen, nachdem Auslegung eines größern Wachtschiffes für den bisherigen kleinen Quarantaine-Kutter u die neue Redaction einer ältern Verordnung, auf Bremische Veranlassung, ein so auf ordentliches Aufsehen und Mißtrauen erregt hat.

§. 8.

7) Wenn in der Bremischen Erwiederung ferner bemerkt wird, daß der Herzog das Schreiben des Senats vom 28. Juni d. J. nicht geantwortet habe (S. 243, 250), ist es in der That arg genug, wenn man einem Fürsten eine Bekanntmachung mittheil worin man Seine Verordnungen förmlich in Verruf erklärt, und Ihn vor Einheimisch und Fremden auf's äusserste compromittirt; aber ärger als arg, darauf noch ein Antwo schreiben — etwa ein Danksagungsschreiben für den gegebenen Beweis freundnachbarlich Benehmens — erwarten zu wollen.

§. 9.

8) Erklärt der Senat, daß ihm die in dem Herzoglichen Antwortschreiben vom 1 Juni dieses Jahrs gebrauchten Curialien nicht conveniren (S. 243, 249). In dieser Hi sicht ergiebt die unter Zahl 1 anliegende Cabinets-Canzlei-Bescheinigung:

*) Auch das Königlich-Hannöverische Cabinets-Ministerium hat nach der Bremischen Erwiederung (S. 2 nur geantwortet, daß die Sache einer nähern Untersuchung unterzogen werden solle.

a) daß die in dem gedachten Schreiben gebrauchten Curialien unter der vorigen und jetzigen Regierung in der Oldenburgischen Cabinets-Canzlei in allen landesherrlichen Communicationen mit dem Senat der Stadt Bremen stets üblich gewesen sind;

b) daß auf dieselbe Weise an die Senate zu Lübeck, Hamburg und Frankfurt stets geschrieben ist und geschrieben wird;

c) daß dagegen Bremen die in seinem Schreiben an Oldenburg bisher gebrauchte Courtoisie verlassen hat.

Nun wird zwar in der Erwiederung angedeutet: daß, seit Aufhebung der ehemaligen deutschen Reichs-Constitution, Bremen höhere Ansprüche in dieser Hinsicht erlangt habe. Ist dem so, so würde derselbe Fall doch auch wohl bei den übrigen Bundesstaaten eingetreten, und daher deren Verhältniß gegen einander eigentlich nicht verändert seyn.

Uebrigens setzen Seine Herzogliche Durchlaucht auf Formen dieser Art durchaus keinen Werth — und gerade aus diesem Grunde ist hinsichtlich des Canzlei-Ceremoniells in der Oldenburgischen Cabinets-Canzlei fast Nichts verändert worden; — Höchstdieselben werden sich daher die Regeln gern gefallen lassen, die in dieser Hinsicht festgesetzt, oder unter gleichen Verhältnissen von andern Fürstlichen Häusern beobachtet werden möchten.

§. 10.

9) In wie fern Beleidigungen wie die:

daß der Herzog feindselige Maasregeln gegen Bremen ergriffen und mit Gewalt der Waffen durchzusetzen gesucht (S. 242, 249, 254),

daß Er durch die in Seinem Schreiben gebrauchte Rescriptsform (man kennt in Bremen also keinen Unterschied zwischen Canzleischreiben und Rescripten) dem Senat die Gestalt supplicirender Unterthanen zu geben sich bemüht (S. 249),

«daß man nicht in Zeiten lebe, wo die Nichtbeachtung eines aufgepflanzten Hutes «Tod und Verderben nach sich ziehe» (S. 253), —

ausgesprochen in dem Rath der Gesandten der deutschen Bundesstaaten, mit der Achtung gegen diese hohe Versammlung vereinbarlich sind, läßt man dahier dahin gestellt seyn. Findet man sie den Rücksichten gegen sämmtliche deutsche Fürsten angemessen, so kann sie sich auch ein Einziger gefallen lassen. In wie fern aber Oldenburg zu einer solchen Behandlung Veranlassung gegeben, das will man jetzt auf das Genaueste untersuchen, und es wird sich daraus die Tendenz der Bremischen Erwiederung, worauf man hier nur in voraus aufmerksam machen wollte, klar zu Tage legen.

II. Erörterung

der Bremischen Erklärung auf die Oldenburgisch beschwerende An

§. 11.

Der Grund der Oldenburgischen beschwerenden Anzeige:

daß der Senat der freien Hanseſtadt Bremen ſich erlaubt habe, durch eine lich erlaſſene Bekanntmachung, eigene und fremde Unterthanen zum Widerſtan Oldenburgiſche beſtehende Polizeigeſetze und Einrichtungen aufzufordern und Hoffnung zum Erſatz des dadurch entſtehenden Schadens zu geben,

iſt in der Bremiſchen Erwiederung unumwunden nachgegeben, — denn auch aus den vorgelegten Actenſtücken ſo deutlich hervorgeht, daß dagegen nic gewandt werden kann. Bremen hat dieſes auſſerordentliche Verfahren indeſſen mit denen Gründen zu rechtfertigen geſucht, welche man hier beleuchten will. Daß Rechtfertigungsgründe zum Theil auch als beſondere Beſchwerden dargeſtellt, iſt gleic denn, fallen ſie als Entſchuldigungsgründe, ſo werden ſie noch viel weniger als be Beſchwerden haltbar erſcheinen.

§. 12.

Erſter Rechtfertigungsgrund: daß nach dem §. 27 des Reichsde tions-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 die Schifffahrt auf der völlig frei ſeyn ſolle (S. 236, 243, 244, 255.)

Der angezogene Paragraph bezieht ſich auf die Einſtellung des Elsflether Zoll nicht auf die Aufhebung der Quarantaine-Anſtalten, die gar kein Gegenſtand der V lungen zu Regensburg waren, und womit der gedachte Zoll in keiner andern Verb ſtand, als daß Oldenburg darin ſeine Entſchädigung für die Koſten jener und andern Einrichtung auf der Weſer fand, welche es jetzt entbehrt.

Wie iſt es auch nur möglich, zu glauben, daß durch jenes Reichsgeſetz die beſte Anſtalten zur Verhütung der Verbreitung anſteckender Krankheiten haben aufgehobe den ſollen!

Könnte aber — wie es doch nicht denkbar iſt — darüber überall irgend ein Zwei finden, ſo hat der Art. 108 der Wiener Congreßacte die Rechte der ſtaaten in dieſer Hinſicht über alle Conteſtation erhoben.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen ſcheint übrigens von Freiheit der fahrt einen eigenen Begriff zu haben. Denn da derſelbe zum Widerſtand gegen di

henden Polizei-Einrichtungen aufruft, so scheint Ordnung und Sicherheit von diesem Begriffe ausgeschlossen zu seyn.

In wie fern aber das eine ohne das andere bestehen kann, darüber höre man einen der erfahrensten Schriftsteller über diese Materie *).

«Die künftigen Schifffahrts-Einrichtungen, sagt derselbe, werden nach den Bestim-«mungen des Wiener Congresses hauptsächlich auf Freiheit, diese aber zugleich auf «Ordnung gegründet werden müssen, indem sonst, bei einiger Ausartung in Zügellosigkeit, «die auf den Strömen bisher bestandenen Handelsverhältnisse mehr gestört als begünstigt «werden dürften».

Dazu hat denn auch die Hanseſtadt Bremen eine treffliche Einleitung getroffen! —

§. 13.

Zweiter Rechtfertigungsgrund: daß nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte die Polizei-Anordnungen in Beziehung auf die Schifffahrt auf solchen Flüssen, welche die Territorien mehrerer Staaten berühren oder durchströmen, von sämmtlichen dabei betheiligten Uferstaaten gemeinschaftlich festgesetzt werden sollten (S. 244, 254, 255).

Der Art. 108 der gedachten Congreßacte setzt fest: daß sich sechs Monate nach dem Schlusse des Congresses Commissarien sämmtlicher dabei betheiligter Uferstaaten zu der Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Flußschifffahrts-Convention vereinigen und bei diesem Geschäft die Bestimmungen der folgenden Artikel (109 — 117) zur Basis nehmen sollten.

Hier ist daher nur von einer künftig im Wege der Convention zu treffenden Einrichtung die Rede: bevor dieselbe regulirt, werden daher wohl die bestehenden Einrichtungen aufrecht erhalten werden müssen, wenn nicht der Unordnung Thür und Thor geöffnet werden soll (§. 12 a. E.).

Am wenigsten wird aber, vor der allgemeinen conventionellen Regulirung, ein Uferstaat eine einseitige Einwirkung auf die bestehenden Anstalten des andern verlangen können, ohne diesem wieder ein Gleiches hinsichtlich der seinigen zu gestatten.

Die Stadt Bremen hat nach der Französischen Occupation das Stapelrecht und die damit in Verbindung stehenden Abgaben wieder hergestellt, ein Heer von Abgaben in Beziehung auf Schifffahrt und Handlung eingeführt und eine Menge von Einrichtungen zu Begünstigung der eigenen vor fremden Unterthanen getroffen (§. 24): darauf wird sie Oldenburg eine vorläufige Einwirkung nicht gestatten wollen. Und Oldenburg soll nicht einmal befugt seyn, ohne Bremens Einwilligung, die zu seiner und der Nachbarstaaten

*) Ockhardt Gesetzgebung über Zölle und Handels-Schifffahrt des Rheins u. s. w. 1818. S. XIII. S. 302.

Sicherheit bestehenden, und seit länger als hundert Jahren bestandenen Sanitäts-Einrichtungen auf seine eigenen Kosten aufrecht zu erhalten! —

Denn Oldenburg will nur den status quo: Bremen sucht ihn ab durch bundesverfassungswidrige (§. 14, 17) Schritte schon jetzt zu alt riren, weil möglicherweise die Sache demnächst einmal anders eingerichtet werden könn Möglicherweise — denn es entsteht überall erst die Frage: ob die Sanitäts- od Quarantaine-Einrichtungen an den Ausflüssen der Ströme in das Meer eine Strom-P lizei-Sache sind, wie der Art. 109 der Wiener Congreßacte sie voraussetzt *): oder ob ein Gegenstand der Seeküsten-Polizei sind? Im ersten Falle können sämmtliche Uferstaat (also, hinsichtlich der Weser, Bremen nicht allein) darauf einzuwirken verlangen, im letzt kommt es aber darauf an, ob und wie die Staaten, welche die Seeküsten besitzen, s darüber vereinigen **); Bremen, welches keine Seeküsten, ja nicht einmal die kleinste A sitzung an oder in der Mündung des Weserstroms hat, scheint aber alsdann eine The nahme daran nicht verlangen zu können.

Dieses hat aber auch der ehemalige Magistrat der Reichsstadt Bremen sehr wohl e gesehen, indem sich derselbe gegen die Oldenburgische Kammer verschiedentlich dahin erklä «daß er die Anstalten zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Kran «heiten von der Seeseite her, lediglich als Sache der vorliegenden Ufe «staaten betrachte» (vergl. Anl. unter Z. 22).

Es scheint dieses auch jetzt um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn zu könne als in demselben §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, worauf sich Br men so oft beruft, die Grenzen dessen Gebiets genau angegeben sind, über dieselb hinaus daher Bremen keine Hoheitsrechte auszuüben haben kann.

Um nun auf die Wiener Congreß-Beschlüsse zurückzukommen, so wird noch bemer daß die neuerlich zu einem Bundesgesetz erhobene Schlußacte der Wiener Conferenzen vo 15. Mai dieses Jahrs und die dieselben vorbereitenden Verabredungen, die Bestimmung der frühern Haupt-Congreßacte hinsichtlich der Flußschifffahrt keineswegs abgeändert, sonde nur deren baldige Ausführung zu befördern gesucht haben.

Und diese kann wahrlich kein Staat dringender wünschen, als Oldenburg (§. 24 und es bedarf daher in der That der Einschreitung der hohen Bundesversammlung nic

*) Es verdient erwähnt zu werden, daß in den Protokollen der Elbschifffahrts-Commission die Quarantain Einrichtungen auf der Elbe nicht einmal erwähnt worden sind.

**) Daß die Bestimmungen der Wiener Congreßacte nur auf die Strom- und nicht auch auf die Seeküsten-P lizei zu beziehen sind, erklärt unter andern von Rau in den Beiträgen zur Kenntniß der Schifffahrt u Handlung. Heft IV. S. 246.

(wie in der Bremischen Erwiederung S. 256 angedeutet wird) um Oldenburg zu veranlassen, zur baldigen gemeinschaftlichen Regulirung aller auf die Weserschifffahrt sich beziehenden Verhältnisse, nach Maasgabe der Wiener Congreßacte, die Hand zu bieten.

§. 14.

Dritter Rechtfertigungsgrund: daß Oldenburg überall sich nicht im Besitz befinde, Quarantaine-Einrichtungen auf der Weser allein zu treffen, sondern dieselben immer zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen gemeinschaftlich gewesen, und namentlich von Oldenburg seit Menschengedenken kein Wachtschiff ausgelegt worden sey (S. 237, 238).

Die Quarantaine- oder Sanitäts-Inspection auf der untern Weser ist seit unvordenklichen Zeiten, unter der Gräflichen, Königlichen und Herzoglichen Regierung von Oldenburg:

a) durch Erlassung der darauf sich beziehenden Verordnungen,

b) Niedersetzung einer eigenen Quarantaine-Commission, wenn dieselbe für nöthig erachtet wurde, und

c) Auslegung eines oder mehrerer Kutter und größerer Wachtschiffe,

ausgeübt worden.

Die benachbarten Staaten haben diese (sehr lästige) Befugniß Oldenburgs nicht nur nie in Abrede gestellt, sondern vielmehr die Oldenburgische Regierung häufig zu deren Ausübung aufgefordert.

Unzählige Verordnungen und Bekanntmachungen, unzählige Schreiben und anerkennende Antwortschreiben können aus den, gegen funfzig starke Fascikel enthaltenden, Quarantaine-Acten darüber beigebracht werden, wenn das, was notorisch ist, noch eines Beweises bedürfen könnte.

Man begnügt sich, größtentheils in specieller Beziehung auf Bremen, in dieser Hinsicht folgende Actenstücke, theils in Original, theils in beglaubigter Abschrift vorzulegen:

a) Königlich-Dänische Verordnung für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wegen der Quarantaine, vom 24. November 1721 *), welche unter andern die Auslegung zweier bewaffneter Schiffe verordnet, und bestimmt, daß alle Schiffe, welche den Anordnungen derselben nicht Folge leisten möchten, in den Grund gebohrt werden sollten (Z. 2).

b) Königlich-Dänische Verordnung für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wegen der Quarantaine vom 22. September 1751 (Z. 3).

c) Königlich-Dänische Verordnung für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wegen der Quarantaine vom 5. November 1770 (Z. 4).

*) Abgedruckt im Corp. Const. Oldenb. P. II. num. 152.

d) Schreiben der Oldenburgiſchen Kammer an den Magiſtrat der Stadt Brem vom 10. October 1771, worin demſelben von der Auslegung eines bewaffn ten Fahrzeugs in die Mündung der Weſer Nachricht ertheilt wird (Z.

e) Schreiben derſelben an denſelben vom 26. September 1772, worin darü Nachricht ertheilt wird, daß das abgegangene Wachtſchiff wiederum ausgel ſey (Z. 6).

f) Schreiben derſelben an denſelben vom 25. October 1778, worin über die neuerdin verfügte Auslegung eines armirten Wachtſchiffes Nachricht ertheilt wird (Z.

g) Schreiben derſelben an denſelben vom 15. September 1784, wegen aberm verfügter Auslegung eines armirten Wachtſchiffes (Z. 8).

h) Antwortſchreiben des Magiſtrats der Stadt Bremen vom 30. September 178 worin für den der Stadt Bremen durch jene Maasregel gewordenen Schutz v bindlich gedankt wird (Z. 9).

i) Publicandum der Oldenburgiſchen Kammer vom 30. September 1799, weg Auslegung eines Wachtſchiffes und der demſelben zu leiſtenden Honneurs (Z. 1(

k) Oldenburgiſche Verordnung vom 22. October 1800, wegen der Quarantai und der verfügten Auslegung eines Wachtſchiffes (dem Magiſtrat der Sta Bremen mitgetheilt) (Z. 11).

l) Schreiben der Oldenburgiſchen Kammer an den Magiſtrat der Stadt Brem vom 17. December 1800, wegen verſchiedener dem Commandeur des Wach ſchiffes ertheilter Befehle (Z. 12).

m) Schreiben derſelben an denſelben vom 2. Januar 1801, wegen verſchiedener de Commandeur des Wachtſchiffes ertheilter Befehle (Z. 13).

n) Schreiben des Magiſtrats der Stadt Bremen an die Oldenburgiſche Kamm vom 6. December 1804, worin für die Mittheilung der erlaſſenen Quarantain Verordnungen gedankt, und von deren Affigirung und Abdruck in dem Brem ſchen Wochenblatt Nachricht ertheilt wird (Z. 14).

o) Offenes Conſtitutorium für den Commandeur des Oldenburgiſchen Wach ſchiffes vom 12. März 1805 (Z. 15).

p) Publicandum der Oldenburgiſchen Kammer vom 13. März 1805, wegen d Quarantaine, Auslegung zweier Wachtſchiffe, Verhaltens der einlaufend Schiffe zu den Wachtſchiffen, der denſelben zu leiſtenden Honneurs ꝛc. (Z. 16

q) Schreiben der Oldenburgiſchen Kammer an den Magiſtrat der Stadt Brem vom 13. März 1805, worin die obige Verordnung mitgetheilt wird (Z. 17).

r) Antwortschreiben des Magistrats der Stadt Bremen vom 23. März 1805, worin für die Mittheilung der obigen Verordnung gedankt, und von deren Publication Nachricht ertheilt wird (Z. 18).

s) Publicandum des Magistrats der Stadt Bremen vom 21. März 1805, worin die von der Oldenburgischen Kammer verfügte Auslegung zweier bewaffneter Wachtschiffe, das Verhältniß der ein- und auslaufenden Schiffe zu den Wachtschiffen, die denselben zu leistenden Honneurs und die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile bekannt gemacht werden (Z. 19).

t) Herzoglich-Oldenburgische ausführliche Quarantaine-Verordnung vom 12. März 1805 *), welche noch gegenwärtig als die Grundlage des ganzen Quarantaine-Wesens zu betrachten ist, und in den §§. 12, 13, 14, 15, 16 u. 29 das Verhältniß der einlaufenden Schiffe zu den Wachtschiffen, die Visitationsrechte derselben, die ihnen zu leistenden Honneurs, die Pflichten der Lootsen und der Commandeure der Wachtschiffe u. s. w. bestimmt (Z. 20).

u) Schreiben der Oldenburgischen Kammer an den Magistrat der Stadt Bremen vom 27. März 1805, wodurch sechs Exemplare der obigen Verordnung mitgetheilt werden (Z. 21).

v) Schreiben des Magistrats der Stadt Bremen an die Oldenburgische Kammer vom 10. Juni 1805, worin erklärt wird: daß die hinterliegenden Staaten die Maasregeln zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten von der Seeseite her, den vorliegenden Staaten überlassen müßten (Z. 22).

w) Publicandum der Oldenburgischen Kammer vom 4. November 1805, wodurch die früher verordneten Quarantaine-Maasregeln beschränkt, und die vorläufige Untersuchung den Commandeurs der Wachtschiffe übertragen wird (Z. 23).

x) Publicandum der Oldenburgischen Regierung vom 10. März 1816, wegen der verordneten Quarantaine in Beziehung auf die zu Noja ausgebrochene Pest (Z. 24).

(Die auf jene Quarantaine sich beziehenden beiderseitigen Schreiben sind bei der Bremischen Erwiederung producirt)

Hiernach bittet man nun, zu beurtheilen: ob die Oldenburgische Quarantaine ein eigenes Institut gewesen, oder die Sanitäts-Polizei auf der Weser von Oldenburg, gewissermaßen in Auftrag der Stadt Bremen, ausgeübt ist? ob Bremen bis zum Jahr 1820 die Oldenburgischen Befugnisse in dieser Hinsicht bezweifelt hat? ob seit Menschengedenken von

*) Abgedruckt in von Berg's Polizeirecht, Th. VI, S. 805—832.

Oldenburg keine Wachtschiffe auf der Weser ausgelegt sind? ob dieselben die einlaufen Schiffe nicht angehalten und visitirt haben? ob es, in irgend einer Hinsicht, ein vollkommener begründeten und anerkannten Besitzstand geben kann, hier dargelegt ist? ob namentlich Bremen diesen Besitzstand nach d Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 nicht mehr anerkannt hat

Man sieht sich indessen veranlaßt, hierbei auf ein Actenstück besonders aufmerk zu machen, weil man eines Theils darauf unten wird zurückkommen müssen, und and Theils daraus ein merkwürdiges Beispiel der in der Bremischen Erwiederung beobachte Darstellungsweise hervorgeht.

Nach der gedachten Erwiederung (S. 251) reicht Menschengedenken nicht hin, von Oldenburg Wachtschiffe auf der Weser ausgelegt seyen. Menschengedenken! –

Hier eine Bremische Bekanntmachung vom 21. März 1805, welche in B men an den üblichen Orten affigirt, in dem Bremischen Wochenblatt abgedruckt und dem Bremischen Magistrat der Oldenburgischen Kammer mitgetheilt ist.

Bekanntmachung.

«Wenn von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Oldenburg gut gefunden u «beschlossen worden, zur Ausführung der zur Sicherstellung dortiger Gegenden ge «das in verschiedenen auswärtigen Landen herrschende gelbe Fieber, zwei bewaffn «Wachtschiffe, und zwar eins derselben auf die Jahde, das andere aber auf die W «auslegen zu lassen, in Betreff welcher, abseiten der Herzoglichen Kammer zu Oldenb «eine Publication anhero mitgetheilt ist, wörtlich des Inhalts:

««Da auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl zur Ausführung ««Anordnungen, welche, zur Sicherstellung der hiesigen Gegenden, gegen das ««verschiedenen auswärtigen Ländern herrschende gelbe Fieber erlassen sind, im ge ««wärtigen Jahre ein bewaffnetes Wachtschiff auf die Jahde, in der Gegend ««Schilliger Hörne, und ein anderes auf die Weser bei der Solthörne ausge ««werden soll, von welchen das erstere bereits auf seine Station abgegangen ««und das andere in der nächsten Woche auslegen wird; so wird solches zur N ««richt der Schiffer und sonstigen Beikommenden hierdurch bekannt gemacht, ««zugleich verordnet:

««1) Jedes Schiff, es komme, woher es wolle, das auf die Jahde oder W ««einlaufen will, muß, wenn es dem daselbst liegenden, mit der herrschaftli

*) Der im Jahre 1720 von Bremen gemachte Versuch, neben das Oldenburgische Wachtschiff ein Bremische waffnetes Schiff zu legen, hat keinen Erfolg gehabt, da letzteres Schiff von Oldenburg weggenommen der darüber entstandene Prozeß bei dem Kaiserlichen Reichshofrath unentschieden geblieben ist.

«« Flagge, dem Wimpel und der Pestflagge bezeichneten Wachtschiff etwa auf
«« Schußweite nahe gekommen ist, demselben die in der Verordnung vom 1. Juli
«« 1800 *) §. 26 vorgeschriebenen Honneurs erzeigen, auch zugleich das
«« Anker fallen lassen, und die von dem Befehlshaber des Wacht-
«« schiffes vorzunehmende Untersuchung abwarten, auch demnächst die
«« Anweisungen pünctlich befolgen, die derselbe, seiner Instruction gemäß,
«« dem Capitain oder Schiffer ertheilen wird.

«« 2) Schiffe, die von der Weser oder Jahde auslaufen, müssen, wenn sie das
«« Wachtschiff vorbeifahren, demselben die vorgeschriebenen Honneurs erzeigen, jedoch
«« dürfen sie nicht vor Anker legen, weil bei ihnen eine Untersuchung nicht nöthig
«« ist. Wenn indeß ein Schiff von der Weser nach der Jeverschen, Ostfriesischen
«« oder Holländischen Küste über die Watten geht, mithin das auf der Jahde aus-
«« gelegte Wachtschiff passirt, so muß es ebenfalls Anker werfen und die Unter-
«« suchung abwarten, weil in dieser Rücksicht keine Ausnahme, ohne besorglichen
«« Nachtheil, gemacht werden kann.

«« 3) Die dem Wachtschiffe zu erzeigenden Honneurs sind verordnungsmäßig
«« folgende:

«« a) Ein großes Schiff, welches Bramsegel führt, muß eins von diesen streichen;

«« b) wenn aber solches Schiff lavirt, oder keine Bramsegel führt, so braucht
«« es keine zu streichen.

«« c) Schiffe, die Topsegel führen, müssen diese streichen.

«« d) Kleinere Schiffe, welche kein Topsegel führen, müssen ihre Focke etwas
«« herunter laufen lassen.

«« e) Alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, sind vom Streichen gänz-
«« lich befreiet.

«« 4) Würde ein Schiffscapitain oder Schiffer diese Anordnung nicht befolgen,
«« so hat er zu gewärtigen, daß er dazu von dem Wachtschiffe durch scharfe
«« Schüsse gezwungen und nächstdem nachdrücklich werde bestraft werden.

«« Oldenburg, aus der Kammer, 1805, März 13»».

« so wird solche Publication hiermit öffentlich bekannt gemacht.

« Bremen den 21. März 1805».

Also funfzehn Jahre gehen in Bremen über Menschengedenken hinaus! Und selbst in Beziehung auf solche Gegenstände, worüber eigene ausdrückliche Verordnungen vorhanden sind! — —

*) In allen wesentlichen Puncten die Verordnung vom 1. Mai 1820.

Man enthält sich hierüber jeder weitern Bemerkungen — wenn dieselben sich gleich bei dem, der die Bremische Erwiederung gelesen hat, hier in reichem Maase aufdrängen müssen.

Um auf die Quarantaine-Einrichtungen zurückzukommen, so ergeben bereits die o angeführten Verordnungen und Schreiben, mit welcher Sorgfalt dieser Zweig der Sanit Polizei von der Oldenburgischen Regierung behandelt worden ist.

Daher sind auch die darauf sich beziehenden Anordnungen (wie S. 239 der Erwi rung angeführt wird) den benachbarten Regierungen zu Stade, Aurich, Hamburg Bremen stets mit der Einladung mitgetheilt worden, zu deren um so besserer Aufre haltung mitwirken zu wollen; die Quarantaine-Anstalt ist aber hierdurch sel redend eine gemeinschaftliche nicht geworden. Auch möchte wohl eine polizeil Anstalt dieser Art, wenn mehrere Behörden verschiedener Staaten darauf einwirkten, i Bestimmung nicht entsprechen. Wenigstens würde dabei auf die so wesentlich erforderl Schnelligkeit, Einheit und Energie fast ganz Verzicht geleistet werden müssen. Es dieses auch ohne Zweifel die Ursache, aus welcher auf der Elbe die Stadt Hamburg, Besitzerin des an der Mündung des Stroms belegenen Amts Ritzebüttel, diesen Zr der Strom- oder Küsten-Polizei allein ausübt, ohne deßhalb mit den and Uferstaaten, Hannover und Holstein, in Gemeinschaft zu stehen, u ohne daß, so viel man weis, von diesen Staaten eine solche Gemeinsch auch nur verlangt würde (vergl. Note * zum §. 13).

Abgesehen aber auch hiervon, wird es einem jeden Staate, selbst bei gemeinschaf verabredeten Sicherheits-Maasregeln, unbenommen bleiben müssen, diejenigen Vorkeh gen zu treffen, die er seiner eigenen Sicherheit wegen für zuträglich hält, und ein J wird sich den desfälligen Anordnungen zu unterwerfen haben.

§. 15.

Vierter Rechtfertigungsgrund: daß a) zu der Auslegung des Wa schiffes kein Grund gewesen, und b) die Publication des Polizei-Re ments vom 1. Mai 1820 eine Neuerung sey (S. 242, 249 — 253).

a) Die Gründe, aus welchen in diesem Jahr das Wachtschiff ausgelegt worden, in der Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli 1820 enthal Man bemerkt dazu noch Folgendes:

Die Königlich-Hannöverische Regierung zu Stade hatte in einem an die Olden gische Regierung gerichteten Schreiben vom 6. December 1819, wovon hier ein beglau ter Auszug unter Z. 25 anliegt, darauf aufmerksam gemacht, daß es nöthig seyn möc zur Handhabung der Quarantaine-Einrichtungen, wie ehedem geschehen, ein armirtes W schiff auszulegen. Es wurde derselben von der Oldenburgischen Regierung, in einem Sc

ben vom 8. December 1819, welches hier ebenfalls unter Z. 26 auszugsweise anliegt, geantwortet: daß die Auslegung eines armirten Wachtschiffes in die Mündung der Weser wieder verfügt werden solle, so bald die Jahrszeit solches nur irgend erlaube.

Es wurde daher, wie die unter Z. 27 anliegende amtliche Bescheinigung ergiebt, im Monat December 1819 ein dazu geeignetes Schiff angekauft, und dasselbe bis zum 28. Mai 1820 ausgerüstet, dergestalt, daß es erst am 29. Mai auf seinem Stationsort anlangen konnte.

Hieraus mag denn unter andern auch die Richtigkeit der Darstellung beurtheilt werden, wenn in der Erwiederung (S. 255) behauptet wird, daß die Auslegung des Wachtschiffes mit der Quarantaine-Einrichtung in keiner Verbindung stehe, und weiter (S. 242) angeführt wird, «daß der Herzog die Verordnung vom 1. Mai d. J. habe ergehen, und «zugleich ein angekauftes Kaperschiff aufs eiligste ausrüsten, mit Kanonen und bewaffneter «Mannschaft versehen und bald nachher auf der Weser auslegen lassen».

Daß die durch die Oldenburgische Verordnung vom 27. October 1819 — in Folge deren die Stade'sche Regierung die Auslegung eines Wachtschiffes wünschte — angeordneten Quarantaine-Maasregeln durch die Bekanntmachung vom 31. März d. J. nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt waren, geht selbst aus dem in der Bremischen Erwiederung (S. 241) eingerückten Abdruck der letztern hervor. Wie kann man aber erfahren, ob ein Schiff aus der Levante, von der Afrikanischen Küste, aus Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres — für welche geständlich die angeordnete Quarantaine aufrecht erhalten war — kommt, wenn man es nicht befragt und erforderlichen Falls seine Papiere und Ladung untersucht? Und wie kann dieses zweckmäsiger und mit weniger Aufenthalt und Unbequemlichkeit für die einlaufenden Schiffe geschehen, als durch ein dazu bestimmtes, stets im Fahrwasser liegendes Wachtschiff?

Es wird der Anführung weiterer Gründe, welche die Auslegung des Wachtschiffes bestimmten, nicht bedürfen. Da aber in der Bremischen Erwiederung (S. 242—252) ein großes Gewicht darauf gelegt wird, daß, als das gedachte Schiff ausgelegt worden, keine neue bedenklichen Nachrichten über den Gesundheitszustand in andern Ländern eingegangen und namentlich die Pest auf Majorca noch nicht ausgebrochen gewesen sey; so will man auch in dieser Hinsicht das Erforderliche bemerken.

Noch ehe das Wachtschiff nach seinem Stationsort abging, erhielt man in Oldenburg die glaubwürdige Nachricht, daß das dem Bremischen Hause Abegg und Fritze zugehörige Schiff, Johann Carl, Capitain Gerhard Lütjes, auf St. Domingo zwei Mann und auf sei-

ner Fahrt von dort nach St. Jago zwei Mann, also vor seiner Rückkehr nach der Weser üb haupt vier Personen von seiner Mannschaft an einer epidemischen Fieberkrankheit verlor habe. (Ein deßfälliger, höchst-merkwürdiger Brief des Capitains an seine Frau soll d Bremischen Senat selbst vorgelegt worden seyn.)

Es war natürlich, daß dieser Vorfall die Oldenburgische Regierung auf den Gesu heitszustand in der Havannah aufmerksam machte, und daß die Quarantaine-Commissi bei den aus dieser Weltgegend kommenden Schiffen doppelt sorgfältig war. Daher glaub dieselbe, das Schiff des Capitains Kortlang, welches von eilf Mann drei Mann verloren, u zwei vom Fieber wieder Hergestellte an Bord hatte, bis auf weitere Vorschrift anhalten zu m sen. Und wer möchte diese Vorsicht tadeln!

Der dadurch entstandene Aufenthalt für das Schiff, ist mit dem bei andern Anstalten g nicht zu vergleichen.

Deßgleichen enthielten öffentliche Blätter, noch ehe das Wachtschiff auslegte, die Nachri daß aus den Häfen der Afrikanischen Küste Kaperschiffe, mit der Pest an Bord, ausgelau wären. Da diese Kaper das ganze Mittelländische Meer durchstreifen und selbst wohl du die Meerenge von Gibraltar gehen und die ihnen vorkommenden Schiffe visitiren, so war e genaue Aufsicht auf alle aus jenen Gegenden kommenden Schiffe nothwendig, weil solche sch durch diese Visitation, wobei oft ein Theil der Mannschaft an Bord des Kaperschiffes zu gel genöthigt wird, mit der Pest angesteckt seyn konnten.

Die Nachrichten über die auf der Insel Majorca ausgebrochene pestartige Krankh gingen jedoch erst nach der Auslegung des Wachtschiffes ein: sie sind aber auch in der Bekan machung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli dieses Jahrs unter mehrern and Gründen, welche durchaus nicht als gleichzeitig eingetreten angegeben sind, angeführt w den, um zu beweisen, daß man Ursache gehabt habe, das Wachtschiff auszuleg und bis jetzt auf seinem Stationsort zu erhalten.

b) Die Oldenburgische Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weserstrom v 1. Mai 1820 — welche eine Neuerung seyn soll — ist ein, wenig veränderter, A druck einer Verordnung vom 21. März 1818 *), diese eine neue Auflage der vom 3. M 1814 **), in welcher wieder die vom 1. Juli 1800 ***) nur wiederholt ist. Diese wiederhol Auflagen sind gerade dadurch nöthig geworden, daß die Verordnung, so viel als möglich, d den Schiffen distribuirt wird und daher eine Auflage gar bald vergriffen ist. Um den hol deutschen Bund in Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, daß alle diese Verordnungen im A

*) Oldenburgische Verordnungs-Sammlung Th. III. S. 28—34.

**) Oldenburgische Verordnungs-Sammlung Th. II. S. 143.

***) Abgedruckt in v. Bergs Polizeirecht Th. VII. S. 666—672.

sentlichen übereinstimmen, werden Exemplare der vom 1. Juli 1800, 21. März 1818 und 1. Mai 1820 unter Z. 28, 29, 30 vorgelegt.

Während aber diese Verordnung am ganzen Weserstrich Niemand unbekannt, und in fortwährender Ausübung ist, will nur der Senat der Stadt Bremen davon keine Kenntniß gehabt haben (S. 252).

Und dieser selbe Senat hat im Jahre 1805, durch eine zu diesem Ende erlassene Verordnung, seine Untergebenen auf die Verordnung vom 1. Juli 1800 aufmerksam gemacht! Und dieser selbe Senat hat ihnen eröffnet, daß, wenn sie einigen Vorschriften derselben nicht nachkämen, sie mit scharfen Schüssen dazu gezwungen werden würden! (§. 14. Anl. unter Z. 19.)

Aber, heißt es in der Bremischen Erwiederung ferner (S. 248, 251), in der neuen Redaction jener Verordnung ist ein entsetzlicher Ausdruck, der die gefährlichen Absichten Oldenburgs klar zu Tage legt, der Ausdruck: «oder sonst»!

Die ganze gefährliche Stelle lautet folgendermaßen: «die einkommenden Schiffe, welche «einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn in Rücksicht des Gesundheitszu«standes der Mannschaft und der Ladung «oder sonst» keine verdächtigen Umstände vorlie«gen, ohne Aufenthalt aufsegeln».

Hat man denn in Bremen nie von Kaper- und Rebellen-Schiffen gehört? Hat man dort nie von gefährlichen Ladungen, Pulver, Salmiak u. s. w. etwas erfahren?

So wenig daher der gedachte Ausdruck irgend Jemanden, der mit Schifffahrts-Angelegenheiten bekannt ist, auffallend seyn kann, so wenig vermag es der sonstige Inhalt der seit langen Jahren bestehenden Verordnung.

Dieselbe enthält, ausser einigen bloß zur Nachricht der Schiffscapitains (denen sie in der Regel bei ihrer Ankunft in der Mündung des Stroms zugestellt wird) dienenden Notizen (§. 1—3), folgende Anordnungen:

1) Vorschriften, welche die Schiffe zu beobachten haben, die von der Oldenburgischen Hafen-Anstalt zu Brake Gebrauch machen wollen (§. 5—13), und welche nur allein der Senat der freien Hansestadt Bremen von seinem Verrufe ausgenommen hat.

2) Verbot, Ballast in das Fahrwasser zu werfen (§. 14);

3) Vorschriften über das Verhalten der Schiffsmannschaft, wenn sie sich am Lande befindet (§. 15—17, 23);

4) Polizeiliche Vorschriften zur Verhinderung der Entwendungen von Waaren und Gütern aus den Schiffen und Jöllen oder Chaloupen (§. 18—21, 24, 27);

5) Verbot, mit Kanonen oder Gewehren von den Schiffen nach dem Ufer zu sc
(§. 22);

6) Verbot, Schiffe auf dem Strome so hinzulegen, daß dadurch das Fahrwass
andere Schiffe gesperrt oder beengt wird (§. 25);

7) Verbot, Schiffe an den zur Sicherung der Ufer dienenden Faschinenwerken anz
wodurch diese kostbaren Werke und auch die Schiffe selbst leicht beschädigt werden könnten (

8) Warnung, den Oldenburgischen Grenzzoll nicht zu defraudiren (§. 28).

Welche Anordnungen können mehr in der Natur der Sache begründet seyn und me
Beförderung der Schifffahrt gereichen! Wie ist es daher zu begreifen, daß eine öffentlich
hörde dazu auffordern kann, denselben nicht Folge zu leisten! Man soll also künftig
nach Belieben in's Fahrwasser werfen und hierdurch die Schifffahrt erschweren, die Sch
legen, daß andern Schiffen dadurch das Aufsegeln oder Laviren erschwert wird, Waare
Güter aus den Schiffen ungehindert entwenden können u. s. w.! — —

§. 16.

Fünfter Rechtfertigungsgrund: daß die Verordnung vom 1. Ma
die Unterdrückung des Lootsenwesens an der Weser zur unausbleibl
Folge haben werde (S. 245 — 247, 252).

So wie das Wachtschiff allein zur Erleichterung der Schifffahrt ausgelegt ist, ind
einlaufenden Schiffe sonst genöthigt seyn würden, an der schwierigen Küste anzulegen u
erforderliche Auskunft abzugeben, so bezweckt auch die Bestimmung der gedachten Verord
daß die Oldenburgischen Lootsen den Commandanten des Wachtschiffes durch bestimmte S
von den Umständen des Schiffes und der Weltgegend, woher es komme, unterrichten s
wieder einzig und allein die Erleichterung der Schifffahrt, indem, vermöge derselben, d
unverdächtigen Gegenden kommenden Schiffe ohne den mindesten Aufenthalt aufsegeln k

Bei den Oldenburgischen Lootsen, welche eine vom Staat octroyirte und organisir
sellschaft bilden, einer öffentlich publicirten Ordnung unterworfen und darauf beeidigt
und denen mit strenger Verantwortlichkeit — insbesondere in allen Dingen, welche sich a
nitäts-Anordnungen beziehen — ein herrschaftlicher Official vorgesetzt ist, konnte diese
Bedenken verfügt werden. In wie fern ähnliche Einrichtungen bei der Privat-Lootsen-
schaft in Geestendorf bestehen, war der Oldenburgischen Regierung nicht bekannt; sie ve
daher nur darüber, was unter ihrer Leitung stand. Waren Gründe vorhanden, welche
dachte Lootsen-Gesellschaft eine ähnliche Bestimmung wünschen liessen: so mußte sie sic
falls an ihre Behörde wenden, und von dieser die deßfällige Einleitung erwartet werden
daher die Königlich-Hannöverischen Behörden die Mittheilung der Signale für unbedenk
klärten, hat die Oldenburgische Regierung sie zu verfügen keinen Anstand genommen.

hätte auch das Oldenburgische Land für ein anderes Interesse bei dieser Sache haben können, als das der Aufrechthaltung der getroffenen Sanitäts-Anordnungen?

Uebrigens ist die in der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai 1820 enthaltene Bestimmung wegen der Lootsen ganz auf eben die Weise in allen frühern Redactionen dieser Verordnung, und namentlich in der vom 1. Juli 1800 (vergl. §. 15, lit. b und Anl. Z. 28, 29, 30), enthalten. Auf diese Verordnung hat der Senat seine Untergebenen in einer Bekanntmachung vom 21. März 1805 (§. 14, Anl. Z. 19) ausdrücklich aufmerksam gemacht; auch hat er eine Menge Oldenburgischer Quarantaine-Verordnungen, welche dieselbe Bestimmung enthalten, publicirt. Wie ist es nun möglich, daß man erst jetzt in Bremen von dieser Einrichtung Kenntniß erhalten haben will? Wie ist es möglich, daß das, was seit zwanzig Jahren bestand, ohne daß irgend ein Bremer Haus, irgend ein Consul, oder der Bremische Senat darüber Beschwerde geführt hat, jetzt auf einmal den Ruin des Lootsenwesens nach sich ziehen kann?

Uebrigens kann die Oldenburgische Regierung hinsichtlich der Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaft, welche sie, ohne einige Beihülfe von Seiten Bremens oder der Bremischen Kaufmannschaft, nach ihrem Gutfinden im Jahr 1763 errichtet, und seitdem, durch sehr beträchtliche Zuschüsse und Vorschüsse aus den Herzoglichen Cassen, zur zweckmäsigen Betreibung ihres Gewerbes für den in ihrer Taxe bestimmten, sehr mäsigen Lohn, in den Stand gesetzt hat, verordnen, was sie für gut findet: ja, sie kann diese Gesellschaft, so wie manche andere zur Beförderung des Weserhandels gereichende Einrichtungen aufheben, ohne deßfalls dem Senat der Stadt Bremen die mindeste Rechenschaft schuldig zu seyn.

§. 17.

Sechster Rechtfertigungsgrund: daß der Senat der Stadt Bremen es für eine heilige Pflicht gehalten habe, durch die Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni dieses Jahrs seine Angehörigen von der Unverbindlichkeit der von der Oldenburgischen Regierung getroffenen Einrichtungen zu unterrichten (S. 249).

Die Bremische Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni dieses Jahrs ist eine förmliche Aufforderung zum Widerstand gegen bestehende Oldenburgische Polizei-Verordnungen und Einrichtungen, verbunden mit der gegebenen Hoffnung zum Ersatz des dadurch etwa entstehenden Schadens, gerichtet an einheimische und fremde Unterthanen.

Sie ist um so auffallender, als sie sich auf Verhältnisse ausserhalb des Bremischen Territoriums bezieht; als die Polizei-Verordnungen und Einrichtungen, welche darin in einen förmlichen Verruf erklärt worden, seit langen Jahren ausgeübt und von Bremen unzähligemal

als verbindlich anerkannt sind; als dieselben, so weit sie die Quarantaine-Anstalt be nicht allein zum Schutz des Oldenburgischen Landes, sondern auch der übrigen de Staaten gereichen; als die Bundesregierungen sich noch neuerlich vereinigt haben, die Ruhe und Ordnung in Deutschland aufrecht zu erhalten, und etwaige Beschwerden geg ander im bundesverfassungsmäßigen Wege zu schlichten, die Bremische Regierung de aber nicht betreten hat, sondern sogleich factisch vorgeschritten ist.

In wie fern eine solche Handlungsweise den heiligen Obliegenheiten einer B regierung entspricht, darüber wird der hohe Bund hoffentlich bald entscheiden. De spruch desselben wird um so merkwürdiger seyn, als daraus hervorgehen muß, ob d schriften der Bundesgesetze, wegen Zusammenhaltens der Bundesglieder und Aufrechth der Ruhe und Ordnung in den Staaten des deutschen Bundes, wirklich in's Lebe sen, oder nur — in Worten bestehen sollen.

Daneben dürfte es den deutschen Bundesregierungen nicht gleichgültig seyn k wenn von einem Bundesstaate das Ansehen des andern, ohne alle von diesem dazu g Veranlassung, vor Einheimischen und Fremden auf eine solche Weise compromitti den darf. Denn was heute der einen geschieht, kann auch morgen d dern werden.

Wie sehr aber Bremen in der einmal eingeschlagenen Handlungsweise fortfährt, sich daraus, daß fortwährend Schiffe auf der Weser ankommen, welc Bremische Bekanntmachung vom $\frac{21}{29}$. Juni dieses Jahrs in deutsche englischer Sprache mitbringen, welche ihnen von Bremischen Agente Consuln im Auslande zugetheilt ist.

Hätte die Oldenburgische Regierung nicht die auf der Weser bestehenden Poliz ordnungen und Einrichtuugen mit Ernst und Energie aufrecht erhalten, wäre nich bei Schiffern und Matrosen das Gefühl für Ordnung größer, als man glaubt, Unordnungen hätte der Bremische Aufruf zur Folge haben können! —

Darüber ist auch bei dem schifffahrenden Publikum nur eine Stimme gewesen; bis jetzt hat keine Regierung, als die Bremische, und keiner der h denburg accreditirten Consuln, welche das Handlungs-Interesse Regierungen zu vertreten verpflichtet sind, über die Oldenburgische richtungen die mindeste Beschwerde geführt. Sie haben aber au Unrecht der Bremischen Handlungsweise um so mehr einsehen müsse die Weser eine Handelsstraße, nicht für Bremen allein, sondern au andere Handlungsstaaten ist. —

§. 18.

7) Die Bemerkungen, welche man in der Bremischen Erwiederung (S. 250) der Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli 1820 entgegensetzt, bedürfen nach dieser Ausführung keiner Widerlegung; indessen will man da, wo es nöthig scheint, noch Einiges zur Erläuterung beifügen, und übrigens auf die geeigneten Stellen dieser Darstellung verweisen.

Bemerkung zum ersten Satze der gedachten Bekanntmachung: daß man die Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs als eine Quarantaine-Verordnung darzustellen gesucht. Wo ist dieß geschehen —? In der angezogenen Stelle der Oldenburgischen Bekanntmachung steht davon kein Wort, und man sucht darin vergebens eine andere Stelle, welche so gedeutet werden könnte. Vielmehr heißt es im sechsten Satze derselben ausdrücklich: «die bei Gelegenheit der Auslegung des Wachtschiffes publicirte Bekanntmachung vom 1. Mai dieses Jahrs ist keine neue Verordnung, sondern nur eine «in einigen . . . Puncten modificirte und ergänzte Auflage des seit zwanzig Jahren mehrmals . . . . publicirten Polizei-Reglements wegen der Schifffahrt auf dem «Weserstrom». Daß aber jenes Reglement, worauf sich der Senat der Stadt Bremen in seiner Bekanntmachung vom 21. März 1805 (Anl. Z. 19) bezieht, von den Quarantaine-Verordnungen, namentlich von der vom 12. März 1805, welche dem Senat mitgetheilt sind, ganz verschieden ist, davon konnte sich ein Jeder schon durch die Ueberschrift, oder doch durch die oberflächlichste Einsicht überzeugen. Es ist daher auch sehr überflüssig, wenn verschiedentlich in der Bremischen Erwiederung bemerkt wird, daß durch die Verordnung v. 1. Mai 1820 das Quarantaine-Wesen nicht verbessert sey (S. 247); das war auch gar nicht die Absicht.

Bemerkung zum zweiten Satze: daß die Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 27. October 1819 nur die Schiffe aus den der Pest verdächtigen Häfen der angeführten Gegenden unter Quarantaine-Aufsicht stelle.

Richtig, und eben so richtig, daß diese Anordnung in der Bekanntmachung vom 31. März 1820 aufrecht erhalten ist, und daß man nicht wissen kann, ob ein Schiff aus den gedachten Häfen kommt, als wenn man es befragt und erforderlichen Falls seine Papiere und Ladung untersucht, und daß dieses Alles am zweckmäsigsten und mit der möglichst geringsten Verzögerung der Schifffahrt durch ein Wachtschiff geschieht, an dessen Bord sich der zu solchen Untersuchungen angestellte Quarantaine-Commissär befindet (vergl. §. 15).

Bemerkung zum dritten Satze: daß die neue Redaction des Polizei-Reglements den entsetzlichen Ausdruck «oder sonst» enthalte, und der Kaufmannsstand den Quarantaine-Anstalten sehr gewogen sey.

Man bittet, hiermit zu vergleichen, was in den §§. 5 und 15 lit. b darüber gesa

Bemerkung zum vierten Satze: daß die Auslegung eines Wachtsch eine ganz neue Maasregel und dergleichen seit Menschengedenken nic schehen sey.

Nach der Ausführung im §. 14, wird diese Behauptung gehörig gewürdigt werden k

Bemerkung zum fünften Satze: daß der Senat alle Ursache zu l glaube, daß die Auslegung des Wachtschiffes nicht mit den Hannöver Behörden concertirt sey; daß man damals, als das Wachtschiff ausg worden, keine beunruhigenden Nachrichten über den Gesundheitszu in andern Weltgegenden erhalten, und namentlich die über den Aus einer pestartigen Krankheit auf Majorca erst später eingelaufen sey.

Man bittet, hiermit die §§. 14 und 15 der gegenwärtigen Ausführung zu verg

Bemerkung zum sechsten Satze: daß dem Senat das Polizei-R ment vom 21. März 1818 erst jetzt bekannt geworden sey.

Ob dieses möglich ist, bittet man aus dem §. 15 lit. b dieser Ausführung u daselbst angezogenen Bremischen Bekanntmachung zu entnehmen.

Bemerkung zum siebenten Satze: daß die Oldenburgische Verort vom 1. Mai 1820 eine Begünstigung der Oldenburgischen Lootse halte und somit eine drückende Beschwerde für die Schifffahrt sey.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung, wird sich aus §. 16 dieser Ausführung e

Bemerkung zum achten Satze: daß das Schiff Adler, Capitain lang, bei seiner Ankunft überall keine Kranke an Bord gehabt hab

Da in der Erwiederung nachgegeben ist, daß jenes Schiff drei Todte gehabt, so r auf die zwei Kranke weiter nicht ankommen. Uebrigens hat der Capitain bei der Unters erklärt, daß der Steuermann Lankerken und der Kajütwächter Johann Georg in nah das dort herrschende Clima-Fieber gehabt haben.

Wegen der von dem Wachtschiffe geschehenen Schüsse wird man sich unten §. 20, 22 ausführlich äussern.

III. Erklärung auf die Bremischen Gegenbeschwerden.

§. 19.

Nach der Erörterung der in der Bremischen Erwiederung enthaltenen Rechtfert gründe gegen die Oldenburgische beschwerende Anzeige, will man nun auch noch auf die gestreuten besondern Beschwerden sich erklären, welche zwar mit der Sache in einiger

sentlichen übereinstimmen, werden Exemplare der vom 1. Juli 1800, 21. März 1818 und 1. Mai 1820 unter Z. 28, 29, 30 vorgelegt.

Während aber diese Verordnung am ganzen Weserstrich Niemand unbekannt, und in fortwährender Ausübung ist, will nur der Senat der Stadt Bremen davon keine Kenntniß gehabt haben (S. 252).

Und dieser selbe Senat hat im Jahre 1805, durch eine zu diesem Ende erlassene Verordnung, seine Untergebenen auf die Verordnung vom 1. Juli 1800 aufmerksam gemacht! Und dieser selbe Senat hat ihnen eröffnet, daß, wenn sie einigen Vorschriften derselben nicht nachkämen, sie mit scharfen Schüssen dazu gezwungen werden würden! (§. 14. Anl. unter Z. 19.)

Aber, heißt es in der Bremischen Erwiederung ferner (S. 248, 251), in der neuen Redaction jener Verordnung ist ein entsetzlicher Ausdruck, der die gefährlichen Absichten Oldenburgs klar zu Tage legt, der Ausdruck: «oder sonst»!

Die ganze gefährliche Stelle lautet folgendermaßen: «die einkommenden Schiffe, welche «einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn in Rücksicht des Gesundheitszu«standes der Mannschaft und der Ladung «oder sonst» keine verdächtigen Umstände vorlie«gen, ohne Aufenthalt aufsegeln».

Hat man denn in Bremen nie von Kaper- und Rebellen-Schiffen gehört? Hat man dort nie von gefährlichen Ladungen, Pulver, Salmiak u. s. w. etwas erfahren?

So wenig daher der gedachte Ausdruck irgend Jemanden, der mit Schifffahrts-Angelegenheiten bekannt ist, auffallend seyn kann, so wenig vermag es der sonstige Inhalt der seit langen Jahren bestehenden Verordnung.

Dieselbe enthält, ausser einigen bloß zur Nachricht der Schiffscapitains (denen sie in der Regel bei ihrer Ankunft in der Mündung des Stroms zugestellt wird) dienenden Notizen (§. 1—3), folgende Anordnungen:

1) Vorschriften, welche die Schiffe zu beobachten haben, die von der Oldenburgischen Hafen-Anstalt zu Brake Gebrauch machen wollen (§. 5—13), und welche nur allein der Senat der freien Hanseſtadt Bremen von seinem Verrufe ausgenommen hat.

2) Verbot, Ballast in das Fahrwasser zu werfen (§. 14);

3) Vorschriften über das Verhalten der Schiffsmannschaft, wenn sie sich am Lande befindet (§. 15—17, 23);

4) Polizeiliche Vorschriften zur Verhinderung der Entwendungen von Waaren und Gütern aus den Schiffen und Jöllen oder Chaloupen (§. 18—21, 24, 27);

5) Verbot, mit Kanonen oder Gewehren von den Schiffen nach dem Ufer zu schiesse (§. 22);

6) Verbot, Schiffe auf dem Strome so hinzulegen, daß dadurch das Fahrwasser fü andere Schiffe gesperrt oder beengt wird (§. 25);

7) Verbot, Schiffe an den zur Sicherung der Ufer dienenden Faschinenwerken anzuleger wodurch diese kostbaren Werke und auch die Schiffe selbst leicht beschädigt werden könnten (§. 26

8) Warnung, den Oldenburgischen Grenzzoll nicht zu defraudiren (§. 28).

Welche Anordnungen können mehr in der Natur der Sache begründet seyn und mehr zu Beförderung der Schifffahrt gereichen! Wie ist es daher zu begreifen, daß eine öffentliche Bo hörde dazu auffordern kann, denselben nicht Folge zu leisten! Man soll also künftig Balla nach Belieben in's Fahrwasser werfen und hierdurch die Schifffahrt erschweren, die Schiffe s legen, daß andern Schiffen dadurch das Aufsegeln oder Laviren erschwert wird, Waaren un Güter aus den Schiffen ungehindert entwenden können u. s. w.! — —

§. 16.

Fünfter Rechtfertigungsgrund: daß die Verordnung vom 1. Mai 182 die Unterdrückung des Lootsenwesens an der Weser zur unausbleibliche Folge haben werde (S. 245 — 247, 252).

So wie das Wachtschiff allein zur Erleichterung der Schifffahrt ausgelegt ist, indem di einlaufenden Schiffe sonst genöthigt seyn würden, an der schwierigen Küste anzulegen und di erforderliche Auskunft abzugeben, so bezweckt auch die Bestimmung der gedachten Verordnung daß die Oldenburgischen Lootsen den Commandanten des Wachtschiffes durch bestimmte Signal von den Umständen des Schiffes und der Weltgegend, woher es komme, unterrichten sollten wieder einzig und allein die Erleichterung der Schifffahrt, indem, vermöge derselben, die au unverdächtigen Gegenden kommenden Schiffe ohne den mindesten Aufenthalt aufsegeln könner

Bei den Oldenburgischen Lootsen, welche eine vom Staat octroyirte und organisirte Ge sellschaft bilden, einer öffentlich publicirten Ordnung unterworfen und darauf beeidigt sind und denen mit strenger Verantwortlichkeit — insbesondere in allen Dingen, welche sich auf Sa nitäts-Anordnungen beziehen — ein herrschaftlicher Official vorgesetzt ist, konnte dieses ohn Bedenken verfügt werden. In wie fern ähnliche Einrichtungen bei der Privat-Lootsen-Gesell schaft in Geestendorf bestehen, war der Oldenburgischen Regierung nicht bekannt; sie verfügt daher nur darüber, was unter ihrer Leitung stand. Waren Gründe vorhanden, welche die ge dachte Lootsen-Gesellschaft eine ähnliche Bestimmung wünschen liessen: so mußte sie sich deß falls an ihre Behörde wenden, und von dieser die deßfällige Einleitung erwartet werden. Al daher die Königlich-Hannöverischen Behörden die Mittheilung der Signale für unbedenklich er klärten, hat die Oldenburgische Regierung sie zu verfügen keinen Anstand genommen. Wa

hätte auch das Oldenburgische Land für ein anderes Interesse bei dieser Sache haben können, als das der Aufrechthaltung der getroffenen Sanitäts-Anordnungen?

Uebrigens ist die in der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai 1820 enthaltene Bestimmung wegen der Lootsen ganz auf eben die Weise in allen frühern Redactionen dieser Verordnung, und namentlich in der vom 1. Juli 1800 (vergl. §. 15, lit. b und Anl. Z. 28, 29, 30), enthalten. Auf diese Verordnung hat der Senat seine Untergebenen in einer Bekanntmachung vom 21. März 1805 (§. 14, Anl. Z. 19) ausdrücklich aufmerksam gemacht; auch hat er eine Menge Oldenburgischer Quarantaine-Verordnungen, welche dieselbe Bestimmung enthalten, publicirt. Wie ist es nun möglich, daß man erst jetzt in Bremen von dieser Einrichtung Kenntniß erhalten haben will? Wie ist es möglich, daß das, was seit zwanzig Jahren bestand, ohne daß irgend ein Bremer Haus, irgend ein Consul, oder der Bremische Senat darüber Beschwerde geführt hat, jetzt auf einmal den Ruin des Lootsenwesens nach sich ziehen kann?

Uebrigens kann die Oldenburgische Regierung hinsichtlich der Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaft, welche sie, ohne einige Beihülfe von Seiten Bremens oder der Bremischen Kaufmannschaft, nach ihrem Gutfinden im Jahr 1763 errichtet, und seitdem, durch sehr beträchtliche Zuschüsse und Vorschüsse aus den Herzoglichen Cassen, zur zweckmäsigen Betreibung ihres Gewerbes für den in ihrer Taxe bestimmten, sehr mäsigen Lohn, in den Stand gesetzt hat, verordnen, was sie für gut findet: ja, sie kann diese Gesellschaft, so wie manche andere zur Beförderung des Weserhandels gereichende Einrichtungen aufheben, ohne deßfalls dem Senat der Stadt Bremen die mindeste Rechenschaft schuldig zu seyn.

§. 17.

Sechster Rechtfertigungsgrund: daß der Senat der Stadt Bremen es für eine heilige Pflicht gehalten habe, durch die Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni dieses Jahrs seine Angehörigen von der Unverbindlichkeit der von der Oldenburgischen Regierung getroffenen Einrichtungen zu unterrichten (S. 249).

Die Bremische Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni dieses Jahrs ist eine förmliche Aufforderung zum Widerstand gegen bestehende Oldenburgische Polizei-Verordnungen und Einrichtungen, verbunden mit der gegebenen Hoffnung zum Ersatz des dadurch etwa entstehenden Schadens, gerichtet an einheimische und fremde Unterthanen.

Sie ist um so auffallender, als sie sich auf Verhältnisse ausserhalb des Bremischen Territoriums bezieht; als die Polizei-Verordnungen und Einrichtungen, welche darin in einen förmlichen Verruf erklärt worden, seit langen Jahren ausgeübt und von Bremen unzähligemal

als verbindlich anerkannt sind; als dieselben, so weit sie die Quarantaine-Anstalt betreffe
nicht allein zum Schutz des Oldenburgischen Landes, sondern auch der übrigen deutsch
Staaten gereichen; als die Bundesregierungen sich noch neuerlich vereinigt haben, die inne
Ruhe und Ordnung in Deutschland aufrecht zu erhalten, und etwaige Beschwerden gegen ei
ander im bundesverfassungsmäßigen Wege zu schlichten, die Bremische Regierung denselb
aber nicht betreten hat, sondern sogleich factisch vorgeschritten ist.

In wie fern eine solche Handlungsweise den heiligen Obliegenheiten einer Bunde
regierung entspricht, darüber wird der hohe Bund hoffentlich bald entscheiden. Der Au
spruch desselben wird um so merkwürdiger seyn, als daraus hervorgehen muß, ob die Ve
schriften der Bundesgesetze, wegen Zusammenhaltens der Bundesglieder und Aufrechthaltu
der Ruhe und Ordnung in den Staaten des deutschen Bundes, wirklich in's Leben ger
fen, oder nur — in Worten bestehen sollen.

Daneben dürfte es den deutschen Bundesregierungen nicht gleichgültig seyn könne
wenn von einem Bundesstaate das Ansehen des andern, ohne alle von diesem dazu gegebe
Veranlassung, vor Einheimischen und Fremden auf eine solche Weise compromittirt wi
den darf. Denn was heute der einen geschieht, kann auch morgen der a
dern werden.

Wie sehr aber Bremen in der einmal eingeschlagenen Handlungsweise fortfährt, ergie
sich daraus, daß fortwährend Schiffe auf der Weser ankommen, welche d
Bremische Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni dieses Jahrs in deutscher un
englischer Sprache mitbringen, welche ihnen von Bremischen Agenten u
Consuln im Auslande zugetheilt ist.

Hätte die Oldenburgische Regierung nicht die auf der Weser bestehenden Polizei-V
ordnungen und Einrichtuugen mit Ernst und Energie aufrecht erhalten, wäre nicht sell
bei Schiffern und Matrosen das Gefühl für Ordnung größer, als man glaubt, wel
Unordnungen hätte der Bremische Aufruf zur Folge haben können! —

Darüber ist auch bei dem schifffahrenden Publikum nur eine Stimme gewesen; den
bis jetzt hat keine Regierung, als die Bremische, und keiner der bei O
denburg accreditirten Consuln, welche das Handlungs-Interesse ihr
Regierungen zu vertreten verpflichtet sind, über die Oldenburgischen Ei
richtungen die mindeste Beschwerde geführt. Sie haben aber auch d
Unrecht der Bremischen Handlungsweise um so mehr einsehen müssen, a
die Weser eine Handelsstraße, nicht für Bremen allein, sondern auch f
andere Handlungsstaaten ist. —

§. 18.

7) Die Bemerkungen, welche man in der Bremischen Erwiederung (S. 250) der Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli 1820 entgegensetzt, bedürfen nach dieser Ausführung keiner Widerlegung; indessen will man da, wo es nöthig scheint, noch Einiges zur Erläuterung beifügen, und übrigens auf die geeigneten Stellen dieser Darstellung verweisen.

Bemerkung zum ersten Satze der gedachten Bekanntmachung: daß man die Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs als eine Quarantaine-Verordnung darzustellen gesucht. Wo ist dieß geschehen — ? In der angezogenen Stelle der Oldenburgischen Bekanntmachung steht davon kein Wort, und man sucht darin vergebens eine andere Stelle, welche so gedeutet werden könnte. Vielmehr heißt es im sechsten Satze derselben ausdrücklich: «die bei Gelegenheit der Auslegung des Wachtschiffes publicirte Be«kanntmachung vom 1. Mai dieses Jahrs ist keine neue Verordnung, sondern nur eine «in einigen . . . Puncten modificirte und ergänzte Auflage des seit zwanzig Jahren mehr«mals . . . . publicirten Polizei-Reglements wegen der Schifffahrt auf dem «Weserstrom». Daß aber jenes Reglement, worauf sich der Senat der Stadt Bremen in seiner Bekanntmachung vom 21. März 1805 (Anl. Z. 19) bezieht, von den Quarantaine-Verordnungen, namentlich von der vom 12. März 1805, welche dem Senat mitgetheilt sind, ganz verschieden ist, davon konnte sich ein Jeder schon durch die Ueberschrift, oder doch durch die oberflächlichste Einsicht überzeugen. Es ist daher auch sehr überflüssig, wenn verschiedentlich in der Bremischen Erwiederung bemerkt wird, daß durch die Verordnung v. 1. Mai 1820 das Quarantaine-Wesen nicht verbessert sey (S. 247); das war auch gar nicht die Absicht.

Bemerkung zum zweiten Satze: daß die Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 27. October 1819 nur die Schiffe aus den der Pest verdächtigen Häfen der angeführten Gegenden unter Quarantaine-Aufsicht stelle.

Richtig, und eben so richtig, daß diese Anordnung in der Bekanntmachung vom 31. März 1820 aufrecht erhalten ist, und daß man nicht wissen kann, ob ein Schiff aus den gedachten Häfen kommt, als wenn man es befragt und erforderlichen Falls seine Papiere und Ladung untersucht, und daß dieses Alles am zweckmäsigsten und mit der möglichst geringsten Verzögerung der Schifffahrt durch ein Wachtschiff geschieht, an dessen Bord sich der zu solchen Untersuchungen angestellte Quarantaine-Commissär befindet (vergl. §. 15).

Bemerkung zum dritten Satze: daß die neue Redaction des Polizei-Reglements den entsetzlichen Ausdruck «oder sonst» enthalte, und der Kaufmannsstand den Quarantaine-Anstalten sehr gewogen sey.

Man bittet, hiermit zu vergleichen, was in den §§. 5 und 15 lit. b darüber gesagt ist.

Bemerkung zum vierten Satze: daß die Auslegung eines Wachtschiffe eine ganz neue Maasregel und dergleichen seit Menschengedenken nicht g schehen sey.

Nach der Ausführung im §. 14, wird diese Behauptung gehörig gewürdigt werden könne

Bemerkung zum fünften Satze: daß der Senat alle Ursache zu habe glaube, daß die Auslegung des Wachtschiffes nicht mit den Hannöverische Behörden concertirt sey; daß man damals, als das Wachtschiff ausgeleg worden, keine beunruhigenden Nachrichten über den Gesundheitszustan in andern Weltgegenden erhalten, und namentlich die über den Ausbru einer pestartigen Krankheit auf Majorca erst später eingelaufen sey.

Man bittet, hiermit die §§. 14 und 15 der gegenwärtigen Ausführung zu vergleiche

Bemerkung zum sechsten Satze: daß dem Senat das Polizei-Regl ment vom 21. März 1818 erst jetzt bekannt geworden sey.

Ob dieses möglich ist, bittet man aus dem §. 15 lit. b dieser Ausführung und d daselbst angezogenen Bremischen Bekanntmachung zu entnehmen.

Bemerkung zum siebenten Satze: daß die Oldenburgische Verordnun vom 1. Mai 1820 eine Begünstigung der Oldenburgischen Lootsen en halte und somit eine drückende Beschwerde für die Schifffahrt sey.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung, wird sich aus §. 16 dieser Ausführung ergeb

Bemerkung zum achten Satze: daß das Schiff Adler, Capitain Kor lang, bei seiner Ankunft überall keine Kranke an Bord gehabt habe.

Da in der Erwiederung nachgegeben ist, daß jenes Schiff drei Todte gehabt, so wird auf die zwei Kranke weiter nicht ankommen. Uebrigens hat der Capitain bei der Untersuchu erklärt, daß der Steuermann Lankerken und der Kajütwächter Johann Georg in Hava nah das dort herrschende Clima-Fieber gehabt haben.

Wegen der von dem Wachtschiffe geschehenen Schüsse wird man sich unten §. 20, 21 u 22 ausführlich äussern.

III. Erklärung
auf die Bremischen Gegenbeschwerden.

§. 19.

Nach der Erörterung der in der Bremischen Erwiederung enthaltenen Rechtfertigun gründe gegen die Oldenburgische beschwerende Anzeige, will man nun auch noch auf die ein gestreuten besondern Beschwerden sich erklären, welche zwar mit der Sache in einiger Verbi

dung stehen, aber nicht als Rechtfertigungsgründe des Verfahrens des Senats betrachtet werden können.

§. 20.

Erste Gegenbeschwerde: daß das Oldenburgische Wachtschiff von den ein- und auslaufenden Schiffen so genannte Honneurs verlange (S. 242, 243, 245, 253).

In der Bremischen Erwiederung ist auf eine unbegreifliche Weise von einer gänzlichen Unbekanntschaft mit dem bei der Schifffahrt üblichen Ceremoniell ausgegangen. Man sieht sich hierdurch genöthigt, Dinge nachzuweisen, die einem jeden Schiffer bekannt sind.

Einer der angesehensten Schriftsteller über das Europäische Völkerrecht drückt sich über jenen Gegenstand, in Beziehung auf die Kauffahrteischifffahrt, folgendermaßen aus: « Weit « mindere Schwierigkeit (als zwischen Kriegsschiffen) hat das See-Ceremoniell bei Kauffahr- « teischiffen, da diese sich nicht weigern können, dann, wenn sie einem Kriegsschiffe begegnen « (und als solches ist ein bewaffnetes Wachtschiff anzusehen) oder unterhalb der Kanonen eines « fremden Staats durchsegeln, oder sich einem Hafen nähern, die Flagge zu streichen, das « Marssegel fallen zu lassen, und, wenn sie Kanonen führen, mit Kanonen zu grüßen *) ».

Eben so bekannten See-Rechtens ist es, daß, wenn in einem solchen Fall ein Schiff zu salutiren unterläßt, es mit einem oder mehrern Schüssen mit losem Kraut (semonce), welche gewöhnlich mit steigenden Geldstrafen verbunden zu seyn pflegen, und, falls jene unbefolgt bleiben, mit Scharfschüssen dazu aufgefordert wird **).

Die unter Z. 31 und 32 angeschlossenen, amtlich beglaubigten Bescheinigungen schifffahrtskundiger Personen, ergeben hierüber das Nähere. Namentlich geht daraus hervor, wie es hinsichtlich der Honneurs bei Russischen, Französischen, Dänischen, Hannöverischen und Hamburgischen Wachtschiffen gehalten wird.

Indem daher das Oldenburgische Polizei-Reglement die Art bestimmte, wie dem Wachtschiffe die Honneurs zu leisten seyen, setzte es nichts fest, als was ohnehin gemeinen See-Rechtens war.

Die deßfallsigen Vorschriften sind in allen Redactionen des Polizei-Reglements, also auch in der vom 1. Juli 1800 (Anlage Z. 28), gleichförmig enthalten.

Der Senat der Stadt Bremen hat sie seinen Angehörigen in einer eigenen Bekanntmachung vom 21. März 1805 (§. 14) bekannt gemacht, und ihnen dabei angedeutet, daß,

*) von Martens Europäisches Völkerrecht, 1796. §. 158, und die daselst angezogenen Schriftsteller. Rau's Völker-Seerecht, §. 142. Num. 6.

**) von Martens a. a. O. §. 159.

wenn sie denselben nicht nachkämen, sie mit scharfen Schüssen dazu gezwungen werden würden.

Wie ist daher möglich, daß diese Vorschrift jetzt als eine höchst anstößige Neuerung dargestellt werden kann? daß jetzt das Hanseatische Ehrgefühl (S. 253) durch Beobachtung einer Ceremoniell-Einrichtung verletzt werden soll, welche der Senat vor funfzehn Jahren, bei Vermeidung von scharfen Schüssen, vorschrieb, und welche die Hanseatischen Schiffe fortwährend in allen Häfen und gegen alle Wachtschiffe, namentlich auch gegen die Hamburgischen auf der Elbe, fortwährend beobachten müssen? wie die Anl. unter Z. 31 und 32 ergeben.

§. 21.

Zweite Gegenbeschwerde: daß der friedfertige Bremische Tonnen-Cutter von Oldenburg — «beschossen» sey. (S. 242, 248, 253, 255.)

Dieser so genannte Tonnen-Cutter ist ein von einem Hannöverischen Schiffer gemietheter etwas größerer Kahn.

Er ist, wie die Anlage unter Z. 33 ergiebt, nach Vorschrift des Polizei-Reglements welches der Bremische Senat seinen Angehörigen, «bei Vermeidung von Scharfschüssen» eingeschärft hat, ehe er sich dem Wachtschiffe auf Schußweite genähert hatte, durch einen Signalschuß ohne Kugel, von der Anwesenheit des Wachtschiffes benachrichtigt, und zur Leistung der üblichen Honneurs aufgefordert worden *).

Seit wann heißt man das Abfeuern eines Signalschusses — «Beschiessen»? (ein in der Bremischen Erwiederung sehr häufig gebrauchter Lieblings-Ausdruck.)

§. 22.

Dritte Gegenbeschwerde: daß das Bremische Schiff Laura, Capitain Grau, angehalten, und das unter Dänischer Flagge segelnde Schiff Spliet, Capitain Schierhorst — «beschossen sey». (S. 242, 248, 253.)

Das Bremische Schiff Laura, Capitain Grau, ist, wie die Anlage unter Z. 33 ergiebt gar nicht angehalten worden, sondern hat $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wachtschiffe, in der Gegend des Geeste-Flusses, freiwillig Anker geworfen, wo der Capitain, als früherer Bekannter, von dem Commandeur des Wachtschiffes einen Besuch erhalten hat. Die Leistung der vorgeschriebenen Honneurs brauchte ihm nicht eingeschärft zu werden, weil er sie bei dem Vorbeifahren bereits geleistet hatte.

*) Es ist zu bemerken, daß das Wachtschiff durch die Herrschaftliche Flagge, den Wimpel und die Pestflagge ausgezeichnet ist, und daher auf große Weite erkannt werden kann.

einem Jahrhundert, für beladene Seeschiffe zu jeder Jahreszeit, für unbeladene wenigstens im Sommer, durchaus unzugänglich geworden. Das Bedürfniß eines Flußhafens in der Gegend des Stroms, wo die Seeschifffahrt aufhört und die Flußschifffahrt anfängt, wurde daher allgemein gefühlt.

Der Herzog von Oldenburg entschloß sich, demselben abzuhelfen. Es ward daher in Brake — einem damals unbedeutenden Dorfe, welches aber, wohl zu bemerken, in einer Gegend belegen ist, wo beide Ufer des Stroms Oldenburgisch sind — mit ansehnlichen Kosten schon im Jahr 1789 ein Flußhafen und Schiffswerft angelegt, die damit verbundenen Anstalten in der Folge immer mehr vergrößert, und der Anbau des Fleckens befördert, damit daselbst die die Weser befahrenden Seeschiffe die zu ihrer Ausrüstung nöthigen Handwerker und Erfordernisse fänden *).

Unstreitig hat jeder Staat, der auf seine Kosten eine solche Anlage machen läßt, das Recht, die Vergütung zu bestimmen, die derjenige, der von derselben nach seinem Gutfinden und zu seiner Bequemlichkeit Gebrauch macht, für diesen Gebrauch entrichten soll. Wenn also Oldenburg die Taxe seines Braker Hafengeldes um das Vierfache oder Zehnfache der bisherigen erhöhen wollte, so würde weder Bremen, noch irgend ein anderer Staat das Recht haben, sich darüber zu beschweren. Denn es hängt von jedem Schiffe ab, ob es von dem Hafen Gebrauch machen will oder nicht.

Ausser den sehr mäßigen, seit dem Jahre 1802 nicht erhöheten Hafengeldern — von deren Taxe ein Exemplar unter Z. 35 anliegt — und den sehr geringen Gebühren für den Hafenmeister, werden aber von den Schiffen zu Brake gar keine Abgaben erhoben.

Wie nun die Auslegung des Wachtschiffes — welches Oldenburg sehr ansehnliche Kosten veranlaßt, und vier Meilen unterhalb Brake seine Station hat — und die neue Redaction einer ältern Verordnung, wegen der polizeilichen Ordnung und Sicherheit auf dem Weserstrom und im Hafen zu Brake, auf eine Vermehrung der Abgaben und Unkosten zu Brake berechnet seyn soll, das ist in der That schwer zu begreifen.

Auf den — äusserst geringen — Oldenburgischen Grenzzoll kann sich die gedachte Aeusserung der Bremischen Erwiederung eben so wenig beziehen, da derselbe, so lange Waaren nicht

*) Der Hamburgische Wasserbau-Director Wolltmann erklärt die in Brake getroffenen Einrichtungen für äusserst zweckmäßig, in den Beiträgen zur hydraulischen Architectur, Thl. IV, S. 256 fg. Vergl. auch Büsch Uebersicht des Wasserbaues, Thl. I, S. 335. — Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß die Bremische Kaufmannschaft, wenn gleich Bremen keinen Hafen hat und haben kann, sondern die Güter in dem Hafen zu Brake aus den Seeschiffen ausgeladen und am Oldenburgischen Ufer gelöscht oder auf Lichterkähnen nach Bremen gebracht werden, die Connoissemente gewöhnlich von dem «Hafen zu Bremen» (Port of Bremen) ausfertigen läßt.

am Oldenburgischen Ufer ans Land gebracht werden, gar nicht gefordert, und selbst von so chen Waaren, die bloß zur Sollerung an das Land gebracht sind, zurückgegeben wird, wen selbige innerhalb Jahresfrist wieder ausgeführt werden, ohne den Eigenthümer verwechselt haben.

Die Kosten der Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten werden aber, nach §. 29 d Quarantaine-Verordnung vom 12. März 1805 (Anl. Z. 20), aus der herrschaftlichen Ca bestritten, ohne daß dafür von den die Weser befahrenden Schiffen irgend eine Abgabe erhob würde; und die den dabei angewandten Officialen vorbehaltenen Gebühren sind so mäßig, d sie, gegen die anderer ähnlicher Anstalten, nicht in Betracht kommen: überdieß aber in dies Jahr, um jeden Vorwand zu einer Beschwerde zu vermeiden, größtentheils nicht gehoben werde

Oldenburg sieht daher der Bremischen ferneren Beschwerdeführung in dieser Hinsicht m Verlangen entgegen, und will dazu ausdrücklich aufgefordert haben. Bei dies Gelegenheit wünscht es denn auch über folgende in neuern Zeiten, zum Theil erst seit 181 in Widerspruch mit den mit Oldenburg bestehenden Tractaten, erhöhete und ausgedehn Bremische Abgaben, Auskunft zu erhalten:

1. Tonnengeld von Schiffen, nach ihrer Lastenfähigkeit;
2. Tonnengeld von Waaren, nach ihrer Qualität und Quantität;
3. Convoy- oder Reuter-Geld;
4. Vegesacker Hafengeld, auch von solchen Schiffen, welche den Vegesack Hafen nicht benutzt haben, und selbst wegen ihrer Größe nicht benutzen konnte
5. Schlachtgeld;
6. Krahn- und Wippen-Geld;
7. Transito-Accise (verschieden von der Consumtions-Abgabe);
8. Stapel-Abgaben, insonderheit die exorbitante Abgabe von dem durchgehend oberländischen Getreide;
9. Faß- und Bodengeld;
10. Wagegeld;
11. Schreibgeld;
12. Armengeld;
13. Schiffer-Gildegeld;
14. Weddegeld;
15. Mäkler-Gebühren von dem Werth der Ladungen angekommener Schiffe.

Die Masse dieser Abgaben übersteigt den Elsflether Zoll, worüber Bremen so gro Beschwerde geführt hat, doppelt und dreifach. Dieselben werden zum Theil auch erhoben v

Schiffen und Waaren, welche das Bremische Gebiet gar nicht berühren oder durch dasselbe nur durchgeführt werden *).

Die Beschränkungen, welche in Bremen bestehen, um bei der Weserschifffahrt die eigenen vor den fremden Unterthanen zu begünstigen, und die Einrichtungen, welche dort getroffen sind, um fremde Industrie auszuschliessen, will man hier unberührt lassen.

§. 25.

Aus dieser, in allen wesentlichen Puncten auf das vollkommenste documentirten Darstellung, ergiebt sich nun das Resultat:

daß in der Bremischen Erwiederung eine Menge, zur Sache nicht gehörender oder bloß zu deren Verdunkelung gereichender, zum Theil höchst beleidigender Einstreuungen enthalten sind;

daß die zur Entschuldigung eines förmlichen Aufrufs zum Ungehorsam gegen bestehende Polizeigesetze und Einrichtungen einer Bundesregierung angeführten Gründe durchaus unerheblich sind, und ein solches ausserordentliches Verfahren auf keine Weise zu rechtfertigen vermögen;

daß Oldenburg Bremen zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben und keine Neuerungen vorgenommen, sondern nur den status quo aufrecht erhalten hat: dagegen aber Bremen die gerechtesten Beschwerden veranlaßt, und, in Widerspruch mit eigenen förmlichen Anerkenntnissen, den Oldenburgischen ausgemachten Besitzstand auf alle Weise zu stören sich bemüht hat;

daß Oldenburg nicht auf die entfernteste Weise die Ruhe auf der Weser gestört, sondern selbige aufrecht erhalten hat: daß aber Bremen eigene und fremde Unterthanen zur Störung der Ruhe aufgefordert hat, und noch aufzufordern fortfährt;

daß daher Oldenburg zu dem Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 3. August dieses Jahrs keine Veranlassung gegeben hat: dagegen aber, nach Maasgabe der Bundesgesetze, einer die Zurücknahme der Bekanntmachung

*) Laut einer Abrechnung des Kaufmanns Andr. Schröder in Bremen vom 7. Juni 1815, mit dem Schiffs-Capitain J. C. Heyne, mußte dieser für 1,012 Tonnen Thran, 3,300 Pf. Lichter, 1,026 Stück Bocksfelle, 102½ Tonnen Häringe, 36,840 Pf. Stockfische und eine Quantität Haselnüsse, bloß an Tonnen-, Schlacht- und Convoy-Geld 174 Rthlr. 14 gr. bezahlen. Ja, selbst von den, vier Meilen unterhalb Bremen auf dem Weserstrom von Bord zu Bord übergeladenen und unmittelbar nach Riga gesandten Waaren mußte er Accise, Convoy- und Tonnen-Geld entrichten! — Auf gleiche Weise mußten im August 1817 die Schiffer, welche den auf der untern Weser bei Strohausen, am Oldenburgischen Ufer, vier Meilen unterhalb Bremen angekommenen Rocken einnahmen, welcher der Krone Preussen zugehörte und für Preussische Unterthanen in den Rheingegenden bestimmt war, ob derselbe gleich von Bord zu Bord übergeladen wurde, um nach Dordrecht gebracht zu werden, und mithin das Bremische Gebiet nicht berührte, an Bremen Schiffergilde- und Wedde-Geld entrichten.

vom 4/5 Juni 1820 veranlassenden Einschreitung derselben gege
Bremen mit Zuversicht entgegensehen darf.

§. 26.

Indem daher Oldenburg nunmehr die in dieser Sache zu treffenden Verfügungen d
Weisheit der hohen Mitstände des Bundes überläßt, bemerkt es schließlich, daß es unt
seiner Würde gehalten haben würde, auf eine Erklärung, wie die Bremische, zu antwo
ten, wenn es nicht durch Rücksichten gegen die übrigen Bundesregierungen dazu veranla
worden wäre.

Nachdem diese actenmäsige Widerlegung bereits ausgefertigt war, erhielt die Herzoglic
Regierung ein Actenstück, welches ich dieser hohen Versammlung noch vorzulegen habe.

Die Bekanntmachung des Senats der freien Hanseſtadt Bremen vom 28. Juni dieses Jah
erklärt die durch das ausgelegte Wachtschiff getroffenen Verfügungen und die Bestimmungen d
Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs, in so fern sie nicht die Benutzung der Oldenburger Hafe
Anstalten betreffen, in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weserstrom und besonder
für die Bremischen und nach Bremen bestimmten Schiffe und Angehörigen, für unve
bindlich; also für unverbindlich überhaupt und besonders für Bremen. Diese Verordnun
ist den Bremischen und auswärtigen Consuln zur Bekanntmachung mitgetheilt worde
Nach einem unter dem 9. dieses Monats erstatteten Bericht des Herzoglichen Amts Brak
ist dem Capitain David Brown, führend die englische Brigg the generous Freinds, vo
London den 2. Juli dieses Jahrs abgegangen und den 8. desselben Monats in Brake angekon
men, die eben gedachte Bekanntmachung, mit einer englischen Uebersetzung, wie solche hierb
überreicht wird, bei dem Ausclariren zugestellt worden, und es wird versichert, daß me
rere Schiffe auswärtiger Flaggen, von London kommend, diese Bekanntmachung daselbst e
halten haben, deren Tendenz mithin in keiner Hinsicht mehr zweifelhaft seyn kann. D
Nothwendigkeit der Zurücknahme einer eben so ausserordentlichen als unbefugten Maasreg
von Seiten des Senats der freien Hanseſtadt Bremen, wird daher eben so wenig eine
Zweifel unterworfen seyn können, und dieselbe zu bewirken, wird diese hohe Versammlun
gewiß um so mehr sich für verpflichtet und ermächtigt halten, je unverkennbarer sie al
eine bundesverfassungswidrige Selbsthülfe erscheint.

Hannover: behielt sich eine Erklärung hierüber vor.

Der Herr Gesandte der freien Städte: behielt sich die Erwiederung für di
freie Stadt Bremen ebenfalls vor.

Präsidium: trug darauf an, eine Commission von zwei Herren Bundestagsgesandte
zu wählen, welche die Erstattung eines Vortrags und Gutachtens über diesen Gegenstan
übernähmen.

Nur den Ausgang des Streits selbst zu veranlassen, liegt in den Befugnissen der Bundesversammlung. Weitere Rechte, in Beziehung auf Beförderung des Interesses von Privaten, räumt der 30. Art. der Bundesversammlung nicht ein.

Die Vermittelungs-Commission in der Streitsache zwischen Hessen und Nassau scheint in ihren Anträgen an die Bundesversammlung — den Gesichtspunct der gütlichen Erledigung im Auge ferner behaltend — in der Voraussetzung, daß beide streitenden Theile keinen Anstand nehmen würden, sich mit ihren Anträgen beistimmend zu vereinigen, ihre Anträge gestellt zu haben.

Um das Interesse hier interveniendo, in einem vor ihrer Intervention zwischen Hessen und Nassau schon vorhanden gewesenen Streit, aufgetretener Frankfurter Gläubiger nach ihrem Dafürhalten zu befördern, trägt die Commission darauf an, daß die Bundesversammlung die Art, wie das künftige Austrägalgericht zu verfahren habe, indem sie die Streitpuncte selbst festzusetzen versucht, über welche eine Verständigung beider Theile in der Art nicht vorliegt, näher bestimmen möge, und schlägt vor, daß die Ordnung, in der die nach ihrer Ansicht streitigen Puncte von dem künftigen Richter entschieden werden mögen, von der Bundesversammlung zugleich bestimmt werde, indem sie das Austrägal-Verfahren einleitet.

Man ist Herzoglich-Nassauischer Seits überzeugt, daß diese Commissions-Anträge, da man ihnen diesseits nicht beizustimmen vermag, die Bundesversammlung nicht veranlassen werden, in ihre Beschlüsse eine Entscheidung über das von dem Austrägalrichter zu beobachtende Verfahren ohne diesseitige Beistimmung zu legen, welches anzuordnen dem obersten Gericht allein überlassen ist, daß sie vielmehr die Streitfragen, so, wie sie zwischen den streitenden Bundesstaaten vorliegen, ohne alle weiter nähere Bestimmung an die Austrägal-Instanz zu verweisen beschliessen, und sich darauf beschränken wird, Nassau, den bundesgesetzlichen Vorschriften gemäß, aufzufordern, drei oberste Gerichtshöfe der Großherzoglich-Hessischen Seite zur Auswahl vorzuschlagen.

Dieser Aufforderung unter dieser Voraussetzung Folge zu leisten, ist Nassau eben so verpflichtet als bereit.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ergreift den gegenwärtigen Augenblick, um insbesondere denjenigen verehrlichen Mitgliedern, welche sich des Vermittelungsgeschäfts und der weitern zur Vorbereitung des nunmehr zu fassenden Beschlusses erforderlichen Vorträge unterzogen haben, den Dank und die Erkenntlichkeit der Großherzoglichen Staatsregierung für ihre gerechten und sachgemäßen Bemühungen auf das Angelegentlichste auszudrücken.

Nachdem die Erfolglosigkeit des Vermittelungsversuchs anerkannt ist, in deren Voraussicht man diesseits schon im Jahr 1817 die richterliche Entscheidung der Austrägal-Instanz in An-

spruch genommen; so hat Großherzogliche Gesandtschaft nunmehr förmlich darauf anzutragen, daß diese hohe Versammlung zur alsbaldigen Einleitung des Austrägal-Verfahrens über die ganze, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau vorliegende Streitsache, in Gemäßheit der gesetzlichen Normen, schreiten und dem zufolge beschliessen wolle.

In diesem Antrage trifft man daher mit dem von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft so eben ausgesprochenen überein.

Umfrage.

Oesterreich: trägt dahin an, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung aufzufordern sey, innerhalb vier Wochen, drei nichtbetheiligte Bundesstaaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Großherzoglich-Hessische Regierung einen auszuwählen hätte, dessen oberste Justizstelle als Austrägalgericht aufgestellt würde, um die zwischen beiden Regierungen über diesen Gegenstand streitig gewordenen Fragen rechtlich zu entscheiden. Zu diesem Ende wären die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen dem Austrägalgericht vollständig mitzutheilen.

Preussen und

Baiern: wie Oesterreich.

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte findet den in dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto vorgeschlagenen Entwurf zu einem, in den in Frage seyenden Streitigkeiten zwischen Großherzogthum Hessen und Nassau zu fassenden Beschlusse, der Lage der Sachen für vollkommen angemessen, und tritt daher demselben bei.

Bloß zur Beseitigung der in der statt gehabten Discussion von einigen Seiten geäusserten (wenn schon von ihm nicht getheilten) Besorgnisse, daß die auf den Grund des 30. Art. der Wiener Schlußacte zu entscheidende Vorfrage, die Ansprüche der bei der Bundesversammlung sich angemeldeten Consortien von Gläubigern betreffend, wenn dieser Streitgegenstand dem Austrägalgericht nicht ausdrücklich als einer der zu entscheidenden bezeichnet würde, zurückgesetzt, oder, zum Nachtheil der Gläubiger, weit hinausgeschoben werden könnte; wird vorschlagsweise anheim gegeben, ob, zur dießfallsigen vollständigen Beruhigung und zur Bewirkung einer allgemeinen Vereinigung, die vorliegenden, zur Austrägal-Instanz zu verweisenden Streitigkeiten in dem zu fassenden Beschlusse wörtlich so zu bezeichnen seyn möchten, wie selbige in dem Rubro des (in der 24. Sitzung abgestatteten) Berichts der Vermittelungs-Commission vom 30. August 1820, mit ausdrücklicher Erwähnung jenes speciellen Streitgegenstandes, aufgeführt worden sind.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft kann, nach reiflicher Ueberlegung aller hier eintretenden Verhältnisse, nicht umhin, den in der 24. dießjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Anträgen der Vermittelungs-Commission in so fern beizutre-

ten, in wie fern sie darauf gerichtet sind, daß zwischen derjenigen Streitigkeit der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierungen, welche sich, auf Veranlassung der von zwei Creditoren-Consortien bei der Bundesversammlung angebrachten Reclamation, über die Frage: welche von beiden Regierungen eigentlich daran Schuldnerin sey? unter ihnen erhoben hat, und dem viel später gemachten Antrage der Großherzoglich-Hessischen Regierung, daß die Bundesversammlung zum Versuche der gütlichen Vermittelung der ganzen, über die Schuldenausgleichung entstandenen Streitigkeit einen Ausschuß erwählen, und, bei fruchtlosem Ausgange dieses Versuchs, dem Großherzogthum Hessen gegen das Herzogthum Nassau den Weg der Austrägal-Instanz eröffnen möge, unterschieden werden müsse.

Diese ihre rechtliche Ueberzeugung hat die so eben verlesene Erklärung der Herzoglich-Nassauischen Regierung nicht zu erschüttern vermocht, da der darin aufgestellte Satz, daß in jenen Anträgen der Commission eine Entscheidung über das von dem Austrägalrichter zu beobachtende Verfahren liege, und daß sich, da die Anordnung desselben dem Richter überlassen werden müsse, die Bundesversammlung zu begnügen habe, die Streitfragen, wie sie zwischen den streitenden Staaten vorliegen, ohne alle weitere nähere Bestimmung an die Austrägal-Instanz zu verweisen — auf keine Weise begründet zu seyn scheint.

Denn

1) Einleitung einer Sache in den Rechtsweg ist von einer Entscheidung über das von dem Richter zu beobachtende Verfahren wesentlich verschieden.

2) Wenn einem Richter auf einem andern Wege, als dem der bei ihm erhobenen Klage, eine Streitigkeit zur richterlichen Entscheidung zugewiesen wird, so darf er erwarten, daß man ihm den Gegenstand des Streits, die Veranlassung desselben, und die dabei interessirten Personen namhaft mache.

3) Dieß wird da um so nothwendiger, wo die richterliche Entscheidung zwischen zwei Regierungen nur dadurch herbeigeführt wird, daß Forderungen von Privatpersonen deßwegen nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen jenen zweifelhaft oder bestritten ist, und wo es überdieß gesetzlich unbestimmt gelassen ist, ob diese Privatpersonen, bei dem zwischen Regierungen erhobenen Rechtsstreite, vor einem Richter, der für sie zunächst kein competenter ist, auch nur als Intervenienten auftreten und ihr Interesse wahren können.

4) Dieser Fall tritt hier ein. Die beiden Creditoren-Consortien können zu ihrer Befriedigung und den Genuß ihrer Zinsen nicht gelangen, weil es zweifelhaft ist, ob Nassau, als Besitzer der Hypothek, oder Hessen, wegen der nach der Schuldverschreibung ihm obliegen sollenden Verbindlichkeit, eine neue sichere Hypothek zu bestellen, nach Grundsätzen des Civilrechts als Schuldner betrachtet werden könne?

5) Diesen Fall verweist die Bundesversammlung, nachdem der Versuch der Güte mißlungen, in Gemäßheit des Artikels 30 der Schlußacte zur richterlichen Entscheidung der Vorfrage, durch deren Beantwortung den Gläubigern Rechtssicherheit verschafft werden soll.

6) Ganz anders aber verhält es sich mit der Streitigkeit, welche nur bei Gelegenheit jener Reclamation, und viel später, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung zur Sprache gebracht und auf Vermittelung oder richterliche Entscheidung ausgesetzt worden ist, die nämlich, über die zwischen ihr und der Herzoglich-Nassauischen Regierung vorzunehmende Schuldenausgleichung überhaupt.

Dabei, ob, wie und wann diese Schuldenausgleichung vorgenommen werde, scheinen jene Reclamanten durchaus kein Interesse, wenigstens seit der Zeit nicht mehr zu haben, in welcher der 30. Artikel der Schlußacte Gesetzeskraft erhalten hat.

Auch ist die Competenz der Bundesversammlung, die über die Schuldenausgleichung überhaupt obschwebende Streitigkeit, nach mißlungenem Versuch der Güte, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, nicht, wie man zu glauben scheint, durch den 30. Artikel der Schlußacte, sondern durch den 11. Artikel der Bundesacte und den 21. der Schlußacte begründet.

Unter diesen Umständen ist die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft der rechtlichen Meinung, daß es nicht daran genügen könne, die Streitfragen, so, wie sie zwischen den streitenden Theilen vorliegen, ohne alle weitere nähere Bestimmung an die Austrägal-Instanz zu verweisen, sondern daß in dem zu fassenden Beschlusse die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen sey:

die Bundesversammlung habe, nachdem der Versuch der Güte mißlungen, in Gemäßheit der Artikel 30 und 21 der Schlußacte beschlossen, die, aus Veranlassung der Ungewißheit verschiedener Großherzoglich-Hessischer Gläubiger, von wem sie die Berichtigung ihrer Capitalien und davon zu erwartenden Zinsen zu fordern berechtigt seyen, zwischen der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, nicht nur über diese Frage, sondern auch über die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Schuldentheilung überhaupt, entstandenen Streitigkeiten zur rechtlichen Entscheidung, sowohl der Vorfrage in Beziehung auf jene Gläubiger, als auch der in Beziehung auf die Hauptschulden-Abtheilung selbst entstandenen Differenzen, an ein Austrägalgericht zu verweisen, und zu diesem Behufe die Herzoglich-Nassauische Regierung aufzufordern, dem Großherzoglich-Hessischen Hofe drei Bundesglieder zur Auswahl zu benennen, und davon, binnen vier Wochen, zum Protokolle dieser Versammlung Anzeige zu machen, falls beide Höfe sich nicht inzwischen wegen eines Compromisses vereinigen könnten.

Glaubt die eine oder die andere der beiden Regierungen, daß jene Vorfrage, abgesondert von der Hauptfrage über die Schuldenabtheilung überhaupt, nicht zu erledigen sey; so bleibt es ihr immer unbenommen, vor dem Austrägalrichter diese ihre Ansicht zu rechtfertigen, und dieser wird darüber entscheiden; die Bundesversammlung aber, welcher keinerlei richterliche Beurtheilung zusteht, darf sich, wie es scheint, von dem historischen Wege nicht entfernen, und muß sich daher über die Veranlassung des Rechtsstreits und die dabei interessirten Personen bestimmt aussprechen.

Sollte man dagegen einwenden, daß ja die Creditoren-Consortien, in ihrer Reclamation, daß die endliche Erledigung der zu ihrem Nachtheile noch immer unentschiedenen, mit den Territorial-Veränderungen von 1803 zusammenhängenden Schuldenausgleichung zwischen den Durchlauchtigsten Häusern Hessen und Nassau abhänge, anerkannt, und gebeten hatten, diese Erledigung einzuleiten und zu bewirken: so wird, zur Beseitigung dieser Einwendung, die Erinnerung genügen, daß im Jahre 1817 der 30. Artikel der Schlußacte noch nicht existirte, die Gläubiger also damals kein anderes Mittel für ihren Zweck hatten, als die Betreibung einer endlichen Schuldenabtheilung, während nunmehr jener Artikel die Entscheidung der Vorfrage durch ein Austrägalgericht anordnet, welches allein zu ermäßigen hat, was zur Vorfrage zu rechnen seyn möge?

Baden wie Oesterreich.

Kurhessen. Die so eben vernommene Nassauische Ausführung der Ineongruität der von der Vermittelungs-Commission geschehenen Anträge, vermögen mich nicht zu bestimmen, mit Hintansetzung meiner Ueberzeugung, dem von Nassau gestellten Ansinnen beizutreten. Vielmehr halte ich mich verpflichtet, nachstehende Bemerkungen im Protokolle niederzulegen.

Daß die vor länger als drei Jahren angebrachte Beschwerde zweier Creditoren-Consortien, welche von Großherzoglich-Hessischer Seite an Nassau gewiesen, von diesem aber nicht übernommen worden waren, mit dem seit vielen Jahren obschwebenden Streite zwischen Hessen und Nassau, hinsichtlich der Uebernahme eines Antheils an den Althessischen Schulden, wegen der im Jahr 1802 an Nassau abgetretenen Aemter Eppstein, Kleeberg ꝛc. ꝛc. in einiger Verbindung stehe, ist ausser Zweifel, und wenn ein Vergleich über jenen Streit hätte zu Stande gebracht werden können, so würde baldige Befriedigung der erst genannten Creditoren davon die Folge gewesen seyn. Nachdem aber die Vermittelungsversuche fehl geschlagen, hat die Commission in ihrem Berichte die beiden Streitgegenstände, worüber eine Austrägal-Entscheidung nöthig ist, meines Dafürhaltens mit vollem Rechte, genau unterschieden, da sie hinsichtlich des Klaggrundes und der Entscheidungs-Normen wesentlich verschieden sind.

Die Klage der beiden Consortien ist der im 30. Artikel der Schlußacte unterstellte Fall. Die Liquidität ihrer Forderung ist unbestritten; allein Hessen hat sie an Nassau verwiesen, und Nassau diese Ueberweisung nicht anerkannt. Die von dem Richter zu entscheidende Vorfrage ist, hier: ob Nassau, als Besitzer der Special-Hypothek, zur Berichtigung der verfallenen und laufenden Zinsen, und demnächst des Capitals selbst, verpflichtet sey? oder ob dem Großherzogthum Hessen, zufolge des §. 5 des Vertrags vom 21. August 1772, die Verpflichtung obliege, nachdem es die Special-Hypothek abgetreten, die Consortien aus andern Fonds zu befriedigen? Die Entscheidung dieser einfachen Frage wird ohne großen Zeitverlust geschehen können.

Ganz verschieden davon ist die directe Beschwerde von Hessen gegen Nassau. Sie ist, nach vieljährigen fruchtlosen Unterhandlungen zwischen beiden Regierungen, nach den Vorschriften des 11. Artikels der Bundesacte und des 21. der Schlußacte an die Bundesversammlung gebracht worden. Hessen behauptet, Nassau sey verpflichtet, wegen der im Jahr 1802 acquirirten Althessischen Aemter einen verhältnißmäßigen Antheil an den damals bestandenen Steuer- und Kammerschulden zu übernehmen. Nassau stellt die Verpflichtung zur Uebernahme von Kammerschulden gänzlich in Abrede, und will von den Steuerschulden nur dann einen Antheil übernehmen, wenn gleichmäßig das Landes-Activvermögen, die Activ-Rückstände und das Vermögen der Landesanstalten getheilt würde, was wiederum Hessen nicht zugiebt. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten beider streitenden Theile hat die Vermittelungs-Commission weder über die Grundsätze selbst, noch, mit Beiseitsetzung derselben, über eine Abfindung ex aequo et bono eine Uebereinkunft zu Stande bringen können. Das Austrägalgericht soll also nunmehr die Grundsätze aufstellen, welche hier in Anwendung kommen, und danach entscheiden, ob Nassau wirklich einen Theil der Althessischen Kammerschuld, und welchen, zu übernehmen habe? ferner, ob es, gegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den Steuerschulden, auch Antheil an dem Landes-Activvermögen ꝛc. ansprechen könne.

Wenn, bei Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen und bei den ganz eigenen Verhältnissen des Ländertausches im Jahr 1802, die Aufstellung der normirenden Grundsätze aus der Analogie positiver Gesetze, aus der Staatspraxis und aus allgemeinen Rechtsprincipien schon an sich sehr schwierig ist; so wird das Gericht bei Bestimmung des quantitativen Concurrenz-Verhältnisses sowohl, als bei Ausscheidung der Kammerschulden, welche sich zur Theilung eignen, auf noch viel größere Schwierigkeiten stoßen, so daß beinahe mit Gewißheit vorausgesehen werden kann, bei der größtmöglichsten Thätigkeit von Seiten des Gerichts werden noch Jahre hingehen, bis dieser Streit erledigt ist.

Die seit zehn Jahren schon des Zinsen-Genusses beraubten Consortien bis zu dieser weitaussehenden Erledigung noch ferner zu vertrösten, ist nun der Nassauische Antrag. Er wird durch die Behauptung zu begründen gesucht, daß

1) im vorliegenden Falle die Consortien bei dem Streite zwischen Hessen und Nassau nur als Intervenienten aufträten, daß

2) die Entscheidung des ebengenannten Streits die durch den Art. 30 der Schlußacte bezeichnete Vorfrage, die Beschwerde der Consortien aber ein Nebenpunct sey, der nach dem 22. Artikel der Schlußacte nicht von dem Hauptpuncte getrennt werden dürfe, und daß demnach

3) die Bundesversammlung ihre Befugnisse überschreiten würde, wenn sie dem Austrägalgericht die Ordnung vorschriebe, nach welcher es die verschiedenen Streitfragen entscheiden solle.

Hiergegen möchte sich aber Folgendes einwenden lassen:

ad 1. Die Consortien sind keineswegs Intervenienten bei dem Streite zwischen Hessen und Nassau. Dieser ist erst in der 47. Sitzung vom 10. November 1817 zur Vermittelung an die Bundesversammlung gebracht worden, während die Consortien ihre Reclamation schon im Frühjahr 1817 eingegeben hatten. Vielmehr hat Hessen von ihrer Beschwerde Gelegenheit genommen, die seinige anzubringen.

ad 2. Daß die streitige Vorfrage bei der Reclamation der Consortien eine ganz andere sey, als bei dem Streite zwischen Hessen und Nassau, ist oben bereits angegeben worden. Dieses leuchtet aber noch weiter daraus hervor, daß die Entscheidung des Letztern noch keineswegs eine Entscheidung über die ausschließliche Verpflichtung des einen oder des andern Staats zur Befriedigung der Consortien involvirt. Das Austrägalgericht wird bestimmen, ob? und wie viel? Nassau an den Althessischen Kammerschulden zu übernehmen, und vom 1. December 1802 an zu verzinsen habe; dann aber beiden Regierungen überlassen, wegen der einzelnen zu übernehmenden Schuldposten sich zu verständigen. Es wird dann noch immer von Nassau abhängen, ob es die Forderung der Consortien auf seinen Theil übernehmen will oder nicht? mithin kann man nicht sagen, daß deren Befriedigung von Entscheidung des Streits zwischen Hessen und Nassau, wegen Uebernahme Althessischer Schulden abhänge; sie hat mit demselben gar keinen Zusammenhang, und ist mithin kein Nebenpunct in dem Streite zwischen Hessen und Nassau, sondern ein für sich bestehender Streitpunct.

ad 3. Wenn daher die Bundesversammlung die beiden Streitpuncte einander coordinirt, und nicht subsumirt an ein Austrägalgericht verwiese, würde sie sich um so weniger einer Einmischung in das richterliche Verfahren schuldig machen, als solche eben so gut getrennt und an verschiedene Gerichte verwiesen werden könnten, da, wie ich mit Beziehung

auf den Commissions-Bericht nachgewiesen zu haben glaube, Gegenstand und Entscheidungs-Normen gänzlich von einander verschieden sind. Wohl aber würde es ihr zum Vorwurfe gereichen können, wenn sie, die Befugniß, welche der 30. Artikel der Schlußacte ihr einräumt, unbenutzt lassend, die beiden Consortien der Gefahr aussetzen wollte, noch Jahre lang auf Erledigung ihrer liquiden Ansprüche zu warten. Möglich ist es zwar, daß das zu ernennende Austrägalgericht, auf ihr Anrufen, eine provisorische Verfügung wegen der Zinsenzahlungen erläßt; allein eben so möglich ist es auch, daß es damit Anstand nimmt, und dann würden die Consortien wohl zunächst der Bundesversammlung die Schuld beizumessen haben.

Aus diesen Gründen kann ich nicht dahin stimmen: daß die Streitfragen, wie sie vorliegen, ohne alle weitere nähere Bestimmung an die Austrägal-Instanz verwiesen werden, vielmehr trage ich, in Uebereinstimmung mit der Vermittelungs-Commission, darauf an, daß, wegen der Beschwerde der Consortien, das Austrägal-Verfahren zufolge des 30. Artikels der Schlußacte, wegen der Beschwerde Hessens gegen Nassau, dasselbe zufolge des 11. Artikels der Bundesacte, eingeleitet, und die Herzoglich-Nassauische Regierung aufgefordert werde, zu beiden Zwecken der Großherzoglich-Hessischen Regierung, innerhalb der gesetzlichen Frist, drei unparteiische Bundesglieder zur Auswahl vorzuschlagen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: ad majora; wenn man jedoch in der Redaction des Beschlusses Mittel finden sollte, sich den Wünschen der Königlich-Würtembergischen und Kurhessischen Herren Gesandten zu nähern, so wolle sich die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft denselben noch lieber anschliessen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ich trete der Meinung des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten bei, und erlaube mir nur noch, zu bemerken, daß die hohe Bundesversammlung mir ihre Obliegenheit ganz zu erfüllen scheine, wenn sie, auch ohne nähere Bestimmung der Fragen, auf welche die Austrägal-Entscheidung gerichtet werden könne und solle, und welche der Austrägalrichter aus den ihm vollständig (ich rechne dazu auch das Protokoll der heutigen Sitzung) vorzulegenden Acten selbst zu finden wissen wird und muß, dafür sorgt, daß jene Entscheidung binnen der gehörigen Frist erfolge.

Da indeß die Gerechtigkeitsliebe der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung keinen Zweifel über ihren beiderseitigen Wunsch übrig lassen kann, daß die Betheiligten und bei der hohen Versammlung Hülfe suchend aufgetretenen Gläubiger auf diese nicht zu lange warten müssen; so dürfte dieser Zweck am angemessensten zu erreichen seyn, wenn beide hohen Regierungen sich dahin vereinigten, dem künftigen Austrägalgericht die sich

denſelben wohl ohnehin darbietende Veranlaſſung ausdrücklich zu geben, in ſeinem nächſten Erkenntniſſe auf jeden Fall proviſoriſch feſtzuſetzen, welche von hochernannten beiden Regierungen, bis zum Austrag der Sache und mit wechſelſeitigem Vorbehalt des künftigen Erſatzes, einſtweilen den erwähnten Gläubigern die rückſtändigen und laufenden Zinſen gewähren ſolle.

Braunſchweig und Naſſau: wie Oeſterreich.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wenn ich gleich mit der betreffenden Herzoglich-Naſſauiſchen Erklärung nicht in allen aufgeſtellten Grundſätzen, und mit den das weitere Verfahren beſchränkenden Anſichten, einverſtanden ſeyn kann; ſo trage ich doch, um nur dieſen ſo lange verzögerten Juſtiz-Gegenſtand auf das baldigſte in den Weg einer richterlichen Entſcheidung zu leiten, kein Bedenken, mich auch meinerſeits mit dem angetragenen Beſchluſſe zu vereinigen, in der Erwägung, daß in der vorgeſchlagenen allgemeinen Faſſung deſſelben die Aufgabe an die Austrägal-Inſtanz ergeht, die geſammten ſtreitigen Fragen, welche von der Bundesverſammlung an ſie gewieſen werden, durch ihre richterliche Entſcheidung ſo weit zu erledigen, daß die, an ſich völlig liquiden Privat-Forderungen, unter den bei der Hypothek eingetretenen Veränderungen, ohne weitern Aufenthalt die gehörige Befriedigung finden müſſen, nachdem auch, für ſie insbeſondere, der eigentliche Schuldner ausgemittelt worden.

In einigen vorhergegangenen Abſtimmungen ſcheint mir zwar noch die Verſchiedenheit ganz richtig erörtert von der allgemeinen Frage der verhältnißmäſigen Schulden-Uebernahme, und von dem beſondern Gegenſtande, der die Anſprüche der beiden genannten creditoriſchen Conſortien ausmacht, in eben der Art, wie auch der Vortrag der Vermittelungs-Commiſſion dieſen Unterſchied bezeichnet hat. Allein ich ſollte meinen, es dürfte genügen, dem Richter die ſämmtlichen bisherigen Verhandlungen zum Spruche vorzulegen, mit der allgemeinen Aufgabe, alle dabei ſich ergebenen Streitfragen zu entſcheiden, ohne daß die Bundesverſammlung näher und im Einzelnen zu beſtimmen verſuchte, worüber ſie ein Urtheil von ihm verlangt. Daſſelbe wird, auch ohnedem, immer das beſondere Fundament der eigentlich und zuerſt bei der Bundesverſammlung angebrachten Beſchwerde nicht wohl überſehen oder länger unentſchieden laſſen können.

Holſtein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ich kann zwar von der Richtigkeit der in der Herzoglich-Naſſauiſchen Erklärung aufgeſtellten Grundſätze im Allgemeinen mich ſo wenig, als von ihrer unbedingten Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, überzeugen. Da aber durch die Verweiſung der zwiſchen Heſſen und Naſſau ſtreitigen Fragen den beſondern Rechten der reclamirenden Gläubiger, ſo fern ſie auf der ihnen ertheilten Schuld- und Pfandverſchreibung beruhen, und dennoch von der ſtreitigen allgemeinen

Schulden-Ausgleichung unabhängig seyn können, nicht präjudicirt wird; so habe ich kein Bedenken, der Mehrheit beizutreten.

Uebrigens trage ich zugleich darauf an, die bei dieser Gelegenheit in Frage gekommenen Grundsätze, in Beziehung auf die Anwendung des 30. Artikels der Schlußacte, commissarisch erörtern zu lassen, und darauf bei der zu berichtigenden Austrägal-Ordnung Rücksicht zu nehmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten dem Antrage der Commission (24. Sitzung §. 140) bei.

Es wurde sonach durch die Mehrheit

beschlossen:

daß die Herzoglich-Nassauische Regierung aufgefordert werde, innerhalb vier Wochen, drei nichtbetheiligte Bundesstaaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Großherzoglich-Hessische Regierung einen auszuwählen hätte, dessen oberste Justizstelle als Austrägalgericht aufgestellt würde, um die zwischen beiden über diesen Gegenstand streitig gewordenen Fragen rechtlich zu entscheiden. Zu diesem Ende wären die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen dem Austrägalgerichte vollständig mitzutheilen.

§. 155.

Das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betr.

(Protokoll der Plenar-Versammlung v. 3. August und 19. Sitz. §. 96 d. J.)

Präsidium: stellte hierauf den Antrag des Herrn Bundestagsgesandten von Berg in der so eben (in dem vorhergehenden §.) vernommenen Abstimmung in Berathung, wonach die, gelegenheitlich der Streitsache zwischen dem Großherzogthum Hessen und Nassau und deren Verweisung an ein Austrägalgericht, in Frage gekommenen Grundsätze, in Beziehung auf die Anwendung des 30. Art. der Schlußacte, commissarisch zu erörtern und darauf bei der zu berichtigenden Austrägal-Ordnung Rücksicht zu nehmen wäre.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, daß dieser Vorschlag an die betreffende Commission (19. Sitz. §. 96 d. J.) zu verweisen sey.

§. 156.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jahrs verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung betr.

(26. Sitz. §. 150 d. J.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft hat sich bisher aller detaillirten Abstimmung über die zwischen Oldenburg und Bremen obwaltenden Streitigkeiten wegen des Oldenbur-

ger Wachtschiffes und deßfalls erlassenen Bekanntmachungen enthalten, weil sie, bei ihrer Unbekanntschaft mit den nothwendig hier in Betracht kommenden Local-Umständen, es für ihre nächste Pflicht gehalten hat, über diese, auch das Interesse Hannovers sehr nahe betreffende Angelegenheit zuvörderst die erforderlichen Aufklärungen zur richtigen Feststellung des Standpuncts, von welchem aus diese Sache zu beurtheilen ist, sich von ihrem Gouvernement zu erbitten. Nachdem diese ihr erst vor wenigen Tagen zugegangen sind, so sieht sie sich zu nachfolgender Erklärung veranlaßt, welche jedoch nicht als eine von Hannover bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde wider Oldenburg anzusehen ist. Denn wenn gleich die einseitige Erlassung und die Vollziehung der Herzoglich-Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai d. J., welche offenbar in manchen Puncten von den frühern abweicht, und die einseitige, ohne Begrüßung beschlossene Stationirung eines Oldenburgischen Wachtschiffes auf unstreitigem Hannöverischen Flußgebiet, so wie die von demselben sogar gegen einen Hannöverischen Lootsen-Cutter verübte Thätlichkeit, auch für Hannover zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat; so hat doch das Gouvernement dafür gehalten, daß zwischen benachbarten und in freundschaftlichen Verhältnissen lebenden Staaten directe Communicationen leichter die Hebung der Mißverständnisse bewirken können, als die Verwendung des Bundes, wenn es gleich Fälle geben kann, wo auch diese am Ende unvermeidlich wird. Es sind auch bereits für Hannover durch freundschaftliche Communicationen von Oldenburg einige Anstände gehoben, und ist zu hoffen, daß die fortwährende Correspondenz zwischen dem Königlichen Ministerium und dem Herzoglich-Oldenburgischen Cabinets-Ministerium, auch der Oldenburgischen Regierung, und insonderheit die an letztere unterm 11. September erlassenen Schreiben, die noch übrigen Anstände glücklich beseitigen und die Rechte Hannovers auf eine befriedigende Seite sichern werden.

Die Absicht dieser Erklärung ist vielmehr die, zur Fassung des richtigen Standpuncts, aus welchem die vorwaltende Streitigkeit zwischen Oldenburg und Bremen zu beurtheilen ist, beizutragen, und das Mittel an die Hand zu geben, durch welches die sehr wünschenswerthe gütliche Beilegung dieser Streitigkeit bewirkt werden könne.

So fern, nach der von Oldenburg, sowohl an Hannover als bei der Bundesversammlung, gegebenen Zusicherung, die Anlegung eines Wachtschiffes und die hierauf sich beziehenden Artikel seiner Bekanntmachung vom 1. Mai bloß zur Absicht gehabt hat, die Quarantaine-Maasregeln aufrecht zu erhalten, welche die Sorge für die Abwendung der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch, aus der See kommende Schiffe zu Zeiten nothwendig machen kann, so fern ist im Allgemeinen bei dem Zwecke nichts zu erinnern, und die Sorgfalt, mit welcher seit Jahrhunderten die Besitzer von Oldenburg mit Weisheit und Anstrengung zur Abwendung einer solchen Gefahr mitgewirkt haben, ist oft mit Dank zu erkennen gewesen, und oft mit Dank erkannt worden; Hannover hat auch bei der Anlegung eines solchen Wacht-

schiffes im Allgemeinen so wenig etwas zu erinnern, daß, bei den im Spätjahr 1819 eingelaufenen beunruhigenden Nachrichten über die Verbreitung des gelben Fiebers an jenseits der See gelegenen Orten, die Königlich-Hannöverische Regierung zu Stade, nebst andern von ihr ergriffenen Maasregeln, auch das Herzoglich-Oldenburgische Gouvernement selbst ersucht hat, auf die Auslegung von Wachtschiffen Bedacht zu nehmen.

Allein

1) ergiebt sich von selbst, daß die Anwendung solcher Quarantaine-Anstalten wider aus der See kommende Schiffe nicht als Hafen- oder Local-Polizei, welche keinem Staate innerhalb der Grenzen seines Flußgebiets bestritten wird, sondern als Gegenstand der Seepolizei zu betrachten ist, und als solche auf Flüssen, die, wie die Weser, nicht unter der Hoheit irgend eines einzigen der angrenzenden Uferstaaten stehen, nicht von einem derselben ausschließlich beschlossen, sondern von denjenigen unter ihnen gemeinschaftlich zu concertiren ist, die daran das unmittelbarste Interesse haben, und durch ihre Lage an der Mündung der See allein in den Stand gesetzt werden, zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks mitzuwirken; eben daher aber ist auch dieser Gegenstand weder aus dem Deputationsschlusse von 1803, der hierüber gar nichts verfügt, zu beurtheilen, noch als unter den Verfügungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt begriffen anzusehen, auch nicht auf eine dieser gemäß künftig anzuordnende Commission, zur Regulirung der freien Schifffahrt unter den sämmtlichen Uferstaaten, zu verweisen, die sich damit eben so wenig in Hinsicht der Weser befassen kann, als dieses in Hinsicht der Elbe von der Commission zur Regulirung der Elbeschifffahrt geschehen ist, indem die Seepolizei ganz ausserhalb dem Bereiche ihres Wirkungskreises liegt.

2) Ist auch nicht abzuläugnen, wenn man nicht in die früheren Jahrhunderte hinaufgeht, wo, etwa zu den Zeiten der Uebermacht der Hanse, einmal die Stadt Bremen, oder später ein einzelner Graf von Oldenburg vergebliche und längst vergessene Ansprüche auf Oberherrschaft über die Niederweser erhoben haben mögen, wie dieß zu den Zeiten auch von andern Staaten auf andern Flüssen und Landseen versucht worden, es nach einer längst und fast seit Jahrhunderten anerkannten Praxis auf der Weser feststand, daß, so wie ein jeder der dem Ausflusse der Weser nahe gelegenen Staaten auf Mittel bedacht war, um seiner Seits zu dem gemeinsamen Zwecke der Entfernung der von der See her drohenden Ansteckungsgefahr mitzuwirken, so die hierbei zu ergreifenden Mittel gemeinschaftlich zwischen Hannover oder dem Herzogthum Bremen und Oldenburg, auch mit Zuziehung der Stadt Bremen, als des Haupthandelsorts an der Weser, concertirt, und die deßfalls zu erlassenden Verordnungen zuvor communicirt und darüber sich gütlich verstanden worden.

Daß, wenn sich Beispiele anführen lassen sollten, wo etwa unter dem Drange der Zeit oder Umstände dergleichen Verordnungen vorübergehend einseitig erlassen worden, dieß aus

dann von den übrigen ungerügt geblieben, wenn selbige entweder nicht zur Kenntniß der Gouvernements gekommen oder in der kurzen Zeit ihrer Dauer von niemanden dagegen Beschwerde erhoben worden ist.

Wenn daher noch im Jahr 1819 die Königliche Regierung zu Stade den Herzog von Oldenburg selbst aufgefordert hat, wegen damals beunruhigender Gefahr auf die Ausrüstung von Quarantaine-Cuttern oder Wachtschiffen Bedacht zu nehmen, so ist dieses unter keiner andern Voraussetzung als der geschehen, daß, nach einer standhaften Praxis, die Anordnung und Ausführung dieses Sicherheitsmittels mittelst freundschaftlicher Communicationen zuvor concertirt werden würde.

Obgleich es daher keinem Staate mehr als Hannover hat auffallen müssen, daß im Juni 1820, bei offenbar verminderter Gefahr, die Oldenburgische Regierung, ohne alle vorhergehende Communication mit Hannover, ein Wachtschiff aufgestellt, dasselbe, da, wo das Fahrwasser, dessen sich die Seeschiffe zu bedienen haben, zunächst beim Einlaufen in die Weser, nicht mehr, wie in früheren Zeiten, auf Oldenburgischem Flußgebiete, sondern dicht an der Hannöverischen Küste, in dessen unstreitigem Flußgebiete, fließt, ohne alle Begrüßung stationirt, einseitige Verordnungen mit Begünstigung der Oldenburgischen Lootsen erlassen hat, und diesen gemäß zu Thathandlungen geschritten ist, und eben dadurch zu den dringenden Beschwerden Anlaß gegeben hat, deren Beilegung im Wege der Güte versucht worden, und deren freundschaftliche Beendigung noch jetzt gehofft wird; so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß — wenn die Stadt Bremen eine, ohne vorhergehende Mittheilung, einseitig erlassene und vollzogene Oldenburgische Verordnung, in dem Theile, der darin die Ausübung einer Seepolizei betrifft, als für ihre Unterthanen nicht verbindlich erklärt und den Herrn Herzog von Oldenburg zur einseitigen Ergreifung solcher Thätlichkeits-Maasregeln nicht für berechtigt gehalten hat, die entweder eine freundnachbarliche Communication oder ein Recht der Oberherrschaft über die Niederweser voraussetzen würden, welches letztere Bremen so wenig, als einer der übrigen an die Weser grenzenden Staaten dem Herzoge von Oldenburg einräumen kann, wie es auch, seiner eigenen, mit der Thathandlung schwer zu räumenden Erklärung zufolge, von ihm selbst nicht in Anspruch genommen wird, — dieses, nach vergeblich versuchter Güte, wohl nicht ganz mißbilliget werden kann.

So bedauernswerth es nun ist, daß eine, in der Allgemeinheit wohlthätige, wichtige und zu manchen Zeiten so dringende Maasregel, wie die ist, durch Ausrüstung von Quarantaine-Cuttern oder Wachtschiffen das Einlaufen aus der See kommender, der Ansteckung verdächtiger Schiffe vor gehaltener Quarantaine zu verhindern und sie zu einer, jedoch nur auf diesen Zweck beschränkten Visitation zu unterwerfen, zwar nicht an sich selbst, aber durch die Art, wie diese Maasregel hat beschlossen und ausgeführt werden wollen, ein Gegen-

stand von Mißverständnissen zwischen Bundesstaaten geworden, deren Lage, so wie ihr Verhältniß zu einander und zu dem deutschen Bunde, ein freundschaftliches gegenseitiges Benehmen so wünschenswerth macht: so scheint es doch nicht schwer, den Weg zur Ausgleichung dieser Streitigkeit zwischen Oldenburg und Bremen zu bezeichnen.

Wäre die von dem Herrn Herzog von Oldenburg beschlossene Maasregel, der Anordnung eines Quarantaine-Cutters oder Wachtschiffes und eine auf diese Anstalt beschränkte, von ihm entworfene Verordnung, vor deren Ausführung der Stadt Bremen auf eine Weise mitgetheilt worden, welche sie hätte sicher stellen können, daß dadurch weder eine Oberherrschaft über die Niederweser factisch ausgeübt, noch die von diesem Institut unzertrennliche Visitation der Schiffe, weiter, als für diesen Zweck erforderlich ist, ausgedehnt, noch ein mit der Gleichheit der Befugnisse der Schifffahrtsberechtigten auf der Weser nicht vereinbarlicher und leicht zu vermeidender Unterschied zwischen den Oldenburger und Bremer Lootsen zum Nachtheil der letzteren statt finden solle; so läßt sich wohl mit Zuverlässigkeit annehmen, daß die Stadt Bremen, weit entfernt, ihre Unterthanen von der Beobachtung dessen, was die Verordnung mit sich bringt, zu entbinden, diese Mittheilung, wie in frühern Zeiten oft geschehen, in den verbindlichsten Ausdrücken für die von Oldenburg bewiesene Sorgfalt erwiedert, sie ihren Bürgern zur Nachachtung empfohlen haben, und sich daran, selbst nicht durch die Betrachtung, daß diese Maasregel ihrer Ansicht nach in dem Augenblicke weniger dringend sey, würde haben abhalten lassen. Sie würde aber auch vielleicht diese Gelegenheit ergriffen haben, um auf manche Fehler in den Quarantaine-Einrichtungen auf der Weser, deren Existenz von Oldenburg, wie von Hannover selbst, nicht verkannt wird, aufmerksam zu machen, und über deren zu verabredende mögliche Verbesserungen mit gehört zu werden, ohne Unbilligkeit begehrt haben.

Diese Verbesserungen machen einen Gegenstand der Unterhandlungen aus, welche Hannover Oldenburg angetragen, welche Oldenburg nicht abgelehnt, bei welchen aber Hannover den Wunsch geäussert hat, daß Bremen, das, als Haupthandelsstadt an der Weser, dabei ein vorzügliches Interesse hat, zu denselben mit zugezogen werden möge. Denn wie unstreitig es auch ist, daß die wegen solcher Quarantaine-Anstalten zu treffenden Maasregeln nur von denen Staaten getroffen werden können, welche durch ihre Lage berufen sind, sie zu treffen, und im Stande sind, sie aufrecht zu erhalten, diese durch ihre Ausführung mehr oder minder drückend für andere Anwohner solcher Flüsse gemacht werden können, und diese ein Recht haben, zu begehren, daß durch selbige der freie Handel nicht mehr belästigt werde, als die Erreichung des Zwecks es unvermeidlich macht.

Unter Zugeständniß dieser Bedingung an Seiten Oldenburgs — der Zuziehung Bremens zu den gedachten Verhandlungen — dürfte Bremen, in dem Vertrauen auf die Bethäti-

gung der von dem Herrn Herzog bereits zu erkennen gegebenen Gesinnungen, nach welchen er durch die Anlegung eines Wachtschiffes auf der Weser weder eine Oberherrschaft auf der Niederweser sich beilegen, noch eine weitere Störung des Handels bezwecken will, als die, welche aus der Natur einer Quarantaine-Anstalt und der auf diesen Zweck beschränkten Visitation fliessen, unbedenklich zur Zurücknahme ihrer Bekanntmachung vom 28. Juni 1820 bewogen werden können, und dürfte vielleicht hierauf der Vorschlag der Bundesversammlung als auf ein Mittel zu richten seyn, das gute Vernehmen zwischen beiden Theilen herzustellen, dessen ungestörte Erhaltung für sie, wie für den gesammten Bund, wünschenswerth scheinen muß.

Oldenburg. Ich kann diese Erklärung nur ad referendum nehmen, jedoch in facto vorläufig, unter Beziehung auf die zum Protokoll der 26. Sitzung gegebene actenmäßige Widerlegung ꝛc., Folgendes bemerken:

1) Oldenburg ist weit entfernt, sich eine Oberherrschaft über die Niederweser, ausserhalb seines Gebietes, anmaßen zu wollen, glaubt aber dem ungeachtet nicht, seine Anordnungen von der Zustimmung der benachbarten Uferstaaten abhängig machen zu müssen, eines Theils, weil eine mehr denn hundertjährige Uebung, sein Recht, diese Anordnungen zu treffen und auszuführen, auch zu dem Ende Wachtschiffe auszulegen, bewährt, wovon die Beweise vorgelegt sind und noch ansehnlich vermehrt werden können, — andern Theils, weil der besondere Umstand, daß der bei weitem größte Theil der Seeschiffe unmittelbar die Weser aufwärts segelt, und bei Brake, im Herzogthum Oldenburg, aus-, um- und wieder-geladen wird, die Seepolizei mit der Fluß- und Hafen-Polizei in die wesentlichste und unzertrennlichste Verbindung setzt, indem dadurch die Sicherheit des Herzogthums dergestalt zunächst und unmittelbar berührt wird, daß es unmöglich ist, die zu treffenden Maasregeln dem Gutbefinden Dritter anheimzustellen, was der Fall seyn würde, wenn jedesmal die Zustimmung der Nachbarstaaten zuvor eingeholt werden müßte.

2) Oldenburg hat mit den Regierungen dieser Staaten, und insonderheit mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen, in vorkommenden Fällen, jederzeit gern freundnachbarliche Communication gepflogen, und, was bei einem Gegenstande von so großem, gemeinschaftlichem Interesse natürlich ist, selbst die nachbarliche Unterstützung mit Rath und That sich öfters erbeten; aber die bereits übergebenen und nachgewiesenen Urkunden zeigen, daß die betreffenden Anordnungen immer einseitig von der Oldenburgischen Regierung erlassen, und eben so die Anstalten zur Ausführung, wohin insonderheit die Wachtschiffe und die Quarantaine-Einrichtungen gehören, getroffen worden sind.

3) Unbekannt ist eine Praxis, nach welcher die diesseitigen Verordnungen und Anstalten vorher mit Hannover oder gar mit Bremen concertirt, d. h. gemeinsam erörtert und

beliebt, und nur nach vorgängiger Zustimmung dieser Staaten oder eines derselben erlassen seyn sollen. Auch wird nicht einmal das erwiesen werden können, daß jene freundnachbarlichen Mittheilungen von Oldenburg jemals, in der Meinung, dazu verpflichtet zu seyn, erfolgt sind. Allerdings concertirte man sich über die Mitwirkung und Beihülfe des Nachbarstaates, nicht aber über die von Oldenburg zuerst und allein ausgegangenen Verfügungen. Sollte nun auch, was jedoch sehr bezweifelt wird, eine rechtliche Verbindlichkeit zur Concertirung mit benachbarten Uferstaaten überhaupt aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen abzuleiten seyn; so wird doch nicht geläugnet werden können, daß allgemeine Grundsätze besonders hergebrachten, seit einer langen Reihe von Jahren ohne Widerspruch ausgeübten Rechten nachstehen müssen. Oldenburg hat dabei nie die Pflicht nachbarlicher Freundschaft ausser Acht gelassen, und wird es auch ferner nicht thun; nur kann es keine Zwangspflicht anerkennen, wo dieselbe rechtlich nicht gegründet ist. Hierdurch wird indessen die Unterhandlung eines freiwilligen, freundschaftlichen Einverständnisses mit Hannover, wozu meine Regierung ihre Bereitwilligkeit schon zu erkennen gegeben hat, keineswegs ausgeschlossen.

4) Oldenburg hat im Frühjahr dieses Jahrs nur eine bestehende Maasregel fortgesetzt und erneuert, und eben darum besondere Mittheilungen an die benachbarten Staaten um so mehr für überflüssig gehalten, als denselben die nothwendig befundene Ausnahme der aus gewissen Gegenden kommenden Schiffe von der freien Einfahrt in die Weser wohl bekannt, und insonderheit die Königlich-Großbritannisch-Hannöverische Regierung zu Stade von der, ihrem eigenen Wunsche entsprechenden, baldigen Auslegung eines Wachtschiffes schon zum Voraus unterrichtet war, auch dabei etwas Neues nicht angeordnet worden ist, wie denn eine Vergleichung der Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs mit den früheren Verordnungen, um welche die bestellte verehrliche Commission hierdurch gebeten wird, keine Veränderung in irgend einem wesentlichen Puncte zeigen wird, und auch der zu Zeiten von dem Wachtschiffe gewählte Stationsort derselbe ist, welcher von den Oldenburgischen Wachtschiffen in den Jahren 1793, 1804, 1805 öfters genommen wurde, ohne daß an eine Hoheitsverletzung gedacht wurde, die auch bei einer Anstalt, welche die Beschützung beider Ufer gegen eine gemeinschaftliche Gefahr bezweckt, nicht wohl denkbar seyn dürfte.

5) In Ansehung des von Bremen unternommenen Verrufs der diesseitigen Verordnung, scheint dafür gehalten zu werden, daß Oldenburg dazu durch Verweigerung freundnachbarlicher Erläuterungen Anlaß gegeben habe. Es ist aber dieses so wenig der Fall gewesen, daß die Herzogliche Regierung vielmehr zu jeder Aufklärung und zu jeder Willfährigkeit bereit war. Statt aber diese in Anspruch zu nehmen, trat der Senat der freien Stadt

Bremen mit einem Verrufe hervor, der, seiner Natur nach, eine Provocation, gewiß aber keine erlaubte Selbstvertheidigung ist.

6) Daß eine so auffallende Maasregel Thätlichkeiten herbeiführen konnte, ist leicht zu begreifen, daß aber keine wirklichen Thätlichkeiten statt gefunden haben, ist erwiesen. Daß insonderheit von dem Wachtschiffe gegen einen Hannöverischen Lootsen-Cutter dergleichen verübt worden seyn sollen, kann nur auf einem Mißverständnisse beruhen. Wenigstens ergeben pflichtmäsige Berichte des vorigen und jetzigen, das Wachtschiff commandirenden Quarantaine-Commissärs vom 20. und 25. Juli dieses Jahrs, welche mir schon vor einiger Zeit zugekommen sind, und welche ich hier übergebe, daß solches der Fall nicht gewesen ist.

Ich zweifle nicht, daß es meiner Regierung zum besondern Vergnügen gereichen wird, mit dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Ministerium in freundschaftliche Verhandlung über einen Gegenstand, der für beide Staaten von so hoher Wichtigkeit ist, zu treten, und auch dabei die Gesinnungen zu bethätigen, deren Erwiederung von Seiten der Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Regierung ihr nicht anders, als höchst erwünscht seyn kann.

Was die freie Hanseſtadt Bremen betrifft; so bin ich bestimmt und ausdrücklich angewiesen, mich auf nichts einzulassen, so lange Bremen seinen Verruf nicht zurückgenommen hat.

Die freien Städte, für Bremen. Die Gesandtschaft der freien Städte glaubt der Intention des Senats der freien Hanseſtadt Bremen vollkommen zu entsprechen, wenn sie zuvörderst der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft für die Erfüllung des von Seiten Bremens dem Königlich-Hannöverischen Geheimen Cabinetsministerium wiederholt bezeugten Wunsches, zu einer gütlichen Vermittelung der vorliegenden Differenzen thätig seyn zu wollen, den verbindlichsten Dank bezeugt.

Sie glaubt um so weniger, daß diese Bemühungen ihren Zweck verfehlen dürften, als ihr bereits auf die Uebersendung des Beschlusses dieser hohen Versammlung vom 31. August dieses Jahrs die Erwiederung zugekommen ist, daß der Senat das von ihm dargelegtermaßen nie verkannte, und durch neuere Nachrichten noch verstärkte Bedürfniß zweckmäsiger und ausreichender Sicherheitsmaasregeln gegen ansteckende Krankheiten an der Mündung der Weser zu lebhaft fühle, um nicht die baldigste Verständigung über die vorliegenden Differenzen, und wenn sie für den Augenblick auch nur eine provisorische seyn sollte, dringend zu wünschen; daß diese Ansichten und die daraus hervorgehende Sorgfalt, allen Gefahren jener Art hinreichend begegnet zu sehen, die vorherrschende Directiv-Norm seiner weiteren Schritte in dieser Sache seyn, und daß, so wie von Seiten Bremens, auch fernerhin keine, die Ruhe des Bundes störende Thätlichkeiten zu besorgen seyn, auch jeder Miß-

deutung, welche dazu Veranlassung geben könnte, von dieser Seite ferner mit aller Sorgfalt vorgebeugt werden würde.

In Beziehung auf die heutige Herzoglich-Oldenburgische Erklärung, kann die Gesandtschaft, unter Vorbehalt einer weitern Erwiederung, sowohl auf diesen Vortrag, als auf den vom 21. September, nur vorläufig bemerken, wie man Bremischer Seits in der am 3. August abgegebenen Erklärung schon gezeigt zu haben glaubt, daß die Bekanntmachung des Bremischen Senats vom $\frac{28}{29}$. Juni keineswegs als ein Verruf einer Herzoglich-Oldenburgischen Verfügung in dessen Souverainetätsbezirk zu betrachten sey; daß man aber die Souverainetät, welche Oldenburg an seinen Weserküsten exercire, als keine absolute über den Strom der Niederweser selbst, sondern als eine, durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803, so wie durch andere Beschlüsse, Verträge und herkömmliche Observanzen, namentlich in Hinsicht der Schifffahrt auf diesem Strome, bedingte betrachte, und durch jene Bekanntmachung die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte Bremens nur gegen Oldenburgische Beeinträchtigungen habe sicher stellen wollen, indem man, damit dieser rechtliche Besitzstand Bremens in solcher Hinsicht wirklich als actenmäsig gewahrt, und nicht als durch Stillschweigen bei einseitigen Factis von Seiten Oldenburgs verrückt, oder als von Seiten Bremens aufgegeben erscheinen möge, die offenbar defensive und nicht offensive Maasregel ergriff, bekannt zu machen, daß man die freie Schifffahrt auf dem Weserstrome von und nach Bremen, durch jene Beschränkungen, Bremischer Seits nicht rechtlich gebunden achte.

Bremen kann daher keinen so genannten Verruf zurücknehmen, wenn es einen solchen nicht erlassen zu haben versichert. Es kann auf den Effect jener Bekanntmachung nicht verzichten, daß es nicht als eine Begebung seiner Ansprüche auf die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses und anderer Tractaten, so wie auf eine Vereinbarung mit ihm über die bei Ausübung der Quarantaine-Maasregeln, (möge man solche nun als zur See- oder auch als zur Fluß-Polizei gehörig betrachten) zu befolgenden Principien, angesehen werden könne, wenn es sich auch — unter den nämlichen Voraussetzungen, wie Hannover — die factische Ausübung der Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten, so wie sie gegenwärtig practisch ist, in Erwartung eines gütlichen Vergleichs oder rechtlichen Entscheidung, so lange die gegenwärtigen Gefahren vor ansteckenden Krankheiten nicht beseitigt sind, um des allgemeinen und seines eigenen Bestens willen, gefallen lassen wollte.

Bremen wird übrigens, wie schon gesagt, ferner alle Sorge tragen, daß von seiner Seite die Ruhe des Bundes durch keine Thätlichkeiten gestört werde, wie es auch bis jetzt nicht der Fall gewesen ist, und wie die Bremische Bekanntmachung vom $\frac{28}{29}$. Juni bisher weder veranlaßt hat, noch weiter veranlassen wird. Es wird auf jeden, die Verständigung und das gute Vernehmen mit Oldenburg befördernden Schritt angelegentlich bedacht seyn, je-

doch immer in der Voraussetzung, daß, bis eine gütliche oder rechtliche Beendigung dieser Differenz erfolgt, daraus kein Aufgeben oder Fallenlassen der Bremischen Rechtsansprüche gefolgert werden wolle, und die Fortsetzung der Bemühungen dieser hohen Versammlung, eine solche Verständigung herbeizuführen, wird von seiner Seite auf das dankbarste anerkannt werden.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Gesandtschaft angezogenen Belege wurden ad acta gegeben, und hierauf

beschlossen:

die so eben vernommenen Erklärungen der in der 26. Sitzung dieses Jahrs gewählten Commission zuzustellen.

§. 157.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(26. Sitz. §. 147 d. J.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar und Ihre Herzoglichen Durchlauchten von Sachsen-Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg, meine gnädigsten Gewaltgeber, wollen der in Antrag gekommenen Uebernahme der für die Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse beliebten Pensionen, vom 1. December d. J. an, auf die Bundes-Canzleicasse Höchstihre Beistimmung nicht versagen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dieser Fall der Uebergehung der Matrikel und Belästigung der Bundes-Canzleicasse, zu welcher die Beiträge ohnehin nach einem den mindermächtigen Staaten unverkennbar sehr nachtheiligen und ungleichen Verhältnisse geleistet werden, nie zur Folge angezogen werde.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte findet sich nunmehr ermächtigt, indem er sich der in der 23. Sitzung d. J. abgelegten Großherzoglich-Mecklenburgischen Abstimmung anschließt, dem Vorschlage beizutreten, daß die Pensionirung der zwei noch vorhandenen Beamten bei der transrhenanischen Sustentations-Casse aus der Bundes-Canzleicasse bestritten werde.

§. 158.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(22. Sitz. §. 127 d. J.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte zeigte an, daß er dem in der 20. Sitzung d. J. §. 114 enthaltenen Antrage entsprochen, und die Mittheilung der betreffenden Auszüge aus dem Deutschordens-Großcapitelschlusse vom Jahr 1805 an die geeignete Commission gemacht, auch, der ihm zugekommenen allerhöchsten Instruction zufolge, diesen Gegenstand angelegentlich empfohlen habe.

§. 159.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 69 bis 75, wurden der Reclamations-Commission zug

. . . . . Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 69 bis 75.

Num. 69. Eingereicht den 23. September.

Dr. Hiepe: übergiebt Namens des vormaligen Königlich-Westphälischen Staats Auditeurs, Georg Friedrich Müller, eine Vorstellung mit Bitte, dessen Wiedera lung oder Nach- und Ausbezahlung seines seit der Auflösung des Königreichs phalen rückständigen Gehalts betreffend.

Num. 70. Eingereicht den 24. September.

Dr. Ehrmann: überreicht eine Vorstellung des Peter Blatscheck, ehemaligen Hofla und Hofmusici in Fulda, dessen Pensionirung betreffend, mit der dringenden Bi hohe Vermittelung bei der Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Sachsen-Weima Regierung, die deßfallsige Pensions-Verbindlichkeit anzuerkennen.

Num. 71. Eingereicht den 25. September.

Ebenderselbe: überreicht Beschwerde des Freiherrn von Lamezan, dermalen zu wegen willkührlicher Verweisung aus Frankfurt.

Num. 72. Eingereicht den 27. September.

Die Erben des im Januar 1818 zu Wetzlar verstorbenen Reichskammergerichts-Ass Freiherrn von Schmitz-Grollenburg: bitten um den Gehaltsrückstand desselb Betrage von 3,600 Gulden.

Num. 73. Eingereicht den 27. September.

Appelius und Krauß, Protonotaren des vormaligen Reichskammergerichts zu W und mehrere Andere: bitten wiederholt um gnädige Berücksichtigung ihrer Rückständ Beziehung auf die bereits früher liquidirten und in dem Beschlusse vom 14. Juli 1817 so trostvoll zugesicherten Ansprüche.

Num. 74. Eingereicht den 27. September.

Piaggino, Hofkammerrath: bittet für sich und Namens des Buchhändlers Jäg baldige gnädige Hülfe in Betreff ihrer Forderung an die Reichs-Operations

Num. 75. Eingereicht den 27. September.

Ludwig Seippel zu Gundershofen, Sohn des gewesenen Proviantbäckers Carl S von Pirmasens: bittet um gerechte Justizhülfe in Betreff einer Abrechnung und auszahlung für von seinem Vater geliefertes Invalidenbrod, von Seite des Großh lich-Hessischen Kriegs-Collegiums zu Darmstadt.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. October 1820.

In Gegenwart

aller in der acht und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 160.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(26. Sitz. §. 151 d. J.)

Hannover. Ich bin zwar auf den zur Instructions-Einholung verstellten Bericht, welchen die Commission für die Forderungen an die Reichs-Operationscasse in der 17. Sitzung vom Jahr 1819 §. 86 der hohen Bundesversammlung abgestattet hat, noch zur Zeit nicht mit besondern Instructionen versehen, die ich nächstens zu erhalten hoffen kann. Inzwischen halte ich mich, sowohl durch die früheren günstigen Instructionen, welche ich bereits bei der ersten erhobenen Forderung einer Privatperson an diese Casse, der Witwe Rief, erhalten habe, als durch die Billigung dessen, was von mir als Mitglied der Commission geschehen ist, hinreichend autorisirt, um für Hannover dessen Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, zu billiger Berücksichtigung solcher, bisher eingekommener Forderungen von Privatpersonen, welche, als gegründet gegen die Reichs-Operationscasse gerichtet, werden nachgewiesen werden, verhältnißmäsig beizutragen; auch im Allgemeinen mich demjenigen anzuschliessen, was zur Beschleunigung der so wünschenswerthen Beendigung dieser Angelegenheit bisher in Antrag gekommen ist.

Baden: ad majora.

Großherzogthum Hessen: schließt sich der Kurhessischen Abstimmung in der 15. Sitzung d. J. an.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König können zwar eine Verpflichtung des deutschen Bundes, Verbindlichkeiten der vormaligen Reichs-Operationscasse zu übernehmen, nicht anerkennen; Sie halten jedoch der Billigkeit es angemessen, auf liquide Forderungen der sich bereits gemeldeten Privatgläubiger Rücksicht zu nehmen, und sind geneigt, nach billiger Ermäsigung solcher Forderungen, dahin

mitzuwirken, daß einige Entschädigung den Privatgläubigern zugestanden werde. Ueber die Art und Weise, wie dieses am zweckmäßigsten geschehen könne, erwarten Allerhöchstdieselben einen, der Genehmigung sämmtlicher Bundesregierungen baldmöglichst zu unterwerfenden Vorschlag.

Braunschweig und Nassau: tritt der Hannöverischen Erklärung bei.

Präsidium: gab hierauf der hohen Bundesversammlung anheim, daß, da dieselbe keine eigentliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Schulden der Reichs-Operationscasse anerkenne, gleichwohl diese Forderungen, nach dem Gefühle des Rechts, der Billigkeit und zur Aufrechthaltung der deutschen National-Ehre, in so fern anzuerkennen gesonnen sey, um wenigstens eine Befriedigung der Privatgläubiger ex aequo et bono, als Princip bei der Behandlung dieser Angelegenheit von Seiten der hohen Bundesversammlung, auszusprechen; in dieser Rücksicht die betreffende Bundestags-Commission nunmehr zu ermächtigen wäre, der hohen Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen wären?

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Antrage; daher

Beschluß:

daß, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

§. 161.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betreffend.

(26. Sitz. §. 149 d. J.)

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte behielt in der 22. Sitzung dieses Jahrs, bei Abgabe seiner Abstimmung, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend, seinem allerhöchsten Hofe die nachträgliche Bemerkung deßjenigen ausdrücklich vor, was derselbe, nach erlangter Kenntniß von den, in Beziehung auf diesen Gegenstand, namentlich wegen der bei Vernichtung der Acten zu beobachtenden Grundsätze, Seiten Oesterreichs (in der 21. Sitzung) geschehenen Anträgen, annoch vorbringen zu lassen, für gut befinden dürfte.

In deſſen Verfolg, und in Gemäßheit der dießfalls erhaltenen Inſtruction, hat der gedachte Geſandte jetzt zu erklären, daß er ermächtigt und angewieſen ſey, unbeſchadet und mit Vorbehalt der zu dem 13. und 17. §. des Commiſſions-Vortrags bereits abgelegten Abſtimmung, im Uebrigen den vorerwähnten, durch ſo triftige Gründe motivirten Anträgen Oeſterreichs beizutreten, inſonderheit aber in Anſehung des Antrags, daß die von der zu ernennenden Commiſſion, nach §. 17 des Commiſſions-Vortrags, an die bei dem Archiv betheiligten Perſonen zu erlaſſende Aufforderung vorgeſchlagenermaßen abgeändert werde, und, in Abſicht auf den zu dem 12. §. gemachten Antrag, daß, in Streitſachen zwiſchen Souverains, die Regierungen ſich über die Aushändigung oder Zernichtung der Acten zu vergleichen hätten, in Ermangelung eines ſolchen Vergleichs aber die übrig bleibenden Acten zu zernichten wären, wenn nicht die Bundesverſammlung ſie in Verwahrung nehmen, oder die betheiligten Regierungen durch die Commiſſion zu ſpecieller Erklärung auffordern laſſen wolle. Sollte jedoch von der Mehrheit die einſtweilige Conſervation des fraglichen Archivs überhaupt beliebt werden; ſo ſind Seine Königliche Majeſtät von Sachſen auch damit einverſtanden.

Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg. Die dieſſeitige Geſandtſchaft iſt von ihrem allerhöchſten Hofe angewieſen, in Beziehung des Archivs und der Depoſiten des ehemaligen Reichskammergerichts, den in der 35. Sitzung vorigen Jahrs zu Protokoll gegebenen Commiſſions-Anträgen im Allgemeinen, und insbeſondere der über dieſen Gegenſtand in der 21. Sitzung dieſes Jahrs abgegebenen Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen umfaſſenden Abſtimmung, beizutreten.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten, in Abſicht auf die reichskammergerichtlichen Depoſiten-Gelder, den in der 35. Sitzung des vorigen Jahrs gemachten Vorſchlägen der Commiſſion vollkommen bei. Was das Archiv betrifft, ſo müſſen ſie um ſo mehr wünſchen, daß die in der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung angegebenen Modificationen angenommen werden, da durch die in der 14. Sitzung dieſes Jahrs gegebene Königlich-Preuſſiſche Erklärung der Grund wegfällt, welcher es nothwendig machte, die Auflöſung des Archivs zu beſchleunigen.

§. 162.

Vollziehung des 14. Artikels der deutſchen Bundesacte.

(12. Sitz. §. 11. 17. Sitz. §. 74 d. J.)

Der Kaiſerlich-Oeſterreichiſche präſidirende Herr Geſandte, Namens des wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte beſtellten Ausſchuſſes, erklärt zu Protokoll:

An den wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte beſtellten Ausſchuß ſind kürzlich die unter Num. 64, 65, 66 und 67 im Exhibiten-Protokoll bezeichneten Einga-

ben und Reclamationen des vormals unmittelbaren Reichsadels abgegeben worden. Von demselben werden darin seine gegenwärtigen Verhältnisse im Königreich Baiern und Großherzogthum Baden der Bundesversammlung zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt, in wie fern durch die bisherige Gesetzgebung dieser Länder dem vormaligen Reichsadel alle diejenigen Rechte und Vorzüge wirklich eingeräumt worden, welche demselben durch die Bundesacte zugestanden oder erhalten sind. Es ist dieserhalb eine vergleichende Darstellung des Rechtszustandes des vormaligen Reichsadels in Baiern vorgelegt worden.

Wegen der Verhältnisse im Badischen aber wird hierbei noch die besondere Bitte vorgebracht:

entweder das Edict vom 16. April 1819, wie es sich in seinem Bezuge auf das Grundherrlichkeits-Edict vom 22. Juli 1807 und auf die weiteren Bestimmungen vom 23. April 1818 ausbildet, als Grundlage des Rechtszustandes des vormals unmittelbaren Reichsadels in Baden zu sanctioniren, oder das vertragene Unterwerfungsgesetz vom 22. Juli 1807, nach seinem ganzen Umfange, wieder in Gültigkeit setzen zu lassen.

Ueber die Verhältnisse im Königreich Würtemberg geschieht dieserhalb bloß die Anzeige: wie die Herstellung des Rechtszustandes der Genossenschaft von Verhandlungen abhänge, welche gegen Ende des vorigen Jahrs auf ihr Ansuchen eröffnet wären, und wovon man noch im Laufe dieses Jahrs eine angemessene Beendigung hoffe.

Der Ausschuß sieht sich demnach veranlaßt, zuvörderst die verehrliche Versammlung hiervon in Kenntniß zu setzen, und darauf anzutragen:

daß die Herren Bundestagsgesandten von Baiern, Baden, und, nach dem weitern Gange der Verhandlungen, auch von Würtemberg, es gefälligst übernehmen möchten, die baldigsten Erklärungen ihrer Höfe zu bewirken: über die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in ihren Ländern, in Vergleichung mit den Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte, zu deren genauen und vollständigen Erfüllung man sich neuerdings wieder im Artikel 63 der Wiener Schlußacte verbunden und deren Berathung der Bundesversammlung aufgegeben hat.

Erst nach einer solchen, von allen Seiten erschöpften, vollständigen Uebersicht der gedachten staatsrechtlichen Verhältnisse, auch in gehöriger Berücksichtigung der Verschiedenheiten und Ausgleichungen, die dabei in den einzelnen Ländern, nach deren wesentlichen Beschaffenheit, nothwendig eintreten möchten, wird der Ausschuß sich in den Stand gesetzt sehen, der verehrlichen Bundesversammlung auch über die Angelegenheit des ehemaligen Reichsadels, zur Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, ein ausreichendes Gutachten zu erstatten.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrag einverstanden, wobei der Königlich-Baierische Herr Gesandte äusserte, daß er sich zwar nur auf jene Königliche allerhöchste Erklärung beziehen könne, welche die Reclamanten selbst angeführt hätten; er übernehme jedoch ohne Bedenken die gewünschte Berichtserstattung an seinen allerhöchsten Hof.

Der Großherzoglich-Badische substituirte und der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte ertheilten gleiche Zusicherung.

§. 163.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(28. Sitz. §. 157 d. J.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Gesandtschaft für die Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, über den in der 16. dießjährigen Sitzung erstatteten Vortrag, in Betreff der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, Folgendes zu äussern:

Weder im Rechte, noch in der Billigkeit scheint es begründet zu seyn, lebenslängliche Pensionen für vorübergehende commissarische Dienste zu bewilligen. Weniger noch, solche Pensionen aus der Bundes-Canzleicasse zu bestreiten, welches auch dem genehmigten Gutachten der Commission über die Canzlei-Ausgaben in der 22. Sitzung des Jahrs 1818 durchaus entgegen seyn würde.

Eine lebenslängliche Pension den beiden Beamten der in Kurzem aufzulösenden transrhenanischen Sustentations-Casse zu bewilligen, möchte, ausser jenen Gründen, auch schon der Zukunft wegen nicht rathsam seyn, und um so weniger, weil wenigstens einer derselben bereits eine bedeutende Pension von der Freigebigkeit der Königlich-Preussischen Regierung bezieht, bei deren Bestimmung allerdings auch auf die Dienste Rücksicht genommen werden mußte, welche derselbe rühmlichst in den Angelegenheiten der transrhenanischen Sustentation geleistet hat.

Hieraus ergiebt sich ferner, daß, wenn überhaupt bei bezogenem Gehalte von einer besondern Belohnung noch die Rede seyn soll, der Bund doch nur diejenigen Dienste berücksichtigen kann, die in dieser Sustentations-Angelegenheit geleistet worden sind, seitdem jene Pensionirung statt gefunden hat, oder seitdem die Sustentations-Angelegenheit selbst seiner Fürsorge anvertraut worden ist. Dieses geschah vor fünf Jahren.

Es scheint mithin für die in diesem Zeitraume geleisteten, mehrere Bundesstaaten in keiner Rücksicht betreffenden Dienste, eine, ein für allemal zu bewilligende Remuneration die zweckmäßigste Belohnung derselben zu seyn, und Seine Majestät sind auch bereit, wenn

sämmtliche übrigen Staaten des Bundes dieselbe bewilligen, hierzu beizutragen; so wie Allerhöchstdieselben dem Antrage zu einer Gratification für die Witwe Grünfieser bereitwilligst beitreten.

§. 164.

Uebernahme der drei Festungen, Mainz, Luxemburg und Landau, von Seiten des deutschen Bundes.

(35. Sitz. §. 215 v. J. 1819.)

Die hohe Bundesversammlung berathschlagte hiernächst in vertraulicher Sitzung über die Annahme der in dem Separat-Protokolle vom 23. Mai d. J. zu der 34. Sitzung der Wiener Conferenz vom 24. desselben Monats ausgedrückten drei Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen, Mainz, Luxemburg und Landau, von Seiten des Bundes, und kam hiernächst überein, sich zu einer Plenar-Versammlung zu constituiren, worin sofort jene Grundbestimmungen durch einhelligen Beschluß, zur Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, erhoben wurden.

Präsidium trug sodann vor: Nachdem nunmehr über die Basis der ferneren Verhandlungen in Betreff der Bundesfestungen der geeignete Beschluß gefaßt worden ist, so sehe ich mich, in Gemäßheit des dem 33. Protokoll der Wiener Conferenzen anliegenden Vortrags des siebenten Ausschusses darüber veranlaßt, der hohen Versammlung anheimzugeben, ob die Militär-Commission nicht unverzüglich eingeladen werden solle,

1) baldmöglichst die nöthigen Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden kann, zur Berathung und Genehmigung zu unterlegen;

2) den gegenwärtigen Zustand der Festungen durch besondere Local-Commissionen ungesäumt zu untersuchen, die nöthigen Entwürfe zu ihrer Herstellung zu verfassen und mit den dießfälligen Kosten-Ausweisen der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterlegen;

3) die Projecte und Voranschläge für die Herstellung der Bundesfestungen zur Genehmigung vorzulegen, und zu diesem Ende vorderſamst das Detail über einen Geschäftsgang zu entwerfen, in Beziehung auf die verschiedenen, unter Aufsicht und Controlle der Militär-Commission von den betreffenden Local-Genie-Directoren auszuführenden Baue, und

4) sich mit der Fertigung eines Festungs-Reglements, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneurs und Commandanten, und der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt, genau zu bestimmen ist, zu beschäftigen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrag einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Militär-Commission der Bundesversammlung eingeladen werde

1) baldmöglichst die nöthigen Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden kann, zur Berathung und Genehmigung zu unterlegen;

2) den gegenwärtigen Zustand der Festungen durch besondere Local-Commissionen ungesäumt zu untersuchen, die nöthigen Entwürfe zu ihrer Herstellung zu verfassen und mit den dießfälligen Kosten-Ausweisen der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterlegen;

3) die Projecte und Voranschläge für die Herstellung der Bundesfestungen zur Genehmigung vorzulegen, und zu diesem Ende vorderamst das Detail über einen Geschäftsgang zu entwerfen, in Beziehung auf die verschiedenen, unter Aufsicht und Controlle der Militär-Commission von den betreffenden Local-Genie-Directoren auszuführenden Baue, und

4) sich mit der Fertigung eines Festungs-Reglements, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneurs und Commandanten, und der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt, genau zu bestimmen ist, zu beschäftigen.

§. 165.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 76 und 77, wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 76 und 77.

Num. 76. Eingereicht den 3. October.

Dr. Ehrmann, als Anwalt der Consistorialrath Winterischen Erbmasse zu Dietz: bittet, nach der nunmehr gelieferten näheren Aufklärung, ihre Forderung in das Verzeichniß der Reichs-Operations-Cassaschuld mit aufzunehmen.

Num. 77. Eingereicht den 3. October.

Ebenderselbe, als Anwalt des Holzhändlers Jacob Weller zu Coblenz: bittet im Namen seines Committenten und mehrerer Andern, um gnädige Beschleunigung der Reichs-Operationscasse-Schuldangelegenheit.

Protokoll
der
Plenar-Versammlung.
Geschehen, Frankfurt den 5. October 1820.

In Gegenwart
aller in der vorigen engern Versammlung anwesenden Herren Gesandten.

Hiezu kommen noch:

Von Seiten Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall, für welchen der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Bundestagsgesandte von Martens substituirt war;

Von Seiten der freien Stadt Lübeck: der Herr Syndicus, Dr. Gütschow, für welchen der Herr Bundestagsgesandte, Senator Smidt substituirt war;

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt: der Herr Syndicus, Dr. Danz;

Von Seiten der freien Stadt Bremen: der Herr Senator Smidt, und

Von Seiten der freien Stadt Hamburg: der Herr Syndicus, Dr. Gries.

1.
Substitutionen.

Präsidium: zeigt an, daß zu der heutigen Plenar-Sitzung, zur Führung der Großherzoglich-Badischen und der Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Stimme, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Plessen, — für die Herzoglich-Nassauische Stimme, der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, und für die Stimme der freien Stadt Lübeck, der Herr Bundestagsgesandte Smidt, substituirt seyen.

2.
Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes.

Präsidium. Unter die vorzüglichen Gegenstände, auf welche sich die Verhandlungen der Bevollmächtigten der deutschen Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen in Wien verbreiteten, sind die Berathungen über die Bundesfestungen zu zählen.

Man hat hierbei, so viel die Uebernahme der nach den Europäischen Staatsverträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, so wie die nothwendige Herstellung und

Vollendung derselben, und die darin bestehenden Garnisonsrechte betrifft, die nachfolgenden Artikel verabredet:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt.

Von meinem allerhöchsten Hofe bin ich angewiesen, diese drei Artikel der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß dieselben zur Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, durch einhellige Zustimmung erhoben werden möchten.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, daß obige drei, in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfenen, Artikel über die Uebernahme der Bundesfestungen, zur Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, durch Bundestags-Beschluß erhoben werden.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich einhellig bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahrs 1818 vorgelegten Verträge statt.

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Folgen die Unterschriften.

Dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. October 1820.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus, Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 166.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(23. Sitz. §. 129 d. J.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: verliest eine Note der Militär-Commission an den zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes bestehenden Bundestags-Ausschuß vom 4., empfangen den 5. d. M., sammt der derselben angefügten Beantwortung der ihr unterm 5. April vorigen Jahrs mitgetheilten Fragen, dann einen Entwurf zu der Redaction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der deutschen Militärverfassung und den Entwurf zu einem allgemeinen Cartell, endlich den Vortrag des Bundestags-Ausschusses an die hohe Bundesversammlung über die so eben erwähnten Ausarbeitungen.

Sämmtliche angezogenen und loco dictaturae abzudruckenden Actenstücke wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 14, 15, 16, 17 und 18, mit einer Anlage und zwei

Tabellen zur Beilage 1-4 und zehn Tabellen zur Beilage 16, angefügt*); und in der hierü
angestellten

Umfrage

äusserten:

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Gesandtschaft nimmt kei
Anstand, zu erklären, daß sie bereit sey, über diesen Gegenstand sogleich abzustimmen, i
die hier vorgelegten fünf ersten Abtheilungen der Grundzüge der Kriegsverfassung des de
schen Bundes definitiv anzunehmen, wenn sämmtliche übrigen Stimmen auf gleiche Weise
treten. Sollte dieß nicht von allen geschehen, sondern noch eine weitere Instructions-Einholu
nöthig gefunden werden, so muß sie ebenfalls ihrem allerhöchsten Hofe die fernere Aeusseru
vorbehalten, dabei aber bestimmt darauf antragen, die Regierungen um ausdrückliche
klärung zu bitten, daß diejenigen Gegenstände, über welche dermalen noch eine Verschied

*) Diese Unteranlage und Tabellen führen folgende Ueberschriften:

1) Ausrüstungsentwurf für das K. K. Oesterreichische Contingent;

2) Tabelle für die zur Aufstellung und Ausbildung der auf ein halb Procent bestimmten Reserve schon in F
denszeit nothwendigen Cadres;

3) Tabelle, welche, zufolge der in den Grundzügen ausgesprochenen Beurlaubungen, den präsenten Locof
des Bundesheeres während des Friedens ausweiset;

4) Tabellen über die Aufstellung und Vertheilung eines Belagerungsparks von 200 Stück Geschützen, nebst
dazu gehörigen Erfordernissen an Mannschaft, Munition, Bespannung und sonstigen Requisiten (als Bei
2 zu dem neuen Entwurf der Grundzüge, und zwar zu §. 14 bestimmt. Diese sechs Tabellen sind betite
a) Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition;
b) Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in die 10 Armeecorp
c) Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz,
dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen;
d) Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf
10 Armeecorps des Bundesheeres;
e) Uebersicht der erforderlichen Geschützbedienung des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen B
gerungspark von 200 Geschütz;
f) Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für ei
Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres.

5) Uebersicht von dem Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen in den Contingenten des Bundeshe
und der Reserve, so wie dasselbe in dem II. Abschnitte der Grundzüge ausgesprochen ist (als Beilage 3 zu
neuen Entwurf der Grundzüge, §. 20 gehörig);

6) Tabelle über die Eintheilung des activen Bundesheeres in Corps und Divisionen (Beilage 4 zu dem
wurfe der Grundzüge, §. 27);

7) Formular zu einem Standesausweis (Beilage 5 zu §. 37 der Grundzüge);

8) Ausweis über die zur ersten Ausrüstung des activen Heeres erforderliche Munition (Beilage 6 zu dem n
Entwurfe der Grundzüge, §. 45).

heit der Meinungen obwaltet, nach der Natur der Sache und den Bestimmungen des 14. Artikels der Schlußacte, durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden sollen. Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Seits hat man übrigens für den vorliegenden Fall über die Anwendbarkeit jener gesetzlichen Vorschrift keinen Zweifel.

So viel die abgesondert herzustellende Instruction wegen Erleichterung der mindermächtigen Bundesstaaten und die Abschliessung eines allgemeinen Cartells betrifft, schließt man sich dem Antrage des Bundestags-Ausschusses an.

Preussen: trat dieser Abstimmung in allen Beziehungen bei.

Baiern: wie Oesterreich und Preussen.

Königreich Sachsen. Es ist hier von einem doppelten Gegenstand die Rede:

1) von den, von der Militär-Commission jetzt vorgelegten, neu umgearbeiteten fünf ersten Abschnitten der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und den damit verbundenen Anträgen sowohl, als dem von dem Bundestags-Ausschusse abgegebenen Gutachten;

2) von der Frage, ob diejenigen Gegenstände, über welche in Ansehung dieses Gegenstandes dermalen noch eine Verschiedenheit der Meinung obwaltet, durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden seyen?

Seiten Oesterreichs wird in Antrag gebracht, über letztere Frage die allerhöchsten Regierungen um ausdrückliche Erklärungen zu bitten.

Was den Gegenstand sub 1 betrifft, so finde ich, bei der Weitläufigkeit und Wichtigkeit dieser, den vor mir abstimmenden Herren Gesandten, als Mitgliedern des Ausschusses, bereits früher bekannt gewordenen, zur Kenntniß der übrigen Versammlung aber erst durch das so eben erfolgte Ablesen gelangenden neu bearbeiteten Grundzügen und Anträgen, vor Abgabe einer definitiven Erklärung darüber, zuvörderst eine weitere Prüfung und nähere Vergleichung derselben mit den Instructionen meines allerhöchsten Hofes für angemessen und nöthig, und daher mich bewogen, mir für jetzt das Protokoll darüber annoch offen zu behalten.

Dagegen bin ich, in Beziehung auf den 2. Gegenstand, schon in diesem Augenblicke, und ohne daß es einer vorgängigen Instructions-Einholung meiner Seits bedarf, im Stande, die dießfallsige Ansicht Ihro Königlichen Majestät von Sachsen dahin auszusprechen, daß diese Frage in Rücksicht auf den in der 4. Sitzung vorigen Jahrs gefaßten Beschluß, ingleichen auf den 11. und 14. Artikel der Wiener Schlußacte, zu bejahen sey.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft hält sich für hinreichend instruirt, um der, von der Militär-Commission vorgeschlagenen, neuen Redaction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge, unter den von dem Bundestags-Ausschusse dabei angerathenen Modificationen,

schon heute definitiv beizustimmen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses, sowohl der Vorschlag zur Abfassung eines allgemeinen Cartells noch erst zur Einholung der Instructionen den Regierungen einzusenden seyn würde, als auch durch die aufgestellten allgemeinen Grundsätze über die matrikularmäßige Stellung der Contingente in den verschiedenen Gattungen der Waffen die Ausnahmen nicht ausgeschlossen seyen, welche auf den motivirten Antrag einzelner Bundesstaaten entweder als bloße, aber dem Ganzen unnachtheilige Abweichungen von der Regel, oder als einzelne, den mindermächtigen Bundesgliedern aus dringenden Gründen zuzugestehende Erleichterungen, nach den darüber in dem technischen Gutachten der Militär-Commission enthaltenen Vorschlägen, auf eingeholte Instructionen, durch besondere Bundestags-Beschlüsse genehmigt werden könnten.

Wie indeß die diesseitige Zustimmung zu der heute vorgelegten neuen Redaction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung unter der Voraussetzung erklärt wird, daß schon heute, oder in der nächsten Sitzung, es sey per unanimia, oder durch die in Folge des 14. Artikels der Schlußacte, diesseitiger Ansicht nach, in diesen Puncten unstreitig hinreichenden majora des engern Raths, ein so wünschenswerther definitiver Beschluß gefaßt werden könnte; so will diesseitige Gesandtschaft, für den Fall, daß entweder noch nicht alle Bundestagsgesandten sich zu einer definitiven Abstimmung ermächtigt halten, oder daß über die Frage: ob hierin majora gelten? annoch eine weitere Instructions-Einholung bei den Regierungen für nothwendig oder rathsam erachtet werden sollte, zwar auch dieser Instructions-Einholung, des daraus entstehenden bedauernswerthen Zeitverlustes ungeachtet, nichts entgegnen, gleichwohl sich alsdann die weitere Beibringung deßjenigen vorbehalten, was ihr, es sey in Ansehung der Grundzüge sowohl, als der Gültigkeit eines Beschlusses per majora, zu Protokoll zu geben, aufgetragen werden könnte.

Würtemberg. Obwohl ich — den Antrag, heute schon über die fünf ersten Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes abzustimmen, nicht vorhersehend — darüber ohne Weisung von meiner Regierung bin, so glaube ich mich doch einer Abstimmung darüber, wenn alle übrigen dazu bereit seyn sollten, um so weniger entziehen zu sollen, als mir die Ansichten Seiner Majestät des Königs über die einzelnen Puncte genau bekannt sind.

Ueber die Grundsätze aber, nach welchen die Gesuche einzelner Regierungen um Erleichterung in der Contingentstellung künftig von der Bundesversammlung beurtheilt werden sollen; über die Frage, ob die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge, ganz abgesehen von ihrem Inhalte, als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet und zum Bundesgesetz erhoben werden sollen; und endlich über den Entwurf eines allgemeinen Cartells, müßte ich mir, in jedem Falle, Berichts-Erstattung vorbehalten, obwohl ich nicht im mindesten

zweifele, daß in allen bis jetzt noch unentschiedenen Puncten, welche, nach Grundsätzen und Vorgängen, als bloße Modalitäten einer organischen Einrichtung betrachtet werden müssen, die Mehrheit der Stimmen entscheidend zu wirken habe.

Baden: sey zwar über beide hier zu erledigende Fragen nicht speciell instruirt; die substituirte Gesandtschaft könne es gleichwohl auf sich nehmen, hierüber abzustimmen, wenn andere Gesandtschaften auf alsbaldige definitive Beschlußnahme antragen würden.

Kurhessen: wie Hannover.

Großherzogthum Hessen. In so fern es um definitive Abstimmung über die so eben gehörten Anträge gilt, muß ich mir für heute das Protokoll offen behalten.

Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich und Preussen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: schliesse sich der Königlich-Hannöverischen Abstimmung an.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ich theile zuvörderst die gewiß allgemeine, verehrungsvolle Erkenntlichkeit gegen die hochverehrlichen Mitglieder des Bundestags-Ausschusses in Militär-Angelegenheiten wegen ihrer abermaligen Bemühungen darin; ich fühle mich besonders denen unter ihnen dankbar verpflichtet, von welchen einige billige Berücksichtigung der Wünsche für Erleichterung ausgegangen seyn dürfte, nicht minder dankbar für das, was hierüber mit Umsicht und Billigkeit bei der verehrlichen Militär-Commission ausgedacht wurde. Niemand kann sehnlicher wünschen, als ich, daß die jetzt abermals besprochene Angelegenheit endlich einmal einen Ausgang gewinne, einen zweckmäßigen, aber erträglichen, und ich darf mir bezeugen, mich schon seit geraumer Zeit und ohne Einseitigkeit dafür bemüht zu haben. In der Hauptsache muß ich mir vorbehalten, über die vorgelegten Anträge höchste Instructionen einzuholen; doch würde es dem Ziele jetzt und künftig sehr nahe bringen und ich selbst es auch, ohne hierzu ermächtigt zu seyn — wenn alle übrigen Stimmen sich beifällig erklärt hätten — gewagt haben, die Grundzüge schon gegenwärtig anzunehmen, wenn hohe Bundesversammlung mir die geneigte Zusicherung gäbe, meinen durchlauchtigsten Gewaltgebern nicht entgegen zu seyn, wenn Höchstselbige die Contingentstellung mit elective Benutzung der, S. 315 des 29. Militär-Commissions-Protokolls unter IV. 1, 2, 3 als Erleichterungen ausgesprochenen, Modificationen bewirken wollen, auch den durchlauchtigsten Höfen von Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Coburg die Befugnisse, noch mehrere Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, ausdrücklich vorbehalten bliebe.

Sollte hohe Bundesversammlung indeß diesem meinem Antrage das billige Gehör versagen; so bleibt mir nichts übrig, als mich jetzt lediglich dahin zu erklären, auch über die Grundzüge auf jeden Fall erst höchste Instructionen einholen zu wollen, und ich erlaube mir dann zum Voraus nur noch folgende abgerissene Bemerkungen:

a) Wenn Erleichterungen auf Erweis der Unfähigkeit zur vollen Leistung von hoher Bundesversammlung beschlossen werden sollen, so ist hoffentlich kein strenger Beweis gemeint, sondern es genügt eine Anzeige der Gründe von Seiten der Regierungen, ohne tiefes Eingehen in die factischen Verhältnisse. Der Erweis der Richtigkeit der Angabe liegt dann in der Persönlichkeit und Würde ihres Urhebers und giebt des Bürgers Wort an Eidesstatt in vielen Fällen des bürgerlichen Lebens gesetzmäsig volle Beglaubigung: so wird wohl niemand im unterliegenden das Fürstliche Wort in Zweifel ziehen wollen, was nie ohne eine gewisse Herabwürdigung und also nur auf eine mit den größten Nachtheilen verknüpfte Weise geschehen könnte — zu verschweigen, daß näheres Eindringen und Angeben der Gründe des hier und da gesunkenen Flors der Unterthanen, manche unangenehme Berührung nicht umgehen könnte.

b) Eine billige Stimmenberechnung stellt, vorzüglich seit der von des Königs der Niederlande Majestät Allerhöchstderen hochverehrlichen Herrn Gesandten neuerdings gegebenen und von Hochdemselben der hohen Bundesversammlung vertraulich mitgetheilten allerhöchsten Instruction, unfehlbar eine Stimmenmehrheit für das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie von 1—8 dar.

c) Es dürfte doch wohl zweifelhaft seyn, ob nicht die gegenwärtig discutirte Einrichtung zu denjenigen gehörte, auf welche der 14. Artikel der Wiener Schlußacte (Entwurf und Anlage) seine Anwendung fände; und jetzt, unerwogen, was ich damit erreichen würde, würde ich mich verpflichtet fühlen, für Herren und Unterthanen, deren Bestes mir gleich am Herzen liegt, auch diesen Weg nicht unversucht zu lassen, um ihren Kräften angemessene Bestimmungen zu erhalten.

d) Die Ueberbürdung mindermächtiger Staaten würde mehreren von ihnen die Veranlassung geben, nach Ablauf der fünf Jahre, für welche die Bundesmatrikel entworfen ist, eine Abänderung derselben zu suchen.

Alle diese und andere Puncte würden zu Discussionen die Veranlassung geben, die den bundesgenossenschaftlichen Verhältnissen eben so sehr, als mir persönlich, entgegen sind, die ich aber auch schon gegenwärtig, durch eine gefällige Erklärung hoher Bundesversammlung entfernt zu sehen, mit Zuversicht hoffe.

Braunschweig und Nassau. Der stimmführende Gesandte für die 13. Stimme würde zwar für Braunschweig demjenigen unbedenklich beitreten können, was er für Hannover geäussert hat; da er jedoch die gemeinschaftlichen Stimmen heute um deßwillen noch nicht für die definitive Annahme der Grundzüge ablegen kann, weil ihm die Kürze der Zeit nicht gestattet hat, sich deßfalls zuvor recesmäsig mit Nassau zu benehmen; so muß er sich

zwar in Hinsicht dieser definitiven Abstimmung das Protokoll offen behalten, hält sich jedoch für hinreichend autorisirt, in so fern statt einer definitiven Abstimmung die Mehrheit noch erst auf Instructions-Einholung über die Grundzüge, so wie über das vorgeschlagene allgemeine Cartell, oder auch über die Frage: wie fern hierbei majora gelten, antragen sollte, einem darauf zu richtenden Beschlusse, zu Vermeidung aller Zögerung, schon heute beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Grundzüge der Militär-Verfassung des Bundes haben in dem von dem Ausschusse der Versammlung hier wieder vorgelegten ersten Abschnitt nunmehr die revidirte Bearbeitung erhalten, welche nach deren vorläufigen und wesentlichen Annahme zur weitern Berathung in der 3. Sitzung vorigen Jahrs vorbehalten blieb.

Zugleich sind die von mehreren Seiten eingegangenen Anträge um Erleichterung dabei, in den Conferenzen zu Wien, so wie hier im Ausschusse und von der Militär-Commission, politisch und militärisch geprüft, und durch die milderen Bestimmungen, welche in diesem Betracht die revidirten Grundzüge enthalten, auch in der Anwendung aufs Ganze soweit berücksichtigt, als solches nach den Verhältnissen des Bundes mit einer gemeinschaftlichen Militärverfassung zulässig, und nur noch mit einem der wesentlichsten Zwecke desselben, den, der äussern Sicherheit, und der Aufstellung hinreichender Vertheidungsmittel, vereinbarlich befunden worden.

Wenn darnach die Contingentstellungen freilich immer noch große Anstrengungen erfordern; so sind doch die bisherigen langwierigen Verhandlungen endlich zu Resultaten zu bringen, um die Zwecke des Bundes durch entsprechende Einrichtungen ins wirkliche Leben und in Ausführung zu setzen. Sollten nun auch noch weitere Erleichterungen in gerechten oder billigen Anspruch genommen werden können; so würden wohl immer nur örtliche Beschaffenheiten und besondere Umstände Ausnahmen für solche einzelne Fälle, nach vorausgegangener Prüfung, mittelst besonderer Bundesbeschlüsse begründen. Zuvor aber wird doch immer über die Annahme der aufzustellenden allgemeinen Regeln und Normen zu beschliessen seyn.

In dieser Hinsicht würde die Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandtschaft, nach früheren allgemeinen Anweisungen, sich schon jetzt in den Stand gesetzt sehen, bei einer definiven Abstimmung für die Annahme des vorliegenden Abschnitts der Grundzüge ꝛc. sich zu erklären, in der Voraussetzung, daß solche auch von allen andern Bundesstaaten als allgemeine Regel angenommen werden.

Wenn jedoch gegenwärtig in mehreren Abstimmungen darauf angetragen wird, diesen ersten Abschnitt der Grundzüge mit dem Vortrage des Bundestags-Ausschusses und dessen

gesammten Anlagen zuvor den Höfen und Regierungen vorzulegen, um über die definitive Genehmigung annoch die Instructionen, innerhalb eines anzusetzenden Termins, einzuholen; so vereinigt sich Mecklenburg mit den Abstimmungen von Oesterreich und Preussen zur Einholung definitiver Instructionen, um über die hier vorgelegten Gegenstände und deren endlichen Annahme einen Beschluß nach der Stimmenmehrheit zu fassen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte tritt denjenigen Abstimmungen bei, welche sich für die Instructions-Einholung zur definitiven Abstimmung über sämmtliche Gegenstände des Commissions-Vortrags erklärt haben.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft erkennt dankbar die fortdauernden Bemühungen des verehrlichen Bundestags-Ausschusses, wie der Militär-Commission, diesen hochwichtigen Gegenstand einem endlichen Resultate näher zu führen; da jedoch die heutige Mittheilung deßfalls nur einen Theil des Ganzen umfaßt, dem Gesandten theils noch über mehrere Puncte Instructionen abgehen, theils derselbe von mehreren Seiten ausdrücklich angewiesen ist, diese neueren Ausarbeitungen erst berichtlich einzuschicken, auch noch in Gemäßheit der eben angehörten Vorträge Instruction erst nothwendig von demselben eingeholt werden müssen; so sieht er sich noch nicht im Stande, dermalen schon abzustimmen. Uebrigens hat der Gesandte die Verpflichtung, aus den schon früherhin und auch von mehreren andern Seiten vorgebrachten triftigen Gründen, wiederholt auf thunlichste Erleichterung der kleineren Staaten im allgemeinen, namentlich aber in Betreff der Cavallerie- und Artilleriestellung, und, wo möglich, auf unentgeldliche Befreiung von beiden Waffengattungen, zum mindesten aber von der letztern gänzlich, und von der erstern wenigstens in Friedenszeiten, dringenst anzutragen, und diesen Gegenstand, welcher für das Wohl kleinerer Staaten von der allerhöchsten Bedeutung ist, der geneigtesten Berücksichtigung nochmals zu empfehlen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Wenn die Umstände zuliessen, heute schon einen Beschluß zu fassen, so würde auch ich, in Gemäßheit der früher erhaltenen Instructionen, kein Bedenken tragen können, dem vorgelegten Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des Bundes definitiv beizustimmen

Was den Punct betrifft, ob bei den in Frage stehenden Modalitäten die Entscheidung durch Stimmenmehrheit statt findet, so scheint mir dieß so wenig einem Zweifel unterworfen zu seyn, daß ich eine Einholung von Instructionen darüber für unnöthig halte.

Man vereinigte sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Ueber die durch den Bundestags-Ausschuß vorgelegten fünf ersten Abtheilungen der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes sich die Instructionen der Regierungen binnen eines Zeitraums von acht Wochen dergestalt zu erbitten, daß sodann über deren Annahme definitiv abgestimmt, und nach der Mehrheit der Beschluß gefaßt werden könne;

2) über die besonders zu verfassende Instruction, wegen Erleichterung der mindermächtigen Bundesstaaten, in gleicher Zeit und Weise sich die Instructionen zu erbitten, und

3) den Entwurf eines allgemeinen Cartells ebenfalls zur Ertheilung der Instructionen den Regierungen vorzulegen.

§. 167.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(19. Sitz. §. 98 d. J.)

Die in der 19. Sitzung laufenden Jahrs (§. 98) gewählte Commission erstattet folgenden Vortrag:

Der Commission ist in der 19. dießjährigen Sitzung der Auftrag ertheilt worden, in Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte und des in der 34. Ministerial-Conferenz zu Wien unterzeichneten Separat-Protokolls, die auf den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen, und insbesondere auf den Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen bezughabenden Gegenstände näher zu bearbeiten.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses so wichtigen als vielseitigen und verwickelten Gegenstandes, über den die verschiedensten, häufig irrigsten Begriffe herrschen, hat sie die Ueberzeugung fassen müssen, daß zur Erreichung des großen Zweckes ihr vorzüglich eine genauere Kenntniß der mannigfaltigen Hindernisse nöthig ist, die sowohl in der Natur der Sache selbst, als in den Interessen der einzelnen Staaten und einzelnen Classen der Unterthanen liegen.

Um diese Kenntniß sich zu verschaffen, bedarf sie vielfacher Notizen über den deutschen Handel selbst, über das Interesse der Einzelnen und über Local-Verhältnisse, welche zu erhalten sie sich unausgesetzt angelegen seyn lassen wird. Zu deren Beurtheilung sind jedoch ihr zunächst vollständige Nachrichten nothwendig, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den deutschen Bundesstaaten; und die Commission glaubt daher, von sämmtlichen höchsten und hohen Bundesgliedern sich solche schon jetzt erbitten zu müssen.

Da über den freien Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh mehrere Vorarbeiten bereits gemacht und den sämmtlichen Bundesregierungen vorgelegt sind, auch von sämmtlichen Staaten eine nähere, auf feste Grundsätze gestützte Vereinbarung über diesen Gegenstand vorzüglich gewünscht wird; so glaubt die Commission,

I. über diesen speciellen Gegenstand ihre Ansichten zuerst aussprechen zu müssen.

Sie legt hierbei die in der 13. dießjährigen Sitzung abgegebene Präsidial-Proposition und den am 2. Juni 1817 erstatteten Commissions-Bericht über gleichen Gegenstand zum Grunde.

A. Die Commission ist der Meinung, daß eine feste Norm über diesen Gegenstand nur dann wird erhalten werden können, wenn die höchsten und hohen Regierungen zunächst über unabänderliche, möglichst gleichmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, denen alle Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unterworfen seyn würden, sich vereinigen wollten.

B. Sie glaubt ferner, daß als Regel ausgesprochen werden müsse, daß zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre dieser Gegenstände jemals eintreten solle.

C. Daß nicht von einseitigen Verfügungen, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Einverständniß es abhängen könne, ob an den Grenzen der Bundesstaaten, gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperr-Anstalten verfügt werden sollen. Ausgenommen hiervon nur allein, wenn ein nicht zum Bunde gehörender Staat gegen die an seinen Grenzen liegenden Bundesstaaten die Sperre anordnete, in welchem Falle es den betreffenden Bundesstaaten durchaus frei stehe, eine ähnliche Sperre zu verfügen oder nicht; im erstern Falle jedoch würden sie sämmtliche Bundesregierungen von dieser Retorsions-Maasregel unverweilt in Kenntniß zu setzen haben.

D. Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten wäre eine Befreiung von den vor dieser Vereinbarung festzusetzenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verstehen.

E. Bloß durchgehendes Getreide, es sey im Auslande oder in Bundesstaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, würde, mit bloßer Erlegung der festzusetzenden Durchgangszölle, durch alle Bundesstaaten unaufgehalten durchzuführen seyn.

II. Der zweite Gegenstand des der Commission ertheilten Auftrags betrifft, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte und des 2. Artikels des Separat-Protokolls der 34. Ministerial-Conferenz, die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels und Verkehrs im Allgemeinen, und insonderheit des Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten unter sich.

Der Commission gehen zur weitern Bearbeitung dieses sehr wichtigen und allgemeineren Gegenstandes noch viele Nachrichten ab, die sie theils von den höchsten und hohen Bundesregierungen, theils von sachverständigen Geschäftsmännern, die bei ihren Berathungen zuzuziehen sie sich vorbehält, erhalten zu können hofft. Vor der Hand glaubt sie jedoch darauf sich beschränken zu müssen, von sämmtlichen Bundesstaaten die Mittheilung,

a) der bei ihnen bestehenden Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande;

b) einer Anzeige: ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen,

erbitten zu müssen.

Die Commission glaubt den Wünschen sämmtlicher Bundesregierungen zu entsprechen, wenn sie auf die möglichste Beschleunigung der erbetenen Mittheilungen und der Instructionen anträgt, die über die Vorschläge in Betreff des freien Handels mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unter Num. I. vorgelegt sind, und denen sie in Gemäßheit des 4. Artikels des angezogenen Ministerial-Conferenz-Protokolls entgegensehen darf.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage der Commission; daher

Beschluß:

daß über die hier aufgestellte Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, insbesondere aber die Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen seyen, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Bundesstaaten, dann über die bei ihnen eingeführten Zoll-, Mauth- und Accisgesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen.

Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und die Instructionen wegen des freien Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, so wäre deren möglichste Beschleunigung zu erbitten.

§. 168.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 78 bis 82 wurde verlesen und hierauf beschlossen, dieselben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 78 bis 82.

Num. 78. Eingereicht den 10. October.

Ludwig Stephani, Geheimer Rath und Bevollmächtigter der Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: übergiebt eine Denkschrift, mit Beziehung auf jene vom 28. September 1818 (Num. 171) in Betreff der von der Großherzoglich-Badischen Regierung im Jahr 1807 verfügten und noch bis jetzt fortdauernden Entziehung der Löwensteinischen Wasser- und Landzölle auf der linken Mainseite.

Num. 79. Eingereicht den 10. October.

Jagemann, Geheimer Justizrath und Bevollmächtigter des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: überreicht eine Denkschrift mit Beschwerde, in Betreff der Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte im Großherzogthum Baden, und deßfallsigen Entziehung aller und jeder, selbst durch die rheinische Bundesacte dem Fürstlichen Hause zugesicherten Vorzüge und Rechte.

Num. 80. Eingereicht den 10. October.

Dr. Alef: überreicht im Namen des Königlich-Baierischen Geheimen Raths, Grafen von Vieregg zu Mannheim, Vorstellung und Bitte, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, die rechtliche Entscheidung der Vorfrage, von wem der Reclamant die Befriedigung seines rechtmäßigen Anspruchs auf die Pfeddersheimer Korngülte für das Vergangene sowohl als für die Zukunft zu fordern berechtigt seye, durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Num. 81. Eingereicht den 15. October.

Embach, Kurhessischer Amtmann und Rentmeister zu Neustadt, im Fürstenthum Fritzlar: übergiebt eine Beschwerde gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, und bittet um hohe Vermittelung, damit ihm nach seiner freiwilligen Dienstentlassung die, vermöge §. 59 des Reichsdeputations-Schlusses vom Jahr 1803 sanctionirte vollständige Pension von dem genossenen Gehalt und Emolumente für das Verflossene und Zukünftige zu Theil werde.

Num. 82. Eingereicht den 11. October.

Franz Wilhelm Sieber, aus Prag: übersendet eine Schrift unter dem Titel:

«Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasser-
«schen».

Einunddreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. October 1820.

In Gegenwart

aller in der dreissigsten Sitzung Anwesenden.

§. 169.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(18. Sitz. §. 84 d. J.)

Präsidium: übergiebt die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unterfertigte Vollmacht, d. d. Cassel den 14. September 1820, für den Kurhessischen General-Major von Dalwigk, als Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, zur Stimmführung für das neunte Armeecorps.

Die Vollmacht wurde verlesen, und

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubte Abschrift davon der Militär-Commission zuzustellen.

§. 170.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jahrs verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung betreffend.

(28. Sitz. §. 156 d. J.)

Die Gesandtschaft der freien Städte giebt die in der 28. Sitzung §. 156 für die freie Hansestadt Bremen vorbehaltene Erwiederung zu Protokoll:

Die hohe Bundesversammlung hat den vorliegenden Streit zwischen Oldenburg und Bremen wiederholt als ein Erzeugniß wechselseitiger Mißverständnisse betrachtet, sie hat beide Staaten dringend zu einer Verständigung über dieselben unter sich, so wie zur Vorbeugung von Thätlichkeiten, die aus einer Mißdeutung der bei Gelegenheit dieses Streites erlassenen Verordnungen entstehen könnten, aufgefordert.

Bremen hat seine Bereitwilligkeit, diesen Ansichten und Erwartungen bestmöglichst zu entsprechen, bereits in der 28. Sitzung vom 28. September erklärt, es wird auch bei der gegenwärtigen weiteren Erörterung, die es sich auf die Oldenburgischen Vorträge in der 23., 26. und 28. Sitzung vorbehalten hat, diese Gesinnungen sowohl durch den Inhalt, als durch die Form seiner Erklärung, zu bethätigen bemüht seyn.

Eine dauernde Verständigung über Mißverständnisse wird aber in der Regel nur dann erreicht, wenn man sich mit voller Offenheit darüber erklärt, was man gewollt oder nicht gewollt, was man zu erreichen oder zu verhindern gestrebt habe, und eine wahrhaft friedliche Ausgleichung von Streitigkeiten, die aus verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Rechtsansprüchen hervorgegangen sind, pflegt nur dann zu gelingen, wenn man sich von beiden Seiten dazu entschliessen kann, die positive Rechtsbasis, die man während der Dauer des Streites festhalten zu müssen sich genöthigt sieht, für die, dem Versuche der Ausgleichung gewidmeten Momente, zu vergessen, um den Boden für das neue Recht, welches durch Vertrag und Vergleich zu erstreben ist, unbefangen aufsuchen, und aus einem idealen in einen wirklichen verwandeln zu können. Auch ist die richtige Aufgabe bei der Begründung eines neuen, durch einen Vergleich herbeizuführenden Rechtszustandes, nicht bloß die Bewirkung eines einstweiligen Endes des bisherigen Haders, sondern die wahre Bürgschaft der Dauer eines solchen Vertrages wird erst dann erreicht, wenn der daraus hervorgehende neue Rechtszustand, eine fortschreitende Verwirklichung und Anwendung der Rechts-Idee auf den gegebenen Fall, eine vollständigere Annäherung zu dem Rechte, wie es seyn sollte, ausspricht. — Nur der Vertrag kann also wahrhaft förderlich und erfreulich erscheinen, durch dessen Inhalt die Vertragenden zu erkennen geben, daß sie die Würde ihres gemeinschaftlichen legislatorischen Standpunctes begriffen haben. Bei einem Vergleiche unter Staaten sollte dieser aber niemals verkannt werden.

Nach diesen leitenden Ansichten will man es jetzt Bremischer Seits versuchen, den ganzen Streit näher aufzuklären, und zur Verständigung über denselben aufrichtig die Hand zu bieten.

Das Wesentliche dieses Streites betrifft nicht die Quarantaine-Anstalten an der Mündung der Niederweser, welche dabei nur accessorisch in Frage gekommen sind, sondern es handelt sich, der Hauptsache nach, um eine Erörterung und Entscheidung der Fragen: ob die Landeshoheit, welche die deutschen Reichsstände im Laufe der Zeiten erworben, auch ipso jure, und in gleichem Maase, wie auf das trockne Land, auf die großen schiffbaren, von mehreren Reichsständen umwohnten Ströme, und zwar nicht bloß in Hinsicht ihres Contacts mit den Küstenstrecken, oder in Beziehung auf Alluvionen und Flußinseln, sondern auf die Strombahn der Flüsse selbst überging, und sogar da übergehen konnte, wo der Fluß an seiner Mündung durch die Theilnahme an Ebbe und Fluth mit dem Meere in Communication

tritt, etwas von der Natur deſſelben annimmt, und in der Regel eine dauernde Verbindung ſeiner beiden Ufer durch feſte Brücken nicht mehr geſtattet; oder ob man dieſe Ströme, wenn nicht etwa der eine oder der andere Uferſtaat in Hinſicht ihrer beſondere Rechte erwarb, nicht vielmehr fortwährend als ein unter der oberſten Reichshoheit ſtehendes gemeinſames Beſitzthum aller derer, die davon Gebrauch machten, betrachtete und betrachten mußte? ob ferner, dieſen letzten Fall angenommen, nach Auflöſung des Reichsverbandes, dieſe oberſte Reichshoheit als ein bonum vacans von den Uferſtaaten in Beſitz genommen werden können, und in Beſitz genommen iſt, und ob dieſer Beſitz ſolchenfalls als ein gemeinſchaftlicher der an dem Strome belegenen Uferſtaaten, oder als ein, nach Maasgabe der Uferſtrecken eines jeden, bereits getheilter zu betrachten ſey? — oder ob jene Oberhoheit des Reichs, wie ſo manches andere, in ungeregelter Maſſe auf die Geſammtheit der deutſchen Bundesſtaaten übergegangen, und dieſe ſich über Theilung oder gemeinſchaftlichen Beſitz noch weiter deßhalb auszugleichen haben? Denn nur nach einer gründlichen Erörterung und Entſcheidung dieſer Fragen, läßt ſich ein Urtheil darüber fällen, ob der Theil der Oldenburgiſchen Verordnung vom 1. Mai dieſes Jahrs, und deren Handhabung durch das Wachtſchiff, worüber Bremen ſich beſchwert, oder der Theil der Bremiſchen Bekanntmachung vom $\frac{11}{15}$. Juni dieſes Jahrs, worüber Oldenburg ſich beſchwert, als Anmaßung und Eingriff in die Rechte anderer, oder als wohlbefugtes Exercitium eigener Rechte, und als erlaubte Wahrung und Vertheidigung derſelben zu betrachten ſey; und ſelbſt die Nebenfrage über die Quarantaine-Anſtalten, zu deren Anſtellung überhaupt man wohl keinem Staate die Befugniß abſprechen wird, iſt, in Hinſicht mancher Modalitäten ihrer Ausführung, nicht wohl ganz davon zu trennen.

So wenig man nun Bremiſcher Seits eine erſchöpfende Beantwortung jener Fragen hier auch nur zu verſuchen wagt, ſo glaubt man es ſich doch erlauben zu dürfen, in den folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu weiterer Erörterung derſelben anzubieten.

Hiſtoriſch hat ſich der Begriff der Hoheit faſt überall aus dem des Eigenthums, und dieſer aus dem des körperlichen Beſitzes gebildet, welcher letztere ſich auf dem Waſſer ſchon darum anders geſtalten muß, wie auf dem Lande, weil bei dem beſtändigen Zu- und Abſtrömen des Waſſers, von einem eigentlichen materiellen Beſitze, wie bei einem Grundſtücke, nicht die Rede ſeyn kann. Der Beſitz beſteht hier vielmehr, ſo lange wir nicht, wie die Chineſen, Flußdörfer und eine regelmäßig auf den Strömen wohnende Bevölkerung haben, in der ausſchließlichen Benutzung der Erzeugniſſe des Waſſers, und in dem Gebrauch deſſelben als Straſſe, — und die Natur des flüſſigen Elements, ſeine Beweglichkeit und ſeine Kraft, bringt es überhaupt ſchon, und ganz beſonders da, wo die ſchiffbaren Flüſſe mit dem Meere in Verbindung treten, mit ſich, daß Beſitz oder Benutzung keinen ſolchen Ausſchluß, keine ſolche Grenzen, und keine ſolche Controlle verſtatten, wie das trockene Land.

Jeder Fluß, der sich durch bewohnte Länder bis ins Meer ergießt, bietet überhaupt, und vorzugsweise von dem Puncte an, wo er schiffbar wird, seinen Anwohnern einen Bildungsstoff dar, dessen Bearbeitung auf ihr Thun und Treiben, auf ihre Sitten und Gesetze einen so bedeutenden Einfluß mit sich führt, daß er dadurch selbst abgesonderte Staaten in dieser Beziehung zu einer Gesammtheit verbindet, in Hinsicht deren sie einander sogar näher stehen können, als verschiedene Provinzen eines und des nämlichen Staates, welchen dieses Bindungsmittel gebricht. Mit dem Steigen der Cultur der Anwohner überhaupt, und besonders mit dem Fortgange ihres Handels und Verkehrs, vermehren sich diese Beziehungen und die dadurch erzeugten Wechselwirkungen. Der Fluß erwächst ihnen immer mehr zu einem gemeinschaftlichen Sensorium, und indem er dadurch etwas von der Natur eines organischen Wesens annimmt, entwickeln sich zugleich, in Hinsicht seiner, Ansprüche und Aufforderungen zu einer Ausbildung anderer Rechtsverhältnisse, als diejenigen, welche auf ein Gesammteigenthum, dessen Besitz oder Benutzung sich dem Raume nach theilen läßt, anwendbar sind. Bei Differenzen unter solchen verschiedenen Uferstaaten, welche der Gebrauch des Flusses herbeiführt, sehen sich dieselben daher bald zu Verträgen anderer Art, als zu solchen, welche die Möglichkeit einer materiellen Theilung voraussetzen, veranlaßt und genöthigt, indem jeder Versuch, den Streit auf dem Wege einer Theilungsklage zu beendigen, gleich jenem alten salomonischen Urtheile sofort die Augen darüber öffnen muß, daß bei solcher Entscheidung mit der Vernichtung des streitigen Objects, der ursprüngliche Streit gar nicht mehr existire, und daß bei dem, über das zurückbleibende caput mortuum jeder der Streitenden nur verlieren könne.

Aus dieser Lage der Dinge, und aus den Verhältnissen, welche sie ihrer Natur nach erzeugen muß, geht es daher schon hervor, daß, wenn die Anwohner eines und des nämlichen schiffbaren Flusses in verschiedenen selbstständigen Staaten neben einander existiren wollen, die Ausübung der Hoheitsrechte über den gemeinschaftlichen Fluß, welche jeder nach seiner Uferstrecke in Anspruch nimmt, wenigstens in Hinsicht der Stromfahrt auf demselben, keine unbedingte, sondern nur eine beschränkte seyn könne; daß selbst ein Staat, welcher die Ufer einer Strecke dieses Flusses an beiden Seiten desselben besitzt, mit dieser Flußstrecke nicht schalten und walten dürfe, wie mit einer gleichen Quadratfläche ihm sonst eigenthümlichen Domanial-Bodens — und daß er keine solchen Hoheitsrechte über dieselben ansprechen kann, welche ihm das Exercitium eines jus eminens erlauben. Bei jedem Versuche und selbst Anspruche, welcher auf die eine oder andere Weise eine Deutung dieser Art zuläßt, müssen sich vielmehr jene andern Staaten, als Genossen des Miteigenthums an dem gleichsam lebendigen Organismus des gemeinsamen Stromes, bedroht und verletzt fühlen, und je innig er ihr ganzer Betrieb und Verkehr mit demselben verflochten ist, jemehr werden sie das Er-

benzprincip ihres Staates dadurch gefährdet zu sehen besorgen, und den Kampf über diese Ansprüche für einen Kampf um ihre Existenz zu achten geneigt seyn.

Fragen wir nun die Geschichte, um von ihr die Kunde über die Art und Weise zu vernehmen, wie die verschiedenen Völker diese ihnen von der Natur dargebotenen Aufgaben durch menschlichen Willen, Kraft und Einsicht, bald mehr, bald weniger befriedigend, doch im Allgemeinen immer zu vollkommnerer Befriedigung hinstrebend, zu lösen wußten; so ist es nicht zu verkennen, daß sie uns in obiger Beziehung ein fortlaufendes Gemälde darbietet, welches den Folgerungen, die wir aus den angegebenen Prämissen erwarten durften, vollkommen entspricht. Sie zeigt uns allenthalben, daß da, wo mehrere Stämme oder in besondere Staaten getheilte Völkerschaften die Ufer eines gemeinsamen schiffbaren Stromes bewohnten, die Benutzung dieses Stromes bei Erreichung eines gewissen Culturgrades Zwistigkeiten herbeiführte, und daß diese entweder durch kriegerische Unterjochung, wodurch einer, mit der Herrschaft über den Strom, auch die über sämmtliche Anwohner davon trug, oder durch friedlichen Vertrag über ein gemeinschaftliches Benutzungssystem des Flusses endigten. Sie lehrt uns ferner, daß auch diese Verträge von Zeit zu Zeit neue Reibungen und neue Verträge herbeiführten, indem die freiwillige Gesetzgebung unter den Concurrenten zu diesen Verträgen, der Natur der Verhältnisse nach, eine beständig fortlaufende seyn mußte, da sie durch den jedesmaligen Stand der Cultur und des Verkehrs der Bewohner der verschiedenen Staaten, so wie durch eintretende Veränderungen in dem Organismus des Stromes, einen gewissermaßen immer fluctuirenden Rechtsboden darbot.

Vor allem zeigt dieß die Geschichte des deutschen Reiches, bei seinen vielen schiffbaren Strömen, und bei der Mannigfaltigkeit seiner, auf Conservation ihrer individuellen Ausbildung von jeher so eifersüchtigen Staaten, welchen diese Ströme nicht bloß als Communicationswege unter sich, sondern auch zur Unterhaltung directer, seit Jahrhunderten cultivirter individueller Beziehungen mit dem Auslande dienen. — Die vielartigsten Fehden und die vielartigsten Verträge haben über die Benutzung jedes seiner Flüsse statt gefunden — das Bedürfniß gemeinsamer Regel und Ordnung ist dennoch immer wieder laut geworden, und die Reichsgewalt hat, wie Reichsprocesse, Reichsfriedensschlüsse, Reichsgesetze und Wahlcapitulationen bezeugen, am Ende zu Hülfe gerufen werden müssen, um die verschürzten Knoten friedlich zu lösen.

Bei Lösung der Aufgabe des Pariser Friedens von 1814, die nach Aufhebung des Reichsverbandes getrennten deutschen Staaten wieder durch ein gemeinsames föderatives Band zu vereinigen, konnte eine Berücksichtigung des Bedürfnisses, den Frieden und die Eintracht durch jene, ihrer Natur nach, so wandelbaren Verhältnisse nicht gestört zu sehen, daher nicht ausbleiben, aber die Wiener Congreßacte, so wie der 19. Artikel der Bundesacte zeigen,

und die Schlußacte der jüngsten Wiener Verhandlungen unter den Bundesstaaten hat aufs neue gezeigt, daß man damit noch nicht zu Ende gekommen, wie viel noch zu thun übrig geblieben ist, und unter directer oder indirecter Mitwirkung dieser hohen Versammlung noch weiter zu ordnen seyn wird. Sie ist dazu bei dieser letzten Veranlassung aufs neue ausdrücklich berechtigt worden, wenn die Auslegung des 2., 4., 11. und 19. Artikels der Bundesacte ihr anders darüber noch irgend einen Zweifel hätte übrig lassen können.

Daß unter diesen Umständen nun kein einzelner in jener Lage sich befindender Bundesstaat die Ansprüche, welche er an die, seiner Ansicht nach, mehr oder minder noch in ungeregelter Masse zu weiterer Vertheilung vorliegende alte Reichshoheit über die schiffbaren deutschen Ströme zu haben glaubt, leichtsinnig aufgeben könne, daß er, vor allem auf jedes Vorzeichen sorgend, aufmerksam ist, wodurch er sich mit einer solchen Auseinandersetzung jener Verhältnisse bedroht halten könnte, welche auf seinen Antheil an der Benutzung des Organismus des Stromes, an dem er belegen, beeinträchtigend einzuwirken vermöchte, — ist wohl so natürlich, daß ihm diese Aufmerksamkeit und diese Sorge, so wie die conservatorischen Maasregeln, zu denen er sich bis zu erbetener und erlangter Hülfe von der Gesammtheit der Bundesgenossen genöthigt glaubt, wenigstens als keine muthwillige Streitsucht (temeritas litigandi) gedeutet werden sollten. Es ist ihm im Gegentheil nicht zu verdenken, wenn er die Ansprüche, welche er unter den alten Verhältnissen des Reichs rechtmäßig zu besitzen und geltend machen zu dürfen glaubte, so lange mit der ängstlichsten Sorgfalt zu wahren und aufrecht zu erhalten sucht, bis die neuen Verhältnisse des Bundes sich in dieser Hinsicht auf eine Weise gestaltet und ausgebildet haben, welche ihm die Erhaltung dessen, was mit seiner Existenz als selbstständiger Staat unzertrennlich zusammenhängt, genügend sichert und verbürgt.

In diesem Falle befand sich Bremen, wie ihm die Oldenburgische Verordnung vom 1. Mai d. J., die ihm, ihrem Titel und Inhalt zufolge, als keine Quarantaine-Verordnung, sondern nur als eine Verordnung über die Schifffahrt auf dem Weserstrome überhaupt, und nicht bloß der Oldenburgischen Schifffahrt insbesondere, erscheinen konnte, bei der Gelegenheit zur Kunde kam, daß ein Bremischer Schiffer (Capitain Grau) theils auf offenem Weserstrome, theils auf seinem Ankerplatze an dem Hannöverischen Ufer, durch ein neu ausgerüstetes Oldenburgisches armirtes Wachtschiff untersucht, über seine Ladung befragt, und ihm bei jener Gelegenheit diese Verordnung mitgetheilt und zur Nachachtung eingeschärft war. — Diese Verordnung war dem Senat nicht communicirt, die frühere, ähnlichen Inhalts, und gleichfalls Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome betitelt, eben so wenig. (Man hat die Kunde von ihrer Existenz erst bei dieser Gelegenheit erhalten, denn alle früher von Oldenburg mitgetheilten waren wirkliche Quarantaine-Verordnungen, und diese Unbekanntschaft konnte namentlich auch in Betreff der ähnlichen Ver-

ordnung von 1818 statt finden, weil mit derselben kein Wachtschiff auf den Strom ausgelegt ward, sie also nur an der Oldenburgischen Küste und bei den Oldenburgischen Hafenanstalten eine localere Anwendung fand.) Das Schiff kam von Bordeaux, also aus einem gänzlich unverdächtigen Hafen. Die letzte Oldenburgische Quarantaine-Verordnung vom $\frac{27. \text{ October}}{4. \text{ November}}$ 1819 war ausdrücklich von Oldenburgischer Seite zurückgenommen, und auf die aus dem Mittelländischen Meere kommenden, der Pest halber verdächtigen Schiffe beschränkt, und das ungehinderte Einlaufen aller übrigen Schiffe dem Senate unter dem 31. März 1820 ausdrücklich als bestehende Maxime der Oldenburgischen Quarantaine-Polizei zu erkennen gegeben. Eine neue Oldenburgische Quarantaine-Verordnung war damals weder erlassen, noch mitgetheilt. — Es war also gar kein Grund vorhanden, welcher das Auslegen des Wachtschiffes und die Untersuchung des Bremischen Schiffes, als in Verbindung mit der letzten Oldenburgischen Quarantaine-Verordnung stehend, zu betrachten berechtigte, und im Gegentheil schienen alle Umstände dazu zu berechtigen, diese Untersuchung nur in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs zu setzen, welche dem Capitain Grau bei dieser Gelegenheit mitgetheilt, nach der er sich zu richten von dem Commandeur des Wachtschiffes angewiesen ward. Das ganze Verfahren, so wie der Zweck desselben, erschien räthselhaft. Nach der Oldenburgischen Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome vom Jahr 1818, hätte man die Auslegung des Wachtschiffes noch, als bloß auf die Aufrechthaltung der Quarantaine-Anstalten sich beziehend, ansehen können, aber die in der Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs (und nicht in jener frühern) befindlichen Worte «oder sonst» *) mußte die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und einen andern Zweck, als diesen, besorgen lassen. Es kam hinzu, daß die Verordnung vom 1. Mai wenige Tage vor der durch den bekannten Vergleich auf den 7. Mai dieses Jahrs festgesetzten und eingetretenen Cessirung der Erhebung des Elsflether Zolls erlassen war, bei deren theils tractatenmäßiger, theils während der Unterhandlungen über jenes Aufhören statt gefundenen temporären Forterhebung, die Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses, wodurch alles An- und Aufhalten der die Niederweser befahrenden Schiffe gänzlich untersagt war, ohnehin noch nicht zur vollen Anwendung und Ausführung kommen konnten. —

*) Die Stelle lautet in ihrem Zusammenhange so:

«§. 4. Die einkommenden Schiffe, welche einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn «in Rücksicht des Gesundheitszustandes der Mannschaft und der Ladung, oder sonst, keine verdächtigen Um«stände vorliegen, ohne Aufenthalt aufsegeln, indem auch, wenn ein Wachtschiff ausgelegt ist, die Be«satzung des Wachtschiffes und die Oldenburger Lootsen sich durch bestimmte Signale von dem unverdächti«gen Zustande des einlaufenden Schiffes unterrichten.

«Wenn aber fremde Lootsen das Schiff einbringen: so muß dasselbe bei dem Wachtschiffe vor Anker «gehen, damit der Commandant desselben die nöthige Untersuchung anstelle».

Die allgemeine Aufmerksamkeit mußte also auf das, was in dieser Hinsicht bei und gleich nach der wirklichen Effirung jener Erhebung von Seiten Oldenburgs geschah, oder nicht geschah, doppelt gesteigert werden, — und läßt man nicht unbemerkt, daß die Vollendung der Ausrüstung eines armirten Oldenburgischen Schiffes von solcher Art, Größe und Stärke, wie man es wirklich bei Menschengedenken auf der Weser nicht gesehen hatte, und welches daher nicht mit Unrecht für eine ganz neue und nicht erhörte Erscheinung ausgegeben werden konnte *), zugleich aufs eifrigste betrieben ward, — war es zu verwundern, daß man unter diesen Umständen in Bremen eher an alles andere, als an geschärfte Quarantaine-Maasregeln denken konnte?

Der Senat wendete sich deßhalb am 7. Juni an den Herzog in dem hier abschriftlich übergebenen Schreiben, mit motivirter Darstellung der Beschwerden über die früher angeführten Artikel der Verordnung vom 1. Mai und damit verbundener Auslegung des Wachtschiffes, so wie mit freundlicher Aufforderung zur Einstellung dieser Maasregeln. Die hier ebenfalls übergebene Erwiederung erfolgte am 17. Juni, worin erklärt wird, daß weder neue, noch ausserordentliche Maasregeln, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen, genommen worden, noch, wenn solches der Fall wäre, dadurch an sich eine Beschwerde begründet werden könne; die bestehenden Anordnungen seyen in polizeilicher Hinsicht erforderlich, und wenn der Senat, sich um Aufklärung an die Oldenburgische Regierung zu wenden, für nöthig erachtet hätte, er sowohl solche, als jede Willfährigkeit von derselben erfahren haben würde.

Ob der Senat sich nun hierauf noch zuvor an die Oldenburgische Regierung hätte wenden sollen, ehe er die Bekanntmachung vom $\frac{21}{25}$ Juni erließ, darüber mag immerhin eine verschiedene Ansicht und verschiedenes Urtheil statt finden — die Gründe, weßhalb derselbe sich dazu nicht entschliessen zu dürfen glaubte, sind in dem Bremischen Vortrage vom 3. August angegeben; und wenn man erwägt, daß nach dem 7. Juni nicht allein keine Abänderung der Beschwerden erfolgte, sondern daß diese vielmehr von Tage zu Tage sich

*) Die übereinstimmenden Aussagen der ältesten Bremischen Schiffscapitains haben dieß wiederholt bezeugt, und der Aufseher des Bremischen Seetonnenwesens, Capitain Hindrichson, welcher seit vielen Jahren die See und die Weser befahren, ist darüber zum Protokoll vernommen worden, welches hiebei in der Anlage A vollständig mitgetheilt wird. Es geht daraus hervor, wie der in mehreren Oldenburgischen Verordnungen gebrauchte Ausdruck: «Wachtschiff» nicht immer das nämliche bedeutet hat. Auch die sogenannten Quarantaine-Cutter pflegte man bisweilen so zu nennen, und die wirkliche Auslegung der in den Verordnungen vorkommenden Wachtschiffe hat nicht jederzeit statt gefunden. Deßgleichen wird in der Anlage B noch ein Auszug aus dem erst mit heutiger Post der Gesandtschaft zugekommenen, einem andern erfahrnen alten Bremischen Seeschiffer, dem Capitain Franz Tecklenborg, abgeforderten, schriftlichen Berichte über den nämlichen Gegenstand hinzugefügt, wodurch die so eben verlesene Vernehmung des Capitain Hindrichson in der Hauptsache völlig bestätigt und in einigen Details näher berichtigt, auch über das bei Schiffsbegrüssungen übliche Verfahren nähere Auskunft gegeben wird.

häuften und verstärkten, daß am 9. auf den Capitain Schierhorst gefeuert ward, daß am 18. Juni der von Havannah kommende Capitain Kortlang von dem Wachtschiffe angehalten und fünf Tage lang aufgehalten wurde, daß am 22. Juni auf den Bremischen Tonnen-Cutter ein Schuß von diesem Wachtschiffe geschah, und daß, wenn diese Schüsse auch blind gewesen seyn mögen, ein blinder Schuß dieser Art doch herkömmlichermaßen die Drohung eines nachkommenden scharfen involvirt, daß endlich die Beschwerden über die Beeinträchtigung des Nicht-Oldenburgischen Lootsenwesens, in Folge der Verordnung vom 1. Mai, von Tage zu Tage lauter wurden, und daß es durch dieses alles den Anschein gewinnen mußte, als suche man nur einen neuen Besitzstand durch wiederholte Thatsachen factisch zu begründen, und wie in dieser Hinsicht bei weiteren schriftlichen Erörterungen der passende Moment zur Wahrung der Bremischen Rechte unbenutzt verstreichen konnte; so werden die in den Vorträgen vom 3. August und 28. September angeführten Beweggründe der Erlassung des Proclams vom $\frac{2}{12}$. Juni, diese, so wie den Inhalt desselben, doch in einem andern Lichte, als dem, worin sie durch die Oldenburgische Ansicht gestellt werden, erscheinen lassen. Auch wurde die Anzeige dieses Proclams und seiner Motivirung, durch das bereits vorgelegte zweite Schreiben des Senats an den Herzog, welches am Tage der Beschlußnahme desselben erfolgte, nicht versäumt.

Daß dieses Proclam übrigens keine Thätlichkeiten veranlassen können, noch durch Mißverstand veranlaßt hat, daß selbst das Oldenburgische Quarantainewesen deßhalb seinen Fortgang gehabt, und daß, seitdem wirklich beunruhigende Nachrichten von neuen Ausbrüchen ansteckender Krankheiten aus fernen Ländern eingingen, welches bei Auslegung des Oldenburgischen Wachtschiffes nicht der Fall war, auch die nach Bremen bestimmten Schiffe dem Wachtschiffe die begehrte Auskunft unweigerlich ertheilt haben, wird Oldenburgischer Seits selbst nicht in Abrede gestellt werden können. Auch ist die Sorge, jeder Gefahr dieser Art hinreichend begegnet zu sehen, bei dem Senate zu sehr vorherrschend gewesen, als daß er nicht von dem Augenblicke an, wo er jene Nachrichten erhielt, durch die Behörden dafür gesorgt haben sollte, daß den Schiffseigenthümern und Schiffern in dieser Hinsicht die erforderlichen Instructionen auf angemessenem Wege ertheilt würden. Mit einer, sich hierauf beziehenden, öffentlichen Modificirung jener Bekanntmachung glaubte er jedoch, nach solcher hinreichenden Vorbeugung aller reellen Besorgnisse, erst dann vorschreiten zu dürfen, wenn die ganze Sache vor dieser hohen Versammlung genügend erörtert, und er dadurch vollkommen darüber beruhigt worden, daß daraus auf eine Begebung der Bremischen Rechtsansprüche keine nachtheilige Folgerung gezogen werden könne.

Obgleich nämlich die Beschwerden wegen der, der Weserschifffahrt überhaupt so nachtheiligen, ausschliessenden Begünstigung des Oldenburgischen Lootsenwesens, deren Erfolg durch die Verordnung vom 1. Mai in dem Bremischen Vortrage vom 3. August näher geschildert ist, durch die Vermittelung der Königlich-Hannöverischen Regierung bereits gehoben und erledigt scheint, auch die Art und Weise, in welcher das Wachtschiff seine Quarantaine-Functionen wahrnimmt, seitdem zweckmäßiger, und die Schifffahrt nicht mehr, als dazu erforderlich ist, aufhaltend, eingerichtet worden, und obgleich in der Herzoglich-Oldenburgischen Erklärung vom 3. August versichert ist, daß Oldenburg weit entfernt sey, die freie und ungehinderte Schifffahrt zu beeinträchtigen, und nicht gemeint, etwas zu thun, was nicht vollkommen in seinen Rechten begründet und dem Bundesverein entsprechend wäre; obgleich von demselben am 31. August die Versicherung ertheilt worden, daß der Zweck der Auslegung des Wachtschiffes in der Handhabung der Quarantaine-Maasregeln bestehe, und durch dasselbe keine Thätlichkeiten beabsichtigt worden, auch die Oldenburgische Erklärung vom 28. September die Versicherung enthält, daß Oldenburg weit entfernt sey, sich eine Oberherrschaft über die Niederweser ausserhalb seines Gebiets anmaßen zu wollen, das Maas von dieser aber nähere Erörterungen zuläßt, — so scheint doch die am 21. September dieser hohen Versammlung von Seiten Oldenburgs eingereichte so genannte «Actenmäßige Widerlegung» diese verschiedenen Beruhigungen nicht so vollkommen, als es Bremischer Seits gewünscht werden muß, auszusprechen, und namentlich die (oben Seite 54 des Protokolls der 26. Sitzung vom 21. September vorkommende) Erläuterung der mehrmals angeführten Worte «oder sonst» in der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai nicht der Art zu seyn, daß Bremen es mit den Rechten, welche es durch den Reichsdeputations-Schluß erworben zu haben glaubt, vereinbarlich achten, und zugeben könnte, die von und nach Bremen kommenden Schiffe, wenn sie sich auf dem freien Strome befinden, Untersuchungen der angeführten Art von Seiten des Oldenburgischen Wachtschiffes unterworfen zu sehen; denn wenn gleich Kaper- und Rebellenschiffe auf eine ungestörte Schifffahrt auf dem freien Strome keinen rechtlichen Anspruch machen können, und daher von diesen hier nicht weiter die Rede seyn kann, so steht doch die Gefährlichkeit von Pulver- und Salmiac-Ladungen, welche, dieser Gefährlichkeit ungeachtet, eine Kaufmannswaare sind, wie jede andere, und da sie ohne Transport nicht von einem Orte zum andern geführt werden können, selbst sicherer zu Wasser als zu Lande transportirt werden, mit den Quarantaine-Anstalten in keiner Verbindung, und deren Anhalten in ihrer Fahrt auf dem Strome, so wie deren Untersuchen durch das Wachtschiff, würde den Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses, wodurch alles Anhalten und Aufhalten der die Niederweser befahrenden Schiffe durchaus untersagt ist, geradezu widersprechen, und Oldenburgische Hoheits-Ansprüche einer

solchen Art beurkunden, welche Bremen, ohne durch Urtheil und Recht dazu verbunden zu werden, nie einräumen kann *).

Daß Bremen an den erwähnten Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses festhält und festhalten muß, wird übrigens schon in dem, was in den vorher angeführten allgemeinen Bemerkungen über die Verhältnisse gesagt ist, welche der Besitz der Ufer eines und des nämlichen schiffbaren Flusses von verschiedenen selbstständigen Staaten naturgemäß entwickelt, und in der Zeit reifen läßt, seine Rechtfertigung finden. Denn eben weil bei Streitigkeiten über Verhältnisse dieser Art, die Sache sich in der Regel so zu wenden pflegt, daß eben so sehr davon die Rede ist, ein, den neuen Verhältnissen entsprechendes, neues Recht zu finden, als das bereits vertragsmäßig bestehende ferner anzuwenden, die lex lata und die lex ferenda sich also hier in einer Sphäre berühren, und mit einander in Wechselwirkung treten, so muß man auf das gegebene schon deßhalb eine verdoppelte Aufmerksamkeit richten, um das Bedürfniß, welches bei Festsetzung desselben zur Sprache kam, und dessen Lösung durch dasselbe versucht wurde, dergestalt im Auge zu behalten, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses bei dem neuen Vertrage nicht unberücksichtigt bleibe, und die Modificationen nicht weiter erstreckt werden, als neue oder veränderte Verhältnisse die Nothwendigkeit neuer Bestimmungen erfordern.

Die betreffende **) Stelle des 27. §. des Reichsdeputations-Schlusses lautet so:

Pour mettre le commerce de Brémen et la navigation du Bas-Weser à l'abri de toute entrave, le péage d'Elsfleth est supprimé à perpétuité, sans pouvoir être rétabli sous aucun prétexte ou dénomination quelconque; et les vaisseaux ou bâtimens et les marchandises, qu'ils transportent, soit en montant la dite rivière, soit en la descendant, ne pourront être arrêtés, ni empêchés, sous quelque prétexte, que ce soit.

---

*) Daß übrigens Bremen die zur Oldenburgischen Küsten- und Local-Polizei gehörigen Bestimmungen der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai, weder zu führen, noch zu verrufen beabsichtigt haben könne, wie es auf der oben angezogenen Seite 54 geschildert wird, bedarf wohl keiner Widerlegung, da die Puncte jener Verordnung, welche ein Gegenstand der Beschwerden Bremens waren, von diesem deutlich und bestimmt herausgehoben sind.

**) Wenn in der Oldenburgischen Erklärung vom 21. September auch ein anderer Theil des §. 27 des Reichsdeputations-Schlusses, welcher anhebt: Le territoire de Brémen comprend etc. angezogen, und dabei die Bemerkung gemacht wird: es seyen hier die Grenzen des Bremischen Gebiets genau angegeben, über welche hinaus daher Bremen keine Hoheitsrechte auszuüben haben könne, so bezieht man sich zuvörderst auf das, was über Hoheitsrechte über schiffbare Flüsse, welche verschiedene Staaten durchströmen, im Allgemeinen gesagt ist, und daß man aus diesem §. nur darthun wollen, welche Hoheitsrechte Oldenburg über die Niederweser nicht haben könne, und bemerkt nur beiläufig, daß das Wort «comprend» keinen Ausschluß involvirt, und daß die weiter in jenem §. folgenden Worte: frontières actuelles — in ihrem Zusammenhange keine Absicht einer Beschränkung andeuten.

Es erscheint schon merkwürdig, daß er, abweichend von fast allen andern Stellen des Reichsdeputations-Schlusses, hier nicht bloß die nackten Bestimmungen der künftigen Ordnung der Dinge, sondern zugleich die Zwecke, welche dadurch erreicht werden sollen, ausgedrückt, und somit auch diese Zwecke, als in dem Willen des Gesetzgebers liegend, und nach der von allen damaligen Reichsständen, und namentlich auch von Oldenburg, erklärten Beistimmung, auch in so weit als allgemein verbindlich anzusehen sind, daß diesen Zwecken nicht entgegen gehandelt werden dürfe.

Dieser angegebenen Zwecke sind zwei: es soll einmal der Bremer Handel, und ferner die Schifffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung geschützt, vor jedem Hinderniß sicher gestellt werden. Der Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Niederweser sind augenscheinlich nicht identische Ausdrücke; haben beide gleich Vieles mit einander gemein, unterstützen sie sich gleich gegenseitig, so sind doch Umfang und Beschäftigung, Wirkung und Nutzen in Rücksicht auf die einzelnen Theilnehmer und selbst auf das Interesse der Staaten mehr oder minder verschieden, wenn gleich diese Verschiedenheit in dem allgemeinen deutschen Interesse immer wieder zusammenfällt.

Zur Begünstigung beider, sowohl des Bremer Handels, als der, mehreren Staaten auch direct zu Gut kommenden freien Schifffahrt auf der Niederweser, sind als Mittel zum Zwecke zwei verschiedene Bestimmungen festgesetzt, nämlich, die Aufhebung des Elsflether Zolles, und das Verbot, daß weder Schiffe noch Waaren, weder beim Hinauf- noch Hinunterfahren, unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen. Jene bezieht sich näher auf den Bremer Handel, der sowohl von Bremen, als mit Bremen geführt wird, dieses mehr auf die, allen am Seehandel mittelst der Weser Theilnehmenden zu Gut kommende freie Schifffahrt, welche ausdrücklich vor jeder Beschränkung geschützt werden soll.

Wenn nun aber eine allgemeine Bestimmung, mit Anführung des Zweckes, von einem Theile mit deutlichen Worten vorgeschlagen, und von dem andern Theile eben so angenommen ist, so ist jene Bestimmung auch Gegenstand der Vereinbarung gewesen, wenn gleich nicht alle speciellen Fälle der Anwendung namentlich in Berathung gezogen sind.

Die Schifffahrt auf der Weser hat mit manchen natürlichen Hindernissen, vorzüglich mit häufigen Versandungen und dadurch bewirkten Veränderungen der Strombahn zu kämpfen, so daß diese sehr häufig, und besonders nach jedem Eisgange, durch veränderte Lezung der Seetonnen neu bezeichnet werden muß. Hierdurch, und durch den Umstand, daß der Ebbe- und Fluthwechsel sich nur bis ins Gebiet der Stadt Bremen, und nicht bis an diese selbst, erstreckt, sind Schiffe und Waaren auf der Niederweser, sowohl von der See bis nach Bremen, als umgekehrt, längerem Aufenthalt und größerem Wechsel günstiger und ungünstiger Umstände ausgesetzt, als an den Flüssen, wo der Haupthandelsort und eben deßhalb Hauptmarkt aller

Waaren, gerade da, wo Ebbe und Fluth aufhören, also unmittelbar an der Grenze der See- und Flußschifffahrt liegt *). Auf der Niederweser ist es daher doppelt wichtig, alle Vortheile, welche Wind und Wetter und der Strom veränderlich anbieten, ohne allen Verzug benutzen zu können, und jedes Hinderniß an solcher augenblicklichen Benutzung der wandelbaren Elemente ist für Handel und Schifffahrt ungemein nachtheilig, und kann in einzelnen Fällen bedeutende Speculationen so gut wie vernichten. Für den deutschen Handel ist aber die Concurrenz der Weser mit andern deutschen Strömen der Nordsee fortwährend von großer Wichtigkeit.

Sie motivirt daher hinlänglich jene stets gültige, nur während der französischen Usurpation und den verschiedenen Blokaden gewaltsam suspendirte, allgemeine Bestimmung zu Gunsten der Schifffahrt auf der Niederweser, welche nicht bloß Bremen, sondern jeder deutsche Staat für seinen Handel auf der Weser und mittelst derselben, in Anspruch nehmen kann. Dabei wird allerdings durch diese Bestimmung die Ausübung der Landeshoheit der Uferstaaten an der Niederweser, zum Vortheil des Ganzen, dergestalt bedingt, daß jedes Anhalten der Schiffe und Waaren, welches nicht als nothwendige, sich von selbst verstehende Ausnahme von der allgemeinen Regel nachgewiesen werden kann, als jener allgemeinen Bestimmung zuwiderlaufend, und daher als ungesetzlich erscheinen muß. In Betreff solcher Ausnahmen aber glaubt Bremen, eben weil für dessen Handel jene Bestimmung gesetzlich ausgesprochenermaßen mit berechnet ist, auch ein Recht zu haben, bei deren Anerkennung und Modalitäten zu concurriren.

Daß zu den deutschen schiffbaren Strömen, welche von jeher der obersten Reichshoheit und Reichspolizei unterworfen waren, also auch namentlich die Weser gehörte, ist durch dieß letzte, wenige Jahre vor Aufhebung des Reichsverbandes, in Hinsicht ihrer statt gefundene Exercitium dieser Rechte klar, und es erschien hier um so mehr als ein fortlau-

*) Diese Localnachtheile des Weserhandels, und der verhältnißmäßig größere Kostenaufwand, welchen er denen die ihn betreiben, veranlaßt, ist denn auch Ursache, daß die Bremischen Schifffahrts- und Handlungs-Abgaben, in Berücksichtigung der erforderlichen Concurrenz der Waarenpreise mit Handelsplätzen an andern Strömen der Nordsee, ein gewisses Maas nie überschreiten dürfen, und in ihrer Gesammtheit so gering sind, wie es nicht leicht in einer andern Seestadt von gleichem Handelsverkehr der Fall seyn mag. Das mit Bremen handelnde Publikum weiß das auch recht gut. Es würde keine Waaren über Bremen kommen lassen, die es von einem andern Handelsplatze billiger beziehen könnte, und es wird sich daher durch die vielen Rubriken der, Oldenburgischer Seits in der Erklärung vom 21. September aufgeführten Abgaben, (die zum Theil unter verschiedenen, mitunter obsolet gewordenen Benennungen die nämlichen bezeichnen, theils gar nicht zu den Staatsrevenüen gehören,) nicht irre machen lassen, und dieß um so weniger, da es weiß, daß seit den Bestimmungen der Wiener Congreßacte von 1815 über die Flußschifffahrt, worin die droits actuellement existans in einer gewissen Hinsicht zur Norm genommen wurden, diese nicht von Bremen erhöht, sondern, aus den oben angeführten Rücksichten, wirklich um ein sehr Bedeutendes herabgesetzt sind.

fendes, nicht unterbrochenes, als das von Kaiser und Reich vor beinahe zweihundert Jahren an Oldenburg ertheilte Zollprivilegium, hier durch einen Reichsschluß gegen Entschädigung *) zurückgenommen, und bei dieser Gelegenheit jene, die Schifffahrt auf der Niederweser und den Bremer Handel schützenden und sichernden Bestimmungen getroffen wurden.

Wenn die Reichsverbindung nun im Jahre 1806 aufgehoben wurde, und wenn Oldenburg dadurch die volle Souverainetät erhielt, so konnte es in dieser Hinsicht doch nichts für sich allein occupiren, was von dem Reiche schon abgegeben und den übrigen Uferstaaten der Weser, (wie auch indirect, allen mit dem Weserhandel in Verbindung stehenden Binnenstaaten,) Bremen aber ganz besonders, zugesprochen war. Durch die Aufhebung des Reichsverbandes wurde Bremen aber gleichzeitig mit Oldenburg souverain, und behielt also im rechtlichen Besitze, was es durch den Reichsschluß bereits rechtlich besaß.

Der Reichsschluß von 1803 wird aber, in so fern er nicht in speciellen Fällen durch spätere Beschlüsse abgeändert worden, noch immer, als in rechtlicher Gültigkeit bestehend, betrachtet, wie ihn denn auch eine Menge neuerer Tractate, durch die in denselben ausgedrückte Anerkennung des Besitzstandes, wiederum bestätigt haben.

Was nun die Anwendung der gedachten Stelle des Reichsdeputations-Schlusses auf den gegenwärtigen Streit mit Oldenburg betrifft, so ist das Verbot des Anhaltens der Schiffe auf der Niederweser so allgemein ausgesprochen, daß manchem selbst jedes Anhalten wegen Quarantaine-Maasregeln dadurch auf den ersten Anblick untersagt zu seyn scheinen könnte. Da aber eine solche Ausdehnung des Verbots, als für ganz Deutschland gefährlich, unmöglich in den vernunftmäßigen Absichten der Contrahenten gelegen haben kann, indem die ausgesprochenen Zwecke der Begünstigung und Sicherung des Bremer Handels und der Schifffahrt auf der Niederweser dadurch nicht gefördert, sondern vielmehr gestört und vernichtet werden würden, so ist man mit Oldenburg ganz einverstanden darüber, daß ein Anhalten und Aufhalten der Schifffahrt wegen Quarantaine-Maasregeln, als eine nothwendige und natürliche Ausnahme von der reichsgesetzlichen Vorschrift zu betrachten sey. — Das Anhalten um eines solchen Zweckes willen, muß aber als eine die Regel nicht schwächende, sondern stärkende Ausnahme behandelt werden, und deßhalb glaubt Bremen, sobald von solchen nothwendigen und natürlichen Ausnahmen jener reichsgesetzlichen Bestimmung die Rede ist, auch ein Recht zu

*) Bei dieser Gelegenheit wird in Beziehung auf einige Stellen Oldenburgischer Erklärungen, namentlich auf §. 3 und §. 12 der vom 21. September beiläufig bemerkt, daß es historisch nachgewiesen werden kann, wie die Concession des Zollprivilegiums durch die Vorstellungen, welche Oldenburg damals über die Kostbarkeit seiner Ufer-Anstalten, Leuchtthürme u. s. w. machte, motivirt war, und aus diesen Motiven erfolgte. Wenn nun Oldenburg für die Aufhebung des Zolls entschädigt ist, so ist es auch natürlich und in der Ordnung, daß es für die fortwährende Unterhaltung jener Anstalten jetzt keine Abgaben erhebt, und man kann nicht behaupten, daß es die Entschädigung dafür jetzt entbehre.

haben, dabei zu concurriren. Denn Bremens Wohl und Wehe hängt von der Bestimmung des Eintretens solcher Ausnahmen und der Art und Weise ihrer Ausführung ab, und unter den beiden Zwecken der reichsgesetzlichen Vorschrift ist namentlich auch der angeführt, daß der Bremer Handel dadurch vor jeder Beschränkung geschützt werden solle. Dieser Zweck ist vom Reiche adoptirt, und, indem er ausdrücklich ausgesprochen ist, gilt er auch als erste Interpretationsregel für die Dispositive. Sobald also Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung als nothwendig anerkannt sind, (wie dieses wegen der Anlage von Quarantaine-Anstalten im Princip allenthalben und auch von Bremen geschieht,) so wird doch derjenige deutsche Staat, dessen Handel, den Worten nach, vor jeder Beschränkung geschützt werden soll, schon wegen des hierdurch ihm zugetheilten Rechts, über die Art, wie die anerkannte Ausnahme statt finden, und so ausgeführt werden könne, daß der ausgesprochene Zweck dadurch nicht mehr als nöthig beschränkt werde, Theil an der Verhandlung nehmen müssen. Er kann unmöglich einem andern Staate die Befugniß einräumen, nach einseitigem Ermessen Beschränkungen der freien Schifffahrt und seines Handels anzuordnen, welcher gegen jede Beschränkung geschützt werden sollte. Die an sich nothwendigen Quarantaine-Anstalten können so mannigfach, durch zu viel und zu wenig, Schaden und Gefahr bringen, daß derjenige Staat, dessen Verkehr und Gesundheitszustand zumeist dabei gefährdet sind, nicht zum schweigenden Erdulden dessen, was ein anderer darüber zu verordnen für gut findet, verurtheilt werden kann.

Die angeführte Stelle des Reichsdeputations-Schlusses giebt also der freien Hansestadt Bremen ein besonderes Recht, und die Wiener Congreßacte, welche den Handelsverkehr auf den deutschen Strömen überhaupt erleichtern wollen, hat dieß Recht in keiner Art geschmälert; auch ist in dem in der Oldenburgischen so genannten actenmäßigen Widerlegung allegirten 108. Artikel dieser Acte, nichts dem entgegen zu finden. Wenn der 109. Artikel die Gleichmäßigkeit der festzusetzenden Polizeimaasregeln durch die noch zu erwartende Schifffahrts-Commission beabsichtigt und verordnet, so ist dadurch weder die in dem Reichsgesetze von 1803 wegen der freien Schifffahrt auf der Niederweser enthaltene Bestimmung aufgehoben, noch einem einzelnen Staate dadurch die Befugniß ertheilt, bis zu den Resultaten der anzuordnenden Schifffahrts-Commission nach einseitigem Ermessen Beschränkungen jener reichsgesetzlichen Bestimmung zu verfügen, um so weniger, wenn diese Verfügungen nicht als transitorisch, zur Verhütung einer dringenden Gefahr, sondern als bleibende Einrichtungen angekündigt werden.

Die Oldenburgische Verordnung vom 1. Mai kündigte sich aber als eine bleibende an, und das Auslegen des Wachtschiffes geschah in Verbindung mit dieser Verordnung; denn mit dem ersten Exercitium des Anhaltens eines Schiffes durch das Wachtschiff, wurde diesem

Schiffe, welches nicht über seinen Gesundheitszustand, sondern, auf herzogliche Befehle sich beziehend, über seine Ladung examinirt wurde, die gedachte Verordnung mitgetheilt, und die Nachachtung derselben eingeschärft. Die Verordnung spricht aber nicht bloß, sondern nur gelegentlich in zwei Zeilen, von verdächtigen Gesundheitszuständen, — eine Erwähnung, die durch das hinzugefügte, eine Menge Möglichkeiten umfassende «oder sonst» fast wieder verwischt wird. In dem Beschwerde-Schreiben des Senats an den Herzog vom 7. Juni wurde alles dieses angeführt, und in der darauf unter dem 17. Juni erfolgten Antwort erwiedert: es sey nichts Neues vorgeschrieben, die bestehenden Anordnungen seyen in polizeilicher Rücksicht erforderlich, deren Ausführung und Befolgung liege in der Natur der Sache, und sey in den Congreßbeschlüssen begründet. — Das Wachtschiff untersuchte auch dieses Schiff so wenig, wie die folgenden, nicht aus der Pest verdächtigen Gegenden kommenden, in Beziehung auf die letzte Oldenburgische Quarantaine-Verordnung, da diese ausdrücklich das freie und ungehinderte Einlaufen aller nicht aus jenen Gegenden kommenden Schiffe angekündigt hatte, und eine neue Quarantaine-Verordnung noch nicht erlassen war. Geschah also das Anhalten und Untersuchen in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Mai, die sich als eine bleibende ankündigt, und soll diese nach §. 18 der Oldenburgischen Erklärung vom 21. September nicht als eine Quarantaine-Verordnung betrachtet werden, so ist eine Verletzung der Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses doch nicht zu verkennen; soll es aber doch der Quarantaine-Maasregeln halber geschehen seyn, so lag die Besorgniß, daß man Oldenburgischer Seits permanente Quarantaine-Anstalten ohne Zuziehung Bremens anzuordnen beabsichtige, doch wohl sehr nahe.

Die einseitige Anordnung permanenter Quarantaine-Anstalten hat aber auf Handel und Verkehr einen so bedeutenden Einfluß, und kann, bei einseitiger Bestimmung der dabei zu beobachtenden Verfahrungsweise, so leicht in eine die Schifffahrt höchst bedrückende Finanzmaasregel ausarten, daß sie nicht Bremens Interesse allein, sondern das aller andern deutschen Staaten, welche direct oder indirect mit dem Weserhandel in Verbindung stehen, in Anspruch nehmen muß. Die vorher angeführte Anlage A, welche ergiebt, daß ein Bremischer Schiffer für ein viertägiges Liegen unter Aufsicht von Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten, ausser den so genannten Liegegeldern, einmal 19 Thaler 22 Grote, und das anderemal sogar 42 Thaler 45 Grote, an die Quarantaine-Commission bezahlen müssen, kann Besorgnisse, dieser Art wenigstens, nicht ganz überflüssig erscheinen lassen.

Wenn der Bremische Senat früheren, jedoch nur transitorischen, Oldenburgischen Quarantaine-Verordnungen mit Dank beigepflichtet, sie in Bremen zur öffentlichen Kunde gebracht, und durch eigene obrigkeitliche Verordnungen unterstützt hat, wie solches ja auch

Bremischer Seits in der Erklärung vom 3. August bereits ausführlich erzählt, und zum Theil mit den nämlichen Belegen, welche späterhin Oldenburgischer Seits auch übergeben, erläutert worden *), so kann daraus keine Genehmigung solcher und bleibender Verfügungen für alle Zukunft gefolgert werden, besonders wenn sie, ohne Mittheilung, unter Rubriken und mit Ausdrücken publicirt wurden, welche für alle nur möglichen, mit den Quarantaine-Zwecken in keiner Verbindung stehenden, einseitigen Beschränkungen der freien Schifffahrt, willkührlichen Spielraum lassen. Nicht die Worte: «oder sonst», sind so schrecklich gewesen, wie in der Oldenburgischen so genannten actenmäßigen Widerlegung scherzend bemerkt worden, aber das, was sie bedeuten, und was sie bei einem passiven Verhalten des Senats als passive Folge nach sich ziehen konnten, konnte und durfte diesen nicht gleichgültig lassen.

Eine Vereinbarung mit ihm über die bei Ausführung der Quarantaine-Anstalten zu befolgenden Principien und Modalitäten muß Bremen daher fortwährend ansprechen, wenn es gleich nicht verkennt, daß die Ausführung vollständiger, See-Quarantaine-Maasregeln selbst, nur von den wirklich an der Mündung der Weser belegenen Uferstaaten, auf eine unter allen Umständen hinreichend sichernde Weise geschehen kann. Denn wenn es gleich ganz wohl denkbar seyn würde, daß Bremen für die nach Bremen bestimmten Schiffe dabei auch practisch concurriren könnte, so lange sich die Vorsichtsmaasregeln auf bloßes Abweisen verdächtiger Schiffe beschränken, so erfordern doch Reinigungs-Anstalten und andere mit diesem Verfahren in Beziehung stehende Maasregeln, einen festen Boden, den Bremen an der Mündung der Weser nicht besitzt. Es hat aber auf diese Ausführung auch keine Ansprüche gemacht, und die von Bremen wirklich angesprochene Theilnahme an den Verabredungen über die Einrichtung, so wie über das Eintreten und Aufhören der jedesmaligen Quarantaine-Maasregeln, ist, ihm wenigstens, von Seiten eines der an der Mündung der Weser belegenen Staaten nie abgesprochen worden, sondern das Königlich-Hannöverische Ministerium hat sich darüber wiederholt, und namentlich in einem, bereits vier

*) Wenn die Verordnung von 1805, auf welche Oldenburgischer Seits ein so großes Gewicht gelegt wird, sich unter jenen Mittheilungen, die überhaupt nur beispielsweise die letzten Fälle betrafen, nicht befand, so kann in Wahrheit versichert werden, daß dieß Weglassen nicht, wie es nach der Oldenburgischen Darstellung den Anschein gewinnt, ein absichtliches war. Die ganz einfache Ursache ist die, daß der Actenfascikel des Bremischen Archivs, welcher die in demselben vorhandenen Quarantaine-Sachen enthält, und dem Referenten zum Zwecke jenes Vortrags mitgetheilt wurde, jene Verordnung von 1805 in der That nicht enthielt. Das Bremische Archiv hat während der dreijährigen französischen Occupation manche Einbuße, und namentlich an Oldenburgensiis, erlitten, — Umstände, welche denjenigen, denen das Detail der Verhältnisse jener Zeit nicht fremd geblieben, nicht sonderlich auffallen können. Es kommt hinzu, daß jene Verordnung für die Weser fast gar nicht zur Ausführung kam, sondern nur für die Jahde, wohin, wegen der im Jahr 1805 eintretenden englischen Blokade der Weser, damals die Schiffe verwiesen wurden.

Wochen vor der Abfassung des Bremischen Vortrags vom 3. Aug. eingegangenen, Schreiben an den Senat vom 8. Juli dieses Jahrs auf das befriedigendste dahin einverstanden erklärt, daß die Vorschriften über die Quarantaine, so wie wegen Auslegung eines Wachtschiffes, nicht einseitig, sondern nur nach gemeinsamer Uebereinkunft der interessirten Staaten getroffen oder geändert werden könnten.

Ja, wenn man auch Bremischer Seits gern zugesteht, daß es Fälle geben kann, wo die schleunige Anordnung des Eintretens von allgemeinen Quarantaine-Maasregeln, als eine Sache der Eile und der Noth, keine vorgängigen Communicationen der Art erlaubt, so läßt sich doch im Allgemeinen über das Eintreten solcher Nothfälle, und über die Art des Verfahrens bei und unmittelbar nach denselben, bei gegenseitiger Billigkeit und Willfährigkeit, eine alle Ansprüche und Bedürfnisse befriedigende Verabredung treffen, wie denn überhaupt bei dem so bedeutenden Interesse, welches Bremen an der Besorgung zweckmäsiger und ausreichender Gesundheits-Sicherungsanstalten der Art nehmen muß und nimmt, wohl nicht zu bezweifeln ist, daß seine Theilnahme an solchen Verabredungen der Erreichuug des beabsichtigten Zweckes nur förderlich, und niemals hinderlich seyn könne.

Nachdem man sich dergestalt Bremischer Seits offen und freimüthig über die ganze Streitsache in ihren Haupt- und Nebenpuncten ausgesprochen zu haben glaubt, will man diese hohe Versammlung mit weiteren detaillirten Berichtigungen mancher Anführungen der Oldenburgischen Erklärungen, welche diese zu erfordern scheinen, nicht belästigen, zumal da sich dieselben, bei einer sorgfältigen Prüfung der Bremischen Erklärung vom 3. August. auf welche man sich deßhalb wiederholt bezieht, größtentheils von selbst ergeben dürften, Auch ist für den Augenblick ja nicht sowohl von einer Fortsetzung dieses Streits, als von einer Bemühung, ihn wo möglich freundlich auszugleichen, die Rede, und eben deßhalb enthält man sich auch aller Aeusserungen über den Ton des Oldenburgischen Vortrags.

Es bleibt daher nichts übrig, als das hier ausführlich Vorgetragene zu bequemerer Uebersicht in wenigen Sätzen zusammenzufassen.

So wie Bremens ganze Geschichte seit den tausend Jahren seiner Existenz mit der Geschichte der Weser zusammenfällt, so hat alles, was in die Schifffahrt derselben störend einzugreifen drohte, von jeher sein lebendigstes Staats-Interesse in Anspruch nehmen müssen. Das ist auch bei dieser Veranlassung der Fall gewesen, und Bremens ganzes Tichten und Trachten ist, weit entfernt, auf eine Beeinträchtigung seines Nachbarn auszugehen, nur dahin gerichtet gewesen, nicht zuzugeben, daß Oldenburg sich factisch in den einseitigen Besitz von Rechten setze, welche, Bremens Ansicht und Ueberzeugung nach, unter allen darauf Anspruch machenden Staaten, wozu es sich selbst zählen zu müssen glaubt, noch näher bestimmt und ausgeglichen werden müssen.

Es glaubt, daß dieß namentlich in Hinsicht der Anwendung des Begriffs der Souverainetät und Landeshoheit auf die schiffbaren deutschen Ströme, welche von mehreren selbstständigen Uferstaaten umwohnt werden, der Fall sey; daß diese sich nicht auf eine unbedingte Weise von den Küstenstrecken auf die Strombahn dieser Flüsse selbst ausdehnen lasse; daß dieses zu Zeiten des deutschen Reichs nicht so gewesen sey — und daß Bremen von dieser Zeit her, und in Gemäßheit in dieser Zeit geschlossener Verträge, noch Rechte conservirt und in Anspruch zu nehmen habe, die so lange in Kraft bleiben, bis von den übrigen dabei ausser ihm Interessirten, oder von der Gesammtheit der Bundesstaaten selbst, deßhalb eine andere und weitere Vereinbarung getroffen ist. Es begreift, daß die Natur der Sache nur eine allmählige Entwickelung und Bestimmung dieser Verhältnisse zuläßt, daß sie zu einem vollendeten Organismus erst practisch erwachsen können; aber bis dieses der Fall ist, glaubt es sich, wie hiermit geschieht, jura salva reserviren zu müssen.

Was die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Quarantaine-Anstalten an der Niederweser betrifft, so hält es, nach dem Vorgetragenen, eine friedliche Vereinbarung darüber nicht schwierig, und erwartet deßhalb die Vorschläge der, von dieser hohen Versammlung mit dem Berichte über die bisherigen wechselseitigen Verhandlungen beauftragten, verehrlichen Commission, mit der versöhnlichsten Gesinnung.

Man wird über diese und andere Verhältnisse, welche die Gemeinschaftlichkeit von Flüssen unter den Uferstaaten herbeiführt, so lange suchen und streiten, bis man das wahre und richtige findet. Wenn die gegenwärtigen Differenzen zwischen Oldenburg und Bremen einen Beitrag zu solchen Tendenzen abgeben, so werden sie, bei aller ihrer augenblicklichen Verdrüßlichkeit, für die allmählige vollkommnere Verwirklichung der Rechts-Idee, nicht nutzlos gewesen seyn und nicht folgenleer bleiben. Wenigstens dürfte Deutschland dabei, wenn auch keine sehr bedeutende, doch immer einige lichtere Anschauung einer Art der vielfachen Bande gewinnen, die es, aller anscheinenden Divergenzen seiner verschiedenen Glieder ungeachtet, dennoch, wie durch eine innere Nothwendigkeit getrieben, immer wieder zu der Gemeinsamkeit auffordern, welcher es bedarf, um die Lösung der ihm vor vielen andern Nationen eigenthümlichen hohen Aufgabe — Einheit und gemeinschaftliche Unterordnung unter frei erkannte Vernunftzwecke, die durch freiwillige Coordination selbstständiger Staaten — zu erringen, und dadurch immer mehr zum Prototypus eines allgemeinen Völkerfriedens zu erwachsen. —

Indem die in vorstehender Erklärung erwähnten Belege ad acta gegeben wurden, äusserte darüber der Herr Gesandte der 15. Stimme für Oldenburg:

Der Vortrag, welcher so eben verlesen worden, enthält zum Theil theoretische Ausführungen, welche zu tief in das öffentliche Recht aller Bundesstaaten, die durch schiffbare Flüsse begrenzt oder durchflossen werden, eingreifen, als daß ich mich darüber sofort mit

derjenigen Gründlichkeit äussern könnte, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Was indessen die allgemeinen Grundsätze des ältern und neuern deutschen Staatsrechts betrifft; so kann ich mich deßfalls auf die bekannten Staats- und Völkerrechtslehrer, insonderheit auf Moser's, Günther's und Klüber's Schriften, beziehen, welche das positive Recht, wie es ist, darstellen, und dadurch gegen die immer bedenkliche Anwendung philosophischer Deductionen eines neuen, erst zu gründenden, Rechts zu bewahren geeignet sind. Das wirklich bestehende Recht ist in den von mir zu dem Protokolle gegebenen Darstellungen meines höchsten Hofes entwickelt und bescheinigt, weßhalb ich mich darauf, sowohl in dieser Hinsicht, als auch zur Berichtigung der von Seiten des Senats der freien Stadt Bremen vorgebrachten und zum Theil heute wiederholten Angaben und Behauptungen, lediglich berufen zu können glaube, übrigens auf alle Fälle mir jede etwa nöthige weitere Erklärung vorbehalte. Vorläufig will ich nur bemerken, daß der so sehr herausgehobene 27. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 offenbar nur von der Zollabgabe handelt, und auf eine Verzichtleistung anderer Rechte Oldenburgs nicht ausgedehnt werden kann.

Hiernächst wurde der gutachtliche Vortrag der in der 26. Sitzung §. 150 damit beauftragten Herren Bundestagsgesandten von Globig und Freiherrn von Plessen verlesen, welcher in drei Haupt-Abschnitte abgetheilt ist, wovon der

erste eine kurze Geschichtserzählung sowohl desjenigen, was der vorliegenden Streitigkeit unmittelbar vorausging und zu derselben die nächste Veranlassung gab, als der bei der hohen Bundesversammlung dießfalls angebrachten Beschwerden, abgegebenen Erklärungen und gemachten Anträge enthält, wodurch der dermalige eigentliche Standpunct der Irrungen am leichtesten ins Auge zu fassen seyn dürfte; der

zweite einer Beleuchtung der gegenseitigen Beschwerden und der dafür aufgestellten Gründe, der

dritte endlich einem gutachtlichen Antrag über das weiter einzuleitende Verfahren und über den, nach dem Dafürhalten der Commission, von der hohen Bundesversammlung für jetzt zu fassenden Beschluß bestimmt ist.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 19 angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich in dem der Commission gebührenden Dank für die erschöpfende Darstellung, Beleuchtung und Begutachtung der in Frage stehenden Angelegenheit, und nachdem sich die Gesandtschaften der 15. und 17. Stimme der Abstimmung enthielten, letztere auch die Erwartung aussprach, daß die freie Hansestadt Bremen der in dem Gutachten der Commission ausgedrückten Aufforderung entsprechen werde, vereinigten sich alle übrigen Stimmen einhellig mit dem Antrage der Commission, welchem gemäß

beſchloſſen

wurde:

die freie Stadt Bremen durch ihre Bundestagsgeſandtſchaft zu veranlaſſen und aufzufo
dern, nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg am Bundestage d
weitere Erklärung, daß dieſes Wachtſchiff zur bloßen Aufrechthaltung der jetzt noch theilwei
beſtehenden Quarantaine-Anſtalt ausgelegt worden, zur Beruhigung und Beſeitigung der w
der freien Stadt Bremen Anfangs dieſerhalb gehegten Beſorgniſſe, abgegeben worden wär
nunmehr die von dem Senat von Bremen am 29. Juni dieſes Jahrs gegen die von d
Oldenburgiſchen Regierung verfügte Stationirung eines Wachtſchiffes auf der Weſer e
laſſene, ohnedem in keine volle Anwendung gebrachte Bekanntmachung, auch der Form nach
in ihren Folgen und Wirkungen, mittelſt zu erlaſſender anderweiter öffentlicher Bekanntma
chung, dergeſtalt abzuändern und zu modificiren, daß das zum Zweck der Quarantaine
und nur für die erforderliche Dauer derſelben, ausgelegte Oldenburgiſche Wachtſchiff, nach d
früheren Vorgängen dieſer Art, in ſeinem Dienſte keineswegs geſtört, vielmehr in Allem
was zur Erreichung dieſes gemeinſchaftlichen Zweckes gehört, befördert werde.

Der Bundestag hege dabei die weitere Zuverſicht, daß alle ſonſtigen, über die Quara
taine-Einrichtung ſelbſt, und über die Weſerſchifffahrt noch obwaltenden Differenzen, auf d
bereits zwiſchen den Hannöveriſchen und Oldenburgiſchen Regierungen eingeleiteten Ver
gütlicher Unterhandlungen, auch durch die Zuziehung der dabei intereſſirten freien Stad
Bremen, ihre baldige und befriedigende Erledigung erhalten werden; und es finde ſich
ſich bewogen, die genannten drei Regierungen durch ihre Bundestagsgeſandten hierzu
noch angelegentlich aufzufordern.

§. 171.

Vorſtellung der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine zu Heſſen-Philippsthal, gebohrnen Prinzeſſin zu Heſſen-Philippsthal, Eröffnung des Rechtswegs zu Verfolgung ihrer Erbanſprüche auf die Grafſchaft Holzappel und Herrſchaft Schaumburg betreffend.

Braunſchweig und Naſſau für Naſſau Die Herzoglich-Naſſauiſche Bun
destagsgeſandtſchaft verſäumt nicht, die von dieſer hohen Verſammlung, in Gemäßheit d
ſchluſſes vom 29. Juli vorigen Jahrs, gewünſchte Erläuterung über die Gründe zu geb
welche bisher die verweigerte Beſtätigung des Anhalt-Bernburg-Schaumburgiſchen Hau
ſetzes vom Jahre 1690 veranlaßt haben.

Um die Gründe klar darzuſtellen, durch welche Seine Herzogliche Durchlaucht
Naſſau bisher verhindert worden ſind, die, von der Frau Landgräfin von Heſſen-Philip

thal nachgesuchte, landesherrliche Bestätigung einem ältern Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Familiengesetze zu ertheilen, muß geschichtlich entwickelt werden, wie die gegenwärtig bestehende Erbfolge in der in dem Herzogthum Nassau gelegenen Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg entstanden ist.

Den 22. April 1812 starb der Fürst Victor Carl Friedrich von Anhalt. Ihm succedirte sein Oheim, der Fürst Friedrich von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, als das einzige, damals noch vorhandene Glied dieser Linie des Anhaltischen Hauses.

Unter dem 23. April zeigte dem Herzoge Friedrich August zu Nassau durch ein Schreiben der Fürst Friedrich den Tod seines Neffen an, mit dem in eben diesem Schreiben enthaltenen Zusatze:

«daß er über seine Rechte auf die ihm heimgefallene Herrschaft Schaumburg und «Grafschaft Holzappel, zu Gunsten seiner ältesten kleinen Nichte, der Princessin Hermine zu Anhalt-Schaumburg, als ohnehin dereinstigen Erbin dieses, «nach Ableben der männlichen Descendenz, davon er allein übrig «seye, ihr zukommenden Kunkellehns, durch Cession disponirt habe».

Die damaligen gemeinschaftlichen Regenten in dem vereinigten Herzogthum Nassau, der Herzog Friedrich August zu Nassau, und der Fürst Friedrich Wilhelm zu Nassau, konnten keinen Anstand nehmen, nach dieser bestimmten, von dem Chef des Anhalt-Schaumburgischen Hauses herrührenden Erklärung, diese Cession, als die Rechte Dritter nicht verletzend, zu betrachten, dieselbe zu bestätigen, und die Landesbehörden, so weit als es dieselben betraf, anzuweisen, derselben gemäß sich zu bemessen.

Denn sie waren

1) berechtigt, vorauszusetzen, daß die Behauptung des Fürsten Friedrich, daß seine kleine Nichte die eventuelle nächste Erbin der cedirten Besitzungen, als eines ihr zukommenden Kunkellehns, nach seinem Ableben seye, mit den Gesetzen seines Hauses harmonire, und zwar dieses um so mehr, da

2) kein mit dieser Behauptung im Widerspruch stehender Hausvertrag den Landesherren zur Bestätigung vorgelegt worden war, welches, nach ausdrücklicher Bestimmung der bei Gelegenheit der Feststellung der Schaumburgischen standesherrlichen Verhältnisse durch das Organisations-Rescript vom 1. Mai 1810, der Standesherrschaft für den Fall zur Pflicht gemacht worden war, wenn künftig vor Gericht solche Familiengesetze, mit der Wirkung, daß darauf gesprochen werden könne, gebracht werden wollten.

Erst später, unter dem 2. November 1812, wurde der damals noch regierende Fürst von Nassau, durch ein Schreiben des damals an den Nassauischen Höfen accreditirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gesandten, Freiherrn v. Hügel, vertraulich davon benachrichtigt,

daß die Frau Gräfin von Wimpfen, gebohrne Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Nichte des damals noch lebenden Fürsten Friedrich, nach dessen Tode die zunächst zur Erbfolge in der Grafschaft und Herrschaft Berechtigte zu seyn behaupte; man möge annehmen, daß, wie dieses Schreiben sich ausdrückte, die Nähe der Grade von dem ultimo stirpis masculinae, oder von dem Stifter des Familien-Fideicommisses an, gerechnet werde.

Der Herr Fürst von Nassau nahm hiervon Veranlassung, über den Grund oder Ungrund dieser Behauptung von dem mit der Leitung der Schaumburgischen vormundschaftlichen Verwaltung beauftragten, zugleich in Herzoglich-Nassauischen Diensten stehenden Rathe Bericht einzuziehen, dessen bei den Acten liegende Erklärung dahin ausfiel, daß, neben der mangelnden Bestätigung der frühern Hausgesetze, ohne welche die Gerichte dieselbe nicht als Entscheidungsnorm zu betrachten hätten, diesen Ansprüchen die ältern Familien-Verträge selbst entgegenstünden, aus welchen sich das Recht für den letzten Besitzer ableiten lasse, über die Standesherrschaft gültig zu disponiren.

Im December 1812 starb nun auch, ohne daß in der Zwischenzeit sich weitere Verhandlungen in den Acten finden, der Fürst Friedrich zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Sein Tod konnte unmittelbar keine Veränderung in dem Besitze der Standesherrschaft bewirken, da dieser Fürst schon während seines Lebens denselben an die Prinzessin Hermine, seine kleine Nichte, abgetreten hatte, und diese Cession von den Landesherren bestätigt und anerkannt worden war.

Unter dem 26. März trat aber nunmehr die Nichte des letztverstorbenen Fürsten, die Frau Reichsgräfin von Wimpfen, gebohrne Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, klagend gegen die Besitzerin der Herrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzappel auf, ihr Klagrecht auf die ältern, nicht von den Landesherren bestätigten, Familien-Verträge stützend.

Nachdem diese Klagsache bis an das Ober-Appellationsgericht erwachsen war, wurde von diesem Gerichte in letzter Instanz die klagende Frau Gräfin mit ihrer Klage, bis dahin, daß sie deren Zulässigkeit durch Vorlegung der bestätigten Fürstlich-Schaumburgischen Hausgesetze begründet haben würde, unter dem 3. October 1815 abgewiesen.

Nachdem einige Versuche zur gütlichen Ausgleichung dieser streitigen wichtigen Erbschaftssache in der Zwischenzeit fruchtlos geblieben waren, durch den Tod der inzwischen mit Seiner Kaiserlich-Königlichen Hoheit dem Erzherzog Joseph vermählt gewesenen Erzherzogin Hermine die Standesherrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzappel, in Folge neu errichteter und bestätigter Familien-Verträge, auf den nachgelassenen Sohn der Erzherzogin Hermine, Erzherzog Stephan von Oesterreich, den gegenwärtigen Besitzer, vererbt worden waren, überreichte der Anwalt der Frau Gräfin von Wimpfen bei dem Herzoglich-Nassauischen Staatsministerium unter dem 20. Februar 1818 ein Gesuch, um Bestätigung des Familien-Vertrags

vom Jahr 1690, unter Beziehung auf den in dem §. 8 des Organisations-Edicts vom Jahr 1810 enthaltenen Vorbehalt.

Da aber früher schon die deutsche Bundesacte abgeschlossen worden war, deren 14. Artikel festgesetzt hatte, daß zwar die noch bestehenden Familien-Verträge der standesherrlichen Geschlechter aufrecht erhalten, alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen; so gingen des nunmehr regierenden Herrn Herzogs zu Nassau Durchlaucht — in Folge der hier vorausgeschickten geschichtlichen Umstände, welche es veranlaßt hatten, daß die Erbrechte der Prinzessin Hermine anerkannt worden waren, ältere Erbverträge, auf welche die Frau Gräfin von Wimpfen ihre Erbansprüche begründete, nach deren Verlangen aber vor dem Abschlusse der Bundesacte nicht hatten zur Anwendung gebracht werden können — von der Unterstellung aus, daß eine Bestätigung der ältern Familien-Verträge nunmehr, in Gemäßheit des Vorbehalts des 14. Artikels der Bundesacte, welcher dieselbe nur für künftige Fälle aufrecht erhalten wissen will, nicht ohne Beeinträchtigung der aus dieser Bestimmung der Bundesacte hervorgegangenen Rechte des gegenwärtigen Besitzers ertheilt werden könnte, und daß diese Verträge nicht, in Anwendung auf den in der Mitte liegenden Fall, die Succession zu normiren vermöchten.

Aus diesem Grunde wurde durch das Ministerial-Decret vom 2. October 1818 die nachgesuchte Bestätigung verweigert.

Aus dieser actenmäßigen Geschichtserzählung ergiebt sich

1) daß, vor eingetretenem Successionsfalle, die Bestätigung des ältern Familien-Vertrags nicht hatte erfolgen können, weil sie von keinem Theile früher nachgesucht worden war;

2) daß diese Bestätigung von dem verewigten Herzoge und Fürsten zu Nassau ohne Zweifel ertheilt worden wäre, wenn die Bestätigung der Hausverträge vor abgeschlossener Bundesacte nachgesucht worden wäre, da, nach dem Inhalte des §. 8 des Organisations-Rescripts vom Mai 1810, nur im Falle ihrer Staatsverfänglichkeit die Bestätigung hätte verweigert werden können;

3) daß dagegen, vor dem Abschlusse der deutschen Bundesacte, die Verfügungen des letzten Gliedes des Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Mannsstammes, zu Gunsten seiner erstgebohrnen kleinen Nichte, der damaligen Princessin Hermine, die landesherrliche Bestätigung erhalten mußten, weil die damaligen Regenten sie, als den Hausgesetzen, den eigenen Angaben des Fürsten Friedrich gemäß, in welche sie Zweifel zu setzen keine Ursache hatten, betrachten mußten, auch kein Widerspruch dagegen ihnen damals bekannt war, daß endlich

4) nachdem von der Frau Gräfin von Wimpfen die Behauptung aufgestellt worden war, daß die Disposition des Fürsten Friedrich, zum Nachtheil seiner Nichte und Vortheil seiner kleinen Nichte, einem ältern Hausgesetze entgegenlaufe, und, um diese Behauptung ge-

richtlich zu verfolgen, die Bestätigung dieses Hausgesetzes nachgesucht wurde, diese Bestätigung nur darum von Seiner Herzoglichen Durchlaucht verweigert wurde, weil sie, in Folge des 14. Artikels der Bundesacte, nach, nun in der Mitte liegender, landesherrlicher Bestätigung neuerer, wirklich volkzogener Familien-Verträge, von Höchstdemselben, als mit der Disposition des 14. Artikels nicht zu vereinigen, und dadurch ausserhalb den Grenzen einer landesherrlichen Verfügung nunmehr versetzt, betrachtet worden ist.

Durch diese Auseinandersetzung wird diese hohe Versammlung sich jetzt in der Lage befinden, einen weitern Beschluß auf die Reclamation der Frau Landgräfin von Hessen-Philippsthal, Tochter aus erster Ehe der nun verstorbenen Frau Gräfin von Wimpfen, zu fassen.

Die Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft hält es für überflüssig, hier noch weiters auszuführen, daß es weder in der Absicht der verewigten Regenten des Herzogthums Nassau, noch Seiner Herzoglichen Durchlaucht liegen konnte, noch liegen kann, durch willkührliche Versagung der Bestätigung, noch als wirksam anzusehender älterer Hausgesetze, die Verfolgung ihrer Rechte einem der hohen Interessenten zu erschweren, oder, umgekehrt, einen Theil durch Bestätigung neuer Familien-Verträge zum Nachtheil des Andern zu begünstigen. Seine Herzogliche Durchlaucht sind vielmehr entschlossen, alles sorgfältig zu vermeiden, was von einem oder dem andern Theile als ein Eingriff in erworbene Rechte betrachtet werden könnte.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 172.

Schuldforderung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen an Seine Durchlaucht den Fürsten von Waldeck.

(6. Sitz. §. 19 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme erklärt für Waldeck: daß der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unterm 5. December 1817 gegen Seine Durchlaucht den Fürsten zu Waldeck bei der hohen Bundesversammlung erhobenen Klage dadurch abgeholfen sey, daß Höchstletzterer über dasjenige, was auf die eingeklagten Kurfürstlichen Forderungen an die ehemalige französische Domaine extraordinaire noch nicht bezahlt gewesen, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, gegen Zurückgabe der früheren Schuldverbriefungen und der der gedachten Domaine extraordinaire ausgestellten Wechsel, eine neue Obligation ausgestellt und somit sich wieder als Schuldner Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen bekannt habe.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte bestätiget diese Anzeige.

§. 173.

Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(22. Sitz. §. 126 v. J. 1819.)

Baden. In Betreff der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D ist die substituirte Gesandtschaft zu äussern ermächtigt, daß die deßfalls schon längst mit der Königlich-Baierischen Regierung eingeleiteten Unterhandlungen, den neuesten eingegangenen Nachrichten zufolge, weitere Fortschritte genommen haben, und ein auf Billigkeit gegründetes Resultat zu erwarten sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung an die Commission zu verweisen.

§. 174.

Beschwerde des Freiherrn von Lamezan, wegen seiner Verweisung aus Frankfurt.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens: giebt Kenntniß von dem Inhalt der, Ziffer 71 des Einreichungs-Protokolls von diesem Jahr eingetragenen, Beschwerdeschrift des Freiherrn von Lamezan, wegen seiner Verweisung aus Frankfurt, und äussert gutachtlich:

Die vorliegende Beschwerde eines Privatmannes gegen einen Bundesstaat könne, als welche, auf keine Weise zur Competenz des Bundestags gehören, wenn nicht erwiesen sey, daß demselben in einer Justizsache die Gerechtigkeit verweigert worden wäre.

Die Ausschaffung desselben sey keine Justiz-, sondern eine Polizei-Sache; ihm sey von diesen ein Verbrechen zur Last gelegt worden, er könne daher auch auf keine vorhergehende Untersuchung dringen; sie sey keine Strafe, sondern eine administrative Maasregel, welche von einem jeden Bundesstaate, der Bundesacte unbeschadet, frei wider einen jeden geübt werden könne, dem nicht ein besonderes Recht zum längern Aufenthalt zur Seite stehe, — wo die Bundesversammlung würde sich verantwortlich machen, wenn sie irgend eine Einwirkung zur Hemmung der Ausübung des, einem jeden Bundesstaate zustehenden, wesentlichen Rechts eintreten lassen wollte.

Eine besondere Berechtigung zum fortgesetzten Aufenthalte in Frankfurt sey von dem Querulanten nicht nachgewiesen.

Er sey kein Frankfurter von Geburt; der Umstand, daß er von dem Großherzog von Frankfurt den Titel als Legationsräth und vorübergehende Diäten für Arbeiten bei dem General-Commissariate bezogen habe, mache ihn noch nicht zum Großherzoglichen Staatsdiener, und könne, wenn er auch dieß gewesen wäre, nach Auflösung des Großherzogthums, ihm kein Recht und der Stadt keine Verpflichtung zu Gestattung eines längern Aufenthalts in Frankfurt geben, als es die Stadt für gut finde.

Sein Vorgeben, daß er seine Erbschafts- und Familiensachen in Ordnung bringen und seine Pensions-Angelegenheiten reguliren wolle, sey theils unerwiesen, theils nicht der Art, daß es seine persönliche Gegenwart erfordere, am wenigsten aber so beschaffen, daß es die Maasregeln hemmen könnte, welche die Polizei gegen ihn für rathsam finde.

Sein Vorgeben, daß er am Bundestage seine Angelegenheiten anbringen wolle, sey ebenfalls unerwiesen, vor seiner Ausweisung nicht in Wirklichkeit gesetzt, und könne eben so wenig seine Ausschaffung hindern, so lange nicht etwa die Bundesversammlung dem Senate zu erkennen gegeben habe, daß sie, um dieser Ursachen willen, ihm ihren Schutz ertheile, wozu, in dem gegenwärtigen Falle, gar keine Veranlassung vorhanden sey.

Aus diesen Gründen trage Referent auf den Beschluß an:

daß das Gesuch des Querulanten, als unstatthaft, abzuweisen sey.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Antrage bei; daher

Beschluß:

daß das Gesuch des Freiherrn von Lamezan, als unstatthaft, abgewiesen werde.

§. 175.

Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das, Ziffer 70 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls erwähnte Gesuch des Peter Blatscheck zu Fulda, welches dahin gerichtet ist,

daß sich die hohe Bundesversammlung bei Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach verwenden möge, die Pensions-Verbindlichkeit für denselben anzuerkennen, seine Pension auf 400 Gulden festzusetzen und auf den Central-Pensions-Etat von Fulda aufzunehmen, endlich seine ältern und jüngern Gehaltsrückstände, nach Recht und Billigkeit, zu bestimmen, mindestens aber ihm solche vom Jahr 1816 an zu verschaffen.

Der Herr Referent ist, aus weiter ausgeführten Gründen, des Dafürhaltens, daß, so wie sich die Bundesversammlung zunächst darauf beschränken müßte, die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Sachsen-Weimar zu ersuchen, sich für denjenigen Theil des Gesuchs, der ihr gegründet erscheine, zu verwenden, so auch das Petitum nicht in seinem ganzen Umfange sich zu einer solchen Verwendung eigne, wohingegen der An-

spruch des Bittstellers, nach dem Aufhören seiner provisorischen Anstellung als Pedell der Studien-Direction wieder in den Genuß des von dem Prinzen von Oranien ihm zugebilligten Gehalts von 276 Gulden zu treten, völlig gegründet scheine,— und wenn daher hierzu bisher allein von Baiern ihm dessen Quote mit 73 Gulden 8¼ kr. zugesichert worden, so lasse sich wohl erwarten, daß auch die Höfe von Berlin und Weimar, in dem Verhältnisse, in welchem sie zu Departemental-Lasten zu concurriren übernommen hätten, sich auch zur Uebernahme der an den 276 fl. noch abgehenden 202 fl. 51¼ kr., nachdem ihnen das Verhältniß der Sache vorgelegt worden, leicht entschliessen würden, und dürfte die Bundesversammlung ihren Antrag an die Herren Bundestagsgesandten dieser beiden Höfe, um Verwendung bei denselben, auf diesen Punct beschränken können, deren Beschleunigung übrigens das hohe Alter des Supplicanten und dessen Armuth wünschenswerth machten.

Gleichzeitig würde jedoch dem Supplicanten so wohl von dieser veranlaßten Verwendung Nachricht zu geben, als auch demselben zu überlassen seyn, sich in Ansehung seiner Pension von 276 Gulden an die Ausgleichungs-Commission zu wenden, von welcher die baldige Erledigung dieser Sache zu erwarten stehe.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Sachsen-Weimar ersucht werden, an ihre Höfe über das Gesuch des Peter Blatscheck mit der empfehlenden Verwendung zu berichten, damit demselben die ihm an seiner Pension noch fehlenden 202 Gulden 51¼ kr., und zwar, in Hinsicht seines hohen Alters, baldmöglichst angewiesen werden;

2) hiervon wäre dem Bittsteller Nachricht zu ertheilen, und

3) demselben zu überlassen, sich wegen dieser Pensionssache wiederholt an die Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Commission zu wenden, von welcher die Erledigung dieser Sache zu erwarten stehe.

§. 176.

Gesuch des Canonicus J. B. del Dono, Custos des ehemaligen Collegiatstifts Johannes und Guido zu Speier, für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder erwähnten Stifts, um Feststellung ihrer Pensionen.

(14. Sitz. §. 39 d. J.)

Ebenderselbe, trägt vor: Der Canonicus J. B. del Dono habe unter Zahl 30 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls seine frühere, für sich und die übrigen Mitglieder dieses Collegiatstifts eingereichte Bitte um Ergänzung, definitive Festsetzung und Flüssigmachung

der ihnen nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse gebührenden Pension abermals in Erinnerung gebracht, und nunmehr seine Bitte dahin erstreckt, daß, da die Frage, in welchem Verhältnisse die jetzigen Besitzer der Güter dieses Stifts zu diesen Pensionen zu concurriren hätten, zwischen ihnen streitig sey, die hohe Bundesversammlung, nach den Verfügungen des 30. Artikels der Schlußacte, eine Frist zur Vereinigung der betheiligten Regierungen über ein Compromiß zu bestimmen, oder aber die rechtliche Bestimmung und Festsetzung ihrer Pensionen durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, geruhen möge.

Gerade zwei Tage vor dem Eingange dieser Schrift wäre, auf Veranlassung einer, von eben demselben sub num. 72 v. J. 1819 eingereichten, abermaligen Bitte in der 14. dießjährigen Sitzung §. 39, ein Vortrag über diesen Gegenstand bei der Bundesversammlung abgestattet, und darin, nach Auseinandersetzung der Umstände, welche zu wiederholen hier überflüssig sey, der Antrag auf die Verwendung des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten bei seinem Hofe zum Vortheile der Supplicanten gemacht worden; da dieser hierauf, ohne Anerkennung der Verbindlichkeit seiner Regierung zu dieser Pensions-Ergänzung, die Berichts-Erstattung bereitwillig übernommen habe, noch zur Zeit aber darauf keine Erklärung eingegangen sey, so dürfte dermalen nichts zu thun seyn, als denselben zu ersuchen, sich für die Beschleunigung dieser Erklärung zu verwenden, bis dahin aber den neuen Antrag der Supplicanten sub num. 30 zu reponiren.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte übernahm es willfährigst, sich für die Beschleunigung der Entschliessung seines Hofes zu verwenden, wornächst dieses Gesuch, mit allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, einstweilen reponirt wurde.

§. 177.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben Zahl 83 und 84 wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 83 und 84.

Num. 83. Eingereicht den 18. October.

Schmitz, Geheimer Rath und Bevollmächtigter der Frau Herzogin von Kent, als Vormünderin des minderjährigen Fürsten von Leiningen: überreicht eine Denkschrift mit der Bitte: nach gerechter Würdigung der Beschwerden des fürstlichen Hauses Leiningen dahin einzuwirken, daß dasselbe in den ihm, gebührenden, bleibenden Rechtszustand in dem Großherzogthum Baden eingesetzt werde.

Num. 84. Eingereicht den 14. October.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet, für sich und Namens seiner Committenten, um geneigte hohe Berücksichtigung der verschiedenen übergebenen Vorstellungen, und endliche Erledigung derselben.

Beilage 19.

Gutachtlicher Vortrag

der

Herren Bundestagsgesandten von Globig und Freiherrn von Plessen, die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jahrs verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung betreffend*) (zu §. 170).

Die, vermöge Beschlusses in der 26. Sitzung, mit Erstattung eines gutachtlichen Vortrags in der vorbemerkten Angelegenheit beauftragten Gesandten, glauben dem erhaltenen Auftrage am zweckmäßigsten zu entsprechen, indem sie ihren Vortrag in drei Hauptabschnitte abtheilen, wovon der

erste eine kurze Geschichtserzählung sowohl deßjenigen, was der vorliegenden Streitigkeit unmittelbar vorausging und zu derselben die nächste Veranlassung gab, als der in der Bundesversammlung dießfalls angebrachten Beschwerden, abgegebenen Erklärungen und gemachten Anträge, enthält, wodurch der dermalige eigentliche Standpunct der Irrungen am leichtesten ins Auge zu fassen seyn dürfte;

der zweite Abschnitt wird einer Beleuchtung der gegenseitigen Beschwerden und der dafür aufgestellten Gründe,

der dritte Abschnitt endlich, einem gutachtlichen Antrage über das weiter einzuleitende Verfahren, und über den, nach dem Dafürhalten der Commission, von der Bundesversammlung für jetzt zu fassenden Beschluß, bestimmt seyn.

I. Abschnitt.

Geschichtserzählung.

Es sind hauptsächlich zwei Thatsachen, welche dem Anfange der vorliegenden Streitigkeiten unmittelbar vorausgingen, und, als erste Veranlassung dazu, angesehen worden sind.

Die erste waren die zu Anfange des Monats Mai d. J. von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung verfügte Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes in der Mündung der

*) Man vergleiche die Protokolle der 17. Sitz. v. 20. Juli 1820 Bd. IX. S. 175, — der 19. Sitz. vom 3. August ebend. S. 236, — der 23. Sitz. v. 31. August oben S. 15, — der 26. Sitz. v. 21. Sept., ebend. S. 37 und der 28. Sitz. v. 28. Sept. d. J., ebend. S. 81.

Weser, und die von diesem Schiffe gegen mehrere, insbesondere Bremer und nach Bremen bestimmten Schiffe, durch Anhalten, Examiniren, auch zum Theil durch Schiessen ausgeübten Maasregeln;

die zweite eine, von eben dieser Regierung unterm 1. vorgedachten Monats erlassene, gedruckte Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome, deren wesentlicher Inhalt in dem Fortgange dieses Vortrags näher zu erwähnen seyn wird.

Der Senat der freien Stadt Bremen sahe beiderlei, ohne Einvernehmung mit ihm, einem Miturstaate an der Weser, verfügte Maasregeln theils überhaupt als eine gewaltsame Störung der Schifffahrt Bremens an, theils fand er in gewissen, in der angezogenen Verordnung enthaltenen, die Oldenburger Lootsen gegen andere Lootsen auf demselben Strom begünstigenden Bestimmungen, besondern Grund zu einer Beschwerde. Er wendete sich deßhalb unterm 7. Juni d. J. in einem Schreiben an Seine Durchlaucht den Herzog von Oldenburg unmittelbar, trug darin seine dießfallsigen Beschwerden vor, und richtete den Antrag auf Zurücknahme der Maasregeln, indem er bemerkte: daß neue allgemeine Anordnungen über die Schifffahrt, wenn sie mit beschränkenden Hindernissen und Aufenthalt verbunden, und Zwang bei ihrer Ausführung statt finde, nicht anders anzuerkennen seyen, als wenn sie durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Uferstaaten, mit gemeinschaftlicher Anerkennung ihres Nutzens, festgesetzt worden wären. Dabei glaubte der Senat noch überdieß, annehmen zu können, daß nicht bloß Sanitäts-Rücksichten der Zweck der Oldenburger Verfügungen zu seyn schienen, zumal, da dermalen von ansteckenden Krankheiten in den Häfen nicht die Rede sey.

Im Uebrigen ward in dem gedachten Schreiben des Senats zugleich eine Antwort in Erinnerung gebracht, welche Bremen auf gewisse, von dem Senat unter dem 26. Jan. d. J. an Oldenburg und andere Uferstaaten, wegen Verabredung gleichförmiger Grundsätze, die Veranstaltungen auf der Weser betreffend, gemachte Anträge, Seiten Oldenburgs annoch zu erwarten hatte.

Der Herzog von Oldenburg antwortete dem Senate, mittelst eines Schreibens vom 17. Juni, im Wesentlichen dahin: der Senat habe in keiner Weise sich über die befragliche Verfügung zu beschweren; es sey keine neue Anordnung getroffen worden; die erlassene beruhe auf polizeilichen Rücksichten, welche in der Natur der Sache und in der Wiener Congreßacte begründet seyen; wenn übrigens der Senat an seine, die Herzogliche Regierung wegen der nöthigen Aufklärungen sich hätte wenden wollen, so würde er von derselben solche, und jede Willfährigkeit erhalten haben.

Der, nach dem Bremischen Schreiben, in Antrag gebrachten Einleitung, wegen einer Vereinbarung der Weser-Uferstaaten, geschahe in diesem Antwortschreiben keiner Erwähnung.

Hierauf nun ließ der Senat zu Bremen eine, am 28. Juni beschlossene, obrigkeitliche Bekanntmachung am 29. desselben Monats publiciren, in die Zeitungen einrücken, auch an die Bremer und auswärtigen Consuln vertheilen, worin, nach historischer Vorausschickung der durch die, Oldenburgischer Seits verfügte Auslegung des Wachtschiffes, und durch die von dem letztern ergriffenen Maasregeln gegebene Veranlassung, die Kaufmannschaft, daß keinerlei neue Gründe zur Ergreifung solcher Maasregeln eingetreten seyen, benachrichtigt und darauf in der nachfolgend wörtlich enthaltenen Maße verfügt wurde:

«Der Senat findet sich daher ferner veranlaßt:

die durch das ausgelegte Wachtschiff getroffenen Verfügungen, und die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai d. J., in so fern sie nicht die Benutzung der Oldenburger Hafen-Anstalten betreffen, in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weserstrome und besonders für die hiesigen und hierher bestimmten Schiffe und Angehörigen, für unverbindlich zu erklären».

«Indem die hiesige Kaufmannschaft daher hiernach ihre Schiffer anweisen wird, wie sie dem Anlegen bei dem Wachtschiffe und dessen Verlangen überhaupt, sich zu unterwerfen, nicht verbunden sind, werden sie zugleich jede, wider Erwarten, erlaubte Erneuerung einer Gewaltthätigkeit von Seiten des Wachtschiffes, und den dadurch entstehenden Verlust und Schaden, zur Anzeige zu bringen, aufgefordert».

«Und es sind, zur Nachachtung für die auswärts sich befindenden Schiffer, den diesseitigen und auswärtigen Consuln Exemplare dieser Bekanntmachung, zur Mittheilung an dieselben, zugesandt worden».

Die nur gedachte Bekanntmachung wurde dem Herrn Herzoge von Oldenburg, mittelst eines anderweiten, an Seine Durchlaucht unmittelbar gerichteten Schreibens vom 28. Juni, von dem Senate zu Bremen mitgetheilt, und in diesem Schreiben zugleich, unter dem Ausdruck des Bedauerns wegen Nichterfüllung des Antrags v. 7. Juni, noch besondere Beschwerde darüber geführt, daß das Wachtschiff einen Bremer, aus Havannah gekommenen, unverdächtigen Schiffer vier Tage lang aufgehalten, und auf ein anderes Schiff gefeuert habe — der Oldenburgischen Behauptung, als sey die Auslegung des Wachtschiffes und die damit verbundene Maasregel nicht neu, widersprochen, die Versicherung der Bereitwilligkeit, auf Verabredung gemeinsamer Maasregeln einzugehen, wiederholt, und endlich dringend darauf angetragen, zu veranlassen, daß jeder Anmaßung über die freie Weserschiffahrt und jeder Gewaltthätigkeit des Wachtschiffes aufs strengste Einhalt geschehe, da man sonst den Schutz des Bundes in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sehen würde.

Dieſes zweite Schreiben des Bremer Senats blieb Oldenburgiſcher Seits unbeantwortet; dagegen erließ nunmehr die Oldenburgiſche Regierung eine öffentliche Gegenbekanntmachung vom 3. Juli, welche ebenmäſig in den Zeitungen erſchien.

Darin ward als Zweck derſelben angegeben, die Bremiſche Bekanntmachung vom $\frac{21}{29}$. Juni ſey geeignet, das Publikum über das Verhältniß der Sache irre zu führen und ſelbſt in Schaden und Nachtheil zu bringen, — hiernächſt bemerklich gemacht, daß die frühere Quarantaine-Einrichtung keineswegs gänzlich aufgehoben geweſen, — die Veranlaſſung und der Zweck des ausgelegten Wachtſchiffes dargelegt, und die, wie bemerkt ward, auf Erleichterung der Schifffahrt abzweckende Modalität der damit verbundenen Quarantaine-Einrichtung näher angezeigt, ingleichen, daß dieß keine neue, ſondern eine ſchon in frühern Zeiten häufig ſtatt gefundene Maasregel ſey, angeführt.

Am Schluſſe dieſer Bekanntmachung ward endlich, in beſonderer Beziehung auf die in der Bremer enthaltenen öffentlichen Erklärung der Unverbindlichkeit der befraglichen Oldenburgiſchen Maasregeln, *das ſchifffahrende und handelnde Publikum gewarnt, ſich durch jene Aeuſſerungen einer fremden Behörde nicht irre führen zu laſſen, ſondern ſich durch genaue Befolgung der beſtehenden Anordnungen vor Schaden und Nachtheil zu hüten.*

Im übrigen ward, auſſer der Mittheilung an den Senat von Bremen, auch die Zuſendung derſelben an die Oldenburgiſchen und auswärtigen Conſuln beſchloſſen, um die Schiffer und Schiffcapitains davon in Kenntniß zu ſetzen.

In dieſer Lage befand ſich die vorliegende Angelegenheit, als ſelbige der Herr Geſandte der funfzehnten Stimme in der 17. Sitz. vom 20. Juli dieſes Jahrs (Bd. IX, S. 75 ff.) zuerſt zur amtlichen Kenntniß der Bundesverſammlung brachte. In gedachter Sitzung erklärte nämlich dieſer Geſandte: Seine Durchlaucht der Herzog von Holſtein-Oldenburg hielten es der engen Verbindung mit Ihren Bundesgenoſſen und dem Geiſte des Bundesvereins angemeſſen, in Beziehung auf die Auslegung des Wachtſchiffes, weßhalb der Senat von Bremen eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern erlaſſen habe, der Verſammlung diejenigen Mittheilungen machen zu laſſen, welche dazu dienen könnten, jene Verfügung in dem richtigen Geſichtspuncte darzuſtellen. Hierbei wurde bemerklich gemacht, daß der Eingang in den Weſerſtrom nur von Oldenburg bewacht und verhindert werden könne, und daß daher alle landesherrlichen Maasregeln der Sicherheits-Polizei in dieſer Hinſicht von Oldenburg ausgegangen ſeyen; es wurden der Bundesverſammlung Verordnungen vorgelegt, welche Oldenburg i. d. J. 1814 u. 1815, in Beziehung auf Sicherheits-Polizei auf dem Weſerſtrom, erlaſſen habe, dabei erwähnt, daß die veränderten Umſtände, in Folge der Aufhebung des Weſerzolles, einige Veränderungen in dieſen Verordnungen, ſo wie Vorkehrungen zur Sicherheit der Po-

lizei-Aufsicht, nothwendig gemacht hätten, und daß aus diesem Grunde die Auslegung des Wachtschiffes und die Erlassung der oben erwähnten Oldenburgischen Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. beschlossen worden sey; der Oldenburgische Herr Gesandte zeigte die dadurch zwischen Oldenburg und Bremen veranlaßte Correspondenz, unter Vorlegung derselben, so wie das sonst dießfalls Vorgekommene und bereits vorhin kürzlich Berührte an. In besonderer Beziehung auf die Bekanntmachung des Bremer Senats vom $\frac{2}{19}$. Juni ward hiernächst bemerkt, die Oldenburgische Regierung könne keinem andern Staate das Recht einräumen, ihre Anordnungen zu verrufen, und seine Unterthanen und Fremde zum Ungehorsam aufzufordern; und wenn Bremen ein gemeinschaftliches Einverständniß begehre, so stütze es sich eines Theils auf die durchaus irrige Voraussetzung, daß der Weserstrom sich im Gemein-Eigenthum der Uferstaaten befinde, andern Theils eile er einem Verhältniß zuvor, welches, nach der Wiener Congreßacte, erst durch eine gemeinschaftliche Commission gegründet werden solle; Oldenburg glaubte, in dem Benehmen Bremens Versuche zu erkennen, in die Souverainetäts-Rechte des erstern einzugreifen.

Bei dieser Mittheilung erklärte jedoch der Oldenburgische Herr Gesandte in jener Sitzung, daß der Herr Herzog keineswegs eine Klage, sondern nur Aufklärung des Sachverhältnisses bezwecke, damit seine Bundesgenossen beurtheilen könnten, in wie fern die Bremer Bekanntmachung mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bunde sich vereinigen lasse?

Von Seiten der freien Stadt Bremen bemerkte man, in eben derselben Sitzung, auf diese Erklärung, daß Oldenburg durch seine Mittheilung einer Beschwerde zuvorkomme, welche Bremen bereits an die Bundesversammlung gebracht haben würde, wenn es nicht fortdauernd die Hoffnung einer gütlichen Vermittelung und Beilegung genährt hätte; im übrigen beschränkte sich Bremen in jener Sitzung auf einige allgemeine Aeusserungen und Mittheilungen, insbesondere in vertraulicher Sitzung, und behielt sich seine ausführliche Erwiederung vor.

Diese ausführliche Erwiederung und Beschwerde Bremens gegen Oldenburg ward in der 19. Sitzung am 3. August der Bundesversammlung vorgelegt; als wesentlicher Inhalt ist aus derselben Folgendes hier zu erwähnen:

Bremen bemerkt darin: schon im 27. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803, sey die absolute Befreiung der die Niederweser befahrenden Schiffe von allem An- und Aufhalten ausgesprochen worden.

Die gewöhnlichen Maasregeln zur Sicherung der Schifffahrt seyen von jeher, theils von Bremen, durch Bezeichnung der sichern Strombahn, durch Auslegung von See-Tonnen, und Unterhaltung, vormals eines Signalthurms, und, seit dessen Zerstörung, eines Leucht-

schoffs an der Mündung der Weser, theils von den Hannöverischen und Oldenburgischen Ufer-Ländern, durch Einrichtungen in Beziehung auf das Lootsenwesen — getroffen worden.

Wie es mit den Quarantaine-Anstalten gehalten worden sey, wurde dabei speciell angegeben, und da die letztere Gattung von Maasregeln und die angeblich dermalige Abweichung von dem dabei herkömmlich beobachteten Verfahren, hier vorzüglich mit in Frage kommen, so scheint es angemessen, das Wesentliche, was Bremischer Seits in Beziehung auf das von den Weser-Uferstaaten seither dießfalls beobachtete Verfahren bei dieser Gelegenheit angegeben ward, hier wörtlich zu erwähnen.

Die dießfallsige Angabe Seiten Bremens geht dahin:

« Sobald von einer ansteckenden Krankheit in Gegenden, mit denen durch die Weserschifffahrt Verbindung bestand, Kunde einging, machte diejenige Regierung, welche dieselbe zuerst erfuhr, (welches aus den oben angeführten Gründen in der Regel die Bremische seyn mußte, und die deßhalb auch in Einziehung der erforderlichen Erkundigungen die angestrengteste Sorgfalt bewies,) die beiden andern Regierungen damit bekannt, forderte zu den erforderlichen Vorsichtsmaasregeln auf, und theilte die ihrer Seits bereits getroffenen mit. Die Oldenburgische Regierung pflegte dann, wenn die Umstände es erheischten, an einem dazu gelegenen Orte, zu Abbehausen an der Niederweser, eine Quarantaine-Commission niederzusetzen, die mit den nöthigen Einrichtungen versehen wurde, um ein leichtes Quarantaine-Verfahren besorgen zu können. Alle Lootsen wurden dann angewiesen, Schiffe, welche aus der verdächtigen Gegend kamen, entweder beim Einlaufen in die Weser dorthin zu führen, wo dann eine Untersuchung angestellt, und, nach Befinden der Umstände, eine kleine Quarantaine abgehalten und billige Vergütung dafür geleistet ward, oder, bei gefährlicherem Befund der Sachen, das Schiff gänzlich von der Weser ab-, und an eine der vollständigeren Englischen oder Dänischen Quarantaine-Anstalten zu verweisen. Die öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Oldenburgische Regierung bei solchen Vorfällen verfügte, wurden von ihr der Hannöverischen und Bremischen nachbarlich mitgetheilt, welche solche dann gleichfalls nachrichtlich bei sich bekannt zu machen, und die Befolgung des darin bezeichneten Verfahrens zu empfehlen pflegten. Mitunter sind auch Fälle vorgekommen, wo Untersuchungen und Reinigungen von Schiffen und Waaren durch dießfallsige Correspondenzen und Vereinbarungen der Hannöverischen und Bremischen Regierungen, ohne Theilnahme der Oldenburgischen, veranlaßt und verfügt wurden. — Ergab es sich, daß die Besorgniß, welche die Sicherheitsmaasregeln herbeigeführt hatte, überhaupt ungegründet gewesen, wer gingen sichere und glaubhafte Nachrichten von dem völligen Aufhören der Seuche in den inficirten Ge-

genden ein, welche Bremen, mittelst seiner vollständigeren Consulats-Anstalten und Verbindungen in entfernten Ländern, wieder am schnellsten und zuverlässigsten zu erhalten pflegte, so wurden sie gegenseitig mitgetheilt, und die Aufhebung der getroffenen Vorsichtsmaasregeln hatte dann um so weniger Schwierigkeit, als die Vermeidung und Beseitigung unnöthiger Hindernisse der Schifffahrt und des Handels sich durch Pflicht und Interesse aller theilnehmenden Staaten dann wieder geboten fand».

Die factische Richtigkeit dieses Verfahrens suchte der Herr Gesandte Bremens durch mehrere in dergleichen Fällen von Oldenburgischen und Hannöverischen Behörden mit dem Senat zu Bremen in den Jahren 1816, 1819 und 1820 gewechselte Schreiben, welche er der Bundesversamlung vorlegte, zu bescheinigen. Zugleich erwähnte man der Einleitung, welche, in Erwägung der gefühlten Nothwendigkeit, sich über das Quarantaine-Verfahren mit den Uferstaaten, nicht allein der Weser, sondern auch der Elbe und der Ems, auf festere Principien zu vereinigen, von Bremen bei den Hannöverischen und Oldenburgischen Regierungen, ingleichen bei der Stadt Hamburg, gemacht worden, welche aber zur Zeit von der Oldenburgischen Regierung unbeantwortet geblieben sey.

In der mehrgedachten Bremischen Erwiederung ward hiernächst nachgewiesen, daß auf eine Notiz, welche Seiten Bremens der Oldenburgischen Regierung zu Ende März dieses Jahrs von eingegangenen beruhigenden Nachrichten in Beziehung auf den Gesundheitszustand mitgetheilt worden, letztgedachte Regierung selbst durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 31. März dieses Jahrs die Quarantaine-Verfügungen aufgehoben, und bis auf Weiteres das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe in die Weser gestattet habe, in so fern solche nicht aus gewissen, dabei nahmhaft gemachten, Gegenden und Häfen, welche der Pest wegen verdächtig seyen, kämen; und für welche Fälle die früher bestandenen Vorschriften in Kraft bleiben sollten.

Man bemerkte, es sey um so befremdender gewesen, daß die Oldenburgische Regierung wenige Wochen nach jener Bekanntmachung, ohne daß irgend beunruhigende Nachrichten über den Gesundheitszustand eingegangen seyen, und ohne daß die mindeste Anzeige oder Mittheilung darüber an den Senat gemacht worden, die vorgedachte Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs habe ergehen, zugleich ein Schiff eiligst ausrüsten, mit Kanonen und bewaffneter Mannschaft versehen und bald nachher in der Weser habe auslegen lassen, welches zuerst am 1. Juni einen Bremer Schiffscapitain mitten auf dem Strome angehalten, über seine Reise und Ladung examinirt, und, unter Mittheilung der mehrgedachten Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai, die Beobachtung derselben und die Leistung der darin vorgeschriebenen Grüße begehrt habe.

Ein gleiches Anhalten und Aufhalten von mehreren Tagen habe darauf auch gegen andere Bremer Schiffe, ohne daß bei denselben verdächtige Anstände in Ansehung des Gesundheitszustandes vorgewaltet, und sogar gegen einen, dem Bremer Wachtschiffe genau bekannten, Tonnen-Cutter statt gefunden, bei welchem jeder Vorwand von Quarantaine-Maasregeln habe wegfallen müssen.

Bremen entwickelte hiernächst seine Beschwerde über die in der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai zur Begünstigung der Oldenburgischen Lootsen enthaltenen Verfügungen, von welchen Bremen eine Unterdrückung der, der Schifffahrt bei dem Eingange großer Ströme wichtigen, Concurrenz des Lootsenwesens auf der Weser als Folge ansahe. Die befraglichen Begünstigungen sind in dem 4. §. jener Verordnung dahin bestimmt:

«4. Die einkommenden Schiffe, welche einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn in Rücksicht des Gesundheitszustandes der Mannschaft und der Ladung, oder sonst, keine verdächtigen Umstände vorliegen, ohne Aufenthalt aufsegeln, indem auch, wenn ein Wachtschiff ausgelegt ist, die Besatzung des Wachtschiffes und die Oldenburger Lootsen sich durch bestimmte Signale von dem unverdächtigen Zustande des einlaufenden Schiffes unterrichten».

Auch wird am Schlusse des 5. §. die Gebrauchung Oldenburger Lootsen für einen gewissen Fall ausdrücklich vorgeschrieben.

Was ferner die der Oldenburgischen Regierung hauptsächlich zur Beschwerde gereichende Bremer Bekanntmachung vom $\frac{21}{25}$. Juni anbetrifft, so bemerkte dießfalls der Senat: er habe bei dieser Verordnung keinen andern Zweck gehabt, als den, seine Angehörigen zu vertreten, und sie zugleich über die für sie vorhandene Unverbindlichkeit der Oldenburgischen Verordnung, so wie über sein, des Senats, Festhalten an dem tractatenmäßigen Recht auf die Freiheit der Weserschifffahrt zu belehren.

Gegen die Oldenburgische Bekanntmachung vom 1. Mai und 3. Juli ward endlich Folgendes im Wesentlichen beschwerend angebracht: Es sey keine Quarantaine-Verordnung, sondern eine Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome überhaupt; die darin enthaltenen Vorschriften beschränkten sich nicht auf die Schifffahrt von und nach dem Oldenburgischen, sondern hätten eine Ausdehnung, welche die Prätention Oldenburgs auf eine ausschließliche Polizeiaufsicht über gedachten Strom darlegte.

Aus der Stelle in der Oldenburger Verordnung: «wenn in Rücksicht des Gesundheits-«zustandes, oder sonst, keine verdächtigen Umstände vorliegen», ergebe sich hinreichend, daß nicht bloß von Quarantaine-Anstalt die Rede sey; — die eigene, von dem Bremer Senat seither angewendete Aufmerksamkeit auf alle etwaige Gefahr der Ansteckung, und die in deren Verfolg an die Schiffseigenthümer und Schiffer erlassenen Verfügungen, seyen seit-

her hinreichend gewesen, die Maasregeln der Oldenburgischen Regierung zu unterstützen; — eine erst jetzt dem Senat bekannt gewordene, der Verordnung vom 1. Mai ähnliche, Verordnung vom Jahre 1818 sey gar nicht in Wirksamkeit getreten; — die Sicherheitspolizei auf der Weser sey bisher nicht ausschliessend von Oldenburg gehandhabt worden; — das Aufhören des Elsflether Zolles, bei dessen Erhebung von Maasregeln gegen Ansteckung nicht die Rede gewesen, habe keine Veränderung der Umstände herbeigeführt, welche veränderte Sicherungsmaasregeln nöthig gemacht hätten.

Als Hauptresultate seiner gegen Oldenburg habenden Beschwerden, wurden Bremischer Seits in der vorgedachten 19. Sitzung folgende drei Puncte herausgehoben:

«1) Das Auslegen eines bewaffneten Wachtschiffes mitten auf den freien Weserstrom von Seiten der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung, steht mit den erforderlichen Vorsichtsmaasregeln gegen ansteckende Krankheiten in keiner nothwendigen Verbindung. Es ist eine völlig neue, die Handelsschifffahrt durch alle ihre oben geschilderten, theils unmittelbaren, theils mittelbaren Folgen niederdrückende, schon in ihrer einseitigen Anordnung den Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und der Wiener Congreßacte von 1815 zuwiderlaufende Maasregel. Schon dieser einseitigen Anordnung halber muß daher, den durch das deutsche Bundesverhältniß geheiligten Verabredungen zufolge, ihre Aufhebung verfügt werden.

«2) Die auf friedliche Kauffahrer und auf den (in seiner, die Stromschifffahrt auf der Weser fördernden und sichernden, Bestimmung geschäftigen) Bremischen See-Tonnen-Cutter gerichteten Oldenburgischen Kanonenschüsse, haben die innere Sicherheit im deutschen Bunde gefährdet und gestört, und es ist der wohlthätige Beruf dieser hohen Versammlung, solcher Gefahr vorzubeugen, solcher Störung zu wehren, und die Sicherheit der freien Weserschifffahrt durch ihr kräftiges Einschreiten wieder herzustellen.

«3) So wie allgemein verbindliche polizeiliche Maasregeln wegen der Stromschifffahrt überhaupt, soweit sie nicht nach bestimmten Anordnungen bereits bestehen, nur nach gemeinsamen Verabredungen der dabei interessirten Uferstaaten auf der Weser getroffen werden können, so dürfen besonders die Verfügungen zur Bewachung des Gesundheitszustandes nicht anders, als so bestimmt werden. Da nun bisher gar keine fortwährende Quarantaine-Einrichtung an der Weser, vermöge welcher alle einkommenden Schiffe untersucht werden, vorhanden gewesen; da vielmehr bisher immer nur, auf die besondere Veranlassung beunruhigender Krankheitsnachrichten, durch besondere öffentliche Bekanntmachungen, Quarantaine daselbst eingeführt, und, nach Entfernung der Veranlassung, wieder aufgehoben und das ungehinderte

Einlaufen der Schiffe wieder frei gegeben worden, so können allgemeine beschränkende Verfügungen nur nach gemeinsam von den Uferstaaten erkannter Nothwendigkeit, und zugleich hinreichender Sicherung gegen die Gefahr von Krankheiten, gemeinsam beschlossen werden».

Hierauf nun gründete Bremen den Antrag:

«daß die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr durch die Bundesacte und durch die zu einem Bundesgesetz erhobene Schlußacte der jüngsten Wiener Conferenzen zustehenden Competenz, ihren Schutz und ihre Hülfe dazu verleihen möge,

daß, zur Herstellung der Sicherheit der freien Weserschifffahrt, die Herzoglich-Oldenburgische Regierung veranlaßt werde, das gedachte bewaffnete Wachtschiff aus dem Weserstrome zurückzulegen und die, mit Auslegung desselben verbundenen, oben geschilderten, der freien Stromschifffahrt hinderlichen, Verfügungen zurückzunehmen und einzustellen; und ferner

daß die ebengedachte Regierung aufgefordert und vermocht werde, sich zu gemeinsamen Anordnungen über die Gesundheitspolizei an der untern Weser mit den übrigen, dabei interessirten Uferstaaten, und, unter diesen, namentlich auch mit der freien Hansestadt Bremen, baldigst zu vereinigen».

Dabei äusserte jedoch Bremen noch seine fortwährende Hoffnung und Bereitwilligkeit zur gütlichen Beseitigung der Sache; bemerkte aber, daß es jetzt vor allen Dingen darauf ankomme, Ruhe und Sicherheit auf der Weser herzustellen und allen weitern Thätlichkeiten vorzubeugen.

Der Herzoglich-Oldenburgische Gesandte behielt sich die Erklärung und Erwiederung seiner Regierung auf die Bremische Beschwerde in gedachter Sitzung vor, indem er sich auf einige vorläufige Aeusserungen beschränkte.

Die Bundesversammlung fand es allerdings der Sache völlig angemessen, vor Fassung eines Beschlusses über das Materielle dieser Streitsache, zuvörderst die ausführliche Erwiederung Oldenburgs zu erwarten, jedoch, zu Verhütung, daß nicht immittelst Gewaltthätigkeiten und Ruhestörung innerhalb des Bundesgebiets vorfallen möchten, zugleich die sofortige Fassung eines provisorischen Beschlusses für angemessen und in ihren Obliegenheiten begründet; und die sämmtlichen übrigen Stimmen vereinigten sich daher in jener 19. Sitzung zu dem

Beschlusse:

«daß der Herzoglich-Oldenburgische Herr Bundestagsgesandte von Berg sehr dringend ersucht werde, sich baldigste Erläuterung von seiner Regierung über die von der freien Stadt Bremen als Grund ihrer Beschwerden angeführten Thatsachen zu erbitten; —

immittelst aber überlasse sich die hohe Bundesversammlung der so gerechten als sichern Hoffnung, die Herzoglich-Oldenburgische Regierung werde von selbst sorgfältigsten Bedacht nehmen, daß die innere Ruhe des Bundes nicht durch Thätlichkeiten gestört und die Bundesversammlung nicht in den Fall gesetzt werde, die, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründeten, vorläufigen Maasregeln auf weiteres Nachsuchen eintreten zu lassen».

Der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte äusserte hierauf annoch: «Er könne zum Voraus versichern, daß die Oldenburgische Regierung gewiß nicht gemeint sey, etwas zu thun, was nicht vollkommen in ihren Rechten gegründet und dem Bundesverein entsprechend wäre».

Noch ehe Oldenburg seine ausführliche Widerlegung der Bremer Beschwerden der Bundesversammlung vorlegte, gab dessen Gesandte in der 23. Sitzung eine Erklärung ab, welche vor's erste den so eben vorgetragenen, in der 19. Sitzung gefaßten, Bundes-Beschluß betraf.

Nach den dießfallsigen Aeusserungen des Oldenburgischen Herrn Gesandten schienen nämlich Se. Durchl. der Herzog die Meinung zu hegen, es sey keine Veranlassung vorhanden gewesen, unerwartet der Oldenburgischen Erwiederung auf die Bremer Beschwerde, sofort einen abmahnenden, mit einer Commination verbundenen Beschluß zu fassen; wobei Se. Durchlaucht sogar erwarten zu können glaubten, daß die gedachte Verfügung der Bundesversammlung zurückgenommen werden würde.

Die Sache selbst anlangend, ward Oldenburgischer Seits, mit Vorbehalt der künftigen ausführlichen Erwiederung in jener 23. Sitzung, vorläufig bemerkt, Oldenburg habe sich auf der Weser keine Neuerungen erlaubt, sondern nur den Statum quo aufrecht zu erhalten gesucht; — es sey von dem Wachtschiffe bis jetzt noch nicht eine Kugel abgefeuert worden, sondern man habe bloß einige blinde Schüsse gethan; ein Wachtschiff sey ein See-Militär-Posten, der seine Armatur dazu habe, um sich dadurch als solchen respectiren zu machen und seinen Zweck nicht zu verfehlen; — endlich, in ähnlichen Fällen seyen von Hamburger Wachtschiffen in der Elbe und von den Batterien der Küstenstaaten blinde und scharfe Schüsse geschehen, ohne daß dadurch Beschwerden veranlaßt, oder dieß als Störung der öffentlichen Ruhe angesehen worden sey; — eine solche Störung sey dagegen die von Bremen erlassene Bekanntmachung vom 1. Mai.

Seiten Bremens verwahrte man sich auf diese Oldenburgischen Aeusserungen, unter Vorbehalt weiterer Erwiederung, gegen jede Art von Einräumung derselben zum Protokoll; und die Bundesversammlung, welche keine Veranlassung dazu fand, in Folge des vorerwähnten Oldenburgischen Antrags, ihren in der 19. Sitzung vom 3. August gefaßten Be-

schluß zurückzunehmen, vereinigte sich, in fernern Verfolg jenes ersten Beschlusses, in der 23. Sitzung zu folgendem

Beschlusse:

«Die Bundesversammlung sehe das Vertrauen auf die Herzoglich-Oldenburgische Regierung, daß sie in dem Beschlusse vom 3. August ausgedrückt hat, welcher keine Commination, sondern nur die Bezeichnung des bundesgesetzlichen Weges bezweckte, durch die so eben abgegebene Erklärung gerechtfertigt, und sich um so mehr zur Hoffnung berechtigt, diese Differenz baldigst in Güte beigelegt zu sehen, als sie bloß durch Mißverständnisse herbeigeführt zu seyn scheint, welche bei einer gegenseitigen Bereitwilligkeit leicht gehoben werden könne. So wie man sich durch jene Erklärung darüber beruhigt sieht, daß Herzoglich-Oldenburgischer Seits die innere Ruhe des Bundes durch Thätlichkeit nicht gestört werden wolle, so darf man mit gleichem Vertrauen erwarten, daß auch fortan die freie Hanseſtadt Bremen durch ihr Benehmen keine Veranlassung zu einem thätlichen Verfahren geben und daß jedem Mißverstand erlassener Verordnungen, welcher dahin führen könnte, werde vorgebeugt werden».

In der 26. Sitzung am 21. September erfolgte Seiten Oldenburgs die vorbehaltene ausführliche Entgegnung. Es wurde nämlich in gedachter Sitzung eine, mit 35 Beilagen begleitete,

«Actenmäßige Widerlegung der in der vorliegenden Angelegenheit, Namens der Stadt Bremen, zum Protokolle vom 3. August (§. 105) gegebenen Erwiederung auf die von dem Oldenburgischen Herrn Gesandten zum Protokolle vom 20. Juli (§. 77) angebrachte beschwerende Anzeige»,

von letztgedachtem Herrn Gesandten der Bundesversammlung vorgetragen.

Diese sehr ausführliche actenmäßige Widerlegung zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste Bemerkungen zu gewissen, in den Bremischen Beschwerden vorkommenden, die vorliegende Sache nicht unmittelbar angehenden, und nach Oldenburgischer Ansicht einer Berichtigung bedürfenden Anführungen enthält.

Dieser erste Theil wird, da er auf die in der vorliegenden Streitsache zu fassende Entschliessung keinen wesentlichen Einfluß haben dürfte, und um gegenwärtigen Vortrag nicht noch mehr zu verlängern, in dieser Geschichtserzählung übergangen werden können, jedoch der Inhalt des 9. §. dieses ersten Theils weiter unten an seiner Stelle berücksichtigt werden.

Der zweite Theil ist einer Erörterung der Bremischen Erklärung auf die Oldenburgische beschwerende Anzeige gewidmet. Da der hauptsächlichste Gegenstand dieser beschwerenden Anzeige die Bremische Bekanntmachung vom 1. Mai war, so sucht man hier Oldenburgischer Seits

insbesondere diejenigen Gründe zu widerlegen, durch welche Bremen die Erlassung dieser Bekanntmachung zu rechtfertigen gesucht hat.

Es werden dabei sechs dergleichen Rechtfertigungsgründe herausgehoben, und wird zu jedem derselben im Wesentlichen Folgendes bemerkt:

Zu dem ersten Rechtfertigungsgrund:

«daß nach dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Schifffahrt auf der Weser völlig frei seyn solle».

Dieser §. beziehe sich nicht auf die Aufhebung der Quarantaine-Anstalten, welche überhaupt kein Gegenstand der Verhandlungen zu Regensburg gewesen, und seyn können; auch habe der 108. Artikel der Wiener Congreßacte die dießfallsigen Rechte der Uferstaaten über alle Contestation erhoben.

Die beabsichtigte Freiheit der Schifffahrt könne übrigens ohne Polizei-Einrichtungen nicht bestehen.

Zu dem zweiten Rechtfertigungsgrund:

«daß, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, die Polizei-Anordnungen in Beziehung auf die Schifffahrt auf solchen Flüssen, welche die Territorien mehreret Staaten berühren oder durchströmen, von sämmtlichen dabei betheiligten Uferstaaten gemeinschaftlich festgesetzt werden sollten».

So lange die hier beabsichtigten Uebereinkünfte noch nicht geschlossen worden, seyen die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten; am wenigsten könne ein Uferstaat auf die bestehenden Anstalten des andern einseitig einwirken wollen.

Oldenburg wolle nur den Statum quo; Bremen suche ihn dagegen zu alteriren.

Auch entstehe erst die Frage, ob die Sanitäts- oder Quarantaine-Einrichtungen an den Ausflüssen der Ströme in das Meer eine Strom-Polizeisache, worauf der Artikel 109 der Wiener Congreßacte sich beziehe, oder ein Gegenstand der Seeküsten-Polizei sey; im letztern Falle würde Bremen, welches keine Seeküsten habe, keine Theilnahme an dießfallsigen Bestimmungen zustehen.

Auch habe der Bremische Senat selbst, in einem von Oldenburg abschriftlich beigebrachten Schreiben vom 10. Juni 1805 (Beilage 22) an die Oldenburgische Kammer, die Anstalten zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten von der Seeseite her, ausdrücklich lediglich als Sache der vorliegenden Uferstaaten betrachtet.

Oldenburg spricht hierbei im Uebrigen den lebhaften Wunsch, wegen baldiger gemeinschaftlicher Regulirung der Weserschifffahrt, aus.

Zu dem dritten Rechtfertigungsgrund:

«daß Oldenburg überall sich nicht im Besitz befinde, Quarantaine-Einrichtungen auf der Weser allein zu treffen, sondern dieselben immer zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen gemeinschaftlich gewesen, und namentlich von Oldenburg seit Menschengedenken kein Wachtschiff ausgelegt worden sey».

Oldenburg behauptet, hierunter einen vollkommen begründeten und anerkannten Besitzstand vor sich zu haben, versichert, dieß durch unzählige Verordnungen und Bekanntmachungen darthun zu können, und hat, zum Beweis, dergleichen Verordnungen, Correspondenzen mit Bremen und andere Actenstücke aus den Jahren 1721, 51, 70, 71, 72, 78, 84, 99, 1800, 1801, 1804, 1805 und 1816, theils in den Originalien, theils abschriftlich beigebracht.

Namentlich und insbesondere wird dem Bremischen Anführen, als habe Oldenburg seit Menschengedenken kein Wachtschiff an der Weser ausgelegt, eine, von Seiten Bremens unterm 21. März 1805 erlassene, öffentlich affigirte, im Bremischen Wochenblatt abgedruckte, und von dem Bremischen Magistrat der Oldenburgischen Kammer mitgetheilte, Bekanntmachung entgegengesetzt, und der Oldenburgischen Widerlegung wörtlich eingerückt, worin die von Oldenburg, des gelben Fiebers halber, damals verfügte Auslegung zweier bewaffneten Wachtschiffe, des einen auf der Jahde, und des andern auf der Weser, und die deßhalb getroffenen Anordnungen, worin unter andern, für den Nichtbefolgungsfall, mit scharfen Schüssen gedroht wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden *).

Die Oldenburgische Quarantaine-Anstalt sey übrigens, wenn schon von den Verfügungen den benachbarten Regierungen stets Mittheilung geschehen, dadurch eine gemeinschaftliche Anstalt nicht geworden.

Auch sey, abgesehen hiervon, einem jeden Staate die Treffung der zu seiner eigenen Sicherheit nöthig erachteten Anordnungen unbenommen.

Der vierte Rechtfertigungsgrund zerfiel in zwei Puncte:

a) daß zur Auslegung des Wachtschiffes kein Grund gewesen; —

Oldenburg glaubt dagegen in damaligen Aufforderungen der Hannöverischen Regierung und andern, ihm zugekommenen, Nachrichten hinlängliche Veranlassung dazu gehabt zu haben.

b) daß die Bekanntmachung der Verordnung vom 1. Mai eine Neuerung sey.

---

*) Bremen hat in der in heutiger Sitzung abgegebenen Erwiederung dießfalls bemerkt: der Acten-Fascikel des Bremischen Archivs, welcher die Quarantaine-Sachen enthalte, und dem Referenten zum Zwecke jenes Vortrags mitgetheilt worden, habe jene Verordnung nicht enthalten; — auch habe das Bremische Archiv während der französischen Occupation manche Einbuße, namentlich an Oldenburgischen Sachen erlitten; — überdem sey jene Verordnung für die Weser fast gar nicht, sondern nur für die Jahde, zur Ausführung gekommen.

Oldenburg versichert, daß in den Jahren 1800, 1814 und 1818 ähnliche Verordnungen bereits erlassen worden, und legt in den Jahren 1808 und 1818 erlassene vor. Zur Erläuterung des Sinnes der in der dermaligen Verordnung enthaltenen, oben erwähnten, und Bremen vorzüglich bedenklich und präjudicirlich geschienenen, Worte: «und sonst» werden beispielsweise Kaper- und Rebellen-Schiffe, deßgleichen gefährliche Ladungen von Pulver, Salmiak u. s. w. erwähnt.

Oldenburg macht hierbei ferner den übrigen, polizeiliche Vorschriftsregeln betreffenden, Inhalt dieser Verordnung bemerklich, und meint, daß dieser zu keinem Anstoß gereichen könne.

Zum fünften Rechtfertigungsgrund:

«daß die Verordnung vom 1. Mai 1820 die Unterdrückung des Lootsenwesens an der Weser zur unausbleiblichen Folge haben werde»,

bemerkt Oldenburg im Wesentlichen: Die in der Verordnung vom 1. Mai enthaltenen Bestimmungen wegen des Lootsenwesens, gereichten bloß zur Erleichterung der Schifffahrt; die Oldenburger Lootsen bildeten eine von dem Staat organisirte Gesellschaft, seyen einer öffentlich publicirten Ordnung unterworfen und darauf beeidigt, folglich hätten die Verfügungen, in Beziehung auf sie, unbedenklich erlassen werden können; — die Oldenburgische Regierung habe nur über dasjenige verfügt, was unter ihrer Leitung gestanden habe, und ihr stehe frei, was sie wegen ihrer Lootsen anzuordnen für gut befinde. Uebrigens seyen die Bestimmungen wegen der Lootsen mit früheren gleichförmig; endlich stehe auch der Oldenburgischen Regierung frei, was sie wegen ihrer Lootsen anzuordnen, für gut befinde.

Zum sechsten Rechtfertigungsgrund:

«daß der Senat der Stadt Bremen es für eine heilige Pflicht gehalten habe, durch die Bekanntmachung vom $\frac{23}{29}$ Juni dieses Jahrs seine Angehörigen von der Unverbindlichkeit der von der Oldenburgischen Regierung getroffenen Einrichtungen zu unterrichten».

Dießfalls äussert Oldenburg: die in der gedachten Verordnung enthaltene Aufforderung zum Widerstande gegen die Oldenburgische Polizeiordnung und Einrichtungen, sey an einheimische und fremde Unterthanen gerichtet, und beziehe sich auf Verhältnisse ausser dem Bremer Territorio; sie erkläre Verordnungen in förmlichen Verruf, welche seit langen Jahren ausgeübt, und von Bremen sehr oft als verbindlich anerkannt worden, und welche Quarantaine-Anstalten beträfen, die zugleich zum Schutz der übrigen deutschen Staaten gereichten; es werde darin, statt des bundesmäßigen Weges, Streitigkeiten zu schlichten, factisch vorgeschritten. Zugleich zeigte Oldenburg an, daß noch fortwährend Schiffe auf der Weser ankämen, welche die Bremische Bekanntmachung in deutscher und englischer Sprache mitbrächten, die ihnen von Bremischen Agenten und Consuln in Auslande zugetheilt sey.

Keine andere Regierung, als Bremen, habe übrigens bis jetzt über die Oldenburgischen Einrichtungen die mindeste Beschwerde geführt.

Der dritte und letzte Theil der Oldenburgischen actenmäßigen Widerlegung enthält die Erklärung auf folgende, von Bremen gegen Oldenburg vorgebrachte, Gegenbeschwerden:

« daß das Oldenburgische Wachtschiff von den ein- und auslaufenden Schiffen so genannte Honneurs verlange ».

Hier wird Oldenburgischer Seits insbesondere behauptet, daß auch gegen Hamburgische und andere Wachtschiffe gleichmäßige Honneurs üblich seyen; hiernächst nachgewiesen, daß gleiche Bestimmungen, wegen der Honneurs, in einer frühern Oldenburgischen Verordnung vom Jahr 1800 enthalten seyen.

Die zweite und dritte Gegenbeschwerde betrafen das von dem Wachtschiff erfolgte Schiessen auf mehrere Bremer Schiffe. Oldenburg bemerkt, daß bei Quarantaine-Anstalten die größte Strenge erforderlich sey, und daher sehr leicht einmal die Nothwendigkeit eintreten könne, auf ein Schiff scharf zu schiessen; versichert aber, daß die Schüsse, worüber Bremen sich beschwert, nur Signal- und blinde Schüsse gewesen, und bringt, zu dessen Bescheinigung, gerichtliche und eidlich bestärkte Aussagen des Schiffcapitains und der Mannschaft des Wachtschiffes bei, welche dieses anführen, ingleichen, daß vom 29. Mai bis zum 22. Juli dieses Jahrs kein einziger scharfer Schuß auf irgend ein Schiff geschehen sey, bezeugen.

Die vierte Gegenbeschwerde endlich betraf angebliche Neuerungen Oldenburgs durch Vermehrung der Abgaben und Unkosten zu Brake, und überhaupt bei den Einrichtungen, die Schiffahrt auf der Weser betreffend.

Die Commission glaubt, dasjenige, was Oldenburg zu Widerlegung dieser Beschwerde, und mit gegenseitiger Anführung, daß vielmehr von Seiten Bremens Abgaben-Erhöhungen erfolgt seyen, ausführlich vorgestellt hat, hier übergehen zu können, da Bremen deßfalls in der 19. Sitzung äussert, daß diese Beschwerden einer andern Erörterung vorbehalten blieben.

Am Schlusse dieser actenmäßigen Widerlegung äussert Oldenburg die Erwartung:

« daß es, nach Maasgabe der Bundesgesetze, einer die Zurücknahme der Bekanntmachung vom $\frac{2}{12}$. Juni 1820 veranlassenden Einschreitung der Bundesversammlung gegen Bremen mit Zuversicht entgegen sehen dürfe ».

Nach Abgebung dieser Widerlegung in der 26. Sitzung behielt sich Hannover (Mit-Uferstaat an der Weser) eine Erklärung darüber, und der Herr Gesandte der freien Städte die Erwiederung für Bremen, vor; im Uebrigen ward in gedachter Sitzung die Beauftragung der unterzeichneten Bundestagsgesandten mit Erstattung eines Vortrags und Gutachtens über diesen Gegenstand von der Bundesversammlung beschlossen.

Die vorbehaltene Hannöverische Erklärung ist hierauf in der 28. Sitzung abgegeben, und die Bremische Erwiederung in der heutigen Sitzung vorgetragen worden.

Hannover will, der ausdrücklich vorausgeschickten Erklärung zufolge, seine dießfallsige Aeusserung nicht als eine von ihm bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde wider Oldenburg angesehen wissen; denn obgleich, wie es bemerkt, die einseitige Erlassung und Vollziehung der Herzoglich-Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai, welche in manchen Puncten von den früheren abweiche, die einseitige, ohne Begrüßung beschlossene Stationirung eines Oldenburgischen Wachtschiffes, dicht an der Hannöverischen Küste und auf unstreitigem Hannöverischem Flußgebiete, so wie die von demselben sogar gegen einen Hannöverischen Lootsen-Cutter verübte Thätlichkeit, endlich auch die einseitigen Verordnungen zur Begünstigung der Oldenburgischen Lootsen, auch für Hannover zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hätten; so habe jedoch das Hannöverische Gouvernement es dem Verhältnisse von Nachbarstaaten angemessener gefunden, die Mißverständnisse durch directe Communication zu heben, als zur Zeit an den Bund zu gehen. Auch seyen bereits für Hannover einige Anstände von Oldenburg durch freundschaftliche Communication gehoben worden. Die Hebung der übrigen verhoffe Hannover von der eingeleiteten Communication mit Oldenburg.

Als Absicht seiner Erklärung giebt Hannover an:

> zur Fassung des richtigen Standpunctes, aus welchem die Streitigkeit zwischen Oldenburg und Bremen zu beurtheilen sey, beizutragen, und das Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten an die Hand zu geben.

Hierbei findet es gegen den Zweck des Wachtschiffes, soweit dieses bloß Quarantaine-Anstalt beabsichtige, im Allgemeinen nichts zu erinnern; läßt vielmehr den von Oldenburg zu verschiedenen Zeiten dießfalls, zum Theil auf eigenes Ersuchen der Hannöverischen Regierung, getroffenen zweckmäßigen Vorkehrungen, alle Gerechtigkeit widerfahren; allein

1) seyen die Anordnungen solcher Quarantaine-Anstalten gegen aus der See kommende Schiffe nicht als Hafen- oder Local-Polizei — welche keinem Staate innerhalb der Grenzen seines Flußgebiets bestritten werde — sondern als Gegenstand der Seepolizei zu betrachten, und als solche auf Flüssen, die, wie die Weser, nicht unter der Hoheit irgend eines einzigen der angrenzenden Uferstaaten stehen, nicht von einem derselben ausschließlich beschlossen worden, sondern von demjenigen unter ihnen gemeinschaftlich zu concertiren, die daran das unmittelbarste Interesse hätten, und, durch ihre Lage an der Mündung der See, allein in den Stand gesetzt würden, zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks mitzuwirken;

2) die befraglichen Maasregeln seyen auch auf der Weser (etwaige Anmaßungen in den ältesten Zeiten abgerechnet) gemeinschaftlich zwischen Hannover oder dem Herzogthum Oldenburg und Bremen, auch mit Zuziehung der Stadt Bremen, als des Haupthandelsorts

an der Weser, concertirt und die dießfalls zu erlassenden Verordnungen zuvor communicirt und darüber gütlich sich verstanden worden.

Wenn im Drange der Zeit oder Umstände dergleichen Verordnungen vorübergehend einseitig erlassen worden, so sey dieß nur dann von den übrigen ungerügt geblieben, wenn selbige entweder nicht zur Kenntniß der Regierungen gekommen, oder in der kurzen Zeit ihrer Dauer von Niemand dagegen Beschwerden erhoben worden.

Von Oldenburg sowohl als von Hannover werde anerkannt, daß bei der Quarantaine-Einrichtung auf der Weser manches Fehlerhafte zu verbessern sey. Diese Verbesserung mache einen Gegenstand der Unterhandlungen aus, welche Hannover Oldenburg angetragen habe, welche Oldenburg nicht ablehne, bei welcher aber Hannover den Wunsch geäussert habe, daß Bremen, als Haupthandelsstadt an der Weser, zu denselben mit zugezogen werde.

Denn, wenn schon unzweifelhaft sey, daß die Treffung der Quarantaine-Anstalten nur von den Staaten zu bewirken, welche durch ihre Lage dazu berufen seyen, so hätten doch die übrigen Anwohner solcher Flüsse mit Recht zu begehren, daß durch solche Veranstaltungen der freie Handel nicht mehr belästiget werde, als die Erreichung des Zweckes es unvermeidlich mache.

Am Schlusse seiner Erklärung äussert endlich Hannover: wenn Oldenburg die Zuziehung Bremens zu den gedachten Verhandlungen zugestehe, so dürfte Bremen, in dem Vertrauen auf die Bethätigung der von dem Herrn Herzog bereits zu erkennen gegebenen Gesinnungen, nach welchen er durch die Anlegung eines Wachtschiffes auf der Weser weder eine Oberherrschaft auf der Niederweser sich beilegen, noch eine weitere Störung des Handels bezwecken wolle, als die, welche aus der Natur einer Quarantaine-Anstalt und der auf diesen Zweck beschränkten Visitation fliessen, unbedenklich zur Zurücknahme ihrer Bekanntmachung vom 28. Juni 1820 bewogen werden können, und es dürfte vielleicht hierauf der Vorschlag der Bundesversammlung als auf ein Mittel zu richten seyn, das gute Vernehmen zwischen beiden Theilen herzustellen.

Oldenburg hat diese Erklärung Hannovers in der 28. Sitzung ad referendum genommen, jedoch bemerklich gemacht, und zu motiviren gesucht, daß es seine Anordnungen auf der Weser nicht von der Zustimmung der Nachbarstaaten abhängig machen könne, mit den Regierungen derselben in vorkommenden Fällen jederzeit gern freundnachbarliche Communication gepflogen, und nachbarliche Unterstützung sich erbeten, aber sich nicht darüber zuvörderst mit Hannover oder Bremen concertirt, und nicht erst nach erfolgter Zustimmung die Verfügung erlassen; — ingleichen, daß es einer Mittheilung der hier befraglichen Maasregel an die Nachbarstaaten im heurigen Frühjahre um deßwillen für über-

flüssig erachtet habe, weil sie nur Fortsetzung und Erneuerung von bereits bestehenden, und keine neue Maasregel gewesen.

Dabei erklärte der Oldenburgische Herr Gesandte die ganze Bereitwilligkeit seiner Regierung, mit Hannover über diese Sache in freundschaftliche Verhandlungen zu treten, so viel hingegen Bremen anbetreffe, bestimmt und ausdrücklich angewiesen zu seyn, sich auf nichts einzulassen, so lange Bremen seinen Verruf nicht zurückgenommen habe.

Auch Seiten Bremens ward in eben dieser Sitzung noch eine Erklärung zum Protokoll gegeben, in welcher insbesondere Wunsch, Hoffnung und Bereitwilligkeit zu gütlicher Beilegung der Irrungen ausgesprochen, in Beziehung auf die, Oldenburgischer Seits verlangte Zurücknahme der öfters erwähnten, von Oldenburg als ein Verruf angesehenen, Bekanntmachung insbesondere aber erklärt ward, daß Bremen keinen so genannten Verruf zurücknehmen könne, da es, einen solchen nicht erlassen zu haben, versichere, daß es jedoch die factische Ausübung der Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten, so wie sie gegenwärtig practisch sey, in Erwartung eines gütlichen Vergleichs oder rechtlichen Entscheidung, so lange die gegenwärtigen Gefahren vor ansteckenden Krankheiten nicht beseitigt seyen, sich gefallen lassen wolle; Bremen werde übrigens ferner alle Sorge tragen, daß von seiner Seite die Ruhe des Bundes durch keine Thätlichkeiten gestört werde.

In Absicht auf die in der heutigen Sitzung für Bremen abgegebene, der Commission zum Behufe des von derselben zu erstattenden Vortrags bereits vorläufig mitgetheilte, und, so weit nöthig, berücksichtigte Erwiederung endlich, glaubt die Commission, ohne daß es einer Relation über den Inhalt dieses vorhin vollständig abgelesenen Actenstücks bedürfen wird, auf Bemerklichmachung des beruhigenden Umstandes sich beschränken zu können, daß, so wie bereits früher in der vorliegenden Angelegenheit von sämmtlichen betheiligten Regierungen geschehen, auch in jener neuesten Bremischen Erwiederung, ernstliche Neigung und Bereitwilligkeit zu gütlicher Ausgleichung der Sache ausgesprochen wird.

Um endlich nichts ganz zu übergehen, was in der vorliegenden Sache von den betheiligten Bundesstaaten bei der Bundesversammlung angebracht worden ist, glaubt die Commission, annoch einen in der Bremischen Beschwerde in der 19. Sitzung vorkommenden formellen Gegenstand, insbesondere um deßwillen hier nicht unerwähnt lassen zu dürfen, weil Bremen in gedachter Sitzung die Bundesversammlung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, sich bewogen gefunden hat.

Es betrifft dieß nachfolgende, Seiten Bremens gemachte, Bemerkung:

„Man halte es bei dieser Gelegenheit nicht überflüssig, auf die ganze Haltung der Correspondenz (mit dem Herzoge von Oldenburg) und auf die von beiden Seiten gebrauchten Curialien aufmerksam zu machen, da die Verschiedenheit des gegenseitigen

Benehmens sich auch in den Modificationen dieser äusserern Zeichen der Achtungsbezeugung, welche ein selbstständiger und verbündeter Staat von dem andern billig erwarten dürfe, charakterisire»,

und in eben dieser Beziehung ward im Fortgange der Bremischen Beschwerde gerügt:

«Das Schreiben des Herzogs vom 17. Juni dieses Jahres an den Senat zu Bremen sey in Rescriptenform erlassen, und rede die Regierung eines selbstständigen und verbündeten Staates mit dem Gruße der Gnade an».

Man glaubt, annehmen zu können, daß der Senat zu Bremen, wenn er an der erstern Stelle, in Absicht auf die von beiden Seiten gebrauchten Curialien, die Verschiedenheit des gegenseitigen Benehmens rügend, bemerklich macht, damit nicht die Gebrauchung ganz gleicher gegenseitiger Curialien mit Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg beabsichtige; da notorisch auch unter den Fürsten im deutschen Bunde unter sich, nach ihren verschiedenen Rangstufen, dem deutschen und europäischen Herkommen gemäß, ein zum Theil sehr verschiedenes Canzlei-Ceremoniel statt findet, ohne daß zur Zeit hierin eine Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit wahrgenommen wurde. Da es solchemnach hier, so wie meistens in Ceremoniel-Sachen vielmehr auf Beobachtung hergebrachter Observanz ankommen dürfte; so glaubt die Commission, sich dießfalls auf die Erwähnung beschränken zu können, daß Oldenburg in der «Actenmäßigen Widerlegung» ein Zeugniß seiner Cabinets-Canzlei beigebracht habe, worin bescheinigt wird:

«a) daß die in dem gedachten Schreiben gebrauchten Curialien unter der vorigen und jetzigen Regierung in der Oldenburgischen Cabinets-Canzlei in allen landesherrlichen Communicationen mit dem Senat der Stadt Bremen stets üblich gewesen seyen;

«b) daß auf dieselbe Weise an die Senate zu Lübeck, Hamburg und Frankfurt stets geschrieben worden und geschrieben werde;

«c) daß dagegen Bremen die in seinem Schreiben an Oldenburg bisher gebrauchte Courtoisie verlassen habe»,

und daß Seiten Bremens die factische Richtigkeit dieser Bescheinung zur Zeit nicht widerlegt worden ist.

II. Abschnitt.

Beleuchtung der gegenseitigen Beschwerden und der dafür aufgestellten Gründe.

Die solchergestalt von den verschiedenen Seiten bei der Bundesversammlung gemachten Vorstellungen und Beschwerden, beziehen sich demnach auf einen wirklichen Besitzstand, so wie derselbe bisher ausgeübt worden.

Es treten dabei zwei zu unterscheidende Hauptfragen ein:

A) Ward bei der im Mai d. J. von Oldenburg verfügten Auslegung eines Wachtschiffes auf der Weser ein Anderes und Mehreres behauptet oder angeordnet, als in den bisher erlassenen Verordnungen gewöhnlich geschehen?

B) Ist die Art und Weise, wie selbst die Maasregel bloßer Gesundheits-Polizei für die aus der See kommenden Schiffe gegenwärtig verfügt worden, von der Einleitung oder den Vorschriften verschieden und abweichend, welche in den frühern häufigen Fällen solcher Einrichtungen beobachtet worden, und die eine gewisse Praxis eingeführt haben?

ad A) Es ist von Oldenburg bestimmt und hier wiederholt zu erkennen gegeben worden, «daß Oldenburg sich auf der Weser keine Neuerungen erlaubt, sondern nur den Statum quo aufrecht zu erhalten gesucht habe», (conf. 23. Bundestags-Protokoll §. 130) und die ganze, zum 26. Protokoll von Oldenburg abgegebene, «Actenmäßige Widerlegung» ist bemühet, gerade dieses durch beigebrachte Erörterungen und Nachweisungen zu belegen. Es wird also ein Mehreres, wie die bisherige Praxis mit sich bringt, nicht in Anspruch genommen.

Die Commission sah sich pflichtmäßig veranlaßt, dieserhalb die letzte Oldenburgische Verordnung vom 1. Mai dieses Jahrs mit der vorhergegangenen vom Jahre 1818 und auch mit der frühern vom Jahre 1800 genau zu vergleichen, und hat darin keine wesentlichen Abweichungen, Veränderungen oder neue Bestimmungen, sondern nur einige Versetzungen der Paragraphen und Zusätze gefunden, welche die Redaction hätte erläutern und verbessern sollen. Der besondere Umstand, welchen Bremen noch bei dem in den beigebrachten frühern Verordnungen nicht befindlichen Zusatze zum §. 4 der neuesten Verordnung: «wenn in Rücksicht des Gesundheitszustandes, oder sonst, keine verdächtigen Umstände vorliegen» gefunden, scheint nach der Erläuterung, welche die Oldenburgische actenmäßige Widerlegung im §. 15 sub b darüber gegeben, durch die fernere genaue Beobachtung der bisherigen Praxis seine gehörige Bedeutung erhalten zu können. Die neuern Bestimmungen über das Lootsenwesen sind gleichfalls in den beiden genannten frühern Verordnungen schon enthalten, so wie diese auch eben dasselbe Rubrum: «Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome», führen. Der gesammte Inhalt derselben ist aber überhaupt von sehr gemischter Art, und betrifft großentheils Vorschriften für den Gebrauch der Hafenanstalt zu Brake, bei dem Ein- und Ausladen der Schiffe, bei dem Anlegen derselben und um das Fahrwasser offen zu halten; von dem Gesundheitszustand der einkommenden Schiffe geschieht dabei nur im §. 4 gelegentliche Erwähnung, auch ist die eigentliche Auslegung des Wachtschiffes nicht dadurch verfügt worden, sondern ausserdem geschehen.

Wenn nun bloß durch solchergestalt von Zeit zu Zeit und gegenwärtig erneuerte polizeiliche Verordnungen freilich keine Rechte erworben, oder auf der andern Seite Ansprüche

und Befugnisse aufgegeben seyn dürften; so scheint doch so viel daraus hervorzugehen: daß die erneuerte Erlassung solcher Verordnung sich auf einen gewissen Besitzstand gründet, und wohl nicht wie eine Verletzung und Störung desselben betrachtet, noch aus dieser Hinsicht angefochten werden kann.

Aus den Acten ersieht man nicht, in wie fern die Verordnungen vom Jahre 1800 und 1818 förmlich an die freie Stadt Bremen zum voraus mitgetheilt worden; es scheint solches beinahe nicht der Fall zu seyn, da geäussert wird, daß man nicht rechte Notiz davon genommen hat. Indessen kommt es wohl darauf an: in wie weit dergleichen Verordnungen zu der Zeit und bisher bei der Schifffahrt beobachtet und wirklich vollzogen worden sind.

Die Einwendungen und Rechtsansprüche anderer Staaten gegen den Inhalt der Verordnungen selbst, gehören zur Zeit nicht weiter hierher. Es ist darüber noch nicht eigentliche Beschwerde geführt, die auch mehrere Erörterungen herbeiführen würde. Mithin stehen weder der weitere Inhalt derselben, noch die sich daraus ergebenden Rechtsbefugnisse hier für jetzt zur Beurtheilung.

Bei den Unterhandlungen, die, nach der in der 28. Sitzung von Hannover abgegebenen Erklärung, über den gesammten Gegenstand noch mit Oldenburg geführt werden, dürfte zu erwarten seyn, daß alle deßfallsigen Anstände und Differenzen auch von dieser Beschaffenheit zur Sprache gebracht und erledigt werden. Im entgegengesetzten Falle aber, würden alle Bestimmungen dieser Verordnungen, welche sich nicht allein auf den Gebrauch des Hafens und die Polizei längs den Ufern, sondern auf die Schifffahrt im Strome beziehen, einen Gegenstand für die gemeinsamen Verhandlungen der Weserschifffahrt abgeben.

ad B) Die Art und Weise, wie das letzte Mal die Quarantaine-Anstalt von Oldenburgischer Seite getroffen worden, hat hauptsächlich die Beschwerde veranlaßt, daß darüber nicht in sonst üblichen Wegen, und nach einer standhaften Praxis, gehörig mit Hannover und Bremen sich concertirt, nicht einmal die gleichzeitigen Mittheilungen gemacht worden wären.

Oldenburgischer Seits beruft man sich dieserhalb auf eine von dortiger Regierung unterm 31. März dieses Jahrs erlassene Verordnung, wodurch zwar die bestandenen Quarantaine-Anstalten für alle übrigen Schiffe aufgehoben, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die aus der Levante, von der Afrikanischen Küste, oder aus den Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres, welche der Pest wegen verdächtig wären, kämen. Da in dieser Hinsicht also die bisherige Quarantaine-Anstalt geblieben; so könnte man sagen, daß über die letzten Einrichtungen keine vorläufige Communication mit den andern Staaten erforderlich geschienen. Es ist hiergegen aber, wohl nicht ohne Grund, von Bremen und später auch von Hannover erwiedert worden: daß, wenn eine so geschärfte Maasregel, wie die Auslegung eines

armirten Wachtschiffes, ohne weitere bekannte Veranlassung, unter denselben Umständen, wie man kurz vorher die Quarantaine grossentheils aufgehoben, und nur noch für einzelne Gegenden bestehen lassen, habe verfügen wollen, davon um so mehr die andern interessirten Staaten in vorherige Kenntniß gesetzt zu werden verlangen konnten, als auch überdem das Oldenburgische Wachtschiff seine Station nicht an dortiger Küste, sondern auf eigentlichem Hannöverschem Flußgebiete genommen habe.

Nach den seitdem zwischen Hannover und Oldenburg dieserhalb geführten Verhandlungen, und in Gemäßheit der neuerdings von der Hannöverischen Gesandtschaft förmlich zum 28. Protokoll gegebenen Erklärung, steht zu erwarten, wie auch die, in Betracht der eigentlichen Quarantaine-Anstalt, erhobenen Beschwerden gleichfalls in dem fortwährend betretenen Wege der Güte freundschaftlich beigelegt und beendigt werden, indem auch die freie Stadt Bremen, den Anträgen von Hannover gemäß, zu solchen Verhandlungen mit zugezogen werden soll. Bremen hofft, nach der letzten Aeusserung im 28. Protokoll, gleichfalls davon die baldigste Verständigung über die vorliegenden Differenzen.

Die Commission darf daher nicht zweifeln, daß diese ganze Sache, welche ihr nur auf Mißverständnissen zu beruhen scheint, auf dem von allen Seiten fortzusetzenden gütlichen Wege, ihre völlige Erledigung erhalten werde.

Wenn indessen der Commission im Allgemeinen der Auftrag geworden ist, über diese Angelegenheit Vortrag und Gutachten zu erstatten; so nimmt sie keinen Anstand, in so fern solches vielleicht zur mehreren Aufklärung der obwaltenden Mißverständnisse dienen könnte, auch über die in der Sache streitigen Fragen einige allgemeine Ansichten gutachtlich hier auszusprechen.

1) Die Verfügung einer Quarantaine-Anstalt überhaupt, mit Allem, was darauf Bezug hat, dürfte nur nach dem Seerechte und nach seepolizeilichen Anordnungen getroffen und beurtheilt werden.

Der Zweck solcher gesundheitspolizeilichen Anstalten kann bloß auf Schiffe gerichtet seyn, die aus der See kommen, und, anstatt in einen Hafen an der Seeküste einzulaufen, so weit in die Mündung eines großen Stromes heraufgehen, um den bestimmten Abladungsplatz für ihre seewärts mitgebrachten Güter zu erreichen, welches häufig auch noch durch vorherige Umladung auf kleinere Schiffe geschehen muß. Die hierbei eintretende Frage geht vorläufig immer nur auf die Zulassung solcher Schiffe überhaupt, und auf die Erlaubniß zum Einlaufen und Abladen in den Häfen. An den Mündungen großer Ströme geschieht dieses also nicht anders, als nach denselben Regeln und Grundsätzen einer fortgesetzten Seepolizei, und eben so, wie diese an den Seeküsten und Häfen bestehet und angeordnet, daher mit ihnen auch gewöhnlich in Verbindung gesetzt wird. Daß die Schiffe auch die

übrigen Vorschriften, die in sonstiger Hinsicht für diesen Theil der Schifffahrt noch getroffen seyn können, zu beobachten haben, läßt sich sehr wohl damit vereinigen, steht jedoch deßhalb in keinem eigentlichen Zusammenhange mit jenen, den bloßen Gesundheitszustand der aus der See kommenden Schiffe bezielenden, Sicherheitsmaasregeln, als welche darum auch von denjenigen Ländern, die Ufer an solchen Flußmündungen haben, in landespolizeilicher Weise verfügt werden. Die Auslegung eines See-Militär-Postens, oder armirten Wachtschiffes, zur Aufrechthaltung der Quarantaine, wie es von Oldenburg angesehen wird, und dem die zur See üblichen Honneurs gemacht werden, bestätigen noch mehr diese Ansicht.

Die Flußschifffahrt kommt hierbei noch in gar keinen Betracht, und eben so sind die gemeinschaftlichen polizeilichen Einrichtungen, welche zur Behauptung einer gehörigen Ordnung dabei festzusetzen sind, von sehr verschiedener Art, sie haben ganz andere Zwecke, nämlich die Berichtigung geregelter Zölle, die Umschlagsrechte, Linienzüge ꝛc. ꝛc.

Ist aber diese, letzthin auch von Hannover behauptete, Ansicht richtig, so kann bei weiterer Prüfung es auch nicht zweifelhaft seyn, daß die von beiden Seiten gemachten Beziehungen für und gegen die Quarantaine-Anstalt, sowohl auf die Wiener Congreßacte, Artikel 109, als auf den Reichsdeputations-Schluß von 1803 §. 27, hier keine Anwendung finden, und eben so wenig solche Einrichtungen zu begründen, als sie zu stören vermögen. Denn unter den Beschränkungen, von welchen im Jahre 1803, bei Aufhebung des Elsflether Zolles, der Handel von Bremen und die Schifffahrt auf der Niederweser für immer befreiet werden sollten, können unmöglich die Quarantaine-Anstalten mitbegriffen seyn. Und die Bestimmungen der Congreßacte, daß man bei Beschiffung der Flüsse den polizeilichen Anordnungen darüber sich zu unterwerfen habe, welche gleichmäßig und möglichst günstig für den Handel zu entwerfen wären, dürften gleichfalls keine richtigen Normen darbieten, um die polizeilichen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der aus der See in die Mündungen der großen Ströme, bloß zum Ausladen, einlaufenden Schiffe anzuordnen.

Bei den zur gemeinschaftlichen Regulirung der Flußschifffahrt bisher bestandenen Commissionen, scheint man ganz nach solcher Ansicht verfahren zu seyn, indem bei der Elbschifffahrts-Commission die Quarantaine-Anstalten keineswegs unter die zu regulirenden Gegenstände mit aufgenommen worden, und, so viel bekannt, auch bei der Rheinschifffahrt nicht davon die Rede gewesen ist.

2) Die von der Oldenburgischen Regierung bei der Quarantaine-Anstalt unter andern verfügte Auslegung eines armirten Wachtschiffes erscheint hierbei als eine, in üblicher Ordnung sowohl, wie in dem besondern Herkommen, nach mehrern frühern Vorgängen, begründete Maasregel, in so weit dieselbe zu solchem bestimmten Zwecke bloßer Quarantaine-Anstalt erforderlich gehalten und nur hierzu angewendet wird.

Nach den von Oldenburg beigebrachten actenmäſigen Belegen, kann hierüber nicht wohl ein Zweifel übrig bleiben. Die fortgeſetzte Ausübung einer ſolchen Befugniß und Verbindlichkeit iſt nachgewieſen, und ſelbſt die Aufforderungen, die deßhalb zu verſchiedenen Zeiten von Hannover und von der freien Stadt Bremen ergangen ſind, zeigen dieſes; und von jener Regierung iſt noch ganz zuletzt im Herbſt vorigen Jahrs auf die Auslegung eines Wachtſchiffes ausdrücklich angetragen worden. Das Verfahren eines ſolchen armirten Wachtſchiffes und die demſelben gebührende Achtung, die Honneurs, auch die nöthigenfalls anzuwendende Gewalt, durch Signal- und ſelbſt durch ſcharfe Schüſſe u. ſ. w., beruhen gleichfalls auf frühere unbeſtrittene Vorſchriften und auf einer gewiſſen allgemeinen Ueblichkeit.

Allein es iſt auch eben ſo einleuchtend, daß die Befugniß eines armirten Wachtſchiffes, welches bloß die Unterſuchung über den Geſundheitszuſtand der aus der See einlaufenden Schiffe beſchützen und ſichern ſoll, nicht über die nöthigen Erforderniſſe einer ſolchen Anſtalt hinausgehen, oder ſonſt zu einiger Beſchränkung der freien Schifffahrt auf dem Strome angewendet werden darf.

3) Die von den verſchiedenen Seiten vorgelegten Verhandlungen ergeben, daß bei Verfügung von Quarantaine-Anſtalten immer von Oldenburg darüber zuvor mit Hannover und Bremen communicirt, oder doch gleichzeitige Mittheilung gemacht worden, auch, während ſelbige im Gange waren, von dieſen beiden Regierungen Anträge über das Verfahren, oder die Beendigung derſelben, an die Oldenburgiſche ergangen, und von dieſer mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen worden ſind.

Wenn ſolches factiſch feſtgeſtellt und erwieſen iſt, ſo ſcheint es nicht einmal Gegenſtand eines Rechtsſtreites werden zu können: in wie weit Oldenburg zu dergleichen vorherigen oder nur gleichzeitigen Mittheilungen auch eine wirkliche Verbindlichkeit gehabt, oder die förmliche Zuſtimmung der andern Regierungen dazu hätte erwarten müſſen? Die Commiſſion iſt vielmehr der Meinung, daß die Anordnung einer ſolchen adminiſtrativen Maasregel, die über die Grenzen des eigenen Gebiets hinaus ihre Wirkung erſtrecken ſoll, ihren Zweck gar nicht gehörig erfüllen und eine gleiche Ordnung aufrecht erhalten wird, wenn nicht auch die Unterthanen der ebenmäſig und zunächſt dabei intereſſirten Staaten, von ihren Regierungen zu gleicher Zeit zu deren Beobachtung angewieſen und mit den näheren Beſtimmungen bekannt gemacht werden. Es iſt dieſes auch nach den actenmäſigen Angaben in frühern Fällen und bei den letztern Quarantaine-Verordnungen im Jahre 1805 bis zum Herbſte 1819 ſo gehalten worden. Auch ſcheint kein hinlänglicher Grund vorhanden, von einem herkömmlichen Verfahren abzugehen, wodurch gerade Mißverſtändniſſen, wie die gegenwärtigen, vorgebeugt wird, indem man ſich über die nach den jedesmaligen, oft verſchiedenen, Umſtänden zu ergreifenden

Maasregeln im Voraus zu verstehen, und die Ansichten aller an der Sache zunächst interessirten Theile zu vernehmen sucht, wenigstens aber sie mit der Veranlassung solcher eintretenden Verfügungen gehörig bekannt macht, wodurch doch immer Beschränkungen oder Aufenthalt für die Schifffahrt und den Handel, auch für die Unterthanen dieser Staaten entstehen. Wollte man sich im Gegentheil nicht gemeinschaftlich benehmen, so würden die andern Staaten längs der Mündung des Stromes unter- oder oberwärts, an gelegenen Stellen, auch ihre eigenen Quarantaine-Anstalten anzulegen, und sich einander zu controlliren nicht abgehalten werden können. Die Ausführung und die Anordnung selbst kann, dem unbeschadet, so wie bisher, der Oldenburgischen Regierung verbleiben. Allein selbst dazu wird eine vorherige Communication zum öftern erforderlich seyn, wenn, wie bei der gegenwärtigen Veranstaltung, das Quarantaine-Schiff auf der Seite des Hannöverischen Fluß-Gebiets stationirt werden muß.

Auch im Verlaufe der Quarantaine treten Umstände ein, die nach den Nachrichten über den Gesundheitszustand, die Verfügungen schärfen oder abmindern müssen, oder dieselben auch ganz aufhören lassen; Anträge dieser Art sind auch bisher stets und noch neuerdings von der Oldenburgischen Regierung unweigerlich berücksichtigt worden.

In allen Fällen werden doch die Beschwerden, welche entweder die benachbarten Regierungen gegen die Anordnung der Quarantaine-Anstalt selbst, oder die Unterthanen über die Ausübung derselben erheben könnten, durch gemeinschaftliche Verhandlung zu erledigen seyn; mithin dürfte auch in dieser Hinsicht ein allgemeines Einverständniß über das Verfahren, oder wenigstens eine Benachrichtigung davon, geeignet seyn, im Voraus Klagen zu begegnen, die ohnedem sehr häufig auch zu Schadloshaltungen führen möchten.

Zur Beendigung solcher Anstalten sind überdem die gegenseitigen Mittheilungen erforderlich und zweckmäßig. Jede Quarantaine kann und soll nur eine vorübergehende Verfügung seyn, welche mit ihren unvermeidlichen Störungen alsbald aufhören muß, als sich nachweisen läßt, daß die besondere Veranlassung dazu wegfällt. Die andern zunächst interessirten Staaten können solches also gleichfalls verlangen, indem auch sie darüber Mittheilungen zu machen haben. Einleuchtend ist es aber, daß die Sicherungs-Anstalten gegen einen vorübergehenden Krankheitszustand, niemals in eine permanente Einrichtung übergehen dürfen, vielmehr werden dieselben nicht länger fortdauern können, als dergleichen Verfügungen auch auf den benachbarten Seeküsten und Fluß-Mündungen bestehen.

III. Abschnitt.

Gutachtlicher Antrag über das weitere Verfahren und den für jetzt von der Bundesversammlung zu fassenden Beschluß.

Wenn, nach der hier angestellten Beleuchtung, die in der Sache gegenwärtig vorliegenden Beschwerden zwar noch keineswegs geeignet erscheinen, um ein Verfahren am Bundestage darüber einzuleiten; so ergiebt sich doch aus der vorstehenden actenmäßigen Darstellung, wie sowohl der Herzog von Oldenburg, als die freie Stadt Bremen, bei dem Bundestage aus der Veranlassung der, in diesem Betreff ergangenen, gegenseitigen Verfügungen, um Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Abhaltung der zu besorgenden Thätlichkeiten, angetragen haben, die, der Angabe nach, eines Theils von den Maasregeln des ausgelegten Wachtschiffes, andern Theils von der Bremischen Bekanntmachung und dem damit vermeintlich verbundenen Verruf der Oldenburgischen Verordnung, zu befürchten standen.

Der Bundestag hat zwar zuvörderst zum 19. und 23. Protokoll Beschlüsse gefaßt, wodurch den beiderseitigen Regierungen der sorgfältigste Bedacht empfohlen wird, damit die innere Ruhe des Bundes nicht durch Thätlichkeiten gestört, und daß jedem Mißverstande erlassener Verordnungen, welcher dahin führen könnte, vorgebeugt werde.

Wenn der erste dieser Beschlüsse auch in einer darauf folgenden Oldenburgischen Erklärung zum 23. Protokoll, nach einseitigem Gesichtspunct, in der Absicht verkannt und in seinem Gehalt nicht genugsam gewürdigt worden ist; so hat die Bundesversammlung durch diese Beschlüsse sich doch im Stande gesehen, nach den ihr obliegenden Pflichten, für die Erhaltung des Ruhestandes gleichmäßig bei beiden Theilen inzwischen einzuwirken, und sie konnte, nach dem gewöhnlichen Gange, nicht anders, als an denjenigen Theil, gegen dessen positive Maasregel Schutz nachgesucht ward, zuerst ihre provisorische Verfügung richten.

Seitdem ist aber, in Folge der von des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht, unter dem Titel: «Actenmäßige Widerlegung», zum 26. Protokoll abgegebenen Erörterung, vor allem andern bestimmt darauf angetragen worden: «durch Einschreitung der Bundesver«sammlung die Zurücknahme der Bremischen Bekanntmachung vom 29. Juni dieses Jahrs «zu veranlassen».

Dieser Antrag steht demnach gegenwärtig noch zur gutachtlichen Beurtheilung. Die Commission will sich bemühen, wenigstens ihre unbefangene Ansicht der verehrlichen Versammlung zum Beschluß eines etwaigen weitern Verfahrens hier noch vorzulegen:

1) Diese, jetzt als Gegenstand der Beschwerde zu prüfende, Bremische Bekanntmachung erscheint, insonderheit durch die zum heutigen Protokolle von dem Gesandten der freien

Stadt Bremen gegebenen, und der Commission noch kurz zuvor mitgetheilten Aufklärungen, allerdings aus einem Mißverständnisse und in der Besorgniß über die letztern Herzoglich-Oldenburgischen Verfügungen hervorgegangen zu seyn. Es ist freilich hinterher immer sehr schwer, zu entscheiden, in wie weit, mehr oder minder, solche Besorgnisse und die häufig aus mehreren Verwickelungen entstehenden Mißverständnisse gegründet oder nur veranlaßt sind. In dem gegenwärtigen Falle wird von Bremen die Ursache zunächst darin gefunden:

a) daß von der Auslegung des Oldenburgischen Wachtschiffes, und von der Veranlassung, warum in dem Zeitpuncte, wo nur noch eine theilweise Quarantaine bestand, und keine veränderten Umstände eingetreten waren, zu einer so geschärften Veranstaltung geschritten ward, weder einige officielle Mittheilung zur Kenntnißnahme an die interessirten Nachbarstaaten, noch eine öffentliche Verordnung, in besondern Bezug auf dieses Wachtschiff, erging;

b) daß gleichzeitig hiermit die erneuerte, und, wenigstens in der Fassung einiger Stellen, veränderte Verordnung, wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome, vom 1. Mai dieses Jahrs erschien, und von dem Wachtschiffe den angehaltenen Schiffen insinuirt ward; wobei noch behauptet wird, daß die Anfragen und Untersuchungen des Wachtschiffes anfangs mehr auf die Ladung, als auf die Mannschaft der Schiffe, gerichtet gewesen.

Wie nun auch die unmittelbar erhobene Correspondenz darüber der freien Stadt Bremen nicht die gesuchte Beruhigung gewährte, so hat sie sich solche durch eine öffentliche Bekanntmachung selbst zu verschaffen gesucht.

2) In dem Formellen dieses Schrittes möchte noch kein Anstand gefunden werden. Allein dem Inhalt nach läßt sich nicht verkennen, daß die freie Stadt Bremen in dieser Art öffentlicher Bekanntmachung zu weit und über das eigentliche Fundament ihrer eben bezeichneten Beschwerde hinausgegangen ist. Der Senat würde füglich den nach Bremen gehörenden Schiffen die von ihm ausgehende Anweisung über das Verhalten gegen das Wachtschiff haben ertheilen können, und wie dasselbe bloß in Hinsicht auf die Quarantaine anerkannt werde; ferner, wegen der Unterlassung der deßhalb erwarteten Communication und über die sonstigen Anstände aus der erneuerten Oldenburgischen Verordnung, würde Bremen weiter gemeinschaftlich mit Hannover die unmittelbaren Unterhandlungen haben fortsetzen können, die von diesem Hofe allein seitdem standhaft betrieben worden sind.

Wenn, statt dessen, in der oft angezogenen Bremischen Bekanntmachung die Oldenburgische Verordnung, in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weserstrome, besonders für die dortigen und auch für die dorthin bestimmten Schiffe und Angehörigen, für unverbindlich erklärt, und, in Folge dessen, die Schiffer angewiesen werden, wie sie dem Anlegen bei

dem Wachtschiffe, und dessen Verlangen überhaupt, sich zu unterwerfen, nicht verbunden wären; so hätten allerdings dadurch gerade Thätlichkeiten leicht herbeigeführt werden können, indem das Wachtschiff seine Station behauptete, wenn nicht schon, wie eben von Bremen geäussert worden, später, unter der Hand, andere Anweisungen, sich dennoch zu fügen, an Bremer Schiffer ertheilt worden wären.

3) Dagegen erhellet auch soviel, daß diese von Bremen mißverstandene Ansicht über die verfügte Auslegung des Wachtschiffes, durch die Anfangs fehlenden Mittheilungen von Oldenburgischer Seite, und durch die Ungewißheit, worin der Senat, auch auf seine nachherige Anfrage, noch darüber gelassen war, ob dasselbe sich bloß auf die Quarantaine, oder auch auf die zugleich bekannt gewordene Verordnung über die Schifffahrt auf der Weser beziehen sollte, einigermaßen veranlaßt und befördert worden ist. Die Oldenburgische Bekanntmachung vom 3. Juli dieses Jahrs zeigte hierauf freilich die angeordneten Sicherheitsmaasregeln aus diesem Gesichtspuncte, und bringt sie in Zusammenhang mit der frühern Quarantaine-Verordnung, wiewohl immer noch aus dem allgemeinen Grunde polizeilicher Anordnungen für die Schifffahrt.

Wenn nun aber inzwischen und im Verlaufe der Verhandlungen am Bundestage die beruhigenden Erklärungen von Oldenburg noch weiter dahin gegeben worden sind: wie das gedachte Wachtschiff bloß für den Zweck und zum Dienst der Quarantaine ausgelegt worden, in dieser Hinsicht aber keine Anstände und Widersprüche statt finden können; auch alle sonstigen Erörterungen, sowohl über das gemeinschaftliche Verständniß zu der Quarantaine-Einrichtung, wie auch die Einwendungen, welche von Hannover und Bremen gegen die Oldenburgischen Verordnungen über die Weserschifffahrt gemacht werden, zu den bereits eingeleiteten gütlichen Verhandlungen verstellt bleiben müssen, wovon der Erfolg zu erwarten steht, ferner die seitdem noch weiter eingegangenen Nachrichten über die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten, die Aufhebung oder Beschränkung der Oldenburgischen Quarantaine-Verfügung gegenwärtig noch um so weniger rathsam machen; so möchte, um die einstweiligen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, für jene Unterhandlungen den Weg zu bahnen, und in der Zwischenzeit allen Thätlichkeiten vorzubeugen, die aus der genauen Befolgung der gedachten Bremischen Verordnung noch hervorgehen könnten, die Commission vorschläglich

antragen:

Die freie Stadt Bremen, durch ihren Bundestagsgesandten zu veranlassen und aufzufordern, nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg am Bundestage die weitere Erklärung, daß dieses Wachtschiff zur bloßen Aufrechthaltung der jetzt noch theilweise bestehenden Quarantaine-Anstalt ausgelegt worden, zur Beruhigung und Beseitigung

der von der freien Stadt Bremen Anfangs dieserhalb gehegten Besorgnisse, abgegeben worden wäre, nunmehr die von dem Senat von Bremen am 29. Juni dieses Jahrs gegen die von der Oldenburgischen Regierung verfügte Stationirung eines Wachtschiffes auf der Weser erlassene, ohnedem in keine volle Anwendung gebrachte Bekanntmachung, auch der Form nach, in ihren Folgen und Wirkungen, mittelst zu erlassender anderweiter öffentlicher Bekanntmachung, dergestalt abzuändern und zu modificiren, daß das zum Zweck der Quarantaine, und nur für die erforderliche Dauer derselben, ausgelegte Oldenburgische Wachtschiff, nach den frühern Vorgängen dieser Art, in seinem Dienste keineswegs gestört, vielmehr in Allem, was zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes gehört, befördert werde.

Der Bundestag hege dabei die weitere Zuversicht, daß alle sonstigen, über die Quarantaine-Einrichtung selbst, und über die Weserschifffahrt noch obwaltenden Differenzen, auf dem bereits zwischen den Hannöverischen und Oldenburgischen Regierungen eingeleiteten Wege gütlicher Unterhandlungen, auch durch die Zuziehung der dabei interessirten freien Stadt Bremen, ihre baldige und befriedigende Erledigung erhalten werden; und es finde derselbe sich bewogen, die genannten drei Regierungen durch ihre Bundestagsgesandten hierzu auch noch angelegentlichst aufzufordern.

Frankfurt, den 14. Oct. 1820.

von Globig.
von Plessen.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Zwei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. October 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Golz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Berkheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Herrn Geheimen Raths und Staatsminiſters, Freiherrn von Pleſſen;

Von Seiten Holſtein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen Ober-Appellationsgerichts-Präſidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus, Dr. Gries;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 178.

Vollziehung des 14. Artikels der deutſchen Bundesacte.

(29. Sit. §. 162 d. J.)

Der Kaiſerlich-Oeſterreichiſche präſidirende Herr Geſandte, Namens des wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte beſtellten Ausſchuſſes, verlieſt folgenden Vortrag:

Der wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte beſtellte Ausſchuß ſieht im gegenwärtigen Moment, durch einige ihm in dem Betreff zugegangene Reclamationen, ſich veranlaßt, der verehrlichen Bundesverſammlung noch eine kurze Anzeige davon zu machen, und in deren Gemäßheit auf die Beförderung dieſer Sache ſeine Anträge zu richten.

Es ſind an den Ausſchuß gelangt: die Eingaben Num. 78, 79 und 83 des Exhibiten-Prdtokolls.

Num. 78 iſt eine Denkſchrift des Fürſtlich-Löwenſtein-Freudenbergiſchen Bevollmächtigten, Geheimen Raths Stephani, wodurch, unter Vorlegung von fünf Beilagen, die hohe Bundesverſammlung von den fruchtloſen Vorſtellungen in Kenntniß geſetzt wird, welche Fürſtlich-Löwenſteiniſcher Seits bisher, und zuletzt durch ein am 10. Juni vorigen Jahrs übergebenes, aber unbeantwortet gebliebenes Geſuch, noch weiter bei der Großherzoglich-Badiſchen Regierung wegen der entzogenen Waſſer- und Landzölle gemacht worden ſind, und weßhalb man ſich nunmehr an die Bundesverſammlung mit der Bitte wendet:

«dieſelbe wolle gerechteſt bewirken, daß, aus den ausgeführten und beurkundeten Gründen, dem fürſtlichen Hauſe Löwenſtein, auſſer andern entzogenen eigenthümlichen Cameral-Gefällen, auch alle ſeine, ſeit Georgi 1807 von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung weggenommenen, ſehr bedeutenden Waſſer- und Landzölle in

seinen, unter Badische Souverainetät gekommenen Besitzungen, ohne weitern Zeitverlust restituirt, oder volle Entschädigung dafür, nach dem Durchschnitts-Ertrag der letzteren zehn Jahre, in Domänen, ganz nach dem Vorgange von Seiten der Krone Baiern, gegeben werden möge, und zwar mit gehöriger Vergütung für den Zollverlust seit 1807, in so weit derselbe durch übernommene Schulden noch nicht ausgeglichen seyn sollte».

In Num. 79, mit sieben Beilagen, wird von dem Bevollmächtigten des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Geheimen Justizrath Jagemann, ferner das gesammte gegenwärtige Verhältniß der Mediatisirten im Großherzogthum Baden zur Sprache und in Anrege gebracht, indem die Reclamationen vorgelegt werden, die unmittelbar bei der Großherzoglich-Badischen Regierung dieserhalb wiederholt unterm 30. April und 4. Juni vorigen Jahrs (Anlagen II, III, IV) eingereicht worden, ohne jedoch irgend einen gewierigen Erfolg, noch eine Resolution, viel weniger eine Unterhandlung zur Berichtigung der Verhältnisse der Mediatisirten, nach Bestimmung der Bundesacte, und eine Abänderung des letzten betreffenden Edicts, bewirken zu können. — Statt dessen war aber (wie unter Beilage V beigebracht wird) von dem Großherzoglichen Commissarius zum Protokoll der Sitzung der ersten Kammer der Ständeversammlung vom 24. Juli vorigen Jahrs in ausdrücklichem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit erklärt worden:

«daß, da nach dem Bundestags-Beschlusse vom 24. Mai dieses Jahrs jede weitere Frage über die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte in kürzester Zeitfrist vor den Bundestag gebracht und von demselben nach dem Sinne der Bundesacte entschieden werden soll; da ferner von mehreren Standesherren noch Reclamationen gegen besagtes Edict vorliegen, die nach obigem Beschluß ein Gegenstand gemeinsamer Bundesberathung werden müssen; so könne vor der Hand weder vom Vollzuge, noch von Abänderung dieses Edicts, mehr die Rede seyn, weßhalb es wünschenswerth seyn dürfte, daß alle ferneren, sich hierauf beziehenden Discussionen als überflüssig und zeitraubend beseitigt werden möchten».

Dem zufolge wendet sich nun der Herr Reclamant an die Bundesversammlung, überreicht zugleich (Anlage VII) eine Zusammenstellung der, in Folge des Edicts vom 16. April 1819, sich ergebenden Differenz-Puncte, deren, durch zehn verschiedene Rubriken, noch mehrere, zum Theil wesentliche, aufgeführt werden, und wobei er, wie es am Schlusse heißt: «die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung besonders für die Gegenstände der standesherrlichen Polizei-Verwaltung, der bundesactmäßigen Steuerbefreiung, der Rückerstattung zur Ungebühr entzogener Gefälle und der Zölle insbesondere, hinsichtlich deren er der von dem Fürstlich-Löwenstein-Freudenbergischen Bevollmächtigten eingereichten Reclamation adhäriret», in

Anspruch nimmt, und «die gerechte Entscheidung einer hohen Bundesversammlung» hiermit sich erbittet.

Durch die Eingabe Num. 83 des Geheimen Cabinetsraths Schmitz, als Bevollmächtigten der Frau Herzogin von Kent, als Vormünderin des minderjährigen Fürsten von Leiningen, wird sich auch von dieser Seite, nach den seither fruchtlosen Verhandlungen mit dem Großherzoglich-Badischen Gouvernement, wie darin gesagt wird, allen Beschwerden und Bitten der fürstlichen Häuser Löwenstein im Allgemeinen angeschlossen, und um die Einsetzung in den gebührenden bleibenden Rechtszustand gebeten.

Diese vorgetragenen Reclamationen werden zunächst mit dem Bundesbeschlusse vom 24. Mai vorigen Jahrs in Beziehung zu setzen seyn, der, in Folge der bisher bei der Bundesversammlung über die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte überhaupt geführten Verhandlungen, die allgemeinen Normen festgestellt hat, wornach alle Beschwerden dieser Art künftighin zu behandeln sind. Derselbe besagt nun:

«1) daß die Bundesversammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel Beschwerden, wegen nicht befriedigender Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 14 zugleich mit der Königlich-Baierischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiermit in Widerspruch ständen, oder nicht ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen seyn; daß ferner

«2) die Regierungen über alle solche Puncte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt werden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, zwar noch die Unterhandlungen mit ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel ungesäumt fortsetzen und betreiben möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch, wären, innerhalb kürzester Zeitfrist, diejenigen Puncte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben sind, nur, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen, und, nach der von demselben im Sinne der Bundesacte abzugebenden Erklärung, zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; daß

«3) zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren untergeordneten vormaligen Reichsständen und den Reichsadel noch nicht berichtigt haben,

oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte vorhanden sind, eingeladen werden, den Bundestag, sobald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was hierüber von ihnen geschehen und befolgt ist, damit die Bundesversammlung nach diesem äussersten Zeitpuncte die etwa noch erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande ist».

In dieser ganzen Zwischenzeit ist auch im Laufe der diesjährigen Sitzungen über die Angelegenheit der Mediatisirten nichts verhandelt, und die Commission glaubte es nicht weiter anregen zu dürfen, daß von den betreffenden Regierungen, welche durch den angezogenen Beschluß sub num. 3 eingeladen worden, die darin bestimmten Mittheilungen an den Bundestag, spätestens beim Wiederanfange der diesjährigen Sitzungen, zu machen, solche gar nicht erfolgt waren; die Commission mußte das Vertrauen hegen, daß inzwischen durch die beabsichtigten Unterhandlungen die Sache zur gegenseitigen Zufriedenheit am besten geordnet würde, und sie wollte durch frühere Anrege solche Unterhandlungen nicht unterbrechen. Sobald aber nach einem so langen Zeitraum beschwerende Anzeigen, wie die vorliegenden, welche alle weitern Unterhandlung ein Ziel setzen, an die Bundesversammlung gebracht und der Commission zugestellt sind; so kann dieselbe auch nur, ohne einigen Anstand zu nehmen, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung zunächst auf den Gang der Sache richten, welcher in gehörigem Verfolg ihrer Beschlüsse zu beobachten seyn wird; um so mehr, als in eben dieser Zwischenzeit durch die Schlußacte der Wiener Conferenzen, Artikel 63, die Bundesglieder sich aufs neue zur genauen und vollständigen Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte verbunden, und die Bundesversammlung zur Beachtung und Aufrechthaltung der, durch jene Bestimmungen begründeten, staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet haben.

Der Inhalt dieser einzelnen Beschwerden und die Prüfung derselben wird allerdings bis dahin ausgesetzt werden müssen, daß die Badische Regierung ihre Ansicht und endliche Erklärung auch insbesondere darüber der Bundesversammlung noch eröffnet, und dieselbe solchergestalt, wie es der gedachte Beschluß sub num. 2 angiebt, in den Stand setzt, diejenigen Puncte, welche noch streitig und unerledigt geblieben sind, zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden.

Eine solche Entscheidung ist selbst schon in der amtlichen Eröffnung der Regierung an die Badische Ständeversammlung, wie sie von den Reclamanten hier vorgelegt und in Anspruch genommen wird, bereits seit länger, so vorbehalten, daß auch von Seiten der Regierung über diesen Gang der Sache kein Anstand obwalten kann, und nur zu wünschen wäre, daß es der Badischen Regierung gefällig gewesen, damals gleich von ihren Ansichten über

dem Wachtschiffe, und dessen Verlangen überhaupt, sich zu unterwerfen, nicht verbunden wären; so hätten allerdings dadurch gerade Thätlichkeiten leicht herbeigeführt werden können, indem das Wachtschiff seine Station behauptete, wenn nicht schon, wie eben von Bremen geäussert worden, später, unter der Hand, andere Anweisungen, sich dennoch zu fügen, an Bremer Schiffer ertheilt worden wären.

3) Dagegen erhellet auch soviel, daß diese von Bremen mißverstandene Ansicht über die verfügte Auslegung des Wachtschiffes, durch die Anfangs fehlenden Mittheilungen von Oldenburgischer Seite, und durch die Ungewißheit, worin der Senat, auch auf seine nachherige Anfrage, noch darüber gelassen war, ob dasselbe sich bloß auf die Quarantaine, oder auch auf die zugleich bekannt gewordene Verordnung über die Schifffahrt auf der Weser beziehen sollte, einigermaßen veranlaßt und befördert worden ist. Die Oldenburgische Bekanntmachung vom 3. Juli dieses Jahrs zeigte hierauf freilich die angeordneten Sicherheitsmaasregeln aus diesem Gesichtspuncte, und bringt sie in Zusammenhang mit der frühern Quarantaine-Verordnung, wiewohl immer noch aus dem allgemeinen Grunde polizeilicher Anordnungen für die Schifffahrt.

Wenn nun aber inzwischen und im Verlaufe der Verhandlungen am Bundestage die beruhigenden Erklärungen von Oldenburg noch weiter dahin gegeben worden sind: wie das gedachte Wachtschiff bloß für den Zweck und zum Dienst der Quarantaine ausgelegt worden, in dieser Hinsicht aber keine Anstände und Widersprüche statt finden können; auch alle sonstigen Erörterungen, sowohl über das gemeinschaftliche Verständniß zu der Quarantaine-Einrichtung, wie auch die Einwendungen, welche von Hannover und Bremen gegen die Oldenburgischen Verordnungen über die Weserschifffahrt gemacht werden, zu den bereits eingeleiteten gütlichen Verhandlungen verstellt bleiben müssen, wovon der Erfolg zu erwarten steht, ferner die seitdem noch weiter eingegangenen Nachrichten über die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten, die Aufhebung oder Beschränkung der Oldenburgischen Quarantaine-Verfügung gegenwärtig noch um so weniger rathsam machen; so möchte, um die einstweiligen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, für jene Unterhandlungen den Weg zu bahnen, und in der Zwischenzeit allen Thätlichkeiten vorzubeugen, die aus der genauen Befolgung der gedachten Bremischen Verordnung noch hervorgehen könnten, die Commission vorschläglich

antragen:

Die freie Stadt Bremen, durch ihren Bundestagsgesandten zu veranlassen und aufzufordern, nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg am Bundestage die weitere Erklärung, daß dieses Wachtschiff zur bloßen Aufrechthaltung der jetzt noch theilweise bestehenden Quarantaine-Anstalt ausgelegt worden, zur Beruhigung und Beseitigung

der von der freien Stadt Bremen Anfangs dieserhalb gehegten Besorgnisse, abgegeben worden wäre, nunmehr die von dem Senat von Bremen am 29. Juni dieses Jahrs gegen die von der Oldenburgischen Regierung verfügte Stationirung eines Wachtschiffes auf der Weser erlassene, ohnedem in keine volle Anwendung gebrachte Bekanntmachung, auch der Form nach, in ihren Folgen und Wirkungen, mittelst zu erlassender anderweiter öffentlicher Bekanntmachung, dergestalt abzuändern und zu modificiren, daß das zum Zweck der Quarantaine, und nur für die erforderliche Dauer derselben, ausgelegte Oldenburgische Wachtschiff, nach den frühern Vorgängen dieser Art, in seinem Dienste keineswegs gestört, vielmehr in Allem, was zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes gehört, befördert werde.

Der Bundestag hege dabei die weitere Zuversicht, daß alle sonstigen, über die Quarantaine-Einrichtung selbst, und über die Weserschifffahrt noch obwaltenden Differenzen, auf dem bereits zwischen den Hannöverischen und Oldenburgischen Regierungen eingeleiteten Wege gütlicher Unterhandlungen, auch durch die Zuziehung der dabei interessirten freien Stadt Bremen, ihre baldige und befriedigende Erledigung erhalten werden; und es finde derselbe sich bewogen, die genannten drei Regierungen durch ihre Bundestagsgesandten hierzu auch noch angelegentlichst aufzufordern.

Frankfurt, den 14. Oct. 1820.

von Globig.
von Plessen.

Es wird daher darauf ankommen, zu bestimmen, welchen Weg die Commission bei fernerer Bearbeitung dieses Gegenstandes einschlagen soll.

Soll sie sich dermalen, auf die Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, in Beziehung auf die Beschlüsse der Wiener Conferenz, beschränken, und die ferner vorgekommenen Fragen abgesondert behandeln?

In diesem Falle könnte über die Revision des Bundestags-Beschlusses schon jetzt, ohne vorgängige Einholung weiterer Instructionen, ein Beschluß gefaßt werden. Die weitern Puncte wären sodann in einem Nachtrage zusammen zu fassen, einer abgesonderten Berathung zu unterziehen, und über die gemachten Vorschläge die nöthigen Instructionen einzuholen.

Oder soll sie die vorgeschlagenen Ergänzungen und neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhange mit dem Ganzen bearbeiten, um alle Bestimmungen in einer und derselben Instruction zusammen zu stellen, welche sodann im Zusammenhange den Regierungen vorzulegen und nach erhaltenen Instructionen zur Schlußfassung vorzubringen wären?

Wenn der erstere Weg eine größere Beschleunigung der Hauptbestimmungen zu erzielen vermag; so hat dagegen der zweite den Vortheil, daß hierdurch mehr Vollständigkeit, Zusammenhang und Consequenz erreicht würde.

Die Commission glaubt sich für die zweite Art der Geschäftseinleitung entscheiden zu müssen, damit ein zweckmäßiges Ganzes hergestellt werden möge.

Sie trägt daher darauf an, daß die hohe Bundesversammlung sie ermächtigen wolle, die vorgeschlagenen Ergänzungen und neuerlich zur Sprache gekommenen Bemerkungen mit der gedachten Revision des Bundesbeschlusses in Verbindung zu setzen, das Ganze im Zusammenhange zu bearbeiten, und alle Bestimmungen in eine und dieselbe Instruction zusammen zu fassen.

Der Zeitraum, welcher sich von jetzt bis zur nächsten Sitzung ergiebt, dürfte dazu benutzt werden, um die Sache dergestalt vorzubereiten, daß in einer der ersten darauf folgenden Sitzungen der Commissionsbericht an die hohe Versammlung erstattet werden könnte.

Für die Sache selbst würde durch diesen Aufschub kein Nachtheil entstehen, da für die allenfalls bis dahin sich ergebenden Fälle ohnehin die Bestimmungen des Beschlusses vom 16. Juni 1817 und die Beschlüsse der Wiener Conferenz als Richtschnur bestehen.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem zweiten Antrage der Commission, wurde

beschlossen:

daß die Commission ermächtigt werde, die in diesem Vortrag erwähnten Ergänzungen und neuerlich zur Sprache gekommenen Bemerkungen mit der gedachten Revision des Bundesbeschlusses in Verbindung zu setzen, das Ganze im Zusammenhange zu bear-

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Zwei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. October 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Golz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Berkheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

1) die Frage, wer (und in welchem Verhältnisse dieser) die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D, in dem Falle, daß sich die Beantwortung derselben nicht durch die commissarische Vermittelung, gleichsam von selber, ergeben sollte, zu bezahlen habe? in keiner Weise von einer richterlichen Entscheidung abhängig machen zu lassen; dadurch aber

2) der Bundesversammlung die Competenz abzusprechen, und somit ihr auch die Möglichkeit zu benehmen, dafür zu sorgen, daß die Gläubiger im Sinne des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 befriedigt werden.

Denn, wenn sich das Großherzoglich-Badische Gouvernement auf nichts, als auf eine reine Vermittelung einlassen wollte, und nicht nur gegen jede vorläufige rechtliche Folge, sondern auch gegen eine Austrägal-Entscheidung sich verwahrte: so war nicht abzusehen, wie, wenn dieser Verwahrung nachgegeben werden könnte, die Gläubiger jemals von irgend einer Seite her ihre Befriedigung erhalten sollten.

Die Commission glaubte sich daher verpflichtet, den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten wiederholt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Gläubiger, nach dem Buchstaben und Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses, vor allen Dingen wegen des ungestörten Genusses der Zinsen von ihren, an sich ganz unbestrittenen, Forderungen sicher gestellt werden müßten; daß die Grundsätze, nach welchen diese Sicherstellung, in dem Falle, wenn mehrere Regierungen Schuldner seyn sollten, bewirkt werden könne, anerkannt seyen, und daß also die von ihm abgegebene Erklärung mit dem Zwecke und Gesetze des Bundes nicht vereinbar zu seyn scheine.

Unter dem 28. September 1819 erklärte der Königlich-Baierische Herr Gesandte, im Namen Seiner Königlichen Majestät:

«Allerhöchst Sie unterscheiden hier zwei Fragen, deren Beurtheilung auf ganz verschiedenen Principien beruht, und welche in allen Verhandlungen über diese Sache bis zum Bundestagsbeschlusse in der 58. Sitzung vom Jahre 1817 sorgfältig von einander getrennt sind».

«Die erste Frage ist: Wer bis zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit die Zinsen vorschußweise zu bezahlen habe»?

«Ueber diese Frage können Seine Majestät, da Sie, wie schon in der 17. Bundestags-Sitzung vom vorigen Jahre erklärt worden, Allerhöchstdieselben nicht berührt, auf keine Art von Vermittelung eingehen, sondern müssen es lediglich dem Bundestage überlassen, wie den von den Gläubigern seit 1802 nur gegen Baden gestellten, durch Aussprüche der Subdelegations-Commission und der Reichsgerichte, wie durch den Bundestagsbeschluß in der 58. Sitzung vom Jahre 1817 als rechtlich anerkannten Ansprüchen Realisirung verschafft werden wolle».

«In Bezug auf die zweite Frage über die bestrittene Theilnahme und die verhältnißmäsige Verbindlichkeit zur Uebernahme der besagten Schuld, haben Seine Majestät in der 17. Sitzung vom vorigen Jahre erklären lassen: daß Sie Sich einer gütlichen Ausgleichung nie entziehen werden, sobald solche auch die Königlich-Baierischen, von der Rheinpfalz herrührenden, Forderungen umfaßt, und Allerhöchstdieselben autorisiren den Unterzeichneten aufs Neue zu der Erklärung: daß nur unter dieser Voraussetzung von der Krone Baiern auf eine Verhandlung über diesen Punct eingegangen werden könne, so wie Sie Sich der Erwartung überlassen dürfen, daß, wenn die verehrliche Vermittelungs-Commission von der Natur und der Bedeutung dieser Forderungen nähere Kenntniß genommen haben wird, dieselbe diese Basis der Unterhandlung für am meisten geeignet, um diesen Gegenstand zum Ziele zu führen, ansehen, und es vielmehr natürlich finden werde, wenn von Seiten Baierns bei dieser Unterhandlung darauf bestanden wird, daß solche nicht bloß die angeblichen Forderungen von Baden, sondern auch die Baierischen Gegenforderungen umfasse».

Am 4. August 1819 gab der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, unter Beziehung auf die früher angeführte Note, die weitere Erklärung:

«Dieser, wegen anderer dringenden Angelegenheiten immittelst bei Seite gelegte Gegenstand erfordert, nach dem gegenwärtigen Stande der Sache, gewissermaßen eine neue Bearbeitung, sodann unterthänigsten Vortrag an den Regenten und umfassende höchste Entschliessung; es ist demnach bei der noch nebenbei erforderlichen Mitwirkung mehrerer Ministerien nicht wohl zu erwarten, daß der Termin von sechs Wochen wird eingehalten werden können».

«Indem hievon bei Einer hochpreislichen Bundestags-Commission die vorläufige Anzeige gemacht und die Ursache der Fristerstreckung motivirt wird, wird die wiederholte Erklärung beigefügt, daß, sobald Königlich-Baierischer Seits ein hinlänglich bevollmächtigter Abgeordneter erscheint, gleichzeitig ein Großherzoglich-Badischer Bevollmächtigter zu diesem Behufe sich einfinden werde. Hiernach ist man Großherzoglich-Badischer Seits des Dafürhaltens, daß die Gläubiger, bei der einmal eröffneten Bereitwilligkeit, diese Sache vermittelnd beizulegen, sich einstweilen beruhigen und den betreffenden Gouvernements hierzu die erforderliche Zeit einräumen dürften».

Diese Erklärungen mußten jede Hoffnung auf eine gütliche Vereinigung über die Vorfrage, wie den Gläubigern zunächst zu den Zinsen ihrer unbestrittenen Capitalforderungen geholfen werden könne, niederschlagen, da Baiern zwar, weder eine Vergleichs-Verhandlung, noch eine richterliche Cognition, über die Badischen Ansprüche ablehnte, dennoch aber über die Vorfrage, wer die Zinsen vorschußweise zahlen solle, in gar keine, über die bestrittene

Theilnahme und die verhältnißmäßige Uebernahme der Schuld aber nur dann in Unterhandlungen eingehen wollte, wenn dieselben auch die Baierischen, von der Rheinpfalz herrührenden Forderungen umfassen würden, während Baden die Vorfrage, wie die Hauptsache, jeder richterlichen Entscheidung entziehen zu wollen schien.

Unter diesen Umständen würde die Commission, in der doppelten Ueberzeugung

1) daß der Streit zwischen Baiern und Baden die Staatsgläubiger lit. D, da diese sich lediglich an die in ihrer Sache ergangenen Erkenntnisse halten, zunächst, wenigstens in Beziehung auf die Zinszahlung, ganz und gar nicht berühre;

2) daß es nicht in der Macht der Commission liege, den von der Bundesversammlung selbst bezeichneten Standpunct der Sache zu ändern oder ändern zu lassen — nicht unterlassen haben, ihren Bericht an diese hohe Versammlung zu erstatten und auf die Sicherstellung der Gläubiger anzutragen, wenn sie nicht einer Seits, durch die damals eintretenden Ferien, anderer Seits, durch die Versicherung des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, daß man ernstlich an einer Ausgleichung dieser Sache arbeite, veranlaßt worden wäre, dieser Berichtserstattung, um der Sache selber willen, Anstand zu geben.

Es wird nun auf das Resultat der, zwischen der Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Regierung angeknüpften, unmittelbaren Unterhandlungen ankommen, was von Seiten dieser hohen Versammlung ferner zu thun seyn wird.

Vor der Hand aber scheint es vorzüglich darauf anzukommen, daß der Dauer jener unmittelbaren, seit dem 30. November 1816 nothwendig gewordenen Verhandlungen eine bestimmte Grenze gesetzt werde, weil, bei jeder Verzögerung derselben, die Gläubiger unverschuldet leiden, und sie nach der Schlußacte ein wohlbegründetes Recht haben, auf eine richterliche Entscheidung der Vorfrage zu dringen. Darauf sich beziehend, haben die Creditoren, nachdem sie die Sache oft und viel bei der Commission betrieben hatten, unter dem 31. Juli dieses Jahrs bei dieser hohen Versammlung selbst dringend gebeten, diese Sache durch die ihr nunmehr zu Gebote stehenden Mittel endlich zur Erledigung zu bringen, — eine Bitte, die sie unter dem 13. September dieses Jahrs wiederholt und die Resolution darauf monirt haben.

Nach einer in Wien gemachten, dort allgemein gebilligten und in der Gesetzgebung über das Austrägal-Verfahren zu berücksichtigenden Bemerkung, sollen die in einer solchen Streitsache Betheiligten das Recht haben, dann, wenn nach einem Zeitraum von sechs Monaten keine Vermittelung zu Stande gekommen seyn sollte, zu begehren, daß das Vermittelungsgeschäft aufgehoben und zur richterlichen Entscheidung vor die Austrägal-Instanz gebracht werde.

Die Commission trägt daher darauf an:

die Herren Gesandten von Baiern und Baden zu ersuchen, bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu wirken, daß von ihnen binnen zwei Monaten angezeigt werden könne:

1) ob auch über die Art und Weise, wie die Gläubiger sofort in den Genuß ihrer obligationsmäßigen, seit dem 1. Januar 1803 entbehrten, Zinsen gesetzt werden sollen, zwischen den beiden Höfen Vergleichs-Verhandlungen gepflogen werden; und

2) in welcher Lage sich diese Verhandlungen, sowohl darüber, als auch über die Uebernahme der Capitalschuld selbst, befinden —

damit die Bundesversammlung dadurch in den Stand gesetzt werde, auf die Bitten der genannten Staatsgläubiger vom 31. Juli und 13. September dieses Jahrs, die bundesgesetzmäßigen Verfügungen eintreten zu lassen.

Wenn nach Ablauf dieses Zeitpunkts, gegen alle Wahrscheinlichkeit, entweder gar keine, oder doch keine, die Gläubiger sichernde, Erklärung eingegangen seyn sollte, dann würde diese hohe Versammlung, in Folge der früher gefaßten Beschlüsse, unverzüglich die Mittel, die streitige Vorfrage zur richterlichen Entscheidung zu bringen, in Berathung zu nehmen haben.

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft ist über den gegenwärtigen Stand der Sache ohne nähere Nachricht, kann sich daher für dermal nur auf die bereits früher abgegebenen Erklärungen beziehen, nach welchen man sich eben so wenig einer gütlichen Ausgleichung, in so fern solche auch auf die Baierischen Gegenforderungen in Bezug auf die Rheinpfalz erstreckt wird, als, wenn solche nicht statt findet, einer austrägalgerichtlichen Entscheidung entziehen will; wegen der laufenden Zinsen aber sich gegenwärtig nicht als betheiligt ansieht. Da aber von der Großherzoglich-Badischen substituirten Gesandtschaft angezeigt wird, daß über diese Differenzen nicht nur gütliche Unterhandlungen bestehen, sondern weitere Fortschritte gewonnen haben; so übernimmt die Königlich-Baierische Gesandtschaft sehr gern, nach dem gemachten Antrage, an ihren allerhöchsten Hof zu berichten, und sich hierüber weitere Instruction zu erbitten.

Baden. Die substituirte Gesandtschaft ist mit besonderen Instructionen zwar nicht versehen, allein da die ihr zugegangenen Nachrichten die Hoffnung geben, daß ein auf Billigkeit gegründetes Resultat, aus den mit der Krone Baiern gepflogenen Unterhandlungen hervorgehen werde, so stehet sie nicht an, über den gegenwärtigen Commissions-Antrag zu berichten, und sich weitere Instructionen zu erbitten.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf einhellig mit dem Antrage der Commission; daher

Beschluß:

daß die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Baden ersucht werden, bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu wirken, daß von ihnen binnen zwei Monaten angezeigt werden könne:

1) ob auch über die Art und Weise, wie die Gläubiger sofort in den Genuß ihrer obligationsmäßigen, seit dem 1. Januar 1803 entbehrten, Zinsen gesetzt werden sollen, zwischen den beiden Höfen Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen werden, und

2) in welcher Lage sich diese Verhandlungen, sowohl darüber, als auch über die Uebernahme der Capitalschuld selbst, befinden, damit die Bundesversammlung dadurch in den Stand gesetzt werde, auf die Bitten der genannten Staatsgläubiger vom 31. Juli und 13. Sept. d. J., die bundesgesetzmäßigen Verfügungen eintreten zu lassen.

§. 181.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(28. Sitz. §. 158 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte von Berg verliest einen Bericht der in der 43. Sitzung §. 335 vom Jahr 1817 ernannten Commission über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens, worin sie, unter Berufung auf die in der 20. dießjährigen, dann 55. Sitzung des Jahrs 1817 erstatteten Vorträge, die Bemerkung voranschickt, daß die Grundsätze, welche jetzt näher zu erörtern seyen, entweder ihre Anwendung im Allgemeinen auf die vorgebrachten Reclamationen oder aber auf die besondern Verhältnisse der Reclamanten fänden. In dieser Hinsicht sey vorzüglich die Verschiedenheit der Lage zu bemerken, in der sich diejenigen Ordensglieder, welche jenseits-rheinischen Balleien angehört hätten, im Vergleiche mit denjenigen befänden, welche Nutznießer diesseits-rheinischer Ordensgüter gewesen wären.

Wie für jene die Pensionen zu bestimmen, und woher sie zu nehmen seyen? diese Fragen seyen noch nicht vollständig entwickelt, noch weniger durch die bisherigen Abstimmungen zur Fassung eines Beschlusses vorbereitet. Dagegen sey dieses der Fall in Ansehung derjenigen allgemeinen und besondern Grundsätze, worüber, vermöge des am 16. December 1816 gefaßten Beschlusses, Instructionen eingeholt und die Stimmen sämmtlicher Bundesglieder zu Protokoll gegeben worden wären.

Die Commission geht hiernächst auf die Frage über, in wie fern eine analogische Anwendung des Artikels 15 der Bundesacte auch auf die Pensionen der Ordens-Staatsdiener statt habe, und erwähnt derjenigen allgemeinen Ordensbeamten, welche durch den Mergentheimer Hauptvertrag an die Besitzer der Balleigüter, nach Maasgabe ihrer Beiträge zu deren Besoldungen, verwiesen wurden.

Was nun aber die Ansprüche der ehemals transrhenanischen Ordensglieder betrifft, so stellt die Commission die Frage auf: woher müssen die transrhenanischen Ordensglieder ihre Pensionen erhalten?

Die für und gegen die Bejahung dieser Frage sprechenden Gründe werden vollständig dargelegt und erörtert, auch diejenigen factischen Erläuterungen über das, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 begründete, staatsrechtliche Verhältniß des Ordens im Allgemeinen, dann seiner am linken Rheinufer abgetretenen Balleien und der Ordensglieder insbesondere, vorgetragen, um die Würdigung jener Theile möglichst zu erleichtern.

Die Commission trägt schließlich darauf an:

1) daß aus den bereits zu Protokoll gegebenen Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder über die, wegen der Pensions-Berichtigungen der deutschen Ordensglieder und Beamten entstandenen, Zweifel ein Beschluß gezogen;

2) über die Frage wegen der Pensionirung der überrheinischen Ordensglieder und Beamten Instruction eingeholt, und

3) eventualiter den Reclamanten von den Balleien Coblenz und Altenbiesen nachgelassen werde, in Beziehung auf die vorläufig aufgestellte Uebersicht, ihre allenfallsigen weiteren Ansprüche, unter Beifügung aller erforderlichen Nachweisungen, anzubringen.

Der Commissions-Vortrag, so wie die von den Herren Bundestagsgesandten von Martens, Freiherrn von Plessen und von Berg der Commission zugestellte Uebereinkunft zwischen Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg wegen Vertheilung der Pensionisten der vormaligen Deutschordens-Ballei Sachsen, d. d. Frankfurt den 24. Sept. 1819, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 20 und 21 angefügt.

Der Kaiserlich-Oestarreichische präsidirende Herr Gesandte äusserte sich bereit, das Conclusum nach den Abstimmungen über die in dem Beschlusse der 12. Sitzung des Jahrs 1816 zur Instructions-Einholung ausgesetzten drei Fragen zu ziehen und zur Genehmigung vorzulegen; sollten jedoch einige Gesandtschaften vorziehen, den so eben vernommenen ganzen Vortrag den Regierungen zur Instructions-Einholung zu übersenden, so wolle sich die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft derselben anschliessen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten hierauf, daß sie über den ganzen Vortrag die weiteren Instructionen ihrer Regierungen sich erbitten wollten; daher

Beschluß:

daß dieser Vortrag an die Regierungen zur Instructions-Ertheilung, welcher man innerhalb acht Wochen entgegen sehe, einzusenden sey.

§. 182.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens.

(6. Sitz. §. 27 v. J. 1816. — 36. Sitz. §. 246. 37. Sitz. §. 252. 39. Sitz. §. 277. 40. Sitz. §. 299. 42. Sitz. §. 324. 43. Sitz. §. 335, 336. 44. Sitz. §. 351. 55. Sitz. §. 498 v. J. 1817.)

Dieselbe Commission erstattet Bericht in der Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens.

Es wird darin der Inhalt der, unter Zahl 78 vom Jahr 1818. eingekommenen, so betitelten «nachträglichen Bittschrift um Regulirung der Entschädigungs- und Pensions-Ansprüche von Seiten der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens» vollständig mitgetheilt, und hiernächst in dem Gutachten nachgewiesen, daß die persönlichen Verhältnisse der Ordensglieder bei weitem nicht so genau aus einandergesetzt seyen, um bestimmte Vorschläge über diese Reclamation machen zu können. Die Commission durchging die einzelnen Angaben, und zeigte, was nach der vorliegenden Bittschrift, zur gehörigen Uebersicht der Verhältnisse, noch beigebracht werden müsse.

Zugleich bemerkte sie, daß die Grundsätze, worüber in Ansehung des deutschen Ordens Beschluß zu fassen sey, auch hier ihre Anwendung finden würden, so wie die Frage: ob Pensionen aus überrheinischen ehemaligen Ordensgütern gefordert werden könnten, auch hier in Anregung kommen müsse.

Da auch wegen des Verlustes in der Schweiz reclamirt werde, so würden hierüber die Verhältnisse näher anzuzeigen seyn, um beurtheilen zu können, ob und in wie fern eine Verwendung von Seiten des Bundes statt haben möchte?

Nachdem endlich die Commission die besondern Anstände und Verhältnisse jedes einzelnen Reclamanten erwähnt hatte, machte dieselbe den Antrag, daß

1) wegen der Pensions-Ansprüche aus ehemaligen Ordensgütern auf dem linken Rheinufer, die in Ansehung des deutschen Ordens zu erwartende Entschliessung demnächst auch hierauf anzuwenden sey;

2) daß der Mandatar der Reclamanten, Dr. Hiepe hieselbst, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert werde, die darin bemerklich gemachten, näheren Erläuterungen beizubringen;

3) daß die darin genannten Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sodann der Ordensbeamte Hofmann zu Herrenstrunden, dem Königlich-Preussischen, — der Commandeur Freiherr von Bodmann dem Königlich-Würtembergischen Hofe vorerst zur geneigten Berücksichtigung empfohlen werden mögen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 22 beigelegt.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Commissions-Antrage vollkommen bei; daher

Beschluß:

1) daß die in Ansehung der Pensions-Ansprüche der transcheanischen deutschen Ordensritter zu erwartende Entschließung demnächst auf die Mitglieder des Großpriorats des Johanniter-Ordens in Deutschland anzuwenden sey;

2) daß der Mandatar der Reclamanten, unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert werde, die darin bemerklich gemachten näheren Erläuterungen beizubringen;

3) daß die Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sodann der Ordensbenannte Hofmann zu Herrenstrunden, dem Königlich-Preussischen, — der Commandeur Freiherr von Bodmann aber dem Königlich-Würtembergischen Hofe vorerst zur Berücksichtigung empfohlen werden.

§. 183.

Vorstellung des Grafen Franz Edmund von Coudenhove, Pensions-Angelegenheit als Malteser-Ordens-Ritter.

Ebendieselbe Commission erstattet Vortrag über die von dem Kaiserlich-Königlichen Kämmerer und Ritter des Malteser-Ordens, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, Zahl 41 und 87 vom Jahr 1818 eingereichte Reclamation und nachträgliche Erklärung, Pensions-Angelegenheit betreffend, und nach vollständig mitgetheiltem Inhalte, stellt dieselbe ihren Antrag dahin: daß, da es sich nicht von Aufstellung neuer Grundsätze, sondern nur von einer nach den vorwaltenden Umständen als höchst billig erscheinenden Berücksichtigung des Reclamanten, welche nicht zur Consequenz gezogen werden könnte, somit nur von einer Verwilligung aus Gnaden, handle, eine lebenslängliche Pension von 2,000 fl. zu demjenigen, was Graf von Coudenhove schon erhalten habe, den Umständen nicht unangemessen seyn würde, und zu wünschen wäre, daß dem Reclamanten ein Beitrag durch die Verwendung dieser hohen Versammlung von denjenigen Regierungen ausgewirkt werden möchte, welche die Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens, in den Staaten des Rheinbundes erledigten Commenden, in deren Eine der Graf von Coudenhove hätte einrücken können und sollen, besäßen. Nach der Angabe des Reclamanten würde die Verwendung an die Höfe von Preussen, Würtemberg und Baden gerichtet werden können.

Der Vortrag wurde unter Zahl 23 zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage der Commission; daher

Beschluß:

daß die Bundesversammlung, in billiger Berücksichtigung der für den Malteser-Ordens-Ritter, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, sprechenden besondern Gründe und ohne

daß solches zur Consequenz zu ziehen, eine, aus Gnaden zu verwilligende, lebenslängliche Pension von 2,000 fl., über dasjenige, was Reclamant bereits erhalten habe, den Umständen angemessen finde, und den Wunsch unterhalte, daß diejenigen Regierungen, welche Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in den Staaten des Rheinbundes erledigten Commenden besitzen, von denen Eine dem Grafen von Condenhove hätte verliehen werden können, dazu beitragen möchten, zu welchem Ende sie von Reclamanten den betreffenden Regierungen, insbesondere aber Preussen, Würtemberg und Baden, empfehle.

§. 184.

Schrift des vormaligen General-Directors Eichhoff: Betrachtungen über den 19. Artikel der deutschen Bundesacte ꝛc.

Der Herr Gesandte von Martens giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von der derselben, Zahl 17 laufenden Jahrs überreichten Schrift des vormaligen General-Directors der Rheinschifffahrts-Verwaltung, J. J. Eichhoff, und bemerkt:

Obwohl diese lesenswerthe Schrift mit den von dem so genannten Handelsverein geäusserten Absichten, dem Handelsverkehr im Innern die möglichst freieste Bewegung, so wie dem Gewerbe ermunternde Begünstigung zu verschaffen, übereinstimme, so entwickele sie doch mit unverkennbarer Sachkenntniß aus dem wirklich vorhandenen Zustande der Dinge in Deutschland die Zweifel wider die Ausführbarkeit der von jenem dazu vorgeschlagenen Mittel und wider die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Vereinbarung über diesen Punct, und suche ausführbarere Vorschläge an deren Stelle zu setzen.

In das Detail dieser Schrift einzugehen, bedürfe es hier um so weniger, als sie wohl schon längst gekannt sey, auch gewiß, von denen insbesondere, nicht unberücksichtigt bleiben werde, welche als Mitglieder der von dem Bundestage ernannten Commission sich mit dem so wichtigen Gegenstande der Erleichterung des Verkehrs in dem Innern der deutschen Bundesstaaten beschäftigten; — allein die verspätete Anzeige derselben sey wohl so wenig, als einzelne unbillige Urtheile, welche, wohl nicht unbefangene, Schriftsteller darüber in öffentlichen Blättern gefällt hätten, ein Grund, um nicht derselben in dem Protokolle eine ehrenvolle Erwähnung zu thun, worauf demnach Referent seinen Antrag stelle.

Unter einhelliger Zustimmung wurde

beschlossen:

dem vormaligen General-Director Eichhoff, unter ehrenvoller Erwähnung seiner in die Büchersammlung der Bundes-Canzlei abzugebenden Schrift; «Betrachtungen über den 19. Art. der deutschen Bundesacte» ꝛc., den Dank der Bundesversammlung zu erkennen zu geben.

§. 185.

Schrift des Legations-Secretärs Guido von Meyer: «Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung ꝛc., 2. Heft.

(15. Sitz. §. 51 d. J.)

Ebenderselbe legt das, Num. 68 von dem Legations-Secretär Guido von Meyer eingereichte, zweite Heft seines Repertoriums zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung mit der Aeusserung vor, daß dasselbe mit eben der Auszeichnung erwähnt zu werden verdiene, womit das erste Heft in der 15. dießjährigen Sitzung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht worden sey. Dieses zweite Heft enthalte die 1. Abtheilung des besondern Theils, und sey von ihm der Bund nach Innen bezeichnet; es begreife das Repertorium über die dahin gehörenden Verhandlungen bis zur letzten Sitzung des Jahrs 1819, welchem eine, auch besonders abgedruckte, Vergleichung der deutschen Bundesacte mit der Schlußacte der Wiener Conferenzen beigefügt sey. Die Fortsetzung und Unterstützung dieses Werkes bleibe gewiß sehr wünschenswerth, und werde vollends der Gebrauch desselben durch ein zu Zeiten hinzuzufügendes Register noch sehr erleichtert werden.

Die hohe Bundesversammlung erkannte einstimmig mit dem Herrn Referenten die Nützlichkeit dieser Schrift, und

beschloß:

derselben ehrenvolle Erwähnung zu machen.

§. 186.

Pensionsgesuch des J. Liebler, Canonicus des aufgelösten Liebfrauenstifts zu Worms.

(12. Sitz. §. 23 d. J.)

Ebenderselbe trägt vor: Ueber das unter der Zahl 346 vom Jahr 1817 eingereichte Gesuch des J. Liebler, Canonicus des aufgelösten Liebfrauenstifts zu Worms, um Erhöhung seiner Pension, sey der hohen Bundesversammlung in der 37. Sitzung vom Jahr 1818 Bericht erstattet, und, bei den anscheinenden, doch noch unerwiesenen Gründen für dieses Gesuch, beschlossen worden, zuvörderst die Herren Gesandten von Baiern und Großherzogthum Hessen zu ersuchen, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen, und sich bei ihnen für das billig scheinende Gesuch des Supplicanten zu verwenden. Die beiden Herren Gesandten hätten auch die Berichtserstattung übernommen, und in deren Folge der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte in der 12. dießjährigen Sitzung seine Erklärung dahin abgegeben:

«daß das Großherzoglich-Hessische Gouvernement auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter in der Provinz Rheinhessen nur diejenigen Pensionen zu übernehmen habe, welche bei der Erwerbung der Provinz wirklich darauf ruheten; die diesseits Rheins gebürtigen Individuen aber keinen Anspruch auf deren Einkünfte auf dem linken Rheinufer haben, auch, da der bei weitem größere Theil der Stiftsgüter in der Provinz Rheinhessen von Frankreich veräussert worden, die schon darauf ruhenden Pensionen den Ertrag der dem Großherzogthum Hessen am 1 Juli 1816 zugefallenen Güter und Gefälle bei weitem übersteigen, man Großherzoglich-Hessischer Seits sich weder nach Recht, noch nach Billigkeit verpflichtet hält, dem Gesuche des Liebler zu willfahren».

Der Herr Referent äusserte hierauf: Ohne der Beantwortung der Frage vorgreifen zu wollen, ob die auf dem rechten Rheinufer gebohrnen Individuen gar keinen Anspruch auf die Concurrenz des linken Rheinufers zu ihrer Pensionirung hätten, nachdem die auf beiden Ufern des Rheins gelegenen Güter eines Stifts wieder an Deutschland gekommen seyen, welche Frage bekanntlich in mehreren anderen Fällen noch unentschieden geblieben wäre, sey er des Dafürhaltens, daß in der vorliegenden Sache dermalen zunächst der Königlich-Baierische Herr Gesandte zu ersuchen sey, bei seinem allerhöchsten Hofe die annoch rückständige Erklärung über die Forderung des Canonicus Liebler befördern zu wollen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und der Königlich-Baierische Herr Gesandte übernahm es, an seinen allerhöchsten Hof darüber Bericht zu erstatten.

§. 187.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(29. Sitz. §. 163 d. J.)

Würtemberg. Königlich-Würtembergischer Seits ist man bei dem diesseitigen, in der 26. Sitzung gemachten Antrage: «dasjenige, was zur Deckung der übernommenen «Pensionirung bisheriger Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse nach Abzug «des Cassen-Ueberschusses noch fehlen dürfte, nach der Bundesmatrikel zu vertheilen», davon ausgegangen, daß, bei der Vertheilung einer übernommenen gemeinschaftlichen Last, dieser Maasstab allein den Bestimmungen des Bundestagsschlusses vom 8. Juni 1820 Art. 52, so wie des über die Bundescasse-Rechnung gefaßten Beschlusses vom 5. August 1819 Num. 5, angemessen gefunden werden dürfte. Wenn indessen eine große Mehrheit der Stimmen es vorzieht, «diese Last auf die Bundes-Canzleicasse zu übernehmen: so will man derselben, sowohl in diesem Puncte, gleichwie rücksichtlich der ausnahmsweisen Gratification für die Witwe des Secretärs Grünfieser, zwar beitreten, kann jedoch jene Vertheilungs-

art immerhin nur als eine, keine Anwendung auf andere künftige Fälle begründende, Ausnahme ansehen.

Kurhessen. In der 20. Sitzung von 1819 haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst bereits erklärt, falls die Mehrheit eine Gratification für den Geheimen Rath von Rieff und den Secretär Gravelius angemessen erachten sollte, sich Ihrem matrikularmäßigen Antheile nicht entziehen zu wollen.

Nachdem, in Folge des in der 16. dießjährigen Sitzung erstatteten Vortrags, die Mehrheit sich für eine lebenslängliche Pensionirung gedachter beiden Individuen ausgesprochen hat, wollen Höchst Sie auch hierin, gegen Ihre Ueberzeugung, den Wünschen Ihrer Mitstaaten beitreten. Dagegen vermögen Sie nicht, dem Antrage beizupflichten, daß diese Pensionen auf die Bundes-Canzleicasse angewiesen werden möchten, sondern müssen auf matrikularmäßiger Vertheilung beharren.

Wenn man nicht etwa angemessen finden sollte, dieselben ausnahmsweise auf die Militär-Commissions-Canzleicasse anzuweisen, so könnten die allerseitigen Matrikularbeiträge auch bei der Bundes-Canzleicasse gesammelt, und den Pensionisten nach und nach remittirt werden.

Rücksichtlich der Gratification für die Witwe Grünfieser und der übrigen Schluß-Anträge, schliessen sich Seine Königliche Hoheit der Mehrheit an.

§. 188.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betreffend.

(29. Sitz. §. 161 d. J.)

Baden: wie Baiern.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, wegen des Archivs und der Depositen des ehemaligen Reichskammergerichts den Anträgen des Commissions-Gutachtens, in Verbindung mit den in der umfassenden Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung vorgeschlagenen Modificationen, beizutreten.

Diese Erklärungen wurden der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 189.

Unterbrechung der gewöhnlichen Bundestags-Sitzungen vom 26. October bis 7. December laufenden Jahrs.

Präsidium. Nachdem diese hohe Versammlung nunmehr sämmtliche, ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände zum Theil so erschöpfend erlediget, und zum Theil so voll-

kommen vorbereitet hat, als es nur immer die erhaltenen Instructionen zuliessen; so glaube ich anheim geben zu sollen, ob nicht — in der doppelten Erwägung, der nicht zu enge zu beschränkenden Zeitfrist, welche die Militär-Commission zu den ihr übertragenen mannigfaltigen umfassenden Ausarbeitungen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und hiernächst der, noch mehreren Herren Gesandten mangelnden, vollständigen Instructionen über verschiedene Gegenstände, insbesondere über die Instructionspuncte in Betreff der Bundesfestungen — die gewöhnlichen Sitzungen durch sechs Wochen, nämlich vom 26. dieses, bis zum 7. December, wo diese Instructionen hoffentlich eingetroffen seyn werden, ausgesetzt werden wollen.

Die Permanenz der hohen Versammlung dürfte für diese Zeit am füglichsten auf dieselbe Weise gesichert werden, welche der, aus Veranlassung der im vorigen Jahre eingetretenen Vertagung gefaßte, dießfällige Beschluß vom 20. September näher bezeichnet.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Präsidial-Antrage vollkommen einverstanden.

§. 190.

Einreichungs-Protokoll.

Die verlesenen Eingaben, Num. 85 und 86, wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 85 und 86.

Num. 85. Eingereicht den 16. October.

Lisette Zwenger, Witwe zu Fulda: bittet um hohe Verfügung der Ueberweisung ihrer auf die Landessteuer-Casse des vertheilten Fürstenthums Fulda radicirten Schuldforderungen, insbesondere der Auszahlung der bereits über vier Jahre rückständigen und für ihren Antheil 4,980 fl. betragenden Zinsen.

Num 86. Eingereicht den 16. October.

Harich, pensionirter Stadtvogt zu Bischoffsheim an der Tauber: macht im Namen seiner Schwester, Barbara Arz, die Anzeige, daß von Seiten des Großherzogthums Hessen die Hälfte der Zinsen mit 700 fl., bis 31. December 1819, von der Capitalforderung von 8,000 fl. richtig ausbezahlt worden sey, und bittet um die hohe Einleitung, daß Reclamantin auch von Seiten des Herzogthums Nassau befriedigt werden möge.

Beilage 20.

Commissions-Bericht,

die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens betreffend.

Die Commission hat in der 20. Sitzung d. J. der hohen Bundesversammlung von ihren bisherigen Bemühungen, die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens zu einer erwünschten Erledigung zu befördern, Rechenschaft gegeben. Sie bittet um Erlaubniß, sich auf die daselbst dargelegte Geschichte der Verhandlungen, und, was die persönlichen Verhältnisse und einzelnen Ansprüche betrifft, auf ihren Vortrag in der 55. Sitzung von 1817 beziehen zu dürfen.

Um die ihr auferlegte Pflicht, die Grundsätze, wornach diese Angelegenheit zu erledigen ist, zu erörtern, möglichst vollständig erfüllen zu können, hat die Commission in der 20. Sitzung dieses Jahrs den Wunsch geäussert, durch die Verwendung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Bundestagsgesandten die Einsicht des deutschordenschen Groß-Capitelschlusses von 1805 zu erlangen. Diesem Wunsche hat die Gefälligkeit des Herrn Gesandten und des Kaiserlich-Königlichen Ministeriums durch Mittheilung der zur Sache gehörigen Artikel jener Urkunde entsprochen.

Die Commission verfehlt also nunmehr nicht, ihren Bericht hiermit zu erstatten.

Die Grundsätze, welche jetzt näher zu erörtern sind, finden entweder ihre Anwendung im Allgemeinen auf die vorgebrachten Reclamationen, oder aber auf die besondern Verhältnisse der Reclamanten. In dieser Hinsicht ist vorzüglich die Verschiedenheit der Lage zu bemerken, in der sich diejenigen Ordensglieder, welche jenseits-rheinischen Balleien angehörten, im Vergleiche mit denjenigen befinden, welche Nutznießer diesseits-rheinischer Ordensgüter waren. Wie für jene die Pensionen zu bestimmen, und woher sie zu nehmen seyen? diese Fragen sind noch nicht vollständig entwickelt, noch weniger durch die bisherigen Abstimmungen zur Fassung eines Beschlusses vorbereitet.

Dagegen ist dieses der Fall in Ansehung derjenigen allgemeinen und besondern Grundsätze, worüber, vermöge des am 16. December 1816 gefaßten Beschlusses, Instructionen eingeholt und die Stimmen sämmtlicher Bundesglieder zum Protokoll gegeben worden sind. Hierüber kann eine weitere Erörterung nicht statt haben, und das Gutachten der Commission wird sich demnach auf den Antrag beschränken müssen, daß die durch die Stimmenmehrheit

gebilligten Grundsätze nunmehr zusammen zu stellen und in einem Bundestagsbeschlusse zu vereinigen seyen. Diesem Geschäfte sich zu unterziehen, steht der Commission nicht zu, und sie kann ihren Auftrag um so weniger dahin ausdehnen, da das verehrliche Präsidium selbst ihre Ernennung, unter ausdrücklichem Vorbehalt des demnächst zu ziehenden Beschlusses, veranlaßt hat.

Protokoll der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817. Bd. III., S. 430.

Wenn dieser Beschluß gefaßt seyn wird, dürfte die Erledigung der Ansprüche, welche wegen der ehemaligen Ballei Sachsen gemacht worden sind, bald bewirkt werden können. Die Commission überreicht inzwischen die von Seiten der Großherzoglich-Mecklenburgischen, Herzoglich-Braunschweigischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung am 24. September 1819, wegen Pensionirung der zu dieser Ballei gehörigen Pensions-Berechtigten, geschlossene und ihr mitgetheilte Uebereinkunft*), wovon sie schon vorläufig in der 20. Sitzung dieses Jahrs die Anzeige gemacht hat, und woraus erhellet, daß gedachte Regierungen über die Pensionirung der Balleidiener sich vereinigt haben, eine Verbindlichkeit aber, zu der Pensionirung des Commenthurs, Freiherrn von Wöllwarth zu concurriren, nicht anerkennen.

In Ansehung der Diener des deutschen Ordens, welche auf Pensionen Anspruch machen, glaubt die Commission im Allgemeinen noch bemerken zu müssen, daß, obgleich der Artikel 15 der Bundesacte ihrer nicht ausdrücklich gedenkt, es nach der Analogie des Art. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 kein Bedenken haben dürfte, ihre Ansprüche auf Pensionen anzuerkennen. In dem am 11. December 1817 abgestatteten Vortrage sind die Pensions-Ansprüche der Balleidiener ausführlich erörtert. Am Schlusse dieses Vortrags ist auch der Forderung des Reichshofraths-Agenten von Zelling in Wien, des Procurators Tils zu Wetzlar, des Residenten, Freiherrn von Ulrich zu Wien und des Archivars Polzer gedacht. Hierüber enthält der zu Mergentheim am 18. Mai 1815 geschlossene Hauptvertrag der an den vormals deutschordenschen Besitzungen betheiligten Höfe, über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse, §. 61 folgenden Beschluß:

«Nach der Verfassung des deutschen Ordens hatten bei mehreren Stellen, neben dem Deutschmeisterthum und der demselben einverleibten Ballei Franken, auch die übrigen Balleien gewisse Beiträge zu den Besoldungen zu leisten, nämlich bei

dem geheimen Rath und Residenten in Wien, Frhrn. v. Ulrich 340 fl. 33 kr.
dem Reichstagsgesandten, Freiherrn von Rabenau . . . . . 111 » 13 »

*) Beilage 21b. Seite 218.

dem Reichshofraths-Agenten von Fichtel in Wien . . . . . 144 fl. 9½ kr.
dem Reichshofraths-Agenten von Zelling in Wien . . . . . 144 " 9½ "
dem Kammergerichts-Procurator Tils in Wetzlar . . . . . 11 " 37 "
dem geheimen Rath und Archivar Polzer . . . . . 228 " 51 "
und auch zu den Kammerzielern und der nunmehrigen Sustentations-Casse des Reichskammergerichtspersonals . . . . . 46 " 10 "
beizutragen.

«Da nun die an den vormaligen Besitzungen des Deutschmeisterthums betheilten Souveraine keine Verbindlichkeit haben können, die Besitzer der Balleigüter zu vertreten; so hat man beschlossen, daß diese Beiträge ganz ausser Berechnung gelassen, und diejenigen, welche dieselben ansprechen können, damit an die nunmehrigen Besitzer jener Balleigüter verwiesen werden sollen».

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist die dem obgedachten Vortrage unter Num. IV. beigelegte Vertheilung

Protokoll vom 11. Dec. 1817. Bd. IV., S. 85

aufgestellt worden. Die Commission hat darauf angetragen, die Befriedigung der Reclamanten den betheiligten Höfen zu empfehlen. Kurhessen hat sich auch bereits in der 14. Sitzung vom Jahre 1818,

Protokoll der 14. Sitzung vom 5. März 1818. Bd. V., S. 81

bereitwillig erklärt, und es ist zu hoffen, daß die übrigen Höfe gleiche Gesinnungen zeigen werden.

Was nun aber die Ansprüche der ehemals transrhenanischen Ordensglieder betrifft; so möchte

1) nicht zu bezweifeln seyn, daß, wenn sie jetzt noch Pensionen aus denjenigen ehmaligen Ordensgütern, deren Nutznießer sie waren, zu fordern berechtigt sind, der Betrag dieser Pensionen sich auch nach dem Maase ihres von jenen Gütern gehabten Genusses richten muß, daß hingegen, wenn ihre Pensionen auf einem andern Fond haften, auch ein anderer Maasstab bei deren Bestimmung anzunehmen seyn wird.

Es kommt also

2) immer auf die Frage an: woher müssen die transrhenanischen Ordensglieder ihre Pensionen erhalten? Wenn nun

a) auf der einen Seite dafür gehalten wird, die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers seyen zu der Pensionirung in so weit gehalten, als ehemalige Ordensgüter in ihrem Landestheile sich befinden, so wird

b) auf der andern Seite behauptet, diese Pensionslast haste lediglich auf dem rechten Rheinufer, und müsse von denjenigen Fürsten, welche daselbst Ordensgüter erhalten haben, nach Vorschrift der Bundesacte übernommen werden.

Die Gründe für die erste Meinung sind folgende:

1) Die Glieder der jenseits-rheinischen Ordens-Balleien hätten, durch die Ungerechtigkeit und Härte der französischen Regierung jenseits, und wegen Mangel an Fonds und eingetretener widrigen Umstände diesseits Rheins, keine, oder doch keine hinreichenden Pensionen erhalten. Der 15. Art. der Bundesacte aber, indem er die factische Aufhebung des Ordens anerkenne, sichere allen Ordensgliedern hinreichende Pensionen zu.

2) Die Pflicht, diese Pensionen zu leisten, lege der Artikel 15 denjenigen Fürsten auf, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, und zwar nach Verhältniß ihres Antheils an denselben.

3) Die Besitzer des linken Rheinufers gehören aber zu diesen Fürsten, weil in den ihnen überwiesenen Provinzen der größte Theil der Ordensgüter der drei Balleien gelegen sey, und viele dieser Güter noch unveräussert unter den Staatsdomänen sich befänden, die veräusserten aber der Staatscasse durch die Besteuerung einen beträchtlichen Zufluß gewährten.

4) Daß diese Fürsten die Ordensgüter nicht unmittelbar, sondern in Folge der Zurückgabe des linken Rheinufers von Seiten Frankreichs, erhalten haben, sey gleichgültig, indem die Bundesacte keinen Unterschied mache, ja! vielmehr in einem andern Falle eine von den Franzosen unbilliger Weise auf die rechte Rheinseite gewälzte Pensionslast dem linken Rheinufer zurückgebe, welcher Act der Gerechtigkeit für die überrheinische Geistlichkeit eine analogische Anwendung auf die überrheinischen Ordensglieder wohl zulasse; zumal da

5) nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers dieselben Gründe des Rechts und der Billigkeit für das Begehren dieser Ordensglieder sprächen, welche mit so großer Gründlichkeit und so vieler Kraft in Beziehung auf die Pensionirung der überrheinischen Geistlichkeit gegen die Schweiz ausgeführt worden seyen; daher

6) nicht zu befürchten seyn werde, daß die Besitzer des linken Rheinufers die so grausam beraubten, so lange schon darbenden, größtentheils dem Grabe nahen, Ordensglieder in dem bisherigen Zustande so empfindlicher Entbehrungen lassen wollen.

Die Gegengründe fliessen mit denen für die zweite Meinung zusammen, und gehen dahin:

1) die Bundesacte habe, indem sie den Mitgliedern des deutschen Ordens hinreichende Pensionen zusichere, diese nur auf solche Fonds legen können, welche dafür wirklich verhaftet seyen. Dazu können aber die überrheinischen ehemaligen Ordensbesitzungen nicht gerechnet werden; denn

a) von der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich sey die Einverleibung der Deutsch-Ordensgüter in die französischen Staatsdomänen eine natürliche Folge gewesen, da der Orden in Frankreich gar nicht mehr existirt habe, und alle seine Besitzungen längst für Staatseigenthum erklärt gewesen seyen, und, wenn gleich

b) die Nutznießer der eingezogenen Güter mit Recht aus denselben eine angemessene Pension hätten fordern können, so habe doch Frankreich die überrheinischen Ordensgüter frei von aller Pensionslast erworben, und dadurch, daß es den ohnehin in Frankreich nicht befindlichen Rittern keine Pensionen ausgesetzt, eine Ungerechtigkeit um so weniger begangen, als, unter seiner Vermittelung, dem Orden eine Entschädigung in Deutschland bewilligt worden sey, hieraus aber

c) von selbst folge, daß die Pflicht, die jenseits Rheins entsetzten Ordensglieder zu pensioniren, auf den Orden übergegangen sey, und daß dafür zunächst die erlangte Entschädigung hafte.

2) Die Besitzer des linken Rheinufers können nicht zu den Fürsten gezählt werden, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, da ihnen die überrheinischen Provinzen, in dem Zustande, wie sie Frankreich besessen, überliefert und demnach die ehemaligen Ordensgüter längst mit dem Staatseigenthum verbunden, oder mit dem Privateigenthum vermischt, vorgefunden seyen, und zwar in Folge der, durch völkerrechtliche Verträge erworbenen, unbeschränkten Dispositions-Befugniß der französischen Regierung.

3) Daß die Besitzer des linken Rheinufers in der Bundesacte auch nur gemeint seyen, könne nicht angenommen werden, sowohl, weil nach dem ganzen Zusammenhange bloß von Fürsten die Rede sey, an welche in Folge der Ereignisse in Deutschland Ordensgüter gekommen, als auch, weil in der That die Besitzer des linken Rheinufers keine Deutsch-Ordensgüter mit demselben erhalten hätten, da deren Verwandlung in Staatsdomänen nicht durch sie, sondern durch die französische Regierung rechtmäßig bewirkt worden, und daran weder dem Orden, noch einzelnen Mitgliedern desselben, nach empfangener Entschädigung diesseits Rheins, irgend ein rechtlicher Anspruch übrig geblieben sey, unter diesen Umständen aber auf den Ursprung der den Besitzern des linken Rheinufers mit denselben übergebenen Domänen nicht mehr zurückgegangen werden könne.

4) Diese Fürsten hätten überdieß die befragten Provinzen mit keinen andern Verbindlichkeiten und Lasten übernommen, als welche durch die Pariser Verträge von 1814 und 1815 bestimmt seyen, und welche Verbindlichkeiten Frankreichs bezielten, die, als auf den Grund und Boden des abgetretenen Gebietes haftend, der Natur der Sache nach, auf die neuen Besitzer übergehen. Darunter aber hätten Deutschordens-Pensionen nicht seyn können, da Frankreich auf ganz rechtliche Weise sich davon frei gehalten habe.

5) Hieraus nun ergebe sich ein wesentlicher Unterschied von dem Falle der transrhenanischen Geistlichkeit, mit deren Pensionirung andere Geistliche zu belasten, das deutsche Reich, durch Frankreichs Unbilligkeit, genöthigt worden sey, und es finde demnach eine analogische Anwendung auf die transrhenanischen Ordensritter nicht statt, vielmehr bestärke die ausdrückliche Bestimmung der Bundesacte für jenen Fall die den Besitzern des linken Rheinufers zur Seite stehende Regel.

Wenn aber

6) dafür gehalten werden wolle, als seyen durch die Wiedereroberung des linken Rheinufers die Ansprüche der Ordensglieder wieder aufgelebt; so sey dafür um so weniger ein Grund abzusehen, als eines Theils keine widerrechtliche Zurückweisung jener Ansprüche von Seiten Frankreichs eingetreten sey, und andern Theils das linke Rheinufer nicht einmal als eine Wiedereroberung Deutschlands betrachtet werden könne. Es sey vielmehr eine gemeinsame Eroberung der Alliirten gewesen, und als solche, als abgetretene französische Provinz, hätten die jetzigen Besitzer es als Ersatz für andere abgetretene Provinzen oder sonstigen Verlust erhalten, und eben darum seyen von ihnen keine andere, als die oben bezeichneten Verbindlichkeiten übernommen worden. Endlich

7) habe bei der Abfassung des 15. Artikels der Bundesacte die Absicht nicht einmal seyn können, den Ordensgliedern Ansprüche auf Pensionen von ihren ehemaligen überrheinischen Besitzungen zu eröffnen, da dieses Grundgesetz ganz von der Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 ausgehe, und dieser den Mitgliedern der aufgehobenen Domstifter nur $\frac{2}{10}$tel von dem, was sie zur Zeit der Aufhebung wirklich genossen, zusichere, die überrheinischen Glieder des deutschen Ordens aber 1809 weder von ihren dortigen ehemaligen Gütern irgend etwas genossen, noch auch wegen derselben oder aus denselben ein Recht auf Pension gehabt hätten.

Dieß sind die — wie zu hoffen ist — vollständig und unparteiisch entwickelten Gründe und Gegengründe in Beziehung auf die wichtigste, bisher noch unerörterte Frage, und die Commission glaubt, durch deren Darstellung dem ihr gewordenen Auftrage im Wesentlichen entsprochen zu haben.

Um aber derselben Würdigung möglichst zu erleichtern, hält sich die Commission für verpflichtet, der hohen Versammlung noch folgende factische Erläuterungen, zu deren vollständiger Mittheilung sie sich jetzt erst in den Stand gesetzt sieht, vorzulegen, und zugleich ihre darauf gegründete Ansicht der Prüfung dieser hohen Versammlung zu unterwerfen.

Dem Fürsten-Hochmeister und dem deutschen Orden ertheilte der 26. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite, die mit-

telbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg, im Oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Constanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen, welche der Malteser-Orden erhalten sollte. Die Entschädigungsgegenstände standen aber mit dem Verlust in keinem günstigen Verhältnisse, welcher zu 409,604 fl. rheinisch an reinen jährlichen Einkünften angegeben wurde.

Der Deutschmeister hatte in der Reichsdeputation stets den Grundsatz behauptet, daß aus den alten Landen weltlicher Fürsten keine Entschädigungsgegenstände zu nehmen seyen. Er nahm also auch die Stifter in diesen Landen nicht an. Die wirkliche Entschädigungs-Masse bestand daher

1) unter Baierischer Hoheit, in 21 Klöstern, worunter 9 Bettelklöster waren. Auf einige Abteien und Klöster machte der Orden noch Anspruch.

2) unter Badischer Hoheit, in 14 Klöstern, worunter 5 Bettelklöster;

3) im Taxischen, jetzt Würtembergischen Gebiet, in einem Kloster.

Rheinischer Bund, Heft LV., Seite 56.

Der Orden kam nie in den Besitz aller dieser Entschädigungen. Nur mit Baiern ward im Jahre 1805 ein Abtretungs- und Tauschvertrag geschlossen, wodurch der Orden der Baierischen Regierung die in deren Gebiete liegenden Stifter und Klöster, in dem Capitalwerth von 600,000 Fl. rheinisch, welche in schicklichen Realitäten entrichtet werden sollten, abtrat.

Die Klöster zu Dünkelsbühl blieben jedoch dem Orden vorbehalten.

Rheinischer Bund a. a. O. S. 56, 57.

Mergentheimer Vertrag §. 4, 46.

Der Krieg, der indessen im Herbst des Jahrs 1805 ausbrach, gab Veranlassung zur Besitznahme der Ordensgüter durch beinahe alle benachbarten Regierungen; der Presburger Friede, der am Schlusse eben dieses Jahrs den Orden in die Hände des Kaisers von Oesterreich gab, brachte in seiner Lage nur eine geringe Aenderung hervor, welche durch die Stiftung des rheinischen Bundes nicht verbessert werden konnte, bis er endlich in den zu diesem Bunde gehörigen Staaten, durch das bekannte Decret vom 24. April 1809, aufgehoben und sein Eigenthum den Fürsten, in deren Staaten es lag, überlassen, denselben jedoch die Pensionirung der Ordensglieder und Diener zur Pflicht gemacht wurde, was Alles in der Folge durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 bestätigt worden ist.

Rheinischer Bund, Heft LV., S. 57, Heft LVI., S. 179, 181.

Die Nothwendigkeit einer genauen Auseinandersetzung der betheiligten Fürsten führte weitläuftige Verhandlungen herbei, deren Resultat der musterhafte Mergentheimer Vertrag vom 18. Mai 1815 enthält.

In Beziehung auf die Entschädigung des deutschen Ordens ist daraus im Allgemeinen zu bemerken, daß dieselbe, in Rücksicht des Anfalls an die verschiedenen Staaten, nach gleichen Grundsätzen, wie die übrigen Ordensgüter, behandelt wurde, das heißt, daß sie den respectiven Landesherren, unter deren Hoheit die dazu gehörigen Stifter und Klöster, oder einzelne Güter belegen waren, zufiel, daß aber eines Theils mit Baiern, wegen des Abtretungs- und Tauschvertrags von 1805, ein besonderes Verhältniß eintrat, und andern Theils zum Zweck der Ausgleichung eine Taxation der an Würtemberg und Baden gefallenen Klöster vorgenommen wurde, endlich, daß die betheiligten Höfe unter sich einen ermäsigten Ansatz des Werths und des Ertrags der erworbenen Güter gegenseitig beliebten, der bei der Eruirung des Betrags der deutschordenschen Entschädigung nicht in Betrachtung kommen zu können scheint. — Dieses vorausgesetzt, geht man zum Einzelnen über.

Die der Krone Baiern überlassenen Stifter und Klöster waren, nebst den Gebäuden, auf 1,560,970 fl. angeschlagen. Die Baierische Regierung übernahm sie für 600,000 fl. Ausserdem erhielt Baiern in der Folge noch die dem Orden vorbehaltenen Klöster zu Dünkelsbühl, welche nach dem Mergentheimer Vertrag auf 172,434 fl., nach einer andern Angabe,

Rhein. Bund, Heft LV., S. 87, Heft LVI., S. 183

auf 221,943 fl. reines Vermögen geschätzt wurden. — In dem Mergentheimer Vertrag ist ihr Capitalwerth nach demselben Verhältniß, wie 600,000 zu 1,560,970 fl., reducirt und der Brutto-Ertrag zu 1,988 fl. angesetzt worden.

Würtemberg und Baden hatten über die unter ihrer Hoheit befindlichen Klöster keinen Vertrag mit dem deutschen Orden geschlossen. Der Werth der der Krone Würtemberg zugefallenen Klostergüter, das im Fürstlich-Taxischen Gebiete vom Marchthal belegene Kloster Uttenweiler, mit Zubehörden, war auf 243,873 fl., der von dem Großherzogthum Baden eingezogenen auf 471,686 fl. angeschlagen, und nach dem eben angezeigten Verhältniß der Brutto-Ertrag der Würtembergischen Klöster zu 2,811 fl. 27 kr., der Badischen zu 5,438 fl. 33 kr. bestimmt. Diese Ansätze bezogen sich jedoch, wie schon bemerkt ist, nur auf die Auseinandersetzung der betheiligten Höfe, und es hatte deßhalb nie eine Schuldforderung des Ordens an Würtemberg und Baden existirt, wie dieß der Fall in Ansehung Baierns war.

Nach Vorstehendem würde nun die dem deutschen Orden für seinen Verlust auf der linken Rheinseite angewiesene und von dem Hoch- und Deutschmeister angenommene Entschädigung im Capitalwerth, nach den eigenen Angaben der jetzigen Besitzer, also anzuschlagen seyn:

1) das von Baiern dem Orden vertragsmäßig bedungene Capital . . .	600,000 fl.
2) für die Klöster in Dünkelsbühl	172,434 "
3) für die Klöster in Würtemberg	243,873 "
4) für die Klöster in Baden	471,616 "
	1,487,923 fl.

Die Entschädigung war dem Fürsten-Hochmeister und dem deutschen Orden angewiesen. Dieß hatte seinen Grund in der Ordensverfassung, nach welcher die eigentlichen Meisterthums- und die Balleigüter gänzlich von einander abgesondert waren. Obgleich das Eigenthum sämmtlicher Ordensbesitzungen dem gesammten Orden zustand; so hatte doch von bestimmten Besitzungen der Hoch- und Deutschmeister die Verwaltung und den Genuß allein,

Rheinischer Bund, Heft LV., S. 32 f.

und die übrigen Ordensgüter waren zur Verwaltung und Benutzung einzelnen Ordensgliedern übertragen. Diese Güter zerfielen in gewisse politisch-geographische Abtheilungen, in die auch die Ordensmitglieder eingetheilt waren, und welche Balleien genannt wurden. Dieser Balleien hatte der Orden eilf, wovon fünf durch die Abtretung des linken Rheinufers mehr oder weniger in Verlust gesetzt worden waren: die Balleien Elsaß und Burgund, Hessen, Coblenz, Altenbiesen und Lothringen.

Jede Ballei war in mehrere Commenden abgetheilt, die verdienten Rittern, unter verfassungsmäßigen Bedingungen, zur Verwaltung und zum Genusse, oder auch nur zum Genusse allein, als Commenthuren, eingeräumt wurden. Der Vorstand einer Ballei war der Landcommenthur, und diejenige Commende, die ihm, in der Eigenschaft als Balleivorstand, übergeben war, hieß Landcommende.

Rheinischer Bund, Heft LV., S. 35.

Die auf eine Ordensballei angewiesenen und aufgenommenen Ordensglieder hatten, in Ansehung ihrer Versorgung mit einer Präbende, an andere Balleien so wenig Ansprüche, als an den gesammten Orden: sie mußten dieselbe innerhalb ihrer Ballei erwarten.

Zu den durch Absterben oder Beförderungen der Commenthure vacant gewordenen Commenden, so wie auch zur landcommenthurlichen Würde, wurde in der Regel von dem Balleicapitel (es bestand aus sämmtlichen, oder, in einzelnen Balleien, aus den ersten Commenthuren der Ballei) aus seinen Mitgliedern gewählt, — zur Gültigkeit der Wahl und wirklichen Uebernahme der Commende, oder des landcommenthurlichen Amtes, war jedoch erst die hoch- und deutschmeisterische Bestätigung erforderlich.

Rheinischer Bund, Heft LV., S. 39.

Vor der Versorgung mit einer Commende, oder bei deren Antritt, erhielten wohl einzelne, verdiente und nothleidende Ordensritter Unterstützungen aus der General-Ordenscasse;

Rheinischer Bund, Heft LVI., S. 169.

übrigens aber standen die Balleien für sich, und sie hatten so wenig Zuflüsse oder Aushülfe aus den sonstigen Ordenseinkünften zu erwarten, daß sie vielmehr jährlich gewisse Abgaben, theils in das hoch- und deutschmeisterische Aerarium, theils in die General-Ordenscasse zu entrichten verbunden waren,

Rheinischer Bund, Heft LV., S. 40 f.

welche jedoch mit der Auflösung der Ordensverbindung, der Natur ihrer Bestimmung gemäß, von selbst aufhörten, mithin auch keine auf den Balleigütern fortwährend haftende Last bleiben konnten.

Diese Trennung der Deutschmeisterischen und der Balleigüter hatte eine Verschiedenheit des Interesse zur natürlichen Folge. Der Hoch- und Deutschmeister und die Balleien mußten sich in die Entschädigung theilen, wobei das Verhältniß des beiderseitigen Verlustes zur Norm diente.

In einem im Jahre 1805 gehaltenen Großcapitel wurden hierüber folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der bereits angeführte Vertrag mit Baiern wurde vom Capitel bestätigt.

2) Die ganze Entschädigungsmasse (also die mit Baiern verglichene Summe von 600,000 fl., und die zu Dünkelsbühl, im Badischen, und zu Uttenweiler gelegenen Klöster) wurde dem hohen Meisterthum, in Folge einer zwischen ihm und den beschädigten Balleien getroffenen Uebereinkunft, gegen eine Aversional-Summe von 400,000 fl. übertragen.

3) Von dieser Summe wurden Rückstände, mit welchen die Balleien Coblenz, Altenbiesen und Lothringen zum Fürstlichen Rentamte, zur General-Landescasse und zum Contributionsamte verhaftet waren, mit 84,166 fl. abgezogen, so daß die Summe von 315,834 fl. übrig blieb.

4) Diese Summe wurde unter das hohe Meisterthum und die beschädigten Balleien vertheilt. Die hier in Frage kommenden Balleien erhielten:

a) Coblenz . . . . . 65,222 fl.
b) Altenbiesen . . . . . 136,265 "
c) Lothringen . . . . . 29,530 "

5) Es wurde festgesetzt, daß die Balleien Coblenz und Altenbiesen, nach den ausgewiesenen und durch den Antheil aus der Entschädigungsmasse noch vermehrten Vermögensstande, unter ihren bisherigen Benennungen noch fernerhin bestehen sollen.

6) In Ansehung der Ballei Lothringen wurde bestimmt, daß das sämmtliche, noch übrig gebliebene Vermögen der Ballei Lothringen, da diese nur noch dem Namen nach selbstständig bleiben könne, der hohen Ordens-Generalcasse eigenthümlich einverleibt, und aus dieser, mit Ausschluß des während der aufhabenden Statthalterschaft ohnehin versorgten Herrn

Landcommenthurs dieser Ballei, den übrigen Rittern derselben ihre lebenslängliche Deputata ad respective 2,400 und 1,500 fl. jährlich bezahlt werden sollen.

7) Für den Landcommenthur der Ballei Lothringen, Freiherrn von Zweyer, wurde zugleich ausdrücklich festgesetzt:

«Und obgleich übrigens, soviel annoch die Ballei Lothringen insbesondere betrifft, derselben Herr Landcommenthur, Freiherr von Zweyer, während der aufhabenden Statthalterschaft, aus dem statthalterischen Gehalt, ohne allen weiteren Balleigenuß seine Competenz erhält; so wird demselben jedoch hiermit die Versicherung ertheilt, daß, wenn in der aufhabenden Statthalterschaft, von einer oder der andern Seite je eine Veränderung vorgehen würde, derselbe alsdann das für einen Landcommenthur ausgeworfene Maximum mit jährlich 5,000 fl. auf seine Lebenszeit erhalten, und der Fond, aus welchem dieses Maximum zu zahlen, durch ein hoch- und deutschmeisterisches Circularschreiben ausgemittelt werden solle».

8) In Ansehung der Balleien Coblenz und Altenbiesen wurde bestimmt: «Es hätten diese Balleien eine, ihren jetzigen Kräften angemessene, Real- und Personal-Eintheilung für künftige Zeiten festzusetzen, und diese Seiner des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Königlichen Hoheit, und resp. dem gesammten Großcapitel vorzulegen, wobei wesentlich auf die Beibehaltung eines Landcommenthurs, eines Rathsgebietigers, eines Commenthurs als Capitularen, allenfalls auch eines Ritters, und auf die hinlängliche Dotirung einer Balleicasse zu sehen sey, um diese in Stand zu setzen, nicht allein die Unterhaltung der nöthigsten Balleidiener, die Capitels- und sonst gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, sondern auch verhältnißmäßige Beiträge zu der General-Ordenscasse und dem Hochfürstlichen Rentamt sowohl, als hinsichtlich der Ballei Altenbiesen, auch zum Contributionsamt, nach dem noch zu bestimmenden Matrikular-Anschlag, leisten zu können».

Indem die Commission die von dem Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidialgesandten erhaltenen Auszüge aus der Handlung und Abschied des General-Capitels zu Mergentheim im Jahre 1805 unter Ziffer 1, 2 und 3 vorlegt, welchen noch unter Ziffer 4 ein Auszug aus dem Mergentheimer Vertrag beigefügt ist, bemerkt sie nur, daß das, was unter Num. 8 so eben angeführt ist, aus einer ihr zugekommenen vollständigen Abschrift des Groß-Capitelschlusses von 1805 genommen ist.

Aus diesen factischen Erläuterungen scheint nun zu folgen:

1) daß die Balleien Coblenz, Altenbiesen und Lothringen, zur Zeit der Aufhebung des deutschen Ordens in den rheinischen Bundesstaaten (1809), ihre Subsistenz lediglich aus den ihnen zugetheilten Entschädigungssummen und aus dem, ihnen übrig gebliebenen, diesseits-rheinischen Vermögen hatten;

2) daß die Einkünfte der zu diesen Balleien gehörigen Ordensglieder nach dem Verhältniß des damaligen Vermögensstandes derselben sich richteten;

3) daß die Dotation der Ballei Lothringen ganz auf der General-Ordenscasse haftete.

Auch hierdurch scheint nun die Ansicht bestätigt zu seyn, daß gegenwärtig Alles darauf ankomme, ob die Bundesacte eine den reclamirenden überrheinischen Ordensgliedern günstigere Bestimmung enthalte?

So lang es der Commission durch den ihr gewordenen Auftrag verstattet war, auf Gründe der Billigkeit, auf die großen Verluste der reclamirenden Pensions-Berechtigten, auf das von den meisten schon erreichte hohe Alter, und auf ihre bisherigen Entbehrungen Rücksicht zu nehmen; so lang durfte sie auch ihr Augenmerk darauf richten, denselben allenfalls eine höhere Versorgung zu verschaffen, als sie vielleicht nach strengem Recht erwarten konnten. Jetzt, wo nur noch von diesem die Frage seyn zu können scheint, findet die Commission keinen rechtlichen Grund, von dem Standpuncte abzuweichen, in welchen sich die beschädigten Balleien, durch ihren Vertrag mit dem Hoch- und Deutschmeister, wie er im General-Capitelschlusse von 1805 bestätigt und zum Theil in Ausführung gebracht wurde, selbst gesetzt haben. Die im Jahre 1803 dem Orden zugetheilten Entschädigungen sind angenommen und unter die beschädigten Balleien vertheilt worden. Wäre die Aufhebung des Ordens nirgends in deutschen Landen erfolgt; so würde er auch unter dem Schutze des deutschen Bundes nicht anders haben fortbestehen können, als wie er in Folge des 26. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses fortbestehen sollte und konnte. Der Zustand, in welchem er hiernach, und, in Gemäßheit der von ihm selbst getroffenen Einrichtungen, im Jahre 1809 sich befand, kann also für Pensions-Berechtigungen und Verpflichtungen allein zur Norm dienen, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß der 15. Artikel der Bundesacte den Ordensgliedern neue Pensions-Ansprüche habe verleihen wollen.

Wenn demnach jetzt die Dotation der beschädigten Balleien, wie sie der Orden selbst im J. 1805 regulirt hat, nur allein der Beurtheilung der vorliegenden Pensions-Ansprüche zum Grunde gelegt wird; so ergiebt sich, in Beziehung auf die in Frage stehenden Balleien, folgendes Resultat:

I) Die Ballei Coblenz hatte noch einige Besitzungen diesseits Rheins, deren Ertrag von den Reclamanten zu 5,007 fl. angegeben ist.

Protokoll der Bundesversamml. v. 1817 S. 822. (Fol. Ausg.)

Von dem Entschädigungs-Capital erhielt sie 65,222 fl.

II) Die Ballei Altenbiesen hatte gleichfalls noch Einkünfte auf der rechten Rheinseite, welche zu 5,306 fl. angegeben sind.

Protokoll der Bundesversammlung a. a. O.

Ihr Antheil an dem Entschädigungs-Capital betrug die Summe von 136,265 fl.

Beide Balleien sollten ihre Landcommenden und Commenden erst neu ordnen und dotiren. Daß dieses geschehen sey, constirt nicht, und wenn die Reclamanten deßfalls getroffene Bestimmungen so wenig, als ergiebigere Mittel, zu ihrer Pensionirung sollten nachweisen können; so würden hierzu lediglich die so eben bemerklich gemachten Fonds übrig bleiben.

Bloß nun für diesen Fall eine vorläufige Uebersicht zu geben, will die Commission ihre Ansicht: wie alsdann die Pensionen zu reguliren seyn dürften? vorlegen.

A) Für die Ballei Coblenz.

In derselben sind Pensions-Berechtigte:

1) der Landcommenthur, Feldmarschall, Graf von Colloredo,
2) der Commenthur, Feldmarschall-Lieutenant, Freiherr von Kerpen,
3) der Rath und Syndicus von Welter.

Die Einkünfte dieser Ballei würden nach obigen Angaben anzuschlagen seyn, zu 8,268 fl. 6 kr. Von den Einkünften auf der rechten Rheinseite, angegeben zu 5,007 fl., erhält bereits von Nassau der Graf von Colloredo 1,013 fl. 20 kr. und der Freiherr von Kerpen 506 fl. 40 kr. jährlich. Die weiteren 3,487 fl. sollen aus ehemaligen Ordensbesitzungen im Königlich-Preussischen Gebiete erfolgen.

Hiernach könnten folgende Pensionen verwilligt werden:

1) dem Grafen von Colloredo	5,000 fl.	— kr.
erhält bereits	1,013 "	20 "
also noch	3,986 fl.	40 kr.
2) dem Freiherrn von Kerpen	2,000 "	— "
erhält bereits	506 "	40 "
also noch	1,493 fl.	20 kr.
3) dem Rath und Syndicus v. Welter	1,200 "	— "

Er hatte 900 fl. Gehalt, nebst Wohnung und Holz, wofür er 400 fl. in Ansatz gebracht hat.

Protokoll von 1817, S. 828.

Das Entschädigungs-Capital von 65,222 fl. haben Baiern, Würtemberg und Baden unter sich getheilt.

Mergentheimer Vertrag von 1815 §. 8.

Diese Höfe also, und der Königlich-Preussische, würden sich wegen Uebernahme der befragten Pensionen zu vereinigen haben.

B) Für die Ballei Altenbiesen.

In derselben sind Pensions-Berechtigte:

1) der Landcommenthur, General-Feldzeugmeister, Freiherr von Kerpen,

2) der Commenthur, Generalmajor, Graf von Ursini-Rosenberg,

3) der Commenthur, Freiherr von Wal. Dieser ist inzwischen verstorben, und es kommt daher nur auf die Rückstände an.

4) der Hofrath Bachem. Von diesem ist angegeben, daß er

a) Hauptbesoldung . . . . . 2,800 fl.

b) Ein Contingent aus der Balleicasse und von einer jeden der übrigen Commenden.

c) Zinsen von einem fränkischen Kreiscapital zu . . . . . 640 "

d) aus Holland . . . . . 1,009 " holl.

gehabt habe. Die letztere Summe und die angeführten Zinsen werden ihm, diese aus der Staats-Schuldencasse zu Stuttgart, jene auf Befehl Sr. Maj. des Königs der Niederlande, bezahlt. Er hat seine Forderung noch überall nicht gehörig liquidirt. Es wird aber auch darauf nicht ankommen, da so große Ansprüche mit den so wesentlich veränderten Umständen der Ballei nicht im Verhältnisse stehen, dieselben vielmehr nothwendig auf ein billiges Verhältniß zu den vorhandenen Mitteln zu beschränken sind.

5) Hof- und Balleirath von Sommer. Dieser hat bescheinigt, daß er 1796 mit 1,560 fl. Gehalt und freier Wohnung, Holz und Licht, welche er zu 440 fl. anschlägt, angestellt wurde.

Einreichungsprotokoll von 1818, Num. 99.

Zu bemerken ist hierbei, daß die unter 3, 4 und 5 angeführten Pensions-Berechtigten ihre Einkünfte größtentheils aus Ordensgütern, die in den Niederlanden liegen, bezogen, und daß daher bei den Anträgen der Commission zur provisorischen Pension im Jahre 1817

Protokoll, Seite 823

auf sie keine Rücksicht genommen worden ist. Da aber jetzt die Pensionirung lediglich auf die im Jahre 1805 statt gehabte neue Einrichtung der Ballei Altenbiesen begründet wird; so kann in dieser Hinsicht weiter kein Unterschied gemacht werden.

Die Ballei Altenbiesen hatte nun, nach ihrem Bestande von 1805 und den obigen Angaben, jährlich 12,119 fl. 15 kr. Einkünfte, wozu vermuthlich noch 640 fl. von einem bei Würtemberg stehenden, fränkischen Kreiscapital kommen.

Hiernach könnten folgende Pensionen verwilligt werden:

1) dem Freiherrn von Kerpen	5000 fl.
2) dem Grafen von Ursini-Rosenberg	2200 "
3) dem Freiherrn von Wal (pro praeterito)	2000 "
4) dem Hofrath Bachem zu obigen 640 fl.	1400 "
5) dem Hofrath von Sommer	1400 "
	12000 fl.

Auſſer den zu 450 fl. angegebenen Einkünften der Commende Aſchaffenburg ſollen die übrigen Ordens-Einkünfte dieſſeits Rheins mit 4,856 fl. aus ehemaligen Ordensgütern in Königlich-Preuſſiſchem Gebiete erfolgen.

Mit dem Entſchädigungs-Capital verhält ſichs, wie bei der Ballei Coblenz.

Es würden alſo auch hier Preuſſen, Baiern, Würtemberg und Baden wegen der Penſionirung ſich einzuverſtehen haben.

III. Die Ballei Lothringen wurde mit Vermögen und Laſten auf die General-Ordenscaſſe übernommen. Die einzige Penſion, die des Landcommenthurs, Freiherrn von Zweyer, iſt, wie der General-Capitelsſchluß von 1805 beweiſt, definitiv auf 5,000 fl. beſtimmt, und es wird nur darauf ankommen, die Beſchwerden des Freiherrn von Zweyer über unvollſtändige und unrichtige Zahlung

Protokoll v. 1817 S. 824, 833, 834

zu heben. Dieſe Penſion iſt nämlich im oft angeführten Mergentheimer Vertrag auf das Meiſterthum und die ſämmtlichen Balleien des Ordens repartirt worden, und zwar ſo, daß die Beitragsraten der verſchiedenen Regierungen zum Theil äuſſerſt klein ſind. Ueberdieß zahlen Oeſterreich, Preuſſen, Königreich Sachſen und Braunſchweig ihre Beiträge zuſammen mit 2,525 fl. nicht. Es ſcheint, daß überhaupt nur diejenigen, welche die General-Ordenscaſſe eingezogen haben, dieſe Penſion zu übernehmen haben möchten.

Die Commiſſion trägt demnächſt darauf an:

1) daß aus den bereits zu Protokoll gegebenen Abſtimmungen ſämmtlicher Bundesglieder über die, wegen der Penſions-Berechtigungen der Deutſch-Ordensglieder und Beamten entſtandenen, Zweifel ein Beſchluß gezogen und gefaßt;

2) über die Frage wegen der Penſionirung der überrheiniſchen Ordensglieder und Beamten Inſtruction eingeholt,

3) eventualiter den Reclamanten von den Balleien Coblenz und Altenbieſen nachgelaſſen werde, in Beziehung auf die vorläufig aufgeſtellte Ueberſicht, ihre allenfallſigen weitern Anſprüche, unter Beifügung aller erforderlichen Nachweiſungen, anzubringen.

Frankfurt den 11. October 1820.

Golz. Aretin. Martens. Eyben. Berg.

Beilage 21a.

Note

der Herren Gesandten von Martens, Freiherrn von Plessen und von Berg an die zur Berichtigung der Deutschordens-Pensionen ernannte Bundestags-Commission.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, einer verehrlichen Bundestags-Commission zur Regulirung der Deutschordens-Pensionen ein Protokoll vom 24. September vorigen Jahrs mitzutheilen*), dessen Inhalt inzwischen von ihren höchsten Höfen genehmigt worden ist, und wornach das, was die ehemalige Deutschordens-Ballei Sachsen betrifft, seine Erledigung erhalten hat.

Indem die Unterzeichneten eine verehrliche Commission ersuchen, hiervon die hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, versichern sie Dieselbe ihrer vollkommensten Hochachtung.

Frankfurt den 27. Juli 1820.

Martens. Plessen. Berg.

Beilage 21b.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg vom 24. Sept. 1819, wegen Pensionirung der zur Ballei Sachsen gehörigen Pensions-Berechtigten.

Da sich in der Commission zur Berichtigung der Deutschordens-Pensionen bisher verschiedene Schwierigkeiten gezeigt und die Beendigung dieses Geschäftes aufgehalten haben, dasjenige aber, was die ehemalige Deutschordens-Ballei Sachsen angeht, den vorliegenden Umständen nach, füglich besonders erledigt werden kann; so haben die Unterzeichneten, in Folge der deßfalls erhaltenen Instructionen, sich heute vereinigt, um die dem Zwecke der möglichstbaldigen Befriedigung der Pensions-Berechtigten entsprechenden Verabredungen zu treffen.

Ausser dem einzig noch übrigen Commenthur in der Ballei Sachsen, Freiherrn von Wöllwarth, befinden sich unter den Pensions-Berechtigten drei Centraldiener der Ballei, und ein Diener und neun Pensionisten der Landcommende Lucklum, welche in der anliegenden, von dem Balleirath Heimbach verfaßten, tabellarischen Uebersicht**), mit dem Betrag der ihnen

*) Siehe die folgende Beilage 21.

**) Unten, Seite 222.

zukommenden Pensionen, deren Rückstände, und einer Vertheilung unter die Regierungen von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg, verzeichnet sind.

Im Allgemeinen wird nun vorausgesetzt,

1) daß die erforderlichen Bescheinigungen zur Begründung der Ansprüche auf Pension und Rückstände, ohne daß deßwegen die bereits bewilligten Zahlungen aufgehalten würden, noch beizubringen sind;

2) daß, nach den bereits von der Bundesversammlung angenommenen Grundsätzen, hier nur die Rückstände vom 8. Juni 1815, wo die Bundesgarantie übernommen worden ist, berücksichtigt werden können.

Was nun zuvörderst

I. die Ansprüche des Commenthurs, Freiherrn von Wöllwarth, betrifft; so war derselbe, zur Zeit der Aufhebung des deutschen Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten, im Besitz und Genuß der Commende Weddingen, die ihm eine fixe jährliche Einnahme von 1,650 Rthlr. in Gold gewährte. Diese Commende wurde von der Westphälischen Regierung veräussert, von der Hannöverischen aber reluirt, weßwegen diese dem Freiherrn von Wöllwarth eine jährliche Pension von 1000 Rthlr. in Gold vom 1. Mai 1816 an bewilligt, und denselben damit, so viel sie betrifft, zufrieden gestellt hat. Er verlangt aber als Commenthur zu Bergen, im Preussischen, dessen jährlicher Ertrag zu 2,587 Rthlr. preussisch angegeben wird, pensionirt zu werden, weil ihm diese Commende schon 1808 zugefallen, und nur nicht eingeräumt worden sey. Wenigstens fordert er die an dem Ertrage von Weddingen fehlenden 650 Rthlr. und die Rückstände, von der Aufhebung des Ordens an, nach dem durch den Deputationsschluß von 1803 bestimmten Maasstabe. Für das Ganze seiner Forderungen nimmt er sämmtliche Regierungen in Anspruch, in deren Staaten heimgefallene Güter der ehemaligen Deutschordens-Ballei Sachsen gelegen sind.

Die Unterzeichneten können diesen Anspruch nicht anders, als für unbegründet erachten, da nicht nur

1) die Ordensverfassung demselben widerspricht, nach welcher der Nutznießer einer Commende lediglich auf diese beschränkt war, und die übrigen Balleigüter für seine Sustentation auf keine Weise hafteten, sondern auch

2) die klare Verfügung des Reichsdeputations-Schlusses Jeden mit seiner Pension auf dasjenige anweist, was er bisher genossen.

In dieser Hinsicht kann auch der Bund sich der Ansprüche an die Commende Bergen in keiner Art annehmen, da die Garantie nur auf den Besitz und Genuß, welchen die Pensions-Berechtigten wirklich gehabt, sich bezieht, wobei zugleich der Königlich-Großbritannisch-Hannöverische Gesandte bemerkt, daß, wenn der Freihert von Wöllwarth Commenthur zu Ber-

:n, und nicht zu Weddingen seyn sollte, sein allerhöchster Hof nothwendig von der übernom:
ienen Pensionslast befreit seyn müsse.

Der Freiherr von Wöllwarth hat endlich auch auf ein Ascensionsrecht sich berufen, dessen
nstatthaftigkeit jedoch die Bundesversammlung bereits anerkannt hat.

Unter diesen Umständen können die Unterzeichneten nur bedauern, daß das Unglück der
eit den Freiherrn von Wöllwarth um so gerechte Erwartungen gebracht hat; sie vermögen
ber, nach ihren Instructionen, für eine Verbesserung seiner Lage nichts zu thun oder in
Vorschlag zu bringen.

Soviel hiernächst

II. die Diener und Pensionisten der Ballei und Commende anbelangt, so ist

1) der Herzoglich-Braunschweigische Gesandte ermächtigt, zu erklären, daß die
herzogliche Regierung die in der Anlage unter den Nummern 4 bis 13 benannten Pensionärs,
n Betracht deren Hülfsbedürftigkeit, ferner übernehmen wolle, jedoch mit dem eventuellen
Vorbehalte, daß, wenn, wider Erwarten, die Vindication der veräusserten Ordensgüter nicht
attnehmig erachtet werden sollte, sodann diese Pensions-Uebernahme einer mit den an:
aßlichen Besitzern der gedachten Güter zuzulegenden Berechnung pro praeterito et futuro
präjudicirlich bleibe.

2) Der Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte sichert den seinem Hofe in der An:
ge zugetheilten Pensionsbeitrag mit jährlich 2,219 fl. 15 kr. zu, jedoch unter gleichmäsigem
ventuellen Vorbehalte des Regresses an die Käufer der Deutschordens-Güter, auf welchen die
efragten Pensionen zunächst haften, und giebt dessen Geneigtheit zu einer billigen Abfindung
egen der seit dem 8. Juni 1815 erwachsenen Rückstände zu erkennen.

3) Der Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Gesandte zeigte an, daß sein Hof, ohne
Anerkennung irgend einer rechtlichen Verbindlichkeit, und unter der Voraussetzung, daß ein ge:
meinsames Einverständniß zu Stande komme, auch an ihm weitere Ansprüche auf keine Weise
gemacht werden, unter gleichem Vorbehalte, wie Mecklenburg-Schwerin, zur Pensionirung
er Centraldiener der Ballei, ausser den 20 Rthlr., welche der Hofrath Heimbach und
Schröter, und den 40 Rthlr., welche der gewesene Justitiar der Commende, Bürow,
ereits jährlich erhalten, noch jährlich 200 Rthlr. vom 8. Juli 1815 an bewilligen wolle.

Da nun an die Herzoglich-Anhaltische Regierung ein rechtlicher Anspruch offenbar nicht
gemacht werden kann; so wird, unter den vorliegenden Umständen, nichts übrig bleiben,
ls daß die Centraldiener den verhältnißmäsigen geringen Abgang von $\frac{1}{10}$tel pro rata tragen,
enn sie schnell zum gesicherten und regelmäsigen Genusse ihrer Pensionen gelangen, und den
Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Hof nicht veranlassen wollen, seine Gnadenbewilligung
vorbehaltener Maßen zurückzunehmen.

Da übrigens die Höfe von Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg zur Pensionirung der Centraldiener concurriren; so ist es sachgemäß erachtet, daß der Abgang eines oder des andern dieser Pensionäre beiden Höfen nach Verhältniß ihres Beitrags zu Gute komme. Auch wird für billig gehalten, daß, wenn dieser Fall eintritt, die übrigbleibenden Pensionärs die volle Pension erhalten.

Den eben gedachten hohen Höfen wäre anheimzugeben, für jetzt die Zahlungen also zu verfügen, daß, von Mecklenburg-Schwerin, der Hofrath Heimbach 1,760 fl., und der Secretär Lang 459 fl.; von Anhalt-Bernburg, der Canzlist Dietzel 400 fl. und der Secretär Lange 18 fl. rheinisch jährlich erhielten.

Die Unterzeichneten haben diesemnach beschlossen:

1) der Bundestags-Commission zur Regulirung der Deutschordens-Pensionen gegenwärtiges Protokoll mitzutheilen;
2) die pensionsberechtigten Balleidiener ꝛc. von dessen Inhalt in Kenntniß zu setzen, und
3) ihren Regierungen in der Absicht Bericht zu erstatten, um die bewilligten Zahlungen möglichst zu beschleunigen.

v. Martens. v. Plessen. v. Berg.

Tabellarische Uebersicht

der Vertheilung der der Dienerschaft der Deutschordens-Ballei Sachsen zukommenden Pensionen und Rückstände unter die betreffenden Regierungen.

	III. Betrag der ihnen zukommenden Pensionen.		IV Betrag der Rückstände, welche sie bis zum 8. Juni 1819 zu fordern haben.		V. Regierungen, von welchen sie der Zahlung ihrer Pensionen sich getrösten dürfen. — Braunschweig. Quote		Mecklenburg-Schwerin. Quote		Anhalt-Bernburg. Quote		V. Deßgleichen die Zahlung der Rückstände. Braunschweig. Quote		Mecklenburg-Schwerin. Quote		Anhalt-Bernburg. Quote	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Centraldiener der Ballei:																
1) Hofrath und Ballei-Syndicus Heimbach . . .	1,955	24	7,100	11	—	—	1,463	42	491	42	—	—	5,213	17	1,886	54
2) Ballei-Secretär Lang .	526	30	2,713	20	—	—	409	13	117	37	—	—	2,243	52	469	28
3) Canzlist Dietzel . . .	439	57	613	32	—	—	346	20	93	37	—	—	306	46	306	46
II. Diener der Land-Commende Lucklum:																
4) Hausverwalter Wüstefeld	237	24	393	44	237	24	—	—	—	—	393	44	—	—	—	—
III. Pensionisten der Land-Commende Lucklum:																
5) des Bau- und Forst-Inspector Brandes Witwe .	223	12	201	36	223	12	—	—	—	—	201	36	—	—	—	—
6) des Hausverwalt. Steinmeyer Witwe . . .	72	—	72	—	72	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—
7) des Hausverwalt. Heine Witwe, jetzt deren Erben	—	—	31	30	—	—	—	—	—	—	31	30	—	—	—	—
8) des Kochs Sievers Wtw.	61	12	72	—	61	12	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—
9) Kutscher Hädicke . . .	64	21	72	—	64	21	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—
10) des Unterförsters Stimmer Witwe	54	—	185	42	54	—	—	—	—	—	185	42	—	—	—	—
11) des Hausverwalt. Beese Witwe	43	12	—	—	43	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) des Kutschers Brand Witwe	36	—	123	48	36	—	—	—	—	—	123	48				
13) des Hausknechts Rosenthal Witwe	36	—	144	—	36	—	—	—	—	—						
Summe	3,749	12	11723	23	827	21	2,219	15	702							

Beilage 22.

Commissions-Vortrag,

die Reclamationen der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens betreffend.

Durch den in der 44. Sitzung vom Jahr 1817 gefaßten Beschluß ist die Bestimmung des 15. Artikels der Bundesacte in Betreff der Pensionirung der Deutsch-Ordensglieder auch auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens ausgedehnt worden.

Protokoll vom 17. Juli 1817 §. 351. Bd. III., S. 457.

Die zur Auseinandersetzung dieses Gegenstandes ernannte Commission hat indessen nicht, wie in Ansehung der Deutsch-Ordensglieder, Vorschläge zur Befriedigung der Pensions-Berechtigten des Johanniter-Ordens machen können, weil damals, als sie ihren Vortrag erstattete, am 11. December 1817,

Beilage 84 zum Protokoll der 55. Sitzung vom Jahr 1817

von Johanniter-Ordensgliedern keine besonderen Reclamationen vorlagen.

Am 1. Mai 1818 hat jedoch der indessen verstorbene Bailli, Freiherr von Pfürdt-Blumberg, durch den Doctor Hiepe hieselbst, unter Beziehung auf eine bereits am 4. Sept. 1816 eingekommene und in der 6. Sitzung des folgenden Jahrs vorgetragene Vorstellung, eine

«Nachträgliche Bittschrift um Regulirung der Entschädigungs- und Pensions-Ansprüche «von Seiten der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens»,

übergeben lassen.

Einreichungs-Protokoll von 1818, Num. 78.

In dieser Bittschrift wird I) die Ordensverfassung in Ansehung der Commenden also dargestellt: Die Einkünfte der Commenden seyen den Mitgliedern des Ordens durch großmeisterliche Bullen auf zweierlei Art verliehen worden:

a) indem die Ritter nach Anciennetät auf die Commenden befördert wurden, so, daß ein jeder seiner Zeit darauf Anspruch machen konnte;

b) indem der Großmeister eine vacante Commende nach Belieben vergab, wozu er alle fünf Jahre das Recht hatte. Hierbei pflegten auch die also verliehenen Commenden, nach Maasgabe ihres Ertrags, andern Rittern als Pensionen angewiesen zu werden, welche nach deren Tode dem Titular-Commandeur heimfielen.

Auf diese Darstellung folgt

II) eine kurze Anzeige von den bei der Pensionirung der Ordensritter befolgten Grundsätzen Hiernach sind:

a) mehrere Commandeurs zwar pensionirt worden, aber ihre Pensionen stehen mit den genossenen Einkünften nicht im Verhältniß;

b) die eben bemerkten Pensionen werden in einigen Staaten nicht dem Commandeur, dem sie zufallen sollten, überlassen, sondern zum Vortheil der Staatscasse eingezogen; eben so wird

c) den Rittern, welche noch keine Commende haben, das Einrücken in die erledigten Commenden verweigert.

Hierauf werden

III) die Ordensglieder und Beamten mit ihren Pensions-Ansprüchen aufgeführt. Sodann wird

IV) das Recht der Ordensglieder, in vacante Commenden ein- und in bessere vorzurücken, darzuthun gesucht.

Es sind nämlich zu unterscheiden:

a) diejenigen Ordensglieder, welche zur Zeit der Aufhebung des Ordens keine Commenden hatten, und für welche das Recht des Einrückens in erledigte Commenden aus dem Grunde in Anspruch genommen wird, weil sie von rechtswegen in dieselben nach der Anciennetät einrückten;

b) diejenigen, welche bereits Commenden hatten, und für welche das Vorrücken in bessere verlangt wird, weil ihnen auch dazu, zur Zeit des Ordens, das Recht nach der Anciennetät zustand.

Es wird in dieser Hinsicht auf die Analogie des 54. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 Bezug genommen. Hiernächst wird

V) um billige Rücksicht auf die Rückstände gebeten, und endlich

VI) darauf angetragen, daß den Rittern verstattet werde, ihre Pensionen überall, wo es ihnen gefällt, jedoch in einem deutschen Bundesstaate, zu verzehren, und daß ihre Pensionen mit keinerlei Steuern, Abgaben und Lasten beschwert werden möchten.

Angehängt ist

1) ein Verzeichniß der seit dem Revolutionskriege verstorbenen Ritter, und ihrer vormaligen Commenden,

2) ein Verzeichniß der noch lebenden Commandeurs, nebst ihren Commenden, und der Ordenspriester,

3) ein Verzeichniß der Ritter, welche in den Orden aufgenommen sind, und keine Commenden haben.

Gutachten.

Die nachfolgenden Bemerkungen werden beweisen, daß in der vorliegenden Bittschrift die persönlichen Verhältnisse bei weitem nicht genau genug aus einandergesetzt sind, um bestimmte Vorschläge machen zu können. Der Reclamant sagt selbst, daß die Entfernung mehrerer Ordensmitglieder dermalen eine vollständigere Uebersicht ihrer Verhältnisse und Ansprüche verhindere, und man sich deßhalb eine weitere Ausführung derselben, so wie die Berichtigung etwa eingeschlichener Irrthümer vorbehalte. Unter letztere scheint z. B. die Angabe zu gehören, daß die Commenden Lage und Hervord im Königreich der Niederlande belegen seyen, da doch die erstere im Fürstenthum Osnabrück, die andere in der Grafschaft Ravensberg liegt.

Es ist einleuchtend, daß es der Bundesversammlung nicht zugemuthet werden kann, auf unvollständige und unzuverlässige Reclamationen einen Beschluß zu fassen. Man konnte daher von dem Reclamanten mit Recht erwarten, daß er seine Nachträge und Berichtigungen einzubringen nicht anstehen werde. Dieß ist jedoch bis jetzt nicht geschehen, und die Commission hat es, um auch diese Angelegenheit ihrer Erledigung näher zu bringen, für zweckmäßig erachtet, daß der Reclamant auf dasjenige aufmerksam gemacht werde, was, schon nach der vorliegenden Bittschrift, zur gehörigen Uebersicht der Verhältnisse noch beigebracht werden muß, weßhalb die einzelnen Angaben durchzugehen sind.

Im Allgemeinen ist zu bemerken

daß in der Vorstellung selbst S. 5 — 7 zehn pensionsberechtigte Commandeurs genannt, in dem S. 13 angehängten Verzeichniß aber deren vierzehn aufgeführt sind, und daß unter diesen wieder der S. 7 unter Num. 10 genannte fehlt;

daß von den in der Vorstellung aufgeführten Commandeurs der S. 5 Num. 3 genannte Freiherr Jacob von Pfürdt und der S. 6 Num. 7 genannte Freiherr Johann Jacob von Pfürdt eine und dieselbe Person zu seyn scheint;

daß eben dieses der Fall mit dem S. 5 bei Num. 3 genannten Commandeur und Ordens-Priester von Weigand, und dem S. 7 Num. 10 angeführten Commandeur Freiherrn Carl von Wigand, und dem S. 13 genannten Ordenspriester Franz Carl von Wigand zu seyn scheint.

Die aufgeführten Ordensglieder und Beamten sind nun folgende:

a) Ordensglieder, und zwar

α) Commandeurs:

1) Commandeur von Arnheim und Nimwegen, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Zu seiner Commende gehören auch sehr bedeutende Güter im Cleve-

und Bergischen; er hat bis jetzt keine Pension erhalten können. Die eigentliche Lage und der Ertrag der obengenannten Güter ist nicht angegeben. An die Niederländische Regierung kann der Fürst von Hohenlohe nicht verwiesen werden, da der Johanniter-Orden 1803 für seinen Verlust jenseits Rheins diesseits entschädigt ist; es sey denn, daß man glaube, zwischen jenseits-rheinischen Besitzungen, die Deutschland an Frankreich abtrat, und den zu Deutschland nicht gehörigen Ländern unterscheiden, und hiernach annehmen zu können, daß die Entschädigungen nur für die in den abgetretenen Besitzungen gelegenen Ordensgüter gegeben seyen. In diesem Falle würde der Fürst von Hohenlohe wegen der Commenden Nimwegen und Arnheim sich lediglich an die Niederländische Regierung zu halten haben. Dieser Punct wird unten näher erörtert werden. Die jährlichen Einkünfte von Arnheim und Nimwegen werden S. 10 der vorliegenden Bittschrift zu ungefähr 3,300 fl. angegeben.

2) Commandeur zu Bruchsal und Kronweissenburg, Freiherr Reich von Reichenstein. Hat sich mit Baden wegen einer Pension von 1,600 fl verglichen, deren Erhöhung versprochen sey. Sein voriges Einkommen wird zu 7,700 fl. angegeben. Es ist nicht gesagt, daß wegen der versprochenen Erhöhung die Intervention der Bundesversammlung gewünscht werde.

3) Commandeur zu Frankfurt und Mosbach, Großbailli Freiherr Jacob von Pfürdt. Seine Einkünfte betrugen jährlich im Durchschnitt 19,000 fl., aus Gütern, die zum Theil im Königreich Baiern, im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen und im Herzogthum Nassau belegen sind, zum Theil im Besitze Seiner Kaiserlichen Majestät von Oesterreich sich befinden. Der Freiherr von Pfürdt ist theils im lebenslänglichen Genuß der Einkünfte gelassen, theils pensionirt worden. In Kurhessen hatte er ein Einkommen von 2,700 fl., auf welchem eine Pension von 214 fl. für den Freiherrn Albert von Pfürdt und von 104 fl. für den Commandeur und Ordenspriester von Weigand haftete, welche die Kurhessische Regierung übernommen hat. Indessen ist von dieser die Zahlung der Pension bis dahin eingestellt worden, daß die Liquidirung der auf der Commende Frankfurt so wohl, als auf dem ganzen deutschen Priorat haftenden 20,000 fl. Schulden nebst Interessen, bewirkt seyn werde, — ein Gegenstand der auf Veranlassung des Grafen von Bentheim bereits zum Vortrag gekommen ist. Diesen wünscht derselbe erledigt zu sehen. Uebrigens scheint er keinen Grund zu Beschwerden zu haben.

4) Commandeur zu Herrenstrunden im Preussischen, Freiherr Johann Baptist von Pfürdt, hatte jährlich ungefähr 10,100 fl., und genoß vom König von Westphalen eine Zeitlang 1,000 fl. Pension, welche er aber, weil er in Kaiserlich-Oesterreichischen Kriegsdiensten stand, verlor.

5) Der Freiherr Johann Jacob von Pfürdt, Commandeur der im Königreich Baiern gelegenen Commende Rothenburg und Reichardsroth, welche im Jahre 1808 aufgehoben und mit sämmtlichen Gütern den Königlichen Domänen incamerirt worden, erhielt den lebenslänglichen Genuß zugesichert, und hat also keine Ursache zu reclamiren. Bei dieser Commende befinden sich aber noch drei Donatarii oder Pensionisten, welche einen Antheil derselben jährlich in Geld zu beziehen haben, nämlich der Großbailli und Commandeur zu Affeltrach, Freiherr von Truchseß, mit 376 fl. 19 kr., der Ritter Freiherr Albert von Pfürdt mit 310 fl. 8 kr., und der Commandeur Freiherr Johann Baptist von Pfürdt mit 153 fl. 8 kr. Sie beziehen diese Gelder jährlich fort, mit Ausnahme eines Drittheils, welches den ausserhalb dem Königreich Baiern Wohnenden abgezogen wird.

6) Commandeur Freiherr von Bodmann, besaß die Commende Rothweil im Königreich Würtemberg, deren jährliche reine Revenüen sich wenigstens auf 5,009 fl. belaufen sollen. Er erhält eine Pension von 2,500 fl. seit 1. Mai 1809.

7) Commandeur der Commende Trier, Freiherr Joseph Wilhelm von Pfürdt zu Blumberg, genoß die Revenüen dieser Commende nicht, seit deren Besitzungen, auf dem linken Rheinufer gelegen, durch den Lüneviller Frieden gegen Ersatz von andern, im Breisgau gelegenen Gütern, abgetreten wurden. Diese Ersatzgüter kamen aber nicht in den Besitz des Ordens, und da Herr von Pfürdt bisher nur von der kleinen Parcelle Hönningen, auf dem rechten Rheinufer, zu der Commende Trier gehörig, von Nassau, nun von Preussen, eine Pension von 700 fl. bezogen; so wird für ihn, des erlittenen Verlustes halber, eine billige Entschädigung begehrt. Die Gesammt-Einkünfte der ehemaligen Commende sind nicht angegeben. Auch ist nicht nachgewiesen, wer sich im Besitze der dem Orden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 bestimmten Entschädigungen befindet.

8) Commandeur der Commende Wesel und Borken, Freiherr Benedict von Reinach. Ihm fiel diese Commende im Jahre 1806 auf Ableben des Commandeurs, Freiherrn von Baden zu. Wesel besitzt bekanntlich die Krone Preussen, Borken der Fürst von Salm-Kyrburg. Sämmtliche Revenüen betrugen 8,000 fl., und es erhielt Herr von Reinach, ausser einer von Königlich-Preussischer Seite geleisteten Zahlung auf Rückstände, bis jetzt keine Pension. Ein Theil der Commendegüter befindet sich im Königreich der Niederlande, im Quartier Rimwegen, und war früher jährlich zu 525 fl. verpachtet.

9) Commandeur Freiherr von Liegetz, besaß zwar eigentlich die Commende Hohenrein, unter der Hoheit des Cantons Lucern; allein für ihn wird nicht nur das Hinaufrücken in eine bessere Commende angesprochen, sondern auch bemerkt, daß ihm schon im Jahre 1777 auf die Commende Münster und Steinfurt eine Pension von 220 fl., welche er seit 1805 nicht mehr bezogen habe, angewiesen worden sey.

10) Commandeur, Freiherr Carl von Wigand, besitzt ebenfalls die Commende Freiburg in der Schweitz. Ausser dem Anspruch auf das Vorrücken in eine einträglichere Commende, werden für ihn noch Pensionen von gewissen, in Deutschland liegenden und von den Landesherren eingezogenen Gütern gefordert, die aber nicht näher angegeben worden sind.

b) Ordensritter, welche ihre Proben abgelegt, aber noch keine Commenden erhalten haben, und für welche das Einrücken in erlepigte Commenden angesprochen wird:

1) Chevalier Franz Edmund Graf von Coudenhove zu Setterich.
2) " " Felix Cölestin Otto Graf von Reinach zu Fuchsmänningen.
3) " " Adam Friedrich Graf von Kageneck.
4) " " Conrad Fidel Freiherr von Rinck zu Baldenstein.
5) " " Johann Albert Freiherr von Pfürdt zu Blumberg.
6) " " Ernst Maximilian Freiherr Zorn von Bulach.
7) " " Joseph Friedrich Graf von Sickingen zu Hohenburg.
8) " " Franz Ludwig von Hertenstein.
9) " " Joseph Jacob Freiherr von Arreger.
10) " " Georg Carl Freiherr von Welden.
11) " " Carl Theodor Freiherr von Venningen.
12) " " Leopold Sebastian Graf Fugger von Kirchberg zu Glött.
13) " " Marquard Freiherr von Reuchlin zu Meldegg.

Unter diesen Rittern hat der Graf von Coudenhove seine Ansprüche besonders ausgeführt, wovon ein eigener Vortrag *) nähere Kenntniß geben wird.

Der Freiherr Johann Albert von Pfürdt zu Blumberg hat bereits eine Pension von 214 fl. genossen.

b) Ordenspriester:

1) Franz Xaver Streicher. Es ist hier nicht angeführt, daß er Commandeur zu Worms war.

2) Franz Carl von Wigand. Ohne Zweifel der oben unter den Commandeurs Num. 10 angeführte Commandeur zu Freiburg in der Schweiz, von welchem gesagt wird, daß er diese Commende besitze. Auch ist bei den Commandeurs unter Num. 3 eine Pension von 104 fl. für den Commandeur und Ordenspriester von Weigand gedacht. Der rechte Name scheint Wigand zu seyn.

3) Johann Paul von Leykamm.

*) Unten, Beilage 23, Seite 233.

4) Franz Casimir Häfelin.

Von keinem wird sein vorheriger Genuß angegeben, sondern nur bemerkt, daß sie nicht pensionirt seyen. Dem zuletzt genannten Cardinal wird es an einer hinreichenden Sustentation gewiß nicht fehlen.

c) Ordensbeamte.

1) Franz Peter Hoffmann, Beamter der Commende Herrenstrunden. Er habe einen Gehalt von ungefähr 950 fl. gehabt, und eine Zeitlang eine kleine Pension bezogen, welche aber späterhin cessirt habe. Nähere Umstände sind nicht angegeben.

2) Joseph Altermatt, Beamter der Commende Rothenburg und Reichardsroth. Er wurde 1808 von der Krone Baiern in Pflichten genommen und zur Administration der Commende, unter Leitung des Großbailli Freiherrn von Pfürdt, angestellt. Sein Gehalt wurde in Geld und Naturalien zu 1,110 fl. bestimmt. Bemerkt wird hierbei eines Theils daß er zu allen Staatslasten beitragen müsse, andern Theils, daß ihm, auf den Fall der künftigen Uebernahme der Revenüen, von Seiten der Krone Baiern, eine angemessene Pension zu sichern wäre.

Die vorstehende Uebersicht wird die gleich Anfangs vorausgeschickte Bemerkung rechtfertigen. Die Verhältnisse sind nicht durchaus klar genug, um einen bestimmten Antrag machen zu können. Die Grundsätze, worüber in Ansehung des deutschen Ordens ein Beschluß zu fassen ist, werden auch hier ihre Anwendung finden. Vorläufig darf aber nicht unerinnert bleiben, daß auch hier die Frage, ob Pensionen aus überrheinischen ehemaligen Ordensgütern gefordert werden können, in Anregung kommen muß. Für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer ist dem Malteser-Orden, wie dem Deutschen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 eine Entschädigung angewiesen worden, welche in folgenden geistlichen Gütern bestand:

a) in der Abtei St. Blasien,

b) in der derselben zugehörigen Grafschaft Bondorf,

c) in den Abteien St. Trudpert, St. Peter, Schuttern und Tennenbach im Breisgau,

d) in allen übrigen Stiftern, Abteien und Klöstern im Breisgau, mit ihren auf der rechten Rheinseite gelegenen Zubehörungen.

Die Einkünfte dieser Entschädigungen werden von Einigen zu 380,000 fl. von Andern zu 154,000 fl. angegeben. Es war aber darauf die Verpflichtung gelegt, die Schulden der Fürst-Bischöfe von Lüttich und Basel, welche von denselben seit ihrer Entfernung von ihren bischöflichen Sitzen gemacht worden waren, zu übernehmen.

In Ansehung dieser Entschädigung ist zu bemerken:

a) der Orden ist nie zum Besitze derselben gelangt.

b) Es fragt sich, ob sie nur für denjenigen Verlust gelten soll, welcher durch die Abtretung des linken Rheinufers von Seiten des deutschen Reichs entstanden ist, oder aber überhaupt für allen Verlust, welchen der Orden auf der linken Rheinseite erlitten hat? Die Worte des Gesetzes sind: «der Deutsche und der Malteser-Orden erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite» ꝛc. Der Orden hat aber in Frankreich und in den Niederlanden viel verloren, woran die Abtretung des linken Rheinufers nicht Schuld war. Unter den noch lebenden Commandeurs kommen in dieser Hinsicht in Betracht:

a) der Fürst von Hohenlohe und

b) der Freiherr von Reich von Reichenstein,

wovon weiter unten das Nähere vorgetragen werden wird.

c) Der Orden hat 1803 seine Commenden in der Schweiz behalten. Jetzt aber wird auch wegen dieser reclamirt. Hierüber werden die Verhältnisse genauer anzuzeigen seyn, um beurtheilen zu können, ob und wie fern eine Verwendung von Seiten des Bundes statt haben möchte?

Geht man nun zu der Frage über: was auf die einzelnen Reclamationen jetzt zu beschliessen sey; so leidet es keinen Zweifel, daß vorerst nur dasjenige zu berücksichtigen ist, was zur Aufklärung und Berichtigung der Sachverhältnisse vorangehen muß, um demnächst die aufzustellenden Grundsätze in Anwendung bringen zu können. In dieser Hinsicht dürften 1) zuvörderst die oben bemerklich gemachten näheren Erläuterungen zu begehren seyn; 2) was die Reclamation für den Fürsten von Hohenlohe, als Commandeur von Arnheim und Nimwegen, betrifft; so sind die Güter des Johanniter-Ordens schon im Jahre 1800 mit den Domänen der Batavischen Republik vereinigt worden. Der Fürst von Hohenlohe wandte sich in der Folge, sowohl für sich, als für andere Ordensritter, an die Niederländische Regierung, welche ihn jedoch lediglich an den deutschen Bund verwies,

Bittschrift S. 10 u. 11.

indem sie sich auf den 7. Artikel des Lüneviller Friedens, welcher dem deutschen Reiche die Entschädigungspflicht auferlegt haben soll, und auf den 26. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher diese Pflicht erfüllte, bezog. Wenn nun gleich der 7. Artikel des Lüneviller Friedens nur von der Entschädigung der Erbfürsten redet; so ist jedoch nicht zu läugnen, daß der Ausdruck des obengenannten 26. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803: «der Malteser-Orden soll für seinen Verlust auf der linken Rheinseite entschädigt werden», ganz allgemein ist, und da die Commende Arnheim und Nimwegen unzweifelhaft zu dem Obristmeisterthum in Deutschland gehörte, mithin das deutsche Reich verbunden war, den Orden bei der Batavischen Republik wegen der Einziehung seiner

Güter zu vertreten; so darf man wohl annehmen, daß das Reich, indem es die Ansprüche des Ordens in dieser Hinsicht aufgab, ihm auch dafür die verwilligte Entschädigung bestimmt habe. Eben dieses scheint

3) von den Verlusten des Ordens im Elsaß zu gelten, und daher auf den Freiherrn Reich von Reichenstein, als Commandeur von Bruchsal und Kronweissenburg, anwendbar zu seyn. Ohne Zweifel wird derselbe jedoch, ohne daß man auf diese Erörterung einzugehen braucht, von dem Großherzoglich-Badischen Hofe zufrieden gestellt werden.

4) Der Großbailli Freiherr von Pfürdt wird bloß auf die Verhandlungen wegen der Malteser-Ordens-Schuld zu verweisen seyn, woraus erhellet, daß man mit Erledigung dieses Gegenstandes ernstlich beschäftigt ist.

5) Der Commandeur zu Herrenstrunden, Freiherr von Pfürdt, würde vorläufig dem Königlich-Preussischen Hofe, und

6) der Commandeur Freiherr von Bodmann dem Königlich-Würtembergischen Hofe zu geneigter Berücksichtigung der jetzt angenommenen Pensions-Grundsätze zu empfehlen seyn.

7) Der Commandeur zu Trier, Freiherr von Pfürdt, würde seinen Verlust näher anzugeben haben.

8) Der Commandeur zu Wesel und Borken, Freiherr von Reinach, möchte vorerst dem Königlich-Preussischen Hofe zu empfehlen seyn.

9) Wegen der Commandeurs, Freiherrn von Liegertz; und

10) Freiherrn von Wigand, welche Beide Commenden in der Schweiz besitzen oder besaßen, ist schon oben bemerkt, daß die eigentlichen Verhältnisse näher darzulegen wären.

11) Der im Text nicht genannte, und nur im angehängten Verzeichniß aufgeführte Commandeur zu Villingen, Großbailli von Flachslanden, ist ohne Zweifel von der Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Regierung befriedigt, und folglich unter die Reclamanten nicht zu rechnen.

12) Von den noch nicht zu Commenden gelangten Ordensrittern hat der Freiherr von Pfürdt bereits einigen Genuß gehabt, und er scheint daher anagolisch zum Einrücken in eine erledigte Commende befugt. Auch hierüber müßte jedoch nähere Auskunft verlangt werden.

13) Wegen Berichtigung der auf einige Commenden angewiesenen Pensionen würde der Beschluß vorzubehalten seyn, weil derselbe zum Theil von der Entscheidung der Frage: ob Pensions-Ansprüche an die ehemaligen Ordensbesitzungen jenseits Rheins statt fänden? abhängt.

14) Für die Ordenspriester sind keine bestimmten Anträge gemacht, und ist also darauf nichts zu resolviren.

15) Der Ordensbeamte Hoffmann, zu Herrenstrunden, wird der Königlich-Preussischen Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen seyn; der Ordensbeamte Altermatt zu Rothenburg aber, welcher bereits von der Königlich-Baierischen Regierung in Pflichten genommen ist, wird auch bei dieser wegen seiner Versorgung hinreichend gesichert seyn.

Die Commission trägt diesem allen nach vorläufig darauf an, daß

1) wegen der Pensions-Ansprüche aus ehemaligen Ordensgütern auf dem linken Rheinufer, die in Ansehung des deutschen Ordens zu erwartende Entschliessung demnächst auch hierauf anzuwenden sey;

2) daß der Mandatar des Großbailli, Freiherrn von Pfürdt, Doctor Hiepe hieselbst, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert werde, die bemerklich gemachten näheren Erläuterungen beizubringen;

3) daß die obengenannten Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden, und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sodann der Ordensbeamte Hoffmann zu Herrenstrunden, dem Königlich-Preussischen, — der Commandeur Freiherr von Bodmann dem Königlich-Würtembergischen Hofe vorerst zur geneigten Berücksichtigung empfohlen werden mögen.

Frankfurt, den 10. October 1820.

Golz. Aretin. Martens. Eyben. Berg.

Beilage 23.

Commissions-Vortrag

über die Vorstellung und nachträgliche Erklärung des K. K. Kämmerers, Ritters des Malteser-Ordens, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, seine Pensions-Angelegenheit betreffend.

Der Graf von Coudenhove stellt in seiner Eingabe Num. 41 vom Jahr 1818 vor: Geboren im Jahre 1777, sey er in minderjährigem Alter im Jahre 1782 in den Malteser-Ritterorden aufgenommen worden. Bei heranreifenden Jünglingsjahren, nachdem er zuvor schon in dem im Jahre 1792 gegen Frankreich ausgebrochenen Kriege unter den vaterländischen Fahnen gefochten, habe er sich, den Gesetzen des Ordens getreu, im Jahre 1795 nach Malta begeben, und, von da aus, während eines anderthalbjährigen Aufenthalts, die erforderlichen drei See-Caravanen statutenmäsig vollendet. Im Jahre 1798, bei noch nicht erreichter Volljährigkeit, habe er zu Rothenburg an der Tauber, nach erlangten Dispensen, die strengen Ordensgelübte abgelegt, und somit allen Erfordernissen genügt, welche die Ordensstatuten erheischen, dadurch aber nicht allein die Befähigung erlangt, in seiner Reihe, der Anciennetät nach, in eine der sich erledigenden Commenderien vorzuschreiten, sondern zugleich, vermöge des Professes, das Recht erworben, als wirklicher Capitular zu Capitel zu gehen, und, eben so, wie die Commandeurs, in Ordensgeschäften Sitz und Stimme zu führen. Auch habe er zu Heitersheim, so lange Capitel im deutschen Großpriorat gehalten wurden, diese letztere ihm zustehende Befugniß ausgeübt. Als im Jahre 1806, auf einem damals gehaltenen Capitel, noch einige Ordens-Commenden vergeben wurden, habe er auf die nächste Vacanz Anspruch gehabt.

Unterdessen aber sey, in Gefolge des Artikels 19 der rheinischen Bundesacte, der Hauptsitz des Großpriorats, das Fürstenthum Heitersheim und Zubehör, von Baden in Besitz genommen worden. Da nun die Commandeurs sich seitdem nicht dazu hätten verstehen wollen, in irgend einer der übrigen, damals zum Theil wenigstens noch, in dem alten Stande verbliebenen Commenden, Capitel zu halten; so sey es geschehen, daß, obgleich seit dem Jahre 1806 mehrere Commenden vacant wurden, dennoch in dieser Periode keine Besetzung derselben statutenmäsig bewerkstelligt worden sey. Als aber in den nächstfolgenden Jahren beinahe alle zum Großpriorat von Heitersheim gehörigen Commenden allmählig eingezogen worden seyen, habe

sich der Reclamant, seiner unbezweifelten Ansprüche auf die nächst zu begebende Commenderie ungeachtet, in eine in vieler Rücksicht mißliche Lage versetzt gesehen.

Als jüngerer Sohn seiner Familie, habe er kein Vermögen zu erwarten.

Für ihn habe dieselbe schon bereits die sehr ansehnlichen Kosten getragen, welche erforderlich waren, um seine, als eines Minorennen, Aufnahme in den Orden, seine Reise nach Malta und den dortigen Aufenthalt, nebst seinen Seefeldzügen, und die Dispensation wegen seiner noch in minderjährigem Alter bewerkstelligten Ablegung der Ordensgelübde möglich zu machen. Die Aussicht auf sein früheres Einrücken in eine Commende sey es gewiß, was seine Familie zu diesem Aufwande vornehmlich bewogen habe. Er selbst habe durch Beobachtung der Ordensstatuten, durch Ablegung der Gelübde, nicht nur Ansprüche auf die nächste Commende erworben, sondern zugleich Pflichten übernommen, welche ihm die Aussicht auf eine andere Begründung einer angemessenen Existenz, als diejenige, welche der Orden selbst darbot, beschränken mußten. Seines Wissens sey er unter den mehreren, zum Theil auch noch seit 1806 aufgenommenen, Rittern der einzige, der, ohne im Genuß einer Commende zu stehen, alle Verpflichtungen des Ordens, mit Inbegriff der Gelübde, ohne Ausnahme erfüllt habe; höchstens könnte ausser ihm noch ein Einziger vorhanden seyn, welcher, wiewohl ohne Caravanen gemacht zu haben, im Uebrigen in gleicher Lage mit ihm sich befinden möchte. Daß er nicht im Genuß einer Commende stehe, beruhe, da seit der letzten Vergebung von Ordens-Commenden im Jahre 1806 mehrere Commenden, wie z. B. die Commenden zu Münster, Würzburg, Affeltrach, Villingen, Rohrdorf, Lüggeren u. a., vacant geworden, allein auf dem Umstande, daß seit 1806 kein Capitel gehalten sey, und daher das Formelle der Zuweisung einer der erledigten Commenden an ihn, als den unstreitig Berechtigten, nicht statutenmäßig habe bewerkstelligt werden können. Wie zufällig dieser für ihn so nachtheilig gewordene Umstand gewesen, erhelle aufs einleuchtendste, wenn man bedenke, daß, auch nach der Badischen Besitznahme von Heitersheim, ein Capitel sehr leicht in einer der andern, damals noch nicht eingezogenen, Commenden hätte gehalten werden können, wo dann die Ueberweisung einer der erledigten, noch nicht eingezogenen Commenden an ihn gar nicht hätte ausbleiben können; selbst die geringste Commende des Ordens aber würde ihm den Genuß eines jährlichen Einkommens von wenigstens 6,000 Gulden gesichert haben.

In Erwägung seiner Lage und der für ihn sprechenden, ganz besondern Umstände, habe die Großherzoglich-Würzburgische Regierung ihm eine Pension von 1,000 Gulden auf die Commende Würzburg angewiesen, bei welcher auch Seine Majestät der König von Baiern, nach Besitznahme des Großherzogthums Würzburg, ihn belassen haben; durch die Schweizerische Regierung aber sey ihm auf die Commende zu Lüggeren, im Canton Aargau,

eine Pension von 1,100 fl. bewilligt worden. Letztere habe er jedoch, theils weil deren Beibehaltung für ihn, als er noch vor dem Jahre 1813 in Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Militärdienste getreten, mit Sorge und Ungewißheit verbunden gewesen seyn würde, theils aus Drang der Verhältnisse, veräussern müssen, so daß ihm gegenwärtig nur die Pension von 1,000 fl. auf die Commende von Würzburg übrig geblieben sey.

Der Reclamant bittet demnach, daß, wofern nicht die vollständige Wiederherstellung des Großpriorats von Deutschland überhaupt von den allerhöchsten und höchsten Souverainen des deutschen Bundes beschlossen, und dadurch der Eintritt in eine Commende für ihn von selbst herbeigeführt werden sollte, ihm eine, wenigstens dem Revenüen-Ertrag der geringern Commenden entsprechende, jährliche Pension, mit Einrechnung der oben erwähnten beiden, ihm auf die Commenden zu Würzburg und zu Lüggeren bereits verliehenen Pensionen, auf Lebenslang, durch eine gnädige Verfügung oder Verwendung der hohen Bundesversammlung, möge ertheilt und zugewiesen werden.

In einer nachträglichen Erklärung (Num. 87 v. J. 1818) macht er auf das Eigenthümliche seiner Lage, welches in der Vorstellung des Freiherrn von Pfirdt unbemerkt geblieben, nochmals aufmerksam, und zeigt zugleich an, daß der Einzige, von dem er geglaubt, daß er sich mit ihm in gleicher Linie befinden möchte, der Freiherr Franz Ferdinand von Speth zu Zwiefalten, nicht mehr am Leben sey.

Gutachten.

Wenn auch der über die Ansprüche auf Ein- und Vorrücken in Commenden zu fassende Beschluß, nur für diejenigen Ordensglieder, welche zur Zeit der Aufhebung des Ordens wenigstens einigen Genuß aus Ordensgütern gehabt haben, nach der Analogie der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 entscheiden sollte; so ist doch nicht zu läugnen, daß zwischen Domicellaren und Mitgliedern der Ritterorden in so fern einiger Unterschied statt findet, als jene nicht Sitz und Stimme im Capitel hatten, wie die Ritter, welche allen Vorschriften der Statuten Genüge geleistet hatten, selbst ehe sie Commandeurs geworden waren, und daß daher, bei dem Zusammentreffen mehrerer Billigkeitsgründe, von der streng-rechtlichen Anwendung des Grundsatzes eine Ausnahme wohl statt finden könnte.

Da nun der Malteser-Orden seine Existenz in Deutschland nicht auf einmal, sondern nur nach und nach verloren hat, und daher der gesetzmäßige Anfall einer Commende, wenigstens an einigen Orten, den Malteser-Rittern noch offen blieb, während bei der Aufhebung der Domcapitel das Gesetz zugleich die Grenze bestimmte, welche ein Domicellar zur Erlangung einer Präbende nicht mehr überschreiten konnte; so scheint es auch der Billigkeit nicht gemäß zu seyn, einen Malteser-Ritter, selbst wenn er in eine Commende noch hätte einrücken können, bloß darum, weil er durch widrige Umstände daran

verhindert ist, von aller Pensionirung auszuschliessen, indem hier nicht die Frage von einem Ascendenzrechte ist, d. h., von dem Vorrücken aus einer geringern in eine bessere Commende, sondern von dem Einrücken in den Genuß einer Commende überhaupt.

Wenn man nun, in besonderer Rücksicht auf den Grafen von Coudenhove, in Erwägung zieht,

a) daß er zur Zeit, als die Güter des Ordens diesen verlorrn gingen, nicht nur alle statutenmäßigen Bedingungen erfüllt hatte, um zu dem Genuß einer Commende gelangen zu können, sondern auch durch die feierliche Ablegung der Gelübte an den geistlichen Stand auf immer gebunden ist;

b) daß er in dem Ordens-Capitel, gleich den Commandeurs, Sitz und Stimme erhalten hatte, welches billig einem Genuß aus den Ordens-Einkünften wenigstens gleich zu achten wäre, da die Theilnahme an der Ordensregierung an und für sich doch mit Recht höher anzuschlagen ist, als eine — vielleicht geringfügige — Pension;

c) daß noch vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in Deutschland Commenden erledigt worden sind, wovon ihm eine oder die andere auf legale Art hätte zugewiesen werden können und sollen;

so wird man, besonders auch in Rücksicht auf den von ihm gemachten bedeutenden Kostenaufwand, der Billigkeit gemäß finden, daß ihm eine, dem Revenüen-Ertrag der geringern Commenden entsprechende Pension, mit Einrechnung dessen, was ihm bereits bewilligt ist, zu Theil werde.

Die Commission glaubt, daß, bei den vorliegenden Billigkeitsgründen, eine Empfehlung des Reclamanten nicht unstatthaft seyn werde, und daß, da dieses der einzige Fall seiner Art ist, eine Berücksichtigung derselben zur Consequenz für andere Fälle um so weniger gezogen werden könnte, als hier überhaupt nicht von der Aufstellung eines Grundsatzes, sondern lediglich von einer Verwilligung aus Gnaden, die Rede ist.

Die Commission hält dafür, daß eine lebenslängliche Pension von 2,000 fl. zu demjenigen, was der Graf von Coudenhove schon erhalten hat, den Umständen nicht unangemessen seyn würde, und sie wünscht, daß dem Reclamanten ein Beitrag durch die Verwendung dieser hohen Versammlung von denjenigen Regierungen ausgewirkt werden möge, welche die Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in den Staaten des Rheinbundes, erledigten Commenden, in deren Eine der Graf von Coudenhove hätte einrücken können und sollen, besitzen. Nach der Angabe des Reclamanten würde die Verwendung an die Höfe von Preussen, Würtemberg und Baden gerichtet werden können.

Frankfurt den 10. October 1820.

Golz. Aretin. Martens. Eyben. Berg.

Drei und dreissigste Sitzung,

am 20. October 1820.

War eine vertrauliche Sitzung.

Vier und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. October 1820.

In Gegenwart

aller in der zwei und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Substituirt waren:

Von Seiten Baierns: der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, für den Herrn Staatsrath, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Badens: der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte Freiherr von Plessen;

Von Seiten Kurhessens: der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, für den Herrn Geheimen Rath und Kammerherrn von Lepel;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, für den Herrn Geheimen Conferenzrath, Grafen von Eyben;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, für den Herrn Geheimen Rath, Grafen von Beust;

Von Seiten der freien Städte: der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus, Dr. Danz, für den stimmführenden Gesandten, Herrn Syndicus, Dr. Gries.

§. 191.

Substitutionen.

Präsidium zeigt nachfolgende Substitutionen zu der heutigen Sitzung an, und zwar: zur Führung der Stimmen für Baiern und Kurhessen, der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim; für Baden und Holstein und

Lauenburg, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Plessen; für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi; für die freien Städte, der Herr Bundestagsgesandte, Syndicus Dr. Danz.

§. 192.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäsigen Antheils Althessischer Landes- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Landestheile; insbesondere die von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, betriebene Forderung betreffend.

(28. Sitz. §. 154 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, zu erklären, daß, in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 28. vorigen Monats, der Großherzoglichen Staatsregierung, von Seiten der Herzoglich-Nassauischen, die drei Bundesstaaten Oesterreich, Baiern und Baden, und deren oberste Gerichtshöfe zu Wien, München und Bruchsal, zur Auswahl in Vorschlag gebracht worden sind, und daß man Diesseits Baiern gewählt hat.

Hiernach hat die Gesandtschaft darauf anzutragen, daß nunmehr von dieser hohen Versammlung das Weitere eingeleitet und beschlossen werden wolle.

Der Herr Gesandte der 13. Stimme trug für Nassau dahin an, daß der Herzoglichen Regierung bewilligt werde, die an die Austrägal-Instanz zu versendenden Acten noch vorher durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Harnier erklärte sich mit dem Antrage — in der gerechten Unterstellung, daß auch seiner Regierung das Nämliche eingeräumt und zur Einsicht der Acten ein bestimmter Termin angesetzt werde — einverstanden.

Nachdem man hiernächst über die Art der Actenversendung sich berathen hatte, erfolgte der einhellige

Beschluß:

1) daß der Königlich-Baierische oberste Gerichtshof in München als Austrägal-Instanz in der Streitsache zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, wegen Schulden-Ausgleichung, über sämmtliche dabei vorgekommenen Streitfrage einzutreten habe, und der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, seinem

allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der obgedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen;

2) der Herzoglich-Nassauischen Regierung, so wie auch dem Gegentheil, die Einsicht der zu versendenden Acten in der Art zugestanden werde, daß hierzu Mittwoch der 1. November laufenden Jahrs als Termin anberaumt, und beiden Theilen gestattet werde, durch Bevollmächtigte in der Registratur von den Acten Einsicht zu nehmen, wornächst an demselben Tage von der Bundes-Präsidial-Canzlei die Versiegelung und Zustellung dieser Acten an die Königlich-Baierische Gesandtschaft zu bewirken wäre.

Folgen die Unterschriften.

b) Es fragt sich, ob sie nur für denjenigen Verlust gelten soll, welcher durch die Abtretung des linken Rheinufers von Seiten des deutschen Reichs entstanden ist, oder aber überhaupt für allen Verlust, welchen der Orden auf der linken Rheinseite erlitten hat? Die Worte des Gesetzes sind: «der Deutsche und der Malteser-Orden erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite» ꝛc. Der Orden hat aber in Frankreich und in den Niederlanden viel verloren, woran die Abtretung des linken Rheinufers nicht Schuld war. Unter den noch lebenden Commandeurs kommen in dieser Hinsicht in Betracht:

a) der Fürst von Hohenlohe und

b) der Freiherr von Reich von Reichenstein,

wovon weiter unten das Nähere vorgetragen werden wird.

c) Der Orden hat 1803 seine Commenden in der Schweiz behalten. Jetzt aber wird auch wegen dieser reclamirt. Hierüber werden die Verhältnisse genauer anzuzeigen seyn, um beurtheilen zu können, ob und wie fern eine Verwendung von Seiten des Bundes statt haben möchte?

Geht man nun zu der Frage über: was auf die einzelnen Reclamationen jetzt zu beschliessen sey; so leidet es keinen Zweifel, daß vorerst nur dasjenige zu berücksichtigen ist, was zur Aufklärung und Berichtigung der Sachverhältnisse vorangehen muß, um demnächst die aufzustellenden Grundsätze in Anwendung bringen zu können. In dieser Hinsicht dürften

1) zuvörderst die oben bemerklich gemachten näheren Erläuterungen zu begehren seyn;

2) was die Reclamation für den Fürsten von Hohenlohe, als Commandeur von Arnheim und Nimwegen, betrifft; so sind die Güter des Johanniter-Ordens schon im Jahre 1800 mit den Domänen der Batavischen Republik vereinigt worden. Der Fürst von Hohenlohe wandte sich in der Folge, sowohl für sich, als für andere Ordensritter, an die Niederländische Regierung, welche ihn jedoch lediglich an den deutschen Bund verwies,

Bittschrift S. 10 u. 11.

indem sie sich auf den 7. Artikel des Lüneviller Friedens, welcher dem deutschen Reiche die Entschädigungspflicht auferlegt haben soll, und auf den 26. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher diese Pflicht erfüllte, bezog. Wenn nun gleich der 7. Artikel des Lüneviller Friedens nur von der Entschädigung der Erbfürsten redet; so ist jedoch nicht zu läugnen, daß der Ausdruck des obengenannten 26. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803: «der Malteser-Orden soll für seinen Verlust auf der linken Rheinseite entschädigt werden», ganz allgemein ist, und da die Commende Arnheim und Nimwegen unzweifelhaft zu dem Obristmeisterthum in Deutschland gehörte, mithin das deutsche Reich verbunden war, den Orden bei der Batavischen Republik wegen der Einziehung seiner

bisherigen Geschäftsträger am Kaiserlich-Russischen Hofe, Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorf, zum Bundestagsgesandten ernannt, welcher sich heute mittelst vorliegender Vollmacht legitimirt habe.

Die Vollmacht, gegeben Carlsruhe den 21. Nov. 1820, wurde verlesen, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen, dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Blittersdorf aber, beglaubte Abschrift hievon zuzustellen.

Hierauf äusserte der neu eingeführte Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte: Indem ich die Führung der Großherzoglich-Badischen Stimme zu übernehmen die Ehre habe, trete ich nicht ohne Besorgniß in diese hohe Versammlung ein. Nur allzusehr fühle ich den ganzen Umfang der Pflichten, deren Erfüllung mir obliegt.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, mein gnädigster Souverain, wollen, daß ich zum allgemeinen Besten des deutschen Bundes thätig mitwirken, daß ich das, was dem Ganzen frommt, nach Kräften befördern soll; denn nur so glauben HöchstSie, daß das Interesse des Großherzogthums in dieser hohen Versammlung würdig vertreten werden könne.

Bei der Wichtigkeit dieses Berufs werden Eure Excellenzien es natürlich finden, daß ich meinen eigenen Kräften und Einsichten so lange mißtraue, als ich nicht in Ihrem Wohlwollen die sicherste Gewähr finde, daß mein eifrigstes Bestreben, den mir ertheilten Befehlen meines höchsten Hofes zu genügen, nicht fruchtlos seyn werde.

Ich ersuche deßhalb die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder dieser hohen Versammlung dringend, daß es Ihnen gefällig seyn möge, mich mit dem nämlichen collegialischen Vertrauen zu beehren, das Sie keinem meiner Vorgänger versagt haben.

Es wird mein unabläßiges Bemühen seyn, mich dessen durch meinen Eifer und meine Offenheit so würdig zu machen, als ich nur immer vermag, und als Bürgschaft hiefür möge Ihnen der feste Wille Seiner Königlichen Hoheit, meines gnädigsten Souverains, dienen, der mir nicht gestattet, auf einem andern Wege dem in mich gesetzten höchsten Vertrauen zu entsprechen.

Deßgleichen brachte Präsidium zur Kenntniß der hohen Versammlung, daß an die Stelle des abberufenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Plessen, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Staatsminister, Herr von Pentz, getreten sey, und legt die beiden Vollmachten desselben, d. d. Schwerin den 28. August und Neustrelitz den 15. September 1820, vor, welche verlesen wurden.

Hierauf

Beſchluß:

daß ſolche in das Archiv zu hinterlegen und dem Herrn Bundestagsgeſandten von Pentz beglaubte Abſchriften hievon zuzuſtellen ſeyen.

Der Großherzoglich-Mecklenburgiſche Herr Bundestagsgeſandte eröffnete ſodann: Von Ihren Königlichen Hoheiten, den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, beauftragt, Ihre Stimme am Bundestage zu führen, ſey es mir geſtattet, mich dem unſchätzbaren Wohlwollen einer hohen Bundesverſammlung aufs angelegentlichſte zu empfehlen.

Die volle Würdigung dieſer, mich getroffenen, höchſt ehrenvollen Beſtimmung und der mit ſolcher mir überkommenden Verpflichtungen, verbunden mit der hochachtungsvollſten Anerkennung der großen Verdienſte und der ausgezeichneten Eigenſchaften der verehrten Mitglieder dieſer hochanſehnlichen Verſammlung, ſo wie der Hinblick auf die ausgezeichneteſte und gelungenſte Berufserfüllung meines von mir wahrhaft verehrten Vorgängers an dieſer Stelle, laſſen mich nur mit Schüchternheit in dieſem hohen Kreiſe deutſcher Abgeſandten und verdienter Staatsmänner auftreten. Solche kann jedoch nur die größte Beeiferung in mir beleben, den, in den Mitgliedern dieſer hohen Verſammlung mir aufgeſtellten, rühmlichen Vorbildern nach meinen Kräften nachzuſtreben, worüber ich hier die Verſicherung niederlege, und in Begründung auf letztere es mir erlaube, das hohe Präſidium dieſer hochanſehnlichen Verſammlung, ſo wie alle verehrten Mitglieder derſelben, um Gewährung Ihres unſchätzbaren Vertrauens und Ihrer collegialiſchen Gewogenheit und Nachſicht zu bitten.

Hiernächſt äuſſerte ferner der Kaiſerlich-Königliche präſidirende Herr Geſandte, Graf von Buol-Schauenſtein: Der von hier abgegangene Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſche Staats- und Cabinets-Miniſter, Freiherr von Pleſſen, habe ihn in einem eigenen, ausnehmend verbindlichen Schreiben erſucht, der hohen Bundesverſammlung für das, ihm während ſeiner Anweſenheit bei derſelben bezeugte, beſondere Wohlwollen und Vertrauen ſeinen tiefgefühlten Dank auszudrücken, und die Verſicherung ſeiner lebhafteſten Erkenntlichkeit dafür, ſo wie ſeiner unwandelbaren hochachtungsvollſten Geſinnungen, beizufügen.

Der Herr Präſidirende fuhr fort: er halte ſich vollkommen überzeugt, nur dem Wunſche ſämmtlicher Herren Geſandten entgegenzukommen, wenn er ſich erbiete, Namens der hohen Verſammlung dem Herrn Cabinetsminiſter, Freiherrn von Pleſſen, zu wiederholen, daß dieſelbe den Austritt eines ſo vorzüglich verehrten Mitgliedes, welches ſich durch ausgezeichnete thätige Theilnahme an der Begründung und Ausbildung der Bundesverhältniſſe, ſo wie durch ſeine perſönliche Wirkſamkeit in den wichtigſten Geſchäften, blei-

bende Verdienste um dieselbe erworben habe, nicht minder aufrichtigst und innigst bedauere, als sie stets gerne sein Andenken durch die freundschaftlichste Rückerinnerung ehren werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten einhellig bei, und ersuchten denselben, diese ihre ungetheilten Gesinnungen dem Herrn Cabinetsminister, Freiherrn von Plessen, bekannt zu machen.

§. 195.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau, für die folgenden drei Monate, vom 1. December dieses bis letzten Februar künftigen Jahrs.

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte macht die Anzeige, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau für die folgenden drei Monate, und zwar vom 1. December dieses bis Ende Februar künftigen Jahrs, auf Nassau übergehe.

§. 196.

Wahl eines neuen Mitgliedes zu dem Bundestags-Ausschusse zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes, an die Stelle des abgegangenen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Plessen.

Hiernächst wurde, auf Antrag des Präsidiums, zur Wahl eines neuen Mitgliedes in dem Bundestags-Ausschusse zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes, wegen Abgang des Staatsministers, Freiherrn von Plessen, geschritten, welche auf den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig ausfiel.

§. 197.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend.

(20. Sitz. §. 110 d. J.)

Preussen. Die Forderungs-Angelegenheit der von Mollenbeckischen Erben, wegen Pensionsrückstände ihres Erblassers, hat durch die neuere Vorstellung vom 17. September 1818 und den dadurch veranlaßten Vortrag des Herrn Referenten in der 14. dießjährigen Sitzung nunmehr diejenige Aufklärung erhalten, welche die Preussische Regierung nach Inhalt der Abstimmung vom 30. Juli 1817 wünschen mußte, um sich schließlich über diesen Gegenstand erklären zu können.

Daß Preussischer Seits gegen das Gesuch der von Mollenbeckischen Erben im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, geht schon aus der angeführten Abstimmung vom 30. Juli 1817 hervor. Bei ähnlichen Reclamationen von Pensionen ehemaliger Comitialgesandten hat es die Preussische Regierung für ein vorläufiges Erforderniß gehalten, näher zu untersuchen, ob der Reclamant, wie hier der verstorbene Comitialgesandte von Mollenbeck, mit einem förmlichen Anstellungs-Rescripte, oder etwa nur mit einer bloßen widerruflichen Vollmacht versehen gewesen sey. Letzteres würde zu der Annahme berechtigen, daß mit der Auflösung des deutschen Reichs auch die Vollmacht der Committenten, also auch der Anspruch des Bevollmächtigten auf ferneres Gehalt, aufgehört habe. Von einer solchen Ausmittelung ist im vorliegenden Falle diesseits abgesehen worden, da die Befriedigung des von Mollenbeck und seiner Erben von mehreren Seiten bereits erfolgt ist, woraus man als Thatsache annehmen will, daß derselbe nicht in dem Verhältniß eines bloßen Bevollmächtigten gestanden habe.

Auch hinsichtlich der im angeführten Vortrage des Herrn Referenten enthaltenen Berechnung der einzelnen Pensionsquoten findet sich diesseits nichts weiter zu bemerken, als daß in der gedachten Berechnung ein geringes Versehen obzuwalten scheint. Der von Mollenbeckische Pensionsrückstand wegen des vormals unter Bergischer Hoheit gestandenen Theils des Fürstenthums Wied-Runkel ist darin auf 435 fl. 49 kr. jährlich, und für die Zeit vom 1. Januar 1806 bis zum 20. August 1811 auf 1725 fl. 8 kr. angegeben. In der Beilage zum 22. Protokoll des Jahres 1817 steht dagegen der diesen Landestheil betreffende Antheil nur mit 77 fl. 52 kr. jährlich aufgeführt. Die Totalsumme beträgt hiernach nur etwa 435 fl. 19 kr., und dieselbe scheint aus Versehen mit der Zahl der rückständigen Jahre noch einmal multiplicirt worden zu seyn.

Die Bemerkung des Herrn Referenten, daß die reclamirten Pensionsrückstände nicht, wie die Interessenten behaupten, die Eigenschaft der Landesschulden haben, erscheint um so gegründeter, als es sich nicht einmal so allgemein, wie es selbst im Vortrage geschehen, annehmen läßt, daß die Gehalte der vormaligen Comitialgesandten stets aus den Steuern der repräsentirten Reichsgebiete bestritten worden sind. Die fraglichen Pensionsrückstände können nur allgemein zur Cathegorie der rückständigen Verwaltungs-Ausgaben gerechnet werden. Diese bleiben bei eintretendem Landeswechsel derjenigen Regierung zur Last, die während des Zeitraumes, aus welchem die Rückstände herrühren, die Einnahmen bezogen hat, wenn nicht etwa durch Staatsverträge andere Verabredungen über die Activ- und Passiv-Rückstände getroffen worden sind.

Die Preussische Regierung steht hierbei hinsichtlich des ehemaligen Großherzogthums Berg in einem ganz besondern Verhältnisse. Die Bergische Regierung hat aufgehört,

und Preussischer Seits ist keineswegs die unbedingte Verpflichtung übernommen worden, alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie während des Zeitraums, als sie die Einnahmen aus dem Bergischen Lande bezog, unerfüllt gelassen hat. Bei aller diesseitigen Sorge für die Tilgung der äusserst zahlreichen Bergischen Administrations-Rückstände oder Passivreste, werden vor der Hand dazu nur die in diesseitige Cassen eingekommenen und etwa noch eingehenden Activreste verwendet, und hierbei nur die eigenen Verwaltungs-Grundsätze der Bergischen Regierung befolgt werden können, um zunächst diejenigen Anforderungen zu befriedigen, welche durch Acte der Bergischen Administration wirklich anerkannt worden waren. Solche Forderungen hingegen, welche Bergischer Seits nicht anerkannt, oder gar durch förmliche Verwaltungsacte ausdrücklich abgewiesen worden, können, in so fern die dorige Regierung nicht auch hierzu Mittel hinterlassen haben sollte, von Preussen nicht nachträglich befriedigt werden. Die Wichtigkeit dieser Grundsätze leidet keine Abweichung, da die geringste Ausnahme eine Masse von Exemplificationen erregen würde. Aus dieser Rücksicht kann und muß die diesseitige Regierung bei Anforderungen, auf welche die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1806 einen entscheidenden Einfluß gehabt haben, oder welche durch die Schuld der vorigen Regierungen unbefriedigt geblieben sind, die Ansprüche ablehnen, die in solchen Fällen allzuoft an ihre Liberalität und Großmuth gemacht werden. Freigebigkeit ist Preussischer Seits, in Fällen, welche wegen ihrer Einzelnheit dazu geeignet waren, hinreichend an den Tag gelegt worden; allein in Angelegenheiten, welche mit einer Menge anderer im Zusammenhange stehen, und an sich selbst unbedeutend, doch wegen dieses Zusammenhanges wichtig sind, muß um der Folgen und Exemplificationen willen allein die Strenge des Grundsatzes entscheiden.

Die einzelnen von Preussen geforderten von Mollenbeckischen Pensionsquoten lassen sich eintheilen,

a) in solche, bei welchen die obigen Grundsätze wegen der rückständigen Verwaltungs-Ausgaben eintreten müssen, und

b) in solche, bei welchen es auf diese Grundsätze nicht ankommt.

Zu a) gehören die Quoten:

1) wegen der Rheingrafen zu Dhaun, Grehweiler und Grumbach, weil die denselben für ihre, durch den Lüneviller Frieden verlornen, jenseits-rheinischen Besitzungen zur Entschädigung angewiesenen Antheile an dem ehemaligen Amte Horstmar unter Bergischer Hoheit gestanden haben, und noch jetzt unter diesseitiger Hoheit stehen;

2) wegen der Grafschaft Homburg.

hindert ist, von aller Pensionirung auszuschliessen, indem hier nicht die Frage von einem cendenzrechte ist, d. h., von dem Vorrücken aus einer geringern in eine bessere Commende, dern von dem Einrücken in den Genuß einer Commende überhaupt.

Wenn man nun, in besonderer Rücksicht auf den Grafen von Coudenhove, in Erwägung zieht,

a) daß er zur Zeit, als die Güter des Ordens diesen verloren gingen, nicht nur alle statutenmäßigen Bedingungen erfüllt hatte, um zu dem Genuß einer Commende gelangen zu können, sondern auch durch die feierliche Ablegung der Gelübte an den geistlichen Stand auf immer gebunden ist;

b) daß er in dem Ordens-Capitel, gleich den Commandeurs, Sitz und Stimme erhalten hatte, welches billig einem Genuß aus den Ordens-Einkünften wenigstens gleich zu achten wäre, da die Theilnahme an der Ordensregierung an und für sich doch mit Recht höher anzuschlagen ist, als eine — vielleicht geringfügige — Pension;

c) daß noch vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in Deutschland Commenden erledigt worden sind, wovon ihm eine oder die andere auf legale Art hätte zugewiesen werden können und sollen;

so wird man, besonders auch in Rücksicht auf den von ihm gemachten bedeutenden Kostenaufwand, der Billigkeit gemäß finden, daß ihm eine, dem Revenüen-Ertrag der geringern Commenden entsprechende Pension, mit Einrechnung dessen, was ihm bereits bewilligt ist, zu theil werde.

Die Commission glaubt, daß, bei den vorliegenden Billigkeitsgründen, eine Empfehlung des Reclamanten nicht unstatthaft seyn werde, und daß, da dieses der einzige Fall dieser Art ist, eine Berücksichtigung derselben zur Consequenz für andere Fälle um so weniger gezogen werden könnte, als hier überhaupt nicht von der Aufstellung eines Grundsatzes, sondern lediglich von einer Verwilligung aus Gnaden, die Rede ist.

Die Commission hält dafür, daß eine lebenslängliche Pension von 2,000 fl. zu demjenigen, was der Graf von Coudenhove schon erhalten hat, den Umständen nicht unangemessen seyn würde, und sie wünscht, daß dem Reclamanten ein Beitrag durch die Verwendung dieser hohen Versammlung von denjenigen Regierungen ausgewirkt werden möge, welche die Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in den Staaten des Rheinbundes, erledigten Commenden, in deren Eine der Graf von Coudenhove hätte einrücken können und sollen, besitzen. Nach der Angabe des Reclamanten würde die Verwendung an die Höfe von Preussen, Würtemberg und Baden gerichtet werden können.

Frankfurt den 10. October 1820.

Golz. Aretin. Martens. Eyben. Berg.

Drei und dreissigste Sitzung,

am 20. October 1820.

War eine vertrauliche Sitzung.

Vier und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. October 1820.

In Gegenwart

aller in der zwei und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Substituirt waren:

Von Seiten Baierns: der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, für den Herrn Staatsrath, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Badens: der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte Freiherr von Plessen;

Von Seiten Kurhessens: der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, für den Herrn Geheimen Rath und Kammerherrn von Lepel;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, für den Herrn Geheimen Conferenzrath, Grafen von Eyben;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, für den Herrn Geheimen Rath, Grafen von Beust;

Von Seiten der freien Städte: der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus, Dr. Danz, für den stimmführenden Gesandten, Herrn Syndicus, Dr. Gries.

§. 191.

Substitutionen.

Präsidium zeigt nachfolgende Substitutionen zu der heutigen Sitzung an, und zwar: zur Führung der Stimmen für Baiern und Kurhessen, der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim; für Baden und Holstein und

enburg, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr Pleſſen; für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer, der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi; für die freien Städte, der Herr Bundestagsgesandte, Syndicus Dr. Danz.

§. 192.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau, hinſichtlich des von Naſſau zu übernehmenden verhältnißmäſigen Antheils Altheſſiſcher Landes- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Altheſſiſchen Landestheile; insbeſondere die von Maximilian von Rieſe und Jacob Heinrich Rühle von Lilienſtern, Namens zweier Creditoren-Conſortien, betriebene Forderung betreffend.

(28. Sitz. §. 154 d. J.)

Großherzogthum Heſſen. Großherzogliche Geſandtſchaft iſt beauftragt, zu iren, daß, in Gemäßheit des Bundestagsbeſchluſſes vom 28. vorigen Monats, der Großherzoglichen Staatsregierung, von Seiten der Herzoglich-Naſſauiſchen, die drei Bundesſtaaten terreich, Baiern und Baden, und deren oberſte Gerichtshöfe zu Wien, München und chſal, zur Auswahl in Vorſchlag gebracht worden ſind, und daß man Dieſſeits Baiern ählt hat.

Hiernach hat die Geſandtſchaft darauf anzutragen, daß nunmehr von dieſer hohen ſammlung das Weitere eingeleitet und beſchloſſen werden wolle.

Der Herr Geſandte der 13. Stimme trug für Naſſau dahin an, daß der Herzoglichen Regierung bewilligt werde, die an die Austrägal-Inſtanz zu verſendenden Acten vorher durch einen Bevollmächtigten einſehen zu laſſen.

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte von Harnier irte ſich mit dem Antrage — in der gerechten Unterſtellung, daß auch ſeiner Regierung Nämliche eingeräumt und zur Einſicht der Acten ein beſtimmter Termin angeſetzt werde — verſtanden.

Nachdem man hiernächſt über die Art der Actenverſendung ſich berathen hatte, erte der einhellige

Beſchluß:

1) daß der Königlich-Baieriſche oberſte Gerichtshof in München als Austrägal-Inz in der Streitſache zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau, en Schulden-Ausgleichung, über ſämmtliche dabei vorgekommenen Streitfrage einzuen habe, und der Königlich-Baieriſche Herr Bundestagsgeſandte erſucht werde, ſeinem

§. 201.

Einsetzung des Oberappellationsgerichts der freien Städte zu Lübeck.
(12. Sitz. §. 12 d. J.)

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freien Städte hat den Auftrag erhalten, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß das von denselben in Lübeck errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht am 13. November installirt worden ist.

§. 202.

Wahl eines neuen Mitgliedes zu der Commission wegen Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der, zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen, Sachsen-Coburg-Eisenberg-und Römhildischen Succession, an die Stelle des abgegangenen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim.

(25. Sitz. §. 128 d. J).

Auf die Anzeige des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, daß von Seiten der Commission wegen Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession neuerdings ein Termin auf den 8. Jänner künftigen Jahrs anberaumt worden, daher zu wünschen sey, daß bei dieser Commission die Stelle des abgegangenen Staatsministers, Freiherrn von Berckheim, ersetzt werde, wurde sogleich die Wahl eines neuen Commissions-Mitgliedes vorgenommen und hierzu der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, ausersehen.

§. 203.

Gesuch des Grafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg, um Ertheilung eines Zeugnisses, daß er für die verlorne Herrschaft Hohenburg mit Zugehörungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens trägt vor: Unter Num. 98 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls habe der K. K. Kämmerer, Graf Wilhelm von Sickingen-Hohenburg, durch den Dr. Euler bei der

Bundesversammlung ein Gesuch dahin eingereicht, daß dieselbe durch die Bundes-Canzlei ihm eine Erklärung und Zeugniß in forma probante, auf den Grund der Reichsdeputations-Verhandlungen und des Hauptbeschlusses von 1803, ausstellen lasse, daß er für die verlorne Herrschaft Hohenburg, cum annexis, durch den Hauptbeschluß nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey.

Die Veranlassung zu diesem Gesuche sey, daß, wie er in Erfahrung gebracht habe, ein Theil der Herrschaft Hohenburg, der in beträchtlichen Waldungen bestehe, und bisher noch unveräussert geblieben, jetzt von der Domänen-Direction zu Weissenburg veräussert werden solle, und er ein Decret vom 13. November ausgewirkt habe, wodurch der Verkauf auf sechs Wochen ausgesetzt worden, damit binnen dieser Frist die Erben des Grafen Casimir von Sickingen den Titel ihrer Vindicationsklage beibringen und darüber endlich erkannt werden möge.

Es ergebe sich also hieraus, daß die Sache sehr eilig sey, wenn man dem Reclamanten zu Hülfe kommen wolle.

Es scheine hierbei auf zwei Puncte anzukommen:

1) ob der Ertheilung dieses Attestats der Form nach kein Hinderniß im Wege stehe;

2) ob das Gesuch aus den Acten für hinreichend begründet anzunehmen sey.

Was

1) die Form betreffe, so scheine kein Hinderniß im Wege zu stehen, daß, so wie dergleichen Zeugnisse ehemals unbedenklich bei der Reichstags-Canzlei gesucht und ertheilt wurden, die Bundesversammlung die Bundes-Canzlei, wenn sie gleich nicht in deren Stelle getreten wäre, zu Ertheilung eines solchen Zeugnisses aus den Acten bevollmächtigen könne, vollends da, wo dieses Zeugniß aus den Acten des Reichsdeputations-Schlusses selbst zu schöpfen, der noch jetzt als Hauptgrundgesetz anzusehen sey, und dessen Vollziehung selbst unter die Garantie des Bundes gestellt worden.

Was sodann

2) materialia betreffe, so scheine es, daß das Gesuch des Reclamanten sich bündig aus den Acten begründen lasse, und daß, wenn es auch in Deutschland hinreiche, lediglich auf die gedruckten Protokolle zu verweisen, es in dem Verhältnisse gegen eine auswärtige Behörde für den Reclamanten nothwendig seyn könnte, sich mit einem in bündiger Kürze gefaßten actenmäßigen Zeugnisse zu versehen.

Nun erhelle aber vollständig aus den Acten:

1) daß die Grafen von Sickingen, wegen ihres Verlustes der auf dem linken Rheinufer belegenen ritterschaftlichen Herrschaft Hohenburg, sich bei dem Reiche um Entschädigung gemeldet hätten;

bisherigen Geschäftsträger am Kaiserlich-Russischen Hofe, Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorf, zum Bundestagsgesandten ernannt, welcher sich heute mittelst vorliegender Vollmacht legitimirt habe.

Die Vollmacht, gegeben Carlsruhe den 21. Nov. 1820, wurde verlesen, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen, dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Blittersdorf aber, beglaubte Abschrift hievon zuzustellen.

Hierauf äusserte der neu eingeführte Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte: Indem ich die Führung der Großherzoglich-Badischen Stimme zu übernehmen die Ehre habe, trete ich nicht ohne Besorgniß in diese hohe Versammlung ein. Nur allzusehr fühle ich den ganzen Umfang der Pflichten, deren Erfüllung mir obliegt.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, mein gnädigster Souverain, wollen, daß ich zum allgemeinen Besten des deutschen Bundes thätig mitwirken, daß ich das, was dem Ganzen frommt, nach Kräften befördern soll; denn nur so glauben Höchst Sie, daß das Interesse des Großherzogthums in dieser hohen Versammlung würdig vertreten werden könne.

Bei der Wichtigkeit dieses Berufs werden Eure Excellenzien es natürlich finden, daß ich meinen eigenen Kräften und Einsichten so lange mißtraue, als ich nicht in Ihrem Wohlwollen die sicherste Gewähr finde, daß mein eifrigstes Bestreben, den mir ertheilten Befehlen meines höchsten Hofes zu genügen, nicht fruchtlos seyn werde.

Ich ersuche deßhalb die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder dieser hohen Versammlung dringend, daß es Ihnen gefällig seyn möge, mich mit dem nämlichen collegialischen Vertrauen zu beehren, das Sie keinem meiner Vorgänger versagt haben.

Es wird mein unabläßiges Bemühen seyn, mich dessen durch meinen Eifer und meine Offenheit so würdig zu machen, als ich nur immer vermag, und als Bürgschaft hiefür möge Ihnen der feste Wille Seiner Königlichen Hoheit, meines gnädigsten Souverains, dienen, der mir nicht gestattet, auf einem andern Wege dem in mich gesetzten höchsten Vertrauen zu entsprechen.

Deßgleichen brachte Präsidium zur Kenntniß der hohen Versammlung, daß an die Stelle des abberufenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Plessen, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Staatsminister, Herr von Pentz, getreten sey, und legt die beiden Vollmachten desselben, d. d. Schwerin den 28. August und Neustrelitz den 15. September 1820, vor, welche verlesen wurden.

Hierauf

Beſchluß:

daß ſolche in das Archiv zu hinterlegen und dem Herrn Bundestagsgeſandten von Pentz aubte Abſchriften hievon zuzuſtellen ſeyen.

Der Großherzoglich-Mecklenburgiſche Herr Bundestagsgeſandte eröff- ſodann: Von Ihren Königlichen Hoheiten, den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin von Mecklenburg-Strelitz, beauftragt, Ihre Stimme am Bundestage zu führen, ſey es geſtattet, mich dem unſchätzbaren Wohlwollen einer hohen Bundesverſammlung aufs elegentlichſte zu empfehlen.

Die volle Würdigung dieſer, mich getroffenen, höchſt ehrenvollen Beſtimmung und der ſocher mir überkommenden Verpflichtungen, verbunden mit der hochachtungsvollſten rkennung der großen Verdienſte und der ausgezeichneten Eigenſchaften der verehrten glieder dieſer hochanſehnlichen Verſammlung, ſo wie der Hinblick auf die ausgezeich- ſte und gelungenſte Berufserfüllung meines von mir wahrhaft verehrten Vorgängers an r Stelle, laſſen mich nur mit Schüchternheit in dieſem hohen Kreiſe deutſcher Abgeſandten verdienter Staatsmänner auftreten. Solche kann jedoch nur die größte Beeiferung in mir ben, den, in den Mitgliedern dieſer hohen Verſammlung mir aufgeſtellten, rühmlichen bildern nach meinen Kräften nachzuſtreben, worüber ich hier die Verſicherung niederlege, in Begründung auf letztere es mir erlaube, das hohe Präſidium dieſer hochanſehnlichen ſammlung, ſo wie alle verehrten Mitglieder derſelben, um Gewährung Ihres unſchätzbaren trauens und Ihrer collegialiſchen Gewogenheit und Nachſicht zu bitten.

Hiernächſt äuſſerte ferner der Kaiſerlich-Königliche präſidirende Herr Ge- dte, Graf von Buol-Schauenſtein: Der von hier abgegangene Großherzoglich- klenburg-Schweriniſche Staats- und Cabinets-Miniſter, Freiherr von Pleſſen, habe in einem eigenen, ausnehmend verbindlichen Schreiben erſucht, der hohen Bundesverſamm- für das, ihm während ſeiner Anweſenheit bei derſelben bezeugte, beſondere Wohlwollen und trauen ſeinen tiefgefühlten Dank auszudrücken, und die Verſicherung ſeiner lebhafteſten Er- tlichkeit dafür, ſo wie ſeiner unwandelbaren hochachtungsvollſten Geſinnungen, beizufügen.

Der Herr Präſidirende fuhr fort: er halte ſich vollkommen überzeugt, nur dem nſche ſämmtlicher Herren Geſandten entgegenzukommen, wenn er ſich erbiete, Namens hohen Verſammlung dem Herrn Cabinetsminiſter, Freiherrn von Pleſſen, zu wie- olen, daß dieſelbe den Austritt eines ſo vorzüglich verehrten Mitgliedes, welches ſich h ausgezeichnete thätige Theilnahme an der Begründung und Ausbildung der Bundes- ältniſſe, ſo wie durch ſeine perſönliche Wirkſamkeit in den wichtigſten Geſchäften, blei-

bende Verdienste um dieselbe erworben habe, nicht minder aufrichtigst und innigst bedauere, als sie stets gerne sein Andenken durch die freundschaftlichste Rückerinnerung ehren werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten einhellig bei, und ersuchten denselben, diese ihre ungetheilten Gesinnungen dem Herrn Cabinetsminister, Freiherrn von Plessen, bekannt zu machen.

§. 195.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau, für die folgenden drei Monate, vom 1. December dieses bis letzten Februar künftigen Jahrs.

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte macht die Anzeige, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau für die folgenden drei Monate, und zwar vom 1. December dieses bis Ende Februar künftigen Jahrs, auf Nassau übergehe.

§. 196.

Wahl eines neuen Mitgliedes zu dem Bundestags-Ausschusse zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes, an die Stelle des abgegangenen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Plessen.

Hiernächst wurde, auf Antrag des Präsidiums, zur Wahl eines neuen Mitgliedes in dem Bundestags-Ausschusse zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes, wegen Abgang des Staatsministers, Freiherrn von Plessen, geschritten, welche auf den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig ausfiel.

§. 197.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend.

(20. Sitz. §. 110 d. J.)

Preussen. Die Forderungs-Angelegenheit der von Mollenbeckischen Erben, wegen Pensionsrückstände ihres Erblassers, hat durch die neuere Vorstellung vom 17. September 1818 und den dadurch veranlaßten Vortrag des Herrn Referenten in der 14. dießjährigen Sitzung nunmehr diejenige Aufklärung erhalten, welche die Preussische Regierung nach Inhalt der Abstimmung vom 30. Juli 1817 wünschen mußte, um sich schließlich über diesen Gegenstand erklären zu können.

Daß Preussischer Seits gegen das Gesuch der von Mollenbeckischen Erben im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, geht schon aus der angeführten Abstimmung vom 30. Juli 17 hervor. Bei ähnlichen Reclamationen von Pensionen ehemaliger Comitialgesandten es die Preussische Regierung für ein vorläufiges Erforderniß gehalten, näher zu unter- jen, ob der Reclamant, wie hier der verstorbene Comitialgesandte von Mollenbeck, mit m förmlichen Anstellungs-Rescripte, oder etwa nur mit einer bloßen widerruflichen Voll- ht versehen gewesen sey. Letzteres würde zu der Annahme berechtigen, daß mit der Auf- ng des deutschen Reichs auch die Vollmacht der Committenten, also auch der Anspruch Bevollmächtigten auf ferneres Gehalt, aufgehört habe. Von einer solchen Ausmittelung im vorliegenden Falle diesseits abgesehen worden, da die Befriedigung des von Mollenbeck seiner Erben von mehreren Seiten bereits erfolgt ist, woraus man als Thatsache an- men will, daß derselbe nicht in dem Verhältniß eines bloßen Bevollmächtigten gestan- habe.

Auch hinsichtlich der im angeführten Vortrage des Herrn Referenten enthaltenen Berech- ig der einzelnen Pensionsquoten findet sich diesseits nichts weiter zu bemerken, als daß der gedachten Berechnung ein geringes Versehen obzuwalten scheint. Der von Mollen- ische Pensionsrückstand wegen des vormals unter Bergischer Hoheit gestandenen Theils Fürstenthums Wied-Runkel ist darin auf 435 fl. 49 kr. jährlich, und für die Zeit vom Januar 1806 bis zum 20. August 1811 auf 1725 fl. 8 kr. angegeben. In der Beilage 1 22. Protokoll des Jahres 1817 steht dagegen der diesen Landestheil betreffende Antheil mit 77 fl. 52 kr. jährlich aufgeführt. Die Totalsumme beträgt hiernach nur etwa 435 fl. kr., und dieselbe scheint aus Versehen mit der Zahl der rückständigen Jahre noch einmal ltiplicirt worden zu seyn.

Die Bemerkung des Herrn Referenten, daß die reclamirten Pensionsrückstände nicht, die Interessenten behaupten, die Eigenschaft der Landesschulden haben, erscheint um egründeter, als es sich nicht einmal so allgemein, wie es selbst im Vortrage geschehen, ehmen läßt, daß die Gehalte der vormaligen Comitialgesandten stets aus den Steuern der äsentirten Reichsgebiete bestritten worden sind. Die fraglichen Pensionsrückstände können allgemein zur Cathegorie der rückständigen Verwaltungs-Ausgaben gerechnet werden. se bleiben bei eintretendem Landeswechsel derjenigen Regierung zur Last, die während des traumes, aus welchem die Rückstände herrühren, die Einnahmen bezogen hat, wenn t etwa durch Staatsverträge andere Verabredungen über die Activ- und Passiv-Rück- de getroffen worden sind.

Die Preussische Regierung steht hierbei hinsichtlich des ehemaligen Großherzogthums rg in einem ganz besondern Verhältnisse. Die Bergische Regierung hat aufgehört,

und Preussischer Seits ist keineswegs die unbedingte Verpflichtung übernommen worden, alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie während des Zeitraums, als sie die Einnahmen aus dem Bergischen Lande bezog, unerfüllt gelassen hat. Bei aller diesseitigen Sorge für die Tilgung der äusserst zahlreichen Bergischen Administrations-Rückstände oder Passivreste, werden vor der Hand dazu nur die in diesseitige Cassen eingekommenen und etwa noch eingehenden Activreste verwendet, und hierbei nur die eigenen Verwaltungs-Grundsätze der Bergischen Regierung befolgt werden können, um zunächst diejenigen Anforderungen zu befriedigen, welche durch Acte der Bergischen Administration wirklich anerkannt worden waren. Solche Forderungen hingegen, welche Bergischer Seits nicht anerkannt, oder gar durch förmliche Verwaltungsacte ausdrücklich abgewiesen worden, können, in so fern die dorige Regierung nicht auch hierzu Mittel hinterlassen haben sollte, von Preussen nicht nachträglich befriedigt werden. Die Wichtigkeit dieser Grundsätze leidet keine Abweichung, da die geringste Ausnahme eine Masse von Exemplificationen erregen würde. Aus dieser Rücksicht kann und muß die diesseitige Regierung bei Anforderungen, auf welche die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1806 einen entscheidenden Einfluß gehabt haben, oder welche durch die Schuld der vorigen Regierungen unbefriedigt geblieben sind, die Ansprüche ablehnen, die in solchen Fällen allzuoft an ihre Liberalität und Großmuth gemacht werden. Freigebigkeit ist Preussischer Seits, in Fällen, welche wegen ihrer Einzelnheit dazu geeignet waren, hinreichend an den Tag gelegt worden; allein in Angelegenheiten, welche mit einer Menge anderer im Zusammenhange stehen, und an sich selbst unbedeutend, doch wegen dieses Zusammenhanges wichtig sind, muß um der Folgen und Exemplificationen willen allein die Strenge des Grundsatzes entscheiden.

Die einzelnen von Preussen geforderten von Mollenbeckischen Pensionsquoten lassen sich eintheilen,

a) in solche, bei welchen die obigen Grundsätze wegen der rückständigen Verwaltungs-Ausgaben eintreten müssen, und

b) in solche, bei welchen es auf diese Grundsätze nicht ankommt.

Zu a) gehören die Quoten:

1) wegen der Rheingrafen zu Dhaun, Grehweiler und Grumbach, weil die denselben für ihre, durch den Lüneviller Frieden verlornen, jenseits-rheinischen Besitzungen zur Entschädigung angewiesenen Antheile an dem ehemaligen Amte Horstmar unter Bergischer Hoheit gestanden haben, und noch jetzt unter diesseitiger Hoheit stehen;

2) wegen der Grafschaft Homburg.

Um zur Auszahlung dieser Quoten zu gelangen, haben sich die von Mollenbeckischen
ben schon im Jahre 1811 an das damalige Großherzoglich-Bergische Gouvernement ge-
idet, und als hierauf keine Antwort erfolgte, ist für dieselben unterm 16. März 1812
Seiten des Großherzoglich-Badischen Ministers, Freiherrn von Edelsheim, eine Ver-
idung bei dem damaligen Kaiserlich-Französischen Commissarius und Finanzminister,
afen Beugnot, eingelegt worden. In der Antwort desselben vom 30. April e. a. heißt es:

J'ai l'honneur d'observer à V.E. que le Gouvernement précédent n'ayant jamais reconnu, ni les appointements arriérés, ni les pensions des fonctionnaires autrefois attachés à la Diète germanique et aux Collèges des Comtes; il n'est pas de mon pouvoir d'accueillir la demande du Sr. Mollenbeck.

Hiernach kann sich Preussen in Gemäßheit der obigen Grundsätze zu einer Nachzah-
g der bezeichneten rückständigen Pensionsquoten nicht verstehen.

Zu b) die reclamirten Quoten:

1) für die Alt- und Neu-Leiningen-Westerburgischen Herrschaften Westerburg und
hadeck;

2) für den ehemals unter Bergischer Souverainetät gestandenen Theil des Fürstenthums
ed-Runkel.

Diese würden zwar auch, in so fern ein Anspruch deßhalb noch gegen Preussen ge-
tet werden könnte, derselben Prüfung und Beurtheilung, wie die Quoten unter a), un-
iegen müssen; allein es kommt hierauf diesseits nicht mehr an, da sowohl die Herrschaf-
Westerburg und Schadeck, als auch der ehemals Bergische Antheil des Amtes Runkel,
ch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an Nassau abgetreten worden ist, und deßhalb
Forderung, in Beziehung auf die Art. 3 und 23 des abgeschlossenen Auseinandersetzungs-
cesses vom 14. und 19. December 1816, nur gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung
ichtet werden konnte.

3) Die Pensionsquote wegen der Herrschaft Wernigerode von Preussen zu fordern, ist
ne Veranlassung vorhanden. Die Reclamanten würden sich deßhalb zunächst an den Gra-
von Stolberg-Wernigerode zu halten haben, und wenn derselbe hinreichende Gründe
Verweigerung seines Beitrags während der ehemaligen Westphälischen Regierung dar-
egt haben würde, könnte die weitere Frage entstehen, in wie fern die Westphälische Re-
rung zur Uebernahme dieses Beitrags verbunden gewesen, und der Anspruch daher an
Regulirung des Westphälischen Schuldenwesens zu verweisen sey.

4) Wegen der von den Wittgensteinischen Grafschaften rückständigen Quoten, wird
Anspruch diesseits zu berichtigen seyn, und auch die Zahlung veranlaßt werden, in der
t, als grundsätzlich die Zahlung auf rückständige Forderungen überhaupt geschieht, da

Preussen in einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung vom 12. März 1817 alle etwa noch bestehenden Verbindlichkeiten der letztern in den beiden gedachten Grafschaften übernommen hat, und, nach einer Erklärung jener Regierung in der 20. Sitzung der dießjährigen Bundesversammlung auf die Mollenbeckische Forderung, bis dahin noch nichts gezahlt war.

5) Was endlich den wegen der Grafschaft Sayn-Hachenburg geforderten Rückstand von 309 fl. 24 kr. jährlich, im Ganzen von 1,647 fl. 52 kr., betrifft; so ist derselbe, nach der Bemerkung des Herrn Referenten am Schlusse seines Vortrags, von Nassau anerkannt, und, so weit er sich auf den bei Nassau verbliebenen Ueberrest der Grafschaft bezieht, den von Mollenbeckischen Erben vergütet worden. Diese Vergütung beträgt, wie die darüber eingezogenen Erkundigungen ergeben, 311 fl. 57 kr., mithin bleibt, wegen des an Preussen gefallenen Antheils der Grafschaft, die Summe von 1,334 fl. 54 kr. 3 pf. zu berichtigen übrig, zu deren Auszahlung das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Diese Erklärung wurde der betreffenden Commission zugestellt.

§. 198.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(29. Sitz. §. 160 d. J.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist, mit Bestätigung ihres bereits vorläufig in der 29. Sitzung dieses Jahrs abgelegten Votums, über die Forderungen an die Reichs-Operationscasse nunmehr von ihrem allerhöchsten Hofe zu erklären beauftragt: daß Seine Königliche Majestät, wiewohl eine rechtliche Verpflichtung des Bundes, die Forderungen an die Reichs-Operationscasse zu übernehmen, nicht vorhanden sey, dennoch es für billig erachten, denjenigen Privatpersonen eine Unterstützung angedeihen zu lassen, deren eingereichte Forderungen als liquide, und auf die ehemahlige Reichs-Operationscasse gegründet, nachgewiesen werden können; daß Ihro Majestät daher bereit seyen, zu einer solchen billigen Unterstützung Ihrer Seits beizutragen, so fern auch ein Gleiches von allen übrigen höchsten und hohen Regierungen des Bundes bewilligt werde.

Und wie Sie die von der Bundestags-Commission, in ihrem, der Bundesversammlung in der 17. Sitzung v. J. 1819 vorgelegten Gutachten, unter 1, 2 und 3 gemachten Vorschläge zu diesem Zwecke geeignet fänden; so hielten Sie dafür, daß die mit diesem Gegenstand beauftragte Commission zu ersuchen sey, baldigst einen Vorschlag zu machen, wie, und unter welchen Modalitäten, den jetzt bekannten Privatgläubigern der Reichs-Operationscasse auf eine billige Weise eine Unterstützung zugetheilt werden könne; — daß, da auf der einen Seite die ungesäumte Befriedigung derjenigen Privatpersonen, deren Forderungen als gegrün-

befunden worden, gewiß höchst wünschenswerth ist, auf der andern aber diejenigen, welche en so langen Zeitraum unbenutzt gelassen haben, um sich mit ihren Anforderungen zu lden, sich es selbst beizumessen hätten, wenn sie mit später eingereichten Reclamationen ht weiter gehört werden, — es dringend zu wünschen sey, daß dieser Vorschlag in Kur- n von der Commission eingereicht werde, nach dessen Abstattung und Einsendung Seine nigliche Majestät die Ertheilung weiterer Instructionen an Ihre Gesandten sich vorbe- lten.

§. 199.

as Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betreffend.

(32. Sitz. §. 188 d. J.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist in Betreff des Depositalwesens des vorma- en Reichskammergerichts nunmehr von ihrem allerhöchsten Hofe zu erklären beauftragt: ß derselbe kein Bedenken trage, denjenigen Anträgen beizustimmen, welche die deßhalb dergesetzte Commission der Bundesversammlung, in ihrem am 20. September vorigen hrs erstatteten Berichte, vorgeschlagen hat, diesemnach daß, so viel die alten Depositen langt, nach dem §. 7, so wie, in Beziehung auf die neueren Depositen, nach dem §. 10 ses Berichts zu verfahren seyn dürfte, und stehe zu hoffen, daß auf diese Weise die er- derlichen Notizen werden herbeigeschafft werden können, um durch deren Vorlegung die undesversammlung in den Stand zu setzen, das Weitere in dieser Beziehung zu beschliessen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Gesandtschaft angewiesen, wegen des Archiv- und Depositenwesens des ehemaligen Kaiserlichen und Reichs- nmergerichts der Stimmenmehrheit beizutreten.

§. 200.

gitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesver- sammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(31. Sitz. §. 169 d. J.)

Präsidium. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen hätten durch Höchst e Bundestagsgesandtschaft Ihre Entschliessung dahin zu erkennen geben lassen, daß der err Generalmajor von Ochs wiederum bei der Militär-Commission der deutschen Bundes- rsammlung als Kurfürstlich-Hessischer Bevollmächtigter, und derzeit als Stimmführer für s neunte Armeecorps, erscheinen solle; es werde demnach zu dessen Legitimation keiner uen Vollmacht, sondern nur dieser Anzeige bedürfen, — womit sämmtliche Gesandt- aften einstanden waren.

§. 201.

Einsetzung des Oberappellationsgerichts der freien Städte zu Lübeck.
(12. Sitz. §. 12 d. J.)

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freien Städte hat den Auftrag erhalten, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß das von denselben in Lübeck errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht am 13. November installirt worden ist.

§. 202.

Wahl eines neuen Mitgliedes zu der Commission wegen Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der, zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen, Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession, an die Stelle des abgegangenen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim.

(25. Sitz. §. 128 v. J).

Auf die Anzeige des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, daß von Seiten der Commission wegen Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession neuerdings ein Termin auf den 8. Jänner künftigen Jahrs anberaumt worden, daher zu wünschen sey, daß bei dieser Commission die Stelle des abgegangenen Staatsministers, Freiherrn von Berckheim, ersetzt werde, wurde sogleich die Wahl eines neuen Commissions-Mitgliedes vorgenommen und hierzu der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, ausersehen.

§. 203.

Gesuch des Grafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg, um Ertheilung eines Zeugnisses, daß er für die verlorne Herrschaft Hohenburg mit Zugehörungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens trägt vor: Unter Num. 98 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls habe der K. K. Kämmerer, Graf Wilhelm von Sickingen-Hohenburg, durch den Dr. Euler bei der

ndesversammlung ein Gesuch dahin eingereicht, daß dieselbe durch die Bundes-Canzlei ihm
e Erklärung und Zeugniß in forma probante, auf den Grund der Reichsdeputations-
rhandlungen und des Hauptbeschlusses von 1803, ausstellen lasse, daß er für die ver-
ne Herrschaft Hohenburg, cum annexis, durch den Hauptbeschluß nicht entschädigt, son-
n an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey.

Die Veranlassung zu diesem Gesuche sey, daß, wie er in Erfahrung gebracht habe,
Theil der Herrschaft Hohenburg, der in beträchtlichen Waldungen bestehe, und bisher
h unveräussert geblieben, jetzt von der Domänen-Direction zu Weissenburg veräussert
den solle, und er ein Decret vom 13. November ausgewirkt habe, wodurch der Verkauf
sechs Wochen ausgesetzt worden, damit binnen dieser Frist die Erben des Grafen Casimir
Sickingen den Titel ihrer Vindicationsklage beibringen und darüber endlich erkannt
den möge.

Es ergebe sich also hieraus, daß die Sache sehr eilig sey, wenn man dem Reclaman-
zu Hülfe kommen wolle.

Es scheine hierbei auf zwei Puncte anzukommen:

1) ob der Ertheilung dieses Attestats der Form nach kein Hinderniß im Wege stehe;

2) ob das Gesuch aus den Acten für hinreichend begründet anzunehmen sey.

Was

1) die Form betreffe, so scheine kein Hinderniß im Wege zu stehen, daß, so wie
gleichen Zeugnisse ehemals unbedenklich bei der Reichstags-Canzlei gesucht und ertheilt
rden, die Bundesversammlung die Bundes-Canzlei, wenn sie gleich nicht in deren Stelle
eten wäre, zu Ertheilung eines solchen Zeugnisses aus den Acten bevollmächtigen
ne, vollends da, wo dieses Zeugniß aus den Acten des Reichsdeputations-Schlusses
st zu schöpfen, der noch jetzt als Hauptgrundgesetz anzusehen sey, und dessen Vollzie-
g selbst unter die Garantie des Bundes gestellt worden.

Was sodann

2) materialia betreffe, so scheine es, daß das Gesuch des Reclamanten sich bündig
den Acten begründen lasse, und daß, wenn es auch in Deutschland hinreiche, lediglich
die gedruckten Protokolle zu verweisen, es in dem Verhältnisse gegen eine auswärtige
hörde für den Reclamanten nothwendig seyn könnte, sich mit einem in bündiger Kürze
ßten actenmäsigen Zeugnisse zu versehen.

Nun erhelle aber vollständig aus den Acten:

1) daß die Grafen von Sickingen, wegen ihres Verlustes der auf dem linken Rhein-
belegenen ritterschaftlichen Herrschaft Hohenburg, sich bei dem Reiche um Entschädi-
g gemeldet hätten;

2) daß, da man zunächst auf die Entschädigung der weltlichen Fürsten bedacht gewesen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen gehabt hätten, wozu die Grafen von Sickingen nicht gehörten, ihnen eine besondere Entschädigung in dem Deputationsschlusse nicht zu Theil geworden;

3) daß sie auch nicht zu denen Grafen gezählt worden, unter welchen, laut des §. 24 des Deputationsschlusses, die noch übrigen Reste disponibler Abteien und Klöster vertheilt worden; man sie vielmehr zu denen gerechnet habe, welche nach dem Schlusse dieses Paragraphen, so weit ihre Entschädigung nicht durch die, wie es damals geheissen, zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werde, woran sie mithin zunächst verwiesen worden, nur auf die Einkünfte angewiesen worden wären, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften, die sich aber notorisch niemals hätten auffinden lassen;

4) daß, nachdem noch vor Abfassung des Deputationsschlusses eine Subdelegations-Commission zu Ochsenhausen vereinigt worden, um nach der ihr vorgeschriebenen Classification die Entschädigungsreste, welche den Grafen bestimmt worden, zu vertheilen, der Bericht dieser Subdelegations-Commission vom 29. Januar 1803

s. Reichsdeputations-Protokolle, Beil. Num. 323 Bd. IV, S. 100.

darthue, daß die Grafen von Sickingen wegen Hohenburg in die fünfte Classe Num. 12 geworfen worden, von welcher es notorisch sey, daß sie gar nichts erhalten habe, da nicht einmal die dritte Classe zu voll habe entschädigt werden können, und daß eben daher sich auch erkläre, daß in dem auf diesen commissarischen Bericht gegründeten Theil des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Grafen von Sickingen-Hohenburg gar nicht weiter besonders benannt, sondern nur im Allgemeinen und zunächst auf die Aufhebung des französischen Sequesters, als auf eine Aussicht, zu ihrer Entschädigung zu gelangen, verwiesen würden.

Unter diesen Umständen scheine es actenmäsig unbedenklich, darauf anzutragen, durch die Bundes-Canzlei dem Grafen von Sickingen-Hohenburg das begehrte Zeugniß dahin zu ertheilen:

daß die Grafen von Sickingen-Hohenburg für die verlorne Herrschaft Hohenburg, cum annexis, durch den Hauptdeputations-Schluß gar nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des damals von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten einhellig bei; daher

Beschluß:

dem Grafen von Sickingen-Hohenburg sey durch die Bundes-Canzlei das Zeugniß zu ertheilen:

daß die Grafen von Sickingen-Hohenburg für die verlorne Herrschaft Hohenburg, Zugehörungen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 gar t entschädigt, sondern an die Aufhebung des damals von Frankreich angelegten Sesters verwiesen worden sind.

§. 204.

Gesuch der Sara Lippolt, um Verwendung bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, wegen Anordnung einer Special-Commission in ihrer Ehescheidungs-, und peinlichen Rechtsangelegenheit.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandte, rr Graf von Beust, erstattet Vortrag über das Gesuch der Sara Lippolt, Zahl 63, u. 189 vom Jahr 1818, um Verwendung bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Her- von Nassau, wegen Anordnung einer Special-Commission in ihrer Ehescheidungs- und lichen Rechtsangelegenheit, und bemerkt, nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser rstellung, daß nicht nur das Gesuch angebrachtermaßen unförmlich, sondern die Reclantin auch überhaupt abzuweisen sey. Was ihre Ehe-Irrung betreffe, so habe sie nicht mit unde behaupten können, daß ihr die Justiz verweigert worden sey; sie spreche vielmehr von m Ehescheidungs-Urtheil und von richterlichen Nullitäten, die ohne richterliche Thätig- nicht wohl möglich gewesen wären, jedoch von der Beurtheilung der hohen Bundesverlung ausgeschlossen seyen. Eben dieses gelte von der Untersuchungssache, in welcher nicht nur nicht angeben könne, daß ihr durch Versagung eines gesetzlichen Rechtsmit-, oder sonst, förmlich Unrecht geschehen sey, sondern sogar darin anführe, daß sie mit einer Vertheidigung gehört, und über deren Folgen erkannt worden sey. Bedere sie sich am Ende darüber, daß sie sich unmittelbar an des Herzogs von Nassau rchlaucht gewendet, aber keine höchste Entschließung erhalten hätte, so hätte sie auch daher, ohne Cabinetsjustiz, eine rechtliche nicht zu empfangen gehabt, und so gewiß landesherrliche Criminal-Inspection, auf geeignete Veranlassung der Reclamantin, thägeworden seyn werde, so habe es dennoch keiner Bekanntmachung an sie bedurft.

Der Herr Referent stellte aus diesen Gründen seinen Antrag auf Abweisung der Renantin, — womit sich sämmtliche Stimmen vereinigten; daher

Beschluß:

daß Sara Lippolt mit ihrem Gesuche abgewiesen werde.

§. 205.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 87 bis 103 wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Sieben und dreissigste Sitzung

Geschehen, Frankfurt den 21. December 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche geheime Staats- und Cabinetsminister, Herr Graf von der Golz.

Ausgenommen:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Herrn geheimen Conferenzraths, Grafen von Eyben, für welchen der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, substituirt war:

§. 213.

Substitution des Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Marschall, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, habe den Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Marschall, substituirt.

§. 214.

Die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägal-Verfahren betreffend.

(32. Sitz. §. 179 d. J.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg, verliest nachfolgenden Bericht der in der 19. Sitzung dieses Jahrs (§. 96) gewählten Commission:

Die Commission hat in der 32. Sitzung dieses Jahres von ihren Arbeiten, in Beziehung auf das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, vorläufigen Bericht erstattet, und durch den darauf gefaßten Beschluß

Num. 93. Eingereicht den 15. November.

Dr. Ehrmann, als Special-Bevollmächtigter des Handelsmanns Nathan Levi Bomeisler zu München: überreicht eine Vorstellung, Differentien zwischen Oesterreich und Baiern, hinsichtlich einer Entschädigungs-Forderung des Reclamanten aus abgeschlossenen und nicht erfüllten Verträgen, betreffend.

Num. 94. Eingereicht den 28. November.

Ebenderselbe, als Special-Bevollmächtigter des Fürsten Philipp von der Leyen: bittet im Namen seines Herrn Committenten um Untersuchung des für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung.

Num. 95. Eingereicht den 29. November.

Dittmann, General-Consul in London: überreicht als Stifter des antipiratischen Vereins zu Hamburg ein Memoire in Betreff der Seeräubereien der Barbaresken.

Num. 96. Eingereicht den 30. November.

Veit Löw, aus Sontheim im Würtembergischen: überreicht ein Schuldforderungs-Gesuch an die vormalige Reichs-Operationscasse für die im Jahre 1797 in das Hauptverpflegs-Magazin Heilbronn gelieferten Naturalien, im Betrag von 1,177 fl. 26 kr.

Num. 97. Eingereicht den 30. November.

Die Vorsteher der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt: bitten, in Betreff ihrer Rechts-Ansprüche auf eine gewisse Zahl von Stellen in dem Senat der freien Stadt Frankfurt, ihre Angelegenheit durch einen gütlichen Vergleich, oder fernere gerechteste Entschliessung zu erledigen.

Num. 98. Eingereicht den 5. December.

Dr. Euler: überreicht im Namen des Grafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg eine Vorstellung, mit Bitte, seinem Committenten eine Erklärung und Zeugniß in forma probante, auf den Grund der Reichsdeputations-Verhandlungen und des Hauptschlusses von 1803, auszustellen, daß derselbe für die verlorne Herrschaft Hohenburg nicht entschädigt, sondern wegen Aufhebung des Sequesters an Frankreich verwiesen worden sey.

Num. 99. Eingereicht den 6. December.

Dr. v. Wehrkamp: überreicht eine Vorstellung des Regierungs-Procurators Göbmann zu Fulda, als Bevollmächtigten der Gemeinde Gotthards, mit der Bitte, den diesseitigen Vergleichs-Vorschlag den hohen Gesandtschaften der betheiligten Regierungen vorzulegen, und die gnädige Verwendung eintreten lassen zu wollen, den gedachten Vorschlag anzunehmen, oder aber das zur Liquidations- und Executions-Instanz zugesicherte Tribunal zu ernennen.

und unter dieser Voraussetzung ist auch die in dem Beschlusse von 16. Juni 1817 enthaltene Bestimmung hinweggelassen worden, wornach in dem Falle, wo ein Bundesglied erwählt würde, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger über die Wahl der Gerichtsstelle sich nicht ausgesprochen hat, die Bundesversammlung die Auswahl treffen soll. Die Commission ist der Meinung, daß nur die höchste Justizstelle jedes Landes zur Austrägal-Instanz bestimmt seyn könne, und deßhalb hat sie auch den ungewissern Ausdruck: Gericht dritter Instanz, vermieden.

Die Paragraphen 22, 23, 24 und 25 beziehen sich auf das Rechtsmittel der Restitution, dessen richtigen Gebrauch durch möglichst klare Bestimmung der Erfordernisse zu sichern, und zugleich, wenigstens hier, ein gleichförmiges Verfahren zu begründen, versucht worden ist.

Im 26. Paragraphen glaubte die Commission den besondern und gewiß seltenen Fall, wo über unheilbare Nichtigkeiten gegründete Beschwerden geführt werden könnten, um so weniger unberührt lassen zu dürfen, als in einem solchen Falle die Behauptung, es sey kein rechtliches Erkenntniß vorhanden, also dessen Befolgung oder Vollstreckung auch nicht möglich, schwerlich unterbleiben, und nur neue Schwierigkeiten veranlassen würde, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsehung getroffen wäre.

Der Paragraph 27 endlich betrifft die Vollstreckung der Austrägal-Erkenntnisse, besonders in so fern dabei noch ein gerichtliches Verfahren eintreten kann.

Die Commission hat übrigens denen Paragraphen, bei welchen sie es für nöthig oder nützlich hielt, die Beweggründe jedesmal angefügt, welche sie zu der vorliegenden Fassung derselben bestimmt haben. Indem sie darauf sich bezieht, giebt sie die weitere Entschliessung dieser hohen Versammlung anheim.

Der zugleich verlesene Entwurf eines Bundestags-Beschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, wurde diesem Protokolle unter Zahl 25 angefügt.

Die Versammlung bestätigte der Commission ihren aufrichtigen Dank für diese Ausarbeitung und

beschloß:

den vorgelegten Entwurf zur Instructions-Einholung an die Regierungen zu befördern, um nach Verlauf von zwei Monaten darüber abstimmen zu können.

§. 215.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(32. Sitz. §. 181 d. J.)

Oesterreich. Mein allerhöchster Hof hat jenen umfassenden Bericht, welchen die in Betreff der Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens

nannte Bundestags-Commission in der 32. dießjährigen Sitzung erstattet, und womit sie
sen Gegenstand seiner so wünschenswerthen Erledigung zuzuführen sich bestrebt hat, die
getheilteste und in jenem Interesse gegründete Aufmerksamkeit gewidmet, welche Aller-
chstderselbe, in dem regen Gefühle aufrichtiger Theilnahme an dem Schicksale dieser Opfer
er für Deutschland so verhängnißvollen Zeit, bei jeder Veranlassung, und noch zuletzt bei
n in Wien statt gefundenen deutschen Ministerial-Conferenzen, zu beurkunden, Sich hat
gelegen seyn lassen. In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo diese Pensions-Verhält-
se durch definitive Bestimmungen geregelt und geordnet werden sollen, glaubt mein al-
höchster Hof, vermöge der Lage der Sache, diese Theilnahme nicht besser an den Tag
gen zu können, als bei der nunmehr abzugebenden Aeusserung möglichst dahin zu wirken,
ß die gerechten Ansprüche der Betheiligten auf Hülfe, wenigstens ohne längern Aufschub,
edigt werden mögen, und ich habe daher den allerhöchsten Auftrag erhalten, folgende,
n diesem Gesichtspunct ausgehende Erklärung abzugeben:

1) Was den Antrag der geehrten Commission betrifft, daß nunmehr aus den bereits
Protokoll gegebenen Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder über die, wegen der
nsions-Berechtigungen der deutschen Ordensglieder und Beamten entstandenen Zweifel ein
schluß gezogen und gefaßt werde; so erachten Seine Majestät der Kaiser, daß es zwar
r erwünscht gewesen wäre, wenn die Commission, in gefälliger Entsprechung des in
3. Sitzung v. Jahr 1818, mithin, ungeachtet der bereits damals schon größtentheils
rgelegenen Abstimmungen, an sie ergangenen Ersuchens, die Grundsätze, wornach diese
nsions-Angelegenheit definitiv zu erledigen seyn möchte, erörtert, und ihr motivirtes
ıtachten zum Leitfaden der alsdann darüber einzuholenden Instructionen vorgetragen hätte,
em dasselbe gewiß jedem Bundesglied einen beruhigenden Anhaltspunct für die zu fassenden
ıtschliessungen und eine Berichtigung der Ansichten gewährt hätte. Da jedoch, bei genauer
ürdigung der bereits vorliegenden Abstimmungen, aus denselben hervorgeht, daß die Mehr-
l sich dahin ausgesprochen hat, daß die Pensionen der Mitglieder des deutschen Ordens,

a) von den gegenwärtigen Regierungen, ohne Unterschied, ob die eingezogenen Güter noch vorhanden, oder unter der vorigen Regierung veräussert worden, zu entrichten, so wie auch

b) daß sie lediglich auf die Commenden oder Balleien, je nachdem sie auf der einen oder auf der andern hafteten, zu verweisen seyen;

c) daß sie in jenen Ländern, welche ihre gesetzmäsige Regierung behalten haben, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, was aber die wiederhergestellten Regierungen betrifft, von diesen, von dem Tage der Unterzeichnung der Bundesacte an, zu leisten wären; daß jedoch

menen Acten über die dort bezeichnete Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau am 10. November in München eingetroffen, und sofort unterm 14. desselben Monats dem dortigen Königlichen Oberappellationsgerichte, als gewählter Austrägal-Instanz, zugestellt worden seyen, damit dasselbe diese Sache in Gemäßheit der Verfügungen der Bundesacte und der nachgefolgten Bundesbeschlüsse instruire und darüber ein definitives Erkenntniß schöpfe, welches seiner Zeit den höchsten Parteien im Namen und aus Auftrag des Bundes eröffnet werden soll.

§. 208.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,800 fl. betr.

(14. Sitz. §. 37 d. J.)

Baiern. Von Seiner Majestät dem Könige hat die diesseitige Bundestagsgesandtschaft den Auftrag erhalten, über die Reclamations-Sache des Grafen von Hallberg dem von Seiten Hannovers in der 11. Sitzung des vorigen Jahrs (§. 42) ausgesprochenen Wunsche sich um so mehr anzuschliessen, als die seither über diesen Gegenstand statt gefundenen Erörterungen ohnehin wohl keinen Zweifel mehr über den wahren Sinn der einschlägigen Disposition des Reichsdeputations-Schlusses übrig lassen, und Seine Königliche Majestät von Würtemberg, so wie Dero nachgeordneten Justizstellen, hiernach in Ihrer Gerechtigkeit vollkommen ermessen mögen, in wie fern die in Sachen ergangenen Erkenntnisse damit zu vereinbaren, oder welche Rechtsmittel im entgegengesetzten Falle zur endlichen Beruhigung aller Theile etwa noch zulässig seyen.

§. 209.

Gesuch des Canonicus J. B. del Dono, Custos des ehemaligen Collegiatstifts Johann und Guido zu Speier, für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder erwähnten Stifts, um Feststellung ihrer Pensionen.

(31. Sitz. §. 176 d. J.)

Baiern. Die noch lebenden Mitglieder des Stiftes St. Johann und Guido in Speier, haben sich seit dem Jahre 1817 wiederholt und noch neuerlich (Eingabe Num. 72 vom vorigen und 30 vom laufenden Jahre, Sess. XIV. §. 39 et Sess. XXXI. §. 176) an die hohe Bundesversammlung gewendet, um durch deren Interceſſion die Erhöhung ihrer Pensionen zu bewirken.

Von diesseitiger Gesandtschaft wurde die Erklärung über diesen Gegenstand vorbehal-
n, welche man nunmehr in Folgendem abzugeben beauftragt ist:

Ueber die auf dem linken Rheinufer in diesseitigem Gebiete noch vorhandenen Reali-
ten, Renten und Capitalien gedachten Stiftes sind genaue amtliche Nachforschungen an-
stellt worden.

Als Resultat derselben ergiebt sich, laut der Anlage, daß von dem in Anspruch genom-
enen Besitzthum in allem nunmehr ein Capitalwerth von 6,918 fl. 17 kr. im Rheinkreise
rig ist, wovon beinahe die Hälfte als ganz uneinbringlich betrachtet werden muß.

Die französische Regierung hat nach erfolgter Aufhebung der Stifter keine Ansprüche
r ausgewanderten Stiftsgeistlichen anerkannt. Diese Last blieb der Staatscasse und dem
nde völlig fremd, welches Seine Königliche Majestät von Baiern für anderweitige Ab-
etungen als Surrogat erhalten haben.

Keiner der dießfalls abgeschlossenen Staatsverträge enthält eine Stipulation zu Gun-
n der Reclamanten.

Eben so wenig können Seine Königliche Majestät, in Gemäßheit des Artikels 15 der
undesacte und der über die transrhenanische Sustentations-Sache gefaßten Bundestagsbe-
lüsse, irgend eine, Allerhöchst Ihren Rheinlanden obliegende Verbindlichkeit zur Verleihung
iterer Pensionen an die recurrirenden Stiftsgeistlichen anerkennen.

Allerhöchstdieselben vermögen aber auch hierin auf Kosten des Staates den Regungen
r Milde und Großmuth in dem Augenblicke kein Gehör zu geben, wo die concordatmäßige
richtung und Dotirung neuer Bisthümer und Domstifter ohnehin ausserordentliche Opfer
fordert.

In Ansehung des, in ganz ungeeigneter Anrufung des Artikels 30 der Wiener Schluß-
te, zuletzt angebrachten Gesuches des Canonicus del Dono, um Verleihung einer compromis-
rischen oder austrägalgerichtlichen Entscheidung (Sess. XXXI. §. 176), würde es dem ein-
htsvollen Urtheile dieser hohen Versammlung, auch ohne besondere Anregung, nicht entgehen,
ß hier weder eine Streitigkeit mehrerer Bundesglieder, noch eine rechtlich begründete
orderung in Mitte liegt, welche letztere nothwendig eine entsprechende Verpflichtung
jend eines deutschen Staates voraussetzen würde, dergleichen jedoch im Artikel 15 der
undesacte und den über die Sustentations-Angelegenheit seither gefaßten Beschlüsse eben
wenig, als in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse aufgefunden werden kann.

Die in vorstehender Erklärung angeführte Beilage wurde dem Protokolle unter Lit. 24
gefügt.

§. 210.

Wahl neuer Mitglieder zu verschiedenen Bundestags-Commissionen, anstatt der abgegangenen Herren Bundestagsgesandten, Freiherrn Berckheim und Frriherrn von Plessen.

(30. Sitz. §. 149. 46. Sitz. §. 218. 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818. — 35. Sitz. §. 221 u. 225 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 11. 19. Sitz. §. 97 u. 99 v. J. 1820.)

Auf Antrag des Präsidii wurde zur Wahl neuer Mitglieder zu jenen durch die Beschlüsse der letzten Sitzung noch nicht ergänzten Bundestags-Commissionen geschritten, an welchen die abgegangenen Herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Berckheim und Freiherr von Plessen, bisher Theil genommen hatten.

1) Zu der Commission (vom 1. Oct. 1818), welche mit der Erörterung und dem gutachtlichen Vortrage der Beschwerden der subjicirten vormaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen beauftragt ist, wurde der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte

Herr von Globig

gewählt;

2) zu der Commission (ernannt am 10. Sept. 1818) zur gütlichen Ausgleichung oder Vorbereitung einer Entscheidung der Beschwerden der Frankfurter israelitischen Gemeinde, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse betreffend, der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte,

Freiherr von Aretin;

3) zu der Commission (ern. am 8. Juni 1818) zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft ꝛc., der Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandte,

Herr von Harnier;

4) zu der Commission (ern. am 20. Sept. 1819) zur Aufsicht über die Preßgesetze und zum Vortrage an die Bundesversammlung, wo an dieselbe in Preßangelegenheiten der Recurs genommen wird, der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte,

Freiherr von Wangenheim;

5) bei der Commission, an welche die, die Execution der Beschlüsse betreffenden, Eingaben und Anzeigen gelangen, trat der in der 19. dießjährigen Sitzung gewählte Stellvertreter,

Herr Graf von Eyben

ein;

ndesversammlung ein Gesuch dahin eingereicht, daß dieselbe durch die Bundes-Canzlei ihm
Erklärung und Zeugniß in forma probante, auf den Grund der Reichsdeputations-
handlungen und des Hauptbeschlusses von 1803, ausstellen lasse, daß er für die ver-
ie Herrschaft Hohenburg, cum annexis, durch den Hauptbeschluß nicht entschädigt, son-
i an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey.

Die Veranlassung zu diesem Gesuche sey, daß, wie er in Erfahrung gebracht habe,
Theil der Herrschaft Hohenburg, der in beträchtlichen Waldungen bestehe, und bisher
) unveräussert geblieben, jetzt von der Domänen-Direction zu Weissenburg veräussert
den solle, und er ein Decret vom 13. November ausgewirkt habe, wodurch der Verkauf
sechs Wochen ausgesetzt worden, damit binnen dieser Frist die Erben des Grafen Casimir
Sickingen den Titel ihrer Vindicationsklage beibringen und darüber endlich erkannt
den möge.

Es ergebe sich also hieraus, daß die Sache sehr eilig sey, wenn man dem Reclaman-
zu Hülfe kommen wolle.

Es scheine hierbei auf zwei Puncte anzukommen:

1) ob der Ertheilung dieses Attestats der Form nach kein Hinderniß im Wege stehe;

2) ob das Gesuch aus den Acten für hinreichend begründet anzunehmen sey.

Was

1) die Form betreffe, so scheine kein Hinderniß im Wege zu stehen, daß, so wie
gleichen Zeugnisse ehemals unbedenklich bei der Reichstags-Canzlei gesucht und ertheilt
den, die Bundesversammlung die Bundes-Canzlei, wenn sie gleich nicht in deren Stelle
eten wäre, zu Ertheilung eines solchen Zeugnisses aus den Acten bevollmächtigen
ne, vollends da, wo dieses Zeugniß aus den Acten des Reichsdeputations-Schlusses
st zu schöpfen, der noch jetzt als Hauptgrundgesetz anzusehen sey, und dessen Vollzie-
g selbst unter die Garantie des Bundes gestellt worden.

Was sodann

2) materialia betreffe, so scheine es, daß das Gesuch des Reclamanten sich bündig
den Acten begründen lasse, und daß, wenn es auch in Deutschland hinreiche, lediglich
die gedruckten Protokolle zu verweisen, es in dem Verhältnisse gegen eine auswärtige
)örde für den Reclamanten nothwendig seyn könnte, sich mit einem in bündiger Kürze
ißten actenmäsigen Zeugnisse zu versehen.

Nun erhelle aber vollständig aus den Acten:

1) daß die Grafen von Sickingen, wegen ihres Verlustes der auf dem linken Rhein-
: belegenen ritterschaftlichen Herrschaft Hohenburg, sich bei dem Reiche um Entschädi-
g gemeldet hätten;

2) daß, da man zunächst auf die Entschädigung der weltlichen Fürsten bedacht gewesen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen gehabt hätten, wozu die Grafen von Sickingen nicht gehörten, ihnen eine besondere Entschädigung in dem Deputationsschlusse nicht zu Theil geworden;

3) daß sie auch nicht zu denen Grafen gezählt worden, unter welchen, laut des §. 24 des Deputationsschlusses, die noch übrigen Reste disponibler Abteien und Klöster vertheilt worden; man sie vielmehr zu denen gerechnet habe, welche nach dem Schlusse dieses Paragraphen, so weit ihre Entschädigung nicht durch die, wie es damals geheissen, zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werde, woran sie mithin zunächst verwiesen worden, nur auf die Einkünfte angewiesen worden wären, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften, die sich aber notorisch niemals hätten auffinden lassen;

4) daß, nachdem noch vor Abfassung des Deputationsschlusses eine Subdelegations-Commission zu Ochsenhausen vereinigt worden, um nach der ihr vorgeschriebenen Classification die Entschädigungsreste, welche den Grafen bestimmt worden, zu vertheilen, der Bericht dieser Subdelegations-Commission vom 29. Januar 1803

s. Reichsdeputations-Protokolle, Beil. Num. 323 Bd. IV, S. 100.

darthue, daß die Grafen von Sickingen wegen Hohenburg in die fünfte Classe Num. 12 geworfen worden, von welcher es notorisch sey, daß sie gar nichts erhalten habe, da nicht einmal die dritte Classe zu voll habe entschädigt werden können, und daß eben daher sich auch erkläre, daß in dem auf diesen commissarischen Bericht gegründeten Theil des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Grafen von Sickingen-Hohenburg gar nicht weiter besonders benannt, sondern nur im Allgemeinen und zunächst auf die Aufhebung des französischen Sequesters, als auf eine Aussicht, zu ihrer Entschädigung zu gelangen, verwiesen würden.

Unter diesen Umständen scheine es actenmäsig unbedenklich, darauf anzutragen, durch die Bundes-Canzlei dem Grafen von Sickingen-Hohenburg das begehrte Zeugniß dahin zu ertheilen:

daß die Grafen von Sickingen-Hohenburg für die verlorne Herrschaft Hohenburg, cum annexis, durch den Hauptdeputations-Schluß gar nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des damals von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten einhellig bei; daher

Beschluß:

dem Grafen von Sickingen-Hohenburg sey durch die Bundes-Canzlei das Zeugniß zu ertheilen:

unsch einer gütlichen Ausgleichung ausgedrückt, jedoch über die Art und Weise derselben rchaus kein Vorschlag enthalten war, was man vielleicht um so mehr hätte erwarten rfen, als die diesseitige Ansicht der Sache der Großherzoglichen Regierung, theils durch e unmittelbar nach Abtretung der Rheinpfalz gepflogenen Verhandlungen, theils durch n Bundestage abgegebenen Erklärungen, hinlänglich bekannt gewesen.

Während bestimmteren Eröffnungen noch entgegen gesehen wurde, haben Seine Maestät der König diese, gleichwohl schon so gründlich und erschöpfend bearbeitete Angelegenit einer nochmaligen strengrechtlichen Prüfung und Erörterung Ihrer Behörden unterben, und Sich neuerdings umständlichen Vortrag darüber erstatten lassen.

Diese neue Untersuchung hat indessen auf dasselbe End-Resultat geführt, welches aus n frühern Erörterungen hervorgegangen war, und die Ansicht schon längst begründet tte, daß Baiern zu irgend einer Theilnahme an dem Rheinpfälzischen Staatsschuldenesen auf keine Weise verpflichtet, wohl aber zu sehr bedeutenden Gegenforderungen an ie vormalige Generalcasse in Mannheim berechtigt sey, deren umständige Nachweisung hon im Jahre 1818 einen approximativen Betrag von drei Millionen Gulden darstellte.

Da aber die, einer gerechten Befriedigung immer noch vergeblich harrenden Gläubiger ch seither in wiederholten Vorstellungen an die hohe Bundesversammlung gewendet, und odurch den in der 32. Sitzung erstatteten Commissionsvortrag, so wie den darauf gessten Beschluß, veranlaßt haben; so können Seine Majestät der König nicht geschehen ssen, daß die Befriedigung der Reclamanten länger verzögert, und zugleich Allerhöchstehr wohlbegründetes Recht in ein zweifelhaftes Licht gestellt werde.

Indem also die diesseitige Gesandtschaft ausdrücklich angewiesen ist, den vorgehenden rklärungen vollkommen zu inhäriren, glaubt sie dem Verlangen der hohen Versammung, um Anzeige über den gegenwärtigen Standpunct der Unterhandlung zwischen beien Höfen, nicht besser entsprechen zu können, als indem sie hiermit die von dem Königlien Staatsminister des Aeussern an die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft in München nterm 26. November dieses Jahrs erlassene Note ihrem vollen Inhalte nach vorlegt.

Die hohe Bundesversammlung wird hiernach den eigentlichen Standpunct der Sache on selbst am füglichen zu ermessen vermögen, insbesondere aber daraus sich überzeugen, aß jene Verhandlungen das rücksichtlich der laufenden Zinsen angeordnete Provisorium eineswegs zum Nachtheile der Gläubiger entkräften sollen, und daß der in Antrag gerachte gegenseitige Verzicht auf alle Aerarialforderungen Alles mit Einemmale rschöpfe, wodurch nur immer die Bereitwilligkeit Seiner Majestät zu einer definitiven lusgleichung bethätigt werden mag, indem man größtentheils liquide und vom Gegentheil nerkannte Forderungen gegen Ansprüche aufzugeben bereit steht, welche Seine Majestät,

mit Ausnahme einiger wenigen, Allerhöchstdieselben persönlich betreffenden Passiven, als rechtlich begründet, nicht zu erkennen vermögen, und worüber, wenn alle Vermittelungsversuche fruchtlos bleiben sollten, einer austrägalgerichtlichen Entscheidung mit voller Zuversicht entgegen gesehen werden kann.

Die Abschrift Note des Königlich-Baierischen Ministeriums des Aeussern an die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft in München, wurde dem Protokolle unter Zahl 26 angefügt.

Baden. In Erwiederung der so eben abgegebenen Erklärung Baierns sehe ich mich, erhaltener höchster Weisung zufolge, im Stande, Folgendes vorzutragen:

Es ist der hohen Bundesversammlung erinnerlich, daß Baden sich zwar von Anfang an auf den Wortlaut des Reichsdeputations-Recesses (§. 77 — 82 inclusive) berufen, und hierbei lediglich stehen bleiben zu können glaubte, daß es nichts desto weniger aber sich zu jeder Ausgleichung bereit erklärte, während Baiern (in der Sitzung vom 22. Mai 1817) sich dahin äusserte, daß es zur Zeit noch nicht zu den Betheiligten gehöre, daß Baden vielmehr einstweilen zu zahlen gehalten, und nur berechtigt sey, späterhin seine allenfallsigen Regreß-Ansprüche bei der hohen Bundesversammlung geltend zu machen. Käme es hierbei nicht zum Vergleiche, so bliebe es ihm unbenommen, die Austrägal-Instanz zu versuchen, wobei sich Baiern jedoch ausdrücklich vorbehalten wolle, jene Forderungen geltend zu machen, die es an die Besitzer der Rheinpfalz für mehrere Gegenstände habe.

Hierauf wurde (durch den Beschluß vom 11. December 1817) die Vermittelung angeordnet, und hiermit die Aufforderung an Baden zur einstweiligen Zinszahlung verbunden.

In letzterer erblickte die Großherzogliche Regierung keine Entscheidung, sondern nur das Resultat einer vorläufigen Ansicht, und glaubte sich deßhalb berechtigt, sich auf den Artikel 11 der Bundesacte, welcher eine Austrägal-Instanz nur für Streitigkeiten zwischen Souverainen, und nicht für Streitigkeiten zwischen Souverainen und Privatpersonen zuläßt, zu berufen, nahm jedoch zugleich auch in Bezug auf eine Rechts-Erledigung die eingetretene Vermittelung mit Vergnügen an. (Sitz v. 19. Januar 1818.)

Wenn nun Baiern dasjenige als Modalität jener Vermittelung behandelte, was als solche durchaus nicht ausgesprochen werden konnte, und, in dessen Gemäßheit, die so lebhaft gewünschte Annäherung von einer vorläufigen Zinszahlung abhängig machte, wenn es ferner andere, ganz heterogene Gegenstände in die Verhandlungen hineinziehen, und dadurch diese letztere selbst bedingen wollte; so konnte wohl Baden nicht umhin, jenem doppelten Ansinnen standhaft zu begegnen, und sich vorderſamst lediglich an die angeordnete Vermittelung zu halten.

Die Großherzogliche Regierung hat sich indessen veranlaßt gesehen, ihren früheren Ausgleichungs-Versuchen einen weitern anzureihen, und sich unmittelbar an das Königlich-Baierische Gouvernement zu wenden, hauptsächlich in der Erwägung, daß auf die

Wege die immittelst durch den Art. 30 der Wiener Schlußacte unzweifelhaft begrün-
, aber unter allen Umständen weitläufige Austrägal-Erörterung zum Vortheil der
ubiger umgangen werden könne.

Aber auch diesem Versuche konnte keine genügende Folge gegeben werden, weil die
seitigen Propositionen mehr nicht enthielten, als eine Wiederholung der früher in der hohen
ndesversammlung zur Sprache gebrachten; und so sehen Sich Seine Königliche Hoheit
Großherzog von Baden auf den strengen Rechtsweg zurück geleitet, auf welchem allein
e Angelegenheit zu erledigen seyn dürfte.

Demnach nehmen Seine Königliche Hoheit der Großherzog keinen Anstand, auf die
Baiern vorgeschlagene Austrägal-Entscheidung einzugehen, und es kann Höchstdenenselben
, nach dem ganzen Stand des Rechtsverhältnisses, nichts erwünschter seyn, als daß auf
em Wege von nun an schnell und gründlich vorgeschritten, und nichts zugegeben werde,
3 die Entscheidung der Sache verzögern oder gar verhindern könnte.

In dieser Beziehung sieht sich Baden veranlaßt, mit Rücksicht auf die Königlich-Baierische
lärung vom 22. Mai 1817, der hohen Bundesversammlung folgende Betrachtungen vor-
gen, welche nur dazu bestimmt sind, darzuthun, von welchem Standtpuncte aus man
seits die jenseitigen Forderungen betrachtet, die zu verschiedenen Zeiten gegen Baden
end gemacht werden sollten.

1) Wollte die Königlich-Baierische Regierung die provisorische Zinszahlung von der
uptfrage aus dem Grunde geschieden wissen, weil erstere Baden ganz allein zur Last falle.

Hierzu wird und kann sich die Großherzogliche Regierung niemals verstehen. Es ist der
en Bundesversammlung bekannt, mit welchen Gründen die von Baiern behauptete Verbind-
keit Badens zur provioriſchen Zinszahlung diesseits von Anfang an bestritten worden ist.

Schon hieraus geht hervor, daß die Frage der Zinszahlung eben so streitig ist, als
Frage der Heimzahlung der Hauptschuld selbst, und daß demnach die accessorische
ge von der Hauptfrage nicht getrennt werden kann. Es braucht wohl hier nicht
erkt zu werden, daß die hohe Bundesversammlung kein Richteramt auszuüben hat, ein
hes jedoch in der That ausgeübt würde, wenn über die obgedachten, streitigen, das
in und Dein betreffenden Puncte irgend ein Erkenntniß, sey es nun mit provisorischer
r definitiver Wirkung, eintreten sollte.

Könnte hierüber nur der mindeste Zweifel obwalten, so würde er in dem Artikel 30
Wiener Schlußacte, welcher alle, auch nur zweifelhafte oder bestrittene, Ver-
chtungen unter den richterlichen Spruch zieht, die vollkommenste Beseitigung finden.

Demnach kann als unbestreitbar angenommen werden, daß beide Puncte an die Aus-
gal-Instanz zu verweisen sind. Sollte die Königlich-Baierische Regierung glauben, Ihre

Ansicht, daß Baden schuldig sey, die Zinsen der Capitalschuld vorläufig zu bezahlen, durchführen zu können; so möge Sie ihre Rechtsgründe dem zu bestimmenden Austrägal-Gericht angeben, worauf Baden alsdann nicht ermangeln wird, die geeignete Antwort, unter Darlegung der entgegengesetzten Rechtsverhältnisse, zu ertheilen.

Um indessen, wo möglich auch hier schon in dieser hohen Versammlung, die Ansicht zu begründen, daß Baden, abgesehen von der Form der Entscheidung, sich nicht von dem strengen Recht entfernte, indem es sich weigerte, die provisorische Zinszahlung zu übernehmen, will man den früher bereits entwickelten Gründen einige neue hinzufügen, deren Gewicht nicht verkannt werden dürfte.

Die Ansicht, daß Baden verbunden sey, die Zinsen der Staatsschuld lit. D vorläufig zu bezahlen, gründet sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und das auf diesen gestützte Verfahren der Subdelegations-Commission, und auf das mehr erwähnte Mandat des Reichskammergerichts.

Angenommen nun, was aber diesseits geläugnet wird, daß sich aus ersterem ergebe, daß Baden, als Inhaber der Casse von Mannheim, provisorisch die Zinsen zu zahlen habe, so wird doch nicht in Zweifel gezogen werden können, daß jene Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses nur unter der Voraussetzung gegeben worden ist, daß die definitive Ausgleichung der betreffenden Schulden unter den verschiedenen Coparticipanten in Bälde erfolgen werde.

Nunmehr ist aber jene Voraussetzung rücksichtlich Badens nicht in Erfüllung gegangen. Seit siebenzehn Jahren mißglückten alle Versuche Badens, diese Angelegenheit zu beendigen; so ist denn nach und nach die Zinsenlast bis zur Höhe der Capitalschuld angewachsen, und mithin würde Baden, wenn es schuldig seyn könnte, die Zinsen provisorisch zu bezahlen, unter diesem Titel einstweilen die ganze Schuld übernehmen, und sich mit entfernten, schwer zu realisirenden Regreß-Forderungen trösten müssen. —

Unmöglich kann es die Absicht seyn, dem Reichsdeputations-Hauptschlusse diese Deutung zu geben, so lange nämlich als der Rechtsspruch noch etwas gilt, cessante ratione legis, cessat lex ipsa. Hiergegen scheint nicht eingewendet werden zu können, daß die mehrgedachte Bestimmung vorzüglich zum Vortheil der Gläubiger gegeben worden sey. Diese zu vertreten, hat Baden sich ohne Unterlaß alle nur erdenkliche Mühe gegeben, und wenn seine Schritte durch keinen bessern Erfolg gekrönt wurden, so lag die Schuld in den damaligen Zeitverhältnissen, die nicht gestatteten, eine Ausgleichung herbeizuführen. Wollte man dem ungeachtet den Reichsdeputations-Hauptschluß einzig und allein zum Vortheil der Gläubiger auslegen, so würde Baden die Schuld der Weltereignisse büßen; man würde es dafür verantwortlich machen, daß seit siebenzehn Jahren keine Behörde bestand, die den Beruf

d die Mittel hatte, eine definitive Ausgleichung der Staatsschuld lit. D zu be-
ecken. Nach dem so eben Angeführten glaubt man sich für's erste enthalten zu können,
fer in diese Materie einzugehen. — Die Großherzogliche Regierung wird übrigens die
enge der unterstützenden Gründe, sowohl um die Unanwendbarkeit des Reichsdeputations-
uptschlusses auf den vorliegenden Fall darzuthun, zu seiner Zeit geltend zu machen
ssen, sobald nämlich diese Angelegenheit in den Weg geleitet seyn wird, der ihr nach
gemeinen Rechtsprincipien und nach einer richtigen Auslegung der Bundesgesetzgebung
für allemal angewiesen zu seyn scheint.

2) Wollte die Königlich-Baierische Regierung nur unter dem Vorbehalt auf ein Aus-
gal-Verfahren eingehen, wenn Baden sich zugleich auf nicht näher angegebene König-
)-Baierische, von der Rheinpfalz herrührende Gegenforderungen einlasse. Zunächst
in man es dahin gestellt seyn lassen, ob dadurch die Verhandlungen von dem Austrä-
gerichte nicht ins Unendliche gezogen würden, und die Gläubiger, statt baldigst befrie-
t zu werden, auf unbestimmte Hoffnungen vertröstet werden müßten. Wenn diese Be-
gniß nicht völlig ungegründet ist, so können Sich Seine Königliche Hoheit der Groß-
:zog von Baden unmöglich dazu entschliessen, die Fixirung des Rechtszustandes der Staats-
iubiger lit. D von höchst streitigen und weit ausseheuden Auseinandersetzungen zwischen
iern und Baden abhängig zu machen. Auser diesem allgemeinen Billigkeitsgrunde zu
unsten der Gläubiger, scheinen noch andere wichtige Rechtsgründe gegen das frühere jen-
tige Ansinnen zu sprechen. Die übrigen, von der Rheinpfalz etwa noch herrührenden
rderungen sind nicht von der Art, daß sie mit den Staatsschulden lit. D in Verbin-
ng gebracht werden können. Jene sind durchaus illiquid, was schon daraus hervor-
)t, daß Baden bis diesen Augenblick nicht weiß, worin sie bestehen, und deßhalb die
roßherzogliche Gesandtschaft in München beauftragt hat, hierüber die erforderlichen Er-
ndigungen einzuziehen. — Es würde allenfalls auch für die Großherzogliche Regierung
ı Leichtes seyn, aus den ehemaligen Landesverhältnissen der Kurpfalz einzelne, gleich illi-
ide Streitpuncte gegen Baiern herauszuheben.

Dagegen hat bis diesen Augenblick noch Niemand an der vollen Liquidität der
taatsschuld lit. D gezweifelt, und deßhalb scheint die Berichtigung einer liquiden For-
rung von der Einlassung Badens auf eine illiquide Gegenforderung nicht abhän-
) gemacht werden zu können. Zu dem könnte hier am hohen Bundestage von der Anbrin-
ng solcher Gegenforderungen wohl nicht die Rede seyn. — Die Reclamation der
läubiger der Staatsschuld lit. D, als Veranlassung und Quelle dieser ganzen Verhandlung,
zeichnet zugleich auch das Object und den Umfang des einzuleitenden Verfahrens. Aber
ch vor dem Austrägalgerichte dürften die bezeichneten angeblichen Forderungen Baierns mit

menen Acten über die dort bezeichnete Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau am 10. November in München eingetroffen, und sofort unterm 14. desselben Monats dem dortigen Königlichen Oberappellationsgerichte, als gewählter Austrägal-Instanz, zugestellt worden seyen, damit dasselbe diese Sache in Gemäßheit der Verfügungen der Bundesacte und der nachgefolgten Bundesbeschlüsse instruire und darüber ein definitives Erkenntniß schöpfe, welches seiner Zeit den höchsten Parteien im Namen und aus Auftrag des Bundes eröffnet werden soll.

§. 208.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,800 fl. betr.

(14. Sitz. §. 37 d. J.)

Baiern. Von Seiner Majestät dem Könige hat die diesseitige Bundestagsgesandtschaft den Auftrag erhalten, über die Reclamations-Sache des Grafen von Hallberg dem von Seiten Hannovers in der 11. Sitzung des vorigen Jahrs (§. 42) ausgesprochenen Wunsche sich um so mehr anzuschliessen, als die seither über diesen Gegenstand statt gefundenen Erörterungen ohnehin wohl keinen Zweifel mehr über den wahren Sinn der einschlägigen Disposition des Reichsdeputations-Schlusses übrig lassen, und Seine Königliche Majestät von Würtemberg, so wie Dero nachgeordneten Justizstellen, hiernach in Ihrer Gerechtigkeit vollkommen ermessen mögen, in wie fern die in Sachen ergangenen Erkenntnisse damit zu vereinbaren, oder welche Rechtsmittel im entgegengesetzten Falle zur endlichen Beruhigung aller Theile etwa noch zulässig seyen.

§. 209.

Gesuch des Canonicus J. B. del Dono, Custos des ehemaligen Collegiatstifts Johann und Guido zu Speier, für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder erwähnten Stifts, um Feststellung ihrer Pensionen.

(31. Sitz. §. 176 d. J.)

Baiern. Die noch lebenden Mitglieder des Stiftes St. Johann und Guido in Speier, haben sich seit dem Jahre 1817 wiederholt und noch neuerlich (Eingabe Num. 72 vom vorigen und 30 vom laufenden Jahre, Sess. XIV. §. 39 et Sess. XXXI. §. 176) an die hohe Bundesversammlung gewendet, um durch deren Intercession die Erhöhung ihrer Pensionen zu bewirken.

r Frage: welcher der participirenden Staaten die Zinsen zu zahlen, zugleich mit der auptfrage ungetrennt an das aufzustellende Austrägalgericht verwiesen und zugleich n den Königlich-Baierischen, hierher nicht gehörigen, und zur Austräge zur Zeit noch cht reifen Gegenforderungen Umgang genommen werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärungen der bestehenden Commission, zu welcher statt des von hier abge-ngenen Staatsministers, Freiherrn von Plessen, der Königlich-Sächsische Herr Ge-ndte von Globig gewählt wurde, zum Vortrage zuzustellen.

§. 219.

ensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens in Deutschland, insbesondere den Ordensbeamten Alter-matt zu Rothenburg an der Tauber betreffend.

(32. Sitz. §. 182 d. J.)

a Baiern. In dem Commissions-Vortrage über die Reclamationen der Mitglieder s deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens (Beilage 22 zu §. 182 des 32. Sitzungs-rotokolls) wurde auch des Ordensbeamten Altermatt zu Rothenburg erwähnt, und dar-angeführt, daß er von der Königlich-Baierischen Regierung in Pflichten genommen sey, nd bei dieser wegen seiner Versorgung hinlänglich gesichert seyn werde.

Nach der hierüber erholten Auskunft kann die diesseitige Gesandtschaft zur Anzeige brin-n, daß der benannte Commende-Verwalter bis zur Incamerirung der durch den Tod des reiherrn von Pfürdt heimgefallenen Commendegüter seinen ganzen Gehalt fortbeziehe, der königlichen Regierung des Rezatkreises aber nunmehr aufgegeben worden sey, über die Fest-tzung der Pension dieses Beamten Bericht zu erstatten, wornach dieselbe normalmäsig estimmt werden wird.

§. 220.

eclamation des vormaligen Kurtrierischen Legationsraths von Stef-fens, Pensions-Ergänzungen und Rückstand betreffend.

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, rstattet Vortrag über das Gesuch des vormaligen Kurtrierischen Legationsraths von Steffens, Densions-Ergänzung und Rückstand betreffend (s. Einr. Prot. Num. 114 v. J. 1817, 10 v. J. 1818, 51 v. J. 1819 und 44 v. J. 1820), und nach vorangeschickter Geschichts-Erzählung und Actenauszuge, äussert derselbe seine Meinung dahin:

Wenn man diese Sache in ihrer ursprünglichen Lage als eine Beschwerde wider Nassau betrachte, so lasse sich die Competenz der Bundesversammlung in so fern allgemein als begründet ansehen, als hier von der Vollziehung des Hauptdeputations-Schlusses von 1803 die Rede sey, welcher, in dem, was die Zahlung der daraus erwachsenden Schulden und Pensionen betreffe, unter die Garantie des Bundes gestellt worden; allein um diese Garantie geltend zu machen, würde doch vorausgesetzt werden müssen, daß die Justiz von der betreffenden Landesbehörde nicht verwaltet worden wäre.

Dieß sey aber in der vorliegenden Reclamation so wenig der Fall, daß aus den eigenen Angaben des Reclamanten erhelle, daß er seine Klage vor den Nassauischen Gerichten angebracht, von denselben gehört und cognita causa die Acten zum Spruche Rechtens inrotulirt worden seyen.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, glaube daher Referent, daß gleich anfangs 1817 von der Bundesversammlung nur darauf hätte angetragen werden können, daß der Rechtsspruch befördert werden möge; allein so wenig damals als jetzt habe Reclamant hierauf angetragen, sondern, mit Verlassung des eingeschlagenen Rechtsweges, begehrt, daß die Bundesversammlung, durch Auslegung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, ihm zu Hülfe kommen und sich dem gemäß bei den betreffenden Bundesstaaten verwenden möge.

Dazu sey aber überall keine gegründete Veranlassung. Das Principium, nach welchem Nassauischer Seits bei Regulirung seiner Pension verfahren worden, sey so klar in dem §. 72 des Reichsdeputations-Schlusses begründet, daß es deßfalls keiner mühsamen Auslegung bedürfe. Es sey auch klar und aus des Reclamanten eigenen Zugeständnissen abzunehmen, daß, selbst wenn sein Anspruch auf 800 fl. völlig liquid wäre, was doch nicht sey, da die Gratification von 150 fl. ihm nur jährlich bewilligt gewesen, ihm von Nassau pro praeterito et futuro mehr ausgezahlt worden, als worauf er nach diesem §. Anspruch zu machen gehabt hätte, und daß auch dem §. 70 dadurch Genüge gethan, ja die Regulirung seiner Pension zu 300 fl. von der Subdelegations-Commission 1804 genehmigt worden.

Er könne, ohne Berücksichtigung des §. 72, sich nicht auf den §. 59 des Reichsdeputations-Schlusses beziehen, der durch den §. 72 und 76, in Ansehung seiner, anders modificirt worden. Noch weniger könne er, unter dem Vorwande, daß er Localdiener gewesen, sich auf den §. 73 beziehen; denn dieß sey nicht aus dem Orte seines Aufenthalts, sondern aus der Natur seiner Stelle zu beurtheilen. Das Kurtrierische Gesandtschafts-Personale habe offenbar nicht zu den Local-, sondern zu den Central-Dienern gehört.

Sehe man auf die jetzige Lage der Sache, so sey sie, in Ansehung des Reclamanten weder dadurch, daß die Besitzungen des Kurstaates auf der linken Rheinseite wieder mit

eutschland vereinigt und Preussen abgetreten worden, noch dadurch, daß Nassau auch seine esitzungen auf der rechten Rheinseite an Preussen abgetreten habe, im Sinne des Rechts ändert worden.

Denn was

a) den ersten Punct betreffe, so werde zwar wohl Niemand die Billigkeit verkennen, daß unversorgten Pensionären, welche durch den Reichsdeputations-Schluß nur darum ihre Pensionen nicht vollständig erhielten, weil sie nur aus einem Theile der Länder des Staates geleistet werden könnten, auf den die Pensionsverbindlichkeit ruhte, jetzt, da auch die übrigen, auf der linken Rheinseite belegenen Ländertheile wieder an Deutschland zurückgekommen, eben so voll zu ihren Pensionen verholfen werde, wie dieß 1803 für Pensionäre aus Stiftungen und Corporationen, die ganz auf dem rechten Rheinufer gelegen waren, stipulirt worden.

Es hätte sich auch gar wohl gedenken lassen, daß, bei den Verhandlungen des ersten d insonderheit des zweiten Pariser Friedens, die Erfüllung oder Ergänzung der aus den rundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses entstandenen und unerfüllt verbliebenen Verlichtungen zur Sprache gebracht und vor der in Folge des Protokolls vom 3. Novemr 1815 vorgenommenen Vertheilung der beträchtlichen Ländermasse, welche von Frankich wieder abgetreten worden, den neuen Besitzern dieser Länder die verhältnißmäßige Erllung oder Ergänzung dieser Verbindlichkeiten zur Pflicht gemacht worden wäre. Da aber eses nicht geschehen sey, und diese Länder den jetzigen Besitzern so übergeben worden, e sie Frankreich besessen hätte, dasjenige aber, was der 15. Artikel der Bundesacte in insicht der Uebertragung der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlien auf die Besitzer des linken Rheinufers enthalte, auf andere Pensionäre, zumal auf lche, die nicht auf die transrhenanische Sustentations-Casse verwiesen wären, nicht zogen werden könne; so könne auch von diesen Besitzern streng-rechtlich nicht gefort werden, daß sie allgemein eine Verbindlichkeit übernähmen, von der sich Frankreich rch den Lüneviller Frieden ganz oder doch größtentheils los gesagt hätte, — und der und könne weder berechtigt seyn, sie dazu anzuhalten, noch selbst als verbunden angehen werden, den Pensionären dafür eine Entschädigung zu leisten, da er an den Verndlungen, welche vor dem Pariser Frieden hergegangen seyen, keinen Theil genommen, d nicht er es sey, sondern die Alliirten, welche die von Frankreich wieder eroberten und nen abgetretenen Länder den jetzigen Besitzern zugetheilt hätten. Was

b) das Vorgeben des Reclamanten betreffe, daß, weil diese Sache, als zwischen Preussen und Nassau streitig anzusehen, er sich auf den 30. Art. der Schlußacte zu beziehen berechtigt sey, und er daher auf die Anordnung eines Versuchs

der Güte, in deren Entstehung aber einer Austrägal-Instanz antrage; so beruhe dasselbe auf einer ganz irrigen Vorstellung von der Lage der Sache.

Solle bei Forderungen von Privatpersonen der 30. Art. der Schlußacte angewendet werden, so sey erforderlich, daß die Forderung selbst völlig klar, die Frage aber, wer die Schuld zu zahlen habe, zwischen mehreren Gouvernements streitig sey, und daher diese Vorfrage erst entschieden werden müsse.

In der gegenwärtigen Sache aber wäre, wenn man selbst davon abstrahire, daß ein Theil der Pensionsforderung nicht als völlig liquid anzusehen sey, über die Zahlung derselben zwischen Nassau und Preussen gar kein Streit. Beide wären darin einig, daß Nassau aus den Trierischen Landen, die es besessen habe, nicht mehr Pension an den Legationsrath von Steffens zu bezahlen gehabt, als wirklich geschehen sey, und diese Zahlung habe Preussen pro futuro übernommen, als ihm Nassau 1817 diese Länder abgetreten hätte.

Ob aber Preussen darum diese Pension zu erhöhen habe, weil es jetzt auch die übrigen Länder des Trierischen Kurstaates von andern abgetreten erhalten habe, sey eine Frage, die Nassau an sich nicht interessire, und worüber daher kein Streit zwischen ihm und Preussen vorhanden sey.

Aus diesen Gründen glaube Referent, daß der Reclamant mit seinem Gesuche abgewiesen werden müsse, und nur allenfalls eine milde Berücksichtigung Preussens ansprechen könne, welchem aber auch dabei allein die Beurtheilung zu überlassen seyn werde, wiefern durch die gegenwärtige Anstellung des Reclamanten, als Königlich-Preussischen Postdirector, die Gründe zu dieser milden Berücksichtigung nicht geschwächt, oder bloß auf das praeteritum sich beschränke, und dieses von Preussen berücksichtigt werden dürfte.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf, nach dem Entwurfe desselben, der

Beschluß

gefaßt: daß, da

1) die Vorfrage, wer die von dem Reclamanten in Anspruch genommene Pension zu bezahlen habe, als zwischen Preussen und Nassau streitig, durchaus nicht anzusehen ist, da vielmehr beide Theile darin einig sind, daß dasjenige, was aus den, vorhin an Nassau, jetzt an Preussen gekommenen Theilen des Trierischen Kurstaates auf der rechten Rheinseite dem Reclamanten an Pension gebührt, bis zur Abtretung dieser Länder von Nassau, späterhin aber, seit der Uebergabe, von Preussen bezahlt werden mußte und bezahlt worden, die Bezugnahme des Reclamanten auf den 30. Artikel der Schlußacte durchaus unzulässig ist.

Sodann aber

2) aus den Acten hervorgeht, daß die Summe der von Nassau ihm ausgeworfenen, pro praeterito sowohl, als bis zur Abtretung der Länder an Preussen, bezahlt worden, das Verhältniß — nach welchem, mit Berücksichtigung des §. 72 des Deputations-Schlusses, von den Besitzern der Trierischen Länder auf dem rechten Rheinufer dem Reclamanten eine Pension zu zahlen gewesen, selbst wenn man den Anschlag seines vormaligen Einkommens auf 800 fl. als völlig liquid annehmen wollte, welches doch der Fall nicht ist — nicht nur erreiche, sondern noch um etwas übersteige, auch die Festsetzung seiner Pension zu 300 fl. sogar auf einem von der Kurmainzischen und Kurhessischen Subdelegations-Commission 1804 bestätigten Vergleich beruhe, im übrigen der §. 73 des Reichsdeputations-Schlusses auf den Reclamanten als vormaligen Kurtrierischen Centraldiener keine Anwendung finde; wohingegen

3) die Bundesversammlung den jetzigen Besitzer der Trierischen Lande auf dem linken Rheinufer zu Ergänzung oder Erhöhung dieser Pension nicht für rechtlich verpflichtet erklären kann, demselben vielmehr lediglich überlassen müsse, wie fern derselbe unter den vorliegenden Umständen die etwa dem Reclamanten noch zur Seite stehenden Billigkeitsgründe zu berücksichtigen sich bewogen finden könne,

der Reclamant mit seinem Gesuche um Erhöhung seiner Pension von der Bundesversammlung abzuweisen sey.

§. 221.

Gesuch des Herrn Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung.

(5. Sitz. §. 22 v. J. 1816.)

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Herrn Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung, vor (Einreichungs-Protokoll Ziff. 94 v. J. 1820), und unter Rückweisung auf dasjenige, was bereits in der 5. Sitzung vom Jahre 1816 hierüber vorgekommen war, deßgleichen nach ausgehobenem Inhalte dieser neuesten Vorstellung, äussert der Herr Referent sein Gutachten dahin:

Sofern es auf einen von der Bundesversammlung zu fassenden Beschluß ankomme, glaube Referent, ohne in eine nähere Entwickelung der Unhaltbarkeit der Gründe des Herrn Reclamanten einzugehen, mit welchen derselbe gesucht habe, gesetzliche Bestimmungen, welche auf den vorliegenden Fall offenbar nicht anwendbar seyen, für sich anzuführen, dabei stehen bleiben zu können, daß der Herr Reclamant sein Gesuch schon während der letzten Wiener Conferenzen dem Herrn Fürsten von Metternich eingereicht hätte, dieser darüber in der 33. Sitzung einen Vortrag gemacht habe, welchen die Beilage lit. G zu

diesem Protokolle sub Nro. 5 enthalte; daß der Herr Fürst von Metternich darin sein Gutachten dahin ertheilt habe, daß die Bundesversammlung, an welche sich der Herr Fürst schon früher mit seinem Gesuche gewendet hätte, mittelst Beschlusses vom 21. November 1816 dasselbe, als zu ihr nicht gehörig, zurückgewiesen habe, die damals bestandenen Motive auch wohl heute noch zu gelten hätten, und mithin das fragliche Gesuch auch dermalen nicht werde berücksichtigt werden können.

Daß auf dieses Gutachten die Mitglieder der Conferenz, besage des 33. Protokolls, einstimmig beschlossen hätten, den Herrn Fürsten von Metternich zu ersuchen, die Bittsteller im Namen der Conferenz nach Anleitung dieses Gutachtens kurz zu bescheiden, welches auch ohne Zweifel geschehen sey.

Unter diesen Umständen, und da die Bundesversammlung nicht über die Beschlüsse der Wiener Conferenzen stehe, würde sie schon aus diesem Grunde den Reclamanten mit seinem erneuerten Gesuche abzuweisen genöthigt seyn, wenn sie auch nicht, wie doch wohl zu erwarten stehe, die Ueberzeugung theile, daß die von ihr 1816 angeführten Gründe der Abweisung auch jetzt noch unverändert bestünden, und der 30. Artikel auf den vorliegenden Fall durchaus keine Anwendung leide, da hier gar nicht von einer Verpflichtung die Rede wäre, deren Uebernahme zwischen mehreren oder allen Bundesstaaten streitig sey, sondern allein von der Frage: ob der Reclamant sich dem zu unterwerfen habe, was, in Ansehung seiner vormaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, und, in Ansehung seiner Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, durch die Wiener Congreßacte festgesetzt worden; diese Frage könne nicht zweifelhaft seyn. In Ansehung seiner Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, mit welchen der Herr Fürst in den Rheinbund aufgenommen, theile er ein gleiches Schicksal mit andern, früher, oder 1813, mediatisirten Fürsten, und bedürfe es hier keiner Entwickelung der Gründe, die dieses besonders in Ansehung seiner motivirt hätten; und so bedauernswerth es auch in Ansehung seiner vormaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer sey, daß der Reichsdeputations-Schluß nicht allen auf dem linken Rheinufer possessionirt gewesenen Deutschen eine angemessene Entschädigung habe verschaffen können, und daß Reclamant wegen eines Theils seiner Besitzungen in diese Cathegorie gehört habe,— so gedenkbar es auch wohl gewesen wäre, daß, nachdem ein großer Theil der durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Länder auf dem linken Rheinufer von den Alliirten wieder erobert und ihnen von Frankreich abgetreten worden, diese, vor der endlichen Vertheilung dieser Länder, die aus dem Reichsdeputations-Schlusse noch unerfüllt gebliebenen Ansprüche mit berücksichtigt hätten; so sey doch bekannt, daß dieses nicht geschehen sey, und da der Bund an den Verhandlungen, welche vor den Pariser Friedensschlüssen hergegangen seyen, keinen Antheil gehabt, auch nicht

, sondern die Alliirten, diese Vertheilung vorgenommen hätten, so könne nicht er dafür ch jetzt gerecht zu werden und sich wohl gar einem richterlichen Erkenntnisse zu unter- rfen schuldig seyn.

Referent trage daher auf den Beschluß an, daß Reclamant mit seinem Entschädigungs- suche von der Bundesversammlung, unter Beziehung auf ihren Beschluß vom 21. No- mber 1816, und zwar um so mehr abzuweisen, als derselbe, in Folge des in der 33. Si- ung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 gefaßten Beschlusses, bereits mit seinem rt schon angebrachten Gesuche abgewiesen worden sey.

Sämmtliche Stimmen pflichteten dem Antrage des Herren Referenten bei; daher

Beschluß:

daß der Herr Fürst von der Leyen mit seinem Entschädigungsgesuche von der Bundesver- mmlung, unter Bezug auf ihren Beschluß in der 5. Sitzung vom 21. November 1816, nd zwar um so mehr abgewiesen werde, als eben dieses Gesuch schon in Folge des in er 33. Sitzung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 gefaßten Beschlusses als un- uläßig erkannt worden sey.

§. 222.

Beschwerde des Consistorialraths D. Duill zu Runkel, über die Verwei- gerung des Rechtsweges in seiner Streitsache gegen die Gemeinde Eschbach, Befreiung seines Hofguts daselbst von den Beiträgen zu allen Gemeinde- und Kriegslasten.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestags- esandte, Graf von Beust, trägt vor:

Der Consistorialrath D. Duill zu Runkel suche die Hülfe der hohen Bundesversammlung, eil ihm in einer Irrung mit der Gemeinde Eschbach im Herzogthum Nassau das rechtliche ehör versagt werde. Er führe umständlich an: daß er ein so genanntes Hofgut in Eschbach im erzoglich-Nassauischen Amte Runkel besitze, das von jeher von allen herrschaftlichen und Com- unal-, auch namentlich Kriegslasten frei gewesen sey; daß Regierung und übrige Landesbehör- en diese Freiheit je und allezeit ausdrücklich anerkannt, und sein verstorbener Vorbesitzer und ater und er in den Jahren 1765 und 1804 darüber noch besonders entgeldliche Verträge it der Gemeinde Eschbach abgeschlossen hätten, welche er in beglaubten Abschriften beilege; aß dem ungeachtet die Gemeinde Eschbach 1816 sein Gut wieder zu gewissen Communal- eistungen, auf welche jene Vereinigungen Bezug nähmen, habe beiziehen wollen; daß er em Amte Runkel seine Weigerungsgründe dargestellt, aber, statt eines Bescheides, den Aus-

3 Reginminal-Reskripts vom 27. Februar 1817 erhalten habe, nach welchem er, mit

Uebergehung der in Mitte liegenden Verträge, auf den §. 15 eines landesherrlichen Edicts vom 5. Juni 1816 verwiesen und zur Zahlung bei Vermeidung der Hülfe angewiesen worden sey; daß die Herzogliche Landesregierung, an welche er sich gewendet, durch Rescript vom 3. April 1817 die Aufhebung seiner vertragsmäßigen Befreiung, als unvereinbarlich mit der neuen Organisation der Gemeinde-Verwaltung, ausgesprochen, und sich nur zu einer Vergütung, wegen der von ihm und seinem Vater an die Gemeinde bezahlten Summen, habe verstehen wollen, und daß ihm das dagegen gegen die Gemeinde Eschbach verlangte rechtliche Gehör vor den Landes-Justiz-Behörden durch Regierungs- und Ministerial-Rescripte abgeschlagen worden sey, indem gesetz- und verfassungsmäßig dergleichen Irrungen nur im administrativen Wege bei Herzoglicher Landesregierung entschieden werden könnten.

Reclamant suche nun näher auseinanderzusetzen, daß hier eine reine Justizsache vorliege, die vor den ordentlichen Landes-Justiz-Behörden ihre rechtliche Erledigung erhalten müsse, und bitte die hohe Bundesversammlung, ihre hohe Verwendung bei des Herzogs von Nassau Durchlaucht eintreten zu lassen, daß der vorliegende Fall nicht im administrativen Wege entschieden, sondern an die Landes-Justiz-Behörden, als zu deren Ressort lediglich gehörend, zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung gewiesen werden möge. Die hohe Bundesversammlung habe auf den ersten Vortrag von dieser Angelegenheit den Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten um so mehr um Aufklärung ersucht, als ihr der Gegenstand des von dem Consistorialrath D. Duill gesuchten Rechts allerdings einer richterlichen Erörterung unterzuliegen geschienen habe, und der Herr Bundestagsgesandte habe hierauf Folgendes zu erkennen gegeben:

«Die vorliegende Beschwerde des Herrn Consistorialraths Duill ist keineswegs gegen eine, demselben mit Abschneidung des Rechtwegs ertheilte, beschwerende Verfügung in der Hauptsache gerichtet, sondern schon gegen die einfache Bezeichnung des zu Verfolgung seiner Ansprüche in der Nassauischen Landesverfassung und den Landesgesetzen vorgeschriebenen Verfahrens, worin derselbe eine Justizverweigerung zu finden glaubt.

«Es wird mithin darauf ankommen, zu untersuchen, ob dem Herrn Reclamanten durch die ertheilte Entschliessung eine gegründete Veranlassung zur Beschwerdeführung über verweigerte Justiz gegeben worden ist.

«Zu dem Ende wird hier bemerkt, daß demselben bis jetzo weder eine ihn prägravirende Entscheidung in der Sache selbst zugegangen, noch auch der zu Verfolgung seiner Ansprüche gesetzlich vorgeschriebene Weg abgeschnitten worden ist.

«Denn die Verfügungen, welche eine Verweigerung der Justiz involviren sollen, enthalten nur die Benachrichtigung, daß der Weg processualischer Verhandlungen vor den ge-

nlichen, für die Entscheidung von Privatrechts-Streitigkeiten constituirten, Civil-Gerichts-
rden nicht der gesetzlich vorgeschriebene zu Erledigung seiner Reclamationen sey.

«Diese Eröffnung gründet sich auf ganz klare Bestimmungen der verfassungsmäßigen
etzgebung des Herzogthums Nassau und der darauf basirten Verwaltungs-Anordnung.

«Die bestehende Landesverfassung verordnet, mit Aufhebung aller früher bestandenen
uer-Privilegien, die gleichheitliche Beiziehung aller Staatsangehörigen zu den öffentlichen
en, und setzt aus gleichen Gründen denselben Beiziehungsmaasstab für alle, zu Gemeinde-,
egs- und sonstigen gemeinnützigen Bedürfnissen und Lasten eintretenden Erhebungen fest.
urch sind alle Differenzien der Eingesessenen oder Auswärtigen über ihre Beitragsschul-
eit zu Gemeindecassen ꝛc., welche schon früher aus offen vorliegenden Gründen nicht im
ge der Verhandlung des Civil-Processes, sondern nur von Amtswegen, nach vollständiger
örung beider Theile, im Wege der Untersuchung aufgeklärt und entschieden wurden, nie-
eschlagen. Nicht weniger wurden, nach ganz ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, nicht
die Besitzer vormals steuerfreier Liegenschaften, die darauf fallenden Lasten zu übernehmen,
verpflichtet erklärt, ohne deßhalb von irgend Jemand Gewährleistung fordern zu können,
ern es wurde diese gesetzliche Bestimmung namentlich auch auf den Fall ausgedehnt,
das Grundstück, weßhalb der Besitzer Steuerfreiheit genoß, nicht an und für sich
st befreit war, sondern die darauf fallenden Steuern vertragsweise von andern Privat-
onen oder Gemeinden entrichtet wurden.

«Dem gemäß bestimmt nur das Communal-Verwaltungs-Edict die Art und Weise, wie,
t als Entschädigung für verlorne Steuerfreiheit, sondern als gerechte Vergütung für
eits getragene Lasten, welche durch die verordnungsmäßige Beiziehung zu allen Commu-
steuer-Erhebungen doppelt getragen werden müßten, Ansprüche in dieser Beziehung
ubringen und zu entscheiden sind, nämlich nach §. 15 des Edicts von der, mit der Ver-
tung der administrativen Justiz beauftragten, obern Landesbehörde im Herzogthum Nas-
, der Herzoglichen Landesregierung, von deren Entscheidung der Recurs an Herzogli-
es Staatsministerium gestattet ist.

«Diese, in der Landesverfassung garantirten, gesetzlichen Bestimmungen, als nothwen-
e Folge einer, durch die neuern Zeitereignisse gebotenen, gleichheitlichen und regelmäßigen
iziehung zu den Staats- und unter diese zu subsumirenden Gemeindelasten, haben da-
ch eben so sehr den Forderungen der Gerechtigkeit, als den früher bestandenen Gesetzen
) Observanzen, entsprochen, daß überhaupt in dem größten Theile des Landes, theils
ch ausdrückliche Gesetze, theils durch Observanz, die Beitragspflichtigkeit aller vormaligen
eigüter zu Gemeinde-Kriegslasten und ausserordentlichen Landesbedürfnissen schon seit
fang des Revolutionskriegs ausgesprochen war, oder factisch bestand, und Streitigkeiten

darüber, mit Beseitigung aller, hier nicht anwendbaren, gewöhnlichen civilprocessualischen Rechtsformen, im Wege der administrativen Justiz von den vormaligen Regierungs-Collegien entschieden wurden.

«Die angebrachte Beschwerde ist mithin nicht sowohl gegen die ganz gesetzmäsig ertheilte Entschliessung, als gegen die bestehende Gesetzgebung gerichtet. Diese hemmt indessen keineswegs die Verfolgung der Ansprüche des Herrn Reclamanten, soweit solche durch die neuern staatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt nicht erloschen sind. Sie bezeichnet nur den Weg der administrativen Justiz zu deren Erledigung. Reclamant dürfte daher um so weniger einen Grund zu Beschwerden in der vorliegenden Verfügung finden, als Herzogliche Landesregierung, welche, eben so, wie in vielen andern Staaten, ausser der gesammten correctionellen Rechtspflege, die administrative Justiz verfassungsmäsig in dem Herzogthum Nassau zu verwalten hat, und von deren Entscheidungen der Recurs an Herzogliches Staatsministerium offen steht, seine Ansprüche auf das umsichtsvollste zu prüfen und zu entscheiden nicht entstehen wird.

«Dabei müssen derselben eben so die bestehenden Gesetze zur Norm dienen, als andern Gerichtsbehörden die einschlagenden Gesetze, in Fällen, die zu ihrem Ressort gehören.

«Nach dieser Auseinandersetzung scheint in dem vorliegenden Fall eine Anwendung des Art. 29 der Schlußacte nicht begründet zu seyn.

«Derselbe sagt wörtlich:

> «Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und «auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt «der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte «und gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei «der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

«Denn es ist hier

1) der gesetzliche Weg noch nicht eingeschlagen worden, und

2) liegt nach der Verfassung und den bestehenen Gesetzen eine Beschwerde über Justizverweigerung gar nicht vor».

Der Herr Referent äussert hierauf in der Beurtheilung:

So gewiß sich der Anspruch des Consistorialraths D. Duill an die Gemeinde Eschbach an sich als ein Gegenstand richterlicher Erörterung darstelle, so gewiß habe es von der justizhoheitlichen Gesetzgebung des Landes abgehangen, ein für allemal die Stelle zu bestimmen, bei welcher Forderungen der gedachten Art (administrativ-contentiöse Sachen nenne sie Gönner in seinem Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren)

hängig gemacht werden könnten. Da nun der Consistorialrath D. Duill nicht angeben habe, daß solches von ihm förmlich bei der landesgesetzlich dafür angeordneten Behörde geschehen und von dieser die Gebühr darauf verweigert worden sey, der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte aber wiederholt erkläre, daß, wenn der Consistorialrath D. Duill sich mit seinen Ansprüchen an Herzogliche Landesregierung wenden würde, diese nicht unterlassen werde, solche auf das umsichtsvollste zu prüfen und zu entscheiden; so möchte zur Zeit des Consistorialraths D. Duill Beschwerde über verweigerte Justiz nicht begründet, er damit ab- und zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die einschlagende Landesbehörde zu verweisen seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem vortragenden Herrn Gesandten bei; daher

Beschluß:

daß des Consistorialraths Duill zu Runkel Beschwerde wegen verweigerter Justiz zur Zeit nicht begründet, der Reclamant daher ab- und zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die einschlagende Landesbehörde verwiesen werde.

§. 223.

Vorstellung der Gemeinde Süpplingen, im Herzogthum Braunschweig, wegen indirecter Justizverweigerung.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg, erstattet Vortrag über die Vorstellung der Gemeinde Süpplingen, im Herzogthum Braunschweig, wegen indirecter Justizverweigerung (Zahl 82 des Einr. Prot. vom Jahr 1819), und führt an:

Mehrere zur Commende Süpplingenburg zehnd- und dienstpflichtige Einwohner zu Süpplingen hätten durch einen mit der ehemaligen Königlich-Westphälischen Regierung abgeschlossenen Vertrag jene Lasten in eine jährliche Rente verwandelt. Nach der Wiederherstellung des Herzoglichen Hauses Braunschweig wäre den Pflichtigen die Leistung in natura gefordert worden, und darüber zwischen dem Fiscus und ihnen ein Rechtsstreit entstanden, der in drei Instanzen zu ihrem Nachtheil entschieden worden. Weil nun die Herzoglich-Braunschweigische Regierung, gleich den andern, die bloß durch französische Waffengewalt vertrieben gewesen, die Ungültigkeit der westphälischen Veräusserungen behauptet, und die Reclamanten dafür gehalten, daß deßhalb die Gerichte gegen sie erkannt hätten; so glaubten sie dieß als eine indirecte Justizverweigerung betrachten zu können.

Allein sie selbst hätten den Rechtsstreit mit dem Anwalte des jetzigen Nutznießers der Commende Süpplingenburg, des Herrn Herzogs August zu Braunschweig Durchlaucht, durch drei Instanzen hindurchgeführt; das von ihnen selbst beigebrachte Urtheil des Landes-

gerichts zu Wolffenbüttel beweise, daß nach reiflicher Erwägung der Sache erkannt, und von einem widerrechtlichen, mittelbaren oder unmittelbaren, die Rechtspflege hindernden Einflusse der Regierung auch keine Spur nachgewiesen worden sey.

Da also weder eine directe noch indirecte Justizverweigerung dargethan, folglich die Competenz dieser hohen Versammlung nicht begründet sey; so wären die Reclamanten unmaßgeblich zurückzuweisen.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß, nachdem in dieser durch drei verschiedene Instanzen entschiedenen Rechtssache weder eine directe noch indirecte Justizverweigerung dargethan worden, Reclamanten von der Bundesversammlung abgewiesen werden.

§. 224.

Höcks Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1820.

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von dem, derselben gewidmeten, Z. 89 des dießjährigen Einr. Prot. eingetragenen Werke des Königlich-Baierischen Regierungsraths Dr. Höck, unter dem Titel: «Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1820», und bemerkt hierüber:

Der Verfasser, der schon durch frühere Schriften, unter andern auch durch seine 1800 erschienene statistische Uebersicht der deutschen Staaten, schätzbare Beweise seiner Kenntnisse und seines Fleisses geliefert hätte, habe auch durch die gegenwärtige Schrift sich ein neues Verdienst erworben, und wenn es gleich unmöglich sey, Schriften dieser Art, so fern sie nicht unmittelbar, bloß aus Quellen, geschöpft würden, von allen Irrthümern in den Angaben, besonders denen, welche das Finanzwesen beträfen, völlig frei zu halten; so habe doch der Verfasser geleistet, was in seinen Kräften gestanden, und eine reiche Literatur nicht bloß angeführt, sondern auch benutzt.

Das Werk sey nicht nach den Staaten, sondern nach Materien eingetheilt, und bei einem jeden Abschnitt das zusammengestellt, was die einzelnen Bundesstaaten betreffe; zu leichterer Wiederzusammenstellung dessen, was über einen Bundesstaat zerstreuet gesagt worden, diene das beigefügte Register.

Auf diesen Fuß behandelt, zerfalle das Ganze in fünf Abtheilungen:

1) Grundmacht des deutschen Staatenbundes, und zwar:
   a) Länderbestand,
   b) Einwohner,

c) Gewerbe, nämlich Landwirthschaft, Bergbau und Kunstfleiß;

2) Staatsverfassung, und zwar:
   a) des deutschen Bundes,
   b) der einzelnen Bundesstaaten, nämlich Constitutionsrecht und Justizverfassung;

3) Staatsverwaltung, und zwar:
   a) Finanzwesen,
   b) Polizei;

4) Geistescultur, und zwar:
   a) populäre Bildung,
   b) wissenschaftliche Bildung;

5) Militärverfassung.

Bei dieser könne der (S. 359) begangene Fehler nicht ungerügt bleiben, daß der legsstand des Bundesheers zu zwei Procent der Bevölkerung für das active Heer, und ein Procent für die Ersatzmannschaften, mithin um das Doppelte zu hoch angeschlagen wor; so wie es auch wohl nur ein unangezeigt gebliebener Druckfehler sey, daß Seite 260 Eröffnung der Bundesversammlung ins Jahr 1815 verlegt worden.

Am ausführlichsten sey der Abschnitt des Gewerbes behandelt, welcher, von 367 Seiten Ganzen, 220 Seiten einnehme, und viel Interessantes enthalte.

Gewiß verdiene dieses, der Bundesversammlung gemachte Geschenk die Bezeugung ihres nkes, eine ehrenvolle Erwähnung in dem Protokolle, und eine Aufstellung in die Biblio der Bundesversammlung, worauf daher Referent antrage.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

dem Königlich-Baierischen Regierungsrath Dr. Höck für das der Bundesversammlung eignete Handbuch der Statistik der deutschen Bundesstaaten den Dank derselben, unter envoller Erwähnung in dem Protokolle, auszudrücken, und dieses Werk in ihre Bücher mlung aufzunehmen.

§. 225.

Rechnungen der Bundescasse.

Präsidium: legt den von dem Freiherrn von Handel als Canzleidirector erstatte Bericht vor, wodurch derselbe die Rechnungen der Bundescasse vom 1. November 1818 dahin 1820, mit allen dazu gehörenden Büchern, Urkunden und Beilagen übergiebt, Nothwendigkeit neuer Zuschüsse nachweist, und den Nachtrag der Rechnungen für die

Militär-, Central- und Local-Commissionen, dann der Hauptrechnung über sämmtliche matrikularmäßig erhobenen Beiträge, in den nächstfolgenden Sitzungen zusichert.

Hierauf wurden die Herren Bundestagsgesandten von Martens und von Lepel, welche in Gemeinschaft mit Freiherrn von Berckheim die Revision der früheren Rechnungen gefälligst übernommen hatten, ersucht, sich diesem Geschäfte abermals zu unterziehen; statt des Freiherrn von Berckheim aber wurde der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, gewählt, und von Oesterreich und Preussen zugesichert, daß sie ermächtigt seyen, den neuen Zuschuß mit 2000 fl. zur Bundescasse zu entrichten.

Da ein neuer Zuschuß, wie in dem vergangenen Jahre, sich als dringend nothwendig darstellte, so wurde

beschlossen:

1) daß die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen verwenden möchten, einen neuen Zuschuß von 2000 fl. für jede Stimme im engern Rathe zu verwilligen und baldmöglichst einzuzahlen;

2) den Herren Bundestagsgesandten von Martens, von Lepel, und Freiherrn von Leonhardi aber, den Bericht sammt Rechnungen, Büchern und Anlagen zuzustellen, um die Revision derselben gefälligst zu übernehmen.

§. 226.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingabe Zahl 108 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 227.

Aus Veranlassung der eintretenden Festtage kam man überein, die nächste förmliche Sitzung am 11. Jänner 1821 zu halten.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 108.

Num. 108. Eingereicht den 16. December.

Dr. Hiepe, als Anwalt der Gemeinden des Königlich-Preussischen Amts Dierdorf: bittet, zur Vorlage der Original-Lieferungsscheine, in Betreff einer Forderung derselben an die Reichs-Operationscasse, eine drei monatliche Frist huldreichst zu bewilligen.

25.

Entwurf eines Bundestags-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander.

§. 1.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 a.)

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte, bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, so wie auf Anträge von Privatpersonen, in Gemäßheit des 30. Artikels der Wiener Schlußacte, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Ueber die deßfalls zu treffende Einleitung und allenfalls nöthige Verfügung wird sie sich aber zuvörderst durch einen Ausschuß von zwei Mitgliedern gutachtlichen Vortrag erstatten lassen.

Anmerkung.

Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander sind in der Regel zu wichtig, als daß es nicht rathsam seyn sollte, der Einleitung des Vermittelungsgeschäfts einen gutachtlichen Vortrag vorangehen zu lassen, und zwar um so mehr, da die Artikel 18, 19 und 20 der Wiener Schlußacte Bestimmungen enthalten, deren Berücksichtigung in manchen Fällen, auch ohne ausdrücklichen Antrag der Betheiligten, nothwendig werden kann, der 30. Art. der gedachten Schlußacte aber einen Fall voraussetzt, dessen Daseyn wenigstens bescheinigt seyn muß, um eine Einschreitung der Bundesversammlung zu rechtfertigen, in dieser Hinsicht also immer eine vorläufige Prüfung erforderlich ist. Des 30. Art. glaubte man hier gedenken zu müssen, damit der durch ihn vorgeschriebene Versuch einer gütlichen Ausgleichung und das weitere Verfahren, wenn dieser Versuch nicht gelingt, auch die gehörige Ordnung erhalte.

§. 2.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 a. b.)

Jedes Bundesglied, welches sich wegen einer Streitigkeit mit einem andern Bundesgliede an die Bundesversammlung wendet, ist verbunden, derselben eine vollständige Dar-

stellung der Sache und seiner Ansprüche zu überreichen, worüber der ernannte Vorbereitungs-Ausschuß (§. 1) seinen Vortrag zu erstatten hat. Zum Zwecke der Vermittelung ist von dem beklagten Theile eine Gegenausführung, und, im Falle einer Reclamation aus dem 30. Art. der Wiener Schlußacte, von den in Anspruch genommenen Bundesgliedern, eine Erklärung, unter Ansetzung eines Termins von vier bis sechs Wochen, zu fordern, hierauf aber, nach vorgängigem Vortrage des Vorbereitungs-Ausschusses, welcher in der nächsten Sitzung nach derem Eingang oder nach dem Ablauf des Termins zu erstatten ist, der Vermittelungs-Ausschuß zu bestellen, welcher aus drei Bundestagsgesandten bestehen, und zu dessen Legitimation der im Beiseyn der Gesandten der Betheiligten oder deren Stellvertreter gefaßte Beschluß hinreichend seyn soll.

Anmerkung.

Nach dem Beschlusse vom 16. Juni 1817 sollte der Vermittelungs-Ausschuß die Gegenausführung des beklagten Theils fordern. Es scheint aber zur Beförderung der Sache zu gereichen, wenn dieses von der Bundesversammlung selbst geschieht. Da übrigens das Stillschweigen des Beklagten den Vergleichsversuch nicht hindern oder aufhalten darf; so möchte es angemessen seyn, zu bestimmen, daß der Vorbereitungs-Ausschuß nach Ablauf des Termins, auch wenn die Vernehmlassung nicht eingegangen ist, seinen weitern Vortrag erstatte, und die Ernennung des Vermittelungs-Ausschusses veranlasse. Daß dieser nicht aus mehr und nicht aus weniger als drei Mitgliedern bestehe, hat um deßwillen zweckmäßig geschienen, weil eine größere Zahl leicht dem Fortgange des Geschäfts hinderlich werden könnte, die ungleiche Zahl aber bei einer Verschiedenheit der Ansichten von Nutzen seyn kann. Die im Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 beliebte Bekanntmachung der Ernennung des Ausschusses durch die Versammlung an die Parteien scheint überflüssig, da deren Bevollmächtigte in der Versammlung gegenwärtig sind.

§. 3.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 c.)

Dem Vermittelungs-Ausschusse sind die, den Gegenstand betreffenden, bei der Bundesversammlung vorgekommenen Verhandlungen sofort zuzustellen. Dieser hat sodann zuvörderst in Erwägung zu ziehen, ob zur Aufstellung gründlicher Vergleichsvorschläge noch eine Aufklärung der Sachverhältnisse nöthig ist, oder nicht. Im ersten Falle ist dieselbe von den Parteien, oder von demjenigen Theile, von welchem sie, den Umständen nach, zunächst erwartet werden muß, zu erfordern, und dazu ein Termin anzusetzen, welcher, ohne ausdrückliche, nur in besondern Fällen zu ertheilende Genehmigung der Bundesversammlung, die Zeit von sechs Wochen nicht überschreiten darf.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit vollständiger Aufklärung der Sachverhältnisse zur Begründung angemessener Vergleichsvorschläge leuchtet von selbst ein. Von der Beurtheilung des Ausschusses

wird es aber abhängen, ob er solche schriftlich zu erfordern, oder aber eine vorbereitende Conferenz mit den Bevollmächtigten der streitenden Theile zu veranlassen für gut findet.

§. 4.

Hat ein oder der andere Theil sich weitere Erklärungen vorbehalten, und hält der Ausschuß solche zur gehörigen Einsicht der Sache oder zur Beförderung des Vergleichsgeschäftes nothwendig oder nützlich; so hat er zu deren Beibringung auf gleiche Weise eine Frist festzusetzen. Der Ausschuß ist aber in keinem Falle an die Beobachtung der im gerichtlichen Verfahren gewöhnlichen Zahl von Schriftsätzen gebunden, sondern es kommt hierbei nur darauf an, daß er die für den Zweck erforderlichen Aufklärungen erhalte, worüber ihm die Beurtheilung lediglich zusteht.

Anmerkung.

Da es bei dem Vermittelungsgeschäft nur darum zu thun ist, daß der Ausschuß alle zweckmäßigen Hülfsmittel, um eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, sich verschaffe, ein processartiger Schriftwechsel der Parteien aber zu solchen Hülfsmitteln nicht gehören, vielmehr das Werk nur erschweren dürfte; so hat man geglaubt, dem Ausschusse in dieser Hinsicht alle mögliche Freiheit bedingen zu müssen.

§. 5.

Von dieser ersten Einleitung hat der Ausschuß, längstens binnen 14 Tagen nach erhaltenem Auftrage, der Bundesversammlung Kenntniß zu geben, auch derselben, in der Folge, wenn die von ihm gesetzten Fristen nicht beachtet worden, Bericht zu erstatten, und zu ihrer Entschliessung zu verstellen, ob der Vergleichsversuch als unausführbar anzusehen, und mithin das richterliche Verfahren einzuleiten, oder aber jener, unter Bewilligung weiterer Fristen, jedoch unbeschadet der im §. 8 den Betheiligten beigelegten Befugniß, offen zu halten sey?

Anmerkung.

Ein Vermittelungsgeschäft kann öfters nur im Laufe der Zeit, und manchmal nach längeren Ruhepuncten der Unterhandlung, gelingen. Es ist daher kein Grund, es in allzuenge Fristen einzuschränken, wenn nur die Parteien und dritte Betheiligte nichts dagegen haben. Um jedoch den Vermittelungs-Ausschuß ausser aller Verantwortung oder auch Verlegenheit zu setzen, hat man die Entscheidung von der Bundesversammlung abhängig machen zu müssen geglaubt.

§. 6.

Der Ausschuß ist verbunden, wenn er nähere Erläuterungen nicht nothwendig findet, binnen 14 Tagen nach erhaltenem Auftrage, oder aber innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange der geforderten Erläuterungen, einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen, nach Abhal-

tung dieses Termins und spätestens nach Ablauf dreier Monate, von der Ertheilung des Auftrags an gerechnet, der Bundesversammlung von der Lage der Sache Rechenschaft zu geben, und damit von Zeit zu Zeit fortzufahren, bis entweder ein Vergleich gestiftet, oder die Bewirkung einer gütlichen Uebereinkunft für unerreichbar erkannt ist. Treten während des Vermittlungsgeschäfts besondere Schwierigkeiten ein; so hat der Ausschuß darüber sofort an die Bundesversammlung zu berichten, und deren Entschliessung zu gewärtigen.

§. 7.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817. d.)

Wird ein Vergleich zu Stande gebracht; so ist er der Bundesversammlung vorzulegen, und diese hat ihn durch einen förmlichen Beschluß unter die Garantie des Bundes zu stellen. Die Vergleichs-Urkunde ist in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber sind in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchiv niederzulegen.

§. 8.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. Wiener Conferenz-Protokoll, Sess. 20. Beilage B.)

Sobald der Vermittelungs-Ausschuß sich überzeugt hat, daß der Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites durch seine Bemühungen nicht erreicht werden kann, hat er, ohne an die oben bezeichneten Fristen gebunden zu seyn, hierüber seinen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten. Wenn aber das Vermittelungsgeschäft während eines Zeitraums von sechs Monaten, von der Constituirung des Vermittelungs-Ausschusses an gerechnet, ohne Erfolg geblieben ist; so sind Kläger oder Beklagter, oder auch Dritte, welche bei der Sache ein gehörig bescheinigtes Interesse haben, befugt, die Aufhebung des Vermittelungs-Auftrages und die Beförderung der richterlichen Entscheidung von der Bundesversammlung zu begehren.

Diese ist, auf den Bericht das Ausschusses oder des Ansuchen eines Betheiligten, verpflichtet, die richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken.

Anmerkung.

Die nicht ungegründete Besorgniß, daß durch zwecklose Verlängerung des Vermittelungs-Geschäfts die Erfüllung des 11. Art. der Bundesacte, wo nicht vereitelt, doch ungebührlich verzögert werden könnte, hat den Wunsch veranlaßt, daß solchem Mißbrauche vorgebeugt werden möge. Es ist dieß bei den Verhandlungen über die Wiener Schlußacte in Anregung gebracht, und darauf eine Bestimmung in der Art, wie die obige, vorgeschlagen worden. Sie scheint der Absicht zu entsprechen, und hat daher hier eine Stelle erhalten.

§. 9.

Sollten von einem ſtreitenden Theile Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Austrägal-Verfahrens gemacht werden; ſo iſt von der Bundesverſammlung ein Ausſchuß von fünf Mitgliedern, um darüber in einer der nächſten Sitzungen ſein Gutachten zu erſtatten, ſofort zu ernennen, und wenn von demſelben die vorgebrachten Einwendungen ungegründet befunden ſind, zur Einleitung des Austrägal-Verfahrens, ohne weitern Aufenthalt, zu ſchreiten. Im entgegengeſetzten Falle aber hat die Bundesverſammlung die Erledigung des Streits durch ein Compromiß in der Art zu bewirken, daß jeder Theil ein Bundesglied benenne, beide von den Parteien benannte Bundesglieder aber ein drittes Bundesglied erwählen, welche zuſammen als Schiedsrichter in der Sache zu erkennen haben. Es ſoll auch hierbei im Weſentlichen, wie in Anſehung der Austräge vorgeſchrieben iſt, verfahren werden. Weigert ſich einer der ſtreitenden Theile, einen Schiedsrichter zu benennen; ſo ſoll dieſes, an ſeiner Stelle, durch die Bundesverſammlung geſchehen. Die Uebernahme des ſchiedsrichterlichen Amts in ſolchen Fällen iſt Bundespflicht.

Anmerkung.

Die Frage: wie es zu halten ſey, wenn eine Sache für nicht geeignet zur Beurtheilung eines Civil-Gerichtshofes geachtet wird, iſt mehrmals berührt worden. Man hat ſie beſonders auf den Fall angewandt, wenn eine Streitſache unter Bundesgliedern mehr politiſcher, als rechtlicher Natur ſeyn ſollte. Die Commiſſion hat ſo wenig, als ihre Vorgänger, verſucht, hier eine Grenzlinie zu ziehen. Sie hat aber erwogen, daß, wenn der Zweck des 11. Art. der Bundesacte vollſtändig erreicht werden ſoll, nothwendig auch für den Fall Vorſehung getroffen werden muß, wenn, wegen Beſchaffenheit der Sache, gegen die angeordnete Austrägal-Inſtanz Einwendungen gemacht werden. Da nun Bundesglieder in keinem Falle gegen einander rechtlos und im Zuſtande der Gewaltthätigkeit bleiben dürfen, und es der Bundesverſammlung unbedingt zur Pflicht gemacht iſt, in allen, durch Vergleich nicht zu erledigenden Streitigkeiten der Bundesglieder eine richterliche Entſcheidung zu bewirken; ſo hat es, für den vorausgeſetzten Fall, am angemeſſenſten geſchienen, dem Austrägalgericht ein geregeltes Compromiß zu ſurrogiren, welches auch einzutreten hätte, wenn die Frage von der Statthaftigkeit des Austrägal-Verfahrens bloß zweifelhaft wäre. Nur wenn die Einwendung dagegen, nach gehöriger Prüfung durch einen Ausſchuß, ſofort und unzweifelhaft als ungegründet erſchiene, wäre eine ſolche Ausnahme von der Regel nicht zuzulaſſen. Auf dieſe Anſichten gründet ſich der vorſtehende §., welchen die Commiſſion um ſo mehr in Vorſchlag bringen zu müſſen geglaubt hat, als die Frage auch bei den Wiener Verhandlungen nur ausgeſetzt, nicht beſeitigt, jetzt aber bei ihr wieder in Anregung gebracht worden iſt.

§. 10.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 2.)

Zur Einleitung des Austrägal-Processes soll von der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung, nach dem Eingange des obgedachten Berichts oder Ansuchens (§. 8), der Beklagte durch einen Beschluß aufgefordert werden, binnen einer Frist, welche nicht unter vier und nicht über sechs Wochen, von dem Tage des Beschlusses an gerechnet, bestimmt werden darf, der Bundesversammlung seine förmliche Klagschrift zu überreichen, und zugleich zum Protokoll derselben drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eines zu wählen berechtigt und seine Wahl binnen höchstens vier Wochen, welche Frist nur in Rücksicht auf die Entfernung der Parteien um vierzehn Tage verlängert werden kann, zum Protokoll der Bundesversammlung anzuzeigen verpflichtet ist.

Anmerkung.

Da der erste Antrag, in Beziehung auf den Zweck der zuvörderst zu versuchenden Vermittelung, sehr verschieden von einer förmlichen Klagschrift seyn kann, und vielleicht in der Regel seyn sollte; so hat es zur Beförderung der Sache dienlich und den Verhältnissen angemessen geschienen, daß, nach vergeblich versuchter Güte, die Klagschrift der Bundesversammlung eingereicht, und von ihr, der es obliegt, die richterliche Entscheidung zu bewirken, dem Austrägal-Gerichte, mit den übrigen Acten, zugesandt werde.

§. 11.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 3.)

Wenn einer der streitenden Theile den ihm gesetzten Termin versäumt; so geht das Vorschlags- oder Wahlrecht auf die Bundesversammlung über. Dieser soll auch in dem besondern Falle die Bestimmung des Austrägal-Gerichts zustehen, wenn es zweifelhaft ist, wer als Kläger oder Beklagter zu betrachten sey? und die Parteien sich deßfalls nicht freiwillig vereinigen. Um sich hierüber zu erklären, ist denselben eine Frist von vier, höchstens sechs Wochen zu bestimmen, und derjenige, welcher demnach als Beklagter erscheint, soll zugleich mit dieser Erklärung drei Bundesglieder zur Auswahl des Klägers benennen (§. 10).

Anmerkung.

Nach dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 soll nur das versäumte Vorschlagsrecht auf die Bundesversammlung übergehen. Der Zweck erfordert aber, daß dieses auch, wenn das Wahlrecht versäumt wird, statt finde.

Der mögliche Fall, daß es zweifelhaft wäre, wer als Kläger oder Beklagter zu betrachten sey? (ein Fall, der besonders in Beziehung auf den 30. Art. der Schlußacte leicht vorkommen kann,) schien das vorgeschlagene Auskunftsmittel nöthig zu machen.

§. 12.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 3.)

Das Gericht höchster Instanz des gewählten Bundesgliedes soll jederzeit die zur Entscheidung des Rechtsstreites berufene Austrägal-Instanz seyn. Die Bundesversammlung hat her über die erfolgte Wahl einen Beschluß zu fassen, und solche dem gewählten Bundesede durch dessen Bundestagsgesandten, unter Anfügung sämmtlicher bei der Bundesversammng und dem Vermittelungs-Ausschusse verhandelten Acten, mit dem Anhang bekannt zu man, daß dasselbe längstens binnen vier Wochen, von dem Tage des Beschlusses an, seine erste Justizstelle anweisen möge, nach vorgängigem ordnungsmäßigem Verfahren in der rliegenden Rechtssache, als Austrägal-Instanz, in Auftrag und Namen der Bundesverammlung, ein rechtliches Erkenntniß abzugeben. Bei diesem Gerichtshofe haben die Parien, innerhalb der oben bestimmten Frist von vier Wochen, Bevollmächtigte zu bestellen, welen alle Insinuationen gültig geschehen können. Wird diese Frist nicht beobachtet, so der Gerichtshof berechtigt, Anwälte von Amts wegen für dieselben zu ernennen.

Anmerkung.

Das in vorstehender Art bestimmte Verfahren hat dem Zwecke und den Verhältnissen am meisten zu entsprechen geschienen, indem unmittelbare Communicationen der Bundesversammlung mit den obersten Gerichtshöfen der Bundesstaaten nicht nothwendig, dagegen aber mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen seyn dürften.

§. 13.

Wenn, in Gemäßheit des 30. Artikels der Wiener Schlußacte, die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Frage: welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe? zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen ist; so hat bei dieser zwischen den in Anspruch genommenen Bundesgliedern (wobei jedoch die Reclamanten ihr Interesse durch Intervention wahrzunehmen befugt sind) ein rechtliches Verfahren und eine richterliche Entscheidung nur allein darüber statt: welches von den betheiligten Bundesgliedern, oder in welchem Verhältnisse mehrere derselben, entweder definitiv oder vorläufig, die rechtsbegründeten Ansprüche der Reclamanten zu befriedigen gehalten seyen? Dagegen gehört das weitere Verfahren zwischen den reclamirenden Privatpersonen und dem durch das Austrägal-Urtheil als Schuldner anerkannten Bundesgliede, und das Erkenntniß über die Einreden, welche der Forderung selbst entgegengesetzt werden könnten, vor die ordentlichen Gerichte des Landes, bei welchen verfassungsmäßig der landesherrliche Fiscus zu belangen ist. Die Bundesversammlung wird daher in diesem Falle zur Erfüllung des 6. Art. der Schlußacte dem gewählten Austrägal-Gerichte den Auftrag nur zur Entschei-

dung der gedachten Vorfrage ertheilen. Dieses hat demnach nöthigen Falls die in Anspruch genommenen Bundesglieder zur rechtlichen Verhandlung, unter einer kurzen Frist, aufzufordern.

Anmerkung.

Die Commission hat geglaubt, diesen §. einschalten zu müssen, damit die Anwendung des 30. Art. der Wiener Schlußacte, seinem Zwecke gemäß, gesichert, und das dabei zu beobachtende Verfahren geordnet werde. Dieses wird hierdurch auf die Vorfrage beschränkt, und es wird zugleich die Vermischung anderer Streitigkeiten mit derselben verhütet.

§. 14.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 3. 4.)

Sämmtliche höchste Justizstellen der deutschen Bundesstaaten sind die zur Bundes-Austrägal-Instanz geeigneten und bestimmten Gerichtshöfe, und die Uebernahme des Austrägal-Auftrages ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit zur Uebernahme dieses Auftrages begründen, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vier Wochen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages an gerechnet, der Bundesversammlung vorzubringen, welche darüber längstens binnen vierzehn Tagen zu entscheiden hat.

Anmerkung.

Hier hat es nothwendig geschienen, der Entscheidung über die Entschuldigungsgründe ausdrücklich zu gedenken, was der Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 unberührt gelassen hatte.

§. 15.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 4.)

Jedes Bundesglied, auch ein solches, welches nach dem 12. Artikel der Bundesacte mit andern ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat, kann von dem Beklagten vorgeschlagen werden, jedoch immer nur Einer der Theilhaber an demselben obersten Gerichte, und nur alsdann, wenn keiner dieser Theilhaber bei der zu entscheidenden Streitsache ein rechtliches Interesse hat.

§. 16.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 2.)

Dem zur Austrägal-Instanz bestellten obersten Gerichtshofe eines Bundesstaates steht die Leitung des Processes, und zwar, bis zur Einrichtung einer allgemeinen Austrägal-Gerichtsordnung, nach der bei ihm geltenden Proceßordnung, jedoch unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen, so wie die Entscheidung des Streites in allen sei-

n Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der ndesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der ndesversammlung oder der Parteien, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Anmerkung.

Es ist ein unverkennbarer Nachtheil der gegenwärtigen Einrichtung, daß die Bundesglieder bei ihren Rechtsstreitigkeiten auf ein gleichförmiges gerichtliches Verfahren nicht rechnen können. Wieviel aber hiervon abhängt, weiter hier auszuführen, scheint überflüssig zu seyn. Das Bedürfniß einer Austrägal-Gerichtsordnung dürfte wohl unverkennbar seyn, da die Gleichförmigkeit des Verfahrens so wesentlich, die Herstellung derselben aber von dem Gerichtsgebrauche so vieler und so höchst verschieden organisirter obersten Gerichtshöfe, welche Austrägal-Gerichte werden können, nicht zu erwarten ist. Die Commission hat daher geglaubt, die Errichtung einer Austrägal-Gerichtsordnung ausdrücklich vorbehalten zu müssen, und sie giebt anheim, ob nicht dazu eine angemessene Einleitung jetzt gleich zu treffen wäre.

§. 17.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Artikel 3.)

Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesd vor das erwählte Austrägal-Gericht nur alsdann zugelassen werden, wenn dieses eine entliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite rkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalrichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

§. 18.

(Ebendaselbst, Artikel 4.)

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht h den in Rechtsstreiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch bezten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch wendbar sind, zu erkennen.

§. 19.

(Ebendaselbst, Artikel 5.)

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen undsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung been, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

§. 20.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 7.)

Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Eingange des Austrägal-Auftrages bei dem gewählten obersten Gerichtshofe an gerechnet, erfolgen. Sollte dieß ausnahmsweise nicht thunlich seyn; so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Entschliessung der Bundesversammlung darüber zu erwarten.

§. 21.

(Ebendaselbst, III. 7.)

Die Austrägal-Erkenntnisse sind von dem gewählten Gerichtshofe, im Namen und Auftrage der Bundesversammlung, den Parteien zu eröffnen, und sodann, nebst den verhandelten Acten, der Bundesversammlung einzusenden.

§. 22.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 6.)

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Anmerkung.

Der Termin ist, in Folge der Berathungen der Wiener Conferenzen, zwar auf vier Jahre gesetzt. Wenn aber dieser Termin nicht von der Eröffnung des Austrägal-Urtheils an gerechnet wird, sondern von der Auffindung der neuen Thatsachen und Beweismittel an; so scheint eine Jahresfrist zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Restitutions-Libells hinreichend, eine längere Frist aber der Begründung eines festen Rechtszustandes unter den im Streite befangenen Bundesgliedern nur nachtheilig zu seyn. Es ist ohnehin schon viel, daß, nach der vorliegenden Bestimmung, das Rechtsmittel der Restitution selbst durch keinen Zeitverfluß ausgeschlossen wird, und eben daher auch mehrmals wiederholt werden kann.

Es ist übrigens, in besonderer Beziehung auf dieses Rechtsmittel, der Commission die Erinnerung mitgetheilt worden, daß hier die Beobachtung der verschiedenen Proceßordnungen vorzüglich bedenklich zu seyn scheine. Denn die verschiedenen Proceßordnungen gewähren dem Imploranten nicht überall einen gleichen Umfang der Berechtigung, und wenn nun jedem Austrägal-Gerichte seine Proceßordnung zur Norm dienen soll; so könne dieses, namentlich bei dem Rechtsmittel der Restitution, auch auf die Entscheidung der Streitsache einwirken, und in dem

einen Falle, so wie bei dem einen oder andern Territorial-Gerichte, der Partei mehrere, in dem andern weniger Berechtigung weiterer Rechtsausführung zustehen. Es scheine nun aber doch angemessen, daß wenigstens in dieser Hinsicht gleiche Berechtigungen für die Bundesglieder bei ihren Streitigkeiten statt finden sollten. Die Commission hat die Wichtigkeit dieser Bemerkung vollkommen erkannt, und hat es daher versucht, in den folgenden §§. 23 und 24 durch kurze und einfache Sätze in die Behandlung der Restitution bei den Austrägal-Gerichten diejenige Gleichförmigkeit zu bringen, welche mit Recht gewünscht wird. Es hat ihr zu dem Ende nothwendig geschienen, die Zulässigkeit und die Erfordernisse des Rechtsmittels im §. 23 genau zu bestimmen, und im §. 24 das bei allen Austrägal-Gerichten gleichmäßig zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen. Dabei hat sich aber auch zugleich die Nothwendigkeit gezeigt, im 25. §. eine Formel des Restitutions-Eides vorzuschreiben.

§. 23.

Die Restitution findet nur gegen definitive Erkenntnisse und gegen solche Zwischen-Urtheile statt, welche die Kraft eines definitiven Erkenntnisses haben. Sie ist auch gegen Erkenntnisse über den Besitzstand, so fern solche nicht bloß den jüngsten Besitz betreffen, zulässig. Sie kann aber allein rechtlich begründet werden, durch neue, vor der Eröffnung des Austrägal-Urtheils dem Imploranten nicht bekannt gewesene, mit den gehörigen Beweisen belegte, erhebliche, mithin eine gänzliche oder theilweise Abänderung jenes Urtheils erfordernde Thatsachen, oder aber durch neu aufgefundene Beweismittel für bereits vorgebrachte, erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urtheils, wegen Mangel des Beweises, nicht berücksichtigte Thatumstände, oder endlich durch neu aufgefundene, erhebliche Gegen-Beweismittel in Ansehung solcher Thatumstände, worauf das Austrägal-Erkenntniß ganz oder zum Theil gebaut worden ist.

§. 24.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 7.)

Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat. Der Restitutions-Libell, welchem die neu aufgefundenen Beweismittel vollständig beizufügen sind, ist vor Ablauf des oben bestimmten Termins (§. 22) bei der Bundesversammlung einzureichen. Diese wird sodann denselben durch einen in ihrer nächsten Sitzung nach dessen Uebergabe zu fassenden Beschluß, in der oben bestimmten Art (§. 12), dem Austrägal-Gerichte, unter Zurücksendung der früheren Acten, mittheilen, welches hierauf zuvörderst die Zulässigkeit der Restitution zu prüfen und darüber zu erkennen hat. Wird dieselbe zulässig befunden; so ist, nach vor-

gängigem Verfahren bis zur Duplik, das Haupterkenntniß abzugeben und zu eröffnen, hiernächst aber mit den Acten der Bundesversammlung einzuschicken.

§. 25.

(Ebendaselbst, Art. 8.)

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat. Dieser Eid ist darauf zu richten:

daß diejenigen, welche ihn abzuleisten haben, von den neu vorgebrachten Thatumständen und Beweismitteln vor der Eröffnung des Austrägal-Erkenntnisses keine Wissenschaft gehabt, und solche erst nachher erlangt haben, auch daß seit der Zeit der Auffindung die gesetzliche Frist von einem Jahre nicht abgelaufen sey.

§. 26.

In dem Falle, daß der durch ein Austrägal-Erkenntniß unterliegende Theil binnen vier Wochen nach dessen Eröffnung darzuthun vermöchte, daß dasselbe, wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, oder der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung, von selbst und ohne Rücksicht auf die dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatsachen, als ein rechtliches Erkenntniß nicht bestehen könne; so ist er auch damit, jedoch ohne Suspensivwirkung, zuzulassen, und die Bundesversammlung hat auf die innerhalb obiger Frist ihr zu übergebende Ausführung, nach eingeholter Vernehmlassung des Gegentheils, einen obersten Gerichtshof zu beauftragen, über den Grund oder Ungrund der vorgeschützten Nichtigkeit zu erkennen, und seine Entscheidung der Bundesversammlung, nebst den Acten, einzusenden. Diese wird sodann die Parteien davon in Kenntniß setzen, und, falls das angegriffene Urtheil für nichtig erklärt werden sollte, bei dem gewählten Austrägal-Gerichte, in Gemäßheit des cassatorischen Erkenntnisses, das weitere rechtliche Verfahren bewirken.

Anmerkung.

Wenn durch ein einziges Urtheil über Rechtsverhältnisse endlich entschieden werden soll, die, da sie unabhängige Staaten und erlauchte Familien betreffen, in der Regel von Wichtigkeit seyn werden; so scheint es billig, denjenigen, welche sich einem so wenig günstigen Unterschied von ihren eigenen Unterthanen unterworfen haben, wenigstens Sicherheit gegen die Folgen menschlicher Schwäche, welche sich, auch bei den ansehnlichsten Gerichtshöfen,

durch Abweichung von gesetzlichen Vorschriften äussern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze und der gerichtlichen Ordnung sofort nachgewiesen werden kann. Aber nur unter möglichster Beschränkung hat die Commission geglaubt, auf die Zulassung einer Nichtigkeitsklage antragen zu müssen, und so dürfte die Berücksichtigung eines gewiß seltenen Falles, indem darüber eine billige Beruhigung gegeben wird, zur Befestigung des Vertrauens in eine ihrer Natur nach sehr mangelhafte Einrichtung dienen.

§. 27.

(Bundestags-Beschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 9.)

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet und deßhalb bei ihr von ıetheiligten die Anzeige gemacht wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, elche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, wel- es das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat, und die Parteien können solche bei dem- lben unmittelbar anbringen, ohne daß es deßhalb eines weitern Auftrages der Bundes- rsammlung bedarf.

26.

Note

des Königlich-Baierischen Ministeriums des Aeussern an die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft in München, in Betreff der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D; datirt vom 26. Nov. 1820.

So gründlich und erschöpfend auch die von der Abtretung der Rheinpfalz herrührenden Ansprüche der Großherzoglich-Badischen Regierung, auf eine diesseitige Theilnahme an den auf jenem Lande haftenden Schulden, und die Königlich-Baierischen Gegenforderungen an dessen neue Besitzer, während einem Zeitraume von 17 Jahren, von allen Seiten beleuchtet und erörtert worden; so haben doch Seine Königl. Majestät, auf den, Allerhöchstdenselben im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden wiederholentlich eröffneten Wunsch einer gütlichen Ausgleichung unter beiden Höfen, wie dieß Seiner ꝛc. ꝛc. bereits bekannt ist, die ganze Sache einer abermaligen strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, und Sich nunmehr umständlichen Vortrag darüber erstatten lassen.

Diese neue Untersuchung, welche von gänzlich unbefangenen, an den frühern Verhandlungen durchaus unbetheiligten, Behörden und Geschäftsmännern ohne alle Prävention und mit der dem Gegenstande gebührenden Umsicht und Gründlichkeit geführt worden ist, hat indessen nur dazu gedient, die schon längst gewonnene Ansicht zu bestätigen und zu befestigen, wonach Seine Königl. Majestät die, Allerhöchst Ihnen zugemuthete, rechtliche Verbindlichkeit in Ansehung der Rheinpfälzischen Schulden überhaupt, und des mit lit. D bezeichneten Anlehens insbesondere, weder nach allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Principien, noch nach den in Mitte liegenden Verträgen, jemals anzuerkennen vermöchten, und besonders die vermeintliche Hypothek der Oberpfälzischen und Baierischen Lande für gedachtes, demselben ganz fremde Anlehen, laut unwiderlegbaren Urkunden, nichts anders, als eine bedingte, mit Pfand gedeckte Bürgschaft für die Rheinpfalz gewesen, welche Baiern nicht zum Schuldner oder Mitschuldner, sondern vielmehr zum Gläubiger Badens und der übrigen höchsten Theilhaber für nicht unbedeutende Summen gemacht hat.

Unter diesen Umständen, und bei der beruhigenden Uebereinstimmung der Ansicht aller deßhalb vernommenen Behörden mit der, selbst durch mehrfache gedruckte Ausführungen des Gegentheils ungeschwächten Ueberzeugung der Rheinpfälzischen Gläubiger, konnten Seine Königliche Majestät, in ruhiger Zuversicht auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, diese ganze Angelegenheit dem Urtheile der unter diesseitiger Mitwirkung am deutschen Bundestage dafür niedergesetzten Vermittelungs-Commission, und nöthigenfalls der richterlichen Entscheidung durch die Austräge, anheim stellen.

Um jedoch Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzoge und dem gesammten
ıtschen Bunde einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit zu geben, alle hierunter
waltenden Anstände, soviel an Ihnen liegt, und mit Opfern zu Gunsten der allzulange
on ohne ihr Verschulden bedrängten Creditoren zu beseitigen, haben Seine Königliche
ajestät den unterzeichneten Staatsminister ermächtigt, Seiner ꝛc. ꝛc. folgenden Vorschlag
einer vollkommen gegenseitigen Ausgleichung zu machen:

1) Allerhöchstdieselben sind bereit, auf die, den Baierischen Staatscassen zustehenden, beträchtlichen Forderungen an die vormalige Rheinpfalz, welche schon im Jahre 1808 von dem Großherzoglichen Ministerium mit 1,255,126 Fl. 32 Kr. an Capital anerkannt, seitdem aber mit Zinsen auf mehr denn drei Millionen Gulden berechnet, und bisher zu geeigneter Ausführung vorbehalten worden, unter der Bedingung zu verzichten, daß
2) Seine Königliche Hoheit der Herr Großherzog, nicht nur für Sich und die übrigen Besitzer der Rheinpfalz, auf alle und jede, von diesem Besitze wie immer abzuleitenden Ansprüche an das Königliche Haus und den Baierischen Staat für alle Zeiten Verzicht leisten, sondern auch
3) Sich anheischig machen wollen, das durch rechtskräftige Erkenntnisse und Beschlüsse angeordnete Provisorium, durch unverweilte Wiedereinsetzung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger in den ihnen so lange entzogenen Genuß der Zinsen, zum endlichen Vollzuge zu bringen.

Indem der Unterzeichnete nach dem ihm gewordenen allerhöchsten Befehle die Ehre
t, gegenwärtigen Vorschlag, als das einzige, von des Königs Majestät noch abhängige
ittel zu einer von dem Großherzoglich-Badischen Hofe so lebhaft gewünschten gütlichen
sgleichung, Seiner ꝛc. ꝛc. zu geneigter Einberichtung zu empfehlen, darf derselbe um
mehr der Hoffnung einer baldigen bestimmten Erklärung darüber Raum geben, als
se Angelegenheit ohnehin schon hinlänglich bearbeitet ist, auch, nach dem jüngsten, in der
undestagssitzung vom 17. vorigen Monats gefaßten Beschlusse, demnächst eine entschei-
de Anzeige über die Lage und Beschaffenheit der zwischen beiden Höfen neuerlich eingelei-
en Vergleichsunterhandlungen in Frankfurt abgegeben werden muß; und falls eine Ueber-
kunft auf obige Grundlage nicht sofort zu Stande kommen sollte, die bundesgesetzlichen
erfügungen auf die vorliegenden Beschwerden Rheinpfälzischer Staatsgläubiger nicht län-
: umgangen werden könnten.

Der Unterzeichnete ergreift übrigens ꝛc. ꝛc.

München den 26. November 1820.

Inhalt
des
zehnten Bandes.

Anmerk. Die Beilagen 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 konnten in diesem Bande deßfalls nicht aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen beigefügt sind.

Seite

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 25. August 5

§. 120. Substitution des Freiherrn von Plessen für Baden, auch Holstein und Lauenburg 6

§. 121. Erklärung von Preussen, in Bezug auf die Bitte der Kurhessischen Gemeinde Gotthards (§. 38, 57, 68) 6

§. 122. Erklärung von Preussen, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betr. (§. 30) . 7

§. 123. Abstimmung vom Königreich Sachsen über die Commissionsvorträge vom 20. Sept. 1819, wegen des Reichskammergerichts-Archivs und der Depositengelder, auch der zu demselben gehörigen Gebäude (§. 216) 8

§. 124. Beschwerde mehrerer Fuldaer Pensionäre gegen die Großherzoglich-Weimarische Regierung, wegen Pensionsabzug 11

§. 125. Neue Forderungen an die ehemalige Reichsoperationscasse (§. 198) 11

§. 126. Vorstellung des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, wegen Aufrechthaltung seines Eigenthumsrechts an der erkauften vormaligen D. O. Commende Lucklum im Herzogthum Braunschweig 12

§. 127. Reclamation um definitive Regulirung der Pensionen der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens (§. 215.) 13

§. 128. Neue Eingaben 13

Verzeichniß der Eingaben, Num. 56 und 57 13

Drei und zwanzigste Sitzung vom 1. Sept. 14

§. 129. Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die wegen der Contingentstellung noch zur Berathung ausgesetzten Gegenstände, und Mittheilung desselben an die Militärcommission (§. 166) 14

§. 130 Erklärung von Oldenburg auf den wegen Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung erlassenen Bundestagsbeschluß v. 3. August d. J., Verwahrung Bremens hierauf, dann Abstimmung von Oesterreich und Preussen ꝛc. und weiterer Beschluß (§. 170) . . . 15

§. 131. Erklärung vom Großherzogthum Hessen, in Betreff des Pensionsrückstandsgesuchs des Freiherrn Schütz von Holzhausen (§. 69) 19

§. 132. Beitragsbewilligung von Preussen und Großherzogthum Hessen zu der Pension für den Obersten von Mogen (§. 27, 29, 87, 107) 19

Seite

§. 133. Abstimmung von Luxemburg über die Commissionsvorträge vom 20. Sept. 1819 wegen des Reichskammergerichts-Archivs und der Depositen (§. 216) 20

§. 134. Abstimmung von Mecklenburg über den Vortrag vom 13. Juli in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit (§. 217) 21

§. 135. Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig 22

§. 136. Präsidialvorschlag, daß die Herren Gesandten ihre allenfallsigen Bemerkungen zu der Geschäftsordnung der betreffenden Commission mittheilen möchten (§. 99, 109, 210) . . 22

§. 137. Neue Eingaben 22

erzeichniß der Eingaben, Num. 58 und 59 22

ier und zwanzigste Sitzung vom 4. Sept. 23

§. 138. Abstimmung von Baiern und Mecklenburg, in Beziehung auf die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse (§. 198) 23

§. 139. Abstimmung von Mecklenburg, den Antrag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Baganten betreffend (§. 36, 101) 24

§. 140. Commmissionsbericht in Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils althessischer Landes- und Cameralschulden (§. 207.) 24

§. 141. Reclamation des Philipp Nicolai, als Vormund der Kleinischen Kinder zu Oestrich, wegen Rückzahlung eines dem St. Peterstifte zu Mainz vorgeliehenen Capitals nebst Zinsen; Erklärung des Großherzoglich Hessischen Gesandten hierauf, und Beschluß 26

§. 142. Weiterer Vortrag über das Sustentationsgesuch des Servaz Götz zu Mainz (§. 15, 19, 78, 88). 27

§. 143. Aufsatz des Pfarrers Stratmann zu Ringelheim im Königreich Hannover, über Verbesserung des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschland 29

§. 144. Herrman's Sammlung der in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen 30

§. 145. Beschwerde der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf 30

§. 146. Weiterer Vortrag über die Ansprüche des Grafen Carl Theodor von Wiser an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen Besoldungsrückstandes 31

ünf und zwanzigste Sitzung vom 16. Sept., war vertraulich.

echs und zwanzigste Sitzung vom 21. Sept. 33

§. 147. Abstimmung von Preussen und Würtemberg über den Vortrag vom 13. Juli d. J. in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit (§. 217) 33

§. 148. Anträge der Herren Gesandten von Baiern und Kurhessen in Betreff der noch mangelnden Erklärungen einiger Regierungen und standesherrlichen Häuser auf die Commissions-Anträge v. 25. Nov. v. J. wegen des vormaligen kur- und oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen (§. 27, 107.) 34

§. 149. Abstimmung von Würtemberg und der sechzehnten Stimme über die Commissionsvorträge v. 20. Sept. v. J. wegen des reichskammergerichtlichen Archivs und Depositenwesens (§. 216) 35

§. 150. Oldenburgische actenmäßige Widerlegung der Namens der Stadt Bremen zum Protokoll gegebenen Erwiederung auf die von der Oldenburgischen Regierung gemachte Anzeige, wegen der von letzterer verfügten Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung; und Wahl einer Commission zur Erstattung eines Vortrags u. Gutachtens (§. 170) 37

§. 151. Abstimmung der 16. Curie in Betreff der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse (§. 198) 68

§. 152. Präsidial-Antrag, die Central-Commission zu Mainz zu Erstattung eines Berichts über die Lage des ihr aufgetragenen Geschäfts aufzufordern 68

§. 153. Neue Eingaben 68

erzeichniß der Eingaben von Num. 60 bis 68 68

Seite

Sieben und zwanzigste Sitzung vom 25. Sept., war vertraulich.

Acht und zwanzigste Sitzung vom 28. Sept. 70

§. 154. Abstimmung von Nassau und Großherzogthum Hessen, in Betreff der Streitigkeit wegen des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils altheßischer Landes- und Cameralschulden; Umfrage hierauf und vorläufiger Beschluß (§. 207). 80

§. 155. Antrag des Herrn Gesandten von Berg, die bei Berathung der im vorstehenden §. erwähnten Streitsache in Frage gekommenen Grundsätze, in Beziehung auf die Anwendung des 30. Art. der Schlußacte, commissarisch erörtern zu lassen 81

§. 156. Abstimmung von Hannover über die zwischen Oldenburg und Bremen obwaltende Streitigkeit wegen des Oldenburger Wachtschiffes, Erklärung von Oldenburg und Bremen hierauf (§. 170) 82

§. 157. Abstimmung von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, dann den freien Städten, über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit (§ 217) 90

§. 158. Oesterreichs Mittheilung mehrerer Auszüge aus den D. O. Großcapitelschlusse v. J. 1805 an die betreffende Commission (§. 215) 91

§. 159. Neue Eingaben 91

Verzeichniß der Eingaben von Num. 69 bis 75 91

Neun und zwanzigste Sitzung vom 5. October 92

§. 160. Abstimmungen von Hannover, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, dann Braunschweig und Nassau, über die Forderungnn an die ehemalige Reichs-Operationscasse; Präsidial-Antrag u dem gemäßer Beschluß (§. 198) 92

§. 161. Abstimmungen vom Königreich Sachsen, Holstein und Lauenburg, dann den freien Städten, in Beziehung des Archivs und der Depositen des ehemaligen Reichskammergerichts (§. 216) 94

§. 162. Erneuerte Reclamationen des vormals unmittelbaren Reichsadels, wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte in Baiern, Würtemberg und Baden (§. 178) 94

§. 163. Abstimmung von Holstein und Lauenburg über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit (§ 217) 96

§. 164. Präsidial-Antrag wegen Uebernahme der drei Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, und beßfallsiger Auftrag an die Militärcommission . 97

§. 165. Neue Eingaben 98

Verzeichniß der Eingaben, Num. 76 und 77 98

Protokoll der Plenarversammlung vom 5. October 99

1) Substitutionen.

2) Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes.

Dreißigste Sitzung vom 12. Oct. 103

§. 166. Note der Militärcommission vom 4. Oct. 1820, womit sie die Beantwortung der ihr unterm 5. April 1819 von dem Bundestags-Ausschusse mitgetheilten Fragen, dann einen Entwurf zu der Redaction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militär-Verfassung, und zu einem allgem. Cartell vorlegt; beßfallsiger Vortrag des B. T. Ausschusses an die Bundesversamml., Umfrage hierüber u. Einsendung sämmtl. Vorlagen an die Regierungen (§. 129) 104

§. 167. Commissionsvortrag, in Betreff der auf den freien Handel und Verkehr Bezug habenden Gegenstände (§. 98) 112

§. 168. Neue Eingaben 114

Verzeichniß der Eingaben von Num. 78 bis 82 115

Seite

in und dreissigste Sitzung vom 14. Oct. 115

§. 169. Legitimation des Generalmajors von Dalwigk, als Kurhessischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission (§. 200) 116

§. 170. Weitere Erklärung der freien Stadt Bremen, in Betreff der Auslegung eines Wachtschiffes auf der Weser; Erwiederung der Oldenburgischen Gesandtschaft hierauf, Vortrag der deßfalls ernannten Commission und endlicher Beschluß (§. 77, 105, 130, 150, 156) 116

§. 171. Erklärung von Nassau auf die Vorstellung der Landgräfin von Hessen-Philippsthal, um Eröffnung des Rechtswegs zu Verfolgung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg 136

§. 172. Anzeige von Waldeck wegen der Schuldforderung Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen an den Fürsten von Waldeck 140

§. 173 Aeusserung von Baden in Betreff der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D. (§. 218) . 141

§. 174. Beschwerde des Freiherrn von Lamezan, wegen seiner Verweisung aus Frankfurt . . 141

§. 175. Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend 142

§. 176. Abermaliges Gesuch des Canonicus del Dono, für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder des Stifts Johann und Guido zu Speier, um Feststellung ihrer Pensionen (§. 209) . 143

§. 177. Neue Eingaben 144

Verzeichniß der Eingaben, Num. 83 und 84 145

Beilage 19. Gutachtlicher Vortrag der Herren Gesandten von Globig und Freiherrn v. Plessen, die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai d. J. verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung betreffend . 146

zwei und dreissigste Sitzung vom 17. Oct. 179

§. 178. Reclamation der Fürsten von Löwenstein und von Leiningen, wegen der von Baden entzogenen Wasser- und Landzölle, auch Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte (§. 11, 74, 162, 210) 182

§. 179. Commissionsvortrag, in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, u. Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz 185

§. 180. Commissionsbericht wegen der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D; Erklärung von Baiern und Baden hierauf (§. 218) 187

§. 181. Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens (§. 215) . . . 192

§. 182. Pensionsangelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens . 194

§. 183. Vorstellung des Grafen von Coudenhove, Pensionsangelegenheit als Malteserordensritter betr. 197

§. 184. Schrift des vormaligen General-Directors Eichhoff, Betrachtungen über den 19. Art. der deutschen Bundesacte betr. 198

§. 185. Schrift des Legations-Secretärs v. Meyer: Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, 2s Heft (§. 51) 199

§. 186. Weiterer Vortrag über das Pensionsgesuch des Canonicus Liebler zu Worms (§. 23) . . 199

§. 187. Abstimmung von Würtemberg und Kurhessen über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit (§. 217) 200

§. 188. Abstimmung von Baden u. Großherzogthum Hessen, wegen des Archivs und der Depositen des ehemaligen Reichskammergerichts (§. 216) 201

§. 189. Unterbrechung der gewöhnlichen Bundestags-Sitzungen vom 26. Oct. bis 7. Dec. d. J. 201

§. 190. Neue Eingaben 202

Verzeichniß der Eingaben, Num. 85 und 86 202

Beilage 20. Commissionsbericht, die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens betreffend 203

Seite

Beilage 21a: Note des Herrn Gesandten von Martens, Frhrn. v. Plessen und von Berg an die zur Berichtigung der D. O. Pensionen ernannte Commission . 218

Beilage 21b Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg vom 24. Sept. 1819, wegen Pensionirung der zur Ballei Sachsen gehörigen Pensionsberechtigten . . 218

Tabellarische Uebersicht hierzu 222

Beilage 22. Commissionsvortrag, die Reclamationen der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens betreffend 223

Beilage 23. Commissionsvortrag über das Pensionsgesuch des Malteserordensritters Grafen von Coudenhove 223

Drei und dreissigste Sitzung vom 20. Oct., war vertraulich.

Vier und dreissigste Sitzung vom 25. Oct. 237

§. 191. Substitutionen 237

§. 192. Anzeige von dem Großherzogthum Hessen, daß dasselbe von den, von Nassau vorgeschlagenen, drei obersten Gerichtshöfen den zu München als Austrägal-Gericht in der Streitsache zwischen ihm und Nassau gewählt habe 238

Fünf und dreissigste Sitzung vom 7. December 240

§. 193. Substitution des Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel, für den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin 240

§. 194. Abberufung der Herren Gesandten von Baden u. Mecklenburg und Legitimation des Freiherrn von Blittersdorff für Baden, und des Herrn Staatsministers von Pentz für Mecklenburg 240

§. 195. Uebergang der Stimme v. Braunschw. u. Nassau auf Nassau, vom 1. Dec. bis 28. Febr. 1821 243

§. 196. Wahl eines neuen Mitgliedes zum Bundestags-Ausschusse in Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes 243

§. 197. Erklärung von Preussen über das Gesuch des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, wegen Zahlung dessen Besoldungsrückstandes 243

§. 198. Abstimmung von Hannover über die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse (§. 48, 66, 76, 93, 125, 138, 151, 160) 247

§. 199. Abstimmung von Hannover u. den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächs. Häusern, das Archiv des ehemal. K. u. Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch die Depositengelder bei demselben betreffend 248

§. 200. Bestätigte Legitimation des Generalmajors von Ochs, als Kurhessischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission (§. 169) 248

§. 201. Anzeige von der Einsetzung des Oberappellationsgerichts der freien Städte zu Lübeck (§. 12) 249

§. 202. Wahl eines neuen Mitgliedes zu der Commission wegen Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der streitigen S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession (§. 113). . 249

§. 203. Gesuch des Grafen von Sickingen-Hohenburg um Ertheilung eines Zeugnisses, daß er für die verlorne Herrschaft Hohenburg durch den R. D. Hauptschluß von 1803 nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey 249

§. 204. Gesuch der Sara Lippolt um Verwendung bei Nassau in ihrer Ehescheidungs- und peinlichen Rechtsangelegenheit 252

§. 205. Neue Eingaben 252

Verzeichniß der Eingaben von Num. 87 bis 103 253

Sechs und dreissigste Sitzung vom 14. December 255

§. 206. Substitution des Herrn von Martens für den Herrn Grafen von der Goltz . . . 256

Seite

§. 207. Anzeige von Baiern, daß die, die Streitigkeit zwischen Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffenden, an das Oberappellationsgericht nach München eingesandten Acten daselbst eingetroffen seyen (§. 140, 154, 192) 256

§. 208. Abstimmung von Baiern über die Vorstellung des Grafen von Hallberg (§. 37) . . . 257

§. 209. Erklärung von Baiern auf das Gesuch der Collegiatstifts-Mitglieder St. Johann und Guido zu Speier (39, 176) 257

§. 210. Wahl neuer Mitglieder zu 7 verschiedenen Bundestags-Commissionen, anstatt der abgegangenen Herren Gesandten von Plessen und von Berckheim 259

§. 211. Abstimmung v. Luxemburg u. der 15. Stimme in der transrhenan. Sustentations-Sache 260

§. 212. Neue Eingaben 260

Verzeichniß der Eingaben von Num. 104 bis 107 261

Beilage 24. Verzeichniß der Realitäten, Renten und Capitalien des Stiftes St. Guido, welche unter der französischen Administration noch nicht veräussert waren . 262

Sieben und dreissigste Sitzung vom 21. December 263

§. 213. Substitution des Freiherrn von Marschall für den Herrn Grafen von Eyben . . . 263

§. 214. Commissionsbericht über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander ꝛc. 263

§. 215. Abstimmung von Oesterreich über den Commissionsbericht in Betreff der Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens (§. 114, 127, 158, 181) . . . 265

§. 216. Abstimmung von Hannover, Braunschweig und Nassau, und der 15. Stimme, das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betreffend (§. 35, 63, 108, 117, 123, 133, 149, 161, 188, 199) 268

§. 217. Abstimmung der 16. Curie in der transrhenanischen Sustentations-Sache (§. 20, 26, 42, 64, 65, 75, 112, 134, 147, 157, 163, 187, 211) 271

§. 218. Erklärung von Baiern und Baden über die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D, und Wahl des Herrn Gesandten von Globig zu der deßfalls bestehenden Commission (173, 180) 271

§. 219. Erklärung von Baiern, die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Johanniterordens in Deutschland, insbesondere den Ordensbeamten Altermatt zu Rothenburg an der Tauber betreffend (§. 182) 278

§. 220. Reclamation des vormaligen Kurtrierischen Legationsraths von Steffens, Pensions-Ergänzung und Rückstand betreffend 278

§. 221. Gesuch des Herrn Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines, für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung . 282

§. 222. Beschwerde des Consistorialraths D. Duill, über die Verweigerung des Rechtswegs in seiner Streitsache gegen die Gemeinde Eschbach, und Erklärung von Nassau hierauf 284

§. 223. Vorstellung der Gemeinde Süpplingen, im Herzogthum Braunschweig, wegen indirecter Justizverweigerung 288

§. 224. Höcks Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten 289

§. 225. Rechnungen der Bundescasse vom 1. Nov. 1818 bis dahin 1820 290

§. 226. Neue Eingabe 291

§. 227. Ferien vom 21. December 1820 bis 11. Jan. 1821 291

Verzeichniß der Eingaben, Num. 108 291

Beilage 25. Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander ꝛc. 292

Beilage 26. Note des Königlich-Baierischen Ministeriums des Aeussern an die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft in München, in Betreff der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D. 305

Alphabetisches Register

über die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung,

von dem Jahr 1820.

Band IX und X.

A.

Abberufung des Herrn Grafen von Görz, IX. 171. u. der Frhrn. v. Berckheim u. v. Plessen, X. 240.

Adel, vormal. Reichs-, s. Reichsadel.

Alef, Dr. zu Frankfurt, s. Deutscher Orden.

Altermatt, Commende-Verwalter, s. Johanniter-Orden.

Alt-Limpurg und Frauenstein, adeliche Ganerbschaften ꝛc.: Wahl eines neuen Mitgliedes zu der, wegen gütlicher Ausgleichung ihrer Ansprüche, im Jahr 1819 ernannten Commission, X. 260.

Anhalt, Herzogliches Gesammthaus, siehe Stimme, funfzehnte.

Antipiratischer Verein zu Hamburg, s. Verein.

Aretin, Frhr. v., K. Baier. Gesandter, erstattet Vortrag über das Werk des Hauptmanns Rigel — über das Gesuch der Mainzer heil. Geistpfründnerinnen — des Servaz Götz, IX. 39, 40; des Oberst v. Mogen, IX. 63; des Frhrn. Schütz v. Holzhausen, IX. 160; über das Werk des Kirchenr. Wolff, den Militärstand betr. — die Forderung der Mainzer und Castteller Bürger — die Pensions- und Schuldforderung des Oberst v. Mogen — über das Pensionswesen der Geistl. von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer — über die Capitalforderung des Stadtvogts Harich — und in Betreff der auf den Orten Castell und Kostheim haftenden Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden, IX. 207—215; über die Reclam. des Ph. Nicolai — des Servaz Götz — des Pfarrers Stratmann — und über Hermann's Sammlung ꝛc., X. 26—30. Siehe auch Baiern und Commissionen.

Arz, Witwe zu Mainz, s. Harich.

Augar, Abhandlung über Kriegswesen (ad acta), IX. 126.

Ausschuß, s. Commissionen und Bundestags-Ausschuß.

Austrägal-Instanz. Vorlage der eilf Artikel über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, Umfrage hierüber, und Erhebung derselben zum Bundestagsbeschluß, (Plen. Prot.) IX. 219. Commission zur Revision des Bundestagsbeschlusses v. 16. Juli 1817, die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ꝛc. betr., IX. 229. Vortrag der Commission, X. 185; dieselbe erhält den Auftrag, die, gelegenheitlich der Streitsache zwischen Gr. Hessen und Nassau u. deren Verweisung an ein Austrägalgericht in Frage gekommenen, Grundsätze in Beziehung auf die Anwendung des 30. Artikels der Schlußacte zu erörtern, X. 81; weiterer Bericht der Commission, nebst Vorlage eines Entwurfs Bundestagsbeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, X. 263, 292. (S. auch die Schlußacte, Artikel 18 bis 24.)

B.

Baden, Großherzogthum, tritt in Betreff der Schlußacte Oesterreich bei, IX. 14; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 62; erklärt sich wegen der Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens, IX. 65; über die Forder. an die R. O. Casse, X. 92; über die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den Entwurf zu einem Cartell ꝛc., X. 108; in Betreff der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, X. 141, 193, 273; hinsichtl. des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 201; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage X. 240.

Baiern, tritt in Betreff der Schlußacte Oesterreich und Preussen bei, IX. 14; trägt mit Kurhessen darauf an, den Oberst v. Mogen aus den von Oesterreich für Romeny bezahlten Geldern zu befriedigen, IX. 60; erklärt sich über den Vorschlag zu einer allgem. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, IX. 71; über die Commissionsgutachten, das R. K. G. Archiv und die Depositen betr., IX. 142, 263; über die transrhenan. Sustentationssache, IX. 143, 155; in Betreff der Forderungen an die R. O. Casse, X. 23; macht mit Kurhessen Anzeige v. dem Stande des Kreisschuldenwesens, X. 34; will über die 5 ersten Abschn. der Grundzüge u. die andern Militärgegenstände Instruction einholen, X. 106; deßgl. über den Commissionsantrag in der Beschwerdesache der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, X. 193. Erklärung deßhalb, X. 271, 305; zeigt an, daß die Acten über die Streitigkeit zwischen dem Gr. Hessen u. Herzogth. Nassau dem O. A. Gericht zu München übergeben worden seyen, X. 256; erklärt sich über die Vorstellung des Grafen v. Hallberg, — deßgl. über die der Mitglieder des Speyerer Stiftes Johann und Guido, X. 257; und über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder u. Diener des Johanniterordens, insbesondere die des Commende-Verwalters Altermatt, X. 278. Siehe auch v. Aretin.

aumbach, Frhr. v., K. Würtemb. Bevollm. bei der Militärcommission, IX. 62.
ehncke, Beschwerde gegen den Senat der freien Stadt Hamburg, IX. 133.
erckheim, Frhr. v., dessen Abberufung als Großherzogl. Badischer Bundestagsgesandter, X. 240. Siehe auch Baden und Commissionen.
erg, von, Gesandter der 15. Gesammtstimme, erstattet Vortrag über das Gesuch des Geldwechslers Hilzheimer, IX. 216; über neu eingekommene Forderungen an die R. O. Casse, IX. 216. X. 11; legt ein Verzeichniß der in Betreff der bürgerl. Verbesserung der Juden in den verschied. Bundesstaaten erlassenen Verordnungen vor, IX. 272; hält Vortrag über die Vorstell. des Ober-Amtmanns Wahnschaffe, u. des Dr. Alef, im Namen der D. O. Mitglieder, X. 12; über die Ansprüche des Gr. v. Wiser, X. 31; trägt darauf an, daß die bei Gelegenh. der Streitsache zwischen Gr. Hessen und Herz. Nassau in Frage gekommenen Grundsätze, in Beziehung auf die Anwendung des 30. Art. der Schlußacte, commissarisch erörtert werden, X. 81; erstattet Vortrag über die Vorstellung der Gemeinde Süpplingen, X. 288. Siehe auch Stimme (funfzehnte), Holstein-Oldenburg und Commissionen.
eust, Gr. v., dessen Legitimation als Bundesgesandter der 12. Gesammtstimme, IX. 7; erstattet Vortrag über die Reclamation des Carton de Villerot, IX. 234; über die Beschwerde des Handelsm. Rüppel, X. 30; über das Gesuch der Sara Lippold, X. 252; und des Consistorialr. Duill, X. 284. S. a. Sachsen (G. u. H.), u. Commiß.
latscheck, zu Fulda, Pensionsgesuch, X. 142.
littersdorff, Frhr. von, dessen Legitimation als Gr. Badischer Bundestagsgesandter, X. 240; wird als Commissions-Mitglied in der Römhild. Successionsstreit. zwischen Sachsen-Meiningen und S. Coburg erwählt, X. 249.
orres, Josepha, s. Mainzer h. G. Pfründnerinnen.
otberger, zu Fulda, Beschwerde gegen Sachsen-Weimar, wegen Pensionsabzug, X. 11.
rackische Erbschaft, siehe Schaumburg-Lippe.
raun, Procurator, s. Mainzer Stiftsgeistlichen.
raun, Oeconom, Beschwerde gegen Anhalt-Bernburg, X. 68.
raunschweig, Herzogthum, stimmt über die Wiener Schlußacte ab, IX. 15; dessen neue Landschaftsordnung, X. 157; schließt sich in der Sustentations-Angelegenheit der Stimmenmehrheit an, IX. 174; übernimmt die Führung der 13. Stimme, X. 22; tritt der Hannöv. Erklärung wegen der R. O. Casseforderungen bei, X. 93; erklärt sich über den Entwurf der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. und den des Cartels, X. 109; tritt wegen des R. K. Gerichts-Archivs Hannover bei, X. 270.
remen, fr. Hansestadt, vorläufige Erwiederung auf die, Seite Holstein-Oldenburgs gemachte Mittheilung wegen der von Letzterer im Mai d. J. verfügten Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, IX. 177; ausführlicher Vortrag in dieser Angelegenheit, IX. 236, 57; behält sich auf die hierauf von Oldenburg vorläufig gemachte Erklärung weitere Erwiederung vor, X. 18; äussert sich weiter auf die von Hannover und Oldenburg hierüber gemachten Abstimmungen, X. 88. 116. Siehe auch Städte und Wachtschiff.
rentano-Laroche, Vorstellung um Vergütung der bei der transrhen. Sustentationscasse-Verwaltung gehabten Arbeiten, IX. 154.
Büchernachdruck. Siehe die Schlußacte, Art. 75.
Bund, deutscher, dessen politisch-militär. Verhältnisse, s. die Schlußacte, Art. 35 — 49; dessen auswärtige Verhältnisse, ebend. Art. 50.
Bundescasse. Vorlage der Rechnungen vom 1. Nov. 1818 bis dahin 1820, Verweisung derselben an die bereits bestehende Commission zur Revision, u. Wahl eines neuen Mitgliedes, X. 290.
Bundesfestungen. Auftrag an die Militärcommission wegen Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, X. 97. Erhebung der in den Wiener Ministerial-Conferenzen angenommenen drei Grundbestimmungen wegen Uebernahme derselben zum Bundestagsbeschluß, X. 99.
Bundestags-Ausschuß, Vortrag desselben über die wegen der Contingentstellung noch zur Berathung ausgesetzten Gegenstände, X. 14; über das von der Militärcommission unterm 5. Oct. 1820 übergebene Gutachten, die dazu gehörigen Ausarbeitungen u. Entwürfe, X. 104. Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Globig) zu dem Ausschusse, X. 243. Siehe auch Commissionen.
Bundestags-Commissionen, siehe Commissionen.
Bundesversammlung, deren Competenz, Geschäftsordnung, Ferien und Stimmenmehrheit; siehe diese Artikel.
Buol-Schauenstein, Graf v., K. K. präsidirender Gesandte der Bundesversammlung, siehe Präsidium, Oesterreich und Commissionen.
Busch, Gebrüder, zu Castell, s. Krätzer.

C.

Cartel-Entwurf für den deutschen Bund, X. 104.
Cassel, erneuertes Gesuch mehrerer Bürger und Handwerker daselbst, wegen Aufrechthaltung der ihnen durch Westphäl. Staatspapiere und Kurhess. Schuldcapitalien geleisteten Zahlungen, IX. 180.
Central-Untersuchungs-Commission. Auftrag der Bundesversammlung zur Berichtserstattung, X. 68.
Commission v. 17. Juli 1817 (v. Martens, v. Plessen v. Berg), wegen der Forderungen an die Rente Lohneck u. den Zoll Bilzbach: dieselbe erhält den Auftrag, die Schuldforderungen an das St. Victorstift in Mainz, so wie überhaupt das noch unberichtigte Schuldenwesen aller, vormals auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, Mainzer geistl. Stifter unter den betheiligten Regierungen auszugleichen, IX. 214; übernimmt die Berichtigung der, auf den Orten Castell u. Kostheim haftenden, Mainzer stiftischen Pensionen u. Schulden, IX. 215.
Commission v. 22. Dec. 1817 (v. Martens, v. Wangenheim, v. Plessen), zur Vermittelung der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D: Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Globig) zu derselben, X. 278.
Commission v. 12. Jan. 1818 (v. Aretin, v. Martens, v. Wangenheim, v. Plessen, v. Berg), zur Begutachtung der Gegenstände in Betreff des, gegen ein Erkenntniß der Austrägal-Instanz ergriffenen, Rechtsmittels der Restitution ꝛc.: dieselbe wird ersucht, die Revision des Bundestagsbeschlusses v. 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bun-

beglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ꝛc. zu übernehmen, IX. 230; deßgl. die Erörterung der, hinsichtlich der Streitsache zwischen dem G. Hessen u. H. Nassau in Frage gekommenen Grundsätze in Beziehung auf die Anwendung des 30. Art. der Schlußacte, X. 81.

Commission v. 20. April 1818 (v. Martens, v. Berckheim, v. Lepel), zur Revision der Bundescasse-Rechnung: Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Leonhardi) zu derselben, X. 291.

Commission v. 25. Mai 1818 (v. Wangenheim, v. Berckheim, v. Berg), zur Ausgleichung der zwischen S. Meiningen u. S. Coburg streitigen S. Coburg-Eisenberg- u. Römhild. Succession: Wahl eines neuen Mitgliedes (von Blittersdorff) zu derselben, X. 249.

Commission v. 8. Juni 1818 (v. Martens, v. Wangenheim, v. Plessen), zur Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlichen Häusern Lippe wegen der Brackischen Erbschaft: Wahl eines neuen Mitgliedes (von Harnier) zu derselben, X. 259.

Commission v. 10. Sept. 1818 (v. Buol, v. Goltz, von Martens, v. Wangenheim, v. Plessen), zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden der Frankfurter israelit. Gemeinde: Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Aretin) zu derselben, X. 259.

Commission v. 1. Oct. 1818 (v. Buol, v. Hendrich, v. Plessen), wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte: Wahl neuer Mitglieder (v. Eyben, v. Globig) zu derselben, IX. 38. X. 259.

Commission v. 20. Sept. 1819 (v. Eyben, v. Plessen, v. Berg, Stellv. v. Martens), zur gütl. Ausgl. der Ansprüche der adelichen Ganerbschaften Altlimburg und Frauenstein: Eintritt des Hrn. Gesandten v. Martens in dieselbe, X. 260.

Commission v. 20. Sept. 1819 (v. Buol, v. Aretin, v. Martens, v. Berckheim, v. Berg), zur Aufsicht über die Preßgesetze u. zum Vortrag an die B. V., wo an dieselbe in Preßangelegenheiten der Recurs genommen wird: Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Wangenheim) zu derselben, X. 259.

Commission (v. Aretin, v. Martens, v. Wangenheim, v. Lepel, v. Beust), zur Begutachtung der Privat-Reclamationen v. 8. Juni bis zur Vertagung, IX. 37.

Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse bezughabenden Eingaben und Berichte gelangen, IX. 38. Wahl neuer Mitglieder (von Buol, v. Goltz, v. Aretin, v. Globig, v. Plessen; Stellvert. v. Eyben, v. Beust), IX. 230. Eintritt des Herrn Grafen v. Eyben in diese Commission, X. 259.

Commission (v. Buol, v. Aretin, v. Wangenheim; Stellvertr. v. Martens, v. Lepel, v. Beust), zur Bearbeitung einer allgem. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten, IX. 72.

Commission (v. Martens, v. Lepel, v. Beust), zur gütlichen Ausgleichung der Ansprüche der Gräfin von Ottweiler, IX. 130.

Commission (v. Buol, v. Goltz, v. Aretin, v. Eyben u. Gries) zur nähern Bearbeitung der auf den freien Handel u. Verkehr bezughabenden Gegenstände, IX. 231.

Commission (v. Buol, v. Aretin, v. Wangenheim, v. Plessen u. v. Berg; Stellvertr. v. Lepel), welche die Revision der bisherigen Geschäftsordnung und Begutachtung ihrer Ergänzung zu übernehmen hat, IX. 231; Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Globig) zu derselben, X. 260.

Commission (v. Globig und v. Plessen), zur Erstattung eines Vortrags und Gutachtens in der zwischen Oldenburg und Bremen streitigen Wachtschiffs-Angelegenheit, X. 68.

Commissionsbericht, betreffend die von der Reclam. Commission vertheilten Actenstücke, IX. 126; — wegen vier neuer Eingaben des ehemal. Reichsadels, X. 94; — und wegen drei anderer der Fürsten v. Löwenstein und v. Leiningen, X. 182; — über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des D. Ordens, IX. 268. X. 192, 203, 218; — in Betreff der Streitigkeit zwischen dem G. Hessen u. H. Nassau, X. 24; — den freien Handel und Verkehr betreffend, X. 112; — in der Oldenburg. Wachtschiffs-Angelegenheit, X. 135; — in Betreff der Vermittlung der B. V. bei Streitigkeiten unter sich ꝛc., X. 185, 263; — wegen der Beschwerdesache der rheinpfälz. Staatsgläub. lit. D, X. 187; — die Reclamationen der Mitglieder des d. Großpriorats des Johanniterordens, auch den Malteser-Ordensritter Gr. v. Coudenhove betr., X. 194, 197, 233.

Competenz der Bundesversammlung, siehe die Schlußacte, Art. 1 bis 10, 17, 25 bis 30, 50 bis 53, 64, 65.

Contingentstellungen. Gutachten des B. T. Ausschusses an die B. V., wird als Directivnorm und Deliberationspuncte an die Militärcommission abgegeben, X. 14. Siehe auch die Schlußacte, Art. 44.

Coudenhove, Graf v., Gesuch um Pension als Malteser-Ordensritter, X. 197, 233.

Curiatstimme. Führung der 13. von Nassau, IX. 7. X. 243; von Braunschweig, X. 22, der 17. von Hamburg, IX. 112.

D.

Dänemark, König. Anzeige von der statt gefundenen Veränderung in dem Königlichen Titel und Wappen, IX. 36. Siehe auch Holstein.

Dalwigk, v., Kurhess. Generalmajor, Bevollmächtigter bei der Militärcommission für das 9. Armeecorps, X. 116. Abberufung desselben, X. 248.

Danz, Syndic., Gesandter der freien Stadt Frankfurt, erstattet Vortrag über die Vorstellung des Dr. Pfeilschifter, IX. 140; über die erneuerte Vorstellung des Etatsrath v. Heintze, IX. 215. S. auch Commissionen.

Del Dono, Canonicus, s. Speier.

Deutscher Orden. Commissionsvortrag, die Pensionen der Mitglieder und Diener desselben betr., IX. 268. Neue Reclamationen des Dr. Alef, um Beschleunigung definitiver Regulir. und Flüssigmachung dieser Pensions-Angelegenheit, X. 12. Mittheilung der betreffenden Auszüge aus dem D. O. Großcapitelschlusse v. J. 1805 an die geeignete Commiss., X. 91; weiterer Bericht der Commission, nebst Mittheilung der zwischen Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt-Bernburg unterm 24. Sept. 1819 geschloß. Uebereinkunft, hinsichtlich der Pensionäre der D. O. Ballei Sachsen, X. 192, 218. Abstimmung von Oesterreich auf vorstehenden Commissionsvortrag, X. 265.

Dierdorf, Amt, Forderung mehrerer Gemeinden desselben an die R. O. Casse, IX. 216.

ittmann, zu Hamburg, s. Verein, antipir.
uill, Consistor. Rath, Beschwerde über die Verweigerung des Rechtswegs in einer Streitsache gegen die Gemeinde Eschbach, und Erklärung von Nassau hierauf, X. 284.

E.

ichhoff, Gen. Dir., Betracht. über den 19. Art. der Bundesacte, X. 198.
ingaben, s. Reclamationen.
wald, Kirchenrath, Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten (ad acta), IX. 126.
ecutionsordnung. Wahl einer neuen Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse bezughabenden Eingaben und Berichte gelangen (ernannt in Folge des 2. Art. der prov. Executions-Ordnung), IX. 38. — Vorlage der, in den wiener Ministerial-Conser. entworfenen, 14 Art. einer definitiven Exec. Ordnung, Umfrage hierauf und Annahme derselben zum Bundesgesetz, IX. 222. Neue Commiß., ernannt in Gemäßheit des 2. Art. der defin. E. O., IX. 230. Eintritt eines neuen Mitgliedes (v. Eyben) in dieselbe, X. 259. (S. auch die Schlußacte, Art. 31, 32, 33, 34.)
yben, Gr. v., Bundestagsgesandter, siehe Holstein und Commissionen.

F.

erien der Bundesversammlung, siehe Unterbrechung und Festtage.
ertig, Vicar., s. Mainzer Stiftsgeistliche.
esttage, zu Weihnachten vom 21. Dec. bis 11. Jan. 1821, X. 291.
lußschifffahrt. Vorlage des in den Minister. Confer. zu Wien verabredeten Art. über die Flußschifffahrt, Umfrage hierauf, und Annahme desselben von Seite des deutschen Bundes, IX. 227.
rankfurt, freie Stadt, siehe Städte.
rauenstein, adeliche Gesellschaft, s. Alt-Limpurg.
reiborf, v., Artillerie-Oberst, Großh. Bad. Bevollm. und Stimmführer des 8. Armeecorps bei der Militärcommission, IX. 63, 206.
reie Städte, siehe Städte.
ulbaer Pensionäre, s. Blatscheck, Boxberger und Müller.

G.

eldbeiträge der Mitglieder des Bundes, s. die Schlußacte, Art 52.
eschäftsordnung der Bundesvers. Wahl einer Commiß. zur Revision u. Begutachtung ihrer Ergänzung IX. 231. Abstimmung über den in der Beilage D zum Prot. der 30. Wiener Conferenz-Sitzung enthaltenen Vortrag über die Geschäftsordn., u. Annahme desselben zur Grundlage der der Commission übertragenen Revision und derselben, IX 264. Bemerkungen der resp. n zu derselben sollen an die bestehende Commission abgegeben werden, X. 22. Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Globig) zu dieser Commission, X. 260.
esellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde: Denkschrift der Central-Direction derselben, nebst Ueberreichung des ersten Bandes ihres Archivs, IX. 279.
eyer zu Mainz, s. Krätzer.
lobig, v., dessen Legitimation als K. Sächsischer B. T. Gesandter, IX. 171. Siehe auch Sachsen und Commissionen.
örisch, Witwe, siehe Stein.
örtz, Graf v., Abberufung desselben als K. Sächsischen B. T. Gesandten, IX. 171
ößmann, zu Fulda, dessen Bitte, Namens der Gemeinde Gotthards, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemal. Fürstenth. Fulda theilenden Regierungen: Erklärung von Kurhessen hierauf, IX. 102; neue Reclamation der Gemeinde Gotthards, IX. 135. Erklärung v. S. Weimar, IX. 157; v. Preussen, X. 6.
ötz, zu Mainz, Gesuch um Verwendung für rückständ. und laufenden Gehalt, IX. 40, 177. X. 27. (s. auch Mainzer Stiftsgeistliche.) — Desselben Pensionsrückstandsgesuch für den verstorb. Contr. Heim, IX. 131. Erklär. von Kurhessen hierauf, IX. 233.
oldschmidt, zu Frankf., Forderung an die K. O. Casse, IX. 217.
oltz, Graf v. der, Bundestagsgesandter, s. Preussen und Commissionen.
oschitzky, Vorstell. wegen Revision seines Processes (ad acta), IX. 126.
otthards, Kurheß. Dorf, siehe Gößmann.
raßhoff, zu Breslau, Anzeige von verschiedenen Erfindungen, IX. 139.
ravelius, zu Frankfurt, Antrag auf dessen Pensionirung als Beamter der transrhenan. Sustentationscasse, IX. 152. S. auch Sustentation.
reiß, zu Erbach, Bitte um Revision mehrerer Erkenntnisse verschiedener Großherzogl. Hessischer Gerichtsstellen, IX. 133.
ries, Syndicus, Gesandter der freien Stadt Hamburg, Stimmführer der freien Städte seit 1. Juli 1820, siehe Städte und Commission.
roßbritannien. Neue Vollmacht für Herrn Lamb, als bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bunde, IX. 8.
ünfiefer, Witwe, Antrag auf eine Gratification für dieselbe IX. 133. Siehe auch Sustentation.
ünne, Gr. v., Bundestagsgesandter, s. Luxemburg u. Commission.
ütschow, Syndicus, Gesandter der freien Stadt Lübeck, Stimmführer der freien Städte v. 1. Juli 1819 bis dahin 1820, s. Städte.
uttenberg, Frhr. v., s. v. Hahn.

H.

affner, v., Königl. Dänischer Bevollmächtigter und Stimmführer des 10. Armeecorps bei der Militärcommission, IX. 62.
ahn, gräfl. Familie, und freiherl. v. Guttenbergische Curatel. Erneuerte Reclamation derselben wegen

Gleichstellung der Gläubiger der ehemal. mittelrhein. Reichsritterschaft, IX. 134.
Hahn, zu Gera, Bundesschrift und Siegespredigt zu Ehren der Schlacht bei Leipzig (ad acta), IX. 126.
Hallberg, Graf v., Vorstellung wegen der, auf die vormal. Abtei Schuffenried radicirten, ewigen jährl. Rente: Erklärung von Würtemberg hierauf, IX. 72, 113; von Baiern, X. 257.
Hamburg, freie Hansestadt, übernimmt die Stimmführung für die 17. Curie, IX. 112. Siehe auch Städte und Gries.
Handel, Freiherr von, dessen Bericht über die Rechnungen der Bundescasse, X. 290.
Handelsverkehr, freier, zwischen den d. Bundesstaaten. Präsidialantrag auf Beschleunigung der beßfallsigen Instruct., IX. 57. — Wahl einer Commission zur nähern Bearbeitung der auf den freien Handel und Verkehr bezughabenden Gegenstände, IX. 231. Vortrag derselben und Beschluß, darüber Bericht zu erstatten, X. 112. (S. auch Art. 65 der Schlußacte.)
Hannover, Königreich, neue Vollmacht seines Bundestagsgesandten, IX. 5; äussert sich bei Vorlage der Schlußacte, IX. 14; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 62; stimmt für die Pensionirung der Sustentations-Cassebeamten, IX. 152; erklärt sich über die zwischen Oldenburg und Bremen obwaltende Streitigkeit wegen des Oldenburgischen Wachtschiffes, X. 81; über die Forderungen an die R. O. Casse, X. 92, 247; über die neue Redaction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc., X. 106; in Betreff des R. K. G. Depositenwesens, X. 248; und des Archivs, X. 268. S. auch v. Martens.
Harich, zu Bischofsheim. Erklärung vom G. Hessen auf den wegen der Forderung des Ersteren an das St. Victorstift zu Mainz ergangenen Bundestagsbeschluß v. 22. April 1819, und Antrag auf commiß. Auseinandersetzung des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormal., auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter, IX. 42. Vortrag des Frhrn. v. Aretin in dieser Angelegenheit, und Uebertragung derselben zur Ausgleichung an die unterm 17. Juli 1817 wegen der Forderung an die Rente Lohneck u. den Zoll Wilzbach ernannte Commission, IX. 213.
Harnier, v., Bundestagsgesandter, s. Hessen (Großh.) und Commission.
Heidweiler, zu Grefeld, Ansichten über die künftige Verfaß. Deutschlands (ad acta), IX. 126.
Heim, Controleur, siehe Götz.
Heimbach, Hofr., siehe Deutscher Orden.
Heinze, v., Vorstellung wegen Errichtung eines O. A. Gerichts für das Herzogthum Holstein, IX. 215.
Hellwitz, Werk über die Organisation der Israeliten (ad acta), IX. 126.
Hermann, zu Mainz, Sammlung der in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Institutionen, X. 30.
Herrmann, Prof., Vorstellung über Abstellung des Lottospiels, IX. 42.
Hessen, Großherzogthum, tritt bei Vorlage der Schlußacte Oesterreich und Preussen bei, IX. 14; erklärt sich über das Pensionswesen der Geistl. von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer, IX. 43; über die transrhenanische Sustent. Angelegenheit, IX. 45, 267; über die Forderung des Stadtvogts Harich, IX. 46; wegen der auf den Orten Castell und Kostheim haftenden mainzer stift. Pensionen und Schulden, IX. 50; u. über das Pensionsgesuch des Canonicus Liebler, IX. 51; in Betreff des wegen der mainzer Stiftsgeistlichen erstatteten Vortrags, IX. 212; über die Vorstellung der von Mollenbeckischen Erben, IX. 264; wegen des R. K. G. Archivs und der Depositen, X. 201; wegen der Pensionsforderung des Freihrn. v. Schütz, und des Oberst v. Mogen, X. 19; über die Reclamation des Ph. Nicolai zu Oestrich, X. 26; trägt darauf an, in der Streitsache mit Nassau zur alsbaldigen Einleitung des Austrägal-Verfahrens zu schreiten, X. 72; erklärt sich wegen der Forder. an die R. O. Casse, X. 92; über den Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc., X., 108; erwählt den obersten Gerichtshof in München als Austrägal-Instanz in der Streitigkeit mit Nassau, X. 238.
Hessen, Kurfürst, Schuldforderung an den Fürsten von Waldeck: Anzeige von Waldeck wegen Erledigung dieser Angelegenheit, X. 140. Siehe auch Kurhessen.
Hessen-Philippsthal, Landgräfin: Erläuterung v. Nassau über die Vorstellung derselben wegen ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, X. 136.
Hilzheimer, zu Braunschweig, Bitte um das Rechtsmittel der Actenversendung, IX. 216.
Höck, Dr., Handbuch einer Statistik der d. Bundesstaaten, X. 289.
Hofmann, Joh., zu Fulda, s. Müller.
Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, siehe Stimme, sechzehnte.
Holstein u. Lauenburg, erklärt sich bei Vorlage der Schlußacte, IX. 15; ihr Bevollmächtigter bei der Militärcommiß., IX. 63; äussert sich wegen der Forderungen an die R. O. Casse, X. 92; wegen des R. K. G. Archivs und der Depositen, X. 94; über die transrhenan. Sust. Angelegenheit, X. 96; will über den neuen Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge u. den eines Cartells Instruct. einholen, X. 108.
Holstein-Oldenburg, macht Mittheilung wegen der von ihm verfügten, von Bremen aber bestrittenen Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, IX. 175; vorläufige Erwiederung auf den von Bremen gemachten Vortrag, IX, 256. X. 15; Oldenburgs actenmäßige Widerlegung, X. 37; erklärt sich auf die von Hannover dieserhalb zu Protokoll gegebene Abstimmung, X. 86; u. über den weitern Vortrag des Bremischen Hrn. Gesandten, X. 134. Siehe auch Wachtschiff und Stimme (funfzehnte).
Holzappel, Grafschaft, s. Hessen-Philippsthal.
Hornthal, zu Bamberg, Fest aller Deutschen (ad acta), IX. 126.

J.

Jäger, in Frankfurt, s. Piaggino.
Jagemann, geh. Justizr., Bevollmächtigter des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, X. 182.
Johanniterorden. Abstimmung von Baden über die Vertheilung einer Schuld desselben an das Haus Linden-

ampf und Olfers zu Münster, IX. 65. Erklär. von Preussen, X. 7. — Commissionsvortrag über die Pensionsangelegenheit der Mitgl. des d. Großpriorats des J. O., X. 194, 223. Erklärung v. Baiern wegen des Johanniterordens-Beamten Altermatt, X. 278. Siehe auch v. Coudenhove.
iden zu Frankfurt. Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Kretin) zu der in Betreff ihrer Beschwerde gegen den Senat daselbst ernannten Commission, X. 259.
iden in den deutschen Bundesstaaten. In Betreff der bürgerl. Verbesserung derselben sollen die in den verschiedenen Bundesstaaten dieserhalb bestehenden Gesetze gesammelt und als Grundlage zur fernern Bearbeitung einer dieserhalb von der B. V. zu ernennenden Commission übertragen werden, IX. 232. Verzeichniß derjenigen Bundesstaaten, von welchen bereits die Verordnungen eingekommen sind, IX. 272. (Siehe auch die Schlußacte, Art. 65.)
ung, Dompräbendar zu Straßburg, s. Weinborn.
ara singulorum, s. Art. 15 der Schlußacte.

K.

ammergericht, siehe Reichskammergericht.
eil, Gedicht: de Constitutione Bavariae (ad acta), IX. 126.
lein; zu Oestrich, s. Nicolai.
necht, in Mainz, Bitte um Verwendung wegen Zurückzahlung seiner Dienstcaution, IX. 66.
öhler, Wormser Amtskeller, Gesuch um Besoldungsrückstände ꝛc., IX. 162, 164.
ohlrausch, zu Düsseldorf, Schrift: «Die deutsche Geschichte für Schulen» (ad acta), IX. 126.
räßer, Geier, St. Bouvret und Busch, in Mainz, Forderung wegen zweier von den alliirten Truppen in Beschlag genommener Blockhäuser, IX. 208.
reisschuldenwesen, kur- u. oberrhein. Anzeige von Oesterreich, daß die Zahlung der Rückstände wegen Nomeny erfolgt sey, u. Anträge der Herren Gesandten v. Baiern u. Kurhessen, von diesen Geldern den Obersten v. Mogen zu befriedigen, IX. 59. Weitere Anzeige von Oesterreich, auch die Verzugszinsen von dem Nomenyschen Beitrage als kreisschlußmäßige Schuld anerkennen und bezahlen zu wollen, IX. 263; weiterer Antrag des Baier. und Kurheß. Hrn. Gesandten in Betreff der noch mangelnden Erklärungen einiger Regierungen und standesherrl. Häuser auf die Commissionsanträge v. 25. Nov. 1819, X. 34.
reyssing, Kaufmann, s. Verein, antipir.
riegsverfassung des deutschen Bundes, s. Militärverhältnisse.
urhessen, tritt bei Vorlage der Schlußacte der Oesterreichischen Abstimmung bei, IX. 14; trägt mit Baiern darauf an, den Oberst v. Mogen aus den von Oesterreich für Nomeny bezahlten Geldern zu befriedigen, IX. 60; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 62. X. 116, 248; erklärt sich auf das Gesuch der Gemeinde Gotthards, IX. 102; über die Forder. an die R. O. Casse, IX. 127; hinsichtlich der Reclam. des Servaz Götz, als Erben des Contr. Heim, IX. 233; über die Pensionsregulir. der Pfründnerinnen und des Benefic. des vormal. H. G. Hospitals zu Mainz, IX. 265; tritt dem Commissionsantrage wegen des R. K. G. Archivs bei, IX. 279; macht mit Baiern Anzeige von dem Stand des vormal. kur- und oberrhein. Kreises Pensions- u. Schuldenwesens, X. 34; erklärt sich in d. Streitsache zwischen Gr. Hessen und Nassau, X. 76; behält sich bei Vorlage des neuen Entwurfs der Grundzüge u. den des Cartells Instructions-Einholung vor, X. 108; erklärt sich in der transrhenan. Sust. Angelegenheit, X. 201. Siehe auch Hessen.

L.

Lämel und Comp., Forderung an die R. O. Casse, IX. 217.
Lamb, Minister, s. Großbritannien.
Lamezan, Frhr. v., Beschwerde wegen Verweisung aus Frankfurt, X. 141.
Landau, Festung, s. Bundesfestungen.
Landständische Verfassung in den Bundesstaaten. Anzeige von Braunschweig wegen Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte mittelst Einführung einer neuen Landschaftsordn., IX. 157. (S. auch Schlußacte, Art. 54 — 62.)
Laroche, v., Vorstellung wegen rückständiger Gehaltszulage seines Großvaters, IX. 110.
Lauenburg (Sachsen-), s. Holstein.
Legitimation der Bundestagsgesandten, s. Vollmachten.
Legitimation der Generale u. Stabsofficiere, s. Militär-Commission.
Leichtlen, Archivr., Anleitung zur Geschwindschreibekunst, IX. 43.
Leiden, Cathar., s. Mainzer H. G. Pfründn.
Leiningen, Fürst, Reclamation wegen Erfüllung des [illegible] Art. der B. A., X. 182.
Leonhardi, Frhr. v., Bundestagsgesandter, dessen neue Vollmacht für Lippe, IX. 173. S. auch Stimme (sechzehnte) u. Commission.
Lepel, v., Kurheß. Bundestagsgesandter, erstattet Vortrag über die erneuerte Vorstellung der Relicten des v. Mollenbeck, IX. 104, des v. Laroche, IX. 110; der Gräfin v. Ottweiler, IX. 128. S. auch Kurhessen u. Commissionen.
Leyen, Fürst v. d., Bitte um Untersuchung seines für den ehemal. d. Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittlung einer billigmäß. Entschädigung, X. 282.
Liebler, Canonicus. Erklärung von G. Hessen auf dessen Pensionsgesuch, IX. 51. Abermaliger Vortrag dieser Angelegenheit, X. 199.
Liechtenstein, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).
Lilienstern, v., siehe v. Riese.
Lindenkampf u. Olfers, siehe Johanniterorden.
Lippe-Detmold, Fürst, neue Vollmacht für dessen Gesandten am Bundestage, XI. 173. S. auch Stimme (16.).
Lippe-Schaumburg, s. Schaumburg.
Lippold, Witwe, Vorstellung in Betreff ihrer Ehescheidung u. peinl. Rechtsangelegenheit, X. 252.
Löwenstein, Fürsten, Reclamation wegen Erfüllung des 14. Art. der B. A., X. 182.
Lorey, Anton, siehe Müller.
Lucas, Centchirurg, Bitte um Wiedereinsetzung in seinen Dienst, IX. 132.
Lucklum, D. O. Commende, s. Wahnschaffe.
Lübeck, freie Hansestadt, s. Städte.

Luxemburg, Großherzogthum, erklärt sich wegen der Schlußacte, IX. 15; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 63; äussert sich wegen des R. K. G. Archivs und der Depositen, X. 20; in der Streitsache zwischen dem Gr. Hessen und H. Nassau, X. 79; über den Entwurf der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge und den eines Cartels, X. 108; und in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, X. 260.
Luxemburg, Festung, s. Bundesfestungen.

M.

Mainz, Festung, s. Bundesfestungen.
Mainzer H. Geistpfründn. und Beneficiat Schaab, wiederholtes Pensionsgesuch, IX. 39. - Erklärung von Kurhessen und Nassau auf den in der 17. Sitz. v. 13. Mai 1819 in dieser Angelegenheit erstatteten Vortrag, IX. 265.
Mainzer St. Rochushospital und Armendirector., siehe Mainzer H.-Geistpfründn.
Mainzer St. Victorstift, s. Harich.
Mainzer, auf den Orten Castell und Kostheim ruhende, stiftische Schulden und Pensionen: Erklärung vom G. Hessen, IX. 50; gutachtl. Aeusserung des Frhrn. von Aretin, und Auftrag an die unterm 17. Juli 1817 wegen der Mainzer Staatsgl. ernannte Commission zur Ausgleichung dieses Schulden- und Pensionswesens, IX. 214.
Mainzer Stiftsgeistliche. Erklärung v. Gr. Hessen über die Pensionsgesuche derselben, IX. 43; weiterer Vortrag über mehrere deßfallsige Gesuche, nochmal. Erklär. des Gr. Hessischen Gesandten hierauf, und Beschluß, IX. 209.
Marschall, Frhr. v., Bundestagsgesandter, s. Nassau u. Braunschweig.
Martens, v., Bundestagsgesandter, dessen neue Vollmacht für Hannover, IX. 6; erstattet Vortrag über die Schrift des geh. Raths von Wibeking — die Vorstellung des Professors Herrmann — und die Schrift des Archivr. Leichtlen, IX. 42 f; über die Vorstellung des Hofkammerr. Wigand und des Oekon. Braun, IX. 67 f. und das Gesuch des Canonic. bel Dono, IX. 103. X. 143; dessen Vortrag wegen der Privat-Reclamationen, IX. 126; über das Pensionsgesuch der J. Scherer, IX. 130; die Schrift des Secret. v. Meyer, IX. 131. X. 199; über die Lage und die zu bewirkende Beendigung der transrhenan. Sustent. Commiß., IX. 144; über das Gesuch des Amtskellers Köhler, IX. 162, 164; über die Beschwerde mehrerer Fuldaer Pensionäre, X. 11; die des Frhrn. v. Lamezan, u. das Pensionsgesuch des Peter Blatscheck, X. 141, 142; über die Schrift des Directors Eichhoff, X. 198; das Gesuch des Gr. von Sickingen-Hohenburg, X. 249; die Reclamation des von Steffens, X. 278; des Fürsten von der Leyen, X. 282, und über Höcks statist. Handbuch, X. 289. Siehe auch Hannover, Braunschweig und Commiss.
Mecklenburg, erklärt sich bei Vorlage der Schlußacte, IX. 15; tritt dem Commissionsantrag wegen des R. K. G. Archivs bei, IX. 279; und dem Antrage wegen Pensionirung der transrhenanischen Sustentations-Cassebeamten, X. 21; äussert sich wegen der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse, X. 23; wegen einer allgem. Uebereinkunft der wechselseit. Uebernahme der Vaganten, X. 24; in der Streitsache zwischen dem Gr. Hessen u. H. Nassau, X. 80; will über die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den Cartell-Entwurf Instruct. einholen, X. 110; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage, X. 240. Siehe auch von Plessen u. v. Pentz.
Mediatisirte, vormal. Reichsstände, siehe Standesherren.
Meinecke, Artilleriemajor, Bevollmächt. bei der Militärcommission für Hannover, Lippe-Detmold und Waldeck, IX. 62.
Meyer, v., Repertor. zu den Verh. der deutschen Bundesversammlung, IX. 131. X. 199.
Militär-Commission. Legitimation der zu derselben abgeordneten Bevollmächt., und Anzeige, daß die Stimmführung in dem 8. Armeecorps vom 19. März an von Würtemberg auf Baden, in dem 9. Armeecops von dem K. Sachsen auf Kurhessen und von der 1. Division auf die 2. übergehe, IX. 62, 206; ihre Note an den Bundestagsausschuß, nebst Beantwortung der ihr unterm 5. April 1819 mitgetheilten Fragen, dann Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und eines allgemeinen Cartells, X. 104. Legitimation eines neuen Bevollmächtigten für Kurhessen, X. 116; Abberufung desselben und erneuerte Bevollmächt. des Hrn. v. Ochs, X. 248.
Militärverhältnisse des deutschen Bundes, siehe Bund, Bundesfestungen, Bundestagsausschuß, Contingentstellung und Militärcommission.
Mogen, v., erhält seinen Pensionsrückstand als ehemal. Kreisoberst von 1805 bis 1. Sept. 1817 mit 3,619¾ fl. ausbezahlt, IX. 60, 209; wird wegen seiner laufenden Pension von jährlich 459 fl. an die betreffenden Staaten empfohlen, IX. 63; erhält Zuschuß von Preussen u. G. Hessen, X. 19.
Mollenbeck, v., erneuertes Gesuch der Relicten desselben, wegen Besoldungsrückstands, IX. 104. Erklärung v. G. Hessen hierauf, IX. 264; und v. Preussen, X. 243.
Müller u. Consorten, s. Cassel.
Müller u. Cons., zu Fulda, Beschwerde gegen S. Weimar wegen Pensionsabzugs, und Anzeige von deren Befriedigung, X. 11.

N.

Nachdruck, siehe Büchernachdruck.
Nassau, Herzogthum, übernimmt v. 1. Juni die Stimmführung für die 13. Curie, IX. 7, u. v. 1. Dec. bis 28. Febr. 1821, X. 243; schließt sich bei Vorlage der Wiener Schlußacte Oesterreich an, IX. 15; und der Mehrheit in der transrhenan. Sustent. Angelegenheit, IX. 174; äussert sich über die Pensionsforderung der Pfründnerinnen und des Benefic. des vormal. h. G. Hospitals zu Mainz, IX. 266; trägt darauf an, die Streitfragen in der Angelegenheit mit Gr. Hessen an eine Austrägal-Instanz zu verweisen, X. 70; schlägt dem Gr. Hess. Hofe in eben gedachter Schuldsache die obersten Gerichtshöfe zu Wien, München und Bruchsal zur Auswahl vor, X. 238; erklärt sich über die Vorstell. der Landgräfin v. Hessen-Philippsthal, X. 136; über die Beschwerde des Consistorialr. Duill, X. 285; tritt wegen des R. K. G. Archivs Hannover bei, X. 270. S. auch v. Rieſe.

colai, zu Oestrich, Reclam. Namens der Kleimischen Kinder daselbst, wegen Rückzahl. eines dem St. Peterstift zu Mainz geliehenen Capitals, u. Erklärung vom Großherz. Hessen hierauf, X. 26.
ederlande, Königreich, siehe Luxemburg.

O.

berappellationsgericht. Vorlage einiger Exemplare der provisor. Gerichtsordn. für das gemeinschaftl. O. A. Gericht der freien Städte, IX. 38; Anzeige von der Einsetzung desselben zu Lübeck, X. 249. Antrag der Bundesversammlung an den Hrn. Gesandten, Grafen von Eyben, ihr über die Anordnung des obersten Gerichts in dem Herzogth. Holstein Aufschlüsse zu verschaffen, IX. 216.
chs, v., General, Bevollmächt. bei der Militärcommission für Kurhessen, Luxemburg, S. Weimar, Anhalt u. Schwarzburg, und Stimmführer für das 9. Armeecorps, IX. 62. X. 248. S. auch v. Datwigk.
esterreich, stimmt, daß die Schlußacte zum Bundesgesetz erhoben werde, IX. 13; erklärt sich über die transrhenan. Sust. Angelegenheit, IX. 58, 155; zeigt an, daß die ausgewiesenen Rückstände wegen der Romenyschen Kreisstimme bezahlt seyen, IX. 59; will auch die Verzugszinsen hievon anerkennen und bezahlen, IX. 263; erklärt seine Zustimmung und Genehmigung der in den Wiener Ministerial-Conferenzen verabredeten Artikel über die Austrägal-Instanz die Executionsordn. und wegen der Flußschifffahrt, IX. 222, 227, 228; tritt dem in denselben Conferenzen erstatteten Vortrag über die Geschäftsordnung der Bundesversammlung dahin bei, daß derselbe zur Grundlage einer definitiven Geschäftsordnung genommen werde, IX. 264; erklärt sich in Betreff des R. K. G. Archivs u. der Depositen, IX. 274; in der Streitsache zwischen Oldenburg und Bremen, X. 18; und in der zwischen dem Gr. Hessen und Herz. Nassau, X. 73; theilt der Commission zur Regulir. der D. O. Pensionen die betreff. Auszüge aus dem Großcapitelschl. v. 1805 mit, und empfiehlt diesen Gegenstand, X. 91; erklärt die Zustimmung und Genehmigung zu den drei Art. wegen Uebernahme der Bundesfestungen, X. 100; will über die von dem Bundestagsausschusse vorgelegten 5 ersten Abtheilungen der Grundzüge und den Cartell-Entwurf Instruction einholen, X. 105; stimmt über den Commissionsvortrag in der Pensionsangelegenheit der D. Ordensglieder ab, X. 265. Siehe auch Präsidium.
)ldenburg, s. Holstein-Oldenburg.
)ltmanns, Prof., s. Reinhold.
)tto, Schrift über die wahre christl. Religion (ad acta), IX. 126.
)ttweiler, Gräfin, Vorstellung wegen Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl., u. Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung dieser Schuldsache, IX. 128.

P.

)enz, v., Staatsminister, dessen Legitim. als Großh. Mecklenburgischer Gesandter, X. 240. S. a. Commission.
)eters, Erfindung eines Perpetui mobile (ad acta) IX. 126.
Pfeilschifter, Dr., Vorstellung um Herausgabe einer periodischen Schrift ꝛc., IX. 140.
Pfennig, zu Aschaffenburg, Pensionsgesuch, IX. 126.
Pfrüdt-Rlumberg, Frhr., s. Johanniterorden.
Philippsburg, Stadt, abermal. Forderung an die R. O. Casse, IX. 217.
Piaggino u. Jäger, Forderung an die R. O. Casse, IX. 217.
Plenarversammlung, war am 8. Juni, IX. 9; am 3. Aug., IX. 219; u. am 5. Oct., X. 99.
Plessen, Frhr. v., dessen Abberufung als Großh. Mecklenburgischer Bundesgesandter, X. 240. Siehe auch Mecklenburg u. Commissionen.
Präsidium, erstattet Vortrag in Bezug der Schlußacte über Ausbildung und Befestigung des Bundes, IX. 11; trägt wegen des freien Handels u. Verkehrs auf Beschleunigung der Instruct. an, IX. 57; legt der Bundesversammlung die eilf Artikel über die Austr. Instanz zur Genehmigung vor, IX. 219; deßgleichen die 14 Art. über die Exec. Ordn., IX. 222; u. den Art. wegen der Flußschifff., IX. 227; trägt darauf an, die Central-Commission zur Erstattung eines Berichts aufzufordern, X. 68; und darauf, daß die Bundestags-Commission wegen der Forderung an die R. O. Casse der Bundesversammlung Vorschläge mache, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der R. O. Casse ex aequo et bono zu befriedigen wären, X. 93; deßgl., daß die Militärcommiß. aufgefordert werde, sich über verschiedene, die Uebernahme der B. F. betreffenden Puncte zu äussern, X. 97; trägt darauf an, die Sitzungen v. 26. Oct. bis 7. Dec. 1820 auszusetzen, X. 201. Siehe auch Oesterreich.
Preßfreiheit in den d. Bundesstaaten. Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Wangenheim) zu der Commission wegen Aufsicht über die Preßgesetze ꝛc., X. 259. (Siehe auch Artikel 65 der Schlußacte.)
Preussen, schließt sich der Oesterreich. Abstimmung wegen der Wiener Schlußacte an, IX. 13; erklärt sich auf den Commissionsvortrag, die Auseinandersetzung des R. K. G. Archivs betr., IX. 70; tritt dem Antrage wegen Pensionirung der Sust Cassebeamten bei, IX. 155; erfüllt mittelst Instruct. v. 30. Mai 1820 den 14. Art. der B. A. IX. 173, 182; äussert sich wegen der Forderung der Kurhess. Gemeinde Gotthards, X. 6; über die Vertheil. der Johanniterordens-Schuld an das Haus Lindenkampf u. Olfers, X. 7; in der Streitsache zwischen Oldenburg u. Bremen, X. 18; bewilligt dem Oberst von Mogen einen Pensionsbeitrag, X. 19; erklärt sich in der transrhenanischen Sust. Angel., X. 33; will über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge u. den Cartell-Entw. Instruc. einhol., X. 106; erklärt sich über die v. Mollenbeck. Besoldungsrückstände, X 243.
Privat-Reclamationen, siehe Reclamationen.

R.

Rayonverband, s. Thüringer.
Reclamationen. Vortrag der zur Begutachtung derselben am 22. April 1819 ernannten Commission über die v. ihr vertheilten Actenstücke, IX. 126. Neue Commission, erwählt für die Zeit v. 8. Juni bis zur Vertagung, IX. 37.
Registraturen, aufgenommen über d. vertraul. Sitz. vom 20. u. 27. Jan., 14. u. 19. Febr., 16. März, 10. 20. u. 27. Apr., 4. Mai, 10. 17. u. 25. Aug., 5. u. 12. Oct. (blieben sämmtl. ungedruckt). Siehe auch Sitzungen.

Reichsadel, ehemal. unmittelb., Reclamation desselben wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte in Baiern, Würtemberg u. Baden, X. 94. Siehe auch Standesherren.

Reichskammergericht, ehemaliges. Abstimmung 1) über beide Commissionsvorträge wegen Auseinandersetzung des Archivs und der Depositen: v. Oesterreich, Kurhessen, Mecklenburg, IX. 274; v. K. Sachsen, X. 8, 93; v. Luxemburg, X. 20; v. Würtemberg u. der 16. Stimme, X. 35; v. Holstein u. Lauenburg u. den freien Städten, X. 94; v. Baden u. G. Hessen, X. 201; den G. u. H. Sachsen, X. 248. — 2) über das Archiv stimmten ab: Preussen, IX. 70; Baiern, IX. 142; Hannover, Braunschweig u. Nassau u. die 15. Stimme, X. 268. — 3) über die Depositen: Baiern, IX. 263; die 15. Stimme, IX. 279; Hannover, X. 248.

Reichs-Operationscasse, ehemalige. Abstimmung von Kurhessen über die Forderungen an dieselbe, IX. 127; von Würtemberg, IX. 156; vom K. Sachsen, IX. 174. — Neue Forderungen an dieselbe von Remling, Lämel, der Stadt Philippsburg, Goldschmidt, Piaggino und Jäger, Stein u. Witwe Görisch, dem Amte Dierdorf, IX. 216; deßgl. v. den Winterischen Erben u. der Witwe Reutlinger, X. 11. — Abstimmung von Baiern u. Mecklenburg, X. 23; der 16. Stimme, X. 68; von Hannover, Baden, Gr. Hessen, Holstein u. Lauenburg, Braunschweig u. Nassau, sodann Präsidialantrag u. Beschluß, daß die Commission der Bundesversammlung weitere Vorschläge über die Befriedigung der Gläubiger machen möge, X. 92; nachträgliche Erklärung von Hannover, X. 274.

Reichsritterschaft, ehemal. mittelrhein., s. v. Hahn.

Reinhold, Dr., u. Prof. Oltmanns, Schrift: der deutsche Handelscanal, IX. 126.

Reitemaier, Schriften: 1) der Bürgervertrag für die Justiz, Staatshülfe und Finanzpflege ꝛc. u. 2) das Bundesgericht für Staaten u. Regenten, IX. 126.

Remling, zu Ehrenbreitstein, Forderung an die R. O. Casse, IX. 217.

Reuß, Fürsten, siehe Stimme, sechzehnte.

Reutlinger, Witwe, Forderung an die R. O. Casse, X. 11.

Rief, v., Antrag auf dessen Pensionirung als Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse, IX. 152.

Riese, v., u. v. Lilienstern, Reclam. Namens zweier Creditoren-Consortien, wegen Schuldenauseinandersetzung zwischen dem G. Hessen und dem Herzogthum Nassau: Bericht der deßfalls ernannten Vermittlungs-Commission über die Geschichte dieser Streitsache u. den Inhalt der bisherigen Verhandl. bei der B. V. u. der Vermittl. Commiß., X. 24; Erklärung von Nassau und G. Hessen, dann Umfrage und Beschluß, die Nassauische Regierung aufzufordern, der Gr. Hess. drei Bundesstaaten zur schiedsrichterl. Entscheid. vorzuschlagen, X. 70. Anzeige vom G. Hessen, daß Nassau die drei obersten Gerichtshöfe zur Auswahl vorgeschlagen, und die Großh. Regierung jenen zu München gewählt habe; Beschluß der B. V. hierauf, X. 238; Anzeige des Baier. Hrn. Gesandten, daß die betreffenden Acten dem O. A. Gericht zu München übergeben worden seyen, X. 256.

Rigel, Hauptmann, Geschichte des letzten spanisch-französischen Krieges, IX. 39.

Rüppel, zu Frkft., Beschwerde der Erben desselben wegen verweigerter Justiz des Preuß. Tribunals zu Düsseldorf, X. 30.

Ruppert, zu Hanau, Besoldungsansprüche an Kurhessen, IX. 179.

S.

Sachsen, Königreich, äussert sich bei Vorlage der Wiener Schlußacte, IX. 13; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage, IX. 171; erklärt sich wegen des über die transrhenan. Sustent. Angelegenheit erstatteten Vortrags, IX. 174; über die R. O. Cassforderungen, IX. 174; über die Vorschläge zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten, IX. 232, 259; in Betreff des R. K. G. Archivs und der Depositen, X. 8, 93; in der Streitsache zwischen dem G. Hessen u. Nassau, X. 73; bei Vorlage des Entwurfs der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge u. den eines Cartells, X. 106.

Sachsen, Großherzoglich- und Herzogliche Häuser, treten bei Vorlage der Schlußacte Oesterreich bei, IX. 15; ihr Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 63; erklären sich in der Streitsache zwischen dem G. Hessen u. H. Nassau, X. 79; in der transrhenan. Sust. Angelegenheit, X. 90; bei Vorlage des Entwurfs der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den eines Cartells, X. 108; in Betreff des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 248.

Sachsen-Coburg, Herzogthum, s. Sachsen (Gr. u. H.) und Successionsstreit.

Sachsen-Gotha, Herzogthum, s. Sachsen (Gr. u. H.)

Sachsen-Hildburghausen, Herzogthum, Haus- und Grundgesetz desselben vom 26. April 1820, über Staatsgüter und Staatsschulden IX. 234. Siehe auch Sachsen (Gr. u. H.)

Sachsen-Lauenburg, s. Holstein.

Sachsen-Meiningen, Herzogthum, erklärt sich auf die, S. Coburgischer Seits gemachte Einrede wegen der Römhildischen Successionsstreitigkeit, IX. 268. Siehe auch Sachsen (G. u. H.), u. Successionsstreit.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, sein Bevollm. bei der Militärcommission, IX. 63; erklärt sich über das Gesuch der Kurhessischen Gemeinde Gotthards, IX. 157. S. auch Sachsen (G. u. H.).

Salomon, Lehrer, siehe Wolf.

Sandberger, Schrift: «das Menschenleben und seine Blüte» (ad acta) IX. 126.

Schaab, Benefic., s. Mainzer H. G. Pfründn.

Schaumburg, Herrschaft, s. Hessen-Philippsthal.

Schaumburg-Lippe, Fürst, Streitigkeit mit Lippe, wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft ꝛc.: Wahl eines neuen Mitgliedes (v. Harnier) auch der deßfalls ernannten Commission, X. 259. Siehe auch Stimme (sechzehnte).

heibler, lutherischer Prediger, Aufsatz in Absicht auf Religions- u. Kirchenwesen; und geistliche Waffenrüstungen ꝛc. (ad acta) IX. 126.

herer zu Obernheim, Pensionsgesuch, IX. 130.

hifffahrt, s. Flußschifffahrt.

hlußacte der über Ausbildung u. Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, wird zum Bundesgesetz erhoben, IX. 17.

hmitz, geheimer Rath, Bevollmächtigter des Fürsten von Leiningen, X. 182.

hüz v. Holzhausen, Frhr., Gesuch des Erben desselben wegen Pensionsrückstand, IX. 160. Erklärung vom G. Hessen hierauf, X. 19.

hussenried, vormalige Abtei, s. v. Hallberg.

hwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt, Fürstenthümer, s. Stimme (sechzehnte).

hweden, Königreich, Uebereinkunft mit Dänemark v. 1. Sept. 1819, IX. 36.

eräubereien der Barbaresken, s. Wittich und Verein (antipir.)

kingen-Hohenburg, Graf, Gesuch um Ertheilung eines Zeugnisses, daß er für die verlorne Herrschaft Hohenburg durch den R. D. H. Schluß nicht entschädigt, sondern an die Aufhebung des von Frankreich angelegten Sequesters verwiesen worden sey, X. 249.

ungen, vertrauliche, waren die 25. 27. und 33. v. J. 25. Sept. u. 20. Oct. Siehe auch Registraturen.

ibt, Senator, Gesandter der fr. Stadt Bremen, erstattet Vortrag über Wittichs Schriften — über die Anzeige von Errichtung eines antipir. Vereins zu Hamburg, und über die Eingabe des ꝛc. Graßhof, IX. 136 — 140. Siehe auch Bremen.

eyer, Stift Johann u. Guido daselbst, wiederholte Vorstellung des Canonicus bei Dono wegen seiner und der übrigen Stiftsgeistlichen Pension, IX. 103. X. 143. Erklärung von Baiern, X. 257.

atsgläubiger, rheinpfälz. Erklärung von Baden, daß die deßfalls mit Baiern eingeleiteten Unterhandlungen weitere Fortschritte genommen, X. 141. Bericht der deßfalls constituirten B. L. Commission, X. 187. Abstimmung von Baiern und Baden, dann Wahl des Hrn. Gesandten v. Globig zu der eben erwähnten Commission, X. 271.

atsgüter u. Staatsschulden. Sachsen-Hildburghausensches Haus- und Grundgesetz v. 26. April 1820 darüber, IX. 234.

bte, freie, erklären sich bei Vorlage d. Schlußacte, IX. 16; provisor. Gerichtsordnung, IX. 38; äussern sich in der transrhenan. Sust. Sache, I. X 112, 156. X. 90; ihre Abstimmung in der Streitsache zwischen Gr. Hessen u. Nassau, X. 81; wegen des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 94; über den Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den eines Cartells, X. 111; zeigen der B. die Einsetzung ihres O. A. Gerichts zu Lübeck an, X. 249. Siehe auch Frankfurt u. Bremen.

ndesherren (subjicirte ehemalige Reichsstände). Wahl neuer Commissionsmitglieder, IX. 38. X. 259. Erklärung von Preussen wegen Vollziehung des 14. Art. der b. Bundesacte, IX. 173, 182. Neue Reclamationen der Fürsten v. Löwenstein u. von Leiningen, X. 182. Siehe auch die Schlußacte Art. 63 u. Reichsadel.

Steffens, v., Gesuch um Pensions-Ergänzung und Rückstand, X. 278.

Stein u. Witwe Görisch, Forderung an die R. O. Casse, IX. 217.

Stephani, geh. Rath, Bevollmächtigter des Fürsten v. Löwenstein-Freudenberg, X. 180.

Stimme, zwölfte, s. Sachsen (G. u. H.).

Stimme, funfzehnte, schließt sich bei Vorlage der Schlußacte der Oesterreichischen Abstimmung an, IX. 15; ihr Bevollmächtigter bei der Militärcommiß., IX. 63; tritt in Betreff der R. K. G. Depositen dem Commissionsantrag bei, IX. 279; äussert sich in der Streitsache zwischen dem Gr. Hessen u. Nassau, X. 80; über die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge u. den Cartell-Entwurf, X. 111; über d. transrhenan. Sust. Angelegenh., X. 260; stimmt wegen des R. K. G. Archivs der Mehrheit bei, X. 270. Siehe auch v. Berg und Holstein-Oldenburg.

Stimme, sechzehnte, tritt bei Vorlage der Schlußacte dem Oesterreich. Voto bei, IX. 16; ihr Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX. 63; erklärt sich hinsichtlich des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 37; in Betreff der Forder. an die R. O. Casse, X. 68; in der Streitsache zwischen Großh. Hessen u. Herz. Nassau, X. 81; über den Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundz. und den eines Cartells, X. 111; in der transrhenan. Sustent. Sache, X. 271.

Stimme, siebenzehnte, s. Städte.

Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung, s. die Schlußacte Art. 11.—16.

Stratmann, Pfarrer, Aufsatz über die Verbesserung des Erziehungs- u. Schulwesens in Deutschland, X. 29.

Successionsstreit zwischen S. Meiningen u. S. Coburg: S. Meiningische Erklärung auf die, S. Coburgischer Seits gemachte Einrede, IX. 268. Wahl eines neuen Mitglieds (v. Blüttersdorff) zu der wegen gütlicher Ausgleichung desselben ernannten Commiß., X. 249.

Süpplingen, Gemeinde, Vorstellung wegen indirecter Justizverweigerung, X. 288.

Sustentation, transrhenanische. Abstimmung vom G. Hessen, IX. 45, 267; von Oesterreich, IX. 58; von den freien Städten, IX. 112; von Baiern, IX. 143. Vortrag des Hannöv. Hrn. Gesandten v. Martens über die Lage u. die zu bewirkende Beendigung dieser Angelegenheit, u. weitere Erklärung von Oesterrrich, Preussen, Baiern, Hannover u. den freien Städten hierauf, IX. 144; Abstimmung von Sachsen, Braunschweig und Nassau, IX. 174; v. Mecklenburg, X. 21; von Preussen und Würtemberg, X. 33; v. G. u. H. Sachsen u. den freien Städten, X. 90; von Holstein u. Lauenburg, X. 96; von Würtemberg u. Kurhessen, X. 200; von Luxemburg und der 15. Stimme, X. 260; von der 16. Stimme, X. 271.

Alphabetisches Register

über die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung,

von dem Jahr 1820.

Band IX und X.

A.

Abberufung des Herrn Grafen von Görtz, IX. 171. u. der Frhrn. v. Berckheim u. v. Plessen, X. 240.

Adel, vormal. Reichs-, s. Reichsadel.

Alef, Dr. zu Frankfurt, s. Deutscher Orden.

Altermatt, Commende-Verwalter, s. Johanniter-Orden.

Alt-Limpurg und Frauenstein, adeliche Ganerbschaften ꝛc.: Wahl eines neuen Mitgliedes zu der, wegen gütlicher Ausgleichung ihrer Ansprüche, im Jahr 1819 ernannten Commission, X. 260.

Anhalt, Herzogliches Gesammthaus, siehe Stimme, funfzehnte.

Antipiratischer Verein zu Hamburg, s. Verein.

Aretin, Frhr. v., K. Baier. Gesandter, erstattet Vortrag über das Werk des Hauptmanns Rigel — über das Gesuch der Mainzer heil. Geistpfründnerinnen — des Servaz Götz, IX. 39, 40; des Oberst v. Mogen, IX. 63; des Frhrn. Schütz v. Holzhausen, IX. 160; über das Werk des Kirchenr. Wolff, de[illegible]militärstand betr. — die Forderung der Mainzer und Castteller Bürger — die Pensions- und Schuldforderung des Oberst v. Mogen — über das Pensionswesen der Geistl. von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer — über die Capitalforderung des Stadtvogts Harich — und in Betreff der auf den Orten Castell und Kosthcim haftenden Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden, IX. 207—215; über die Reclam. des Ph. Nicolai — des Servaz Götz — des Pfarrers Stratmann — und über Hermann's Sammlung ꝛc., X. 26—30. Siehe auch Baiern und Commissionen.

Arz, Witwe zu Mainz, s. Harich.

Augar, Abhandlung über Kriegswesen (ad acta), IX. 126.

Ausschuß, s. Commissionen und Bundestags-Ausschuß.

Austrägal-Instanz. Vorlage der eilf Artikel über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, Umfrage hierüber, und Erhebung derselben zum Bundestagsbeschluß, (Plen. Prot.) IX. 219. Commission zur Revision des Bundestagsbeschlusses v. 16. Juli 1817, die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ꝛc. betr., IX. 229. Vortrag der Commission, X. 185; dieselbe erhält den Auftrag, die, gelegenheitlich der Streitsache zwischen Gr. Hessen und Nassau u. deren Verweisung an ein Austrägalgericht in Frage gekommenen, Grundsätze in Beziehung auf die Anwendung des 30. Artikels der Schlußacte zu erörtern, X. 81; weiterer Bericht der Commission, nebst Vorlage eines Entwurfs Bundestagsbeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, X. 263, 292. (S. auch die Schlußacte, Artikel 18 bis 24.)

B.

Baden, Großherzogthum, tritt in Betreff der Schlußacte Oesterreich bei, IX. 14; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommission, IX 62; erklärt sich wegen der Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens, IX. 65; über die Forder an die R. O. Casse, X. 92; über die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den Entwurf zu einem Cartell ꝛc., X. 108; in Betreff der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, X. 141, 193, 273; hinsichtl. des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 201; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage X. 240.

Baiern, tritt in Betreff der Schlußacte Oesterreich und Preussen bei, IX. 14; trägt mit Kurhessen darauf an, den Oberst v. Mogen aus den von Oesterreich für Romeny bezahlten Geldern zu befriedigen, IX. 60; erklärt sich über den Vorschlag zu einer allgem. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, IX. 71; über die Commissionsgutachten, das R. K. G. Archiv und die Depositen betr., IX. 142, 263; über die transrhenan. Sustentationssache, IX. 143, 155; in Betreff der Forderungen an die R. O. Casse, X. 23; macht mit Kurhessen Anzeige v. dem Stande des Kreisschuldenwesens, X. 34; will über die 5 ersten Abschn. der Grundzüge u. die andern Militärgegenstände Instruction einholen, X. 106; desgl. über den Commissionsantrag in der Beschwerdesache der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, X. 193. Erklärung deßhalb, X. 271, 305; zeigt an, daß die Acten über die Streitigkeit zwischen dem Gr. Hessen u. Herzogth. Nassau dem O. A. Gericht zu München übergeben worden seyen, X. 256; erklärt sich über die Vorstellung des Grafen v. Hallberg, — desgl. über die der Mitglieder des Speyerer Stiftes Johann und Guido, X. 257; und über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder u. Diener des Johanniterordens, insbesondere die des Commende-Verwalters Altermatt, X. 278. Siehe auch v. Aretin.

Sittich, Schrift: «Einige Briefe über die Seeräubereien der Barbaresken», IX. 136.

Solf und Salomon, Lehrer zu Dessau, Denkschrift: «Der Charakter des Judenthums», (ad acta) IX. 126.

Solff, Bemerkung über Intoleranz u. Aufklär. der Juden (ad acta), IX. 126.

Solff, Kirchenr., Schrift: «Moral für den Militärstand,» IX. 207.

Würtemberg, äussert sich bei Vorlage der Schlußacte, IX. 14; sein Bevollmächtigter bei der Militärcommiß., IX. 62; erklärt sich über die Vorstellung des Grafen von Hallberg, IX. 72; über die Forderung an die R. O. Casse, IX. 156; in der transrhenan. Sust. Sache, X. 34, 200; wegen des R. K. G. Archivs u. der Depositen, X. 35; in der Streitsache zwischen dem G. Hessen und H. Nassau, X. 73; will über den Entwurf der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge und den eines Cartells weitere Instruction einholen, IX. 107. Siehe auch v. Wangenheim.

3.

Zezschwitz, v., Generalmajor, Bevollmächtigter für K. Sachsen u. die Fürsten von Reuß bei der Militärcommission, IX. 63.

Ziegler, zu Hanau, erneuertes Gesuch um Verwendung in seiner an Kurhessen habenden Besoldungsansprüche, IX. 178.

Alphabetisches Verzeichniß
der
Eingaben
bei der hohen Bundesversammlung
in dem Jahre 1820.

Anmerk. Die beigefügten Zahlen bedeuten die Nummern der Eingaben im Einreichungs-Protokoll.

Adel, vormal. Reichs-, s. v. Zobel.
Alef, Dr. in Frankfurt, Bevollmächtigter der Mitglieder des ehem. Collegiatstifts Johann und Guido zu Speier, 30; der Freifrau von Crolbois, 38, 103; des Legationsraths von Steffens, 44; der Mitglieder des deutschen Ordens, 46; der Oberräthin Reutlinger zu Carlsruhe, 51; des Grafen Vieregg zu Mannheim, 80.
Alt-Limpurg, adeliche Ganerbschaft, Anspruch auf eine Anzahl von Stellen im Senat der freien Stadt Frankfurt, 97.
Antipiratischer Verein zu Hamburg, s. Dittmann.
Appelius, Protonotar zu Wetzlar, s. Reichskammergericht.
Arz, Witwe in Mainz, s. Harich.
Aßmann, Reichskammergerichts-Pedell, Pensionsgesuch, 37, 53, 91.

Baumbach, Johann, zu Fulda, s. Müller.
Bayn, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter des Jacob Scherer, 16.
Bermann, Schultheiß zu Bilbel, erneuertes Gesuch um den Besoldungsrückstand des R. K. G. Archivars Grandrath, 7.
Blutscheck, Peter, zu Fulda, Pensionsgesuch, 70. Siehe auch Müller.
Bomeisler, in München, Entschädigungs-Forderung an Oesterreich und Baiern, 93.
Borres, Maria Josepha, s. Mainz.
Bostel, v., Advoc. in Wetzlar, gräflich v. Hahn'scher und freiherrl. von Gemmingenscher Geschäftsführer, 3.
Vorberger, in Fulda, Anzeige wegen seiner Befriedigung und Pensions-Auszahlung von Sachsen-Weimar, 52.
Bremen, israelitische Gemeinde daselbst, s. Schwabe.
Busch, Gebrüder, zu Castell, s. Krätzer.

Crolbois, Freifrau von, Witwe, Pensionsansprüche an Nassau, 38, 103.

Del Dono, Canonicus, wiederholte Vorstellung für sich und die übrigen Mitglieder des ehemal. Collegiatstifts Johann und Guido zu Speier, um Ergänzung und definitive Festsetzung der ihnen gebührenden Pension, 30.
Deutscher Orden. Wiederholtes Pensionsgesuch der Mitglieder und Beamten desselben, 46. Siehe auch von Zweyer.
Dierdorf, Amt, Forderung mehrerer Gemeinden desselben an die R. O. Casse, 33, 108.
Diez, Dr., Bevollmächtigter des Schultheiß Bermann zu Bilbel, 7.
Dittmann, Gen. Consul in London (Stifter des antipiratischen Vereins zu Hamburg), Memoire in Betreff der Seeräubereien der Barbaresken, 95.
Drais, Frhr. v., Werke: 1) Geschichte der Badischen Gerichtshöfe, und 2) Geschichte der Regier. und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, 107.

Ehrmann, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter sieben Fuldaer Pensionisten, 24, 60; der Winterischen Erbmasse zu Dietz, 45, 76; der Erben des Frankfurter Bürgers und Handelsmanns Rüppel, 49, 101; der Frankfurter Inhaber von Kurpfälzischen Obligationen lit. D, 50 u. 61; des Secretärs Boxberger zu Fulda, 52; des Peter Blatscheck allda, 70; des Frhr. v. Lamezan, 71; des Holzhändlers Weller zu Coblenz, 77; des Regierungsraths Dr. Grävell, 90; des R. L. Bomeisler, 93; des Fürsten von der Leyen, 94; des K. Preussischen Domänen-Inspectors v. Linz zu Coblenz, 100; acht weiterer Fuldaer Pensionisten 101, der Witwe Rummel 111; der Herzogin von Sachsen-Meiningen Durchl. in Betreff der Ausgleichung der Successions in die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Lande, 112.
Eichhoff, vormal. Generaldirector der Rheinschifffahrts-Verwaltung, Schrift: Betrachtungen über den 19. Art. der deutschen Bundesacte, 17.
Embach, Amtmann u. Rentmeister zu Neustadt, Gesuch um vollständige Pension von Seiten Kurhessens, 81, 102,

imert, Johann, zu Fulda, s. Müller.
ler, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter des Etats-
ths v. Heintze, 18; des Grafen von Sickingen-Ho-
nburg, 98; des Grafen von Hallberg, 109.

ankfurter Inhaber von Kurpfälzischen Obligationen
t. D, 50, 61.
ldaer Pensionisten, siehe Müller und Conf. und
horberger.

ier, zu Mainz, s. Krätzer.
mmingen-Guttenberg, Frhr. v., Ansprüche an
ie ehem. mittelrhein. Reichsritterschaft, 3. Siehe auch
on Hahn.
sellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde,
bergiebt den 1. Bd. ihres Archivs, 55.
winner, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter des
rofessors Snell, 2.
risch, Witwe zu Jugenheim, Forderung an die Reichs-
perationscasse, 23.
z, ehem. Schaffner des Klosters Weissenfrauen zu
Kainz, Pensionsgesuch an Nassau, 25, 47.
ldschmidt, Handelsmann zu Frankfurt, Forderung
n die R. O. Casse, 13.
ldschmidt, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter der
ormals Kurmainzischen Staatsgläubiger, 43; des Be-
ed. Gumpel Schwabe, als Vorstehers der Israeliten
u Bremen, 56.
tthards, Gemeinde im Amte Hünfeld, wiederholtes
Gesuch um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum
Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die,
as ehem. Fürstenthum Fulda theilenden Staaten, 12, 99.
üvell, Regierungsrath, Vorstellung wegen Rechtsbe-
inträchtigungen von Seiten der Königlich-Preussischen
dministrativ-Behörden und Justiz-Verweigerung, 90.
andrath, R. K. G. Archivar, siehe Bermann.
aßhof, zu Breslau, Bitte um Vorbescheidung auf
ine Vorschläge wegen Holzersparung, 8.
ting, zu Fulda, siehe Müller.

hn, gräfl. Familie, Ansprüche an die ehem. mittel-
hein. Reichsritterschaft, 3. S. auch v. Gemmingen.
llberg, Graf, Denkschrift wegen der, auf die Abtei
Schussenried radicirten, ewigen jährlichen Rente, 109.
rich, zu Bischofsheim, Anzeige wegen der von Seiten
es Großh. Hessen geschehenen Auszahlung der Hälfte
er Zinsen, mit weiterer Bitte, 86.
uck, Jacob, Forderung Namens der Witwe Rummel
u Heidelberg an die R. O. Casse, 111.
intze, v., Vorstellung und Bitte um Bewirkung eines
n Herzogthum Holstein zu errichtenden Oberappella-
ons-Gerichts, 18.
rmann, General-Secretär zu Mainz, Schrift:
Sammlung der in Bezug auf Rheinhandel und Schiff-
ahrt erschienenen Gesetze ꝛc. 57.
rmann, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter des
Grafen von Wiser, 31.
ssen-Philippsthal, Landgräfin, Erbansprüche auf
ie Grafschaft Holzappel u. Herrschaft Schaumburg, 26.
epe, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter des Inspec-
ors Ziegler zu Hanau, 22; des Georg Stein und der
Cath. Görisch, 23; des Hofger. Proc. von der Nahmer
33, 108; des Adv. Opitz zu Eilenburg, 62, 113; des
Auditeurs Müller, 69.
Höck, Reg. Rath zu Nürnberg, «Handbuch einer Statis-
tik der deutschen Bundesstaaten», 89
Hofmann, Johann, zu Fulda, siehe Müller.

Jäger, Buchhändler zu Frankfurt, s. Piaggino.
Jagemann, geh. Justizrath, Bevollm. des Fürsten v.
Löwenstein-Rosenberg, Beschwerde in Betreff der Voll-
ziehung des 14. Art. der deutschen Bundesacte im Groß-
herzogthum Baden, 79.
Jassoy, Dr. zu Frankfurt, Bevollm. der Frau Land-
gräfin von Hessen-Philippsthal, 26.
Israelitische Gemeinde zu Bremen, s. Schwabe.

Kammergericht, s. Reichskammergericht.
Karcher, Handelsmann, Denkschrift Namens der Nas-
sau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, we-
gen Forderungen an Nassau, 48.
Kleinische Kinder, zu Oestrich im Rheingau, Gesuch
um Rückzahlung eines von ihrem Grosvater der St.
Peterstifts-Präsenz zu Mainz geliehenen Capitals, 41.
Kolb, Joh. Ge., zu Fulda, siehe Müller.
Krätzer, Geier, Sct. Bouvret und Busch, Bürger
zu Mainz und Castell, Bitte um Beförderung ihres
Gesuchs v. J. 1819, wegen einer Forderung an die
Mainzer Festungs-Baucasse, 39.
Krauß, R. K. Gerichts-Protonotar, siehe Reichs-
kammergericht.
Lamezan, Frhr., Beschwerde wegen seiner Verweisung
aus Frankfurt, 71.
Leichtlen, Archivrath in Freiburg, Schrift: Vollstän-
dige Anleitung zur Geschwindschreibekunst, 9.
Leiningen, Fürstin v., s. Schmitz.
Levy, Samuel, erneuerte Vorstellung um Schutz wegen
Ausweisung aus dem Frankfurter Stadtbezirke, 34.
Leyen, Fürst v. d., Denkschrift wegen Wiedereinsetzung
in seine verlornen Besitzungen, 94.
Limpurg (Alt-), adeliche Ganerbschaft, s. Altlimpurg.
Linz, v., zu Coblenz, Forderung an die ehemal. Reichs-
Operationscasse, 100.
Löw, Veit, Forderung an die ehemal. R. O. Casse, 96.
Löwenstein, Fürsten v., s. Stephani u. Jagemann.
Lorey, Anton, zu Fulda, siehe Müller.

Mainzer Staatsgläubiger, siehe Goldschmidt, und
Staatsgläubiger.
Mainzer Heil. Geist-Pfründnerinnen (Borres und Ley-
bel) und Beneficiat Schaab, Gesuch um baldige Flüssig-
machung ihrer rückstehenden Sustentation, 6.
Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, Gesuch wegen
rückständiger Sustentation der auf den Gemeinden Ca-
stell und Kostheim haftenden Lasten, 104.
Martin, ehemal. Stadtschultheiß zu Oppenheim, wie-
derholte Vorstellung in Betreff seiner Gehalts-Forde-
rung an das Großherzogthum Hessen, 29.
Meyer v., zu Frankfurt, «Repertorium zu den Ver-
handlungen der deutschen Bundesversammlung», 10, 68.
Mogen, v., erneuertes Gesuch um Auszahlung seines
Gehalts, dann Capital- und Zinsenrückstandes, 20,

Danksagung wegen empfangenen Pensionsrückstandes, 42.
Müller u. Cons. (Guting, Lorey, Hofmann, Emmert, Baumbach und Steinbach) zu Fulda, Pensionsgesuch an das Großherzogthum Sachsen-Weimar, 24, 60.
Müller u. Consorten (Kolb, Eckard, Platscheck, Ripp, Ritter, Guting u. Reitelbachs Witwe) zu Fulda, Gesuch wegen rückständigen Gehalts oder Pension, 110.
Müller, ehemal. Staatsraths-Auditeur, Bitte um Wiederanstellung oder Nach- und Auszahlung seines seit der Auflösung des Königreichs Westphalen rückständigen Gehalts, 69.

Nahmer, von der, Hofger. Procurator in Dillenburg, Bevollmächt. einiger Gemeinden des Amtes Dierdorf, 33, 108.
Nassau-Saarbrückische Staatsdiener und Creditoren, siehe Karcher.
Nau, v., Fortsetzung seiner Beiträge zur Kenntniß u. Beförderung des Handels und der Schifffahrt, 11.
Nicolai, zu Oestrich im Rheingau, Vormund der Kleinischen Kinder, 41.

Ohlenschlager, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächtigter der Testaments-Executoren des Kurfürsten v. Trier, 35.
Opitz, Advocat in Eilenburg, Bitte um authentische Erläuterung und rechtliche Erklärung des 29. u. 30. Artikels der Schlußacte, 62, 113.

Pfeilschifter, Dr. Entwurf, die Herausgabe eines Gerichtsboten durch alle deutsche Bundeslande betr., 5.
Piaggino, Hofkrrath, u. Buchhändler Jäger, Forderung an die R. O. Casse, 14, 74.
Rapp, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächt. der Mainzer Bürger Krätzer, Geier, St. Bouvret u. der Gebrüder Busch, 39.
Reichsadel, vormal. unmittelb., s. v. Zobel.
Reichskammergericht. Gesuch der Kammergerichts-Boten um Berücksichtigung und Bewilligung ihrer Ansprüche, 21, 105; u. um eine Jahres-Gratification, 54; des Pedellen Aßmann um Pension, 37, 53, 91; der Protocolliſten und Notarien um das bereits in der 7. Sitzung vom Jahr 1816 vorgeschlagene Surrogat, 59; der Protonotaren Appelius und Krauß für sich und mehrere Andere, um die zugesicherten Rückstände, 73. S. auch Bermann, Schiefer und v. Schmitz-Grollenburg.
Reichs-Operationscasse. Forderung an dieselbe, von Goldschmidt, 13; Piaggiano und Jäger, 14, 74; Stein und Görisch, 23; Dierdorfer Amtsgemeinden, 33, 108; der Winterischen Erbmasse, 45, 76; Witwe Reutlinger, 31; des Veit Löw, 96; des Domänen-Inspectors v. Linz, 100; der Witwe Rummel 111. Siehe auch Weller und Wimmer.
Reichsritterschaft, ehemal. mittelrhein., Forderung an dieselbe, s. v. Gemmingen und v. Hahn.
Reichsritterschaft, fränkische, s. v. Zobel.
Reidelbach, Witwe zu Fulda, s. Müller.
Reuter, Canonicus zu Mainz, wiederholtes Pensionsgesuch, 58.
Reutlinger, Witwe in Carlsruhe, Forderung an die Reichs-Operationscasse, 51.
Rigel, Hauptmann, Geschichte des letzten spanisch-französischen Kriegs, 2. Theil, 4.
Riese, v., und v. Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, erneuertes Gesuch in Betreff der Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, 27.
Ripp, Friedr., zu Fulda, s. Müller.
Ritter, Franz, zu Fulda, s. Müller.
Rohrmann, in Kleinheubach, wiederholtes Gesuch um Rückzahlung seiner Dienstcaution von Kurhessen, als Cantons-Notar zu Neustadt, 1, 92.
Rüppel, Handelsmann zu Frankfurt, Beschwerde der Erben desselben in Betreff verweigerter Justiz von Seiten des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf, 49, 101.
Rüth, Frhr. v., s. v. Zobel.
Rummel, Witwe zu Heidelberg, s. Hauck.
Ruppert, Pfarrer in Hanau, erneuertes Gesuch wegen Gehaltserhöhung von Kurhessen, 36.

Sachsen-Meiningen, Herzogth., Streitigkeit mit Sachsen-Coburg wegen der S. Eisenberg- u. Römhildischen Succession, siehe Ehrmann.
Schaad Beneficiat, siehe Mainz.
Scherer, zu Odernheim, Gesuch um Bestätigung einer von der französ. Regierung erhaltenen Dotation, 16.
Schiefer, Marg., zu Wetzlar, Gesuch um den Pensionsrückstand ihres Bruders, des verstorbenen R. K. G. Assessors v. Weidenfeld, 88.
Schlosser, Dr. zu Frankfurt, Bevollm. der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, 48. S. auch Karcher.
Schmitz, geh. und Cabinetsrath, Bevollmächtigter der verwitweten Frau Fürstin von Leiningen, Bitte um Einsetzung des dem Fürstlichen Hause gebührenden bleibenden Rechtszustandes in dem Großh. Baden, 83.
Schmitz-Grollenburg, Freiherr v., R. K. G. Assessor, Gesuch der Erben desselben um dessen Gehaltsrückstand, 72.
Schotte und Comp., Handelsleute zu Frankfurt, Gesuch um baldige Auszahlung Kurpfälzischer Staatsobligationen lit. D, 87.
Schreiber, Dr., Bevollm. in den Westphälischen Angelegenheit., Gesuch um endliche Erledigung derselben, 84, 106.
Schwabe, Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Bremen, Beschwerde gegen den dortigen Senat wegen Ausweisung aus der Stadt Bremen, 56.
Seippel, zu Gundershofen, Gesuch um Justizhülfe in Betreff einer Abrechnung und Restauszahlung für das von seinem Vater gelieferte Invalidenbrod von Seiten des Groß. Hess. Kriegs-Collegiums, 75.
Sickingen-Hohenburg, Graf v., Vorstellung und Bitte um Ausstellung einer Erklärung und Zeugnisses, daß er für die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 verlorne Herrschaft Hohenburg nicht entschädigt, sondern wegen Aufhebung des Sequesters an Frankreich verwiesen worden sey, 98.
Sieber, zu Prag, Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu, 82.
Snell, Dr. und Professor, Vorstellung und Bitte um Untersuchung der von dem Herzogl. Nassauischen Ministerio wegen angeblicher staatsverbrecherischer Handlungen gemachten Beschuldigungen, 2.